

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





PROM THE LIBRARY OF Professor Karl Beinrich Rau OF, THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG PRESENTED TO THE UNIVERSITY OF MICHIGAN OF DETROIT 1871

pgle







# Volkswirthschaftslehre; Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft,

#### unb

# Polizeiwissenschaft,

bargestellt

#### nou

#### Karl heinrich Ludwig Polity,

Ron. Sachfifchem Sofrathe und orbentlichem Lehrer der Staatsmiffens fchaften au der Universität zu Leipzig.

3weite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

#### Leipzig, 1827. J. C. Sinrichssche Buchhandlung.

Staatswissenschaften

DA

10195

### im Lichte unfrer Zeit,

#### bargestellt

#### 90 U

Karl heinrich Ludwig Politz,

Ron. Sachfifchem Sofrathe und ordentlichem Lehrer ber Staatswiffens fchaften an der Universitat zu Leipzig.

#### Zweiter Theil:

die Volkswirthschaftslehre, die Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, und die Polizeiwissenschaft.

Zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

- αύ το πνευμα Κυριου, εκει ελευθερα. 2 Rot. 3, 17.

Digitized by Google .

#### Leipzig, 1827.

3. C. Sinrichsiche Buchhandlung.



### Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage dieses Theiles meiner Staats= wiffenschaften erschien im Jahre 1823 ohne besondere Vorrede, weil ich über die Stellung ber drei in diefem Theile enthaltenen Wiffenschaften in der Mitte des Kreises der gesammten Staatswiffenschaften, fo wie über meine Unsicht für die Unfeinanderfolge derfelben, bereits in der Vorrede und in der Einleitung zum ersten Theile des ganzen Werkes mich ausgesprochen hatte. Dies ift nun auch wieder in der Vorrede zum ersten Theile der neuen Auflage Diefes Werkes ge= Allein die Erinnerungen und Ausstellungen schehen. ber Beurtheiler Diefes zweiten Theiles der gefammten Staatswiffenschaften in den gehaltvollften kritischen Blåttern Teutschlands (namentlich in der Halle'schen und Jena'ischen Literaturzeitung, in den Gotting. Una zeigen u. a.) waren für mich von folcher Wichtigkeit, daß ich mich über die Berucffichtigung berfelben bei der

Bearbeitung diefer neuen Auflage naber erklaren muß. Denn, abgesehen von den Einwurfen gegen die von mir aufgestellten Grundfaße und einzel=

nen Lehren, die ich durchgehends in diefer neuen Auflage berucksichtigt, und entweder meine frühern Lehren und Unsichten als irrig und einseitig berichtigt, oder burch neue Grunde zu flugen und zu pertheidigen gesucht habe, traf allerdings biesen Theil der Borwurf mit Recht, baß, namentlich bie Finanzwiffenschaft und Die Polizeiwiffenschaft, nicht nach der Form eines Handbuches, sondern zu= nachft nur compendiarisch behandelt worden waren, wodurch das innere Verhältniß in der gleich= maßigen foftematischen Durchführung Diefer beiden Biffenschaften gegen die gesammten übrigen, von mir bearbeiteten, Staatswissenschaften gelitten hatte. 36. fuhlte Die Wahrheit und Das Gewicht Diefer Erinnerung, weshalb, mit Zustimmung der Verlagshands lung, Die beiden genannten Wiffenschaften, - Die Finanz = und Polizeiwissenschaft, - in dieser neuen Auflage Diejenige theilweife Umgestaltung und fofte= matische Durchführung erhalten haben, daß sie nun wohl auf Gleichmäßigkeit ber Bearbeitung mit den übrigen Staatswiffenschaften Unfpruch machen burfen. Denn an die Stelle der compendiarischen Dar= ftellung einzelner Lehren und Ubschnitte Diefer beiden Wiffenschaften ift, in der neuen Bearbeitung, die fostematifche haltung und Durchführung berfelben getreten, wobei ich mir wohl die Versicherung erlauben darf, baß kein einziges neues, in Diefe Wiffenschaften geborendes, Wert bes In= und Auslandes, bas ju meiner Kenntniß gelangte, unberudfichtigt geblieben ift.

Wenn aber, bem Umfange nach, Die Erweites

٧ĩ

rung ber Finanzwissenschaft in dieser nenen Auflage noch größer zu seyn scheint, als die der Polizeiwis= fenschaft; fo ift bies in ber That nur fcheinbar. Denn viele Lehren und Gegenstände, welche andere Gelehrte, nach ihrer individuellen Unsicht und Ueberzeugung, in den Bereich der Polizeiwissenschaft, und zwar mit Recht, ziehen, sobald sie die Polizei= wissenschaft, vollig getrennt von den übrigen Staats= wiffenschaften, in einem besondern Berte behandeln, werden von mir in mehrern einzelnen Ub= schnitten der Staatswirthschaftslehre dar= gestellt und durchgeführt, und burtten deshalb in der Polizeiwissenschaft nicht zum zweitenmale aus= führlich erörtert, sondern, mit Ructweisung auf die Staatswirthschaftslehre, blos in gedrängten Umriffen behandelt werden.

Allerdings hat dies feinen Grund, nament= lich bei den meisten Gegenständen und Lehren der sogenannten Cultur= und Wohl= fahrtspolizei, in der frühern wissenschaftlichen Gestaltung der Polizeiwissenschaft vor der systemati= schen Begründung und Durchsührung der Boltswirth= schafts = und Staatswirthschaftslehre. Denn so un= volltommen auch, im Verhältnisse zu ihrer gegennchr= tigen Form, die Polizeiwissenschaft in ihrer ältern Be= arbeitung, seit Melchiors von Offe, "Testament gegen Herzog Augusto (1555)" bis auf die Aufnahme derfelden von den Kameralissen in ihre soge= nannten Encyklopädieen der Rameralwissenschaften, sich ankündigte; so zogen doch bereits diese ältern Bear-

beiter ber Wiffenschaft bas Meiste zum Neffort ber Polizei, was noch jest in ben beiden Hauptabschnitten ber Polizeiwiffenschaft, als Ordnungs = and Sicherbeits - und als Cultur = und Wohlfahrtspolizei, be= handelt wird. Run durfte dies allerdings fur bie Rufunft bahin fuhren, bag Alles, was bis jest noch bie meisten Neuern in den einzelnen Abschnitten der Enltur = und Wohlfahrtspolizei behandeln, von der Poli= zeiwissenschaft ausgeschieden und ber Staatswirthschaftslehre zugetheilt wurde, fo daß die Polizeiwiffen= schaft; bei der Festhaltung die ses Maasstades, auf Die zur Ordnungs = und Sicherheitspolizei gehörenden Gegenstånde ausschließend sich beschränken mußte. Fur diese Unsicht spricht allerdings, was auch inbiefem Werke nirgends verhehlt wird, daß die beiden Haupttheile der Polizeiwissenschaft einander ziemlich fern liegen, und bag unter einen und ben felben Begriff der Polizeiwissenschaft die Ordnungs = und Sicherheits =, fo wie die Cultur = und Wohlfahrtspolia zei nicht ohne Schwierigkeit gebracht werden können, wie die große Zahl ber von einander wefentlich abweichenden Definitionen der Polizeiwissenschaft beweifen. Richt minder ist es, sowohl theoretisch, als durch die Stgatspraris entschieden, daß der Chef der Polizei, wo es einen besondern Polizeiminister giebt, in einem zwects maßig gestalteten Staatsorganismus neben ber Leitung ber Ordnungs= und Sicherheitspolizei, nicht auch an der Spipe der Cultur= und Bohlfahrtspolizei fteben tann.

Allein bei dem gegenwärtigen Standpuncte ber Polizeiwissenschaft, wo die geachtetsten Be-



arbeiter derfelben jene vollige und burchgreifende Trennung noch nicht versucht haben, schien es auch mir nicht rathfam, ben folgenreichen Berfuch Diefer 21b= fonderung zu machen, sondern - gestücht auf die in ber Etnleitung zur Polizeiwiffenschaft aufgestellten Borverfäße und Bedingungen — beide noch auf einander in wiffenschaftlicher Ordnung folgen zu lassen. Dies ift auch in der That kein eigentlicher Uebelftand, sobald nur überhaupt in der systematischen 'Gestaltung ber gefammten Staatswiffenschaften feine in ihren Rreis gehörende Lehre fehlt, wenn auch der eine Lehrer verselben, nach feiner subjectiven Unsicht, sie ver Staatswirthschaftslehre, ber andere der Polizeiwiffenfchaft zutheilen follte. Ift boch, felbft unter ben Mannern vom Fache, die ftreng gezogene Grenzlinie wischen Nationalokonomie und Staatswirthschafts= lehre noch nicht zur Entscheidung gebracht; wie könnte Dies also bei ber Polizeiwissenschaft befremden! Benug, daß alle in diesem Theile behandelte Gegen= stande unter ben allgemeinen Begriff ber Staatsverwaltung überhaupt gehören, während, nach der Staatspraris in mehrern, besonders größern, Staaten und Reichen, bie einzelnen Gegenstände unter mehrere Beborden vertheilt, und, in lester Ing ftang, ben Ministerien bes Innern, ber Finan= zen, der Polizei und des Cultus untergeordnet werden.

Wie fehr ich übrigens den, in der ersten Auf= lage allerdings sehr erweiterten, Wirkungskreis der Ordnungs = und Sicherheitspolizei in Hinsicht ihrer

1X'

#### Borrede.

Stellung zur Gerechtigkeitspflege unter fich felbft, und nach den gegründeten Bemerkungen meiner Recenfenten, in biefer neuen Bearbeitung zu befchranten gesucht habe, wird sich aus ber Vergleichung beider Ausgaben mit einander ergeben. Daß aber die Polis zei, bei den Fortschritten der Bolfer und Staaten in ber Gestittung, eine größere und schwierigere Aufgabe im innern Staatsleben lofen, und ungleich mehrere Gegenstände, als noch vor 30 Jahren, umschließen muß, folgt unmittelbar aus ben burchgreifend verans berten Verhältnissen ber einzelnen Stande im Staate gegen einander, in Hinsicht ihrer gegenwärtigen Be= burfniffe, Lebensweise, Sitten, Bergnugungen, Unter= nehmungen und offentlichen Ankundigungen. Go wirken die Veränderungen und Umgestaltungen in der wirklichen Welt nothwendig auch auf die gleichmäßige Fortbildung und Erweiterung der Biffenschaft zurud, die hinter der Praxis nicht zurückbleiben darf.

Leipzig, am 25. Febr. 1827.

Politz

In ha

I.

ţ,

Geite

I

### Bolfswirthfchaftslehre (Nationalofonomie).

#### Einleitung.

1.	Borbereitende Begriffe.	1
	Uebergang zur Volkswirthschaftslehre	. 3
	Fortseyung.	.7
	Berhaltniß ber Voltswirthschaftslehre gur Staatse	· · ·
	wirthschaftslehre und Finanzwissenschaft	19
5	Uebersicht über bie brei hauptfysteme ber	-3
•••	Bolts und Staatswirthschaftslehre.	22
6.		26
-		32
7• 8.	Drulung oteles Opletits.	-
8,		34
9.	Prufung dieses Systems.	41
10.		43
11.	Prufung dieses Systems	49
12.		•
•	fcaftslehre, mit Berudfichtigung ber Forts	
	schritte diefer Biffenschaft seit Smith	51
	Syftem ber Boltswirthschaftslehre.	
13.	Uebersicht und Theile der Boltswirthschaftslehre als	
	SP 10	66
14.		•••
1.4		6-
-	standes und des Boltsvermögens.	-67
15,		
	standes und Vermögens	70
16,	Arbeit, und Theilung derselben, als	
	erste Bedingung des Bohlstandes	72
		/

3 n h a l t.

1

	- / (	Seite
<b>,</b> 17.	Fortsehung. Sechsfache Abstufung menschlicher Thätigkeit	75
18.	Fortsehung. Productive und unproc	•
. `	buctive Arbeit.	76
19.	b) Der gegenseitige Credit und die völs ligste Freiheit des Verkehrs, als die zweite Bedingung des Wohlstandes.	88
20,	.5) Bon der Vertheilung und Vermehe rung bes Reichthums. Bigriffe vom Gute und Berthe.	90
21.	Begriffe vom Einkommen, Vermögen, von der Boblhabenheit und vom Reichs	•
-	thume	93
22.	Begriff vom Preise.	95
123	Fortsesung. Begriffe von Wohlfeilheit und Theuerung.	<b>9</b> 6
24.	Brutto / und reiner Ertrag	99
25.	Fortfehung.	104
26.	Capitale	105
27.	Geld	109
28.	Fortsegung.	111
29.	Ueber das Verhältniß der Bevölferung zum Voltswohlftande und Voltsvers	
	mögen	113
30.	Bedingungen für die Vertheilung und Vermehrung des Boltsvermögens.	117
31,	4) Bon der Berwendung und dem Genuffe der Guter, oder von der Confumtion.	
	a) Die Pripatconsumtion	125
32.	Fortsehung.	124
33.	Fortsehung. Begriffe von Sparfanteit,	
	Lurus und Verschwendung	126
34.	Ergebniß	126
35.	Sortsehung	127
<b>36.</b> ·	b) Die hffentliche Consumtion	129. j

Digitized by Google

X11

#### Inhalt.

X811

Beite

Π.

### Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft.

Einleitung.

	Uebergung von der Wolfswirthschaftslehre zu der Staatswirthschaftslehre.	133
2,	Fortsesung. Anwendung der Bolkswirthschaftslehre auf die Staatswirthschaftslehre	135
3.	Umfang und Theile der Staatswirthschftslehre.	138
	1) Erster Theil, oder Staatswirthschafts, lehre im engern Sinne.	'.
4.	Von dem Einflusse der Regierung im Staate überhaupt auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion.	140
5.	Fortsehung	143
	Fortfegung	144
7.	•) Einfluß der Megierung auf die Production.	
	1) auf die Bevölkerung.	150
8.	Fortsetzung. Einwanderung.	155
9.	Fortsehung. Kolonieen.	156
10.	Ueber die sogenannte politische Recht	
	nungstunft.	15ý
11.	2) auf personliche Freiheit und personliche	
	Rechte.	161
12.	3) auf die geistige Bildung und die	
•	Sitten.	· 163 ·
13.	Ueber die Aufwands - und Lurusgefese	
	in Beziehung auf die Sitten.	165
14.	4) auf den Landbau.	170
15.	Fortfegung.	1)u
	Staatswirthschaftliche Würdigung der - verschiedenen Zweige der Landwirthe	, <b>f</b>
16.	schaft	174
, ,	Ergebnisse darans.	177

Bnhalt.

	,	Seite
17.	5) auf die Trennung der landlichen und	Utht
,.	ftadtischen Betriebfamteit	181
18.	6) auf das Gewerbswesen.	
	Allgemeine Uebersicht über das Gewerbse	
•	wesen im Staate	185
19,	Einfluß der Regierung darauf	190
20.	Ueber Zünfte, und Innungen.	191
: 21,	Ueber Dionopole, Patente, Vorschuffe und Prämien.	201
22.	Ueber Gewerbsconceffionen, Bunftorbe	
•	nungen, Befreiung von Abgaben.	204
23.	Ueber Ausfuhr : und Einfuhrverbote, und eigene Gewerbebetreibung von	
	der Regierung.	205
24.	Ueber Affecuranzanstalten	208
25.	b) Einfluß der Regierung auf bie Cons	-
-	fumtion.	
	1) auf die Privats und öffentliche Cons	•
	fumtion überhaupt.	209
26.	2) auf den handel überhaupt.	•
	Ueber die Arten des Handels.	212
27.	Berhältniß der verschiedenen Arten des	
	handels auf den öffentlichen Wohle	•
•	stand.	<b>216</b> (
28,		219
29.	Freiheit des Handels.	221
<b>30.</b> /	Meffen, Jahrmartte, Magazine, Star	<b>0</b> - <b>F</b>
31.	pelpläße.	225
JI.	Land s und Bafferstraßen; Gleichheit des Maaßes und Gewichts; Waarens	
	fensale; Postwefen.	229
32.	3) Einfluß der Regierung auf das Gelds	
32.	wesen.	232
33.	Fortsegung.	239
34.	Papiergeld. Staatsschuldscheine.	- 6 77
35,	Banken.	250
36.	Affignationen und Bechsel	257
37.	Handelscredit.	258
38.	Handelsbilanz	260

XIV

### 3 n h a l t.

		Geite
	2) Zweiter Theil, ober Finanzwissens schaft.	. 、
39. 40.	Begriff und Theile der Finanzwissenschaft Literatur derfelben.	263 267
41.	a) Aufstellung ber boch ften Grundfage ber Binanzwissenfchaft.	272
42. 43.	Daraus abgeleitete Grundsätze	273 275 281
44. 45.	Schluß. b) Lehre von den anerkannten Bedurfnissen, oder	-
46.	von den Ausgaben des Staates. Das Budget der ordentlichen Ausgaden	289
47.	des Staates	291 298
48.	Ergebniffe über das Budget im Allgemeinen. (Nebst 4 Budgets von Preußen, Bayern, Baden und Wirtemberg.)	,302 ,
49.	c) Lehre von der zweckmäßigen Befriedigung ber anerkannten Staatsbedurfniffe, oder von den Einnahmen des Staates.	328
50.	a) Ueber Personal : und Naturalleiftungen.	330
51.	B) Ueber Domainen.	333
52,	y) Ueber Regalien.	341
53.	<ol> <li>Ueber directe (unmittelbare) und indis recte (mittelbare) Steuern und Abgaben überhaupt.</li> </ol>	767
54.	Die Musshan Otherson	363 369
55.	Uebersicht der einzelnen directen Steuern.	309 376
56	Ueberficht ber einzelnen indirecten Steuern.	393
57.	Die Besteuerung der Auslander.	409
58.	Ueber den Staatsschatz	412
59.	Erhöhung der Abgaben. Anticipationen. Schuldenmachen. Amortisationsfonds.	415
60.	Ueber Steuerbefreiungen.	438
61.	Gefammtergebnif ber Finanzwiffenfchaft.	443

Inhalt.

•	·	Geite
62,	d) Lehre von der Finanzverwaltung.	444
63.	Fortsehung	449
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-
	m.	
	Polizei wissenschaft.	•
·	Einlettung.	-
	Borbereitende Begriffe.	453
	Begriff und Theile der Polizeiwiffenschaft.	456
<u> 3</u>	Berhältniß ber Polizeiwiffenschaft zu ben andern	
••	Staatswiffenschaften.	460
4	Ueber ben Unterschied zwischen höherer und niederer	
•	Polizei.	462
5.	Riteratur ber Polizeiwiffenschaft.	463
	A) Die Sicherheitss und Ordnungss — oder Zwangspolizei.	
6.	Begriffe und Theile derfelden	468
7.	Heber den Unterschied zwischen der Polizei und	
•	ber Gerechtigkeitspflege	46g
· 8.	Fortfegung.	469
9.	Fortfegung	480
10,	•) Die Zwangspolizei in Beziehung auf die urs	
	sprünglichen und erworbenen Rechte der eine	
- ,	jelnen Staatsburger überhaupt	486
11,	1) in Beziehung auf Leben, Gefundheit	
	und personliche Preiheit	488
- 12,	2) in Beziehung auf Freiheit der Sprache,	• -
_	ber Preffe und des Gewiffens	489
,13.	3) in Beziehung auf Shre und guten	,
_	Namen, und auf Eigenthum,	492
14.	b) Die Zwangepolizei in Beziehung auf die	• •
•	öffentlichen und Privats Berhältniffe	
	im innern Staatsleben	494
ʻ <b>15.</b>	1) Die Polizei der öffentlichen Sicherheit	
•	und Ordnung überhaupt.	6. F
	Duffauf nind Tumult.	405

XVI

۱

3 # hall

XVH

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Beite
16.	Aufruhr und Emporung.	49 <b>6</b>
17.	Scheime Gefellschaften. Drofelys	-194
	tenmacherei.	502
18.	Rduber. Diebe. Bettler. Lands	
	streicher.	503
19.	Unterstähung anderer Staatsgewals	
90.	ten durch die Polizei. Polizei in hinsicht der öffentlichen	506
-	Befahren. (Feuersgefahr, Bafs	
	fersgefaft , Erbbeben , Sring 2)	509
81.	Fortfehung.	515
22,	2) Die Gesundheitspolizei.	sig
23,	Umfang berselben.	521
24.	Die öffentlichen Gesundheitsanftals	•
\$5,	ten im' Staate.	525
26.	Fortsehung.	529
•	5) Die Armenpolizei.	531
27. 28.	Forflegung. Schlaß.	532
		539
29, 30,	( 4) Die Doligei des hauswefens, ().	543
	5) Die Polizei in brilicher Hinficht (Stadts und Dorfpolizei.)	
<b>3</b> 1.	b) Ueber die für die Bwede der Bwangspolizei.	. 551 -
	im Staate vorhandenen Anftalten.	553
		99a
	B) Die Culturs und Bohlfahrtspa- lizei.	
32.	Begriff und Theile derfelben.	557
<b>3</b> 3.	1) Die Bevölterungspolizei.	56a
34.	2) Die Landwirthschaftes, Gewerbs, und Bans	
	detspolizei.	564
35,	3) Die Aufflärungspolizei.	566
36.	4) Die Sittenpolizei.	568
37.	5) Die Sorge der Polizei für die Bergmigute	
	gen, Bequemlichteiten und den Genuß des	
38.	Lebens.	570
30. 39.	6) Die Religions / und Kirchenpolizei.	573
~3.	7) Die Erziehungspolizei.	575

### Inhalt.

	· ·	Seite
40	. Fortsehung.	
	a) Die Selbstiftandigkeit des Erziehunges wesens im Staate.	577
<b>41.</b>	b) Der nothwendige Zusammenhang der ges fammten Erziehungsanstalten im Staate.	- / /,
42.	Die Landschulen, Bugerschulen, Ger werbsschulen, Sonntagsschulen.	58 <b>5</b>
• •	Die Realschulen, Tochterschulen, Gelehrtens	590
43.	Fortsezung. Die Hochichulen (Universitäten).	595
44.	Fortsehung. Die Seminarien, die Akademieen der Bifs senschaften, die Specialschulen.	•
45.	Schluß. Schulordnungen, hausliche und öffentliche	599
	erziehungen.	602
	C) Die Polizeigeseigebung und Po- lizeiverwaltung.	
<b>46.</b>	Die Dolizeigesegebung.	605
<b>47.</b>	Die Polizetverwaltung.	<b>6</b> 07
ı		

Digitized by Google

XVIII

## Volkswirthschaftslehre (Nationaldkonomie).

T.

Einleitung.

#### Bosbeneitende Begriffe.

er Mensch ift, nach der Gesammtheit feiner finulichen und geiftigen Unlagen, Bermögen und Rrafte, zur Sittlich feit und Gludfeligkeit bestimmt. Beide, Gittfichteit und Gludseligkeit in Sarmonie, bilden ben Endzweck feines Dafenns. Die Gludfeligkeit, gebacht als ber, 3med bes finne. lichen Theiles por menschlichen Matur ; besteht in ber moglichft größten Summe angenehmer Empfudungen mabrend der Dauer eines irdifahen bebens. Diefer Zweck, in ursprünglichen Unlagen und Kräften. ber menschlichen Ratur verbürgt, wurde der höchfte und einzige bes Menschen fenn, wenn er, wie bas Thier, ein Mefen mit blos finnlichen Unlagen . und Kraften ware. Weil aber in ihm, mit ber finn= lichen Natur, auf eine unbegreifliche, boch thatfachliche Weife, eine hobere, geistige Natur (nach ibrem St. 28. ate Aufl. IL.

höchsten Vermögen die vernünftige Ratur genannt,) vorhanden ist; so muß auch die Sittlichteit, als der Zweck der geistigen Natur, höher stehen, als der Zweck der Glückscligkeit; denn nie darf mit Hintansehung der Sittlichkeit — d. h. mit Uufopferung des Nechts und der Pflicht — der Zweck der Glückseize befriedigt werden.

Wenn aber die beiden Zwecke ber Sittlichkeit und Gluckfeligkeit an sich unvereinbat waren und in einem ur fpr unglichen Widerspruche und Gegensaße ständen; so wurde ber Mensch allerdings das rathselhafteste Geschöpf sem, das inder sene Bestimmung mit sich nie einig werden könnte. Allein dem ist nicht so. Der Mensch ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, eben so, wie er als sittliches Wesen in allen seinen Handlungen sich ankundigen soll, auch nach dem Genusse der Ghücksteligkeitung steren.

Der Diensch tritt baher in feinen außern froten Wirkungskreis, d. h. in die Werhsch michung und in den Verkehr mit andern Wesen seiner Urs, mit der doppelten Uusgade ein: theils als sutlich = mundiges Wesen sich anzubindigen, und namentlich bei der Geltendmachung und Behauptung seinen Wechte uis die Rechte eines Undert zu verlegen, — theils die höchste Gludtfeligkeit und Wohlfohre-zu erstreben, veren er fähig und die sie im, in der Wechselwirdung mit Undern zu erwichen, mitalich ist.

Für den änßern freien Wirkungstreis find alfo fußjectiv Recht und Wohlfahrt die höchsten Guter des menschlichen Strebens, und objectiv die beidenhöchsten Bedingungen alles Bölker= und Staatslevens. Deun indem die Individuen zum Jamilieuleven, und die Femilien, burch Vertrag, zum Voltsleben zusam

به دیکھ ۲۰

3

mentretens, fo Anupfen fie Diefe vertragsmäßige Bors bindung für die Sicherstellung und gemeinschaftliche Berwirflichung jener beiden bochften Zwede Des menfchlichen Lebens. Uller menfchlicher Bertehr beruht baber auf ber einfachen, zugleich aber unerschutterlich festen Unterlage: bag in Diefem Bertehre nichts begonnen und vollbracht werde, was das Recht und die ABohtfahrt Aller zu Einem Bolte verbundenen Individuen, und bas Recht und Die Wohlfahrt bes gesammten Bolles felbft beeinwiehe tinen tonnte; bag vielmehr Die gefammte Thatigheis offer Individuen, und die Organifation aller offentlichen Unftalten in ber Mitte Des Bolles, bas Recht unb Die Bohlfahrt Uller, vermittelft bes gegenfeitie gen Bertehns, begrunde, beforbere, erhobe, fichenfelle und für immer gewährleifte.

Rebergang zur Bolksmtrthfchaftstehre.

So wie as im Naturnechte eine unmittelbare ans der Bermunfe ftammende 20iffenfenft giebt, in, welcher des Monfch, noch außenfalb bes Staatslebens, nach ben in feinen Defen enehaltenen, urfprunge, lich en Rechten Dargestellt, und gelehrt wird, wie, unbeschadet ber Beftimmung bes Menfchen zur Babts fabre und Gludfeligteit, bas Recht in einer venwassmäßig gebildeten und abgeschloffenen Gefellschaft gur unbedingten hourichaft gelangen fell; fo muß et and eine Biffenfchaft geben, welche den Denfchang not angenhalb Des Staatslebens, nach bem in foiner Bagenti enthaltenen urfprunglichen, Gerehes nach 20.06lfabre und Gludfelige beit bentelle, und infematifch enmidelt, mie, unt

beschadet ber von ber Bernunft gebotenen unbedingten Berrichaft des Nechts für jede felbstiftandig bestehende vertragsmäßige Berbindung, Die wir ein Bolt nennen, ja wie nur unter ber bestimmten Voraussehung Diefer Serrschaft bes Rechts, im gegenfeitigen Bertehre ber Individuen eines gangen Bolfes ber 3wed ber individuellen und ber allgemeinen Bohlfahrt am fichersten verwirklicht und erhalten werden foll. Diefe Biffenkhaft nennen wir Bolf swirthfchaftslehre (ober Rationalotonomie). Sie umfchlieft Vaher Die gesammte freie Thatigteit aller Individuen eines Boltes, noch unabhängig von allen Berhaltniffen im Staatsleben, in Bezichung auf die Erftres bung und den Gebrauch aller zur Gefamminochlfabie und zum Gesammtreichthume eines Boltes gehörenden. Das Ideal, das sie aufstellt, ift der durch Guter. Die Freiheit bewirkte möglichst höchste Grad des Boltsreichthums, als Ergebuiß ber wechnäßige ften Unwendung und Benutzung aller Quellen und Bedingungen Diefes Reichthums vermittelft bes feftgehaltenen richtigen Berhaltniffes zwifthen Production und Confumtion. Die Boltswirthfchaftelehre muß alfo zeigen, wie ber Befammtreichthum eines Bottes - noch außerhalb ber burgerlichen Berbindung im Staate - entficht, erworben, erhalten, vermehrt, vertheilt und verbrancht wird. Db nun gleich ber Gefammtreichthum bes Boltes bas lette Biel ver Bolkswirthschaftslehre bleibt; so muß sie doch eben for von der freien Thätigkeit des Individuums in Hinsichtauf die Erstrebung ber in bivibnellen Bohlfaftet und des individuelden Reichtfinnis ausgehen, wiebas Raturrecht von bein Urrechte bet Perfonlichteit und ben individuellon Rechten. Go wie aber bas

4

Raturecht wit dem Ideale der allgemeinen Herrschaft des Rechts endigt; fo auch die Bolkswirthschaftslehre mit dem Ideale der möglichft höchften Wohlfahrt und Des möglichst hochsten Reichthums eines Boltes. -Denn Dadurch erhebt fich eben Die Boltswirthschaftslehre zu bem Range einer idealischen Wiffenschaft, und unterscheidet fich auf abnliche 2Beife von ber, auf einem Erfahrungsbegriffe beruhenden, Staatswirthschaftslehre, wie das Raturrecht von dem Staatsrechte, daß sie alle Verirrungen der Individuen von bem 3wede ber 2Bohlfahrt und bes Reichthums, fo wie alle im wirklichen Staatsleben in hinficht' diefes 3wedes fich ankundigende Mängel und Unvollkommenheiten von fich ausschließt, und ihre Aufgabe badurch befrie-Digend lofet, daß sie, aufsteigend von der individuellen Bohlfahrt zur allgemeinen, Die Identitat der individuellen und Gesammt= 28 ohlfahrt, bes individuellen und Gefammt = Reichthums aufstellt, weil, nach bem 3deale Diefer Biffenschaft, Der Gesammtreichthum eines Boltes tein andrer ift, als der Gefammtreichthum aller Individuen des Bolkes, hervorgebracht durch die vollige Ungemeffenheit der Wirthschaft Aller zu ben Quellen und Bedingungen menschlicher 2Bohlfahrt und menschlichen Reichthums. — Rach Diefer Unsicht von bem Ideale ber Bolfswirthschaftslehre, tann baber blos im Staate ein Begensaß zwischen der individuellen und der allgemeinen Wohlfahrt, so wie zwischen bem individuellen und bem Gesammt = Reich= thume sich ankundigen, inwiefern nämlich denkbar ift, Daß Millionen von Judividuen die allen eröffneten Quellen und Bedingungen ber 2Bohlfahrt und des Reichthums weder gehörig kennen, noch zweckmäßig gebrauchen lernen; während boch ber Staat - als

д

Ganzes — auf einer hohen Stufe der Bohkfahrt und bes Reichthums in feinem innern und dußern teben sich ankundigt, sobald nämlich die Wirthschaft des Staates freier von Fehlern, Mangeln und Mißgriffen sich erhält, als die Privatwirthschaft vieler Tausende der Individuen.

Bir verstehen nämlich unter Birthfchaft überhaupt die, durch Vergegenwärtigung und Fefttete, Thatigteit des Menschen, sie mag nun entweder mit finnlichen ober mit geiftigen Gutern fich befchaftis gen, und entweder im Erzeugen und Bermifren, ober im Verwenden und Verzehren fich ankundigen, infofern beides, die Production und Confumtion, in Die Verwirklichung des Zweckes ber 2Boblfahrt und Glucheligtett nothwendig einbedungen ift. Die 2Birthfcaftsthatigteit der Individuen, aus deren rechtlicher Verbindung ein Bolt erwächset, tann daber, für Die Erstrebung des Zweckes der Wohlfahrt, eben fo auf Bearbeitung des Bodens, wie auf Betreibung ber Gewerbe und des Handels, eben fo auf die Unwendung geiftiger Rrafte im unermeßlichen Reiche ber Biffenschaft, wie in dem großen Gebiete ber Runft gerichtet seyn. Denn bei jedem Individuum muß es theils in Beziehung auf seine sinnliche Fort-dauer überhaupt, theils in Beziehung auf die möglichft höchfte Bervolltommnung feines irdifchen Dafenns burch Genuß ber Gludseligkeit, entweder die ursprüngliche Richtung der individuellen Kräfte, oder die Erziehung, oder die Dertlichkeit der Berhältniffe entscheiden, ob die Thätig= teit des Menschen zunächst auf den Anbau des Bobens, oder auf den Gewerbefleiß, oder auf den San-bel, oder auf den Anbau der Wiffenschaft und ber

2!

Runt, eber auf Dienftleiftungen für Undere, oder auf Dienftleistungen für Die Aufrechthaltung ber gangen vertragsmäßig verbundenen Gefellfchaft gerichtet ift. Alles um, mas bas jubividum burch feine vernunftgemäße anhaltende Thatigkeit erftrebt, bildet den Rreis und Umfang feiner Birthfchaft, fo wie bas Ergebniß feiner Wirthschaft ben Kreis und Umfang feines Bermögens ausmacht. 2Beil aber, nach bem Ideale ber Bolfswirthschaftslehre, Die Wirth= schaft eines Volles aus der Wirthschaft aller feiner Judividuen besteht; fo wird auch durch die vernunftgendige fortgefeste Thatigteit aller Individuen eines gangen Boltes ber Kreis und Umfang ber gefammten Boltswirthschaft, und ihr Ergebniß, bie Gefammtheit bes Bolfsreichthums und bes Boltsvermbgens, gebildet. Die wiffenschaftliche Darftellung ber Voltswirthfchaftslehre muß daber zeis gen, ans welchen Quellen Die Boltswirthfchaft ents fpringe, auf welchen Bedingungen ber Boltswohlftand und das Volksvermögen beruhe, und wie Diefes Bermögen für ben Gemiß ber Individuen und des gaugen Bolfes vermehrt, vertheilt und verwendet werden tonne und folle.

3.

#### Fortfesung.

Die Wohlfahrt und Gluckfeligkeit ber Individuen und bes Ganzen, unter der Bedingung der herrschaft des Nechts, ift daher die große Aufgabe bei der wissenschaftlichen Darstellung der Volkswirthschaftslehre, und ber von der felben abhängenden Gtaatswirth= schaftelehre und Finanzwissenschaft.

Rach biefen Standpuncte beruht bie Bolfs-

wirthschaftslehre auf ber softematischen Entwicklung bes innern Zusammenhanges zwischen ber außern Thätigkeit aller Individuen eines Volkes nach ihree völligen ursprünglichen Freiheit und Selbstständigkeit, und der dadurch bewirkten Verwirklichung des Zweckes ber individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, unabhängig von jedem Einflusse des Staatslebens und der Regierung im Staate auf die se Thätigkeit, so daß auf diese Weise das lebensvolle Ganze eines durch die ihm einwohnenden finnlichen und geistigen Kräfte sich erhaltenden, fortbildenden Und zur möglichst höchsten Wohlfahrt gelangenden Volkes dardestellt wird.

Bei diefer Unabhängigkeit der Bolkswirthfchaftslehre von allen Rudsichten auf Die Einrichtungen und Berhaltniffe im Staatsleben (weil nothwendig früher ein Bolf vorhanden feyn muß, bevor ein Staat - eine burgerliche Rechtsgefellschaft - entsteben tann), behauptet sie (§. 2.) dieselbe wissem schaftliche und idealische Stellung jur Staatswirthschaftslehre, wie bas Ratur= und Bolferrecht zum Staats- und Staatenrechte. Doch unterscheidet fich bie Bolfswirthichafts. lehre badurch wesentlich von dem Naturrechte, daß, wenn das lettere unmittelbar und einzig aus ber Vernunft ftammt, weil das Ideal des Rechts den einen Hauptbestandtheil des Ideals der Sittlichkeit überhaupt bildet, (Th. 1, Naturr. §. 5.), die Volkswirthschaftslehre, nach ihren allgemeinsten Bestim= mungen, aus 2Bahrnehmungen im Rreife ber Erfahrung hervorgeht, weil nicht blos ber Begriff ber 28 ir thich aft überhaupt aus der erfahrungsmäßigen Thatigkeit der Menschen im wirklichen Leben und im gegenfeitigen Vertehre berfelben ftammt, fondern auch

#### Bolkswirthschaftslehre.

ver hichfte, in biefer Biffenfchaft aufgestellte, 3wed per indtviduellen und allgemeinen 2Boble fabet, nach ber Urt und Beife feiner Erreichung und Verwirklichung, blos im Rreife ber Erfahrung wahraenommen werden kann. 2001ein ungeachtet biefes wefentlichen Unterschiedes der Bolkswirthschaftslehre von dem Naturrechte, find beide boch - im Rreife der Staatswiffenschaften - Dadurch einander nabe verwandt, daß in beiden der Mensch noch außerhalb feines Lebens im Staate betrachtet wird, und daß die Bolkswirthschaftslehre eben fo den höchften Maasstab fur Die einzelnen Bestimmungen und Lehren ber Staatswirthschaftslehre und Finanzwiffenschaft enthält, wie das Natur = und Bolferrecht für die wifs fenfchaftliche Darstellung des Staats = und Staaten= rechts (Th. 1, allg. Einl. §. 4. und 5.). Die Staatswiffenschaften bedurfen Daber, zur miffenschaft= lichen Begründung und Durchführung ber Serrs fcaft bes Rechts innerhalb bes Staates, ver vorausgehenden Darstellung des Natur = und 2861feriechts, und zur wiffenschaftlichen Begründung und Durchfuhrung des Zwedes ber individuellen und allgemeinen Bohlfahrt vermittelft ber gefammten dießern Thatigteit aller Staatsburger, Der vorausgehenden Darftellung der Boltswirthfchaftslehre.

Aus die seine Standpuncte betrachtet, kann man die Volkswirthschaftstehre eine Metaphysik der Staatswirthschaftstehre eine Metaphysik der Staatswirthschaftslehre nennen, welche bas, was im Volksleben überhaupt aus der Erfahrung stammt, und was in der Staatswirthschaftslehre unmittelbar auf das in der Wirklichkeit sich ankundigende teben im Staate sich bezieht, und zunächst aus den Ihatsachen und Beispielen der Geschichte erläutert und versimnische werden muß, zurückführt auf die höchsten

in der Vermunft enthaltenen Bedingungen aller indeviducklen und Bolks = Wohlfahrt, und auf den, im unfpränglichen Wefen des Menschen begründeten, Jufammenhang, zwischen Recht und Wohlfahrt. ---

Ob nun gleich die Boltswirthschaftslehre eine neue, und aus der früher systematisch angebanten Staatswirthschaftslehre allmählig ausgeschiedene, Wissenschaft bildet; so behanptet sie doch — wie ihre systematische Durchsührung bestätiget, nach ihrem eigenthunlichen Begriffe, 3wette, Inhalte und Um fange den Charakter einer selbsch standigen, von der Staatswirthschaftslehre wesantlich verschiedenen, und diese nach ihren hochstan Grundusahen bedingende Wissenschaft.

So wie es früher eine wiffenschaftliche Gestalt Des Staatsrechts und der Staatstunft gab, bever es möglich war, ein reines Raturrecht aus unmittelbaren Grundfagen ber Vernunft aufunfahren; so gab es and fruher eine wiffenschaftliche Form ber Staatswirthschaftslehre, bevor Die Bolkswirthschaftslehre von derfelben getreunt und uber fie gestellt werden tonnte. In lesterer Beziehung fand neuerlich daffelbe ftatt, wie fruher zwischen der Staatswirthschaftslehre und der Rameralwiffenfchaft. Denn bevor Die Staatswirthfchaftslehre im Laufe des achtzehnten Jahrhuns berts zu einer felbftftanbigen Wiffenfchaft ausgeprägt ward, bestand sie als ein Uggregat wenig verbundener Grundfase innerhalb des Umfangs ber bereits früher inftematisch angebauten Rameralwissenschaften. 2018 aber die Massen staatswirthschaftlicher Begriffe und Erfahrungen fich vermehrten, und man bas Bedurfnif einer beftimmten Grenzfceibe und wiffen fcaftlichen Trennung

ber faatswirthfchaftlichen Grundfape von ben blos empirifchen tehren ber Rameralwiffenschaften fahlte; Da entiftand die felbftftandige Form der Staatswirthschaftslehre, und ihre wiffenschaftliche Gomberung von den Rameralwiffenschaften, beren Gebiet feit ber Beit fcharfer begrenzt ward (Th. 1. 2011g. Einl. 6. 6.). Allein innerhalb bes Gebietes ber Staats= wirthschaftslehre, befonders feit der Begrundung bes Systems ber Phyfic traten und des von Adam Smith, waren viele, ihrer Rutur nach, völlig verschiedene Untersuchungen, namentlich aber Boltsvermögen und Staatsvermögen, und aber ben positiven und negativen Einfluß ber Regierung im Staate auf die Leitung ber Boltsthangteit und bes Bolfsvermögens, zwar häufig erbriert, aber bald mit einander verwechfelt, bald von einander. gerrennt bargeftellt worben, bas es endlich nothig marb, bie Bolfswirthfchaftslehre vollig von ber Staatswirthschaftslehre <u>z u</u> ofcheiden, und fie zu einer felbstiftandigen Form zu erheben. Dies gefchah im Jahre 1805, zu gleicher Beit, obgleich vollig unabhängig von einander, von ben beiden teutschen ausgezeichneten Gelehrten v. Satob um Graf Goben. Beide gaben ihren Werten (welche in der Literatur ber Wiffenschaft aufgeführt werden,) ben Mamen: Rationalbtonomie; beide ftimmten barin überein, bag fortan die bisherige Vermischung ver Bolts- und Staatswirthschaftslehre nicht mehr bestehen tonne; allein beide trennten fich in der Grundbeftimmung und Ausführung der neuen Wiffenfchaft wefentlich von einander. 3m Allgemeinen tami hier mir bemerkt werden, daß v. Jakob, bei . ber Durchbildung ber Wiffenschaft, ber Erfahrung

•

and ben Ergebnissen bes lebens im Staate weit naher blieb, als der Graf von Goden, welcher die Nationalotonomie zu einer völlig reinen Vernunftwissenschaft erheben wollte, ob er gleich, unter dem fortlausenden allgemeinen Titel der Rationalotonomie, in den folgenden Banden auch die Staatswirthschaftslehre, die Finanzwissenschaft, die Polizeiwissenschaft, die Staatsnationalbildung u. s. w. behandelte.

Den Grundbegriff der Nationalokonomie faßte Soden (in f. Nationalokon. 26. 1. S. 18.) fehr richtig auf: "Wie das Naturrecht die Grund= faße bestimmt über die Bande, welche Nationen als organisirte Staaten, unbeschadet ihrer Unab= hångigkeit und Selbstiftandigkeit, verknupfen, und beren Erhaltung die Möglichkeit der Eriftenz meh= . rerer Nationen neben einander fichert; fo bezeichnet Die Nationalokonomie Die Grundfate, welche Die Glieder aller Nationen gegenseitig, fraft des welt= burgerlichen Berbandes, in Absicht und zum Bebufe ihres allfeitigen Strebens nach 2006lfand und Reichthum einzuhalten haben. " --- Berschieden Soben gab v. Jakob (ber auf dem pon Litel: Nationalofonomie, und Theorie bes Rationalreichthums, für gleichbedeu= tend nahm) folgenden Grundbegriff der Wiffenschaft (in der dritten Ausgabe f. Grundfåße Der Nationalokonomie 1825. Ubth. 1. S. 3): "Die Theorie des Nationalreichthums kann erklart werden, als die Wiffenschaft von der Natur und den Urfachen des Nationalreichthums unter bem Einflusse ber gesellschaftlichen Einrichtungen und positiven Gesete. Da aber ber Einfluß ber lettern nicht anders erkannt

werben kann, als wenn man bie erftern komt; fo folge hieraus, \ bag bie Theorie Des Rationalreich= thums alle Gattungen ber Urfachen bes Reichthums bis auf ben Grad jergliedern muffe, bag-bie Art - ber Einwirfung ber Sffentlichen Einrichtungen und ... Gefete auf Diefelben beutlich ertannt werben tonne; und fie tann baber auch befchrieben merben; als bie "Biffonfchaft von den Principien, nach welchen zu benrtheilen ift, unter welchen ftaatsburger-Ichen Einrichtungen und Befesen ber Rationalreichthum am besten gedeihen tonne. Da bie Urt und Weife, wie jemand foine irbifchen Bater erwirbt und verwaltet, 29 ir thifthaft ober Dekonomie genannt wird, und bie Borie bes Bationalreichthums Die Principien Darftelit, welche von einem Bolte ober Staate angenommen und · bofolgt werden muffen, am die großt nichtichte .. Deuffe von mannigfaltigen Beburfnifinatteln ber Buser zu erzeugen; fo hat man fie auch Daltos nabbtonomie over Kationalwirthfchaft, auch:Staatswirthschaft genannt. Der leß= tere Begriff ift richtig, fofern man unter bem Etaate nicht bie Regierung nach ihrem befondern Intereffe (mo Smallswirthfchaft Sinangwiffenfchaft ift), fondern. bas Gtaats-gange, weiches bas Wolf nach feinem und feiner · Subiviouen- gemeinfamen Intereffe in fich: begrefft, ober ben burgerlichen Berein baranter Werfte bit. " :--- I. Diefer Unficht tann ich . nicht folgen, weil ichnes bem Intereffe ber Diffenfchaft für angemeffener finde, querft bas Bolt als ein in fich mohtlich abgeschlaffenes Ganzes, noch aufer=. balb bes Lebens im Staate, ju betrachten, und in bem Gebiete ber. Bolfsmarth fchafts-

le fors theile die Gefammathatigkoit aller Jubiniquen eines Bolles in Binficht auf Bohlftand und Reichtonm, theils bas Ergebniß biefer Befammerhang-: teis - ben Reichthum bes Boltes felbft aus hem Simbpuncte ber Production und Confunction -. barmiftellen, bevor in ber Gtaatswirth fcaftstabre bieje Befammtthatigkeie und ihr Ergebniß unter ben Einfluß ber faatsbårgeeligen Einrichtungen und pofitiven Befese ge-" bracht mirb. --- Aus Diefen tes tern Befichtspuncte fast, im Gangen; auch Log (in f. Sampb. bar Staatswirthfchaftslehre, Ih. 1. 6. :. 11) bie Wiffenkhaft. 36m ift. Die Graatsminthhistiefre:,, bie mitemerifche: Darftellung sund, Entwidelung ber Brundgefese ber menfchlichen Barpiebfamfeit, infefen biefe nach ben Befette nubes monfdlichen Eigen, nu bies 72. auf Diler-. went, Befic und Gebiauch (Benufi) ebunget. Bureft nuch ber Menfch ales Deanfch erfafte merben, gwar nicht ifelitt und abs Einfiebler, fenbern fterts in Berbindung michter gefommten im Bangiche feines Bartebas befindlichen Manfchheit, aben noch ohne Radficht auf gefeltichaftliche Berbatoniffe und bas Gegabenwefen, ingele - chem er leben und feine Betriebfamteit ,aufienn find . verfalgen mag; und bann wieben muß feine Abe-- triebitamteit und ber Gang berfelben beleuchtigt inferben nach ben Beftaltung, welche biefelbe im binger-. lichen Befen überhaupe mit, in unfern bestehenben Bennien insbefondere angevommen bet, " --- Den i,t

Dinne bie fen Begriff wünfchte ich aus der Befinition hinweg, worlder ich mich in die Bevenfton biefes Bertes (Rips, fit. Beit. 1821, St. 382.), uhrt artichte.

## Boltswirthfchaftslehre.

. deften Beil (ben ich Bolfswirthfcafts. · lehre nenne,) nennt Los die reine Staatsmitthichaftslehre, und ben zweiten Theil (ben ich anofchließend Staatswirthichaftstehre nenne,) bie angewandte Graatswirthichaftslibro. Bei ber Uebereinftimmung in ben Gunbbegriffen, bernht baber bie Berfchiebenheit blos in bem verschiedonen Gebrauche ber wiffensthaftlichen Terntinslogie. — Bei manchen eigenthamlichen Befimmungen über bas, was ben Inhalt ber Biffenfthaft bilden foll, erflårt fich boch auch Storch (Be-- trachtungen aber bie Ratur bes Rationaleinkommens, Halle, 1825. S. 16) für die Benennung: Boltswirthfchaftsteffre; meil : "fein fchicklicherer Rame für Diefelbe gefunden werben "tann." 201f abnliche Beife Di au, Der feinem Buche povetSitel gab, ben einen fpeciellen : Brundfabe ber Bolfswirthichaftslehre; ber meinn allgemeinen: tehrbuch ber potitifchen . Det on omie ( Beidelb. 1826. 8.), wetche, nach ver Einspeilung Des Berf., in bem erfchienenen erften Theile vie Boltswirthfchaftstehre enthalt, und im zwesten Die Polizel, im Dritten bie ginange wiffenfchaft aufstellen folt. Auf diefelbe Beife, mie Los, Storm u. a. unterfcheiden, entwickelt Bau in ber Boltswärtfichaftslehre "biz eigenthuns lichen Befese, welche fich in ben winthfchaftlichen . Thatigteiten ber Bolter attennen laffen, ohne alle Einmifchung ber Regierung. " Er fagt weiter: "Die Voltowirthfchaft begreift in fich : a) Die Birthfchaft fammtlicher Familien im Staate; b) bie verschiedenen, von den Staatsburgem Betriebenen, Gattungen und Urten von Erwenbsacfichaftion. Der Inbogriff aller im Bermögen ber

Staatsbürger befindlichen fachlichen Bater ift bas Bolfovermögen, welches eben fo ben Begenftand ber Bolkswirthichaft bildet, wie das Bermogen Einzelner ben ber Pripatwirthschaft. ,Die Boltswirthfchaft ift aber nicht eine Bloge Unbanfung neben einander bestehender Privatwirthschaften; " Unter allen Ausstellungen, welche gegen die von : . mir versuchte Begrundung und Durchbildung ber Boltewirthschaftslehre als Biffenfchaft und im Großen (abgefeben von ben Bemertungen iher . einzeine von mir aufgestellte Begriffe) gemacht worden find, find es zunächft nur zwei, welche fich mir als hochft wichtig angetundigt haben. Die e in e betrifft meine Aufnahme ber fogenannten im-: materiellen Guter (mit Storch u, a.) in bie Boltowirthschaftslehre, woven weiter hinten gehandelt mird.; Die zweite bezieht sich auf ben Brundbegriff ber Miffenschaft felbft. Sie . findet fich in ber Recension ber erften Unflage biefes Bandes in, ber Jen. Lit. Zeit. 1824. St. 20, und tragt bas Gepräge bes Melfters in ber 28iffen-: schaft, inwiefern er dadurch diefelbe zu dem ihr möglichst höchsten Standpuncte steigert. Recenf. fagt: (G1.157): "Der Berf. hangt, wie bie meiften feiner Borganger, bei weitem gu febr an: bm. Bedingungen bes individuellen Beningftis, und grundet ben Bolbszeich= thum mehr auf biefes, und mill annfels ben mehr aus Diefem abgeleitet wiffen, als aus bem letten ben erften. Und bach ift. wenn man bas Berhaltniß bes Menfchen zur Onterwelt im wirthschaftlichen Ginne gang: gepau betrachtet, eigentlich der Bolksreichthum Die Grundzlage und die Quelle des individuellen Reichthungs.

## Bolkswirthfchaftslehre.

Aus bem Gefammteintommen Aller entipringt eigents lich das Eigenthum und der wahre bleibende 2Bohl= fand der Einzelnen. Reinesweges aber laßt fich jenes Einkommen mit Sicherheit und Zuverlässig= feit arunden allf den Mohlftand des Einzelnen, der oft auf einer dem Volkowohlftande ganz widerftre= benden Grundlage ruben tann. - Diefe Unficht ift jedoch bem Berf. feinesweges fremd ; fie ift aber von ibm nicht überall gehörig festgehalten worden. "---Der Recenfent hat, mit Diefer feiner großartigen Un= ficht, vollig Recht, wenn er von dem jedesmalis : gen Buftande ber Bolfswirthfichaft in ben bestehenden Staaten ausgehet. Sier muß, sowohl in geschichelicher und statistischer, als felbit in politischer Hinsicht, der Wohlstand und per Reichthum des Ganzen im Mittelpuncte ber 28 iffenschaft fteben, inwiefern er, in ben meisten - boch nicht in allen - Fallen ben 2Bohl= ftand und ben Reichthum ber Individuen bedingt. So erscheint uns z. B. in der Wirklichkeit das Berhaltniff des Bolksreichehums in Großbritannien, Riederland, Nordamerifa u. f. w. zum Reichthume ber Individuen. — Gobald aber die Wiffenschaft ber Volkswirthschaftslehre systematisch und idealisch begrundet wird; fo abstrahirt fie von allem Begebenen; sie muß genetisch von ben Bedingun= gen und Uranfängen des Wohlftandes und Reich= thuns ausgeben, und baran die Darftellung bes allaemeinen Wohlftandes anknupfen. Allein. fo wie die philosophische Rechtslehre von, dem Urrechte des Individuum's anhebt, und in dem Bolkerrechte den Kreis und Umfang der Rechte aller rechtlich zu dem Gangen Eines Volkes vereinigten Individuen entwickele, wo allerdings die St. 28. ate Mufl. IL

Befammtheit Diefer Rechte einen hohern Stand. punct gewährt, als in ihrer individuellen Bereinzelung; so muß auch, nach meiner Ueberzeugung, Die Bolkswirthschaftslehre von ben Quellen und Bedingungen der individuellen Wohlfahrt und des individuellen Reichthums ausgehen, um in auffteigender Ordnung zu dem großen Endergebniffe des Gefammtwohlftandes und Gefammtreichthums eines Volkes zu gelangen. Denn ab= gesehen davon, daß, wenn der Begriff des Gefammtreichthums an die Spise (und nicht an den Schluß) der Wissenschaft gestellt wird, bas Individuum fast vollig in dem Begriffe des Ganzen aufgehet ; fo darf auch nicht vergeffen werden, daß bas Bild des Gesammtreichthums in allen den Staaten, wo das Individuum in seiner Be-nutsung und Anwendung der Quellen und Bedingungen der individuellen 2Bohlfahrt theilweife oder ganz gehemmt wird, fehr verschieden ift von dem, wo die individuelle Thatigteit frei ift von jeder hemmenden Schranke. Wie fehr war boch in Frankreich vor dem Jahre 1789 die individuelle Thatig= feit und Bohlfahrt burch die Fesseln des Lehnesvstems, durch leibeigenschaft, Frohnen, Finanz-pachter und durch die Steuerfreiheit der privilegirten Stande gelähmt; und welches Ergebniß des Gefammtreichthums in Frankreich fand bamals ftatt, und welches jest? - Es scheint baber, Die 2Biffenschaft muffe ben genetischen 2Beg geben, und nicht ben fynthetischen, fo daß bas Gefammtergebniß bes Bolksreichthums als die nothwendige Folge der freien Kraft und Thatigkeit aller ju Einem Bolte verbundenen Individuen, nach ihrem individuellen Streben nach Boblitand und Reichthum erfcheine.

### Bolkowirthfchafelehre.

4

Berhältniß ber Bolkswirthschaftslehre zur Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft.

Rach der Begründung der wissenschaftlichen Selbstftandigteit' ber Boltswirthichaftslehre, und nach ver genauen Ausmittelung ihres eigenthämlichen Be-griffes, ihres Zweckes, Inhalts und Umfanges, ift es nicht fower, ihr Berhaltniß zu ber Staatswirthfchaftslehre und Finanzwiffenfchafe aufzustellen. Wenn ber Mensch in der Boltswirth= fchaftslehre noch unabhängig von den Banden des bårgerlichen Wefens und blos nach der Unwendung feiner Freiheit auf Die 28abl feines Berufes und auf Die Ueußerung feiner Thatigteit im Bertehre mit den übrigen Individuen eines Bolkes zur Verwittlichung bes Zweckes ber 2006lfabrt bargeftellt wird; fo erfcheint er bagegen, im wiffenschaftlichen Gebiete ber Staatswirthfchaftstehre, als Mitglied eines bürgerlichen Vereins, mithin als Staatsburger, und ber Regierung im Staate burch Vertrag untergeordnet. Dadurch wird micht nur der Umfang ber Einfluffe von außen und von oben - theils von andern Staatsbärgern nach ihren verschiedenen Bernfbarten und Standen, theils von ber Regierung des Staates und deren Behörden, auf feine Thatigkeit - verans vert i es tieten auch neue Verhältniffe im innern und auswärtigen Staatsleben für ihn ein, wiche micht ohne Ruchwirtung auf feine Thatigkeit und auf feinen Vertehr mit Andern bleiben, und neue Berpflichtungen, burch feine Rrafte und durch Beile feines rechtlich erworbenen Bermögens zu bem' Beftehen und ber Sortbauer Des Staates beigutragen.

Bringt also auch der Mensch bei seinem Eintritte in den Staat alle ursprüngliche Rechte seiner Natur, seine Bestimmung zur Sittlichkeit und Glückseligkeit, und sein Streben mit, durch freie Thätigkelt und Verkehr mit Undern Vermögen zu erwerben, zu vermehren und für seine Zwecke zu verwenden und zu genleßen; so wird doch die Urt und Weise der menschlichen Thätigkeit durch die Verhältnisse im Staatsleben eben so vielsach verändert und schattirt, wie die Urt und Weise der Erwerbung, Vermehrung und Verwendung des Vermögens.

Gestützt auf die ihr vorausgehende Boltswirthschaftslehre hat baber die Staatswirthfchafts lebre zunächst die beiden wichtigen Aufgaben befries Digend zu lofen: 1) ob überhaupt und welchen vechtlichen und wohlthatigen Einfluß die Regierungim Staate auf die Leitung und Gestaltung des gefammten Bolkslebens und ber Bolksthätigkeit in Sinsicht auf Production und Confumtion, nach der ibe zustehenden Oberaufficht über den Staat und nach der ihr zukommenden Umwendung des rechtlich organifirten Zwanges, haben könne und dürfe; und 2) wie bas Staatsvermögen, ober bas, was ber Steat für fein Bestehen und feine Erhaltung jahrlich bebarf, aus bem Voltspermögen genommen and verwendet werben folle. Den erften Gegenstand behandelt die Staat 5= wirthschaftslehre im engern Ginne (weil fie im weitern, auch Die Finanzwissenschaft- umfchließt), ben zweiten bie Finanzwiffenschaft. - Die Staatswirthschaftslehre zeigt baber, welchen Einfluß die Regierung im Staate auf die verfchiedenartigen Bedingungen des Boltsvermögens, auf ben Uderbau mit allen feinen Zweigen, auf ben Be-

werbofleiß, auf den Kandel, und auf die geiffigte Thatigkeit ausüben muffe, wenn durch diefe ihre wberfte Leitung alle Hinderniffe menschlicher Thatigkeit im Staate, welche theils aus Eigennus, theils aus bofem ABillen hervorgehen können, befeitigt, jund die gef fanguten Acufferungen ber burgerlichen Shatigkeit im Staate ins Gleichgewicht gegen einander treten follen. --- Mit Diefer wiffenfchäftlichen Darftelling ber Staats= wirthfchaftslehre fteht aber ble Finanz wiffenfchaft in der genauesten Verbindung, weil ohne die Ableitung ber ginanzwiffenschaft aus ber Staatswirthschaftslithe und ver Staatswirthichaftelehre aus der Wollswirthfcaftslehte, theils bie Staatswirthfichaftslehte, theils Die Finanzwiffenschaft Der feften wiffenschaftlichen Des grundung und der innern gleichmäßigen Dinichbilding thres Geblets ermangeln winden, Denn? fo wie bie Boltswirthschaftstehre den hochsten Maasstad für alle Grundfase ber Staatswirthfchaftslehre enthält; fo abs warts wieder die Staatswirthschaftslehre ven hochften Daasftab fur bie in ber Finangwiffenfchaft aufzustels tenden tehren. Die Binangwiffenschaft enthalt namtich Die fostematische Darstellung der Grundfaße des Rechts und ber Rlugfeit, nach wächen Die anertann= ten Bedurfniffe bes Staates für Die ununterbrochene Erreichung des Staatszwedes im Ullgemeinen und im Einzeinen gedeckt und befrichige werden follen. Sie giebt baber bie in fich zufammenhangenbe Ueber-ficht über bie gefammten Ausgaben und Einnahmen bes Staates, fo wie über bie Forin ver Verwaltung berfelbent, und entwidelt alfo bie allgemeinften Brunds fase des rechtlich und zweckmäßig geerdneten. Staatse haushalts in Hinficht anf alle im Budget verzeichnete noefficendige Ausgiblen, sine auf alle Einnahmen bes Staans, nach veren Quellen (Domainen, Regatien;

### Bolfswirthfchaftslehre.

birecten und indirecten Steuern sc.), Bewilfigung und Berwenhung, und nach ber Controlle über hiefelben.

Ueberficht über bie brei Sauptfosteme ber Bolt's= und Staatswirthschaftslehre.

5.

Bevor noch die Volkswirthschaftslehre (durch Jakob und Soden) von der Staatswirthschaftslehre missenschaftlich geschieden ward, bestanden ber reiss drei wossentlich verschiedene Unsichten aller dochin gehörenden Gegenstände und sehren, welche, mach ihrer Burndsführung auf gewisse einfache und höchste Grundsführung auf gewisse einfache als brei felbstähndige Systems enschienen. Diese find das Meutantilfystem, das physiokratische System, und das sogenanute Industriefystem; welches dem Schotten Udam Smith seine Begrundung verdankte.

Da jedes diefer Systeme auf ganz eigenthumlichen — wefentlich von einander abweichenden — Grundfähen beruht, und wie in der The or ie, so auch in der Praxis, d. h. in der Unwendung auf die Quellen, Bedingungen und Wirkungen der Bolksthatigkeit und des Volksnermögens, von den beiden andern sich unterscheidet; so ist es nothig und gweckmaßig, diese drei Systeme sogleich in der Einleitung in die Volks- und Staatswirthschaftslehre nach kurgen Umrissen, und verbunden mit einer Prufung ihrer Grundsähe und keinen, darzustellen, weil das im wissenschaftlichen Zusammenhange aufzustellende System der Bolkswirthschaftslehre theils auf viele zehren derselben sich gründet; theils biese tehren als bekannt vorausset, und auf dieselehren

bald bestütigend, bald prüfend, bald verwerfend zuruckweiset; theils erst nach der wissenschaftlichen Durchbildung, Erweiterung und Vervollkommnung des Smithichen Softems möglich ward. Denn namentlich auf teutschem Boden erhielt die Volkswirthschaftslehre, nach ihrer Eigenthumlichkeit, Selbst= ständigkeit und innern Durchbildung, durch Forscher wie Sartorius, Hufeland, v. Jakob, v. Soben, Loh, Nau und andere, ihre gegenwärtige wissenschaftliche Gestalt. — Es wird daher mit der Darstellung dieser drei Sosteme zugleich die wichtigere, dahin gehörende Literatur verbunden.

Unter ben Griechen, wo ber Mensch in bem Burger unterging, finden fich beim Zenophon, Plato und Ariftoteles die erften Spuren mif--- fenichaftlicher Untersuchungen über Staatswirthschaft. Allein hervorgegangen aus der Eigenthumlichteit und Deutlichkeit der griechischen Staats= formen, fliegen sie theils zu wenig von dem Nationalen zu dem Allgemeinen auf; theils verbans ben fie durchgehends bie Lehre von ber fittlichen und wirthschaftlichen Einrichtung, des Privatlebens (die Ethif und Detonomit) mit der Staatswiffenfchaft (Politit), Die zunächft auf Städteorganis fation beschränkt blieb; theils war das Staatsleben bes Ulterthums felbft von einer folchen Beschaffenbeit, das an die umschließende Darstellung fo vieler Gegenstande, über welche sich bie Staatswirthfchaft unfrer Zeit verbreitet, nicht gedacht werden konnte. Go ift nach Lenophon (im Occonomicus, Cap. 2 und 10.) die Beftim= mung ber Dekonomie, ben Menschen zu lehren, wie er feine Gutermaffe vermehren tonne; er rechnet aber an diefen Gutern blos bie für die indivis

buellen Zwecke brauchbaren Guter, woburch alle für das Individuum unbrauchbare ausgeschlossen, und hochstens nur zum Laufche geeignet dargestellt werden. - Bei dem Plato (de republica. lib. 2.) erscheint das Guterwefen überhaupt, und das Verhaltniß des Menschen zum Erwerbe, Befibe und Benuffe der Guter, nur nach dem Werhaltnisse des Menschen zum Staate. — Weiter und felbstftandiger verbreitete fich 21riftoteles (Polit. 1. 1. cap. 8 - 11.) Darüber. Er unterschied ge nau zwischen bem naturlichen Reichthume; beftehend in den Vorräthen ber zum Leben und Bohle fenn nublichen Naturproducte, und dem Geld= reichthume, gewonnen durch den Handel. Nur ber erste gilt ihm als mahrer Reichthum; ber Gestoreichthum fteht jenem bei weitem nach. --Den Hauptausschlag bei den Griechen gab aber Die aus ihrem Staatsleben hervorgegangene toffentliche Meinung; in welcher der Landbesig und die Landwirthschaft Die erste Stelle behamptete, wah= rend nur bie Sklaven und bie Schutwerwandten in den Städten die Gewerbe trieben, die deshalb als verächtlich betrachtet wurden. — Bergl. bar= uber: Car. Dan. Henr. Rau, primae lineae historiae politices s. civilis doctrinae. Erl. 1816. 8. und deffen Xenophon und Uristoteles in f. Unfichten ber Bolfswirthschaft, Leipz. 1821. 8. S. 3-21; besonders aber Los, Handb. der Staatswirthschaft 26. 1, G. 77 ff. "Die Urbeiten ber hausmirthschaft befurgte die Hausfrau; Die landwirthschaftlichen Urbeiten leitete zunächst der Sklavenvoigt. Das Hauptgeschäft des eigentlichen griechischen Bürgers in Beziehung auf Gatererwerb, Belis and Gebranch wrach fich

## Boltowirhschaftslehre.

nur barin ans, daß er von dem Ertrage fremder Urbeit lebte, und Damit ben Obliegenheiten zu ge= nigen suchte, welche bas Burgerthum von ihm forderte. Darum find denn auch die Untersuchungen ber Griechen im Gebiete ber Staatswirthschaftslehre immer zunächst und vorzüglich nur darauf gerichtet, wie die wirthschaftliche Einrichtung bes hauswefens fo zu treffen fen, daß ber Dienft des Sklavenvolkes möglichft regelmäßig erfolge, und für deffen Bebieter möglichft einträglich fen. "- Bei ben Ro= mern ging, wie bei ben Sriechen, ber Menfch im Bårger unter; nur daß die wiederhohlten Unftrebungen der Plebejer gegen die Patricier und die ge= forderte gleiche Bertheilung der Staatsländereien es bestäfigen, daß die Plebejer nicht gleichgultig gegen Buterbefis waren. Fur bie Staatswirthschaft als Wiffenschaft geschat bei ben Romern nichts ; benn Cicero (de officiis, 1. 1. c. 42.) gedenkt nur ber Frage, wie weit es mit ber Burgerehre vereinbar fen, mit Betreibung ber Gewerbe und bes Handels fich zu beschäftigen, wohet er der allgemeinen Deinung folgt, daß auf allen Bandwerkern: imd "Aras mern Schnut und Niedrigkeit hafte, und blos der Großhandel Uchtung verdiene, wenn der Groß= handler, für feinen Gewinn, liegende. Guter ertaufe, und dadurch feinem Vermögen Dauer und Rusen gebe. (G. 208, am a. D. G. 85ff.) —

Im Mittelalter, das mit dem Umfturge des romischen Westreichs durch die teutschen Bolterschaften begann, konnte aus Gründen, welche die Geschichte dieser Zeit bestimmt vergegenwärtigt, für die wissen ich aftliche Gestalt der Staatswirthschaft nichts geschehen. Allein das Eigenthumliche des Mittelalters, im Gegensage der Welt des

Miterthums, bringt fich auf, baß, nach ben Gennds charafter bes Lehnswefens, Die Bettribung landwirthfchaftlicher Thatigteit verächtlich und Sache ber leibeignen und Eigenhörigen, dagegen aber, bei ber Ausbildung ber fabtifden Berfaffungen, / Die Betreibung der Gewerbe und des Handels nicht blos mit Bohlftand und Reichthum, fondern auch mit Ehre verbunden war. Es war die Zeit, wo bas in fich fest geründete Bunft - und Innungswefen entstand, und ber eigentliche Reichthum nicht bei bem Befifer und Bearbeiter ber Landguter, fon= bern in ber Mitte ber ftabtischen Handwerter und Raufleute getroffen ward. Doch zeigte auch bereits ber höhere Wohlftand ber niederlandischen Stådte in diesem Zeitalter, daß er eine Folge der liberalern Unsichten berfelben im Gewerbs = und Handelsleben war (vergl. 20\$, a. a. D. G. 93.). - Unverkennbar ging aus Diefem, im Mitteldlter entstandenen, Verhaltniffe, fobald Die Regierungen 3 eines bedeutenden Einflusses auf den Vertehr fich bemächtigten, allmählig bas fogenannte Derfantilfystem bervor.

6.

# 1. Das Merkantilfystem.

Das Merkantilspstem (das Handels = oder Fa= brikspstem) ward früher in der Wirklichkeit geubt, bevor es auf wissenschaftliche Grundsäte zurückgeführt ward. Es ging (§. 5.) aus der eigenthümlichen Ge= staltung und allmähligen Ausbildung des städtischen Gewerds = und Handelswessens im Mittelalter hervor. Wenn nun auch Sully, der Minister Hervor. Benn nun auch Sully, der Minister Hervos 4 von Frankreich, abgeweigt dem Kastengeiste der Fa-

### Boltswirthschaftslehre.

britinten und Kauflente, den Landbau von dem Qunche zu befreien suchte, in welchem er durch ihren Motopoliengeist erhalten ward, wodel er zugleich die Beschittung der außerordentlichen Zerrüttung der Finanzen Frankreichs, so wie des Druckes der Finanzepackter; und die neue Gestaltung des Staatsrechsungemesens beabsichtigte; so gewann doch halb darauf das Mertantischtigte; so gewann doch halb darauf des Mertantischtigte; so gewann doch halb darauf des Bergebieges der Gibert, in Frankreich, und burch den Protector Er om well in England \*). Es war: eine unmittelbare Folge der feit der Umschiffung des Bergebieges der guten Hoffnung (1486) aus Oftindien, und feit der Entdeclung des viersen Erdebeils (1492) aus Amerika nach Europa firdmenden edlen

Sully's (+ 1641) ftaatswirthschaftliche Unfloten finden fich, aus feinen Demoiren, Auszugsweise aufammenges ) bringt im Esprit de Sully, ou exusitide zout ce qui se trouve dans les Mémoires de Bethune Duc de Sully. Dread, et Varsovie, 1768, 8. Colbert, der Sohn eines Luchs und Weinhandlers au Rheims, flieg, burch feine Talente, aum Generals controleue ber Rinangen und Marineminfiter empor (+ 1685.3. :: Er vermehrte, wahrend ber Beit feiner Beis waltung, Die Staatseinkunfte um 28 Dill. Live., und feste dadurch Ludmig 14 in den Stand, bie große polis tifche Rolle ju fpielen und die ununterbrochenen Kriege au führen, fo nachtheilig diefe auch in anderer Beziehung auf bas innere Staatsleben grantreichs zurudwirtten. -Olivier Eromwell († 1658) begtundete bas Gaubeide übergemicht Englands zunächft burch die, aus bem Geifte bes Mertantilfystems (1652) hervorgegangene, Mavie gationsacte, unmittelbar in jener Beit gegen den Bandel und die Bluthe des niederlandischen Freiftmates gerichtet, ber bie vertriebene Dynaftie Stuart anfaes nommen hatse. . . . . **. . .** .

27

Metalle, daß diese nicht nur auf die europäischen Markte mächtig einwirkten und die Begierde nach ihnen die au atlantischen Ocean gelegenen europäischen Staaten zur Unlegung von Rolonieen aufregte, sonbern daß auch, bei der leichtigkeit, durch Soverbssleiß und Handel die edlen Metalle an sich zu bringen, nicht nur in vielen europäischen Staaten ver tandbau — wegen seines scheindar geringern Ertrages über dem Gewerdswesen und Handel vernachlässige, und die Meinung unter den Bölkern und den Regierungen verbreitet ward, nur Metallgeld begründe ben Reichthum der Völker. So erklärte sich die Praxis der Staaten für das Merkantilfyste mit, bevor es zu einer systematischen Form ausgeprägt ward.

21ms ben feit biefer Zeit practifch befolgten Grunds fagen ging allmablig die Theorie berfelben hervor.

Die Unterlage Diefes Systems ist der Grundfate.

Detallgeld allein ist Reichthum. Der Reichthum eines Boltes besteht - daher in der möglichst größten Samme - von geprägtem und ungeprägtem Gold und Silber.

Daraus folgt für die Bolks = und Staatswirthschaft, daß sie die Aufgabe zu lösen hat; so viel Geld als möglich ins tand zu ziehen, das im tande befind= liche Geld nicht aus demselben zu lassen, und dasselbe in beständigem Umlaufe zu erhalten.

Uls die wirkfamsten Mittel, diefen 3med zu erreichen, gelten:

1) die Ausfuhr des Goldes und Silbers aus dem lande zu verbieten, oder mit hohen Abgaben zu belegen;

2) die Einfuhr frember Erzengniffe und Waa= ren, fo viel als möglich, durch hohe Billo-gu be=

fchräuten, ober sie ganz zu verbieten, bamit nicht badurch zu viel Geld außer landes gehe. Beson= ders wird dies auf solche Gegenstände und Waaren angewandt, die im lande selbst erzeugt werden, oder doch erzeugt werden können;

3) die Aussuhr der inländischen Erzeugnisse und Baaren zu befordern, damit desto mehr Geld da= durch ins Land komme. Dies kann aber geschehen:

a) durch Rudzölle, indem man die von einheimischen Erzeugnissen und Waaren entrich= teten Ubgaben wieder erstattet, sobald sie ins Uusland gehen, um durch die Aussuhr einhei= mischer Guter Geld ins Land zu bringen;

b) durch Aus fu hrpråmien, indem man denen, welche inlåndische Erzeugnisse im Ausse lande absehen, noch eine besondere Belohnung in baarem Gelde zugesteht;

a) durch Errichtung von Freihäfen und Handelsgefellschaften mit großen Vorrechten, und durch Ertheilung von Monoposlien für Fabrikanten und Raufleute;

d) durch vortheilhafte Handelsverträge mit dem Auslande, um den Absab inländischer Erzengnisse zu erleichtern und zu erhöhen;

e) durch Anlegung von Rolonie en, welche blos mit dem Mutterlande Handel treiben, und nur in diesem ihre einheimischen Erzeugniffe abfesen durfen.

4) die Einfuhr roher Stoffe (Wolle, Seide, Saute, Flachs, Sanf, Lumpen zu Papier u. f. w.), welche noch einer Bearbeitung zu ihrem Ubsahe und Verbrauche bedürfen, zu befördern, und die Aussuhr verselben zu beschränken und zu erschweren. 5) Durch die Amwendung dieser Mittel gewänne man die Handelsbilanz für sich, so daß das Volk in seinem auswärtigen Verkehre vermeide, Schuldner ves Auslandes zu werden, und dagegen bessen Glaubiger werde. Dies sen aber nur möglich, wenn der Werth der ansgesührten Gater den Werth der eingesührten überste ige. Die Handetsbilanz werde abrigens ausgemittelt durch die Zollregister, durch die Tabellen über Manufacturen, Fabriken und den Handel, und durch den Standdes Wechsleurses.

Rach Diefem Systeme werden nothwendig Diejenigen Gewerbe, beren Erzeugniffe am meiften aus-geführt werben können, mithin bie ftabtischen -namentlich die Manufacturen und Fabriken, und mit ihnen der handel, als die Bedingung des Absates beider, - vor den låndlichen Arbeiten begunftigt und am meisten emporgehoben, ja felbst vor venjenigen, welche für die Bedürfnisse ves Inlands arbeiten, zum Theile schon deshalb, um die Einsuhr fremder Manufactur = und Fabriferzeugniffe zu verhindern. Bugleich wird der Handel nach dem Auslande vor dem inlandis fchen ( beffen Borzüge vor bem auslandischen: fpater Ubam Gmith ins helle licht ftellte,) im Beifte Diefes Syftems befördert, weil er Geto ins Land bringt, wahrend man den infandischen Handel nur als ein Mittel betrachtet, durch welches man zum Ausfußt's oder Zwischenhandel (Transito) gelangen tann. Denn an fich vermehre der inlandische Handel den Volksreich= thum nicht, sondern bringe nur bas Geld aus einer Sand in die andere. - Do Diefes Syftem hetricht, befteht eine, bie ubrigen gewerbtreibenden Boltstlaffen bruckenbe, Begunftigung ber Manufacturiften, Fa= britanten und Raufleute, überhaupt ber Reichen und

ver Capitalisten, so wie — wenn das land Kolonieen besist, — eine sehr einseitige Behandlung derselben. Dazu kommt die bestimmt angekündigte Ubsicht, die benachbarten Völker wo möglich arm und von sich abhängig zu machen, sie in dieser Ubsängigkeit zu erhalten, Wohlstand und Verkehr derselben zu beneiz den, weil man beide als eignen Verlust betrachtet, und aus ihrer Mitte, selbst durch künstliche Mittel und aufgedrungene Handelsverträge, das Geld herauszuziehen, so wie dieselben von gewissen auswärtigen Marktpläßen bes Handels möglichst auszuschließen. Dieses Enstem hat zugleich sür die Praxis die schimmernde Seite, daß es theils einen bedeutenden Ertrag der indirecten Steuern vermittelt, theils in den dadurch bereicherten Raussen und Capitalisten den höchsten Finanzbehörden eine Volkstlasse sichert, die für Vorschüsse und Unleihen immer in ihrem Interesse sind.

Biffenschaftlich bearbeitet, aber freilich in neuerer Zeit weit vollkommener dargestellt, als in alterer, und zum Theile auch in dem Grundfaße: daß blos Metallgeld Reichthum gewähre, etwas modificirt, findet sich diese Enstem bei folgenden:

Jo. Bodinus, de republica. (zuerst franzsssis, Paris, 1576.) Lateinisch mit Verbessserungen, Paris. 1586. Fol. Francos. 1591. 8. (auch auswärts nachs gebruckt.) — (Der Abschnitt: de aerario gehört bieber.)

(Unter den Stalienern Adtonio Serra [1613], Davanzati Bostichi [1588], und Turbolo [1629].)

Casp. Klock, de aerario publico et privato. Norimb. 1651. Fol. — Ed. 2., opera Chr. Feller, 1671. Fol.

Charles Davenant († 1712), political and commercial works published by Withwort, 5 Vell. Lond. 1600 sq. 8. Melon, Essai politique sur le commerce. Amst. 1735. 8.

J. Law, Oeuvres, contenant les principes sur le numéraire, le commerce, le credit et les baaques. à Paris, 1790. 8.

9. heinr. Gtlo. v. Jufti, Staatswirthschaft, ober lystematische Abhandlung aller denomischen und Ramerale wissenschaften. 2 Theile. Ly2. 1758. 8.

James Stewart, inquiry into the principles of political economy. 3 T. Lond. 1767. 4. (Auch bie ersten vier Bande in der Ausgabe seiner Berte: the works political, metaphysical and chronological, von seinem Sohne, dem Genetal Stewart, 6 Voll. Lond. 1805. 4.) — Teutsch: Unterstuchung gen der Grundsähle von der Staatswirthschaft. 4 Th. Tub. 1769—72. 8. M. A. 1786. — Eine zweite Uebersetzung; 4 Th. Samb. 1769 ff. 4. — Franzbe sischer verberches des principes de l'ésoutienie politique. à Paris, 1789. 8.

(2bt) Ant. Genovesi († 1769 ju Neapel), Lezzioni di commercio o sia d'economia civile. 2 Tom. Bassano, 1769. 8. — Leutsch: Erunds sche der burgerlichen Detonomie; übers. von Aug. Bigs mann. 2 Th. Leipj. 1776. 8.

3. Geo. Balad († 1800), Abhandlung über den Geldumlauf in anhaltender Rückfücht auf Staatswirths schaft und Handlung (zuerst 1780). 2 Thle. N. A. Hamburg, 1800. 8. (Busch gehörte zu den gemär figten Anhängern des Mertantilspitems.)

(Ueber alle diese Schriftsteller vgl. Loh Handb. Th. 1, S. 97—109, so wie über die Anwendung des Mertantilsystems von dem ältern Pitt [Lord Chatham]: die Staatsverwaltung des Herrn Billiam Pitt in, und außer Großbritannien. Aus dem Engl. Lond. 1763, 8.)

### 7. Prufung biefes Syftems.

Die Hauptfehler des Merkantilsystems find:

1) daß es auf dem Grundsaße beruht: das Metallgeld allein sen Reichthum, und die Bebingung

32

**bes Meichthums eines** Volkes. Denn ein Volk ift beshalb noch nicht arm, wenn es wenig Geld, und noch nicht reich, wenn es blos Geld besigt. Augenblicklicher (theils wirklicher, theils kunstlicher) Geldmangel kann auch in wohlhabenden Staaten eintreten, und der gleichmäßige Umlauf des Geldes in den reichsten Staaten bisweilen stocken. — Physische und geistige Thätigkeit im Gleichgewichte, d. h. besonnene Theilung der Arbeit und richtiges Verhältniß der geistigen Wirksamkeit zu den gesammten physisch= techni= schen Generbssteiße und dem Handel, so wie die Menge und Gute der durch die Arbeit gewonnenen Erzeugnisse, sind eine festere und bleibendere Grundlage des Volkswohlstandes, als das bloße baare Geld.

(Wåre Geld allein Reichthum; fo mußten Staaten mit reichen Bergwerken schon an sich reich senn, und Staaten ohne Bergwerke hinter jenen zurückbleiben. Ullein Spanien und Portugal verarmten bei bedeutenden Bergwerken, und England und die Niederlande wurden reich ohne dieselben.)

2) daß, bei der Unwendung dieses Systems, ber Landbau zu sehr vernachlässigt, und die höhere geistige Thätigkeit nach ihrem unermeßlichen Einflusse auf das ganze Volksleben zu wenig berucksicht wird, weil es zunächst nur die Manufacturen, Fabriken und ben Handel emporzuheben sucht, weshalb da, wo dieses System herricht, viele Urbeiter den Geschäften bes Landbaues sich entziehen und zu den lohnendern Gewerben sich wenden. Dadurch wird aber theils ein nachtheiliges Steigen der Preise der ersten Lebens= bedürfnisse, theils ein Ueberfluß an Manufactur= und Fabrikwaaren bewirkt, der nur durch die kunstlichen Mittel von Rucksollen, Einfuhrverboten, Prämien 2c. Et. 20. ate unt. 11. in Umlauf gebracht werden kann. Jugleich wird dabet bas Bestehen und der Wohlstand der Gewerbetreibens ben zu sehr, durch die Unternehmungen im Handel und burch die Bestellungen des Kaufmanns bedingt.

3) daß durch daffelbe zwar die gewerdsfleißige und handeltreibende Klasse des Bolkes, so lange der Handel keine Beschränkung leidet, im Wohlstande steigt, dagegen aber gewöhnlich die übrigen arbeitenden Bolksklassen die der Bluthe der Gewerde und dem Handel gebrachten Opfer tragen mussen, weil alle zurickerstattete Jolle, alle Prämien auf Aussucht u. s. w. nur aus dem Volksvermögen überhaupt aufgebracht werden können.

4) daß dieses System im Innern der Staaten nicht nur das richtige Verhältniß zwischen directen und indirecten Steuern, durch die Steigerung der indirecten, vernichtet, und die Vermehrung der Staatsschulden durch die erkeichterten Unleihen dei den, den Welthandel leitenden, Raufleuten, sondern auch nach angen den Ubfall der gedrückten Kolonieen von dem Mutterlande herbeisfährt.

5) daß der Maasstad der Handelsbilanz, auf welcher dieses System im Großen beruht, theils bei der Unsicherheit aller darüber vorliegenden statistis schen Berechnungen, theils bei dem Wechsel der außern politischen Berhaltwiffe, im Ganzen schwantend und trägerisch bleibt.

Bergl. Geo. Sartorius, von den Elementen des Nationalreichthums; Gottingen, 1806. 8. G. 131-160.

2) Das physiofratische System.

Das physiotratifche System muß von den Adtre-

<sup>8.</sup> 

baufpftemen fowohl bei ben Biltern bes Alterthums (in Judien, Aegypten, Palaftina, China 2c.), als bei ben Volkern des Mittelalters (3. B. in Teutschland) genau unterschieden werden. Es ift nicht, wie bas Dertantilfostem, eine Frucht der Erfahrung und Praris, fondern ber philosophischen Forfchung. Sein Stifter war der leibarzt Ludwigs 15, Quesnay (geb. 1694, † 1774), ein Beitgenoffe Rouffeau's. Obgleich in Frankreich während Seinrichs 4 Regierung burch ben Minister Sully ber Lamban fich gehoben hatte; fo ward er boch, feit Colbert bas Mertantilfystem practifch befolgte, vernachlaffigt. Im Charakter des Lehnsfystems ruhten aber auf ihm Die dendften Ubgaben. Dazu kamen die Ausfuhrverbote des Getreides aus den einzelnen Provinzent Frankreichs in die andern; die großen königlichen Domainen und bas bedentende Grundeigenthum ber Betftlichkeit; Die Finauwerpachtung; Die ungleiche Besteuerung, und Die Ungaufung einter unermeßlichen Schuldenlaft, besonders unter Ludwig 15. Mit Dies fem Bilde einer zurächtogenden Wirklichkeit verband Quesnan bas Rachdauten über die Unfachen Diefer Uebel, und ein tiefes Studium ber Mathematik. Seine nanan Anfichten stellte ar querft in ben Artitein fermiers und grains in ber Encotioratie von d'Alembert und Diderot, und dann wiffenschafts lich in feinem tableau économique (Berfailles, 1758.) auf.

Das in fainem Innern ftreng abgeschlaffene phys fiotratifde Soften bembt auf bem Brundfage: bas ber bochfte Flor des Landbaues Die einzige Quelle des Boltszeichthums, mithin berreine Ertrag ber aus bem Laute baue gewonnenen Ergengniffe bie eine 3 \*

zige Quelle ber Staatseinfunfte, und der Staat deshalb blos zu einer einzigen Steuer — der Grundsteuer — von diesem reinen Ertrage des Bodens berech= tigt sey.

Nach diesem Systeme werden alle Individuen des Boltes in zwei Rlassen eingetheilt:

1) in die productive Klasse, welche alle dies jenigen umschließt, denen das Grundeigenthum des landes gehört, und die die landwirthschaft nach allen ihren Zweigen betreiben (Grundeigenthumer, Pachter, Fischer, Hirten, Vergleute, Wirthe, und die unmittelbaren Bearbeiter des Bodens. — Der Regent und die Kirche wurden, wegen der Domainen und des Grundbesiges, von Luesnay dazu gerechnet);

2) in die sterile Klasse, zu welcher alle Gewerbetreibende, Kaussente, Kunstler, Gelehrte, Staatsdiener und die Dienstboten gehören.

Die Grundeigenthumer werden zu der productiven Klasse gerechnet, weil ihr Besisthum die Bedingung des jährlichen Gewinns aus den Erzeugnissen des Bodens ist. Die productive Klasse führt aber deshalb ausschließend diesen Namen, weil sie einen wirklichen neuen Zuwachs des Volksreichthums, als den reinen Ertrag ihrer Arbeit, hervordringt, der nach dem Abzuge der jährlichen Auslagen übrig bleibt, die auf den Andau des Bodens, auf Arbeitslohn, auf Futtergetreide, Samen, Actergeräthe, Biehstand, Inventarium u. s. w. verwendet werden mussen, fo wie nach Abzug des Pachtgeldes und der Landrente an die Eigenthumer, und nach Abzug dessen, was die Verbessens der Guter stellt verfordert. Nur von diesem reinen Ertrage, als dem Ueberschuffe der productiven Arbeit, tonnen Staat und Rirche, ohne dem landbaue zu schaden, eine Abgabe erhalten.

Die sterile Rlasse hingegen bringt nichts Neues und feinen reinen Ertrag hervor, weil sie nur die Form der von der ersten Klasse erzeugten Buter verändert. Gie vermehrt den Bolksreichthum nicht, weil der Preis ihrer Arbeit gewöhnlich nicht größer ist, als der Betrag ihres Unterhalts. Sie verzehrt daher nur, ohne zu erzeugen, und lebet auf Rosten der productiven Rlasse. Dies erhelle aus ber großen Urmuth der Mehrheit der Manufacturisten und Fabrikanten; benn mas einige bemittelte berfelben gewönnen, geschehe durch Sparsamteit, b. b. burch Entfagung, Db nun aber gleich diefe fterile oder unproductive Rlaffe von den Landeigenthumern und landwirthen eigentlich ernährt wird; fo ift fie boch für die Mitglieder der productiven Klaffe hochft mublich, weil die lettern durch die Thatigkeit und Confumtion der sterilen Rlaffe in den Stand gesetst werben, ausschließend mit dem Landbaue sich zu beschäfs tigen, und die Masse der Producte, so wie den ret-nen Ertrag von denselben zu vermehren.

Damit brachten die Physiotraten zugleich die politische Lehre in Verbindung, daß die Mitglieder der sterilen Klasse ihre Erzeugnisse um so wohlkeiler und besser uiefern wärden, je mehr Freiheit der Concurrenz bei ihrer Thätigkeit statt fände, welche selbst für das Interesse der productiven Klasse hochst vortheilhaft wäre. — Es liegt daher die größte und allgemeinste Freiheit aller Gewerbe, besonders in Bansten und Handwerken, mit Aussedung aller Beschränkungen, im Geiste des physiotratischen Systems. Diese Freiheit, verbunden mit der vollkommensten Sicherheit und Gerechtigkeit, muffe ber Staat allen feinen. Burgern gewähren. Nur diese Freiheit ser die einzige Unterlage des höchsten Boltswohlstandes; denn jede andere Einmischung der Regierung in die keitung des Boltswohlstandes vermindere das jährliche Erzeugniß des Bodens, erhöhe die Pretse der Waaren, und musse daher, dald unmittelbar, bald mittelbar, die Interessen der productiven Klasse gesährden.

Das Steuerfnftem endlich, welches aus bem physiofratischen Systeme hervorging, beruhte auf der allerdinas einfachen lebre: daß, weil die Bervorbringung von Erzeugnissen durch den Landban die ein= stae Quelle des Bolksreichthums fen, und badurch allein, vermittelft des jabrlichen reinen Ertrags, eine jährliche Vermehrung des Volksreichthums MUD Bolkswohlftandes begründet werde, auch die gefammten Steuern des Staates blos auf die Probuction gelegt werden mußten, ba alle Steuern nur vom reinen Ertrage genommen, nie aber das Capital des Bolksvermögens felbst angreifen durften. - Deshalb stellten Die Physiokraten eine einzige Steuer - bie Grundfteuer - auf, welche blos ble Grundbesiger und Landwirthe entrichten, die Mit= glieder der sterilen Klasse aber zu derfelben unmittels bar gar nicht, sondern nur mittelbar insofern beitras aen follten, inwiefern fie die Erzeugniffe ber Landwirthschaft um einen erhöhten Preis bezahlten, nachbem die Grundbesiger und Landwirthe die von ihnen ju entrichtende Grundsteuer fogleich auf ihre Erzeugs niffe bei dem Verkaufe berfelben an die übrigen Staatsburger geschlagen hatten.

۰. ب ت



### Bolkswirthschaftslehre.

### Die wichtigern Schriften ber Physiofraten find:

François Quesnay, tableau économique avec son explication; à Yersailles, 1758. 8. Dieses Bert und Quesnay's folgende Schriften; le droit naturel, analyse du tableau économique; maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole; discussions et développemens sur quelques unes des nations de l'économie politique, sind — nebst andern — zusammengedruct in ber Cammlung, welche Dupont de Nemours (der eine Zeitlang Badenscher geh. Legationsrath zu Rarlsruhe war,) unter bem Litel herausgab;

La Physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. 6 Voll. Yverdon, 1768. 8.

Quesnay's maximes etc. wurden ins Leutsche übersetzt unter dem Titel: Allgemeine Gründe der des nomischen Wissenschaften, vornämlich des Ackerbaues, der Handlung und des Kameralwesens. 3 Theile. Fref. und Ly, 1770 ff. 8.

Vict, di Riquetty Marq. de Mirabeau, l'ami des hommes, ou traité de la population. 3 T. à Paria, 1759. 8. N. E. à Avignon, 1762. — (Teutsch: ber politifiche und ôfonomische Menschenfreund. 3 Th. Samé. 1759. 8.) — Théorie de l'impôt. à Avignon, 1761. 8. — Philosophie rurele, ou économie générale et politique de l'agriculture, reduite à l'ordre immuable des loix physiques et morales, qui assurent la prospérité des empires. 3 Voll. à Amat. 1767. 8. (Teutsch: Landwirthschaftsphilos sophie, ober politische Defenomie der gesammten Lands und Staatswirthschaft, von Christ. Nug. Bichmann. 2 Theile. Liegnis und Leipz. 1797 f. 8.)

Morcior de Riviers (Duslamentsrath ju Par sis), l'ardre naturel et essentiel des sociétés politiques. 2 T. à Paris, 1767. B.

A. R. J. Turgot, recherches sur la nature et l'origine des richesses nationales. à Paris, 1774. an. (Centich: Unserfindungen über die Matur und den Ursprung der Reichthumer, überf. von Mauvile len. Lemge, 1775. 8.) - De l'administration provinciale et de la reforme de l'impôt. à Paris, 1779. 8. - Reflexions sur la formation et la distribution des richesses. à Paris, 1784. 8. -(Diese und seine úbrigen politischen Schriften sind ger sammelt in den Oeuvres completes de Mr. Turgot. 9 Voll. à Paris, 1809 sq. 8.)

W. Fr. le Trosne, de l'ordre social; ouvrage suivi d'un traité élémentaire sur la valeur, l'argent, la circulation, l'industrie et le commerce intérieur et extérieur. à Paris, 1777, g. (Leutsch: Lehrbegriff der Staatsordnung; übers. von Ehstn. Aug. Bichmann. 2 Th. Leipz. 1780. 8. Der zweite Theil enthält eine Prüfung der Grundsche Condillacs, dem die Phystotraten vorwarfen, daß er ihre Lehren entstellt habe.)

(Großherzog Karl Friedrich von Gaden), Abrege des principes de l'économie politique, publié par Mirabeau. à Carlsroube, 1772. 8. N. E. 1796. 8. — Tentsch, von Sag. 1783. 8.)

Isaac Iselin, Versuch über die gesellschaftliche Orde nung. Basel, 1772. 8. — Träume eines Menschene freundes. 3 Th. Basel, 1976. 8.

J. Aug. Schlettwein, les moyens d'arrêter la misère publique et d'acquitter les dettes des états. à Carlsrouhe, 1772. 8. Teutsch: Mittel, das allgemeine Elend aufzuhalten, und die Schulden des Staates zu tilgen. Basel, 1772. 8. — Die wichs tigste Angelegenheit für das ganze Publicum, oder die natürliche Ordnung in der Politik. 2 Th. Karlsruhe, 1772 und 73. 8. N. A. 1776. — Ersäurerung und Vertheidigung der natürlichen Ordnung. Karlsruhe, 1772. 8. — Grundhefte der Staaten, oder die politische Oetor nomie. Gießen, 1779. 8.

Jo. Mauvillon, Sammlung von Anfläsen über Gegenstände aus der Staatstunst, Staatswirthschaft und neuesten Staatengeschichte. 2 Eh. Leivz. 1776. 8. — Physiotratische Briefe an Dohm; oder Vertheidigung der wahren staatswirthschaftlichen Gesese, die unter dem Namen des physiotratischen Systems betanut sind. Braunschw. 1780. 8.

Rail Gifr. Fürftenau, Berfuch einer Apologie bes phyliotratifchen Syftems. Raffel, 1779. 8.

Geo. Andr. Will, Versuch über die Ohystotratie, beren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth. Nurnb. 1782. 8.

#### Unter ben Neuern:

Theod. Schmalz, Encyklopabie der Rameralwiffens schaften. Königsb. 1797. N. U. 1819. 8. — Hands buch der Staatswirthschaft. Berl. 1808. 8. — Staatse wirthschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen. 2 Th. Berl. 1818. 8.

Leop. Krug, Ubriß der Staatsstonomie oder Staatss wirthschaftslehre. Berl. 1808. 8.

Begner bes physiofratischen Syftems waren unter ben Franzosen: Condillac (le commerce et le gouvernement considerés rélativement l'un à Fautre. à Amst. 1776. 8), Fourbonnais (principes et observations économiques. Amst. 1767. 8.), Mably (doutes modestes à l'auteur de l'ordre naturel. à Paris, 1770. 8.), Detter (sur la legislation et le commerce du bled. gT. Ed. 9. à Paris, 1775. 8. Teutsch, Dresben, 1777. Compte rendu au Rol. à Paris, 1781. Teutich von Dohm, Berl. 1781. Nur indirect erflarte er sich gegen die Physiofraten); unter den Teutschen: Dohm (furge Darftellung des phyflotratifchen Spftems. Raffel, 1778. 8.), J. Jac. Dofer (Antis Miras bean. Leipz. 1778. 8.), Opringer (uber bas phys fiotratifche Syftem, Durnb. 1780. 8.), v. Pfeiffer (Antiphysiotrat. Frantf. 1780. 8.), v. Sonnens fels, Bufd; unter ben Italienern: Gagliant und Briganti.

9.

### Prufung Dieses Systems.

Es ist Pflicht der Gerechtigkeit, die unverkennbaren großen Vorzüge des physiokratischen Systems vor dem Merkantispsteme anzuerkennen und auszuzeichnen. Ihm gehört das Verdienst, die Kreise der

Thatigkeit ber Individuen eines Bolfes bestimmter angegeben, und diefe, freilich nur zu ftreng, in die pro-Ductive und fterile Klasse eingetheilt, Die Lehre vom reinen Ertrage tief ergriffen, und zum Range eines der ersten staatswirthschaftlichen Grundfase erboben, ben Grundsat der vollkommnen Freis beit der gesammten menschlichen Thatig= Leit, mit Aufhebung aller Zunfte und Immungen, ausgesprochen, die Landwirthschaft in ibren - Rang als erfte Quelle und Grundlage alles Boltsvermögens eingesetst und ihr Verhaltniß gegen Bewerbsfleiß und handel genauer bestimmt, und die Bereinfachung ber Besteuerung als möglich empfohlen zu haben. Unvertennbar ward durch Diefes Syftem die neue Babn in ber Biffenschaft gebrochen, die feit diefer Zeit fo fehr vervollkommnet ward.

Ullein dem physiofratischen Systeme stellt sich auch entgegen, daß es theils in der Anwendung unausführbar, theils in einigen feiner Grundlehren nicht ohne Einseitigkeit und Irrthum ist.

Das physiokratische System ist in der Anmendung unaussührbar, weil es, indem es die Grundsteuer als einzige Abgabe auf den reinen Ertrag des Landbaues legt, die Landwirthschaft niederdrückt; denn, während die übrigen Staatsbürger steuerfrei sind, muß der Landwirth theils die Steuern, die zu bestimmten Zeiten eingehen sollen, als Vorschuß, und nicht blos, wie das System will, als reinen Ertrag ent= richten, theils diesen Vorschuß von dem Käuser der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, durch einen erhöh= ten Preis derselben, sich wieder erstatten lassen, welcher Preis von dem Landwirthe nicht immer nach dem Verhältnisse des reinen Ertrags sestumer ist.

Das physiofratische System ift aber auch nicht

# Boltswirthschaftslehre.

ohne Einfeitigkeit und Jirthum, besonders in Hinsich. der sterilen Klasse. Denn an sich schon ist es sehler= haft, daß es, unter dieser Benennung, die verschie= denartigsten Beschäftigungen zusammenstellt, welche auf den Volksreichthum durchaus keinen gleichen Einfluß behaupten (z. B. Fabrikbesser, Raufs leute, Dienstboten, Schriftsteller); noch einseitiger uber ist die Behauptung, das diese fämmtlich ohne Unterschied steril wären, weil auch sie in vielsachen Beziehungen einen reinen Ertrag hervorbringen, und oft für einen vergänglichen Werth einen viel bleibendern und dauerhaftern bewirken.

Endlich ift die Idee einer einzigen Steuer, ber Grundfteuer, noch außerdem, daß fle dem landwirthe ben Vorfchuß fammtlicher Steuern aufburbet, für Die Unwendung im Staatshaushalte weder rechtlich, noch zweckmäßig. Denn wenn es entfchieden ift, bas Manufacturen, Fabriten und Handel, und felbft die geffige Thatigkeis sur Vermehrung des Bolksreichin Berhaltniffe zu ihrem reinen Ertrage befteuert Werben. Dazu tommt, Das die indirecten Steuern und Abgaben, welche nach dem physiotratischen Gyftentie gainz wegfallen, theils - bei bet gegenwartigen Einrichtung der Staaten -- nicht vollig vermieben werden tonnen, theils im Banzen zunächft Die bemittelte und reichere Boltotlaffe treffen, und ver größte Sheil berfetben von bem freien Willen bet Confitmenten abhanat.

### 10.

3) Ubam Smiths Syftem.

Edinburg 1790), war Doctor der Rechte und (von

1751 - 1763) Professor ber Gittenlehre auf ber Hochschule zu Glasgow, zulest königlicher Commiffarius beim schottischen Bollamte. Gein 20ert erschien zuerst zu London in 2 Quartbanden im Jahre 1776 ; an inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. - Es erlebte mehrere Auflagen, Nachdrucke (zu Bafel, 1791, in 4 Octavbanden), und Uebersepungen. Die neuefte Auflage, ju Edinburg und London, im J. 1814. 8., enthält bas Bert in brei Banden: with notes and an additional volume by David Buchanan. Vol. 1-4. Diese Auflage ift ein genauer Abdruck der vierten und lesten Ausgabe von Smiths Berte; vermehrt burch Die Unmerkungen und burch einen Supplement hand des Herausgebers. (Bgl. über diefe Ausgabe von Buchanan: Sallefche bit. Zeit. 1822, Erganzungebl. N. 80 ff. — und Hermes, N. 13, G. 133 ff.) - Ueberfost ins Leutsche ward biefes Wert zuerst von Schiller Th. 1 und 2. und von Wichmann Lb. 3. (1776 ff.); nach der vierten Auflage des Originals aber von Gaxve und Dor rien: Untersuchungen über die Ratur und die Urfachen bes Nationalreichthums. 4 Thle. Bresl. 1793 ff. 8. - 2te Aufl. 1799. - Ste Aufl. 1810 in 3 Banden. Unter ben frangofifchen, Ueberfehungen ift die beste von Garnier (f. §. 12). - Schon por Garnier ward Om ith ins Frangofifche überfestr recherches sur la nature et les causes des richesser nationales, trad. de l'Anglois par Boucher, suivie d'un volume de notes par Condorcet. 3 Voll. à Paris, 1790 sq. 8. - Jns Spani fche: investigacion de la naturaleza y causas de la riquega de las naciones, por Joh. A. Ortiz, 4T. Madrid, 1792. 4.



Smith fuchte, in gewiffer Hinsicht, die beiden frühern Gysteme zu vereinigen; von welchen das Mer= kantilspsteme den Volksreichthum zunächst auf Gewerbsfleiß und Handel, das physiokratische aber denselben auf den landbau zurückgeführt, und die Gewerbtreibenden und Rausseurückgeführt, und die Gewerbtreibenden und Rausseurückgeführt, und die Klasse geset hatte. Beide führte er auf einen höhern Sattungsbegriff; den der Urbeit, zurück.

Die Grundlage feines Systems beruht auf folgenden Sagen:

Die Urbeit ist für den Menschen die Urquelle alles Erwerbes und Befiges von Gutern, mithin auch die lette Bedingung alles Bolkswohlftandes und Volksreichthums. Diefer Reichthum besteht aber nicht blos in edlen Metallen (wie das Merkantilsyftem annimmt), und eben fo wenig blos in den Erzeug= niffen des landbaues (wie die Physiokraten lehren); es bilden vielmehr beide, Naturerzeugnisse und Metallgeld, nur einen Theil des Bolksvermögens, weil der wahre Volksreichthum auf den gefammten Quellen und Bedingungen zum Leben und 2006la stande, so wie auf allen Hulfsmitteln zur Urbeit, und also gleichmäßig auf der Verbesserung des Bo= bens, wie auf den erworbenen Fahigkeiten und Beschidlichkeiten aller Individuen des Bolkes zur Veredlung und Vervollkommnung der übernommenen Arbeit beruht, und jedes Individuum in dem Grade reich oder arm ift, in welchem theils die Mittel ihm zu Gebote ftehen, die Nothwendigkeiten, Bequemlich= teiten und Genuffe des Lebens durch feine Urbeit sich zu verschaffen, theils diefe Mittel von ihm auf eine zwedmäßige Beise angewandt, theils feine Pro= Duction und Confumtion ins Ebenmaas von ihm gebracht werden. Inwiefern aber nur bie Arbeit

es ift, welche zu dem Besise dieser Mittel führt; insofern ist sie auch die letzte Beding ung alles Einkommens und aller Steigerung des individuellen und allgemeinen Wohlstandes. Durch sie allein werden Guter hervorgebracht, so wie nur mit der Vermehrung der Urbeit die Masse der erzeugten Guter sich vergrößert. Es ist daher die von einem Bolke in jedem Jahre vollbrachte Urbeit die Grundlage für die Befriedigung aller seiner Bedürfnisse.

Die Hauptbedingung für bie Vermehrung ber Urbeit ift aber die Theilung derfelben, fowohl ertensiv durch die Vermehrung der Babl der Utbeis ter, als intensiv durch die Bervollkommnung dee Geschidlichteit zur Arbeit, durch Erhöhung des Reißes ber Urbeitenden, und burch die Unwendung von Maschinen. Es gehören daher nicht blos, wie die Physiotraten wollen, Diejenigen, welche robe Erzeugniffe ber Ratur gewinnen, zur productiven Klaffe ber Gefellichaft, fondern auch alle Diejenigen, welche Die Naturerzeugniffe verarbeiten, veredeln und verbreiten, die Gewerbsleute und die Raufleute. DAit Diefer Urbeit und ber Theilung berfelben muß zugleich bie Sparfamkeit in der Confunction Des Erworbenen in Verbindung stehen, wenn der Bolkswohls ftand gesichert und gesteigert werden foll.

Fleiß und Sparsamkeit sind also die letten Bedingungen des Volksvermögens, indem der Fleiß die Guter erwirdt, die Sparsamkeit hingegen den Heberschuß der erworbenen zurücklegt und daraus die Capitale bildet, welche zur fortdauernden Bele= bung und Erhöhung, besonders aber zur Theilung der Arbeit unentbehrlich sind.

Darens ergiebt fich zugleich, daß die Urbeit ben

### Voltowinthschaftslehre.

Maasstab des Werthes der Gåter enthält. Demi weil jedes Gut des lebens nur durch Urbeit gewonnen wird; so hat dieses Gut für den Besiger auch nur so vielen Werth, als es ihm Urbeit kostere. Eben so entscheidet, bei dem Um tausche der Süter gegen einander, die auf die Hervorbringung derselben gewandte Urbeit den Werth, mithin auch den Preis verselben, obgleich besondere Zufälle auf die Veränderung dieses Preises einwirken können.

Als Bestandtheile des Pteises mussen aber unterschieden werden: 1) der Urbeitslohn, oder der Untheil des Utbeiters selbst am Erwerbe; 2) die Grundrente, oder der Antheil des Grund= eigenthümers an dem Gewinne von den Erzeugnissen des Bodens; und 3) der Capitalgewinn, oder ber Antheil desjenigen am Erwerbe durch Urbeit, welcher seine Vorräthe (an Gütern oder am Gelde) zur Verarbeitung und zum Verbrauche darbot oder vorschoß, und dadurch den Erwerb und Gewinn durch Urbeit möglich machte.

Geht daher, nach diesen Grundsähen, das reine Einkommen eines Volkes nicht blos aus dem Ertrage des Bodens (aus der Grundrente), sondern zugleich aus dem Urbeitslohne und den Capitalzinsen hervor; so kann es auch nicht blos eine einzige Grund= steuer geben, weil alle gerechte Besteuerung auf einer gleichmäßigen Unziehung des reinen Ertrags beruht, und deshalb in Grundsteuer, Gewerbs= steuer und Capitalsteuer zerfällt.

Ob nun gleich jeber Burger des Staates zu einer von diesen Steuern beizutragen verpflichtet ist, damit der Staat bestehe; so ist der Staat doch nicht berech= tigt, unmittelbar auf die Entwickelung der mensch= lichen Betriebsamkeit einzuwirken. Es muß vielmehr die möglichst größte Freiheit für jedt menschliche Urbeit und Thätigkeit im Staate statt finden, weil jeder, so lange er nicht die Rechte Undrer verleßt, berechtigt ist, seine Wohlfahrt ganz nach seiner eignen Neigung, Wahl und Ueberzeugung zu begründen, und frei über seine Betriebsamkeit, über sein Grundeigenthum und über seine Capitale zu gebieten, indem von der Besorberung der Wohlfahrt des Einzelnen die Wohlfahrt des Ganzen abhängt.

Wenn aleich dem Adam Smith das Verdienft gebubrt, Die Grundidee feiner Untersuchungen querft in den Mittelpunct derfelben gestellt, und Daraus das Ganze abgeleitet zu haben; fo muß boch geschichtlich bemerkt werden, daß die 3dee felbst, ---Die menschliche Urbeit sen die Grundlage des Gutererwerbs und Volksvermögens, - bereits vor ihm bei lode, Sume (essays and treatises on several subjects; teutsch von Rraus. Ronigsb. 1800. N. A. 1813), bem Grafen Pietro Beri (meditazioni sulla economia politica, Milano, 1771; Französisch, Laufanne, 1773. Leutsch, von Schmid. Mannh. 1785), und Galiani (della moneta. Napoli, 1750. 4.), vorfommt. (Bal. darüber Los Handb. 26. 1, G. 120 ff.) -Da übrigens die meisten der neuern Bearbeiter der Volkswirthschaftslehre, bei allen Schattirungen im Einzelnen, in der Bauptgrundlage des Gy=' ftems von Udam Smiths Unfichten ausgehen; fo wird §. 12. Die Literatur ber Bolts = und Staatswirthschaftslehre seit Smith sogleich im Rusammenhange Dargestellt.

### Bolfswirthschaftslehre.

1.

### 11.

## Prufung Dieses Syftems.

Die Darstellung Dieser lehren in Smiths eigenem Berte trifft zunachft ber Borwurf, bag ibe Die suftematische Anordnung fehlt, daß die einzelnen Theile willkuhrlich an einander gereiht sind, und die ausgesprochenen Grundfaße, nach ihrer Unwendung, unmittelbar auf Großbritannien berechnet Führt man aber Smiths lehren auf allgewaren, meine Grundfate, mit Beseitigung aller ortlichen Beziehungen, jurud; fo behauptet fein Syftem bas Berdienst, daß es mit Nachdruck gegen das in ber Staatspraris vorherrschende Merkantilfpftem, und eben fo gegen die Einseitigkeit des physiokratischen Systems in Hinsicht der Eintheilung aller Mitglieder ber Gefellschaft in productive und fterile, und in Sinficht ber von diesem aufgestellten einzigen Steuer, ber Srundsteuer, fich erklart.

Allein bei allem Trefflichen in Smiths Syfteme, bessen ich Sanzen die Grundlage der neuern Darstellung der Bolks = und Staatswirthschaft bilden, besonders inwiefern diese Darstellung und Fortbildung der Wissenschaft die gründlichen Untersuchungen Smiths und seiner ersten Anhänger voraussetten, mußsen doch einige Fehler in diesem Systeme bemerkt werden.

Nicht die Arbeit allein ist die einzige Quelle ber Guter, und also des Volksvermögens und Wohlstandes, sondern auch die Natur, weil die Natur uns viele Guter ohne allen Auswand von Arbeit darbietet, und deshalb die Arbeit in Hinsicht auf Naturproducte nicht als Quelle, sondern nur als Hulfsmittel des Volksvermögens und Wohlstandes dar-Et. 28. 216 Mus. II. gestellt werden kann. Daraus folgt, daß der Werth der Guter nicht allein auf der Urheit heruht, weil in der ursprünglichen Beschaftenheit der Naturproducte ein wesentlicher Theil ihres Werthes besteht (3. B. im Boden selbst, im Holze, im Salze, in den Teichen u. f. w.), bevor noch die Urbeit hinzu= kommt. Eben so hat nicht alle Urbeit einen Werth und Preis, weil es auch misslungene und ver= torne Arbeit giebt, und in vielen Fallen wird der Preis ver Guter nicht zunächst burch die Daranf gewandte Urbeit, sondern durch zufällige Berhätznisse bestimmt.

Dazu kommt, daß Smith, bei der Urbeit und bei der Theilung derschen, zunächst nur die matez rielle, und viel zu wenig die geistige Thatigkeit würdigt, welche nicht nur, bei einem er= reichten höhern Grade geistiger Bildung, schon der materiellen Urbeit eine bedeukende Erweiterung und Vervollkommunung gewährt, sondern auch an und sür sich selbst, in den Kreisen der Wilfenschaft, der Kunst und des öffentlichen Staatsdienstes, die Entwickelung ber gesammten Kräfte eines Volkes und den Wohlstand desschen zu berechnende, wenn gleich nicht nach Zahlen zu berechnende, Weise befördert.

Endlich ist die von Smith verlangte unbedingte Freiheit der menschlichen Thätigkeit, an sich betrachtet, eine Grundbedingung des Wöhlstandes und Reichthums; allein der Saß, daß durch die Beförderung der Wöhlsahrt des Individuums zugleich die allgemeine Wöhlsahrt begründet und befördert werde, gilt nur unter der wichtigen Einschränkung, daß der menschliche Eigennuß, sobald er die Wöhlsahrt Andrer zu seinem Vorthelle beeinträchtigen will, durch den Einsluß der Regierung gemäßigt, in feine recht-

١

# Bolkswirthschaftslehre.

tichen Grenzen zurückgewiesen und in feinen nachtheis ligen Folgen aufs Ganze gehindert werde.

12.

Literatur der Volks= und Staatswirth= schaftslehre, mit Verücksichtigung der Fortbildung dieser Wissenschaft seit Smith.

Ubgesehen von den Berichtigungen und Berbefferungen der Smithischen Lehren im Einzelnen durch Britten, Franzosen und Teutsche, und von den Angriffen einiger scharfsinniger Gegner auf dieselben, bezieht sich der Fortschritt der Wissenschaft selbst seit Smith zunächst auf drei Puncte:

1) Die Wiffenschaft ist, seit dieser Zeit, auf feste Grundsäße zurückgeführt, im Ein= zelnen berichtigt und erweitert, und, nach ihrer softematischen Form, zum innern Zusammen= hange gebracht und softematisch durchgebildet worden.

2) Durch zwei Teutsche, v. Jakob und Graf Soden, ward (im J. 1805) die Volkswirthschaftslehre wissenschaftlich von der Staatswirthschaftslehre getrennt, und zur Selbstständigkeit erhoben; wenn gleich beide auf fehr verschiedenen Wegen die Trennung der Volkswirthschaftslehre von der Staatswirthschaftslehre bewirkten und durchführten. — Während die meisten neuern teutschen Schriftsteller diese nothwendige Trennung beider Wissenschaften, doch mit Verschiedenheit der Unsichten, anerkennen und festhalten, vereinigen und vermischen die meisten Auslander unter bem

\_∆ ₹

sehr unbestimmten Namen ber politischen Detw nomie.

3) In ben Grundfaßen ber Vollewirthschaftslehre ift, durch Gan (theilweife), Sufeland, Storch, Los, Simonde de Sismondiu. a., in neuern Beiten besonders bie Lehre aufgestellt und festgehalten worden, daß das Befen und der Berth ber Guter nicht in ihrer materiellen Beschaffenheit, fondern zunachft in ber Unficht liege, welche Die Menschen davon haben, weil nur durch die Beziebung ber irbifchen Guter auf bie 3wede und Be burfniffe ber Individuen und Bolter uber ihre Lauglichkeit und ihren Werth entschieden werden konne. Beim folgerichtigen Festhalten biefer Unficht mußte nothwendig, neben der lehte von den materiellen Gus tern, auch die Lehre von den immateriellen Butern in die Volkswirthschaftslehre aufgenommen, und das Verhaltniß zwischen beiden festgeset werden. - Der Hauptunterschied in der neueften Darftels lung der Bolkswirthschaft als Wissenschaft beruht das her darauf : ob die Lehrer Derfelben entweder fich blos an die Entwickelung, der Grundfate von der natur und dem Werthe der materiellen Guter halten, und die Burdigung ber immateriellen, als ber Boltswirthschaft fremdartig, von berfelben ausschließen; oder ob in ber miffenschaftlichen Darftellung derfelben Die Lehren von den materiellen und immaterjellen Gutern, als wesentliche und gleichgeordnete Bestandtheile, vereiniget werden, wenn gleich die Männer, welche ber lestern Ansicht folgen (Storch, Urnd u. a.), von felbst sich befcheiden, daß der Werth der immateriellen Guter, und ber Ertrag, welchen bie geiftige Thatigkeit in ber Guterwelt hervorbringt, nicht auf Dieselbe 2Beife, wie bei bem Berthe und Ertrage ber materiellen Guter, in Bablen ausgedruckt werden tann. Die lettere Unficht verlangt nur mit Bestimmtheit, baß, bei ber Angabe der Quellen, der Bedingungen und der Folgen ber Boltsthatigfeit, nicht blos bie phyfifche Arbeit, fonvern auch bie geiftige Wirtfamteit gewurdigt, und namentlich bje geiftige Thatigteit, nach bem Berhaltniffe ber Biffenschaft, ber Runft und ber perfonlichen Dienftleiftungen zum individuellen 2Boblftande und zu bem Gefammtreichthume bes Bolfes, nicht übergangen, oder blos beiläufig erwähnt werde. Denn fo ne Die Thatigkeit einer Rirgifenhorde in einer andern Stellung zum Bolksreichthume erscheint, als Perfien und China; so auch Spanien und Sardinien anders, als Großbritannien und Frankreich. Um aber biefe Erscheinungen zu erklaren, wird man nie blos mit ver lehre von den materiellen Sutern austeichen; bein mens agitat molem. Auch fommt es bei der Volkswirthschaftslehre weit weniger auf die Bablenberechnung des Ertrages ber Urbeit in materiellen Gutern, als auf die Qusmittelung des zu erfrebenden möglichst bochsten Bohlftandes und Reichthuns an, ber nur eine Gesammtwirkung aller physis fchen und geiftigen Krafte, und ein harmonisches Bleichgewicht zwischen bem Befammtbetrage ber materiellen und immateriellen Guter feyn tann. (vgl. **(.** 18.)

2:. So wie gegenwärtig diefe verschieden= attige Behandlung der Wissenschaft in den vorzüg= lichsten dahin gehörenden Werken vorliegt, kann weder die eine, noch die andere Unsicht, als herr= schend betrachtet werden. Beide beruhen auf einer verschiedenen Grundlage; beide sind von ge=

53

achteten Manneen streng wissenschaftlich ber gründet und durchgeführt worden; beide können aber auch in wissenschaftlicher Hinsichs (so mie der gleiche Fall in vielen andern Wissenschaften ist), füglich ner ben eiander bestehen, nur daß die eine Klasse die andere leicht misdeuten und nicht unpartheilich genug beurtheilen kann.

### Smiths Bert ift §. 10. genannt +).

Ju denen, die seine Grundsähe zuerst weiter verbreiteten und sich im Wessen als and die verschlichten auch sich im Befen tlichen denselben anschlichten, gehören: Geo. Sartorins, handbuch der Staatswirthschaft; zum Gebrauche bei atademischen Worlesungen, nach Udam Smiths Grundsähen ausgearbeitet, Berl. 179C 8. — Die zweite Zuflage unter dem Titel: Van den Elementen des Nationalreichthums und von ber Staatswirthschaft. Gott. 1806. 8. — (Dazu gehör ren, mit Berichtigungen der Smithssichen Lieberen:) Alb die Staatswirthschaft. der Mationalreichthums und die Staatswirthschaft der Mationalreichthums und die Staatswirthschaft der Mationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend. 1r Th. Gott. 1806. 8. Aug. Ferd. Luder, über Nationalindustrie und Staatse wirthschaft, nach Ad. Smith bearbeitet. 3 Thle. Berl. 1800 ff. 8. — Die Nationalindustrie und ihre Wirt

\*) Obgleich in der nachfolgenden Darstellung Volks, und Staatswirthschaftslehre von einander getrenne werden; so muß man doch beide, bei der geschickslichen Erörterung der Literatur, verbinden, weil erst in der neucsten Zeit die Volkswirthschaftslehre von der Staatswirthschaftslehre geschieden, und zu dem Range einer selbstltändigen, die Staatswirthschaftslehre begrüne benden, Wissenschaft erhoben worden ist. — Uebrigens haben die gründlichen Recensionen über die Werte aus biesen Wissenschaften, welche Sartorius in die Bött, gel. Anz., Jatob in die Hallesche Lit. Zeit., Loh in die Jeidelb. Jahrb. und in die Leipz. Lit. Zeit. seit. sei nur die Geidelb. Jahrb. und in die Leipz. Lit. Beit. sei Recherstung der neuesten Ansteinen und weiterm Rerbreitung der neuesten Ansteinen Uber beigetragen.

## Rellswintschaftswire

init . tungen. :. Berk. 1808; 8. -- Mationalstopomje, ober Bolkswirthschaftslehre: Jena; 1820. 8. (Nur die .6. ersten 9 Bogen find von ihm; das übrige ward, nach ú .. feinem Lobe, aus feinen Papieren bearbeitet.)

Br. Bened. Beber, fyftematifches handbuch ber ich Staatsmirthichaft. Int Band in . 2 Abthl. (mehr erichien nicht.) Berl. 1804. 8. (Rug die erften .60 Seiten ; · ber erften 21btheilung gehoren bieber; bas ubrige onthalt Polizeimiffenschaft.) - Lehrbuch der politischen Detonos mie. 2 2h. Berl, 1813, 8. (Das lehtere Bert ges In- prüft in der Leips. Lit. Beit, 1814, Gt. 227. und Jen. 10 ... Lit. 3eit. 1814, Ot. 109.)

Chfin. v. Ochloger, Aufangsgrunde ber Staatse 322 mirthichaft. 3 Theile. Rige, 1805. 8.

Chilly: Jac. Staus, Staatswirthfchaft. Mach bes 3172. in prafer Tode berausgegeben von Sans, v. 244 r. alb. 19:15 Theiles (Der, Ste Theil enthalt din ange wandte ma Staatsminthschaft.) Ronigsb. 1808 ff. 8. 1. 44

Abam Beinr. DR uller, Die Clemente ber Staatstunft. ć:::: odur 5 Theile, Berl. 1809; 8. - Einer andern Ainficht folgte er in ber Schrift: von der Mothmenbigigit einer st .; theologischen, Grundinge.. Der . gefemmten Stagtswiffens sin fcaften und ber. Ofaat switthif daft insbefondere. 102. 2pt 18=9+ 8+-1+-. . ... 

Da rand m principes d'économie politique. ¥: ' 11 Paris, 1801. & (ward zuwie bas folgende von Cas -i... nard, pom Darifer Rapionalinstitute getront.)...

ho? B. N. F. Cape Ed, principes. d'écanomia poli-(... tique usParis 1.5809. 8.5 T. Reutids Canard's Grundfase ber Staatswirthschaft. Ulm, 1806. 8. -

Recherchen ; sur la nature et les causes de la n.' richesse, des nations, par Ad. Smith; traduit p. Mr. le Marq. Garnier, Pair de France. 5 Voll. à, Paris, 1892. 8. (4 Theile find Ueberfegung.; der 5te nd: enthalt, Bemertungen des Ueberfegers.) Ed. 2. aveo . ! des notes et abservations nouvelles. 6 Voll. à Paris, 1820. 8. ... (In diefen neuen Bufagen vertheidigt. Gars nier Smith gegen Einwendungen v. Dalthus, Ris carbo, Buchanan und Say.) Borher erschienen

.

• • •

von föm : Gérmein Garnier, abrögd diémentaire des principes de l'économie politique. à Par. 1796. 8 (wo er bie Bereinigung bes phyfiotratifchen und Smithichen Syftems verfuchte.) -

J. Bept. de Say, traité d'économie politique. 2 Tom. a Paris, 1802. 8. Ed. 4. 1819 - Eettid: **ii ..** Bay's Abhandlung über die Nationaldtonomie; überf. b. Jatob. 2 Th. Balle, 1807. 8. - Die ate, feft verbefferte und veränderte, Auflage bes Originals im 9. 1814: Die 3te, wenig veränderte, 1818; Die 4te 1819. - -- Dach der britten Auflage überf .: Gav's Dere stellung der Mationaldkonomie, oder ber Staatswirthe

fchaft, mit Anmertungen von Rarl Ebuard Dorftadt. 2 Thle. Beidelb. 1818 f. 8. - Catéchisme d'écoand nomie politique, ou instruction familière, qui .5 in montre de quelle façon les richesses sont produiusuites dans la société.

à Paris, 1815. 19. Teutsch; Gay's Ratechismus ber Jillis Boltowirthichaft; aus b. Frangol. mit Borrede und idula Aninert. von R. D. v. Babnenberg. Rarisrube, 30213 1816: 8.

and J. C. L. Simonde de Sismondi, de la politique, appliqués à le législation du commerce. " s Tom. Geneve, 1803. 8. (In diefem Berte folge " Simonde dem Smith; im folgenden weicht er in vielem von ihm ab :) Nouveaux principes d'éconemie politique. 2 Tom. à Paris, 1818. 8. (Des E lebte Bert geprüft in ber Leipz. Lit: Beit. 1820, Ot. 192.)

#### Die wichtigsten Begner Smiths:

(Gray) the essentiel principles of the wealth of nations, illustrated in opposition to some false doctrines of D. A. Smith and others. Lond. 1797. 8. Earl of Lauderdale, an inquiry into the nature and origine of public wealth and into the means and causes of its increase. Edinb. 1804. 8. - Im Auszuge ins Teutsche überfest: über Dation nalwohlftand, vom Grafen Lauberdale. Berl. 1808. 8. (vgl. über ihn Loy Sandb. 26. 1, S. 130ff.)

;;

e.

.41

2

Will. Pluy fair (in Schotte), inquiry into the perminent causes by the decline and fall of powertend, and weakh of nations, illustrated by sum four engraved charass Lond. 1805. 8. Colel State source and Citation in Selliverife gegen state mith.)

1.332. Ch. Ganilh, des systèmes d'économie politi-981. que. 2 Tom. à Paris, 1809. 8. (geprüft Sött. Mag. 1812, St. 106. und Jen. Lit. Beit. 1814, St. 163.) — Teut (ch: Ganilfs Unterfuchungen soer die Ope 516 firme der politificen Octonomie. 2 Thie. Berl. 1811. 110 8. — 2te Zinfleices Originals unter dem Ziel: La théorie de l'économie politique, fondée sur les 110 faits recueillis en France et en Angleterre; sur 116 ficues, et sur les lumières de la reison, 2 Tom. à Paris, 1828. 8. (Ganilh if um Theile Etlettiter,

a Paris, 1822. 8. (Santis in gene Sterfantis und Smithie indim den Systems.) — Dictionnaire analytique d'éconor nomie politique. à Paris, 1825. 8.

Dropabeutifch:

Joseph Lang, über den obersten Grundfas der polle ; ;; ;; fichen Detonomie. Riga, 1807. 8.

bein. Efchenmaper, über bas formelle Princip ber Staatswirthsichaft, als Biffenschaft und Lehra. heis wie beib. 1815. 8.

<sup>11</sup> Det. Phil. Geler, über Encyflopable und Methodos fogie der Birthschaftslehre. Würzb. 1818. 8. — Bers fich einer logischen Begenndung der Wirthschaftslehre. Eine Stizze. Burzb. 1822, 8.

. Oppembtifd: in merlene in their &	
" Bubm: Seine ; 3 a f ob, "Btunbfage ber Stationalotos	
i nomitisovr Geantewirthfchaftistehre, Solle, 18a6,28	
11 200 Aufler Charlow mit Silles 280g Riski, in	
.i 2 Sentern (und vielfach ungearbeitit). Salle, 2825. 8.	•
Jul. Erafi w. Daben, bie. Mationalbenomie. 9	
e	
.0 - 6-48 Nauen 1816- 1821. (Eh. 1-3. enthålt	
vit ichas :: eigentliche Buffem; "Th. 4 Aleberficht, über bas	
: Oyfem. sund Garbbuch gum Glebiauche ber breis erften	
r: Theile: 26. 5 Simengwiffenfchaft; 26. 6 Staatenation	
nalwirthschaft; Th. 7 Polizeiwiffenschaft; Th. 8 Staates	
"natienalbildung; Th. 9 Staatsabminiftration im engern	
Ciune, Murnh. 1824.) - Die Staatshaushaltung, Eine	
Etige um Belinf bifentlicher Barlejungen. Erf. 1812. 8.	
an o st Bunachft :gegen Cobrents Copftem' erfchten :	
.T 101 Beine. 20816. Er om e. Been, veratilaßt biltch bie	
Cinfeitung jur Plationalotonomite des Grafen von	
auto a contra serpt 1807. 5.	
214 CBichtiger fit die Drufang biefes Syftenite von	
au il auf off int ber gen. Bit. Beit. '1812, Gt. 304. 51; "" " Sunb ver 5-7 Theiles in ber Balleften git, Beit.	
und ver 5-7 Theries in der Jaueichen git, Beit.	
1818', Erulligungsbl. Ot. 126 ff.)	
Fr. Rarl Fulba, über Mationaleinfommen. Beutt.	
gart, 1805. a uever provuenon uno communion	
der materiellen Guter, die gegenfeitige Birtung von	
beiden, und ihren Einfluß aufs Boltsvermögen und bie	
Finanzen. Tub. 1820. 8 Auch gehören hieher	
feine : Grundfalge ber otpnataifity politifden ober Rames	
ralmiffenschaften *). Iub. 1816, 8. (eingetheilt, in Pris	
patotonomie, Dationalotonomie und Staatsotonomie.)	
Marganet gran	
*) Obgleich diese Schrift bereits bei ben Rameralwiffenschafs	!

) Obgleich diese Schrift bereits bei den Kameralwisschichafs ten (D. 1, Einleit. 5, 6.) aufgeführt ward; so gehörte sie boch auch wesentlich hieher. Man vgl. übrigens die daselbst aufgeführten kameralistischen. Schriften v. E a me precht, und Sturm, die ebenfalls, außer den eigentlichen Kameralwissenschaften, sich über Staatse wirthschaft, Finanz, und zum Theile auch über die Doslizei, verbreiten.

58

ber Rameralwiffenschaften ..... neuen Huffagen Biegen felt, 1804 - in & Theilen , enthält Cha & Me Ata at de 5 . wittbichaft - ate vermehrte Aufligo5. je / G. M. Jovallanos, l'identité de l'interêt ge-.... ; moral aves l'interet individuel ; traduitde l'Lapagnol per Rouvier, Petersh 1806, Sc. States : and. Beegen. Byftem ber- Bitthidaftelefter 34 A STAR Rarisrubey 1807. 4. S. B. BUT B. B. .8 .1 Bille Sufeland, want Grundlegung bers Staatde die it (anheinbigt.) (pergi. Sallefde Lit.: Beiten 2806. ... St. 👏 ( **55. 4560)** ( 1911.022) (19 1920) ( 19 1920) (19 1930) (19 19 un . fichaften. 3 Theile. Bian, 1808 - 11.58. (Deriter fte 11: 6 Richell enthalt, Die Landmirthschaft; der ; weiso die Ges to mainerbe s auch Banbeleinbuftxie ; ber berft tei bie Cigs at de and the state of the second second ementaria ( ...... .auf , Ran Deur bar b. Sideen über michtige Begenftande aus dem Gebiete der Dationalotonomie and , Staatse Die Nationalotonomit ; - in Didligastilehre, . / (Leing. 1808. 8.) Eleil au 8. 10 ffe is 13 1 in Staffte. Eufeb. 206, : Mevifion ben Bundisgelffe ber Mattonalwirthicheftefteter. 14 Theile. C Sate und 11 Leipz. 2: . 3811 - 14 : 8. mg . Oanbouch ber: Clages minthichaftes lehre. 3 Theile. Erfongen, 1821 f. Bi datu , no 3. Daul Barlowollflaud. Bendbuch ber Beageswirthe fchaft. und Finans, ihrer Bulfsquellenround Bolichichte, ri gemit vorgaglichen Radlicht auf Die neuefte, Abefeinebung ing und Literatur. 12 Theile. Erl. 1811. 8. \_\_\_\_\_i₫ Aug. Bilh. v. Leipziger, Geift der Nationalofos o. # Bomie u. Staatswirthfchaft; fur Plationalrepragntanten, Beschäftsmanver und die, die es werden wollen. 2 Thle. n Bielin, 1813 f. 8. (vgl. 2pz. Lit. Zeit. 1816, St. ...: :182.) 1.17.11 Eduard Solly, Betrachtungen ührer Begartwirthe ida: ifthaft. Englifch und: Leutfch. Betl. 1814. 4. (fchließt fich an Lauberbale an. 1991. Leipz. Lit. Jeit. 1816, Øf. 111.)

Frenz Braf v. Bugyoi, Theorie der Mationals

i ... wirthfinit nach einem nenen Plane. Leipz, 1815. 4. Debat 8 Beachträgen.

 Menr. Storoh, cours d'économie politique. 6
 Voll. à Petersbourg', 1815. 8. — Ue betfest
 'n (ini Ausguse): Sandouch der Rationalwirthschaftslehre.
 'Ane deini Franz. mit Busähen von Rati Beinr. Ban. 3 Thie. Samb. 1819 ff. 8. (vergl. Leipz. 214; Beit.

1832; Et. 38-90.) .... (Diefes Bert warb in Paris; Cours d'économie politique, par H. Storch, Maris; Cours d'économie politique, par H. Storch, Maris; Cours d'économie politique, par H. Storch, Maris; Cours d'économie politique, par H. Storch, Stort, 4 Voll. 1823, nachgebruckt, und von Sity mit distribute: Queschenetfungen ... begleitet. Dadwirth ward bas folgende Wert veranlaßt, worin Storch gugleich distribute: Wert veranlaßt, worin Storch gugleich is folgende Wert veranlaßt, worin Storch gugleich is folgende Bert veranlaßt, worin Storch gugleich is folgende Mert veranlaßt, worin Storch gugleich is folgende Maris, 1804. 8. Leutich (von dem wardende is Bertochtungen über die Matur des Basionale

eintommens. Halle, 1825. 8. (Bgl. bie fcharffinnige Dedfing von Sartorius in ben Gott. Ing. 1825, 1811. Ot. 156.)

F. Gioja, nuovo prospetto delle scienze eco-

J. Craig, elements of political sciencs. 3 Voll. Mdind. 1814. 8. — Leutsch: Grundsäge der Pos Mist: Ans d. Engl. von Hogewisch. 3 Thie. 293. 1816. 8. (Hieher gehört der zweite Th. von S. 49 an, und der dritte Theil.)

Carlo Bossellini, nuove esame delli sorgenti della privata e pubblica ricchezza. 2 Voll. Modena, 23 3316 aq. 8. (nimmt auch ble immateriellen Gåter in bie Bolfswirthschaft auf. — Bgl. Sallesche Lit. Beit. 1922 Grgänjungsbl. N. 70 f.)

Fr. v. Eblin, practisches Handbuch für Staats: und Regierungsbeamte. Berl. 1816. 8. (ist die neue Bears beitung seines Werts: die neue Staatsweisheit, oder Auszug aus Ad. Smiths Untersuchungen. Berl. 1812. 8. polemtich gegen Smith.)

3. 8. G. Eifelen, Ermidfate der Staneswirthe ichaft ober der freien Boltswirthschaft. Bert, 1818. 8. Theob. Ronr. Frener, die Staatswirthschaft. 1r Th. Burgh. 1819. 8. (nach Schelling fchen Grundfaten.)

**、** '

. 1



eren (v. Chrenthal), bie Staatswirthfichuft nach Baturs gefehen. Leipi, 1819. 8.

Dav. Ricardo, on the principles of political economy and taxation. Ed. s. Lond, 1319. 8. (geprüft von Gatterius in d. Gitt. An, 1820, N. 69 und 70.) — Mach der ersten Ausgabe ins Französsischer Stranzbeiten die State State Französsischer State State State State State Französsischer State State State State State State Stanzbeitiques par J. Bapt. Say. a T. Paris, 1819. 8. (Prüfung bieser Uebers, in d. Gött. Ang. 1820, N. 127.) — Teutsch: Die Grundsläse der politischen Octonomie, oder ber Staatswirthschaft und der Besteuer rung. Rebst erläuternden und tritischen Anmertungen von 3. S. Gay. Ans dem Engl. and in Bestelung auf die Anmertungen aus dem Franz. überschaft, Aug. Schmidt. Weimar, 1821. 8.

M. T. R. Malthus, principles of political economy considered with a view to their practical application. Lond. 1820. 8. (Ein Gegner des Ris carde. Geprüft von Sartorius in b. Gött. Ang. 1822, N. 79.) — Franzöfifch: Principes d'économie politique, considérés sous le rapport de leur application pratique, par Malthus; traduit de l'anglais par M. F. S. Constancio. a Tom. Paris, 1820. 8.

Gospodarstwo Narodowe przez F. Hr. Skarbka, etc. (Nationalwirthschaft von Fr. Graf v. Starbet, Prof. 31 Barschau). 4 Theile. Barschau, 1820 f. 8. R. Torrens, an essay on the production of trealth. Lond. 1821. 8.

(ruff. Binanzminifter von Cancrin.) Beltreichthum, Nationalreichthum und Staatswirthfchaft. Mund. 1821. 8. (vgl. Sallefche Lit. Zeit. 1821, St. 203.)

R. Heinr. Rau, Anfichten ber Boltswirthschaft, mit besonderer Beziehung auf Teutschland. Leipz, 1821. 8. — Auch gehort hieher sein: Grundrift ber Kamerals wissenschaft ober Wirthschaftslehre. Heidelb. 1823. 8. (Er unterscheidet eine allgemeine Wirthschaftslehre, welche die Stammbegriffe und Grundregeln umschließen soll, die aus dem Verhältnisse bes Menschen un den **Unfort Ettern** entspringen, noch abm Ruckficht auf die verschiedenen möglichen Subjecte der menschlichen Schätige tett, und eine besondere Birthschaftslehre, welche, nach ihm, in die burgerliche [Privatötonomie] und öffentliche [politische Octonomie] zerfällt.)— Lehrbuch der politischen Octonomie. Th. 1. Die Voltse wirthschaftslehre. Beidels. 1826., 8.

R. Arnd, die neuere Gaterlehre und ihre Auwens dung auf die Gesetzebung, Weimar, 1821. 8.

Fr. Dufttuchen, das Ibeal ber Staatsbionomie. Ochlesw. 1821. 8.

Henr. Saint-Simon, du systême industriel. a Paris, 1821. 8.

Louis Say (der Aeltere), considérations sur l'industrie et sur la législation. Par. 1829. 8,

Mich. Agazzini, la science de l'économie politique. à Paris, 1822. 8.

Fr. Caalfeld, Grundrif zu Vorlefungen über Nas tionaldenomie und Finanz. Gott. 1822. 8.

Ludw. Luders, die Bolts: und Staatswirthschaft. 2r Theil die Boltswirthschaft. Leipz. 1822. 8.

9. Abam Oberndorfer, Syftem der Nationaldtos nomie, ans ber Matur des Mationallebens entwickelt. Lands. 1822. 8. (Auch gehört theilweife ein früheres Wert: Grundlegung der Rameralwiffenschaften. Landsh. 1818. 8. hieher.)

Bith. Jos. Behr, die Lehre von der Birthschaft des Staates, oder pragmatische Theorie der Finanzgeletiges bung und Finanzverwaltung. Lpz. 1822. 8.

F. Mill, elements of political economy. Lond. 1821. 8. (Französisch: élémens d'économie politique, traduits de l'anglais par J. T. Parisot. à Paris, 1823. 8. Eeutsch: Elemente der Nationalöfonomie von Jac. Mill. Aus dem Engl. abers. von Adolph Ludw. v. Jatob; mit Zusähen vom Staatsrathe von Jatob. Halle, 1824. 8. (folgt den Erundsschen Ricardors.)

le Comte Destutt de Tracy, traité d'économie politique. Paris, 1823. 19. (nicht erschöpfend, bisweilen einseitig, im Ganzen aber gelobt. Gött. Ang. im B26, Et. 4.)

3. D. Freth. v. Seutter, bie Stautswirthschaft auf der Grundlage der Privatokonomie, in Hinficht auf innere Staatsverwaltung, und die Begründung eines gerechten Auflagesystems. 3 Theile. Ulm, 1823. 8. (Th. 1. Nationasskonomie. Th. 2. innede Staatsvers waltung. Th. 3. Finanzwissenschaft.)

٠.

۰.

1

.

٦

Vicomte de Ssint-Chamans, nouvel essai sur la richesse des nations. Par. 1824. 8.

A. de Carrion-Nisas, principes d'économie politique. T. 1. à Paris, 1824. 3. (als minder erheblich, Leipj. Lit. Seit. 1826, St. 201.)

L. F. G. de Cazaux, élémens d'économie privée et publique du science de la valeur des choses et de la richesse des individus et des nations. à Paris, 1825. 8.

J. R. M' (Mac) Culloch, a discourse on the rise, progress, peculiar objects and importance of political economy. Ed. 2. Lond. 1825. 8. — Franţöfifch: discours sur l'origine, les progrès, les objets particuliers et l'importance de l'économie politique. Contenant l'esquisse d'un cours sur les principes et la théorie de cette science. Traduit de l'anglois par G. Prevost. Et suivi de quelques observations du traducteur sur le systême de Ricardo. Genève et Paris, 1825. 8. (nach Ricardo.)

Freih. Gans Ebler zu Dut fis, Syftem ber Staatse wirthschaft. Leipz. 1826. 8. (hauptschich für Finanze wissenschaft.)

"Unter den ältern Schriftstellern, welche theils die Staatswirthschaftslehre felbstständig, theils nach einzelnen "Sauptgegenständen, theils noch in Versindung mit den Rameralwissenschaften und als Unhang derfelben, anbauten, verbienen der Erwähnung:

Chstn. L. B. de Wolf, oeconomica, methodo scientifica pertractata. P. 1 et 2. Hal. 1754 sq. 4. (P. 2. post fata b. autoris confirmata et absoluta a Mich. Chstn. Hanovio.)

l'Abbé Ortes, économie nationale. à Venise, 1779. 8.

Serittori classici italiani di Boonomia politica. per Pietro Custodi. 48 Tomi. Milano, 1805 sqq. 8.

Th. Mortimer, elements of commerce, polities and finances. Lond. 1773. 4. Teutich: Grunde fife ber handlung; Staatstunft und ginanzwiffenfchaft. von Engelbrecht. Leipj. 1781. 8.

(v. Dfeiffer), Lehrbegriff fammtlicher stonomifcher und Rameralwiffenschaften. 4 Theile. Dannh. 1773-74. 4. - Grundfase ber Univerfals Rameralmiffenfchaft. 2 2h. Artf. A. IR. 1783. 8.

Bubw. Benj. Mart. Ochmid, Lehre von ber Staatse wirthichaft. 2 Theile. Mannh. 1780. 8. J. Chfin. Forfter, Entwurf der Land , Stadt ; und

Staatswirthschaft. Berl. 1782. 8.

J. Jacq. Rousseau, traité sur l'économie politique. à Genève, 1782. 8. Leutfch, Berl. 1792. 8. (unbebeutend.)

3of. v. Sonnenfels, Grunbfage ber Polizei, Bandlung und Binanz. 3 Theile. 7te Aufl. Bien, 1804. 8. \*) — handbuch der innern Staatsverwale tung. 1r Th. Bien, 1798. 8. (Diefes Bert follte einen Commentar über bas frühere enthalten, mard aber nicht fortgeseht.)

Geo. Ar. Lamprecht, Entwurf einer Encotionable und Methodologie ber otonomifchspolitifchen und Rameralwiffenschaften. Salle, 1785. 8.

(de Heynitz), essai d'économie politique. à Bâle, 1785. 4.

Aug. Dennings, über bie wahren Quellen bes Nationalwohlftandes, Freiheit, Boltsmenge, Fieiß, im Bufatumenhange mit der moralischen Beftimmung bes Menfchen und ber Matur ber Sachen, Ropens, und Leipi. 1785. 8.

) Dieses Wert, das zuerst im Jahre 1765 erschien, ward auch von v. Doshamm bearbeitet : v. Sonnens fels Grundfate der Polizei, Sandlung und Finanz. 3um: Gebrauche atabem. Borlefungen ausgearbeitet von g. 2. v. Doshamm. 3te Aufl. Lub. 1820. 8.

3. geine. Jung, die Grundlehre der Gtaatswirthe ichaft. Darb. 1792. 8.

Chiftn. Ethe. Ahnert, Grundläthe der Macht und Elucksellgteit der Staaten in Rucksicht auf Reichthum und Bevölterung. Leipz. 1794. 8.

Herrenschwand, traité de l'économie politique et morale de l'espèce humaine. 2 Voll. Londres, 1796. 8.

J. Abam Bollinger, Grundrif einer allgemeinen tritische philosophischen Birthschaftslehre. Heidelb. 1796. 8. — System einer angewandten Birthschaftslehre übers haupt, und insbesondere angewendet auf Staatswirths schaft. Heidelb. 1797. 8.

Chitn. Dan. Boğ, Handbuch der allgemeinen Staatss wirthschaft — hat im dritten Theile (Leipz. 1798. 8.) die Staatswirthschaftslehre, und die Ras meralfinanzlehre.

, J. Adolph Dori, Materialien zur Aufstellung einervernunftmäßigen Theorie der Staatswirthschaft. Leipz. 2799. 8.

3. Gtli. Fichte, der gefchloffene handelsstaat. Tab. 1800. 8.

Rarl Aug. v. Struense, über wichtige Gegenstände ber Staatswirthschaft. 3 Thle. Berl. 1800. 8.

Seinr. Efchenmayer, Lehrbuch über bas Staatte . btonomierecht. 2 Th. Fitf. am DR. 1809. 8.

3m Beschichte ber Biffenschaft:

**A.** Stlo. Roffig, Versuch einer pragmatischen Gesschichte der Octonomies, Polizeis und Kameralwiffens Masten. 2 Theile. Leipz. 1783. 8.

Die Fortschritte der nationalstonomischen Wissenschaften in England während des lanfenden Jahrhunderts. 2r Theil, Lyz. u. Altenb. 1817. 8. 3. Ant. Muller, chronologische Darstellung der

3. Ant. Muller, chronologische Darstellung ber italienischen Klassister über Nationalökonomie. Pesth, 1820. 8.

Essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples, modernes jusqu'au commencement de St. 28. 218 Muft. II. 5 Yaunde 1837. 2 Tam. Paris et Louden, 1818. 8. (oberfidchlich; vgl. Leipj. Lit; Beit. 1818, N. 182.)

(Bosse,) essai sur l'histoire de l'économie politique des peuples modernes. 2 T. Paris et Londres, 1818. 8. — Darstellung des staatswirths schaftlichen Bustaubes in den teutschen Oundesstaaten auf feinen geschichtlichen Grundlagen. Oreunschu, 1820. 8. Ch. Ganilh, essai politique sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen sge, des sideles modernes, et spécialement de la France et de l'Angleterre, depuis le milieu du 15e siècle jusqu'en 1823. 2 Tom. Ed. 2. à Paris, 1825. 8. (Die er fte Zussage erschien 1806. 8. und ward geprüft

# Syptem ber Boltswirthschaftslehre.

in ben Gott. Ang. 1812, St. 96.)

### 13.

Ueberficht und Theile ber Boltswirthfchaftslehre, als Biffenschaft.

Die Volkswirthschaftslehre enthält, in ihrer wiffenschaftlichen Gestalt, die systematische Darstellung der gesammten Quellen und Bedingungen, so wie der vernunftgemäßen Grundsähe für die Vertheis lung und Vermehrung, und für die Verwensdung und den Genuß (die Consumtion) des Velksvermögens. Die Volkswirthschaftslehre geht daher von der Vernunstidee eines Volkes (Th. 1, Naturund Volkerr. §. 42.), als einer durch freien Vertrag abgeschlossenen Nechtsgesellschaft, und von der ungertrenulichen Verbindung des Rechts und der Wohlfahrt in der außern Unkundigung eines Volkes (§. 2, und 3.) ans, mebhängig von alles durch den Staat entstandenen Verhältnissen und von ellem Einslusse der Regie-

# Bollowirthfchaftelehre.

rung im Staate auf bie Leitung bes Bolfsvermogens und auf die Bildung des Staatsvermögens aus bem Bolfsvermögen. - '2Benn aber bie Gludfeligteit bes Individuums und die Wohlfahrt eines gangen Boltes, abgesehen von allen Einwirkungen des Staates auf bie Unkundigung des Bolkslebens, auf dem rechtmas figen Erwerbe, Besite und Genuffe aller Guter bes ruht, burch welche bas irdische leben nicht blos gefriftet, fondern auch in Sinficht feiner Rraft gestärtt, in Sinficht feiner Genuffe veredelt und verfchonert, und in Binsicht feiner Dauer möglichft gesichert werden foll; fo muß wissenschaftlich ber Busammenhang aus. gemittelt und nachgewiesen werden, in welchem bie Quellen und Bedingungen alles menschlichen Wohls ftandes mit ben Bestandtheilen und Birtungen beffels ben ftehen. Die Volkswirthschaftslehre, als Wiffenschaft, handelt baber in vier Abschnitten

1) von ben Quellen,

2) von den Bedingungen,

3) von ber Vertheilung und Vermehtung, and

4) von ber Berwenbung und bem Com

### 14.

1) Die Quellen des individuellen 280gbftandes und bes Boltsvermögens.

Es glebt nur zwei Quellen alles Wohlftandes. der Individuen und alles Vermögens der Bölter:

1) die Matur mit ihren Gutern, unpringlichen Reichthumern und Erzeugniffen, und

2) den meuschlichen Geift, mit feiner Thatigkeit bei der Hervorbringung, Bearbeitung, Ber-

5` \*

vielfältigung und Veredlung der Naturerzeugniffe, fo wie mit feiner Wirkfamkeit in dem Gebiete des Gewerdsfleißes, des Handels, der Kunst und der Wisfenschaft.

Wenn die erste Quelle des menschlichen Boblftandes, die Natur, bei jedem felbstiftandigen Bolte, " theils nach dem Umfange und der Große feines Gebiets, theils nach ber Beschaffenheit desselben in Sinsficht auf Grund und Boben und beffen Gute, in Hinsicht auf Flusse, Seen, Gebirge, Walder und Thiere, und in Hinsicht auf Klima und bisherigen Unbau im Einzelnen gewürdigt, Diefe erfte Quelle aber, in allen angegebenen Hinsichten, bei den verschiedenen Bolkern des Erdbodens nothwendig fehr verschieden fenn muß; fo ift bie zweite Quelle, Die Thatigkeit Des menschlichen Geistes, in Ruckficht auf den Volkswohlftand überall auf dem ganzen Erdboden zunächst von der phylischen, geiftis gen und sittlichen Entwickelung und Bildung ber In= Dividuen abhängig, aus welchen die Maffe eines Bols tes besteht. Denn fo wenig ber einzelne Mensch, nach feiner außern Unkundigung, als blos finnliches Wefen gedacht werden tann, weil felbst auf die außere Thatigkeit der am wenigsten gebildeten Individuen der untern Bolksklassen ber menschliche Geift nicht ohne Einfluß bleibt; fo wenig tann auch bei ber Erforschung ber Quellen, Bedingungen und Verhaltniffe bes Wohlftandes und Vermögens eines ganzon Voltes blos deffen finnlich e Thatigkeit, und deffen dadurch vermittelte Stellung zur außern Guterwelt berucfichtigt werden, wenn nicht die Bestimmung und Burdigung Dieses Wohlftandes und Vermögens eines Boltes hochft einfeitig erscheinen foll. Dazu kommt das Zeugniß der Geschichte, daß die wirthschaftlichen

Bigitized by Google .

Berhaltniffe eines Bolkes mit bem erreichten Grade feiner Cultur überhaupt, namentlich mit feiner geisti= gen, sittlichen, religiofen und burgerlichen, in Der genauesten Verbindung stehen, so daß, nach den Thatsachen der Geschichte, der Wohlstand und der Reichthum der Völker mit den Fortschritten ihrer geis stigen und sittlichen Bildung, mit der bobern Rein= heit und Burde ihrer Religion, und mit der zeitge= maßen Vervollkommnung ihrer Verfassung und Ver= waltung ft i eg, dagegen aber auch mit ven Rudfchrit= ten in der geistigen und sittlichen Reife, mit der Un= banglichkeit an einen blos finnlichen Cermoniencultus, und mit der Beibehaltung einer veralteten Berfaffung und Verwaltung unaufhaltbar fiel. -- 2115 mar= nende Belege dafür erscheinen Griechenland und Rom in der alten Welt feit der Zeit des Sinkens ihrer Runft, ihrer Wiffenschaft und ihrer burgerlichen Berfaffung; und in der Geschichte der neuern Zeit ragen Die chriftlichen Bolter, burch alle genannte Borzuge, weit über die gleichzeitigen mahomedanischen unb beidnischen Bolker hervor. Selbst unter den christs lichen Voltern kundigten fich Die zum Protestantismus übergegangenen (England, Niederland, Teutschlands Norden, Preußen, 2c.) auch in ihrem außern 2Bohl= ftande als kräftiger und reicher an, als die katholischen, und eben fo erhoben fich die Bolfer mit zeitgemäßen Berfassungen (man denke nur an England seit den Reiten Wilhelms bes Oraniers und ber Regenten aus der braunschweigischen Dynastie) schneller zu einem bohern 2Bohlstande und Neichthume, als die mit veralteten Berfassungen und fehlerhaften Berwaltungsformen.

Mit diefem geschichtlichen Ergebnisse steht in .Verbindung, daß selbst der missenschaftliche Unbau ber Volkswirthschafts = und ber Staatswirthschaftslehre zunächst in der Mitte von Völkern mit selbstständigen Verfassungen geschah; zuerst in Großbritannien, dann auch in Frankreich und Leutschland; wie schon ein Blick auf das Geburtsland der meisten in der Literatur dieser Wissenschaft aufgesührten Schriftsteller beweiset. (Vergl. Leipz. Lit. Zeit. 1818, St. 295, S. 2354 f.)

Eben so kann nur aus der Geschichte die interefsante lehre von der ursprünglichen Vertheilung der Guterquellen (von der Vertheilung von Grund und Boden unter die einzelnen Völker, und bei diefen wieder unter die Individuen,) so wie von der Benusung der daran geknüpften Naturkräfte, und von dem freien Uebergehen dieser Quellen von einem Individuum und von einem Volke zum andern; nachgewiesen und erlautert werden. (Vergl. Gotr. Anz. 1822, St. 13 und 14.)

### 15.

2) Die Bedingungen des Volkswohlftandes und Vermögens.

Die beiden genannten Quellen des Erwertigs und Bohlstandes sind jedem Wessen unstrer Art eröffnet; benn die Natur ist für alle vorhanden, und in allen entwickelt sich, freilich mehr oder weniger, die ursprüngs liche Kraft des Geistes. Allein welche von beidein Quellen entweder ausschließend, oder doch hauptfächlich, der Grund des Wohlstandes eines bestimms ten Individuums in der Mitte eines Volkes werden tann und soll, und auf welche Weise beide Quellen, nach ihrer gleichmäßigen Unermesslichkeit, die Ursachen dischließenister für jeden Einzelnen im

Bolte werben; bas hångt theils fchon von ben Berhaltniffen ab, unter welchen ber einzelne Menfch ins Leben tritt, (inwiefern ihm nämlich ererbtes Grund= eigenthum gehort, oder nicht,) theils von der Ersiehung, bie er erhalt, theils von der unvertennbaren Richtung, welche feine Thatigteit bereits bei ihrer ersten Unkundigung nimmt, theils von der Stellung, Die er im Laufe feines Lebens gegen Die ganze Rechtsgesellschaft, zu welcher er gebort, entweder von außen ber erhalt, oder von innen, nach der ihm einwohnenden Kraft, erringt und behauptet. Urfprungliche Naturanlagen, Die eine unverkennbare Bestimmung für die Butunft andeuten und. verfolgen; Berbaltniffe zu der Familie, in deren Mitte das Indivis buum zum Dasenn gelangt und heranwächset; unaufhaltbare Einfluffe von außen, unter welche ber gereifte Mensch im hauslichen und öffentlichen leben acbracht wird, und mannigfaltige, im Voraus nicht zu berechnende, Verbindungen mit andern Individuen feines, oder eines auswärtigen Boltes entscheiden bei ber großen Mehrheit ber Menschen über die Richtung ihrer außern Thatigkeit, und über ben Gluckfeligkeitsgenuß und ben Wohlftand, ben sie vermittelft diefer Thatiateit erreichen.

Allein bei aller diefer Verschiedenheit ber Individuen in Hinsicht ihrer ursprünglichen Kräfte, ihrer Bestrebungen und ihrer in der Mitte des Voltes allmahlig zu einem bestimmten Ziele gelangten Thätig= teit, können doch die gesammten Aeußerungen dieser Thätigkeit auf zwei allgemeine Bedingungen zurückgeschipt werden, unter welchen, durch die beiden genannten Quellen, die individuelle und allgemeine Wohlfahrt, und vermittelst verselben, der Bohlftand

# Boltswirthfchaftelehre.

# und das Vermögen der Einzelnen und des Ganzen begründet werden kann.

Diese Bedingungen sind

a) in Hinsicht auf die Individuen: Arbeit, und namentlich Theilung ber Urbeit; und

b) in Hinsicht auf die Gemeinschaft und Wech= selwirkung aller Individuen eines ganzen Volkes: der gegenseitige Credit, und die völligste Freiheit des Verkehrs.

## 16.

a) Urbeit, und Theilung berfelben, als erste Bedingung des Wohlstandes.

Unter Arbeit überhaupt verstehen wir jede menschliche Thåtigkeit, welche mit deutlicher Ver= gegenwärtigung eines zu erreichenden Zweckes unter= nommen und vollbracht wird, so daß dadurch eben so der Müßiggang, wie die regel= und absichtslose Be= schäftigung ausgeschlossen wird. Die Urbeit ist aber eine physische, wenn zur Erreichung des vorgeses ten Zweckes zunächst nur körperliche Kräfte erfordert werden, hingegen eine geistige, wenn der vorge= haltene Zweck auf einer Ibee der Vernunst beruht, und zu seiner Verwirklichung die Vermögen und Kräfte des menschlichen Geistes in Thätigkeit geset werden mussen.

Allein immer ist die Arbeit nur Bedingung, nicht selbst Quelle und Bestandtheil des Wohlstandes und Bermögens, obgleich die Arbeit, und namentlich die zweckmäßige Theilung der Urbeit, die sicherste Grundlage des gleichmäßigen Fortschritts des Volks-

72

wohlftandes bildet. Denn je mannigfaltiger, bei ber freien Entwickelung aller geschlichaftlichen Verhaltniffe eines Volkes, die Bedurfnisse der Individuen werben; defto nothiger wird auch die Theilung ber Urbeit, um diefe Bedurfnisse in ihrem ganzen Umfange zu befriedigen, und vesto leichter nimmt, bei jener vor= wartsschreitenden Bildung des Volkes, der mensch= liche Geist von selbst die Richtung auf die Theilung der Urbeit, so daß sich jeder nur auf eine ge= wiffe Urt von Thatigfeit beschrantt, theils um in derfelben etwas Bollkommnes zu leiften, theils weil er dadurch am sichersten sich ernähren und feinen Wohlftand begründen kann. Durch die Theilung der Urbeit wird daher eben fo von der einen Seite der Zeitverluft verhutet, welcher nothwendig mit dem fteten Wechsel in verschiedenartigen Beschäftigungen verbunden ift, wie sie von ber andern die hobere Ausbildung und Vervollkommung jedes Zweiges ber menschlichen Thatigkeit befördert. Die Theihung ber Urbeit ift alfo ber Grund ber Bertheilung ber ein= zelnen Geschäfte bei ber hervorbringung eines Gegenstandes und bei der beabsichtigten Erreichung eines gemeinschaftlich vorgehaltenen Zieles.

Zwar erscheint das Wohlthätige der Theilung der Urbeit im Kreise des Manufactur = und Fabrik= wesens weit deutlicher und bestimmter, als bei den Beschäftigungen mit der landwirthschaft; allein auch in dieser sind Uckerbau, Gartnerei und Viehzucht sehr von einander verschieden, und selbst beim Pflügen, Saen, Mahen und Oreschen wird die größere oder geringere Geschicklichkeit des Urbeiters sichtbar.

Ein Hauptgegenstand bei der Theilung der Urbeit, zunächst im Manufactur = und Fabrikwesen, sind

bie Maschinen; benn durch sie werden die Massen ber Erzeugnisse nicht nur vermehrt, sondern auch in ben meisten Fällen vervollkommnet und veredelt. Dies zeigt sich nicht blos in der einfachen Maschinerie eines Webe = oder Strumpswirkerstuhls, oder einer Drech= selbant u. s. w., sondern hauptsächlich in der Unwen= dung der Spinnmaschinen, der Pump = und Druck= werke u. a.

Bas gegen die Anwendung der Maschinen von Mehrern erinnert worden ift, ift nur in dem einzigen Falle ganz gegründet, wenn die Maschinen technisch untauglich für ben beabsichtigten Swed find ; dann wird aber auch keiner durch ibre Erzengniffe leicht getäuscht werten. Allein Die Einwurfe gegen die Maschinen, welche von der übermäßigen Vermehrung der Erzeugniffe durch Dieselben und von ber Möglichteit entlehnt werden, daß Dadurch einzelne Urbeiter ihren bisberigen Erwerbszweig verlieren könnten, find theils bereits burch eine vieljährige Erfahrung beseitigt, theils aleicht fich die Vervielfältigung der Erzeugniffe burch ben Markt berfelben und burch bie Nachfrage nach benfelben, fo wie durch bas Uebergeben ber Urbeiter von einem bisherigen Mahrungszweige zu einem andern aus. (Bergl. Los; Bandb. 26. 1, S. 222 ff.) Ueberhaupt wurde Diese Behauptung zu viel beweisen; benn alle Maschinen geboren in bie Reihe der Erfindungen. Jede wirklich nubliche Erfindung hat aber bald ihren Einfluß auf Die menschliche Gesellschaft sich gesichert und ihn behauptet; bagegen find die mußigen Erfindungen (2. B. Die Draifinen) bem Schickfale bes baldigen Bergeffenwerdens nicht entaangen.

74

### Boltswirthfchafslehre.

# Fortfegung.,

### Sechsfache Abstufung menschlicher Thatigkeit.

Aus dem Gesichtspuncte der Theilung der Arbeit, giebt es eine sechs fache Ubstufung der gesammten menschlichen Thatigkeit in dem gesellschaftlichen Vereine eines Volkes:

1) Gewinnung und Sammlung der rohen Raturerzeugnisse, und unmittelbaren Undau des Bodens, verbunden mit der Vermehrung und Veredlung seiner Stoffe. (Zu dieser Klasse gehören die Besicher des großen Grundeigenthums, und alle, welche sich mit dem Feldbaue, der Viehzucht, der Gartnerei, der Jagerei, der Fischerei, dem Forstund Vergbau beschäftigen.)

2) zwechnäßige Bearbeitung ver rohen Raturerzeugniffe zu einer auf bas Bedurfniß und ben Genuß des tebens berechneten binnchbaren Form. (Bieher gehören alle Handwerker, die Manufacturisten, die Fabrikanten, und die mechanischen Kunstier.)

3) Umtausch und gegenseitiger Ubsach theils der gewonnenen rohen Naturgegenstände, theils der durch den Gewerdsssleiß von Manusacturisten, Fabrikanten und nuchanischen Künstlern hervorgebrachten neuen Erzeugnisse, vermittelst aller Zweige des Handels. (Diese Klasse umschlicke alle handeltreidende Individuen, die Krämer und Kausteute.)

4) Erhaltung, Erweiterung und Bervollkommnung des Gebietes der memfchlichen Komminffe aberhaupt, und namentlich in den mannigfaltigen Rreisfen der schönen Rünste und der gefammten Wiffen= schaften. (Hieher gehören die ästhetischen Künstler und die Gelehrten.)

5) Dienstleistungen für die Zwecke der Privat= personen. (Hieher gehören alle Dienstboten nach ihren verschiedenen Beschäftigungen für die Ubsich= ten ihrer Brodherren.)

6) Dienstleistungen für die Zwede der gesammten öffentlichen Gesellschaft. (Lieher gehören alle bei der Verfassung, Regierung und Verwaltung der vertragsmäßig gebildeten Nechtsgesellschaft an= gestellte Individuen.)

### ·**18.**

# Fortfeßung.

Productive und unproductive Urbeit.

Bei allen diesen sechs verschiedenen Gattungen menschlicher Thätigkeit muß zwischen productiver und unproductiver Urbeit genau unterschieden werden; denn productiv ist nicht blos die Urbeit dessen, der das land baut, wie die Physiokraten wollen, sondern an sich schon jede Urbeit, durch welche ein Gut hervorgebracht wird; nach den Grundsäsen der Bolkswirthschaftslehre aber die, durch welche ein reiner Ertrag vermittelt, und also der Bolkswohlstand begründet oder vermehrt wird; dagegen ist jede Urbeit unproductiv (oder steril), welche nicht mehr, als die nothwendige Consumtion des Urbeiters beträgt, wodurch also der Bolkswohlstand keimen Zuwachs erhält. (vergl. §. 24.)

Jm engern Sinne kann jede menschliche Lhå= tigkelt bald als productiv, bald als unproductiv er=

# Bolkswirhschaftslehre.

scheinen. Die Landarbeit ift productiv, fobald fie eine Grundrente und einen Ueberschuß über bas aufgewandte Capital zur Bezahlung der Zinfen vermittelt, und sobald der Unternehmer des Geschäfts und der Urbeiter mehr erwerben, als zur nothwendis gen Confumtion erfordert wird. Gobald Diefe Erfelge wegfallen, ist die Landarbeit unproductiv. ----Die Urbeit im Gewerbswesen ift productiv, fo= bald der Werth ihres Erzeugniffes, außer ber Wieders, entrattung des Capitals und der Entrichtung der Binfen von demfelben, einen Ueberschuß bewirkt, fo bag ber Gewinn des Unternehmers und des Arbeiters ibre Confumtion uberfteigt. - Eben fo ift ber San-Del productiv, sobald der Preis der Baare nicht blos bas barauf verwendete Capital und beffen Zinfen bedt, sondern auch der Gewinn der handeltreibenden Individuen ihre Confumtion überwiegt. — Endlich find a eistige Urbeiten \*) im Rreife der Runft und

\*) Sollen Manner, wie Leibnit, Kant, Canova, Salma, u. a. nicht eben fo ju ben productiven Arbeis tern gehören, wie ein Landwirth? Und haben nicht Dutter, Bieland, Balter Ocott u. andere Schriftsteller durch ihre geistige Thatigteit, fo wie viele Staatsmanner durch ihre affentlichen Dienfdeiftungen im Staate, einen reinen Ertrag über ihre Confumtion, auss gemittelt? Soll diefer Bufammenhang ber geiftigen Thatige feit mit der Guterwelt nicht den Damen productio verdienen, und nur der als productiv gelten, welcher 100 Scheffel Rorn erntet, ober eine Geerbe Banfe maftet? Bird aber das Drabicat productiv im ens gern Ginne, blos als ein Gut hervorbringend ges nommen, ohne Rudfict auf ben baburd vers mittelten reinen Ertrag; ift bann nicht ber Auss brud productiv eben fo gebrauchlich von ben Erfins bern in ber Wiffenschaft und Runft, wie von ben Lands

77

Bissenschaft, so wie die Dienstleistangen ste die gesammte Gesellschaft, ja selbst die personlichen Dienstleistungen productiv, sodalt sie, auser dem unmittelbaren Bedarse zur Consumtion, einen Uederschuß als reinen Ertrag vermitteln.

Steht bieses Ergebniß, nach dem Jeugniffe ber Deschichte, fest; so beruht der phyfiste Bohlstand eines Bolkes weder auf dem Uckerbaue allein, noch auf dem Gewerdsfleiße allein, noch allein auf dem Handel, sondern auf allen breim zugleich, weil sie vereinigt die Grundbedingungen

wirthen, bie unmittelbar mit ber Bervorbringung mates rieller Bestandtheile bes Reichthums fich beschäftigen ? Soll bie in ber Kunft feit Inhrhunderten getwutte Ber? geichnung der probuctiven Dhautafie annihiligt; werden ? - Treffender ift der mir (Jen. Lit. Beit. 1824, St. 20.) gemachte Einwurf, daß ich bei dem im Terte aufgestellten Begriffe von probuctiver und unprosbuctiver Arbeit (die erfte als reinen Grtrag vers mittelnd, die letztere nicht) ,, productiv und gewinnbrins gend, und unproductiv und nicht gewinnbringend" als. aleichbedeutend nahme. Allerdings liegt bies in ber von mir versuchten Verbindung ber Lehre vom reinen Ertonge mit bem Begriffe ber productiven Arbeit, weil Whie blok-Hevborbringende Mebeit, an. fich, oft nichts wentger, als einen reinen Ertrag vermittelt, " Nimme man aber die Arbeit des Individuums nach ihrem Berhaltniffe ju bem Gefammtreiche thume und Bohlftande eines Boltes, abger fehen von ber befondern Birthfchaft des Individuums und bem Ergebniffe berfelben, --- bas in bem wir te lichen Staatsleben bem Jeale ber Boltowirthichaftes lehre oft teinesweges entspricht -; fo tann, nach der Stellung des Individuums ju bem Gangen, in der That nur diefenige Arbeit probuctiv genannt werden, bie einen teinen Ertrag vermittelt, und alfo einen Bus wachs bes Boltswohlftandes und Boltsreichthums bewirtt.

78

2



# Buftowiethschaftelehre.

ver fimilichen Bettiebfaustoit find, und in ber Befella fchaft gegenseitig fich unterstüchen, boch fo, bag bie tandwirthschaft bie Grundlage bes Bangen bil bet, und ihr vervollkommneter Unbau nothwendig vorausgehen, fo wie von ihrem reinen Ertrage eine verbalmigmäßige Bolksmenge ernährt, und, als Ueberfebuß bes reinen Ertrages derfelben, bereits ein betrachtliches Capital gewonnen fenn muß, bevor des Gewerbsfleiß eines Boltes ficher gedeihen, weiter fich verbreiten und, wieder als Folge deffelben, der Handel auf eine feste Unterlage gebaut und zu größerem Umfange gelangen kann. DRag baber immer ber Ertrag und Reichthum aus dem Gewerdsfleiße und Sandet glanzender und auch augenblidlich größer fenn, als der ans der Landwirthschaft; fo wird er fich doch nur bann in feiner Bluthe erhalten, wenn vie landwirthschaft neben dem Gewerbsfleiße und bem Bandet nicht vernachlaffigt oder sogar unterdruckt wird \*).

Unf diesen physischen Wohlstand eines Bolkes nach Landwirthschaft; Gewerbessleiß und Handel wirkt aber die geistige Thätigkeit, und der Fortsschritt in derselben, so mächtig ein, daß, wenn gleich die Ueußerung der geistigen Kräfte und ihr Einstuß auf den allgemeinen Wohlstand, so wie auf den Aufschwung eines Volkes, nicht in Zahlen ausgebrückt und berechnet, wiewohl auch durch sie ein reis ner Ertrag gewonnen werden kann, doch überall, nach dem Zeugnisse der Geschichte, wo bei einem Volke Künste und Wissenschaften fröhlich gediehen und fortschuften, gleichmäßig der äußere Wohlstand desselben

\*) Man darf nur an Lyrus und Karthago, an Venedig und Genua, an Holland und Großbritannien erinnern, um fich davon zu überzengen.

fich vermehrte, und bag alle bisjonigen Miller fin beren Mitte Rimfte und Diffenichaften zur bibern Bluthe und Reife gelangten, auch in Sinfüht ibres Wohlftandes auf ungleich bohern Stufen ftanden, und noch ftehen, als Diejenigen Bolter, bei welchen Runfte und Wiffenschaften entweder gar nicht, ober nur fummerlich gedeihen, und blos einfeitig und nothdurftig engebaut werden. Daraus; geht als Ergebnis :herber : baß die bohere geiftige Entwiskehung und Fortbillunts Der Volter eine weschtliche Bedingung ift , ihre phpa fifche Thatigkeit in ber Landwirthfchaft, im Biewerksfleiße und im handel zu vermchren, ju verebein und an verstärken, und daß, wo man blas auf die phylifike Thatigkeit fich zu beschränken fucht , und ben Unffowung bes Beiftes bei; ben, Boltem lahmet. : felbit. jene keine bedeutenden Fortschnitte macht, weil bann. bei folchen Bolkern ber nothwendige und wohle. thatige Busammenhang zwischen finnsin cher und geistiger Thatigteit, und bie ent= scheidende Ructwirkung ber geiftigen Bildung auf mis gesammte offentliche Boltsleben fehlt.

Ueber keinen Gegenstand ber Volkswirthschaftslehre sind die neuesten Fortbildner diefer "Wilfenschaft so getheilt, als über die Aufnahme der schenannten "immateriellen Guter" in ven Kreis vollig davon aus, was nicht ohne Einfluß auf seine Nachfolger blieb, die nicht selten sein classisches Unsehen eben in dieser Sache blendete. Unperkenne bar erhält auch die wichtige lehre von der produstiven Arbeit dadurch eine verschiedene Gestalt, zie nachdem die Wisstige folos die materiellen, ober zugleich auch die immateriellen Guter berücksichtigt. Dies wurdigte Sartorius in f. Rec. der vene-

Digitized by Google

1

fter Schift von Storch (in b. Gott. Ung. 1825. St. 156): "Dehrere wurden, durch bie Smis ... thifthe Darstellung innerhalb ber Schranken, Die er fich gestedt hatte, verleitet, alle Bildung und Berniehrung bes Boltswohlftandes burchaus materialistisch zu erklären, obwohl sie bes Menschen Rraft und Thatigteit als Eine, ober gar als die alleinige Quelle deffelben betrachteten, wo-. bei boch bie geiftigen Rrafte, Thatig= teiten und beren Wirkungen auf ben Bolfswohlftand nicht überfehen werden Durften."- Nun hatte bereits Gay (in f. 1802, orfchienenen traite d'économie politique) ber valeurs immaterielles in Beziehung auf den Bolkswohlftand gedacht (ob er gleich neuerlich bafs felbe an Storch tadelte). Um meisten aber hob biefen Gegenstand Storch hervor; theils in f. cours d'économie politique; theils, und moch bestimmter in f. considerations, wo er sich nachbructsvoll gegen Gan's Einwurfe vertheidigte. Es ftebe, aus Storchs eigner teutschen Ueberfesung f. Schrift (Betrachtungen über bie Natur Des Rationaleinkommens, Salle, 1825. 6. 14), aus dem Abschnitte: "Begreift Das Boltseintommen auch untorperliche Befandtheile?" hier folgende Stelle. " Benn man bezriffen hat, daß bas Einkommen nicht in Magftiden, sondern in verbrauchbaren Dingen besteht; fo ift die vorliegende Frage, wie schwierig fie auch beim ersten Unblide erscheint, boch in ber Shat leicht au lofen. Jeder barf nur bas Berzeich= nis feiner Ausgaben burchfeben, und er wird finden, bag er jahrlich eine Menge untörperlicher Dinge perbypuche. Die Bedurfniffe bes Menschen find Ct. S. at Mul. IL.

fo mannigfaltig, bag bie körpertichen Gegenstände allein nicht hinreichen, selbige zu befriedigen. Der gesetlige Mensch will nicht blos genährt und getleibet, mit Bohnung und Hausgerath verfehen fenn; es ift ihm nicht genug, bie Stoffe und Wertzeuge au befigen, Die er zum Erzeugen biefer Begenftande aebraucht; er fühlt auch Die Nothwendigkeit, feine Perfon und fein Eigenthum gegen jeben Angriff geschust zu feben; feine Erhaltung erheifcht Sulfe und Pflege in der Kindheit und in Krantheiten; er hat bas Verlangen, feine natürlichen Anlagen - ju entwickeln, Geschicklichkeiten und Remtniffe zu erwerben; fein Gefuhl will genaber, veredelt, sum Beiligen und Unfichtbaren erhoben fenn; er wünfche Die Bortheile zu genießen, welche fchriftliche Dittheilungen und Reifen gewähren; er wird burch Berufsgeschafte gezwungen, ober burch Bequemtichfeit verleitet, seine hauslichen Geschäfte an Undere zu übertragen; er fehnt fich endlich nach einer Menge von Bequemtichteiten, Vergnugungen und Venuffen, bie burchaus untorperlich find. Ronnen diefe " unförperlichen Befriedigungsmittel feiner wirklichen · ober vermeintlichen Beburfniffe von feinem Einfommen, und folglich auch von bem bes, Boltes, ausgeschloffen werden? Erfolge menfch= ilicher Urbeit; find fie nicht Erzeugniffe?' Begehet von allen, Die Das Bedurfniß berfelben fuhten; find fie nicht nublich? Bon blefen erzeugt, und von jenen verbraucht; find fie nicht Gegenstande bes Laufches, find fie nicht 2B erthe? 2Bas die beiden ersten Eigenschaften betrifft; fo ift es wohl nicht wahrscheinlich, daß man sie ablaugnen binfte; · aber Die britte butfte manchem zweifelhaft fcheinen. .. Rur Die Dienftleiftungen find es, with man

s fagen: bie:gefauft und vertauft werben, nicht aber mithre Erfolge. Gind Die erften geleiftet und bezahlt; - fo ift der Laufch vollbracht, und er wurde es gleis : chennagen fenn, wenn die Erfolge ausblieben. Eine einzige Bemertung ift hinreichend, biefen Zweifel : au befeitigen, diefe nämlich : daß, wenn die Erfolge s foredauernd ausblieben, die Rachfrage nach Dienm ften bald aufhören wurde. Obgleich es alfo, bem 3 Unfcheine nach, nur Dieufte find, Die man begehrt : und tauft; fo geht, in der That, die Rachfrage bodenuf ihre Erzeugniffe, und diefe find es eigents 1: lich. Die man sucht und bezahlt. Das folche oft febr nngewiß find, ift freilich nicht zu laugnen: , . allein sind denn die Erzeugnisse der Jagd, der : Fischerei, des Berg = und Acerhaues, des Hans e bels u. f. w. weniger zweifelhaft? -- 3ft es ends u lich eine neue Vorstellung, wenn man ben Erfølgen 2 Der Dienfte Werth zuschreibt? Sort man nicht big-"lich von den Rosten der Erziehung, von den "11 Ausgaben für den öffentlichen Cultus fprechen? 5" Sagt nicht jederman ohne Bedenten, daß diesem B. Menfchen feine Renntniffe wenig, jedem viel, ju aufteben tommen? bag biefes Bolt feine Sicherbeit wohlfeil, jenes theuer bezahlt? Und ertennt man baburch nicht an, daß Cultus, Kenntniffe, Sicherheit, daß alle biefe von Dienften ... berruhrenden Erzeugniffe, obgleich untorper-· lich, dennoch preisfahig und verkäuflich sind?,---3. Dichts hindert alfo, Die untorperlichen Er-3 geuguiffe ben Beftandtheilen bes Bolfs= s einkommens beizuzählen; und folglich muf= ; feu fie ihneu beigezählt werden, wenn man fich s machen will. Wahr ift es, Smith folieft fie 6 \*

von bemfelben aus, und bie Deinung:eines felben Schriftstellers hat allerdings großes Gewicht; aber wo es Babrheit gilt, ba entscheidet nicht der Rame eines Schriftftellers; es entfcheiden nur feine Grunde." - Sartorius in ber Bentheilung Diefer Schrift (Bott. 2nz. 1825. St. 156) edlart sich gegen die Aufnahme der immateriellen Guter in die Bolkswirthschaft, und namentlich in die Lehre von der productiven Arbeit, "ohne die Bichtigkeit und ben wohlthatigen Einfluß vieler Diefer untörperlichen Guter und Thatigtein, Die an teinen in die Sinne fallenden Gegenstand fich Enupfen, in Bezug auf Die Erzielung und Bermehrung der materiellen Guter zu längnen." Er finbet es vielmehr fehr recht, "auf die immateriellen Buter, infofern fie auf die Erzielung ber materiellen Bezug haben, und auf beren Bermehrung von Einfluß find, in Diefer Lehre hinzuweifen, um vor Einfeitigteit in ber Borftellung zu bemabren. " Rur fen es nicht zu rechtfertigen, meint er, sie sämmtlich aufzuzählen, in gewisse Rlaffen zu bringen, und fie als Bestandeheile bes Boltsreichthums aufzuführen. 2m Schluffe ber Recension stellt Gartorius feine Unficht auf: "Wir verstehen unter Reichthum und Boblftand bes Boltes bie materiellen Guter, welche baffelbe besist. Das es andere hohere, geiftige Guter giebt, hat Niemand bezweifelt; auch hat Niemand bie trefflichen Eigenschaften eines Boltes, feine geiftige Bildung, feine Freiheit mit in Die Berechnung nach Zahlen ziehen wollen, wenn von beffen Reichthum die Rede mar. Eben fo menia tann man von ber andern Seite bezweis feln, daß diese untorperlichen Guter

•

# Bollewirthfthefislehte.

ingunt Sheife ebenfalls unentbehrlich find 13. Jur Erzielung und Bermehrung ber ma-· teriellen Guter. Go find 3. B. Die memsch= lichen Fabiakeiten und beren Ausbildung als Quellen ber materiellen Guter eben fo wenig zu nber= feben, als Die außern Raturtrafte, und Die durch fie hervorgebrachten Begenftande, welche ber Menfch als Guter beurtheilt. Wir geben gn, baß jede mit Rablen angestellte Berechnung über ben Boltswohl= ftand, beffen Vermehrung und Verminderung, bochft unvollkommen ausfallen muffe, wenn men nicht zu= : gleich auf die Erhaltung und Vervollkommmung der Buterquellen Rucficht nehmen wollte, und auf die Darauf Bezug habenden Thatigkeiten und Eigenfchaften und beren Wirfungen. Das Ungable bare und Unmegbare bleibt auch in Die-« fer hinficht febr wichtig." ---Go viel 3.1 mir aber bewußt ift, hat noch tein Schriftftaller, . iber bie untorper lichen Guter in bie Bolfswirth= fchaftslehre aufnahm, ben Einfluß berfelben auf die Servorbringung materieller Guter in Bablen aus-fprechen wollen ; nur fo viel wird beabsichtiat, theils ben mitorperlichen Gutern ihren Platz unter ben Quellen des Bolfsvermögens überhaupt anzuweisen, theils ihre Wirkfamteit nicht blos unter bie fterile, fondern in vielfachen Beziehungen auch unter Die productive Arbeit zu bringen. - Und muffen nicht alle die, Die Das Wefen und ben Bench ber Guter nicht in ihre materielle Beschaf= fenheit, fenbern zunachft in Die Unficht fesen, weiche Die Menfchen Davon haben, weil nur durch bie Beziehung der irdischen Guter auf die Zwecke unnt Bedurfniffe ber Individuen und Bolter uber .... ihre Thotigfeit und ihren Werth entschieden werden

Boltswirthschaftslehre.

tann, — muffen nicht diefe Forfcher, fobald fie confequent verfahren, die immatertellen Bater unter die Bedingungen des Boltsvermögens; mb den menschlichen Geist, als die causa, sine qua non, unter die Quellen desselben aufnehmen? —

Dagegen erinnert der Recensent dieser Bolts= wirthschaftslehre in der ersten Huftage (Jen. Lit. Beit. 1824. St. 20. G. 158): "Fur Die Gesammtheit ift alles unproductiv, was feine materiellen Guter hervorbringt. Ihre durch Ersparung bei der Verwendung ihres Lohnes gemachten Erwerbe bilden, bei der Berech= nung der Maffe des Bolksvermögens, doch weiter nichts, als blos burchlaufende Posten." In die= fen Saben liegt allerdings der Mittelpunct der Berschiedenheit ber Systeme bes Recensenten und des Denn, wenn ich bemfelben gern zuge= meinigen. ftebe, bag alle immaterielle Guter nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar auf die Forderung des Volkswohlftandes und Volksreichthums einwirken; so ist boch keinesweges blos das productiv, was unmittelbar auf die Hervorbringung materieller Guter wirft, fondern auch das, mas mittelbar die Production befördert. 2lifer= bings ift der Kaufmann, ber 10,000 Centner Bolle nach England ausführt, nicht unmittelbar pro= buctiv; burch diefe Ausfuhr aber, and burch ben reinen Ertrag, ben er babei erzielt, wirft er mach= tig auf die Beforderung, Bervolltommung und Erhohung ber Schafzucht zurud, und fo wird ber San= bel die Quelle des reinen Ertrags für Hunderte von Landwirthen, welche veredelte 2Bolle auf den Marte bringen. Allerdings bringt die Schriftstellerei und

ber Buchhandel nicht Rusholz, Korn, Karpfen und Kartoffeln in den Bertehr; allein wie beide - noch völlig abgesehen von der unermeßlichen Birkfamkeit der durch sie in Umlauf gebrachten geiftigen Ideen auf die außere Guterwelt - felbft in materieller Hinficht auf den reinen Ertrag eines Boltes wirten, wo Schriftstellerei und Buchhandel bluben, mag eine nur fluchtige Vergleichung zwifchen Gachsen und Spanien, zwischen Frantreich . und Sardinien, zwischen England und Rugland belegen. 2Benn, nach einer bereits altern Berechs nung, nur im Buchhandel einer einzigen Leips siger Oftermeffe 6 Mill. Thaler in den Verkehr tommen; wer mag es berechnen wollen, wie dies, blos materiell genommen, auf die Guterwelt, nach der Fabrication von Papier, nach Schriftgießerei, Druckmaschinen, Transport, Fracht, Ope-Dition, Buchbinderarbeit u. f. w. einwirkt, und welcher reine Ertrag fich an Schriftftellerei und Buchhandel, als unmittelbare Folge, antnupft? - Gehr nabert Rau (Voltswirthschaftslehre, S. 35) sich Diefer Anficht: "Das Boltsvermögen begreift nur fachliche Guter. Im Gebiete ber Wirthschaftslehre kommen die perfonlichen Guter nicht als Bestandtheile des Vermögens in Betracht, wohl aber 1) als Umftande, Die auf Die Große Deffelben machtigen Einfluß außern, und 2) als Die 3wede, auf welche zulest jede wirthschaftliche Berrichtung sich bezieht, weil die fachlichen Buter überhaupt nur als Hulfsmittel für das menschliche Leben Bedeutung erhalten."

19

b) Der gegenseitige Credit und die volligste Freiheit des Verkehrs, als die zweite Bedingung des Volkswöhlstandes.

Die zweite Bedingung des Volkswohlftandes Ht ber gegenseitige Credit und die volliafte Freiheit bes Bertehrs. Beide verhalten fich in emander wie Urfache und Wirkung. Der Eredit beruht theils auf bem Butrauen, bas bei bem eingelnen Bolte alle mit phyfifcher und geiftiget Atbeit beschäftigte Individuen, in Binsicht auf ihre fut einen Bestimmten 3wed berechnete Thatigteit und auf ben baburch zu vermittelnden reinen Ertrag, fich gegenfeitig schenken, fo wie auf dem guten Willen, einander in Beziehung auf diese Thatigkeit mit allen den Mitteln zu unterstüßen, wodurch ber Wohlftand ber Indivis buen begrundet, gesichert und gesteigert werden tann; theils - ba kein Bolk ohne Verbindung mit andern lebt, - auf bem Zutrauen bes einen Bolfes zu dem andern in Hinficht auf die Zwede der physischen und geistigen Thatigkeit Veffelben, und auf fein Fortfchreis ten zur Beförderung der allgemeinen 2Bohlfahrt, wovon ber größere oder geringere Vertehr ber einzelnen Bolter, und der gegenfeitige Umfat und Austaufch aller Erzengniffe ihrer Thatigfeit abhängt.

Ullein diefer Credit findet, sowohl in der Mitte bes einzelnen Volkes, als in der Verdindung und Wechselwirtung aller Volker, seinen Fauptstüchpunct in der volligsten Freiheit des Verkehrs, nach welcher theils alle Individuen diejenige Arbeit und Beschäftigung für sich wählen können, die ihren Nei= gungen; Bedürfnissen und Ansichten vom rechtlichen Erwerbe entspricht, theils die Regierung des Vol=

<sup>+</sup>Digitized by Google

tes alle verjährte Hemmniffe der phyfischen und geistigen Thatigkeit im Innern hebt, und jedem Individuum die völligste Freiheit verstattet und sichert, die Erzeugnisse seiner Thatigkeit im In = und Auslande zu verbreiten, sobald dadurch keine Nechte eines Drit= sen-verlest werden.

Mie barf man bei ber Boltswirthschaftslehre gemein ausgesprochene Bestimmungen in Der -. - Birflichfeit Des Staatslebens zwar nicht aufge-Boben werden durfen, boch aber nicht felten befchrantt werden muffen. Dies gilt namentlich, wie ber Recensent ber erften Uuflage Diefes 2Bertes in der halleschen lit. Zeit. 1823, Erganzungsb. St. 127), fehr richtig erinnert, von der rechtlichen Einwirkung ber Regierung im Staate auf eine verständige Vertheilung und Be-.....fchränkung der verschiedenen Gattungen von Beim, fchaftigungen (z. B. wenn fich eine übergroße Bahl der Junglinge vom Lande - zum Nachtheile an ber landlichen Gewerbe - zu ben handwerten und Saufabriken wenden wollte; ober wenn -- ohne innern und außern Beruf - eine Ueberzahl von Junglin-.... gen zum Studieren fich brangte; ober wenn ber San-😳 delsstand im Staate, ohne alles Verhåltniß ju der Rlaffe der tandwirthe und Fabritanten, fich vermohrte u. f. w.). Nur muß der Staat, wenn er folche Beschränkungen für nöthig erkennt, burch feine Gesethe nicht Diejenigen von einem Berufe ab-. • halten, zu welchem fie ber innere Drang unaufhaltbar hinfuhrt. (3. B. Es ift thatfachlich, daß zu viele ftudieren, und bie Babl berfelben durch ben Staat beschränkt werden muß. Sochft ungerecht mid zugleich hochft unklug wurde es aber fenn,

: wenn ber Staat biefe Befchränfung babur to ber wirten wollte, daß er befohle, es folle ans bern Landmann= und Sandwerkerstande gar tein Junge und von den Sohnen des Gelehrten mit ling, Einer ftudieren. Rach einem folchen Maasstabe tann man zur Noth bei militarischen Husbebungen. nicht aber bei ben Wiffenschaften verfahren. 64 giebt für Die nothige Beschräntung bes Drängens zum Studieren nur zwei rechtliche und zweckmas Bige Mittel: 1) Aufhebung Der Ungahl von fogenannten lateinischen Schulen in mittlern und Eleinern Stådten, welche bie Studierluft unter ben niedern Standen befördern, ohne die Zöglinge erschöpfend. auf die Hochschulen vorzubereiten, und 2) die ftrengfte Prufung ber Böglinge bei ihrer Versehung aus ber zweiten Rlaffe in Die oberfte ber gelehrten. Schulen. Denn wo bei diesem Aufrucken nicht ber Beruf zum Studieren unvertennbar fich antunbiat ; ba muß der Rath, vom Studieren zurud zu treten, und die Entlaffung von der Schule unvermeiblich erfolgen. Spes est in herba gilt nicht mehr von Junglingen im Ulter von 16-18 Jabren, Die aber, wenn fie einmal in Die oberfte Rlaffe hinaufrücken, oder gar zur Hochschule entlassen werben, nach ber Untunft auf Derfelben - felbft wenn man sie einer Prufung unterwirft --- nicht füglich surudgefchidt und veranlaßt werden tonnen, ein Handwert oder dergl. zu ergreifen.)

20.

3) Von der Vertheilung und Vermehrung des Neichthums.

Begriffe vom Gute und Werthe. Das Vermögen des Individuums ift der In-

begriff aller thm gehörenden Gegenstände, welche zur Befriedigung menschlicher Bedurfnisse dienen, und für feine 3 wede als Mittel sich verhalten. Wir nennen aber diejenigen äußern Gegenstände, deren Lauglichkeit als Mittel für menschliche Zwede auerkannt ist, Süter, sie mögen nun in Naturstoffen, oder in Erzeugnissen der menschlichen Thäeigkeit bestehen, und finden in der menschlichen Arbeit, es sey die phyfische oder geistige, die lehte Bedingung, Guter zu erzeugen, zu erwerben und zu vermehren.

Alle Guter der Natur oder des menschlichen Steißes behaupten aber einen gemiffen 2Berth; benn enter bem Werthe eines Dinges verstehen wir im Ulgemeinen das Verhältniß ber Lauglichkeit beffelben als Mittel zu einem Zwecke. Allein je verfchiedener die menschlichen Bedurfnisse und Zwecke find, welche burch die Guter der natur und des menschlichen Fleißes, als Mittel, befriedigt werden follen; desto verschiedener muß auch das Urtheil und Die Ansicht der Menschen bei der Bestimmung des Berthes Diefer Guter fenn. Es laßt fich baber nicht (wie Smith will) die menschliche Urbeit als Der etnzige Daasstab ber Werthbestimmung ber Guter aufstellen; theils weil vielen Naturgegenständen an sich schon, ohne Ruckficht auf menschliche Urbeit, ein Werth kommt (Rorn, Holy, Metall, Fische, Bildpret ic.); theils weil die Werthbestimmung eines branchbaren Dinges von den Bedürfniffen und Anfichten der Individuen, d. h. von der erkannten Langlichkeit der Guter für die Zwede ihres lebens, abhanat.

In der lettern Beziehung giebt es einen unmittelbaren und mittelbaren Werth der Guter, inwiefern ein Gut vou unmittelbarem Werthe fogleich zur Befriedigung gewisser menschlucher Bes Durfnisse als Mittel sich eignet (3. 3. Das Brod), ein Gut von mittelbarem Werthe (3. 3. Das Geta) binacaen erft als Mittel Dienen muß, Bater von unmittelbarem Werthe babunch zu ewerben. --- Man tann ben unmittelbaren Werth eines Gutes feinen Gebrauchswerth nennen, inwiefern er fur bie Befriedigung ber menschlichen Bedurfniffe mehr ober ' weniger nothwendig ift; den mittelbaren 2Berth aber feinen Laufchwerth, je nachdem man aubere nutes liche Gegenstände durch seinen Umtausch bafür erwerben tann. Der Laufchwerth ift baber jedesmal eine untergeordnete Urt bes Werthes überhaupt. In bem Gebrauchsmerthe treffen aber ber Erzeugungs werth und ber Genuff= ober Benubungsmerth ber Buter zusammen \*), weil bei ber Bestimmung des Berthes Der Guter eben fo wenig Die Arbeit, welche zur Erzeugung berfelben nothig ift, als bie Bes ziehung bes Gutes auf ben badurch zu erstrebenden Benuß (oder auf die Benubung deffelben) unberudfichtigt bleiben barf. --- (2Benn ich in ber enten Auflage, nach bem Vorgange Unbrer, benjenigen Werth ben absoluten ober positiven Werth genammt hatte, welcher einem Gute zunächst als brauchbares Mittel zur Befriedigung eines gewissen 3wedes, ohne Bergleichung mit andern Gutern, jutommt, bagegen ben relativen ober verglichenen Werth als benjenigen bezeichnete, ber aus ber Bergleichung bes einen Gutes mit einem andern nach ihrer Brauchbarteit für Die Erreichung gewisser Zwecke hervorgebe; fo erinnerte bagegen ber Recensent in ber Salleschen bit. Beit, (1823. Erganzungsbl. St. 127. S. 1010 f.) mit

\*) Bergl. 204, Ganbe. 25. 1, O. 171 f.



wisem Preide, daß nur in der Moral Dinge von absolutem Werthe angetroffen werden, und Alles; was zur Erreichung eines Zweckes diene, nur relatis von Werth haben könne. Go habe das von mir angefährte Beispiel, daß der Roggen für den Mens sigung habe, nur relative Borth zur Ernährung und Sate sigung habe, nur relative Guttigkeit für Menschen, wie an das Brod gewöhnt sind, und für den Feuerbinder nicht einmal einen relativen Werth. Eben so ftehe dem Positiven nicht das Verglichene; sondern nur das Negative gegen über; nud Neefchließt sehr wahr: "Es kömmt viel darauf an, daß man die Ausdrücke in den verschiedenen Wissenfachasten nicht im verschiedenen Sinne gebrauche:")

21:

Begriffe vom Einkommen, Vermögen, von der Wohlhabenheit und vom Reichthume.

Die Masse von werchvollen Gutern, welche das Individuum durch Arbeit der Natur abgewinnt, oder durch Unwendung der ihm einwohnenden Kraft herverbringt, oder durch Laufch erwirdt, ist sein Eins tommen. Aus der Gesammtsumme dieses Einkommens besteht sein Vermögen; denn zu dem Vermögen des Menschen gehört die ganze Masse von Gutern, welche er als Mittel für seine Zwecke rechtlich erworden hat.

Reicht diefes Vermögen hin, dem Menschen ein sorgenspreiss und genusvolles leben, und einen versaltnismäßigen reinen Ertrag zu gewähren; so nennen wir: ein solches Individuum bemittelt oder wohlhabend, weil es die Mittel besich, die Awelle feines ichischen Dasenns zu erreichen. Dagsgen lebe ber Mensch burftig, wenn seine Urbeit nur für die bringenbsten Bedurfnisse bes lebens zureicht, so bass er auf eigentlichen lebensgenus verzichten muß, und ihm kein reiner Ertrag übrig bleibt; und aum ift er, wenn er durch seine Urbeit nicht einmal die deingendsten Bedurfnisse bes lebens nothdürftig zu becken vermag.

Unter bem Reichthume aber verftehen wie Diejenige Maffe von Gutern, vermittelft welcher alle rechtliche Zwecke bes Lebens, mithin auch ber Gemiß ber Gluckfeligkeit, in ihrer möglichften Ausbehnung und mit ber größten Leichtigkeit und Sicherheit erreicht werden tonnen. Im Einzelnen hingegen tundigt fich ber Reichthum des Individuums und eines Bolfes in ber Maffe von Gutern an, Die es uber fein eignes Bedurfniß als reinen Erträg besit, fo daß mit der Vermehrung dieses Ueberschuffes auch der Reichthum wachset und steigt. Doch kann nur eine geschickte und vollkommene Urbeit, und zunächst die zweckmäßige Theilung der Urbeit (§. 15.) diefen Ueberschuß begrün= den und erhalten. Allein felbft die Vertheilung der Urbeit zur Hervorbringung Dieses Ueberschuffes hat thre naturlichen Grenzen in ber Starte ber Nachfrage nach den erzeugten und erworbenen Gutern, und mitbin in der Größe und Ausdehnung des Marttes für bie Urbeit.

Es ift ein bedeutender Jrrthum, wenn Einige den Reichthum eines Volkes nur in die Maffe tauschtähiger Guter, und nicht in den Besig von Gutern überhaupt sehen. Denn gerade die edelsten und nuentbehrlichsten Guter sind oft nicht zum Lausche geeignet, und dennoch wurde ein Volk sie unter keinem Verhältnisse entbehren bie ebengen. Sie find in den meisten Fallen die Vor

Singung, aus weicher die Lauschfähigkeit entspringt: (Man vergegenwärtige sich z. B. die Fähigkeiten und Kräfte des menschlichen Geistes, inwiesern sie die Grundbedingung von unzähligen werthvollen Gittern enthalten.)

#### 22.

### Begriff vom Preife \*).

Der Preis eines Dinges besteht in bem Maafe ber Vergutung für die in dem Vertehre der Menschen eintretenden Leiftungen; diefe Leiftungen mogen nun in per volligen Ueberlaffung gewiffer Guter, ober in ber Abtretung berfelben zum einftweiligen Gebrauche, oder in einer für den Undern übernommenen Urbeit befteben \*\*). Der Begriff des Preises ist aber ein vom Begriffe bes Werthes abhangender Begriff, ins wiefern entweder das subjective Bedurfniß, oder auch bas bloße Streben und Verlangen des Individuums nach irgend einem Gute über ben 2Berth, mithin auch über den Preis desselben entscheidet. Denn wenn der Berth eines Gutes auf der Lauglichkeit beruht, welchen das Gut nach feiner unmittelbaren Unwendung auf einen 3wect des Menschen behauptet ; fo wird auch Die Babe des Preises - ober die Menge der Buter, welche fur die Erwerbung eines ersehnten Gutes, bei dem Eintaufche deffelben, hingegeben werden ---nicht, wie die Große des Werthes, von einem feste ftebenden Berhaltniffe ber Guter zur Berwirflichung

\*) Nach Abam Smith ift der Preis die Summe von Arbeit und Beschwerden, die man aufwenden muß, um entweder ein Ding selbst zu erzeugen, oder von einem

11) Bills, Boltswirthschaftsleine, C. 108-120.

Andern ju erhalten.

menfehligher Brede, fonben von-Umfländungeffine fichten und Beziehungen abhängen, modurch ben Pheis ber Giner in ungabligen Fallen fich anders gesteltet, Daraus folge, daß obgleich ichas ets ihr Berth. But, für welches ein Preis bestimmt wird, inemit einen 2Berth haben muß, weil vollig werthlofe Disne teinen Preis haben tonnen, boch eben fo wanig ben Werth Des Butes an fich den Maasstab des Pretfes enthalten, als von bem Preife eines Dinges auf befim Berth geschloffen werden tame. (Es tann etwas im Preise boch fteben, was an fich wenigen Wenth bat.) Denn zunächst bie Unficht bes Individuand von bem Berthe eines Gutes, welches es als Mittel fie einen gemiffen Zwed entweder bes eignen Lebens , where bes Bertebrs und bes Laufches betrachtet; leitet mie felbe, wenn es theils für ein von ihm in den Taufig gebrachtes Gut einen Preis fordert, theils für ette veis ihm einzutaufchendes Out einen Preis bietet.

Daraus ergiebt sich der Unterschied zwischen ben Rosten preise und dem Lauschpreise (oder dem Marktpreise), inwiesern unter dem ersten der Auss wand von Stoffen und Arbeit verstanden wird, der zur Erzeugung eines in den Lausch zu bringenden Sates erforderlich ist, unter dem zweiten hingegen die Masse von Gutern, die bei dem Eintausche andrer Guter hingegeben wird. Da num bei dem Lauschpreise des Bedurfniß, die Genußsucht, die liebhaberei und des Eigennuh beider tauschenden Theile ins Spiel kommt fo richtet sich die hohe des Lauschpreises nach betwerk 23.

Fortfegung.

Begriffe von 28 ohlfeilheit und Theuerung. Go schmankend aber auch ber Tauschynie beim

Bertehte fenn und fo hoch er bisweilen steigen magz fo enthalt boch zunachft nur der Roftenpreis, und blos in einzelnen Fallen der Laufchpreis (3. B. bei einer migrathenen Ernte, wo vielleicht kaum, oder nicht chunnel ber Roftenpreis für den arbeitenden Landmann enfest-wird) \*) ben Maasstab für bie 2Bohlfeilheit ober Theuerung ber Guter, weil diefe beiden Bee griffo Die großere ober geringere Ubweichung Des Taufchporifes von dem Roftenpreife bezeichnen. Denn theuer mennen wir an fich Diejenige Baare, beren Laufchpreis ben Roftenpreis aberfteigt; wohlfeil aber Die, bes ren Laufchpreis hinter bem Roftenpreife zurudbleibt. Bon beiden ift ber angemeffene Preis verschieden, welcher in bem Gleichmaaße zwischen bem Roften+ und Lauschpreise besteht, boch fo, bag durch den an-gemeffenen Preis nicht blos die Schaffungstoften des Butes (bas, was zu feiner Erzeugung gehörte), fonbern auch Die 2lrbeitslöhne vergutet werden, von welchen ber Urbeiter nicht nur lebt, fondern, wo möglich, auch noch einen reinen Ertrag übrig behalten folkt Eben foimuf ber Dartepreis bavon unterschieden, werden, welcher an sich zwar mit dem Lauschpreise (§. 22.) zufammenfällt, zunächft aber in demjenigen Preise besteht, welcher burch bie jedesmalige allge meine Meinung über die in Laufch gebrachten Dinge und burch ben augenblidlichen Bedarf berfelben be-(So wechfelt 3. 33. ber Marktpreis, fimmt wird. und beiden genannten Beziehungen, in Hinficht auf Brod, Butter, Eier, Dbft, Gemufe, Rattune, feibene Beuge u. f. w.)

Theuerung und Bohlfeilheit find, aus

\*) Bgl. den Recensenten in der Halleschen Lit. Zeit. 111. 1828; Engligungsbl. St. 127. S. 1011. St. 18. abr Anfl. II. 7

Digitized by Google

زورونی در روز در در مورونی در روز در در ومورونی در در می و در مرد در در می و

entgegengefesten Urfachen, ben Boltern gleich nacht theilig. Die Lheuerung, befonders ber eigentlichen Lebensbedurfniffe, schwächt die Kraft des Urbeiters; theils weil er, selbst bei angestrengter Urbeit, kaum bas Beburfniß feines Verbrauchs erschwingen tann : theils weil die Sittlichkeit dadurch gefährdet (Ummuth, Betrugerei, Bucher, Auftauferei, vernachläffigte Erziehung, Auswanderung u. f. w. veranlaßt) wird; theils weil baburth ber Vertehr fich verminvert (benn bie Reichen halten ein mit bem Bertaufe ber Guter), und dem Umlaufe der reine Ertrag entgeht. Allein bie zu große 20 ohlfeilheit wirkt ebenfalls nachtheilig, weil sie den Urbeitslohn zu fehr herabdruckt, bie Confumtion zu fehr erleichtert (wodurch die Darauf folgende Theuerung der Gegenstände, an deren Bebrauch man durch die Wohlfeilheit sich gewöhnte, dopvelt empfindlich wird), und alle diejenigen, wetche unter der Wohlfeilheit leiden (3. B. Grundbefiger, Pachter 2c.), in Sinficht des reinen Ertrags zurudfett. Beil aber weder Theuerung noch Wohlfeilheit bleis bende Buftande des Preises fenn tonnen; fo fubren beide, freilich mehr oder minder, schneller oder lang= famer, zum angemeffenen Preife zurud.

In Binsicht aller diefer, zur Metaphysik ver Boltswirthschaftslehre gehörenden, Begriffe findet noch eine bedeutende Verschiedenheit bei den ausgezeichnetsten Schriftskellern über die Wissenschaft (bei Smith, Say, Hufeland, Jakob, 208, Storch, Nauu. a.) statt, und viel Wahres liegt in dem Urtheile von Sartorius über dieseliegt (in f. Necension von Storchs Vetrachtungen 2c. in d. Gott. Ung. 1825, St. 156, S. 1560): "Diese Grübeleien über Die lesten Gründe, Vestandtheile und Quellen



## Bolkswirthschaftslehre.

alles Bolksreichthums werden stets nur wenige lefer finden. Sie sind, wie man zu sagen pflegt, an sich trocken, und sie werden es gemeinhin durch den Vortrag noch mehr, wie Hufelands Wert zeigt, dessen Wehr, wie Hufelands Wert zeigt, dessen Wehr, wie Hufesind; aber wer tiefer gehen will, kann boch diese Untersuchungen nicht abweisen."

24.

Brutto \*)= und reiner Ertrag.

Das jährliche Gesammteinkommen eines Indis viduums und eines Volkes bestcht in dem, was es entweder aus dem Voden (aus Uckerbau, Vergban, Jagd, Fischerni u. f. w.), oder aus der Jubereitung der rohen Stofft durch Handarbeit und Gewerbestleiß, oder aus dem Unsate derselben durch den Handel, oder durch die unmittelbaren Erzeugnisse der geistigen Thätigkeit erwirbt.

Da nun vor diesem Bruttoeinkommen ein bes trachtlicher Theil zur Anschaffung der zu bearheitenden Stoffe, zur Unterkaltung der Arbeitswerkzeuge oder Maschinen, zur Decung des Arbeitslohns, zur Auss mittelung des Pachtgedes und der Zinsen des auf die Betreibung der Geschäfte angelegten Capitals verwendet werden muß; so versteht man, im Gegensatze bes Bruttoeinkommens, unter dem reinen Eins tonmen eines Individuums das, was ihm, nach Abzug alles diesen nochwendigen Auswandes und nach

7 \*

ber Befriedigung ber bringendften lebensbevärfniffe (Wohnung, Speife, Trank, Holz und Rleidung), für die Bequemlichkeit und den Genuf des Lebens und für die Unlegung eines Capitals übrig bleibt. Rur Die Thatigkeit, welche einen folchen reinen Ertrag vermittelt, ift, im eigentlichen Ginne, probuctiv (§. 18.), und nur von diefem reinen Ertrage tann Die Nechtsgesellschaft für ihre Fortbauer einen Beittag (ber Staat Die einzelnen Steuern) verlangen. Dars aus folgt zugleich, daß nicht blos der Grundbesiger einen reinen Ertrag gewinnt. Es tann vielmehr jeder, der durch Uebung feiner Rrafte Guter, b. b. Dinge von Werth hervorbringt, ober ber burch feine forperlichen und geiftigen Dienstleistunger einen Theil ber Production Andrer erwirbt, eben fo gut Ein= tommen überhaupt, und reines Eintommen insbefondere, gewinnen, als derjenige, welcher Grund und Boden anbaut, ihm Fruchte abgewhut, oder bie, ohne menschliches Zuthun vom Boden erzeugten, Fruchte fich aneignet. Der reine Ertrag besteht daher in dem Ueberschuffe eines jeden arbeitenden Mitgliedes der Gesellschaft über des, was es theils zur Fortsesung seines Geschäfts, theils für die Be= friedigung der dringendsten Lebensbedurfniffe nothig hat; moge nun dieser Ueberschus entweder in werth= vollen Naturerzeugniffen, oder in Producten des Ge= werbsfleißes, oder in den aufgespeicherten Maffen des Handeltreibenden, oder in der Ersparniffen derer bes ftehen, welche durch torperlice Dienftleiftungen, ober burch geistige Thatigkeit ihren Erwerb grunden und Beil aber ber tögliche Erwerb eben fo fichern. schwankend ift, wie der tägliche Bedarf; fo tann bas Bruttoeinkommen und ber reine Ertrag nur nach bem Durchschnitte eines ganzen Jahres berechnet werben.

Der Begriff bes reinen Ertrages, zuerft vonben Physiofraten mit Bestimmtheit und Scharfe aufgestellt, ward von benfelben in einem engern Sinne, als gegenwärtig von ben meisten Lehrern ber Bolts = und Staatswirthschaft genommen. Denn Die Physiofraten bestimmten ben reinen Ertrag (produit net) babin, bag, zur Ausmittelung bef= felben, von bem Brutto = Ertrage bie Culenrtosten (reprises de la culture) abgezogen werden müßten. Bu diesen gehörte aber zweierlei: 1) Er= faß ber jahrlichen Auslagen (avances annuelles), oder dessen, was jahrlich von neuem zur hervorbringung des Rohertrages aufgewandt werden muß; und 2) Bergutung ber urs fprunglichen Auslagen, wohin alle zur Betreibung ber Landwirthschaft erforderliche Bedurf. niffe (Bieh, Gerathe, Lohn der Urbeiter 2c.) gebos ren, welche bedeutende jahrliche Zinsen nothig machen. - Bei der Beurtheilung der "Staats= wirthfchaft von v. Geutter" (in der Salle'= schen Lit. Zeit. 1824, St. 174 f.), in welchem Werke behauptet wird, "daß die Staatsauflagen nicht nach bem Reinertrage, sondern allein nach bem Rohertrage vertheilt werden mußten", ertlarte fich, mit Recht, v. Jatob, als Recenfent, dahin: "Wenn man den Begriff des Rein= ertrages in feinem richtigern Sinne nimmt, und bar= unter bas verfteht, was nach Ubzug ber Erhaltung ber nothwendigen Urfachen ber fortzusesenden Production . übrig bleibt; fo wird man inne, daß alle Auflagen und Steuern allein von diefem erhoben werden tonnen, wenn ans ders die Production in der Folge nicht vermindert, oder gar ftille stehen foll. Man erhalt hiervon

٢.

einen deutlichen Begriff, wenn man erwägt, baß bie Production eine Wirkung vieler Urfachen ift, und daß die Wirkung derfelben fich unter diefe, Ur= fachen, ober unter Die Personen, welche Eigenthu= mer Diefer Urfachen oder es felbst find, vertheilt. Bas nun zur Erhaltung Diefer Urfachen nothig ift, Darf von den Auflagen durchaus nicht berührt wer= ben, wenn die Production in gleichem Maafe, als bisher, fortgeseht werden foll. Ja foll sich bie Production verniehren; fo darf auch der Ueberfchuß über diefe Urfachen nicht gang von den Auflagen verschlungen werden, weil die Vermehrung ber Production nur in dem Grade zunehmen Kann, als Die Steuern von dem Ertrage über das, was zur Biederhohlung derselben Größe der Production no= thig ift, übrig lassen. Um die Sache in concreto zu erlautern ; fo find z. B. Die Urfachen ber 21cter= production : Landftude, Urbeit und Capitale. 28as Diese zusammenwirkend auf dem Ucter erzeugen, ift das Gesammtproduct der genannten vereinten Ur= fachen. Jede Diefer Urfachen hat einen Eigenthu= mer, der die Bedingungen macht, wie viel er und bie übrigen von dem Befammtproducte erhalten follen. Der Eigenthumer des Grundstudes kann eher nichts von bem Gesammtproducte erhalten, als bis er bem Unternehmer, ben Urbeitern und dem Cavitalisten benjenigen Untheil gegeben hat, ohne welchen fie fich nicht zur Theilnahme an der Production ver-Diefer Untheil, ben sie erhalten, kann fteben. aber viel größer seyn, als er nothwendig ift, um die Ursachen der Production, welche sie in ihrer Gewalt haben, zu erhalten und in Thatigkeit zu fegen, und in diefem Falle erscheint ein Theil von bem, was fie von dem Gefammtproducte des 20=

1

bens erhalten, als reines Einkommen für fie. Diefer tann und nuß aber eben fo gut besteuert werden, als bas, was der Grundherr unter dem Titel ber Grundrente erhält. Immer muß also bie Auflage von bem Gefammtproducte (Robertrage) bezahlt, aber feinesweges barnach ge= meffen werden. Das Bemeffen geschieht erft, wenn der Rohertrag unter die Eigenthumer der Urfachen der Production vertheilt ift, und kann nach ben Gesehen ber Gerechtigkeit und ber Nationals ékonomie nicht anders, als nach der Proportion berjenigen Untheile geschehen, welche jedem in 21b= zug gebracht worden ift, nachdem das, was zur Erhaltung der Urfachen nothig ift, frei gelaffen werben muß. Deninach wird alfo 1) bas Urbeitslohn nur infofern besteuert werden tonnen, wiefern es mehr beträgt, als zur Erhaltung ber Urbeiter, ber Rlaffe, Die es erhalt, unumganglich nothig ift. Denn Diefes macht das reine Einkommen des Urbeiters (den rei= nen Ertrag der Urbeit) aus. 2) Die Grundrente ift gang reines Einkommen, weil, um den Boden zu erhalten, kein Grundrecht absolut nothwendig ift. Die Grundstücke bleiben, wenn auch der Eigenthumer keine Nente Davon zieht. 3) Die Zittfen, welche der Capitalist zieht, sind ebenfalls ganz ein reines Einkommen, weil Capitale bleiben, wenn , fie auch keine Zinsen bringen. Dabei fordert aber Die Nationalokonomie allerdings, daß Grund = und Capital = Rente nicht ganz von Der Steuer verschlun= gen werden, sondern nur ber moglichft fleinfte Theil davon erhoben werde."

# 25,

# Fortfeßung.

Von der Anwendung des reinen Ertrags hängt zunächst die Circulation d. i. der Umsas und Umtausch der werthvollen Guter ab, weil Wohlhaben= heit, Vermögen und Neichthum nur durch den reinen Ertrag, nie blos durch das Bruttoeinkommen, er= worben werden können, womit nothwendig eine zwechmäßige Sparsamkeit verbunden sen nuß, welche den reinen Ertragmicht zwecklos ver= schwendet, sondern denselben, nach der Befriedigung der dringenosten lebensbedurfnisse, sur die Begrün= dung und Vermehrung des individuellen Wohlstandes. verwendet, und denjenigen Theil desselben, welchen die Gesellschaft zu ihrem Bestehen bedarf, willig andieselbe entrichtet.

So wie also der reine Ertrag die Grundbedingung ift, daß das Individuum und ein ganzes Bolt wohlhabend wird, und Vermögen und Reichthum gewinnt; so sind wieder Wohlhabenheis, Vermögen und Reichthum die Bedingungen, daß theils ber Rreis ber naturlichen und ber Lurus = Bedurfnisse ber Indi= viduen und ber Völker, und mit diefen die Circulation und Consumtion der Guter sich erweitert ; theils daß die aus dem reinen Ertrage hervorgehenden Ueberfcuffe (Capitale) für Die Vermehrung und Steigerung . der Urbeit an sich, so wie fur die Theilung und Bervollkommnung derselben in der Landwirthschaft, in bem Gewerbsfleiße, im Handel, und felbft in ben technischen Theilen der Kreise der Runfte und Wissenfchaften (z. B. fur mufitalische Inftrumente, fur Buchdruckereien u. f. w.) angelegt werden können, wodurch : neuerzeugte Guter ununterbrochen in ben Umlauf toms

men, und durch die Erweiterung des Umfaßes der Suter, so wie durch die Sicherheit des Verkehrs, zunächst das Bruttoeinkommen, und mit diesem auch das reine Einkommen der Individuen und der Völker immer höher steigt.

26.

## Capitale.

Jedes Capital fest einen reinen Ertrag, einen Heberschuß über den Bedarf voraus; denn der allge= meinste Begriff eines Capitals ift ber Begriff eines Borraths werthvoller Guter. Urfprunglich entfteht ein Capital dadurch, daß die Menschen das, was die Ratur erzeugt, oder die Urbeit hervorbringt, nicht vollig verzehren, fondern einen Theil deffelben fur funf= tigen Gebrauch aufbewahren. Indem fie nun wahrend ber Zeit durch Arbeit einen neuen Vorrath fammeln; fo wird nicht nur das unterdeffen Bergehrte durch biefen neuen Erwerb wieder erfest, fondern auch ein wirklicher Ueberschuß vermittelt. Das Capital eines Voltes beruht daher auf dem, was, nach der Berwendung eines beftimmten Theiles der erworbenen Guter für bie Unterhaltung bes lebens, und eines andern Theiles für die Fortdauer und die Bedurfniffe ber ganzen Nechtsgesellschaft, als Grundlage (Fonds) an neuer vergrößerter Thatigteit übrig bleibt, wobet aber auch die wirklame Summe geistiger Rrafte im Gebiete der Wiffenschaft und der Runft, und in den Dienstleistungen für das Bestehen und die Fortbilbung ber ganzen Gefellschaft, in Anschlag gebracht werden muß. Die Begründung und Vermehrung des Boltsvermögens beruht daher auf der burch den gewonnenen winen Ertrag verstärtten und uber ben

nothwendigen Gebrauch und Bedarf der erzeugten Guter erweiterten Thätigkeit der Individuen, um jährlich die Summe des reinen Ertrages in allen Beziehungen zu steigern, und, durch die Nückwirkung der gewonnenen Capitale auf die ununterbrochene Bermehrung werthvoller Guter, diese Ueberschüffe und Capitale selbst mit jedem Jahre zu vermehren und zu erhöhen.

Rur durch diese lleberschüsste wächset der Bolks= reichthum, und diese lleberschüsste sind, wenige Fälle ausgenommen, zunächst die wohlthätige Wirkung einer zwecknäßig geordneten und forgfältig berechneten Urbeit. Die Capitale aber, sie mögen nun entweder in Vorräthen zur Ernährung der Urbeiter, oder in rohen Stoffen, die bearbeitet werden sollen, entweder in Massen, für den Umtausch bestimmt, oder in Maschinen und Wertzeugen zum Hervorbringen und Ver= führen der Naturstoffe und Erwerdserzeugnisse, oder in edlen Metallen, oder in Bücher= und Kunstsamm= lungen u. f. w. bestehen, sind zur Fortschung, Ver= mehrung und Vervollkommnung der Urbeit wesentlich nöthig. —

Im engern Sinne unterscheidet man zwischen ben Capitalen und den Grundstücken, und versteht unter den ersten alle bewegliche, unter den letzten alle unbewegliche Guter. Zwar haben beide das mit einander gemein, daß sie selbst werthvolle Guter sind, und werthvolle Guter durch sie hervorgebracht werden; sie sind aber dadurch von einander verschieden, daß die Grundstücke durch den Umfang des landes beschränkt sind, und blos innerhalb diefer Grenzen vervollkommnet und zum erhöhten reinen Ertrage gebracht werden schungen, die Capitale hingegen einer unbegrenzten Steigerung fähig sind. — In

Beziehung auf bas Berhaltniß, in welchem bie Urbeit zu den Grundstücken und Capitalen fteht, geben ble Grundftude ihren wahren und erhöhten Ertrag nur durch die darauf gewandte Urbeit. Allein Die Urbeit erfordert, fobald sie zu einem gewissen Grade von Bollkommenheit gebracht und über die Grenzen. bes unmittelbaren Bedarfs erweitert werden foll, Borfchuffe, die blos durch Capitale möglich find. Es muffen daher Grundstucke, Urbeit und Capital bei ber Hervorbringung ber großtmöglichen Menge werthvoller Buter zufammentreffen; benn nur nach ihrer Verbindung werden fie die fichere Unterlage ber Erzeugung, Erhaltung und Vermehrung des Bolksreichthums. Ob nun also gleich die Urbeit an fich nur Mittel zum Zwecke ift; fo erhalten boch bie-Brundstude und Capitale durch fie ihre Fruchtbarkeit, und Capitale sind gewöhnlich selbst die Früchte vorber= gegangener zweckmäßiger Urbeit.

Bei den Capitalen muß aber zwischen stehenden und um laufenden unterschieden werden. Die erstern sind solche, welche dem Besiser Gewinn gewähren, ohne daß er sich derselben entäußert (Maschinen, Gebäude, Instrumente u. s. w.); die zweiten hingegen bestehen theils in den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerdsssteißes, theils in baarem Gelde, bestimmt für den Umtausch, Verkauf, und für den Verkehr überhaupt. Doch bildet, nach den vorhergehenden Bestimmungen, nur diejenige Mässe eine wirkliche Vermehr ung des Volksreichthums, welche, über den Bedarf der jährlichen Consumtion, als Ueberschutz und reiner Ertrag gewonnen wird. Jedes Capital kann daher als derjenige Theil der menschlichen Suttermasse betrachtet werden, welcher der Zutun ft angehört, während derjenige Theil, der für den jährlichen Bedarf verwendet wird, der Gegenwart angehört. Weil übrigens jedes Capital an sich eine todte Masse ist; so gewinnt es nur dadurch Bedeutung und Einfluß aufs Volksleben, daß es, wie jedes andere Gut, nach feiner Lauglichkeit als Mittel für einen bestimmten Zweck, von dem Geiste des Menschen in Thätigkeit geseht und angelegt wird. Denn einzig durch diese Anwendung können die Capitale den Wohlstand der Individuen und Völker vermehren, während die aufgehäufte ruhen de Masse nud das im Rasten verschloffene Geld für den Verlehr und die Erhöhung des Vermögens verloren geht.

Nach bem Zeugniffe ber Geschichte sind endlich nur diejenigen Bolter wohlhabend, reich, traftig und blubend geworden, in deren Ditte eine große Bahl von Capitalvorräthen und Capitalisten fich befindet, sobald die lettern ihre Vorrathe zwar mit Umficht, Befonnenheit und mit Berudfichtigung ber jedesmaligen Verhältnisse- desjenigen Theils ber menschlichen Thatigkeit, welcher die Capitale in An= spruch nimmt, aber auch mit einem gludlich berech= neten Magen (Speculation) in Umlauf beingen. Denn entweder mußten fämmmtliche Landeigenthumer, Fabrikanten und Handeltreibende felbft reich fenn, b. b. die zum Betriebe ihrer Geschafte hinreichenden Mittel (Fonds) besigen (was aber bei der unendlichen Verschiedenheit der Glucksguter nicht möglich ift); oder die Capitale muffen der Landwirthschaft, dem Gewerbewesen und dem Handel zu Hulfe kommen, wenn sie nicht ftocken sollen.

Aus diefen Grundfähen gehen für die Finanzwissenschaft die wichtigsten Ergebnisse in Hinsicht der besondern Besteuerung der Capitale

hervor, welche gegen alle richtige Unsichten ber Woltswirchschaftslehre verstößt.

Mit tiefem Blide in bas Befen ber Staatswirthschaft, erflarte Gartorius in ben Gott. Ung. 1824. St. 111: "Unf die Berechnung bes Bolfseinkommens und Capitals in Bablen ift gar tein Werth ju legen; benn fie ift aus fo unvollkommenen Angaben entlehnt, wie die, welche ber Eigenthums - ober Einkommen = Steuer gum · Grunde liegen. Rach Zahlen ift ber Gegenstand nie zu berechnen. . Bieles, und bas Wichtigfte, bes Menschen geiftige Kraft, tann nie in Zahlen gebracht werden. — Nehme man Zahlen auf von bem, was gezählt werben tann; nehme man fie auf, wenn sie bie Folge einer forgfältigen und genauen amtlichen Bablung find, wie von Boltsmenge, Bodenflache, urbarem und nicht urbarem Lande, . ben 2Bohnungen, dem offentlichen Einkommen, den offentlichen Ausgaben, u. a.; aber man taufche nicht durch willkuhrlich, angenommene Zahlen über etwas, was nicht zu zählen ift, und verführe nicht zu Sofetgebungen, die auf folchem unhaltbaren Grunde beruhen, wie man sie lange auf eben fo falfche Bablen der Einfuhr= und Ausfuhrverzeichniffe. glaubte grunden zu können."

#### 27.

### G e 1.b.

Unter allen Gutern, welche das umlaufende Capital eines Boltes bilden, behauptet das Geld die gußste Wichtigkeit. Zwar hat es an sich keine productive Kraft, Guter zu erzeugen; es ist aber bas aligemeinste Mittel, fremde Guter durch

Lausch zu erwerben, und dadurch ein machtiges Wertzeug, die menschlichen Bedurfnisse zu befriedigen, den Genuß des lebens zu befördern, besonders aber den Verkehr zu unterstüchen. Denn theils liegt in ihm der Maasstab für die Bestimmung und Vergleichung des Preises derjenigen Güter, welche vertauscht werden sollen; theils enthält es für seinen Bescher das Unterpfand und die Unweisung für den Erwerb von Gütern jeder Urt \*). In der ersten Beziehung erscheint es in der Gesellschaft als Waare; in der zweiten als Capital.

Es eignet sich aber zum allgemeinsten Tausch= mittel besonders dadurch, weil es leicht in gleichartige Theile sich auflösen, und eben so leicht autbewahren und versühren (transportiren) läßt; weil es der För= störung weniger ausgesetst ist, als andere Guter, und weil die Geltung desselben den im Verkehre stehenden Individuen und Völkern bereits bekannt, und theils für alle in Tausch gebrachte Guter, theils für die Ausgleichung, jeder personlichen Dienstleisstung an= wendbar ist, so daß man blos über den Preis der einzutauschenden Gegenstände oder der zu seistenen Dienste sich vereinigen darf.

Allein nie kann das Geld, als Tauschmittel, ben Maasstad zur Vergleichung des Werthes der zu vertauschenden Gegenstände, soudern nur den Maasstad des Preises enthalten, der für die Vertauschung derselben festgesets wird. Dies gilt schon bei dem ununterbrochenen Wechsel des Preises für alle irdische Guter, und noch mehr bei der Festsetsung eines Preises für leistungen durch die körperlichen und geistigen Kräfte (z. B. bei Amtsbesoldum-

\*) Lot, Handb. Th. 1, O. 66 ff.

## Volkswirthschaftslehre.

gen, beim Honorar, bei Vergutung geleifteter Krantenpflege u. f. w.).

#### 28.

## Fortsehung.

Db nun gleich das Metall, als die Materie des Geldes, zu den Gutern gerechnet, und, aus diesem Geschtspuncte, sogar mit Gelde verglichen werden kann; so sind doch Geld und Guter zwei einander entgegengesete Begriffe, weil der erste Begriff das Echntauschungsmittel gegen die in den Verkehr gebrach= ten Guter, der zweite aber einen zum Verbrauche be= stimmten Gegenstand bezeichnet. Der Lausch der Guter gegen Geld heißt Kauf von Seiten dessen, der das Geld besist, und Verkauf in Beziehung aufden, welcher die zum Verbrauche bestimmten Guter in den Verkehr die zum Verbrauche bestimmten Guter in den Verkehr bringt.

Wenn nun auch sehr verschiedenartige Gegenstände von den Völkern als Geld behandelt worden sind; so hat doch der Fortschritt derselben in der Euttur und die dadurch bedingte Erweiterung des Verkehrs es bewirkt, daß überhaupt die Metalle, und zunächst die edlen, Gold nud Silber, zum allgemeinsten Tauschmittel erhoben wurden, weil. sie einen entschiedenen und größtentheils bleibenden Tauschwerth haben, so wie ihre Unwendbarkeit für den Verkehr durch die Ausprägung zu Munzen, nach sestemung der Schwere \*), der

\*) Die Schwere (das Gewicht) der Munge heißt ihr Schrot, das darin enthaltenc feinere Metall ihr Korn, und die einer Rechtsgesellschaft aufgestellte gesehliche Bestimmung des Schrotes und Korns der Mungfuß. Feinheit und Form, des Gepräges und der Benennung derselben, und des angenommenen Munzfußes sehr befördert wird.

Der Einfluß des Geldes auf den Wohlstand der Bölfer hängt aber zunächst ab von deffen ununterbrochenem Umlaufe, und diefer wieder von bem Eredite und dem möglichst freien Berkehre (§. 19.). Deshalb wird es, im Ganzen, nie and Gelde bei einem Bolke fehlen, mo ber Credit der Individuen und des gesanunten Bolkes auf deffen Arbeitfamteit, Sparfamteit und Ordnung im außern Verkehre beruht, und wo die Urbeit felbst gesichert und in ihrer Erhöhung und Steigerung unterfligt wird von der möglichst bochsten Freiheit im innern und außern Berkehre. Denn unter Diesen beiden wesentlichen Bedingungen wird die Urbeit ununterbrochen im Steigen begriffen, und das allgemeine Bestreben erkennbar fenn, mit feinem Gelde immer mehr Wohlftand und Vermögen zu erwerben. Das Geld wird alfo, bei dem innern Bertrauen der Regierung und der Mitglieder eines Voltes gegen eins ander, nicht tobt im Kaften ruhen, fondern in ftetem Umlaufe fenn, und dadurch das Steigen des 20066ftandes und ben Unwachs ber Capitale befordern.

Alles übrige in der lehre vom Gelde (3. B. das Papiergeld, die Banken u. f. w.) gehört nicht der Bolkswirthschaftslehre, sondern der Staatswirthschaftslehre, sondern der Staatswirthschaftslehre, sondern der Mitte der Staaten, und unter dem Einflusse der Regierungen auf die Thâtigkeit und den innern und außern Verkehe ber Völker, Institute dieser Art entstehen konnten. Nur so viel tritt, als geschichtliches Ergebnis; in der allgemeinen Ansicht des Verkehrs der Völis ker hervor, das, mit der steigenden Wohlhabens

wiesen und den edlern weichen mutalle (3, 23, werden und den edlern weichen musser, fo wie es won hoher Wichtigkeit ist, ob Silber oder Gold bie eigentliche landesmunze sind.

#### 29.

## Neber bas Verhältniß ber Bevölkerung 7 3nm Volkswohlstande und Volksver-1 mögen.

Eine, dem Flachenraume eines Landes und bet Gesemmtthatigkeit feiner Bewohner entsprechende, Benaltenung ift allerdings für die Begrundung, Erhaltung, und Vermehrung bes Voltewohlftandes erforderlich. Allein nur Diejenige Bevolterungszahl ift bem Ganzen nublich, welche fo gebildet ift, um zwede maßig arbeitsam zu seyn, und so zwecknaßig arbeitsam ift, um, über den täglichen Bedarf, einen reinen Ertrag zu gewinnen; benn nur von diesen Individuen tann ber 3med bes irdischen Dasenns erreicht, Glude . feligkeit genoffen, Die Familie forgenfrei erhalten, Die Machtommenschaft forgfältig erzogen, und ber 2Boble ftand ber ganzen Gesellschaft, vermittelft der aus dem peinen Ertrage herporgehenden Capitale, begründet und erhöhet werden, — Dach ist auch der Theil der Bevolkerung, ber nur den täglichen Bedarf erwirbt, ohne einen reinen Erträg zu gewinnen, dem Ganzen nicht nachtheilig, weil er den Umlauf der Guter und ben Berkehr befordert, ob er gleich felbst felten des Lebens froh, und durch ihn keine Vermehrung bes Baltomohlstandes bewirkt wird. — Ullein der jenige Theil ver Bevolkerung, welcher entweder ju menig geubt und gebildet, ober zu unthatig und faul St. 20. ate Auft. II. 8

ift, um burch Arbeit feinen täglichen Bedarf zu ver-Dienen; oder ber, gelockt burch einen schnellen Erwerb, auf Beschäftigungen fich wirft, Die nur eine Zeitlang und ungewiß nahren; oder der, wegen eingetretener Uebervolkerung ohne Arbeit bleibt (im Ganzen einer ber feltensten Falle); oder der durch falfche Berech= nungen in feinen Geschäften, fo wie durch Krankheiten und Ungluctsfälle, vollig verarmt, und von der übrigen Gesellschaft erhalten werden muß; — diefer Theil der Bevolkerung ist allerdings eine Laft ber Gefell= fchaft. Es wird zwar teinem Bolte gang an Diefer britten Rlaffe von Mitgliedern fehlen; allein viel fommt barauf an, in welchem Berhaltniffe Die Jahl Diefer Rlaffe zur übrigen Bevolterung fteht; fo wie es ebenfalls für die Verniehrung und Erhöhung bes Volkswohlftandes nicht weniger, als gleichgultig ift, in welchem Verhaltnisse die zweite (unpro-Ductive) Rlaffe ber Bevölterung zur ersten und britten fteht.

Übgesehen daher von dem, was der Polizei in Simsicht der Bevölkerung obliegt, halt die Volkswirthschaft sich an folgende Ergebnisse:

1) Die Bevölkerung ist dann für ein Bolk nuslich und ersprießlich, wenn sie eine bedeutend große Zahl von productiven Mitgliedern umschließt, welche durch ihren reinen Ertrag den Bolkswohlftand und das Bolksvermögen vermehren.

2) Die Bevölkerung der unproductiven Klaffe ist an sich dem öffentlichen Wohlstande nicht hinderlich, wenn sie denselben auch nicht vermehrt und erhöht.

3) Die Zahl der Urmen und Urbeitslofen im Bolke lebt jedesmal zunächst vom reinen Ertrage der Vermögenden und Neichen, zum Theile aber

ţ

anch von der unproductiven Klaffe, sobald diese, um die Urmen mit zu unterhalten, sich die Befriedigung eines Theiles der dringenden Lebensbedurfnisse versagen muß.

4) Alle tunstliche Mittel, die Bevolkerung zu vermehren, sind unzwecknäßig; denn sie sind Eingriffe in den sesten Bang der Natur bei der Entwickelung des menschlichen Geschlechts in physischer Hinsicht.

5) Eben so wenig ist im Ganzen die Uebervolterung zu fürchten, weil diese gewöhnlich von selbst auf vielfache Weise sich ausgleicht (durch Ehelosigkeit, durch Auswanderung in andere weniger bevölkerte Begenden desselben landes, oder ins Ausland, oder durch Anlegung von Koloniern).

6) Die Vermehrung ber Bevölkerung von innen durch Zeugung ist der von außen durch Einwanderung vorzuziehen (wovon aber länder mit allzuschwacher Bevölkerung, mit Moorgründen, tagelangen Waldungen u. f. w., die der Beurbarung bedürfen, allerdings eine Ausnahme machen).

7) Mie der wahren, nicht blos scheinbaren, Bermehrung des Wohlstandes eines Bolkes steigt auch deffen Bevölkerung, und die ses Steigen der Bevölkerung, als Folge des Wohlstandes, wird wieder der Grund der Erhöhung dessellen. Daher gilt im Ganzen als Grundsaß, daß alles, was auf die Erzeugung und Vermehrung der Guter und auf den Verkehr wohlthätig wirkt, auch die Vermehrung der Bevölkerung befördert, und alles, was die Erzeugung und Vermehrung der Guter, so wie den Verkehr, hindert, auch die Bermehrung der Bevölkerung befördert, und alles, was die Erzeugung und Vermehrung der Guter, so wie den Verkehr, hindert, auch auf die Bevölkerung nachtheilig einwirkt.

8 \*

8) Die scherste Ernährung einer großen Volksmenge geschieht durch den Ackerbau; weit schwankender und ungewisser ist die Ernährung durch das Gewerbswesen und den Handel, wenn gleich diese gewöhnlich eine größere Bevölkerungszahl an ihre Beschäftigungen ziehen, und auch das schnellere Steigen der Bevölkerung mehr besördern, als der Ackerbau. Das innere gleich mäßige Ver= hältniß in der Vertheilung der Bevöl= kerung unter alle Hauptzweige menschlicher Thätigkeit (§. 17.), und das Verhältniß der Volkszahl zu der Masse der dem Volksahl zu der Masse für die wichtigste, aber auch die schwerste Aufgabe für die Gesellschaft in Hinsicht ihrer Gesammtbevölkerung.

9) Böllige persönliche Freiheit (mit Ausschluß aller Sklaverei, Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit), völlige Sicherheit bei Erwerbung und Erhaltung des Eigenthums, Zerschlagung großer landgüter (Domainen, Majorate 2c.) in ländern, wo es noch an hinreichender Bevölkerung sehte, sorgfältige Erziehung der Jugend und frühzeitige Angewöhnung an eine zweckmäßige Arbeitsamkeit, und endlich die Berbreitung neugewonnener Capitale im innern Berkehre, sind theils die natürlichsten und einfachsten, theils die wirksamsten Mittel der höher steigenden und zugleich wohlthätigen Bevölkerung.

Es war verzeihlich, wenn ältere staatswirth= schaftliche Schriftsteller (z. B. Rouffeau, v. Sonnenfels im Handb. der innern Staats= verwaltung, Th. 1, §. 35. u. a.) zunächst in die Vermehrung der Bevölkerung den Wohl= stand der Völker und Staaten sesten; allein

bie neuern Außichten haben jene feuhern vielfach berichtigt. — Doch stücht sich auf die im h. aufgestellten Grundfähe die sogenannte politi= sche Arithmetik in der Staatswirthschaft.

J. Det. Süßmilch, die gottliche Ordnung in den Beranderungen des menschlichen Befchlechts. 3 Theile. 4te Aufl. von Baumann. Berl. 275 f. 8.

Politische Betrachtungen über die Bevölkerung der Länder. Aus d. Engl. v. J. B. Ferber, Dresden, 1783. 8.

Bilh. Blact, Vergleichung ber Sterblichkeit des menschlichen Geschlechts in allen Altern, ihren Krante heiten und Ungläcksfällen. Aus dem Engl. nitt Chard ten und Labellen. Lpz. 1789. 8.

I. R. Malthus, Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung. Aus dem Engl. von Fr. S. Segewisch. 2 Thie. Altona, 1807. 8.

(Auch gehört Mirabeau's l'ami des hommes on traité 'de la population [§. 8.] und Herrenschwand [§. 12.] hieher.)

#### 30.

Bedingungen für die Vertheilung und Vermehrung des Volksvermögens.

Die drei Bedingungen, auf welchen die Vertheilung und Vermehrung des Volksvermögens beruht, sind, nach den aufgestellten Grundsähen! 1) der Arbeitslohn, was jeder einzelne Urbeiter für die Urbeit erhält; 2) der Capitalgewinn, was der Eigenthümer eines Capitals und der, welcher dasselte aulegt, aus der Unwendung des Capitals gemeinschaftlich (wenn auch nicht immer gleichmäßig) gewinnen; und 3) die Grundrente, was der Eigenthümer für die bloße Benußung seines Grundstücks (von dem Pachter, Ubmiether u. s., erhält, nach Abung des Arbeitslohns für den Andan des Bodens \*).

1) Der Arbeitslohn, oder die Entschädigung für irgend eine geleistete Thätigkeit, heißt Lohn überhaupt; Tagelohn u. f. w. bei körperlichen und rechnischen Arbeiten, die wenige Vorkenntnisse, blos mechanische Uedung und nur eine geringe Mitwirkung geistiger Kräfte verlangen; hingegen Sold, Besol= dung, Ehrensold (Honorar) bei allen Thätigkeiten des menschlichen Geistes in den Kreisen der Wisssiehen Dienste der Gesellschaft. — Der gewöhnliche Arbeitslohn wird theils bestimmt durch die Concurrenz zwischen den Arbeitern, so daß er fällt, wenn die Jahl derer groß ist, welche dieselbe Urbeit suchen, und steigt, wenn diese Jahl sich vermindert; theils burch ben Preis der ersten Lebensbedürfnisse \*\*).

- \*) Ueber diese Arten von Rente vergl. man hermes, XIIL S. 148 ff.
- \*\*) Sehr wahr bemertt Los (Bandb. Th. 1, S. 470 ff.): "Der außerste Punct, auf welchen der Arbeitelohn ges fteigert werden tann, ift diejenige Bobe, bei welcher er die Rente des jur Beschäftigung der Arbeiter aufs gewendeten Capitals verschlingt; ein Fall, ber felten eintreten wird, und, wegen feiner Machtheile fur ben allgemeinen Boltswohlftand, nie von langer Dauer fepn tann. Fallt aber im Gegentheile der Arbeitslohn fo tief herab, daß sein Betrag nicht mehr zureicht, um bem Arbeiter wenigstens den Preis der Bedurfniffe ju gewähren, welche er während feiner Urbeit zu feiner Eriften, bedarf; fo muß ber Arbeiter anfboren ju arbeis ten. Darum muß felbft der niedrigfte Arbeitelohn wenige ftens fo hoch fenn, daß fein Betrag dem Arbeiter fo viel gewährt, als diefer braucht, um nothburftig fortleben ju tonnen. Diefes ift das DRinimum, auf welches ber Arbeitslohn auf einige Beit herabfinten tann."

2) Ein Capitalgewinn ist nur bei ber 2mlegung und Benutzung des Capitals moglich. Leat ber Befiser bes Capitals Daffelbe felbft an; fo gehort ber Gewinn von demfelben ihm ausschließend. Uebere giebt verselbe aber bas Capital einem andern als Darlehn; fo wird, fur die Zeit des Darlehns, der Bewinn am Capitale zwischen beide getheilt. Diefer Bewinn heißt bei bem Befiser bes Capitals : Bins (Intereffen), bei dem Unternehmer: Profit: Der Besiger des Capitals hat aber einen rechtlichen Untheil an diesem Gewinne, weil er sonft sich nicht entfichließen wurde, Capitale zu fammeln, und weil Die Capitale bem, ber fie aufnimmt, ben großen Bors theil gewähren, nicht nur ununterbrochen fortzuarbeis ten, fondern auch fein Geschäft zu erweitern, und Das burch felbst feinen Gewinn an dem entlehnten Capitale zu steigern \*). --- Je weniger Capitale in einem Lande vorhanden sind; desto hoher steigt, im Allge+ meinen, der dadurch zu erlangende Gewinn. Er finkt hingegen mit der Vermehrung der Capitale im Der Zinsfuß der Capitale wird aber Umlaufe. theils durch die Nachfrage nach den Capitalen, theils burch die größere oder geringere Sicherheit bei bem . Darleiher berfelben bestimmt; boch laßt fich, im Allgemeinen, aus der Erhöhung des Zinsfußes so wenig auf Verminderung des Vollewohlftandes, wie aus der Verminderung des Zinsfußes auf die Erbohung des Volkswohlftandes schließen, weil nur die Brunde Diefer Erscheinung über Die Erhöhung ober Verminderung des Bolfswohlftandes entscheiden ton-Denn wird, bei ber fteigenden Betriebfamkeit, nen. Die Nachfrage nach Capitalen und mithin auch der

\*) 8+4, Hands. 26. 1, O. 486 ff.

Sinsfuß erhöht; so tft dies im Ganzen ein Benris des höher steigenden Wohlstandes. Sinkt aber der Zinsfuß, weil die Urbeit sich vermindert, und werden die Capitale aus den Gewerben und dem Handel herausgezogen, um sie auf andere Weise anzulegen; so deutet dies auf eine Ubnahme des öffentlichen Wohlstandes.

3) Die Grundrente besteht in bem Ertrage, ben ein Eigenthumer aus der Benutung feines Bobens zieht; es beruhe nun biefer Ertrag entweder auf ben Erzengniffen, Die ber Boden an fich, ohne eigents liche Arbeit, gewährt, ober auf ber Entrichamg gewifs fer Naturalien und des Pachtgeldes von Seiten des Pachters an den Eigenthumer. Doch tans ein Grunds ftact nur dann eine Nente geben ;- wenn der Gewinn ms beffen Erzeugniffen den Betrag des Arbeitslohnes, ver sur Hervorbringung derfelben erfordert wird, und Die Binfen des barauf verwendeten Caritals überfteigt. Der Grundeigenthumer fteht in diefer himficht zu feis nem Pachter gang in bem Berhaltniffe, wie ber Capie talift zu dem, welchem er das Capital geliehen hat. Er will in dem Pachtgelde nicht blos die Entschädigung für ben Aufwand erhalten, welcher zur Erhaltung Des Grundes und Bodens in tragbarem Zustande nothig ift ; er will auch (außer dem von dem Bearbeiter fut fich gerechneten Urbeitslohne und außer dem für den Grundbesiger erzielten Pachtgelde,) an dem durch Berpachtung feines Eigenthums für ben Urbeiter möglich gewordenen reinen Ertrage einen Theil haben, ber sogleich im Voraus zu bem Pachtgelbe geschlagen worden ift, wobei es theils von der Bearbeitung, theils von der Hohe des Bruttoertrags, theils von zufälligen Verhältniffen beim Ubfabe ber erzeugten Gegenstände abhängt, ob der größere Theil des

aevonuenen reinen Ertrags bem Arbeiter, ober benf Grundeigenthumer in dem festgeseten Pachtgetde zu= fällt. — Dabei barf aber nicht überfehen werben, daß, fo fehr fich auch die im Grunde und Boden wirkfamen Raturkräfte durch ihren Uebergang ins Privateigens thum zu den Capitalen im eigentlichen Sinne binneigen \*), fie boch dadurch wefentlich von ben Leiftuns aen ber eigentlichen Capitale fich unterfcheiden, daß im Grunde und Boden eine urfprüngliche raftlos wirtfame Rraft wohnt, welche teinem Capitale, als folchem, zukommt, weil jene Rraft eine Raturkraft, Die Kraft aber, welche das Capital in Bewegung fest, eine Rraft des menschlichen Geistes ift. Lus Diesem Grunde läßt sich daber auch die Rente aus bem Boben nie gang nach bemfelben Daasstabe bestimmen, wie die Rente beim Urbeitslohne und beim Capitalgewinne. Denn die Urt der Bertheilung biefer Rente zwischen dem Grundbesiger und Pachter wird bem erften gunftig fenn, wenn die Machfrage nach Pachtungen bedeutend ift, bem zweiten aber, wenn mehr Pachtungen ausgeboten, als gefucht werben. Im Ganzen gilt als er fter Grundfas, daß die Rente aus bem Boben um fo hoher fteigt, je weniger ber Landbau durch beschränkende und lähmende Einrichtungen und Verordnungen (in Hinficht der Veraußerung bes Grundeigenthums, Der Frohnen, Der Ausfuhrverbote der Erzeugniffe, der angstlichen Beftimmungen in den Pachtcontracten \*\*) u. f. w.) gebrudt Die größte Freiheit im Gebrauche des Eigenift. thums und im Verkehre bewirkt auch bier ben moglichst größten reinen Ertrag. 2016 zweiter Grund=

\*) 2.08, Bandb. Eh. 1, S. 513'ff. \*\*) Ebend. Eh 1. S. 521 ff.

fat muß für die Vermehrung des reinen Ertrags der Bodeurente die Verpachtung der Güter in möglichst kleinen Theilen (Parzellen) aufgestellt werden, so wie schon gewöhnlich die mit landgütern verbundenen Gewerbszweige (Vierbrauerei, Branntweinbrennerei, Effigssedereien, Ziegeleien, Mühlen, Lorfgräbereien n. s. w.) besonders verpachtet werden.

Fast man endlich, nach dem Zeugnisse ber Erfahrung, ein allgemeines Ergebnig über ben reis nen Ertrag beim Urbeiter, beim Capitalisten und beim Grundbesiger; fo fcheint es, für den regelmäftigen Bang ber menschlichen Thatigkeit und für Die bohere Steigerung des gesammten Boltswohlftandes, im Bangen vortheilhafter zu fenn, wenn ber gros gere Theil bes gewonnenen reinen Er-trags bem Arbeiter, als wenn er bem Capitaliften und bem Grundbesiger zu gute kommt. Denn an fich schon gehört ihm, wegen der in der Urbeit liegenden Unstrengung, dieser größere Theil; es wird aber auch in bem Gewinne Diefes großern Theiles für ihn bie Aufmunterung liegen, fein Geschaft forgfamer zu betreiben, mehr zu erweitern, und badurch eben fo bie Daffe der in Vertehr zu bringenden Erzeugniffe, wie fir Die Butunft feinen reinen Ertrag zu vermehren. Dies bewährt fich durch bie Erfahrung, daß die Arbeit da am regsamsten vollbracht wird, wo ber Arbeitslohn boch fteht; fo wie, nach ben Shatfachen ber Geschichte, mit bem Hohersteigen bes Urbeits. lohnes, die Bevölkerung zunimmt, und das aus dem einfachen Grunde, weil überall Urbeiter, Dienftboten; Lagelohner n. a. ben großten Theil der Boltszahl bilden, und das, was ihren Wohlftand begründet und vermehrt, nothwendig auf Die gesammte Besellschaft mohlthätig einwirken muß.

### Bottswirthschaftslehre.

Der wirkliche Preis bes Grundeigen thums wird immer nach demjenigen Theile des reinen Ertrages sich richten, welcher auf den Brundbesiger fallt, und ber reine Ertrag für ben Parkter und Grundbesiger wird wieder überhaupt von bem Laufchpreife ber erzeugten Guter abhans Es tann baber, unter Diefen Berhaltniffen, aen. ber Preis des Grundeigenthums fteigend und fals lend feon; allein immer wird diefer Preis auf einer sichern Unterlage beruhen, sobald man babei eine Durchschnittssumme von sechs Jahren für den, auf den Grundbesiger fallenden, Theil des reinen Ertrags festhält, — so wie das bisweilige Berad-gehen des Preises des Grundeigenthums auf den Wohlftand des ganzen Voltes weit weniger nachs theiliger einwirkt, als das tiefe Sinten des Um beitslobnes.

#### 31.

4) Von der Verwendung und dem Genuffe der Guter, oder von der Confumtion.

a) Die Privatconsumtion.

Die menschliche Arbeit ist zumächst bewechnet auf Wohlfahrt und Glückseligkeitsgenuß; denn Indivis vordringung und durch den Gebrauch werthvoller Subter die Zwecke ihres irdischen Dascons zu fördern, und die möglichst größte Summe angenehmer Gefühle während der Dauer des lebens zu bewirken, zu genießen und zu sichern. In viesem ursprünglich in dem sinnlichen Theile de menschlichen Natur begründeten und an sich rechtmäßigen Streben nach Glücksfeigkeit liegt ber Grund der Befriedigung theils aller dringe uden ned nothwendigen, theils aller zufähligen und erkunstelten Bedurfnisse bes lebens.

Diese Befriedigung ber menschlichen Beburfniffe tann aber nur durch die Confumtion, b. b. burch Die Berwendung werthvoller Guter, fie mogen wun der Ratur abgewonnen werden, oder durch die Kraft bes Meuschen entstanden fenn, fur mensch= liche 3wede geschehen. Daraus folgt, daß wir ben Untergang eines irbischen werthlosen Dinges, bas nicht in Die Reihe ber Guter gehort, eben fo wenig Confumtion nennen, als Die Zerftorung werthvoller Buter burch unabanderliche Maturereigniffe (Gewitter, Bagel, Erdbeben), durch zufällige nachtheilige Borgange in der Gesellschaft (Feuer, Fluthen zc.), und burch absichtliche aber zwedlofe Bernichtung berfelben (z. B. im Kriege). - Nur eine `auf Befriebigung menschlicher Zwecke berechnete Confumtion ent= fpricht den Grundsäten der Boltswirthschaft und ber burch Urbeit gewonnenen Production.

### 32.

### Fortfegung.

Ob min gleich für die fortzusehende Production der Guter die Consumtion derselben wesentlich erforderlich, und der Umfang und Grad der Production größtentheils von der Consumtion abhängig ist; so ist boch nicht jede Consumtion dem Wohlstande der Individuen und der Völker angemessen. Denn da die Consumtion theils in dem Gebrauche, theils in dem Verbrauche werthvoller Guter besteht, indem entweder rohe oder veredelte Stoffe von dem Menschen weiter verarbeitet, mithin gebraucht, oder die Erzeugnisse der Natur und des menschlichen Fleises

wirklich zum Genuffe verwendet, mithin verbraucht werden; so beruht auch die zweckmäßige und den Bohlftand bes Individuums und der Bolter forbernde Confumtion auf bem Berhaltniffe bee Confumtion zu bem Gefammtertrage ber Arbeit ber Individuen und Bolfer. Denn zweckmäßig und nutlich (b. h. die Gludfeligkeit ber Individuen erhaltend und befördernd) ist jede Confumtion, welche zunschft und vollftandig bie bringenbften Bedurfniffe und Zwede des Lebens (d. b. Rahrung, Wohnung und Kleidung), und, außer biefen, die zufälligen und erkunstelten Beburfniffe, nach dem genau berechneten Berhaltniffe des reinen Ertrags ber Indivis buen zu ihrem jährlichen Gesammteintommen befriedigt.

So wesentlich verschieden der reine Ertrag bei den Individuen ist; so wesentlich verschieden wird auch ihre Consumtion senn. Es muß aber auf den Wohlstand und den Neichthum der Völker diejenige Consumtion der Individuen eden so nachtheilig ein= wirken, wo durch die Urbeit derselben kaum das Dringendste der menschlichen Bedürfnisse befriedigt werden kann, wie die, welche den gesammten reinen Ertrag verwendet, so daß zur Begründung neuer Capitale nichts übrig bleibt, oder welche sogar, zufällig oder absichtlich (z. B. durch mißlungene Speculation, oder durch Schulden), das Capital selbst zusest. Dagegen ist jede Consumtion dem Wohlstande der Individuen angemessen und dem Volksreichthume zuträglich, neben welcher von dem reinen Ertrage ein Ueberschuß zur Begründung neuer Capitale übrig bleibt.

### Fort f.e ß ung.

### Begriffe von Sparsamkeit, Lurus und Bem schwendung.

Nur nach diefen Grundfagen können die Begriffe von Sparsamkeit, Lurus und Berfchwendung genau bestimmt werden. Denn wenn Die Sparfamteit auf ber forgfältigen Berechnung und steten Berucfsichtigung bes Berhaltniffes beruht, in welchem bei jedem Individuum die nothwendige und zufällige Confumtion zu bem reinen Ertrage feiner Arbeit beruht; fo kundigt ber Lurus fich an in bem gesteigerten Aufwande, welcher, außer ben bringenden Lebensbedurfniffen, zunachft auf die Befries Digung der zufälligen, eingebildeten und erkunstelten Genuffe des lebens gerichtet ift, und daber febr leicht bas richtige Berhaltniß überschreitet, in welchem felbft ein bedeutender Ueberschuß des reinen Ertrages zur Confumtion der Individuen fteben muß. Die Berfchwendung endlich zeigt fich in der zweckwidrigen und rudfichtslofen Consumtion nicht blos des gefamm= ten reinen Ertrags der Urbeit, sondern sogar des ganzen Vermögens des Individuums.

### 34.

### Ergebniß.

Die Consumtion ist daher dem Wohlstande der Individuen und dem Bolksreichthume nicht nachtheilig, vielmehr die Thätigkeit spornend, so wie die Pros duction werthvoller Guter durch Arbeit, und den Ubsatz und Umlauf derselben fördernd, sobald sie den jähr-

lichen reinen Ertrag nicht übersteigt, sondern von vemselben einen Ueberschuß für die Zukunft übrig läßt. Deshalb muß jede Consumtion von den Individuen nach bestimmt erkannten Zweden des lebens berechnet, jede zwecklose Zerstörung werthvoller Guter als unvernünftig verworfen, jeder völlig fruchtlose Auswand vermieden, dagegen aber die Verwendung der Zeit und der menschlichen Kraft bei der Urbeit sorgsältig berücksichtigt werden, damit kein Theil der Zeit für werthlose Arbeit verloren gehe, die menschliche Kraft aber auch durch Unthätigkeit und Mangel an Arbeit eben so wenig erschlaffe, als durch überspannte Anftrengung überreizt und frühzeitig erschöpft werde.

## 35. Fortfeşung.

Allein nie vermag die Volkswirthschaftslehre im Allgemeinen zu bestimmen, wie viel der Einzelne verzehren könne und durfe, well jeder nur für fich ben Gewinn und Verluft zu übersehen vermag, der aus feiner Confumtion entspringt. Nur fo viel tann festgesett werden : bag Diejenige Confumtion, burch welche dringende Bedurfnisse der menschlichen Natur befriedigt werden, beffer ift, als die Befriedi= gung ertunstelter Bedurfnisse, und daß diejenige Confumtion die wenigsten Nachtheile hat, welche theils die Guter langsam verzehrt, theils zunachft inlandische Erzeugniffe zum Ges und Berbrauche wählt, theils Biele an der Confumtion Theil nehmen läßt. Deshalb ist auch dasjenige Volt am gludlichsten, bei welchem die Consumtion der Indi= viduen und ber einzelnen Boltstlaffen mit fich felbst in einem gemiffen Gleichgewichte

fteht, so baß nicht Tausende dafür darben, oder burch angestrengte Urbeit wieder verdienen muffen, was Einzelne verschwenden. Ueberhaupt besteht die wahre Wirthschaftstunst, sowohl im Privat= als im öffentlichen Leben, in einer nach Ver= nunftzwecken berechneten Consumtion, so wie in der festen Vergleichung der Ein= nahme mit der Ausgabe. Deshalb bedarf das größte, wie das kleinste Vermögen der zwecknäßigen Bewirthschaftung.

Wendet man diese Grundsätze für die Confumtion auf Die (§. 17.) aufgestellte fechsfache 2bftufung ber menschlichen Thatigteit in ber Sefellschaft bes Boltes an; fo ergiebt fich, daß die Confumtion aller derer reproductiv ift, welche burch ihre Thatigkeit, neben der Consumtion, ununterbrochen erwerben. Go zehrt ber Grundbes fiper von der Rente, die aus dem Ertrage feines Bodens hervorgeht; so der Landmann, der Ge= werbetreibende, der Handeltreibende von dem Ergebnisse feiner Urbeit. Der Capitalist aber, wenn er, ohne zu arbeiten, blos von seinen Binsen lebt, ift ein mußiger Berzehrer, obgleich sein Capital ben Bolksreichthum vermehrt. Ullein wenn er von den Zinsen sammelt, und Diese von neuem zu productiver Arbeit anlegt oder verleiht; fo ift auch feine Consumtion reproductiv, und er vermehrt ben Reichthum des Volkes. (Uebrigens kann in einem Lande, wo es keine Staatsschuld giebt, die Klasse ber blos mußigen Capitalisten nie groß fenn.) Diejenigen, welche von der Thatigkeit ihres Geiftes in dem Kreise der Kunft, der Wiffenschaft, und des offentlichen Dienstes der Gesellschaft leben, erwerben gleichfalls burch ihre geiftige Thatigkeit

128

L

### Bollowirthfchaftslehre.

fiets von neuem, was fie verzehren, und felbst bie in verfönlichen Diensten steben, find nur dann. fterile Mitglieder ber Gefellichaft, wenn fie als Bediente blos zum Glanze und Lurus gehalten und ernahrt werden: - Die Confumion Der Rinder ist so lange unproductiv, bis sie etwas verdienen. Dies, ohne Beeintrachtigung ber hohern 3mede ihrer Bildung, fruhzeitig zu bewirken, muß dis Aufgabe ber häuslichen und öffentlichen Erziehung fenn. - Die eigentlichen Urmen muffen allerdiugs burch bas Einkommen ber Andern übertragen werben; allein theils wird die Babl verfelben ba nicht fo groß fenn, wo ber Reichthum unter Die einzelnen arbeitenden Theile des Boltes möglichft gleichmäßig vertheilt und namentlich ein bedeutender Wohlftand auch unter ber erwenbenden Mitteltlaffe anzutreffen ift; theils wird die Bahl berfelben fich wefentlich vermindern, wo man fur ihre Beschäftigung burch Urbeit forgt, und fie badurch nothigt, fich felbft Es werden dann mir die eigentlich zu ernähren. Sulflosen übrig bleiben, welche der offentlichen Unterstüßung bedürfen. Denn gegen Die Bette ler, und gegen die, welche burch ibre Besgehun= gen und Verbrechen (Spieler, Schaßgraber, Diebe zc.) den Bedauf ihrer Confunction fich ermers ben, muß die öffentliche Polizei mit unerbittlicher Strenge verfahren.

#### 36.

### b) Die öffentliche Consumtion.

Die öffentliche Consumtion, im Gegenfaße ber Privatconsumtion, bestehe in dem Aufwande, welcher zum Bestehen, rouv. Erhaltung und Ber-St. 20. 2te Auft. II. 9

vollkommnung der gesammten Nechtsgefellschaft eines Volkes erfordert wird. Ob nun gleich zunächst die Staatswirthschaft diesen Gegenstand behandelt, weil kein in der Wirklichkeit vorhandenes Volk anders, als im Staatsleben gedacht werden kann, und weil die Bedürfnisse der öffentlichen Consumtion durch die dem Staate eigenthümlichen Einrichtungen und Unstalten vermehrt und gesteigert werden; so darf voch die Volkswirthschaft, im Allgemeinen wenigstens, die öffentliche Consumtion nicht ganz übergehen, um durch das Verhältnis derselben zur Privatconsumtion die Uebersicht über die Gesammtconsumtion eines Volkes zu befördern.

So wie es nämlich bringende Bedürfnisse für die Individuen giebt; fo giebt es auch dringende Bedürf= nisse für die ganze Geschlichaft eines Bolkes. Dahin gehört, was die Unterhaltung der Regierung und aller im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, was die Fortdauer der Verbindung mit andern Völkern kostet, und was der Bedarf der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, des erleichterten Verkehrs (durch-Straßendau, Kanäle 2c.), so wie der Bedarf der Rirche, des Erziehungswessens, der allgemeinen wisfenschaftlichen und Kunst = Unstalten, die Verpflegung der Armen. u. a. im Innern der Gesellschaft beträgt.

der Armen u. a. im Innern der Gesellschaft beträgt. Da kein Bolt ohne Einrichtungen diefer Urt bestehen, und ohne sie weder den Gesammtzweck des irdischen Dasenns der in ihm vereinigten Individuen, noch den Zweck der Fortbildung und des Fortschritts der ganzen Gesellschaft verwirklichen kann; so gehört der de shalb erforderliche öffentliche Auswand zur nothwen digen und nuglichen Consumtion. Diese Consumtion gleicht sich aber aus durch die das

Durch erteichten hohern Invede, durch ble badurch unterfrüßte Wirksandeit geiftiger Kräfte, und durch die dadurch hervorgebrachte Ordnung, Sichetheit und Fortbildung des Ganzen, ohne welche für die Individuen keine anhaltende Arbeit, und kein reiner Ertrag von derselben möglich wäre.

Die Bollswirthschaft bietet baher im Boraus ber Staatswirthschaft das Ergebniß dar: daß jede öffentliche Consumtion nothwendig und wohlthätig ift, welche für bestimmt anertannte und unentbehrliche Zwede des öffentlichen lebens in physischer und geifriger Hinsicht, so wie für den Verkehr im Innern und mit bem Auslande erfordert wird.

Go wie aber Die öffentliche Wiethschaft auf teinen andern Grundfatten beruhen tann; als bie Privatwirthschaft; fo muß auch bei ibr bas Befes ber Sparsamteit vorherrschen, das Perhaltniß zwischen öffentlicher Einnahme und offentlicher Ausgabe genau festgehalten und zum innern Gleichgewichte gebracht, und für die Befriedigung der offentlichen Bedurfniffe von ben Individuen nur ein Theil ihres reinen Ertrages verlangt werden. Daraus folgt, baß jeder offentliche Zwed aus dem 20then der Rechts= gesellschaft felbft und aus der Natur des öffentlichen Volkslebens hervorgehe, daß aber auch kein anerkannter Zweck des Rechts und der Wohlfahrt in der Gesellschaft unbefriedigt bleiben durfe, weil dafür der Bedarf aufgebracht werden muß; daß jedoch dafür nur fo viel confumite werde, als zur Berwirtlichung des Zweckes, nach forgfältiger Ausmittelung ber Berhaltniffe, in ber That erfordert wird; bag man

9 \*

deshalb, wie in der Privatwirthschaft, die dringenden und wesentlichen Bedurfnisse der offentlichen Gesellschaft von den zufälligen und Lurusbedurfnissen genan unterscheide, und nur bei reichen Boltern, boch jedesmal nach dem richtigen Verhältniffe der Lurusbedurfniffe zu den dringenden Bedurfniffen, Die Lurusbepurf. nisse befriedige, so wie der besonnene reiche Privat= mann gleichfalls zuerst die dringenden und dann die Bedurfnisse des Lurus befriedigt; und daß für die Dedung ber Beburfniffe ber gangen Gefellschaft weder ) ber gefammto reine Ertrag ber Individuen in 2n= fpruch genommen, noch gar bas Capital des Bolts= vermögens augegriffen werde, weil im erften Falle bie Bermehrung des Boltswohlftandes wegfällt und die Berarmung der Individuen nothwendig eintritt, und im zweiten Falle zulet die Erschutterung und Auflofung ber ganzen Gefellschaft burch einen offentlichen Bankerot herbeigeführt wird.

Staatswirthschaftslehre Finanzwissenschaft.

n I wie t

€∦i

Uebergang von bet. 11 Boltsmirthfchaftslehre zu ber Stautswirthfchaftslehre.

Die Staatswirthschieftstehre unterschieder sich daburch wesentlich von der Volkswirthschaftslehre, daßt diese von dem Begriffe des Volkes und den Grundbedingungen des Volksledens, dem Nechte und der Wohlfahrt, jene von dem Begriffe des Staates und von den Grundbedingungen des Staatesledens ausgeht, die zwar diesethen sind, welche als Grundbedingungen des Volksledens aufgestellt wurden, nämlich Berwirklichung der Herrichaft des Rechts und der allgemeinen und individuellen Wohlfahre; nur daß innerhalb des Staates diese beiden Grundbedingungen unter Die Garantie des rechtlich gestalteren 3wanges gestellt werden weil im Staate eine Mischung von fittlich- mundigen und fittlich = unmundigen Wesch

134

angetroffen wird (Staatse. §. 2. und 3.). So wie fich daber das Staatsrecht zum Ratur - und Bolferrechte verhalt; so verhalt fich auch die Staatswirth= schaftslehre zur Volkswirthschaftslehre. Das Ideal, welches', nach feinen unbedingten Forderungen und in feiner einfachen Bestalt, im Natur = und Bolterrechte . und in der Boltswirthschaftelehre aufgestellt wird, wird im Staatsrechte und in ben Staatswirthschaftslehre auf bas im Staatspereine lebende Bolt und auf die in der Wirklichkeit sich antundigende butgerliche Gefellschaft bezogen, welche mir Staat nennen, eine Gesellschaft, die an sich teinen wefentlichen 3wect der menschlichen Matur aufhebensfoll und barf, Die aber Die beiden hochsten Zwecke alles Volkslebens, Recht und Wohlfahrt, unter die Bedingung des im Staate rechtlich gestalteten Zwanges, in allen ben Fallen bringt, wo durch die sittlich = Unmundigen entweder ans Eigennus und Gelbstincht ; over aus verdorbenem Willen und absichtlicher Booheit , die Berwirklichung des Rechts und der allgemeinen und individuellen ABohlfahrt innerhalb des Segares bedroht oder ge-Hindert wird.

Das Ibeal ber Bolkswinhschaftslehne, nach weichem der Mensch noch unabhängig von den Verhältnissen des hürgerlichen ABefens (Bolkswirthschaftslehre §, 4.), und nach der völlig froien Baht seines Derufs, so wie nach dem blos von seiner Bermunst abhängenden Gebrauche feiner außern freien Thatigkeit erscheint, wird daher, ohne seine beiden Grundbedingungen zu verändern, in der Staatswirthschaftslehre der Birklichkeis angenähert; denn unerhalb des Staates erscheine jeder Bürger bessehen, auf, melchen ber Staat beruht melchen ber Staat beruht (Staatest, §, 10.), som so

ber an ber Spike bes Ganzen ftehenden Regterung unterworfen, wie er ben Staatsvertrag uberhaupt eingeht, um alle Zwecke feines Dafenns durch feine Theilnahme an der Nechtsgesellschaft des Staates lich m fichen.

#### 2.

### Fortfesung.

### Anwendung ber Bolkswirthschaftslehre auf Die Staatswirthschaftslehre.

So wie aber durch den Eintritt des Menschen in den Staat feine Stellung zu der ganzen vertrages maßig begründeten bürgerlichen Gefellschaft bestimmt wird, indem er alle mit dem Unterwerfungsvertrage im Staate verbundene Rechte und Pflichten ubernimmt; fo wird auch, durch die Unwendung ber Grundfaße ber Boltswirthichaftslehre auf bie innern und außern Berhaltniffe bes Staatslebens, ber eigenthumliche und felbftftandige Charakter der Gtaatswirthfchaftslehre miffenschaftlich bestimmt. Allerdings bleiben bem Menschen, als Burger Des Staates, alle 3 wede feines Befens; fie werden aber burch feine Berhaltniffe zu den verschiedenen Standen und Klaffen ber burgerlichen Gesellschaft anders schattirt, als im idealisch aufgestellten Boltsleben. Allerdings bleiben daher dem Menschen, im vertragsmäßig gebildeten Staate, alle nrfprungliche Rechte ber perfons lichen Freiheit, ber Gleichheit vor bem Gesete, ber Sicherheit Des rechtlich erworbenen Eigenthums u. f. w. ; allein, mit ber Behauptung biefer Rechte im Staatc und mit ber Erhaltung und Gicherftellung berfetben burch ben Staat, iberninnent jeber Staatsbinger ju-

gleich die heilige Verpflichtung, zum Besichen und zur Erhaltung des Staates theils nach feinen perfonlichen, phylifchen und geistigen Rraften, theils aus bem reinen Ertrage feiner Thatigteit mitzuwirten. Ullerdings foll und barf die Regierung im Staate ben fittlichmundigen Burger in der Ausubung feiner Rechte, fo wie in der 2Bahl feines Berufs, und in der Urt und Beife feiner außern Dhatigfeit nie beeintrachtigen; allein der sittlich = unmundige Burger folt durch die Regierung, bei scinem Eigennuße oder bei fanen unrecht= lichen Bestrebungen, vermittelft ihrer Leitung und felbft vermittelft des ihr übertragenen gmanges, in Diejeni= gen Grenzen zurückgewiesen werden, innerhalb welcher er die Rechte eines Dritten weder bedrohen noch ver=. leten kann. — Dabei barf aber auch nicht übersehen werden, daß ber Mensch, bei feinem Eintritte ins Staatsleben, nicht blos neue Verpflichtungen und den individuellen Untheil an den taften deffelben uber= nimmt, sondern daß er auch innerhalb des Staates großere Bortheile erwirbt, als Die er in dem außerburgerlichen Bustande erreichen Denn theils wird, durch die Berbindung tonnte. mit Millionen andrer Staatsburger, ber Rreis feiner außern Thatigkeit außerordentlich erweitert, und zus gleich ihm die Veranlassung bargeboten, durch den reis nen Ertrag feiner Urbeit fich Wohlftand und Reichthum zu erwerben und fein leben zum rechtlichshochsten Genuffe zu fuhren; theils gewinnt er burch den im -Staate rechtlich gestalteten Zwang Die Sicherheit und Die Gewährleistung, daß nie der Eigennut und Die Selbstfucht, nie Die Hinterlift und die Bosheit Undrer ihn in der ungestörten Verwirklichung feiner 3mede hindern durfe. Mag alfo auch von ber einen Seite ber außere 2Birfungefreis bes Denfchen und ber reine

Staatswittijchaftslehre.

Ertrag feiner Thangfeit durch den Eintritt ins Staatsleben befchrankt werden; fo gewinnt er boch auch von ber andern Seite durch feine Stellung zum Staate eine großere Erweiterung feiner Thatigteit, feines Vertehrs mit Undern und feines reinen Ertrags, und die beftimmte Sicherstellung gegen jeve Beeintrachtigung von Seiten feiner fittlich =unmundigen Mitburger. 28 er= åndert wird akso allerdings, und zwar mannig= faltig verändert, das äußere Verhältniß des Menfchen burch feinen Antheil am Staatsleben; allein im Bangen nicht verschlechtert, fondern verbeffert, weil, abgesehen von dem unerreichbaren Ideale des Naturrechts und der Bolkswirthschaftslehre, ber in ber Birflichteit lebende Mensch nirgends ficherer und vollkommener ben Endzweck feines Dafenns erreis chen tann, als in dem vertragsmäßig begründeten und rechtlich gestalteten Staate. - Benn aber auch gleich bas im Naturrechte und in der Bolkswirthschaftslehre aufgestellte Meal, wegen der Mifchung futlich = mun= Diger und fittlich = ummundiger Wefen im Staate, nie gang verwitklicht werden tann; fo fteht boch bas, aus der Bernunft hervorgegangene, Ideal hoher, als Die Birklichkeit, und bleibt für das Staatsrecht und für die Staatswirthschaftslehre der bochfte Daas= ftab ihrer wiffenschaftlichen. Begrundung und Durchführung. Denn es ift durchans nicht gleichgultig, ob bie Regierung wohlthätig, oder hemmend auf bas Bottsleben und bie Bolfsthatigteit einwirft, und wie sie bas Staatsvermögen aus dem Volksvermögen bildet und verwendet. Allerdings wird bas Staats= vermögen fteigen und finken, je nachdem das Bolbs= vermögen im Steigen oder Ginken ift; es ift aber auch bentbar, bas bas Boltsvermögen auf fester Unterlage beruht, und im Fortschreiten begriffen ist, daß aber von

ber Staatswirthschaft; in Hinsicht auf die Leitung des Voltsvermögens und in Beziehung auf die Aufbrin= gung und Verwendung des Staatsbedarfs aus bent Volksvermögen, Mißgriffe und Fehler begangen wer= ben, welche auf bas Volksleben und die Volkschätig= , teit hochft nachtheilig zurückwirten. Deshalb ift es bringend nothig, die Staatswirthichaft wiffenfchaft= lich zu begrunden, und sie, nach biefer ihrer Begründung, auf die einfachen und bochften Grundfase ber Boltswirthfchaftelehre zurudfubren.

Umfang und Theile der Staatswirth= fcaftelehre.

Nath Diefen Borbegriffen enthalt Die Stuatswirthschaftslehre Die wiffenschaftliche Darftellung ber Grundfase bes Rechts und ber (;) / Klugheit, nach welchen theils ber Einfluß ber Regierung im Staate auf die Leitung des Bolfslebens und der Bolfsthatigkeit in Hinficht auf Production und Confam= tion bestimmt, theils das Staatsvermis. gon, ober bas, was ber Staat jahrlich ju feinem Bestehen und ju feiner Erhaltung bedarf, aus bem Bolfsvermögen gebildet und verwendet wirb.

> Die Staatswirthfchaftslehre zerfällt , daher in zwei haupttheile:

1) Sie stellt die Grundsätze auf, nach welden ber Einfluß ber Regierung im Staate, nach ber ihr zustehenden Dberaufficht über bas Ganze und noch der ihr übertragenen Un= wendung bes Zwanges, auf bie Leitung und

### Staatswirthfchaftslehre.

Gestaltung des gefammten Boltslebens und der Boltsthätigkeit in Hinsicht auf Production und Consumtion bestimmt wird; und

2) vergegenwärtigt sie die Grundfäße, nach welchen das Staatsvermögen aus dem Volksvermögen genommen und verwen= det wird.

Man kann den ersten Theil die Staatswirthschaftslehre im engern Sinne nennen, die wieder in die beiden Untertheile zerfällt, welche den Einfluß der Regierung

a) auf die Production, und

b) auf die Consumtion

im Einzelnen darstellen; der zweite Theil aber enthålt die eigentliche Finanzwissenschaft, inwiefern diese, gestücht auf die vorausgegangenen Untersuchungen und aufgestellten Grundsäche der Bolts = und Staatswirthschaftslehre, im wissenschaftlichen Umfange entwickelt, nach welchen Grundsächen des Nechts und der Rhugheit die anerkannten Bedürfnisse des Staates für die Erreichung des Staatszweckes im Allgemeinen und im Einzelnen gedeckt und befriedigt werden sollt svermögen aufzubringen, unter die Gesammtheit der Staatsburger zu vertheilen, und am zweckmäßigsten zu verwalten ist.

Die Literatur ber Staats wirth schaftslehre, im engern Sinne ist (Boltswirthschaftslehre, §. 12.) sogleich. mit ber Literatur ber Voltswirthschaftslehre verbunden worden, weil erst in neuester Zeit zwischen der wissenschaftlichen Darstellung ber Volts = und Staatswirthschaftslehre genau un= terschieden ward. Die Literatur der Finanzwis-

### Staatswirthschaftslehre.

fenschaft wird aber, so weit diese Wissenschaft felbstiftandig (und nicht blos in Verbindung mit der Staatswirthschaftslehre und als Aggregat derselben) behandelt worden ist, bei der systema= tischen Darstellung derselben beigebracht.

1) Erster Theil, oder Staatswirth= schaftslehre im engern Sinne.

#### 4.

Von dem Einfluffe der Regierung im Staate überhaupt auf die Leitung des Volkslebens und der Volksthätigkeit, in Hinsicht auf Production und Confumtion.

Das leben und bie außere Thatigkeit: bes im Staate lebenden Boltes, nach der Befammtheit aller feiner Individuen, kundigt fich, wie die Baltowirthfchaftslehre barftellte, unter zwei Sauptverhaltniffen an: unter ber Probuction und Confumtion. Bevor nun die Staatswirthschaftslehre die Grundfake bes Rechts und ber Rlugheit aufftellen tann; nach welchen (6. 3.) ber Einfluß ber Regierung im Staate, nach der ihr zustehenden Oberaufficht iber das Ganze und nach der ihr übertragenen Unwendung bes Zwanges, auf die Leitung und Gestals tung bes gesammten Boltslebens und ber Bolfsthatigkeit in Hinficht auf Produce tion und Consumtion bestimmt wird, muß erortert werben, ob ber Regierung ein folcher Ginfluß uberhaupt, und zwar ob derfelben ein blos negativer, ober ein positiver Einfluß gusteht.

### Staatswirthschaftslehre.

Dem Ubam Smith, ber hierin ben Phylios Eraten folgte, stellte den Grundfas auf: daß der Staat zu keinem positiven Einflusse auf die Bolksthås tigkeit berechtigt sey, daß vielmehr die Besokstehas tigkeit berechtigt sey, daß vielmehr die Besoksteichs thums einzig von der eigenen Thätigkeit der Staatss burger erwartet werden musse. Dieser Grundsah bes ruhte aber auf folgenden, nicht unbedingt haltbaren, Vorderschähen: daß erstens Jeder, der für seinen individuellen Wohlstand thätig ist, dadurch zugleich auch die Wohlstand thätig ist, dadurch zugleich auch die Wohlstand am besten angelegt werden, wenn die Regierung alles Einflusses auf dieselben sich enthält, und drittens daß die freieste Concurrenz zwischen Allen herrschen musse.

Diese Vordersäthe, und das aus ihnen hervoraebende Ergebniß, daß die Regierung im Staate aller Leitung und alles positiven Einflusses auf den 2Bohlftand und Reichthum bes Bolfes fich enthalten muffe, wurden nur in einer idealischen 2Belt gelten tonnen, wo alle Mitglieder des Staates sittlich = windig waren, und kein Individuum durch Eigennut ober bofen Willen die Rechte und den Wohlftand, fo wie ben freien Vertehr eines Dritten beeintrachtiate. 60 lange aber nicht alle Bürger des Staates auf gleicher Stufe der Aufklärung, ber fittlichen Reife und ber raftlofen Thatigteit fteben; fo lange tonnen jene Orunds faße nur unter einer bestimmten Einschränkung acken, und ber: Regierung im Staate muß ein pofitiver Einfluß auf die Volksthätigkeit und bas Volksvermogen zukommen.

Allein damit wird keinesweges dem Zuvielregieren, v. h. weder dem Einmischen der Regierung in das Privatleben und in die individuelle Thatiakeit

ruhiger Staatsburger, noch der alle innere Seftigkete bes Staatslebens untergrabenden fteten Veranderlich= feit in ben bei der Berwaltung des Staates ergriffenen Maasregeln, bas Wort geredet. Denn nie barf ble Regierung die Burde vergessen, die sie ihrem hohen Standpuncte schuldig ist, und im Kleinlichen, immer Bechfelnden und Die einzelnen Staatsburger Controllirenden fich gefalten. Bugleich tann zugestanden werden, daß für die allgemeine Wohlfahrt fcon viel baburch sous fut die ungemeinte 2009flugte fabet stet baburch gewonnen wurde, wenn in jedem Staate uber haupt ble möglichst größte Freiheit in der menschlichen Thatigkeit und im gegenseitigen Verkehre verstattet, und jede lästigte Form, welche denselben ers schwerte, jede Beschräntung desselben nach personlichen; ortlichen und besondern Zeitverhaltniffen, aufgehoben und beseitigt wurde; ein Biel, bas bis jest viele Regierungen weder beabsichtigt, noch erreicht haben; allein, bei ber Berbindung sittlich = mundiger und fittlich = unmundiger Mitglieder des Staates in der Birklichkeit, und bei ben ebenfalls nicht felten bochft eigennützigen Unfichten und Grundfäten, 'nach welchen der eine Staat in feinem Vertehre mit andern Staaten fich antundigt, liegt es entschieden im Rreife ber Rechte und ber Pflichten ber Regietung, daß fie. einen pofitiven Einfluß auf die Thatigteit und ben Vertehr bes Boltes fowohl im innern, als im außern Staatslepen behamptet. Diefer Einfluß muß aber im Allgemeinen auf festen Grundfagen des Nechts und der Bolfswirthfchaftslehre beruhen, bamit er nicht weiter gebe, als er wohlthatig ift, und , Damit er nicht hemmend, nicht Mißtrauen und Digvergnügen erregend, in bas Boltsteben eingreife, wenn er gleich für jeden einzelnen Jall nicht im Boraus zu berechnen, fondern ber Rechtlichkeit und Rlugheit

۱,

### Staatswirthfchaftslehre.

ber Negierung, mit steter Jurudführung des einzelnen Falles auf die feststehenden allgemeinen Grundsabe, zu überlassen ist.

5.'

### Fortfeşung.

Rach Diefem Standpuncte muffen denn auch die brei von Gmith aufgestellten Borderfase beurtheilt Ullerdings follte jeder Staatsbårger fo auf. werden. geflart und fittlich = gut fenn, daß die Thatigteit für feinen in bividuellen 2Bohlftand zugleich eine Beforderung bes allgemeinen 2Boblftandes und Reich= thums wurde. Allein fo lange der einzelne Arbeiter. ben Preis feiner Arbeit, ohne Rudficht auf ben 2Boblftand feiner Mitburger, möglichft ju fteigern, ber Raufmann für ben bochften Preis zu vertaufen, ber Capitalist die möglichst größten Binfen zu erringen fucht, ift zwischen dem Streben nach individueller Wohlfahrt und der Beförderung des allgemeinen 2Bohlftandes der gangen Gefellschaft eine fo weit gebehnte Grenze ertennbar, daß die Regierung berechtigt und verpflichtet ift, Den Eigennus des 3n= bividuums in allen ben gallen zu befchranten, wo berfelbe feinen Bortheil auf Roften ber Rechte und ber Bohlfahrt andrer Staatsburger befriedigen will. Dies gilt namentlich von Omiths gweiter Behauptung, daß die Capitale vann am besten angelegt werben, wenn die Regierung alles Einfluffes barauf fich enthält. Denn foll die Regierung unthätig dabei blei= ben, wenn ber Capitalift 6-7 Procent Zinfen von bem verlangt, ber bes Capitals bebarf? 2Bohl aber hat die Regierung te in Recht ber Einmischung Dabei. ob der Capitalift fein Capital lieber bem Grundbefige,

als bem Manufactur = und Fabrikwesen, ober lieber Diefem, als ber Speculation im Sandel überlaffen will. Daffelbe gilt von ber freieften Concurrenz im gegenseitigen Verkehre. Denn allerdings foll die freieste Concurrenz die Regel, und die Beschrantung berfelben nur bie Ausnahme von ber Regel fenn, weil, bei ber freiesten Concurrenz, in den meisten Fallen das Streben der Individuen nach ihrem Privatvortheile mit dem Intereffe der andern, und mie ben Befammtwohle ber Gefellschaft fich ausgleicht, und weil, mit der Festhaltung des Grundfabes ber freiesten Concurreng, Die unzähligen Monopole, Privilegien und Bunfteinrichtungen unvereinbar find, welche in vielfacher Sinficht ben Preis ber Buter fteigern, ohne ihren Werth zu erhöhen. Ulleist fobald die freie Cons currenz von Individuen ober Corporationen dazu gemißbraucht wird, daß Andere; oder bas Ganze barunter leiden; sobald einzelne Klassen von Staatsburgern, ober einzelne Drefchaften und Provinzen badurch verarmen, besonders wenn fich Reid, Eifersucht und Speculationsgeist vereinigen, andere Burger von der Concurrenz und dem Martte auszuschließen; sobald ift auch die Regierung berechtigt und verpflichtet, bem Mißbrauche der freien Concurrenz von oben berab Grenzen zu feben.

### 6. Fortsegung.

Ueberhaupt muß ber positive Einfluß der Negierung auf die leitung des Volkslebens und der Volksthatigkeit eine Folge des hohen Standpuncts senn, auf melchem sie steht; d. h. er muß hervorgehen aus der nur der Negierung möglichen Gesammtubersicht

### Staatswirthfchaftslehre.

über ben Staat, nach allen Dertlichkeiten seiner Provinzen, nach seiner gesammten Bevölkerung, nach dem innern Verhältnisse der verschiedenen Beschäftigungen (des Ackerbaues, Gewerbswesens, des Handels, der Dienstleistenden, der Beamteten, der Gelehrten und Rünstler) gegen einander, nach den bereits erreichten oder zu erreichen nöthigen Graden der sinnlichen, geistigen und sittlichen Cultur, und nach der bereits vorhandenen oder erst zu bewirkenden höhern Ausklärung und politischen Mundigkeit.

Nie wird es aber ber Regierung eines Staates gelingen, wenn fie Die Vermehrung des Bolfsvermos gens entweder erzwingen, oder auch nur uber= zeitigen will; denn die Bolkswirthschaft lehrt un= widerleglich, daß die Vermehrung des Bolksvermögens Die gleichmäßige Benußung ber beiden Quellen alles Wohlftandes, der Matur und des menfchli= chen Beiftes, fo wie die gleichmäßige Erfullung ber beiden Gruudbedingungen alles Bolksvermo= gens, ber Urbeit und ber Freiheit des Berkehns, voraussest. 2Bohl aber soll die Regierung durch ihren machtigen Schutz im innern und außern Staatsleben jene Quellen und Diefe Bedin= gungen für alle ihre Staatsburger ficher ftellen; auch kann sie, besonders da, wo die Entwickelung des Bolfsgeiftes noch eines außern Untriebes bedarf, Die freie Thatigkeit ber Staatsburger weden, und berfelben einen ausgebreiteten Wirkungstreis eröffnen. Sie tann durch Vorschuffe und Unterstüßungen große und nubliche Unternehmungen in ber landwirthschaft, im Gewerbswefen, im Sandel, und im Kreife der Wiffenschaft und Kunst möglich machen, und deren Gedeihen befördern; fie kann veraltete Formen und Einrichtungen (z. B. im Zunftwefen, im Ubgabes St. 28. 2te Aufl. 11. 10 St. 28. ate Aufl. II.

145

fhsteme u. f. w.) mildern, verändern, ober gang aufheben; sie kann, durch strenge Ordnung in den vier hauptzweigen ber Staatsverwaltung (in der Gerechtigkeitspflege, in der Polizei, in dem Finanz = und Kriegswesen), das öffentliche Vertrauen begrunden, ben Bertehr burch Jahrmartte, Deffen, gute Beerstraßen, Damme und Ranale, so wie den offentlichen Credit durch Sparsamkeit im Staatshanshalte erleichtern, burch zweckmäßige Ergänzung bes Seeres die Beeinträchtigung ber Production verhuten, und biejenigen offentlichen Unstalten begrunden und erhalten, welche entweder (g. B. wie das Erziehungswefen, bas Urmenwefen zc.) für den Staat und beffen Fortbildung dringende Bedurfniffe find, ober welche Die Kräfte des Privatmannes übersteigen; oder wozu auch bas Privatintereffe ben Einzelnen nicht hinreichend antreibt. nur enthalte fie fich babei aller Runfteleien, um der Thatigkeit der Burger eine befon-Dere, von ihr beabsichtigte, nicht aber in ber Bolts= thumlichkeit liegende, Richtung zu geben, wobei fie hauptfachlich den Boden ihres Landes, ben Geift feiner Bewohner, Die lage des Staates in geographischer Binficht (als Binnen = ober Ruftenftaat), Die Stel= lung beffelben gegen die Nachbarftaaten, die feit Jahrhunderten gewöhnlichen hauptbeschäftigungen feiner Burger, und tie bisherige Bauptunterlage feines Wohlftandes (ob im Ackerbaue, oder Fabrikwesen, oder im Handel, oder in allen gleichmäßig bestehend) bernafichtigen muß. Denn nie wird es gelingen, einen zunächft aderbauenden Staat ploBlich in einen handeltreibenden zu verwandeln, weil, bei allem guten Billen und bei aller Unterflugung der Regierung, ber Handel nicht eber gedeihen tann, bis nicht bas Bewerbewefen in Manufacturen und Fabriten eine be-

### Staatswirthschaftslehre.

deutende Erweiterung und Vervollkommunng gewon= nen hat; so wie das Gewerdswesen nicht eher zur Bluthe erwächset, dis nicht — außer der Vermeh= rung der Bevölkerung — aus dem reinen Erträge des verbesserten Uckerbaues bedeutende Capitale zur Be= gründung des Manufactur = und Fabrikwesens, unde= schadet der dem Landbaue selbst nothigen Capitale, verwendet werden können.

So wie aber diefer positive Einfluß der Regierung in Hinsicht der keisung des Volkslebens und des Volksvermögens zunächst auf die innern Verhältnisse sich bezieht; so muß auch die Negierung in Hinsicht auf die außern Verhältnisse ihres Staates zu den benachbarten und zu den entfernten Staaten und Neichen ihren positiven Einfluß geltend machen, theils um jede Einmischung des Auslandes ins innere Staatsleben zurückzuweisen, theils jede Verinzachtigung der Nechte ihrer Bürger zu verhinbern, zu vertheidigen und (durch Netorsionen und Nepressalien) zu erwiedern, theils vortheilhafte, auf gegenseitigen Wohlstand berechnete, Vertage mit dem Auslande abzuschließen.

Bgl. den trefflichen Auffaß von Sartorius; von der Mitwirkung der oberften Gewalt im Staate jur Beförderung des Nationalreichthums; in f. Ubhandlungen zc. Th. 1, S. 199 ff.

Der ausgezeichnete Staatsmann, ber biefen Band in der Jen. Lit. Zeir. (1824. St. 20. S. 155.) beurtheilte, gesteht mir zwar zu, daß ich "mit allem Eifer für die möglichste Freiheit des Gewerdswefens und des Verkehrs" mich erklärt, doch aber immer "zu viel Unhänglichkeit an ein positives Einwirken der Re= gierungen. in manchen Fällen" gezeigt

10 \*

batte ; wobei er namentlich auf die §§. 5 und 6. fich bezieht. 3ch verlange allerdings ein folches Einwirten, bis fo weit und in ben gallen, Die ich in den genannten \$6. aufftellte, wo ich wenigstens die beiden Triebfedern des Eigen= nußes (des fogenannten Plusmachens) und der wechfelnden Billenbr und Launen von Seiten ber Regierung --- als eief unter ber Burde berfelben - befeitigt zu haben glaube. Denn mo Die Plusmacher Des Einwirkens ber Regierungen auf die Thatigkeit und den Verkehr im Volksleben fich bemachtigen, ober wo, bei einem fteten Bechfel ber Chefs ber oberften Beborden, alles Bleibende in den Maasregeln der Regierungen hinwegfällt, und wo in einem Jahre gilt, was im folgenden aufgehoben wird; ba tann überhaupt von teiner Remnniß und Unwendung der Boltswirthschaftslehre die Rebe fenn. - Allein Rec. fucht ben Saupt= grund des Jerthums meiner Ansicht Darin, daß ich bafur halte, "bie Regierung fen wegen ihres hohen Standpuncts und wegen der ihr möglichen Befammtuberficht uber ben Staat, uber alle feine Dertlichkeiten, und über die Berhaltniffe des Banges ber Bolfsbetriebfamteit, immer im Stande, den zu weit getriebenen Eigennuß ber vertehrenden Boltstlaffen gehörig zu beschränten. " Dagegen behauptet der Nec. : ", Allein gerade jene Gefammt= übersicht hat keine Regierung, und keine ift im Stande, sich folche zu verschaffen, wenigstens nie vollständig und grundlich genug, um barauf sicher bauen zu tonnen. Der Eigennut des Einzelnen wird am sichersten und vollständigsten durch den Eigennut des Andern bekämpft. Rur barf die Regierung sich in diefen Rampf nicht mischen." ---

### Staatswirthschaftslehre.

Dem kann ich nicht burchgehends beiftimmen. 2008er-Dings verlange ich von jeder Regierung, daß fie auf bem von mir angegebenen hohen Standpuncte ftebe. Denn bat fie diefen nicht erreicht; fo wird und muß fie nachtheilig anf Die Thatigkeit, ben Bertehr und die Wohlfahrt, bes Bolkes einwirken, und Mißariffe auf Mißgriffe haufen, fobald fie nämlich ben erften gethanen Difgriff durch einen zweiten verguten will. Zugleich gestehe ich zu, daß auch eine, nach ben geläuterten Grundfasen ber Boltswirthfchaftslehre wirtende, Regierung (unter welcher ich immer die Gefammtheit ber bochften Landes= beborden verstehe) nicht alle ortliche Berhalts niffe (z. B. in Frankreich von Lyon, Marfeille, Bordeaur, Rismes u. f. w.) tennen tonne, um Die gegenseitigen Reibungen bes in bivibuellen Eigenundes wit Sicherheit zu behandeln. Allein bafur find die Mittel = und Unterbehörden da, Die gleichfalls ihrer Stellung gewachfen fenn', und die Regierung in ben Stand fegen muffen, aus ihrem bochften Standpuncte, vermittelft alleraus bem gangen laube eingebenden Berichte, ju einem allgemeinen Ergebniffe, und, aus diefem, zu einer festen Entscheidung zu gelangen. Ber fo, wie ich in ber Staatstunft gethan, gegen bas zuviel Regieren mit Bestimmtheit fich erklart, tann auch in der Bolkswirthschaftslehre der Regierung feine fleinliche Einmischung zwischen Bing und Rung zugestehen; wohl aber foll fie ben Eigennuß zügeln, sobald er über die vortheilhafte Rej= bung ber Krafte, wo die Thatiafeit und ber Unternehmungsgeift des Einen die Thatigkeit und ben Unternchmungsgeift des Undern wedt und fpornt, ausschreiten, und, gestücht auf größere Capitale

ober antsgebehntere Berbindungen, ben Minderbe= gunftigten nicht nur in feinen Intreeffen, fonbern auch in feinen Rechten beschränten will. Denn fobald man ben Bunft- und Redmergeift in Der 2Birtlich feit tenne, muß man es bedenklich finden, bie Reibungen beffelben -- bis aber gewiffe Grenzen hinaus --- blos fich felbft zu überlaffen. So wie bas Befet Mofis zunächft gerichtet war gegen bie Berjenshartigfeit ber Juben (nach bem apoftolischen Ausbrucke); fo muß auch Die Regierung zunächft bie Sittlich = Unmundigen im Auge behalten , bis aber freilich bei jedem Bolte bie goope Mehrzahl bilden. Die unbedingte Freiheit im Bertehre ift ein großes, fchones Joeal, welchem - wie ber unbedingten herrschaft bes : Nethts --- die Bölter allmählig zugebildet:werden follen; allein in ber Dirflichteit furdet blos ftufenweise Annaherung an Das Ideal ftatt, fo baß bie Bolter; bie anf bobern Stufen der Entwidelung und Gesittung ftehen (Britten, Rie= o berbänder, Franzofen, überhaupt alle Bolter mit " geschriebenen Verfassungen), woit mehr Freiheit im Bertehre vertragen, und weit wenigeres Einwirten ber Regierung bedürfen, als Bolter auf den tiefern Stellen ber Enteur (3. B. Neapolitaner, Spanier, Lurten u. f. m.).

a) Einfluß der Regierung auf die Pro= buction.

7.

1) auf die Bevolkerung.\*).

In Hinsicht der Maasregeln der Regierung auf

\*) hieher gehören bie im §. 29. ber Bolkowirthfthaftslehre

### Staatswirthichaftslehre.

Die vorhandene Maffe des Voltes, nuß zunächft zwi= fchen Boltsmenge und Bevolterung unterfcbieden werden. Unter ber Boltsmenge verfteht man überhaupt den Inbegriff der in einem Lande wohnenden Menschen nach genauen statistischen Bab-lungen; unter der Bevolterung aber, im engern Sinne, bas Verhältniß ber in einem Lande wohnenben Menschenzahl zu Der Menschenmasse, Die in Demfelben wohnen konnte. So gewiß nun bei einer ges ringern Bevolkerung, als nach dem Flachenraume und nach bem Ertrage des Bodens in demfelben leben tonnte, Die Masse der productiven Kräfte im Bolte ebenfalls nur in geringen Grade fich außern tann, weil Diefen Kraften fehr viele Veranlassungen, Reizmittel, Bedingungen, und felbft gegenseitige Reibungen, jur freien Entwickelung und bobern Thatigkeit fehlen; so gewiß wird boch auch eine verhaltnißmäßige Uebervolferung nachtheilig, fobald nämlich eine größere Menschenmasse ben Boden bewehnt, als welche auf demfelben, durch ihre freie Thätigkeit, forgenfrei fich ernahren und zum Bohlftande gelangen tann. Doch felten wird ber leste Fall bei einem, nach allen seinen physischen und geistigen Unlagen entwickelten und regsamen, Volke eintreten, und dann ummer für einen solchen Nothfall das Recht der Auswanderung übrig bleiben. — Allein auch der wirkliche Mangel an Bevölkerung barf nicht durch funftliche Mittel beseitigt werden, weil, an sich be= trachtet, nicht die möglichste Vergrößerung der Babl der burgerlichen Gesellfchaft durch ertunstelte Beforberung der Bevölkerung, sondern nur die möglichste

aufgestellten Grundfage, als Unterlage für den Einfluß ber Regierung auf die im Staate vorhandene Bollsmenge.

ŕ

2

Beförderung des Bohlftandes ber vorhandenen Menschenmasse die große Aufgabe der Regierung bleibe.

Nie darf baher die Regierung in die allgemeinen Gesche der Natur und in die Hengerungen und Richtungen ber menschlichen Freiheit eingreifen wollen; boch ift es zweckmäßig, bie Impfing ber Gehusblattern gefeslich vorzufchreiben \*), Die Errichtung großer Majorate und Fideicommisse, als der Bevölkerung nachtheilig, möglichst zu verhindern, die Theilung großer Befigungen, und namentlich ber Gemeindegrundftude, zu erleichtern, fo wie, wo noch unangebaute tandersien, oder bedeutende ungerschlagene Domainen vorhanden find, wenigstens einen Theil berfelben auss zubieten, zu vertheilen, ober in Erbpacht zu geben.

Allein Die tunftliche Beförderung ber Ehen ents weder durch Ausstattung der Heiratheluftigen, ober burch Pramien auf Die Babl Der erzeugten Kinder, ober burch Strafen gegen Die Unverheiratheten, ober burch eine eigends auf sie gelegte Steuer, ift webee rechtlich, noch zweckmäßig. Denn nur Diejenige Bolfsmenge erhöht und ftartt bie Staatstraft, welche sich gewissenhaft nahrt, und einen reinen Ertrag durch ihre Urbeit erwirbt. Die große Daffe außer bet Che erzeugter Kinder, und tausend hungernde Schuttengestalten find für bas innere Staatsleben mehr bes

) Nur ein Beispiel stehe zur Empfehlung ber Schutblad torn bier. In Och weden ftarben an den Rinderpoden t 15,000 Menfchen.

11

37

1779 12,800 1784 1800 12,000 6,000 1801 1822 1823

(Befperus, 1826; Ot.: 245.)

152

### Staatswirthschaftslehre.

bentich und gefährlich , als musich; benn außer bag fich baburch bie Sahl ber Arbeitslofen und gur Arbeit nicht Erzogenen vermehrt, fteigt auch durch diefelben bie Zahl ber Urmen, ber Bettler, ber landftreicher und Berbrecher. Deshalb fteht es ber Regierung in; im Allgemeinen für das manuliche Geschlecht ein Les bensjahr (wenigstens bas zurückgelegte ein und zwans zigfte, vielleicht felbst bas vier und zwanzigste) zu bes ftimmen, vor welchem teine Cheverbindung abgeschloffen werben kann. Dies wird bie. Babl ber fruhzeitigen Eben vermindern, die in phyfifcher Sinficht gewöhnlich ein fchwachliches Gefchlecht, und in burgerlicher Sinficht eine Menge brodlofer Menfchen bewirken, weil fo viele Unbefonnene beirathen; ohne zu miffen, movon sie auf bie Dauer (nicht vorkbergehend) sich und die Ihrigen ernähren follen, oder auch um der Berpflichtung zum Kriegerstande zu entgeben. Selbft Die Babl ber außerehelichen Geburten wird, burch eine folche zweckmäßige Vorschrift, sich vermindern, weil. das andere Geschlecht weniger seinen Lusten sich hingiebt, wenn ihm die Anssicht zur Che in die Feriteiges undt wird. Bas aber die feltenen galle betrifft, wo (z. B. wegen der Uebernahme eines hauswefens, einer größeren Birthschaft u. f. m.) die Ubichließung ber Ebe vor bem festgeseten Lebensalter in ber That nöthig werden follte; da kann jedesmal die Regierung burch Difpenfation nachhelfen; nur muß fie es unter ihrer Burde achten, Die Difpenfationen als einen gunftigen Gegenstand für Sporteln zu behandeln. Db nun gleich kein Staat bis jest die denkbar

pochte Bahl feiner Bevölkerung erreicht hat, weil im Ganzen die Mittel zur Ernährung feiner Boltsmenge völlig hinreichten, und vorübergehende Uebel (Theuerung, Hungersnoth, Senchen) ihren Grund in

gang andern Berhältniffen, als in ber Uebervölferung, haben; fo fteht boch als Grundfat feft: daß nur die gefunde, in ber Ehe erzeugte, an Urbeit gewöhnte, und burth Arbeit fich ernahrende und einen reinen Ertrag erzielende Boltomenge, fie fen ubrigens groß ober flein, als vortheilhaft und erfprießlich fur ben Wohlftand bes Ganzen betrachtet werben tann. Denn eine wirfliche Uebervolternug tonnte, in Sinficht ber Ernahrung, nicht eher angenommen werben, bis nicht alles bem Feldbaue bestimmte Land wie Garten-Land benebeitet wurde, und boch nach feinem Ertrage nicht mehr zur Ernahrung ber gesteigerten Boltsmaffe binreichte; babingegen bie fcheinbare Uebervolterung und eintretende Dahrungslofigkeit in den meiften Sallen von bem Difverhaltniffe abhaugt, welches burch bas unbeschrantte Hindrangen zu Den Gewerben und bem Sundel, mit Vernachläffigung ber Befchaftigung in den Zweigen des Landbaues, hervorgebracht wird. (Man denke nur an die brodlose Menge in England, sobald der Verkehr ftodt, oder der auswärs tige Markt mit Gutem überladen ift.)

Sehr wahr bemerkte Sartorius (Gott. Ang. 1824. St. 111.): "Man kann unter einigen Boraussjehungen zugeben, daß eine dauernd zunehmende Bevölkerung in einem lande., wo die größere Zahl Menschen, so wie vorher die gerins gere, dieselben Mittel zu ihrer Erhaltung eben so leicht und dauernd findet, auch auf ein wahres Zunehmen des Bolkswohlstandes schließen lasse; babei kann aber eben so wenig geläugnet werden, daß die Volkszahl stets nach den Mitteln, sie zu erhalten, nach deren Vertheilung unter die Einzelnen n. f. w. sich richten werde; daß aber, wenn die Volkszahl diesen vertheilung oder besteren Vertheilung ber

### Staatswitthfthaftslehre.

. Ginter vorauseile, co nicht die vermehrte Bevolken rung an sich ist, sondern die zwecknäßige Verwenn : dung derselben., welche den Wohlstand sordert. Ist : die Vermehrung der Lazzaroni, und ähnlicher, ein Gegen?"

### 8. Fortsebung

atta (

# Einwanderungen.

Mit gleicher Umsicht muß die Regierung in hinsicht ber Einwanderung und ber Unsiedelung von Unsländern, so wie bei der Unlegung von Rolonieen, verfahren.

Im Allgemeinen betrachtet, wird bas Einwandern von Ausländern nußlich fenn, wenn ein Land verhältnißmäßig noch wenig bevölkert, nach der Fruchtbarkeit-feines Bobens eine großere Volksmenge zu ernahren geeignet, und (wie z. B. in Nordamerita) Die Nachfrage nach Arbeitern, befonders bei dem raschen Emporbluben des Staates, vorhanden ift. Dagegen muß bie Regierung mit Borficht bie Aufiedelung von Ausländern verstatten, wenn zwar die Bevolferung noch nicht hinreichend, der Wohlftand bes Ganzen aber auch noch nicht im Steigen begriffen ift, weil baun die Machfrage nach Arbeitern fehlt, und die fors genfreie Ernahrung ber angesiedelten Familien erschwert wird. 2Bo endlich ein Staat bereits febr ftart, befonders in einzelnen Provinzen, bevölkert ift, kann die Einwanderung nur unter ber Bedingung rathfant fcheinen, wenn burch bas mitgebrachte Bermögen ber Einwandernden vie Vermehrung ber. Arbeit und des 280blitandes befördert, und ihre Ernihrung gedeckt wich. - Im Einzelnen muß aber bie Regierung

bie Einwandernden genan berücksichtigen; benn'selbst, wo es an Bolksmenge fehlt, ist mit Bagabonden und arbeittischeuen Menschen nichts zu gewinnen; sie fallen wielwehr dem Staate pur kast. Ums diesem Grunde bedürsten die durch die Gesandten aus dem Auslande bedürsten die durch die Gesandten aus dem Auslande berufenen Einwanderer der strengsten Untersuchung und Aufsicht. Ganz anders erscheinen dagegen, nach dem Zeugnisse der Geschichte, diejenigen Einwanderer, welche ihrer religiösen Ueberzeugung wegen ihr Baterland verließen und das Ausland suchten (z. B. viele Niederläuder in Alba's Zeit, die Sugenotten unch Ausscher z.); sie brachten religiösen Sinn, Arbeitslust, Arbeitssfertigkeit und Vermögen in die länder mit, welche sie aufnahmen.

#### 9.

### Fortfeşung. Roloniee n.

Wo aber in einem Staate die Bolksmenge, bei ber leichtigkeit des Erwerds durch Arbeit, schuell und machtig steigt, und wo die durch Arbeit gewonnenen Capitale nicht alle gleich vorsheilhaft im Inlande untergebracht werden können; oder auch in Zeitaltern politischer und kirchlicher Gahrung, so wie unter den Einflüssen eines regen Speculationsgeistes, ber andere Erdtheile ins Ange faßt, geschehen Auswanderungen zur Begründung von auswärtigerr Colonie nieen. Verscheiden von den Kolonieen der Phoniscier, Karthager, Griechen und Kömer in der Welt des Alterthums, welche theils aus Eroberungen, die man behaupten wollte, theils aus Uedervolkerung besonders der kleinern griechischen Staaten, theils aus

### Staatswirthfchaftslehre.

:

politifchen Zwiften hervorgingen, muß man bie & os lonieen ber Europäer betrachten, und unter benfelben überhaupt alle Befigungen und Dielaffungen ber Europäer in fremben Erbtheilen verstehen. Diefe erscheinen unter einer vierfachen Schattirung \*): 1) als Uderbautolonieen, beren 3med Landwirthschaft ift, und wo die Kolonisten, als tandeigenthumer, auf bem befesten Boden völlig einheimisch werden und allmahlig zu einem in fich abgeschloffenen Bolte erwachfen; 2) als Pflanzungstolonieen, beren Bestimmung auf der Erzeugung bestimmter Naturguter für ben Abfas in Europa beruht, weshalb die Bahl ber Landbesiger zu klein ift, um zu einem Bolke zu erwachfen, und gewöhnlich die Oflaverei in ihrer Mitte besteht; 3) als Bergbautolonieen, ge= grundet auf die Gewinnung edler Metalle, boch fo, daß die eingewanderten Kolonisten nicht zu zahlreich werden; 4) als handels tolonieen, beren 3med auf dem Handel mit den Maturerzeugniffen des Bobens ber Kolonie und mit ben Erzeugniffen bes Bewerbsfleißes ber Kolonisten beruht. 20cnn gleich Die Europäer in Diefen ber Berrfchaft fich bemächtigen; fo verschmelzen fie boch nicht mit ben Eingebohrnen zu einem Bolle.. — Die ftaatswirthschaftliche Unficht und Behaudlungsweife der Rolonieen aber war bald eine Folge ber allmähligen politischen Entwickelung ber Rolonicen, bald ber mit der Zeit veränderten Stellung berfelben gegen bas Mutterland, bald ber Eiferfucht und Kriege Der europäifchen Staaten wegen ihrer Ro-

\*) So theilt fle Heeren ein in f. Sandb. der Gefch. des europ. Staatenfystems, 4te Aufl. (Gott. 1822.) Th. 1, S. 36 f.

loniren. Die Geschichte und Staatstunft bleten, in Hinsicht der Rolonieen, folgende Ergebnisse dar:

1) daß die auf Uderbau gegründeten Kolonieen gewöhnlich am schneilsten und kräftigsten aufdlähen; und, herangewachsen zu einem Volke, bei der ersten günstigen Gelegenheit (entweder bei innern Unruhen im Mutterlande, oder während der europäischen Kriege) vom Mutterlande sich trennen, und zur politischen Selbstständigkeit gelangen; ein Fall, der auch bei den Vergbaukolonieen (z. B. in Meriko, Peru, Brasilien) in neuern Zeiten eingetreten ist;

2) daß die Pflanzungskolonieen gewöhnlich nur fo lange in der Abhängigkeit vom Mutterlande erhalten werden können, dis die Eingebohrnen die Europäer, als die Minderzahl, verdrängen (z. B. anf Domingo);

3) daß die eigentlichen Handelskolonieen (z. B. der Britten und Niederländer in Ufien) nur durch das Uebergewicht der Waffen in Ubhängigkeit von Europa erhalten werden können, und wegen der, den dahin handelnden Compagnieen ertheilten, Monopole dem europäischen Stammvolke in der That weniger nüchen, als der Schein ankündigt;

4) baß bas fast durchgehends in der Behand= lung ber Kolonieen vorherrschende System der UG= hängigkeit derselben von dem Mutterlande und der Beschränkung des Ubsasses ihrer Natur = und Ge= werbserzeugnisse auf die Häfen des europäischen Stammlandes, mit Ausschluß des Verkehrs der Rolonieen mit andern Staaten, beim Anwachse der Bolkszahl der Kolonieen, die Unzufriedenen der= selben steigert; daß die Verwaltung dieser Kolo= nieen sehr kostspielig ist, und der Druck des Mutter=

landes auf die Robonisen zulest zur Unabhängkeit und Selbstistandigkeit derselben führt;

5) daß der Verluft bedeutender Kolonicen, sobald dieselben nicht andern Staaten zufallen, sondern unabhängig werden (wie dies die Geschichte Großbritanniens in Beziehung auf den nordameritanischen Bundesstaat bestätigt), dem europäischen Stammlande nicht nachtheilig, sondern durch die darauf folgende gleichmäßige Vetreibung des freien Verkehrs — wohlthätig und nühlich wird;

6) daß, für die fernere Beibehaltung der übrig gebliebenen europäischen Kolonicen, die Verminderung der beschränkenden Monopole, und die gerechte und gemäßigte Behandlung der Eingebohrnen in den Kolonicen, das einzig sichere Mittel ist.

#### 10.

#### Ueber die sogenannte politische Arith= metif.

Nach dem Verhältnisse, in welchem die politis fche Arithmetik zu der Lehre von der Bevölkerung steht, denkt man unter derselben die wissenschaftliche Darstellung der Regeln\*), nach welchen gewisse That-

\*) Bergl. v. Jatobs Einleitung in das Studium ber Staatswiffenschaften, (Halle, 1819. 8.) S. 57 ff. der für die Durchführung einer politischen Attichmetik mit Recht verlangt: 1) volltommene Sterbe, und Geburts, listen, durch genaue Kritik gepräft, geordnet nach den verschiedenen Klassen der Gestorbenen und Gebohrnen; Trauungsregister; Communicantenlisten. 2) Confumtions, twoellen zur Berechnung des Nationalbedarfs. 3) Tabellen über die verschiedenen Arbeiten in den verschiedes nen Eindern, namentlich der Laudarbeit und ber Manue

sachen oder politische Ereignisse nach gewissen feststehenden Erfahrungssähren berechnet, und diese Barechnungen zur 28 ahrscheinlichteit (nie zur Gewischeit) erhoden werden. Ob nun gleich die politische Arithmetit eine sehr ausgedehnte Anwendung verstattet; so ist sie doch gewöhnlich nur zunächst auf die Berechnung der Geburts = und Sterbefälle, der Heiraths = und Wittwenkassen, der leibrenten und Lontinen, der lotterieen u. s. mithin auf solche Berhältnisse und Anstalten angewandt worden, die sich auf Berechnung der bestehenben und sich entweder vermehrenden oder vermindernden Bevöllferung beziehen.

Arthur Young, politische Arithmetif. Aus bem Engl. mit Anmertungen. Königsb. 1777. 8. R. Chaffot v. Florencourt, Abhandlung aus ber

R. Chaffot v. Florencourt, Abhandlung aus ber juristischen und politischen Rechentunft. Mit Borrede von Kaftner. Altenb. 1781. 4.

Fr. Buchholz, Idee einer arithmetischen Staatse kunst, mit Anwendung auf das Königreich Preußen in feiner gegenwärtigen Lage. Gerl. 1809. 8.

Bilh. Butte, Grundlinien der Arithmetif des menfchs lichen Lebens. Landsh. 1811. 8.

facturarbeit jeder Art. 4) Tabellen über das Verhålts nis der rohen Producte zu den daraus verfertigten Fabris caten, des Abganges zu dem reinen Fabricate u. s. w. 5) Tabellen über das Verhåltnis des Gewichts und Bolumens der verschiedenen zum Leben brauchbaren Mæs terialien; über das Gewicht der Manufacturwaaren; wie viel wiegen die verschiedenen Luchs; Seides, Baumwols lens, Metallwaaren u. s. w. 6) Tabellen über die Preise der verschiedenen Dinge von mehrern Jahren, mit Bemerkung der Ursachen des Steigens und Fallens berselben aus mehrern Ländern, die im handelsverkehre mit einander stehen. 7) Nachrichten von den verschies benen-Verhältnissen, der Stande und Gewerbe aus den verschiedenen Ländern, der Stande und Landbewohner, Ebelleute, Geistlichen, Veranten, des Militairs u. s. w.

4

#### Staatswirthichaftslehre.

#### 11.

#### 2) Einfluß der Regierung auf persönliche Freiheit und persönliche Rechte.

Soll der Wohlftand der Individuen und des gangen Staates auf einer festen Unterlage beruhen; fo ist diese zunächst in der personlichen Freiheit aller Staatsburger und in der Anerkennung und Bewahrung ihrer ursprünglichen Rechte (Th. 1, Naturr. §. 15 - 22.) zu suchen. Da nun Sklaverei, Leibeigenschaft und Eigenhös rigkeit mit der personlichen Freiheit unvereindar find, und gegen das Urrecht der Dienschheit verstoßen; fo muffen diefe von der Regierung, wo sie noch befteben (am besten mit Festsehung einer, gewissen Zeit, z. B. binnen 10 Jahren) aufgehoben werden, wenn anders Die Forderung der Vernunft, daß der Staat nicht eine Befellschaft von Sklaven und leibeignen, fondern von freien Wefen fen, anerkannt, und jedem Staatsburger die freie und felbstthatige Beforderung feines Wohlftandes überlassen werden foll. — Eben fo find bie ungemeffenen Frohnen gegen bie Vernunft und den Wohlftand der Bolter; Die gemeffenen Frohnen aber, und andere aus bem Mittelalter ftammende personliche Dienstleiftungen (befonders der Gesindezwang), fo wie die Hutungs = und Triftgerechtigkeiten (felbft die dem Landbaue oft fo nachtheilige Jagdgerechtigkeit,) muffen gegen Entschadis . gung, unter Bermittelung ber Regierung, abgelofet \*)

\*) Die rechtliche Ablösung geschieht, daß die bis jest bes ftehende Dienstleistung nach einem Jahresertrage abges schätzt, dieser Jahresertrag als Capital angenommen, und dieses Capital von dem Verpflichteten un den Verechtigten entrichtet wird. Wergl. Las, Sambb. Th. 2, G. 79 ff. St. 29. ate Auft. II. 11

werden können, wobei felbst der dazu Berechtigte an besserer Arbeit und Zeit gewinnen wird.

Nachst ber personlichen Freiheit wirkt Die Sorge ber Regierung für Die Gleichheit aller Staatsburger vor bem Gefese, und fur bie unbeding= tefte Stcherheit, fo wie fur die Erhaltung Des guten Ramens, machtig ein auf den individuellen und öffentlichen Wohlftand. Denn diefe Grundbes -Dingungen find wefentlich erforderlich, wenn Jeder im Staate ben Beruf mablen und betreiben foll, ju welchem ihn Raturanlagen und innerer reger Trieb hinfuhren, weil ber freie Urbeiter, nach ber Daffe und nach ber Gute ber Urbeit, mebr leiften wird \*), als der Sklave und leibeigne. Dies wird durch die Geschichte der Welt des Alterthums bestätigt, wo theils bei ber vorherrschenden Stlaverei, theils bei ber Sörglosigkeit ber Regierungen für die Berbefferung des burgerlichen Schidfals der arbeitenben Rlaffen, Die Betriebfamteit Derfelben, felbft in ben hochgerühmten griechifchen Freistaaten, nicht gut ber Ausbildung und Bollkommenheit gelangen konnte, wie in vielen Staaten unfers Zeitalters, in welchen weife Regierungen die per fonliche Gelbstftan= Digteit ber arbeitenden Boltstlaffen begrindeten und sicherten. Denn indem der felbstiftandige Staats= burger frei uber feine Rrafte gebietet, tritt er theils aur Guterwelt, theils 'zu ben übrigen Standen im Staate in eine none Stellung, und wird, indem er für fich arbeitet und den Ertrag seiner Arbeit für fich, für feine Familie und feine Erben berechnet, ju einer ungleich ftartern, zwedmäßigern und felbft für

\*) Bergl. Lubw. Heine, Jatob, ther die Arbeit leibeigner und freier Bauern. Peterschurg und Salle, 1814. 8.

## Staatswirthschaftslehre.

den gamen Staat gewinnvolleren Thatigkeit aufgerege werden, als der, welcher die Kraft seines tebens zu= nachst fur Undere verschwenden muß.

12.

#### 3) Einfluß der Regierung auf die gei= ftige Bildung und die Gitten.

So wie bei der physischen Cultur der Bolker die möglichst größte Freiheit in allen Zweigen mensch= licher Urbeit am sichersten zum Ziele fuhrt, und die Regierung nur dann eingreifen darf, wenn die Rechte einzelner Staatsburger und bas Banze des Staates unter ben felbftfuchtigen Berechnungen Einzelner leident wurden, oder wenn es die Begrundung und Unterftugung von Unstalten gilt, welche uber Die Rrafte Der Privatversonen hinausreichen; fo wird auch eine ges rechte und weife Regierung Diefelbe moglich großte Freiheit als die Grundbedingung ertennen, auf welcher bas geiftige Leben bes Boltes und fein Fortschreiten in den Rreifen ber Biffenschaft und Runft beruht. Denn die in den Grundgeseken des Staates gesicherte und nach ihrem Umfange, fo wie nach ihren Grenzen beftimmt bezeichnete Freiheit ber Rebe, ber Presse, des Gewissens und der gefammten geistigen Thatigkeit in bem Gebiete ber einzelnen Wiffenschaften und Runfte, fuhrt, nach dem Zeugniffe der Geschichte, und nach bem Borgange ber größten Finften aller Zeiten (Friebrichs des 2Beifen im Zeitalter der Kirchenverbeffe= rung, Friedrichs 2 und Josephs 2 im achtzehnten Jahrhunderte u. a.), Die Bolfer am bestimmteften wormarts jur bohern Ertenntniß; jur größern, Rube im Innern, weil die edlern geiftis

· 11 \*

gen Bedürfnisse aller Staatsbürger völlig befriedigt werden können; zur Er= weiterung und Fortbildung aller wissenschaftlichen Ge= biete (die mehr noch, als die körperliche Arbeit und Betriebsamkeit, der tebensluft der bürgerlichen Freiheit bedürsen); zur Neise des Geschmackes und des geläu= terten Sinnes für das Schöne, und zu einer Sittlich= keit, Neligiosität und politischen Mündigkeit, welche auf deutliche Einsichten und feste Ueberzeugungen, auf Baterlands = und Fürstenliebe, und auf die wärmste Unhänglichkeit an eine erleuchtete und das Licht beför= dernde Regierung sich gründen.

Nur wenn durch die Verirrungen der geistigen Freiheit einzelner Staatsburger Die Rechte Undrer, Die Burde der inlandischen oder der auswärtigen Regierungen, und die guten Verhaltniffe mit dem Auslande becintråchtigt werden follten, wird eine einfichtsvolle Regierung mit Weisheit und Borficht, zugleich aber auch mit Rraft eingreifen, und den Einzelnen, ber sich verirrte, warnen, zurechtweisen, und ihn --bei wirklichen Rechtsverletsungen — bestrafen, sobald biefe auf bem Bege bes Rechts (nicht ber Po= lizei) als folche anerkannt worden find. Nie wird fie aber eine ihr unwürdige Furcht vor ihren eigenen Unterthanen, nie eine kleinliche Reizbarkeit bei öffentlich ausgefprochenem Ladel wirklicher Fehler und Bebrechen in der Verfassung und Verwaltung, nie; wegen der Berirrungen von Einzelnen, eine allgemeine Unterbruckung des geiftigen lichts unter Millionen, nie in ber Untersuchung und Bestrafung launenhafte 28ill= fuhr zeigen, die unter ihrer Burte mare; fie wird vielmehr die Fortschritte der gesammten geiftigen und namentlich der wissenschaftlichen Cultur in der Mitte ihres Bolkes befördern, unterstüßen und ehrenvoll

٢.

auszeichnen, sobald sie in dem Aufschwunge der geisti= gen Kraft, fo wie in der Bluthe und in dem Fortfcbreiten ber Runfte und Wiffenschaften Die bochfte Bebingung und die edelfte Meußerung des innern Bolkslebens und der allgemeinen Volkswohlfahrt erkannt Sie wird, wie der edle Familienvater des hat. Mundigwerdens feiner Rinder fich erfreut, der geiftigen - und politischen Mündigkeit und der dadurch gewonne= nen sittlichen Rraft ihres Boltes sich erfreuen, und, ohne Diefen Zeitpunct durch funftliche Mittel zu uberzeitigen (weil jede Treibhausfrucht hinter ber in freier fuft und am Scheine ber Sonne gereiften zurüchleibt), alle Diejenigen Unstalten begründen, erhalten und zeitgemäß fortbilden und vervollkommnen, welche, von der Dorffchule an bis herauf zur Universität und zur Akademie der Wiffenschaften und der Runfte, die hohere Erkenntniß des Boltes befordern, und mit derfelben zugleich die fichers ften Stutpuncte des fit tlichen Lebens find.

(Ueber die einzelnen hieher gehorenden Anstalten im innern Zusammenhange erklart fich die Cultur= polizei.)

#### 13.

#### Ueber Aufwands= und Lurusgeseße in Beziehung auf die Sitten.

Die außere Unfundigung der Individuen und der Balker in ihren Sitten ift der Wiederschein ihrer innern Sittlichkeit. Ist aber die Sittlichkeit abhängig von einer durch die Selbstchätigkeit des menschlichen Beistes gewonnenen festen Ueberzeugung über sittliche und religisse Wahrheiten, und steht die Sittlichkeit mit deutlichen Einsichten, mit richtigen Kenntnissen,

mit ben Fortfchritten bes menfchlichen Geiftes in allen Theilen feiner Bildung, und mit ber gewählten Ure und Beife feiner Thatigteit in genauer Berbindung; fo muß dies alles auch auf die außern Sitten eines Volkes macheig einwirken. Ob nun gleich die ftete Aufficht auf die Sitten in den Rreis der Culturpo= lizei gehort; fo kann boch die Regierung auf diefelben einen mannigfaltigen Einfluß, befonders aber burch Aufwands = find Lurusgefete, behaupten. Denn mivertennbar fteigt mit ber erhöhten Arbeitfamteit ber Wohlftand ber Individuen und der Bolter, und mit ber Bermehrung des Wohlftandes hängt wieder die Steigerung ber menfchlichen Bedurfniffe zufammen. Denn, ohne bag an fich badurch bie Gitten ges fahrdet werden mußten (obgleich die Doglichteit diefer Gefährdung nicht geläugnet werden foll), erweitert fich, bei der Erhähung des Wohlftandes, ber Kreis ber bringenden lebensbeburfniffe, indem, außer Diesen, auch zufällige und felbst ertunstelte Bedurfnisse tefriedigt werden. Auf ber Befriedigung ber lettern beruht aber zunächft bas, was wir Lurus nennen (Boltswirthfch. §. 33.). Db nun gleich ber Lurus weder ben Individuen noch ben Bolfern nachtheilig wird, fo lange er nicht ben gefamm= ten, burch erhöhten 2Bohlftand gesteigerten, reinen Ertrag verzehrt, vielmehr - unter Diefer Be= Dingung - bem Boltsvermögen, burch ben vergrößerten Berkehr, nublich werden tann; fo barf boch bie Regierung im Staate Das Ergebniß bes fteigenden Lurus bei dem Bolke im Allgemeinen nicht aus bem Blide verlieren (benn die fleinliche Aufficht- und Leitung des lurus bei den Einzelnen ware unter ihrer. Burbe, und überdies vergeblich). Rur icheinen, nach bem Zeugniffe ber Geschichte, Die von einzelnen Res

aiciniagen erlaffenen An fiv and se nubulurus q es fie se ihrem Zwette teinesweges zu eufprechen ; es scheint vielmehr die wachfame Unfficht über die Sitten und die Sittlichteit des Boltes --namentlich in Beziehung auf die bessere Bestaltung bes gesammten Erziehungswesens --- weit zweckmäßis ger zu fenn, als Die Betanntmachungen folcher Gefete. Denn Die Aufwands = und Lurnsgefese haben gegen fich, buf die Lugend ber Sparfamteit, wie jebe Lugend, nicht durch Gefete erzwungen werben tann; baff es unter ber 2Burbe einer festen Regierung ift, ben erhöhten Aufwand ber Staatsburger, fobald er eine unmittelbare Folge ihres vermehrten 20ohlftandes ift, controlliren zu wollen i und bag ber Lucus an fich, als hoherer Genuf bes lebens, bem 2Bohlftande bes Banzen nicht fo nachtheitig ift, wie manche Staats= manner meinen, fobald er nur nicht ben gefammten reinen Ertrag, oder felbst bas Capital, verkehrt. Im Gangen verzehrt ein Bolt nie mehr, als es hat, wenn gleich ber Fabritant nicht felten, bei geringerm reinen Ertrage, mehr und auf andere Unt ver= zehrt, als der Landmann, weil er in der Mitte bes ftädtischen Lebens, in der höhern Spannung seiner Rrafte bei feiner Berufsarbeit, und oft anch in ber beichtigteit feines Erwerbes mehr Voranluffungen zum größern Aufwande findet, als jener. Rechtlich muß überhaupt jeder erwerben und verzehren bonnen, mas er vom Ertrage feiner Urbeit zu bezahlen verning. ---Ungleich mehr, als folche Aufwands - und Lurusaefose, wird daher theils eine auf richtige Grundfase geftabte Erziehung zur: Sauslichteit und Sparfamteit, theils das Bufpiel des Hofes und der Broken tes Staates felbft wirken, isbald als birfe burch Einfach= beit ber gangen Lebensweife und bes offentlichen Zufwandes, und namenslich durch den Verbauch der inlandischen Erzeugnisse, den übrigen Volkstlassen vorangehen. — Der entgegengesetet höchst folgenreiche Fehler wärde freilich senn, wenn die Aegierung selbst, entweder mittelbar oder unmittelbar, das Volk zu größerm Auswande und turus aufreizen wollte, um höhere Abgaben durch die vermehrte Consumtion zu gewinnen; denn dieser erkünstelten Uederreizung würde, nach einem kurgen Zeitraume, Abspannung und unaufhaltbare Verminderung des Volkswöhlstandes solgen.

Sehr zwechnäßige, von ber Regierung zu beförs bernde und zu garantirende, Anstalten find bie Spartaffen, obgleich ihre Errichtung gunächft ben einzelnen Gemeinden überlaffen bleiben, und bie Art und Beife ihrer Einrichtung und offentlich bekannten Berwaltung nach ben brtlichen Berhaltniffen fich richten muß. Sauptfächlich nubffen Diefe Spartaffen auf Die untern Stande bes Boltes, und namentlich auf den Untheil ber Dienftboten an denselben berechnet werden, weil, unter keinem Theile des Boltes, der ungemeffene Aufidand und Luxus weiter um sich gegriffen bat, als unter diefem. Die erfte festere Begrundung einer Gpars und Leihkaffe geschah im Jahre 1796 zu Kiel (f. Riemanns Ueberficht ber neuern Urmenpflege in ber Stadt Riel. Altona, 1798. 8.); ihr folgten Die Spartaffen zu Flensburg, Lonningen, Ihehoe, Gludsburg, Sonderburg u.a. Die in Berlin im Jahre 1818 eröffnete Sparkaffe hatte im Jahre 1818 556 Theilnehmer mit einem Capitale am Jahresschluffe von '14,032 Shalern; im Jahre 1822 aber bereits 6389 Theilnehmer mit einem Capitale von 295,325 Thelem. - In Stuttgart word die Spartaffe im Jahre 1818

gestifftet. 3m Jahre 1823 ftanden bei derfelben · 845,475 St. 49 Er. (Der treffliche Plan Diefer ··· Spartaffe fteht im Sefperus, 1824. St. 143.) In halle hatte die, im Jahre 1819 errichtete, Epartaffe am lesten September 1823. 11,000 Thaler. In Wien betrug die bei ber, im October 1819 errichteten ; Spartaffe Die Einlage im Sept. 1823. 491,836 Fl., woran 5402 Mitglieder Theil hatten. - In Brieg hatte bie am 1. Mary 1819 eroffnete Spartaffe bereits im Serbfte 1820. 3581 26lr. 8 Gr. Einlage. - In 20 eimar betrug Die Einlage in die, am 26. Febr. 1821 errichtete, Bparkaffe am Ende des Jahres 1822. 25,667 Thaler. In Augsburg betrug am 1. Febr. 1824 das gefammte Suthaben von 2158 Einlegern - 185,824 Butten. - In Dresben, Danzig, .Breslau und Urnsberg wurden Spartaffen im Jahre 1821, - im Jahre 1822 ju Elberfeld, Cobleng, Fraukfurt am Dain, Raumburg, Coburg, Erfurt, Elbing, Borlis, - im Jahre 1823 ju Dagbeburg, Anfpach, Stettin, Bernburg, Audolftadt, - im Jahre 1825 zu Leipzig, in Verbindung mit einer Leihtaffe - errichtet. - Zugerbem bestehen Spars taffen ju Bafel, Schafhausen, Lubed, Infprud, Spalatro, Benedig, Main land, Philadelphia, Boftonu. a. - Man vergl. Die zweckmäßige innere Einrichtung ber Dresdner Sparbant in der Ullg. Zeit, 1821, Beil. 40, und bie Statuten ber 20 eimarischen Spartaffe im Ullg. Unzeiger ber Leutschen, 1821, N. 172. — Wie viel Die Sparbanken im Großen wirken, zeigt England (in ber bem Parlamente vorgelegten Berechmung). Dost wurden vom - 6. Ung. 1817 bis zum 5. Upr. 1821 in flammtiche englische Sparbauten gelegt: 3,726,793 Pf. Sterl., und während dieser Zeit nur 219,072 Pf. wieder herenusgenommen. Dies bewährt eben so ihren Eredit, wieihren Nuten. — Bgl. J. M. Nichards fon, Unnalen der Sparkassen. Uns bem Engl. überst. von J. G. Krause. Bresl. 1821. 8. — Die Sparkasse. (mit Formuslaren und Uebersichten.) —

#### 14.

4) Einfluß ber Regierung auf ben Landbau.

Die Grundlage alles fichern und festbegrimdeten Boltswohlftandes ift die Landwirtschaft; denn theils ift die Natur mit den ihr einwohnenden productiven Rraften unerschöpflich; theils find die ber Ratur abgewonnenen Erzeugniffe fur die dringendften lebens= bedinfniffe anentbehrlich ; theils ift bie Landarbeit ber Befundheit bes Menschen im Ullgemeinen unraglicher, als die in den andern Berufsarten des Staates, wie fchon Die vom Landbewohner ausgehende Rraft= verjungung ber ftabtischen Bevollterung fast burch= gehends bestätigt; theils führt alles, mas jum landbaite gebort, jur Bewahrung einer größern Einfachs beit und Neinheit der Sitten, als dies namentlich beim Gewerbowefen der Fall ist; theils giebt im Ullge= meinen ber landbau ben ficherften (wenn gleich nicht immer ben vorübergehend größten) reinen Er= trag, ohne beffen Ueberschuß Diejenigen Capitale feblen wurden, burch beren Circulation im Gewerbewefen und im Handel erft die hohere Bluthe und Erweites rung beider möglich werden. Dazu tommt, daß bie Thatigkeit bes Menschen beim Landbaue nie mit ber

## Staatswirthschaftslehre.

Reberreisung verbunden ift, wie die Urbeit in den stadtiichen Gewerben, weil dem Landbaue in dem Maaßeder Naturkräfte, deren Wirksamkeit er gewinnen will, feste Grenzen gezogen sind, die zwar auch eine höher steigende Bevölkerung, bei vervollkommeter Landwirth= schaft und namentlich beim Zerschlagen großer Grund= stude, verstatten, nie aber so rasch das Zusammen= drängen der Bevölkerung auf einer kleinen Scholle Landes, und nie, mit diesem Zusammendrängen, die plögliche Verarmung dieser Bevölkerung bewirken kön= nen, wie dies nicht selten im Manusactur = und Fa= brikwesen geschieht. Zugleich spricht die Geschichte dasur, das bei allen Völkern, deren Wohlstand sich er begründet ward, die Blütche des Landbaues die Unterlage desselben bildete.

Die wichtigsten, dem Staatswirthe nothigen, Schriften, welche die Landwirthschaft aberhaupt behandeln, sind folgende:

30h. Beckmann, Grundfate der teutschen Lande wirthschaft. Edtt. 1769. 8. Sechste verb. n. verm. Ausg. 1806. 8.

J. heinr. Jung, Bersuch eines Lehrbuches ber Lands wirthschaft der gangen bekannten Belt. Lpg. 1783. 8.

J. Chstn. Schubart v. Kleefeld, Landwirths schaftslehre. Lpg. 1797. 8.

Alb. Thaer, Einleitung zur Kenntnis ber englischen Landwirthschaft. 3 Thie. (der zweite in 2 Abth.) hans nover, 1798 ff. 8. Dritte Aufl. 1806. — Grunds sate ber rationellen Landwirthschaft. 4 Bande. Gerl. 1809 — 12. 4. 3 w eite Aufl. 1822. — Leitfaden zur allgemeinen landwirthschaftlichen Gewerbslehre. Berl. 1815. 8.

A. L. v. Seutter, Bersuch einer Darstellung der hohern Landwirthschaftswissenschaft. Lübeck, 1801. 8. N. Aufl. Leipz, 1813.

Jac. Dedermann, die Landwirthfchaftstunde, wif: fenfchaftlich bargestellt, nebit einem Abriffe ihrer Eles mentarlehre. Prog, 1807. 8. (aus dem rationellen Standpuncte — vgl. Gott. Ung. 1807, St. 137.) L. Trautmann, Berfuch einer wiffenschaftlichen Ane

leitung zum Studium der Landwirthschaftslehre. 2 Thie. 3te Aufl. Bien, 1820. 8.

Joh. Burger, Lehrbuch ber Landwirthichaft. 2 Thie. Bien, 1819 - 21. 8. - 3weite verbefferte und verm. Auflage. Bien, 1823.

R. Ch. G. Sturm, Lehrbuch der Landwirthschaft, nach Theorie und Erfahrung bearbeitet. 3 Thle. Jena, 1819-23. 8.

28. A. Kreysfig, handbuch ju einem natur , und geitgemäßen Betriebe der Landwirthschaft in ihrem gangen Umfange. Nach den bewährtesten physitalischen u. dtos nomischen Grundsähen u. eigenen mehr als zwanzigjähris gen Erfahrungen; mit besonderer Rücksicht auf das raubere Rlima des nördlichen Teutschlands u. der Oftsee : Rästensländer. 4 Theile. (Ih. 1. Feldbau. Th. 2. Landwirths schaftliche Thierzucht und Thierheiltunde. Th. 3. Die techs nischen Mebengewerbe. Th. 4. Die landwirthsschaftliche Buchführung.) Königsb. 1825 f. 8. (sehr gelobt von Rücher in der Leipz, Lit. Zeit. 1826, St. 262.)

(Auch gehort hieher von Fr. Ludw. Balthers Ras meralwiffenschaften Th, 1.)

Eheod. Sagemann, Soubbuch bes Landwirthichaftss rechts. Sannover, 2807. 8.

Rarl Etlo. Anton, Geschichte ber teutschen Lande wirthschaft von den altesten Zeiten an bis zum Ende des 15ten Jahrhunderts. 3 Thle, Gerlis, 1799.ff. 8.

gorftwiffenfchaft.

J. Heinr. Jung, Lehrbuch ber Forstwiffenschaft. 2 The. Marburg, 1781. 8.

3. Fr. Dfeiffer, Grundriß der Forftwiffonschaft. Mannh. 1781. 8.

gr. Aug, Ludm, Burgeborf, Forfthandbuch, ober allgemeiner theoretifch spractifcher Lehrbegriff fammtlicher

Forftwiffenschaften. 2 Theile. Berlin, 1788 ff. 8. — 4te Aufl. 1800.

Chitn. Det. Laurop, aber die Forftwiffenschaft. Lpg. 1796. 8.

3. Leonh. Spath, handbuch der Forstwissenschaft. 4 Theile. Nurnb. 1801 — 5. 8. (Der 3te u. 4te Theil enthält die Forstdirection.)

D. B. Freih. v. Bedetind, Versuch einer Forste verfaffung im Geiste der Zeit. Lpg. 1821. 8.

Seinr. Cotta, Anweisung jum Baldban. 3re verm. : Aufl. Dresben, 1821. 8.

J. Ch. Jundeshagen, Encytlopable bet Forfte wiffenschaft. 2 Th. Lub. 1821. 8.

8. 9 feil, Grundfate der Forstwissenschaft, in Bezug auf die Nationaldtonomie u. die Staatsfinanzwissenschaft. Th. 1. (Staatswirthschaftliche Forzitunde.) Jullich. 1822. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1824, St. 100.)

Geo. Fr. Krauf:,- Compendium der niedern Forste wissenschaft. Berlin, 1806. 8. — Compendium der höhern Forstwissenschaft. 1r Th. Lpz. u. Gorau, 1824. 8.

#### Bergbaumiffenschaft.

Noch fehlt eine encytloväbische Darstellung aller jur Bergbauwiffenschaft gehörenden wissenschaftlichen Gegens stände (nach der Form, wie die Literatur bereits Encytlopäe dieen der Rameralwissenschaften, der philoso phischen Bissenschaften u. a. aufgestellet hat, weil weder Berner und seine Böglinge, noch Mobs dieselbe in biesem Ginne aufgestellt haben). Theilweise wird dieser Mangel gedectt durch folgende Berte:

de Villefosse, de la richesse minérele. 3 Tom. Paris, 1812'sqq. 4. — Dieses theuere Prachts wert erschien in einer (wohlseilern) Berteutschung von hartmann. 3 Th. Sondersch. 1822. 8.

E. T. Delius, Anleitung zur Bergbaulunft, mit Rupf. Bien, 1773. 4. — N. A. 1806. 8.

G. Heinr. Schubert, Handbuch der Geognosse und Bergbautunde. Nürnb. 1813. 8. — Handbuch der Mineralogie. Nürnb. 1816. 8.

#### 15.

# Fortfegung.

Staarswirthschaftliche Burdigung ber verschiedenen Zweige ber Landwirthschaft.

Daraus folgt für die Staatswirthschaft, daß die Regierung des Staates der Landwirthschaft ihrer größte Aufmerksamkeit und Theilnahme midmen muß. Da= bin gebort zunachft bas Festhalten bes richtigen Standpunctes, aus welchem die verschiedenen einzelnen landwirthschaftlichen Beschäftigungen --- ber Feldbau, die Biehzucht, die Jagd und Fischerei, die Forstwirthschaft und der Bergbau — nach ihrem Ein= flusse auf den Volkswohlftand betrachtet und behans belt werden muffen, weil sie, nach diesem Einfluffe, fehr von einander abweichen. Unter diesen landwirthschaftlichen Beschäftigungen behauptet, nach feiner Unentbehrlichkeit für die Befriedigung der bringendften Lebensbedurfniffe, und nach der Sohe des reinen Ertrages, welchen er für den Urbeiter vermittelt, der Feldbau die erste Stelle. Denn bei ber beftebenden tebensweife aller gefitteten Bolter ift Brob, mithin Getreide, bas erfte Bedurfniß; ber Getreide = und ber Kartoffelbau find daher an fich schon wichtiger, als die Biehzucht. - Die Biehzucht folgt aber unmittelbar auf den Getreidebau; theils um den Milch = und Fleischbedarf als wichtiges (wenn gleich nicht unentbehrliches) Lebensmittel zu Decten; theils um den Acterbau felbst durch Zugvieh, Dungung u. f. w. zu unterftugen. 200 bie Biehzucht fteht, nach ihrem wirthschaftlichen Gehalte, hinter bem Acerbaue, weil der Mensch durch den Ucerbau Die unentbehrlichsten Lebensmittel gewinut, den Ucter-

ban weit mehr in feiner Gewalt hat, als dié Bichzucht, und weil die innere Ordnung des lebens und Bertehrs im Staate weit mehr auf den Erzeugniffen bes Felbbaues beruht, als auf ber Biehaucht, fo wie auch bas Steigen der Bevolkerung weit mehr vom Feldbaue abhangt, als von der Diebzucht. Denu wenn eine Quabratmeile Grund und Boden, zum Aderfette benut \*), Laufende hinreichend ernahrt, wird diefelbe Fläche zur Biehweide verwender, felbft bei ber zwedmäßigsten Bewirthschaftung, tann fo vielen Sunderten Rahrung gewähren. Dazu tommit, bag bie Biehzucht, als Geschaft Des Lebens betrieben. ber Ausbildung des Geiftes mehr hinderlich, als forbernd ift; denn überall fbebt ber Bichhirte, wegen ber mit feinem Gefchafte verbundenen Unthatigteit, auf einer tiefen Stufe ber Cultur. - Roch tiefer als Die Biehmate, fteben aber in ftaatswirthschaftlicher Sins ficht Jagd und Fischerei ##), weil ihr Ertrag zu unficher und zu schwantend ift, als daß durch fie ber individuelle und allaemeine Bohlstand und Reichthum begrundet werden tonnte. Denn wenn auch in Ruften-Undern Die Geefischerei Einzelne zur 2Bohabene beit fuhren tann ; fo ift boch bie ber Jago und Fifcherei gewidmete Beschäftigung theils ihrer Natur nach febr auf die Dertlichkeit beschränkt, theils nie fo ergiebig, fo an den Boden bindend und die Regelmäßigkeit bes bebens befördernd, wie der Uderban, and felbft die Biebrucht. --- Ullein; fo tief auch Jaco und Sticherei

\*) Bgl. Log, Sandb. Th. 1, S. 259 ff., wo besonders . die grundlichen Untersuchungen über die Machtheile der gu weit getriebenen Schafzucht die allgemeinfte Behers zigung verbienen.

\*\*) Los, ebend. O. 263 ff.

in ber Reihe ber landwirthfichaftlichen Gewerbe flehen ; fo bieten fie boch Lebens - und Genufsmittel bar. Dies ift aber nicht der Fall mit den Erzengniffen der For fte wirthschaft und bes Bergbaues, weil Sols und Mineralien in der Regel die Bedarfniffe bes. Lebens nie unmittelbar zu befriedigen vermögen, wenn der Mensch gleich des Holzes zu seinen Woh-nungen und zu seiner Erwärmung, und ber Mineralien theils zur Unwendung in vielen Gewerbezweigen, theils sum Bertehre im Handel, theils felbft als Arg= neien bedarf. Die Erzeugniffe der Forftwirthichaft und des Bergbaues find aber fur ihn Guter von mittelbarem Berthe \*), weil fie als wirtfame Dittef ibn bei feiner Betriebfaniteit unterftugen. Dadurch werden zugleich die Grenzen ihrer Rublichkeit und ihres Ertrages in Sinsicht auf Die gesammte Buterwelt bes Menschen enger gezogen, als die bes Feldbaues, ber Biehzucht, und felbst ber Jagd und Fischerei; benn außerdem, daß die Erzeugniffe der Forftwirthschaft und des Bergbaues nie ein unmittelbares lebensbeburfniß zu befriedigen vermögen, wirten fie auch auf bie Bevölkerung eher hindernd, als fordernd. Ueberall wo die Beurbarung der Baldungen frei gegeben ward, ftieg, mit ber Verwandlung berfelben in Uderland, ber Ertrag bes Bodens, bie Bevolkerungszahl und ber allgemeine Wohlftand; und wo ber Uderbau bem Bergbaue aufgeopfert ward (wie in Spanien feit der Entbedung des vierten Erbtheils), tonnte felbft ber Gewinn aus eblen, geschweige ber aus uneblen Detallen nicht Den Verluft aufwiegen, ber, burch Die verminderte Betreibung des Feldbaues, für die Bepolterung und den allgemeinen Wohlstand des Landes

\*) Log, ebend. O. 266 ff.

ħ.

#### Staatswirthschaftslehre.

herbeigeführt ward \*). In Hinsicht auf die Forste cultur hat die Regierung zunachft dafür zu forgen, daß innerhalb des Staates nie Mangel des nothigen Brenn = und Ruspolzes eintrete, ein Fall, ber nach ber Dertlichkeit ber Staaten (in Sinficht ihrer fudlichen oder nordlichen Lage, und ob fie Binnen = oder Ruften= Staaten find,) febr verschieden fenn kann; fie muß zugleich die nothigen Forftvermeffungen, und die Eintheilung der Forste in auf einander folgende Schläge anordnen, fo wie alles willfuhrliche Aushauen berfelben - wenn es bas allgemeine Bedurfniß erheifcht - untersagen. Eben fo richtet sich die Anpflanzung neuer Waldungen nach ben Berhaltniffen ber Dertlichkeit; sie ist besonders da nothig, wo die Forstwissenfchaft fruber fehlerhaft betrieben, ober ein großer Holzfchlag als augenblickliche Finanzspeculation angeordnet ward, ober bie gegrundete Beforgniß eintritt, bag im Staate funftig, ober bereits fchon fur bas lebende Beschlecht, Holzmangel eintreten durfte.

16.

# Fortsehung.

#### Ergebniffe daraus.

Beruht das (§. 15.) aufgestellte Verhåltniß ber verschiedenen Zweige der landwirthschaft auf Thatsachen der Erfahrung; so ergiebt sich daraus für den Einfluß der Regierung auf dieselben, daß die Regierung theils alle Staatsbürger für gleich berechtigt erklären musse, Grundeigenthum zu erwerben, weil nur die der eigenen Scholle gewid-

\*) Als wichtige Gelege für diese Anstächt vergleiche man die Resultate bei Loh, S. 272-280. St. B. 2te Aust. 11. thete Betriebsamkeit ben möglichst höchsten Ertrag bes Bodens vermittelt; theils daß sie die Errichtung neuer Majorate und Fideiconnmisse zu verhindern habe, weil diese nur den außern Glanz der Erstgebohrnen in den Familien erhöhen, den Nachgebohrnen aber, so wie der Bevölkerung und der Vermehrung des reinen Ertrags wesentlich schaden; theils daß sie das Zer= schlagen des großen Grundeigenthums erleichtere und befördere, weil dadurch nicht allein der freie Fort= schutt in der Betriebsamkeit erhöht, sondern auch nach dem Zeugnisse der Ersahrung, auf den von ein= zelnen Familien sorgsältig angebauten kleinern Grund= stücken der Ertrag ungleich höher gesteigert wird, als auf, den großen unzerschlagenen Grundflücken von gleicher Fläche und von gleicher Gute des Bodens \*).

) Obgleich die Meinungen über die Beibehaltung des großen Grundeigenthums und über die Berschlagung deffelben noch fehr geiheilt find; fo wird boch fur das Gange des Staates, d. h. fur deffen fteigende Bevolterung, fur Die Bermehrung des reinen Ertrags und bes allgemeinen Bohlftandes und Reichthums, durch die Zerschlagung mehr gewonnen, als durch jene Beibehaltung, weil theils die Bewitchschaftung des großen Grundeigenthums in der Regel in die Bande der Dachter und Bermalter fallt, theils die große Gorgfalt, mit welcher ber fleine Grundbesiger jeden dentbaren Bortheil beruchichtigt, bei bem großen Glundeigenthume felten ftatt findet, und weil die Gefammtfumme bes Rohertrags, auf gleichem Flachenraume und bei gleicher Gute des Bobens. bei zerfchlagenen Brundftucken jedesmal größer ift; als bei der Bewirthschaftung des großen Grundeigenthums, Bgl. Lot, Th. 2, G. 24 ff. - Dabei durfen aber freilich bestehende Rechtsverhältniffe und ortliche Rucfichten nie gang vernachlaffiget werden; auch wurde eine plögliche, umfichtslofe und gewaltfame Bers

#### Staatswirthschaftslehre.

Dagegen wird aber eine weise Regierung alles unmittelbaren Einflusses auf Die landwirthschaftliche Betriebsamteit fich enthalten, weil, in der Regel, bas eigene Intereffe ben Landwirth auf Die Berbefferung und Vervollkommnung feines Geschäfts hinführt, und ihn vorzüglich zur dem Unbaue derjenigen Naturerzeugnisse veranlaßt, die ihm den verhältnißmäßig bochsten und sichersten Ertrag versprechen. Da nun Diefer Ertrag gewöhnlich am sichersten und höchsten von bem Erzeugen ber erften Lebensbedurfniffe gewonnen wird; fo wird die Regierung nur febr felten in ben Fall tommen, ben Unbau Diefer Erzeugniffe zu veranlaffen und zu befördern, damit nicht ein Mangel an ben erften lebensmitteln entstehe. 2006l aber hat Die Regierung barauf ju febeni, daß weder burch bas Orången ber Landjugend zu dem scheinbar glanzendern leben in ben Stadten, noch durch eine willführliche Aushebung zum Dienste in der bewaffneten Macht, ber Landwirthschaft Die nothigen Urbeiter entzogen wers ben; fo wie sie auch ba, wo noch Vorurtheile in Hin= ficht der landwirthschaftlichen Cultur (3. B. gegen die Stallfutterung, oder fur Die Beibehaltung der Bemeinheiten, ber Brachen, ober gegen ben kunftlichen Futterbau u. f. w.) vorherrichen, oder wo die Bereds lung der Rindwichs, Schafs und Pferdezucht, durch Einführung ausländischer Zuchtthiere, des Beispiels und der Unterstüßung bedarf, oder wo eingetretene Biebfeuchen eine Exerre Des Bertehrs nothig machen, mit Umficht und Kraft handeln muß. Eben fo tonnen da, wo einzelne Zweige der Landwirthschaft (z. B. tunstliche Wiefen, Obstbau und dergl.) noch vernach=

ftäckelung großer Wirthschaften nicht ohne große Rachtheile für das Ganze seyn.

12.\*

179

lässigt werden, Prämien von bedeutendem Erfolge fenn, und einzelne Domainen, zu großen Musterwirthschaften \*) bestimmt, durch die auf denselben bewirkten Erfolge im Großen, für die landwirthschaft in ganzen Provinzen wohlthätige Folgen vermitteln. Eben so wird es zwecknäßig senn, wenn die Negierung provinzielle Getreidemagazine, für eintretende Fälle der Noth, besonders in stark bevölkerten und dem Boden nach weniger ergiebigen Provinzen, errichtet und unterstücht, und wenn sie den von einsichtsvollen Männern gestifteten landwirth= schaftlichen Gesellschaften und Vereinen Aufmunterung und Theilnahme schenkt.

Das einfachste und wirksamste hauptmittel aber, wodurch die Regierung die Bluthe der Landwirthschaft befordert und erhoht, ift die vollige Freiheit Des Getreidehandels; benn Die Geschichte hat gezeigt, daß alle Runsteleien und Beschrankungen Dieser Freiheit, in der Regel, nachtheilig auf den Getreidebau zuructwirken, und daß die Falle bochft felten find und zu ben fehr zu erwägenden Ausnahmen von ber Regel gehören, wo eine vorübergehende Sperre ber Ausfuhr des Getreides, in einzelnen befonders fleinen Staaten, nothig werden tann. Denn ba die Erzengung des Getreides die Grundlage der gefammten landwirthschaftlichen Betriebfamteit bildet; fo wirkt auch nichts fo wohlthätig auf ben möglichft bochsten Unbau und Ertrag ber Felder ein, als Die Freiheit des Getreidehandels, bei welcher die größere

<sup>\*)</sup> Mar. Schönleutner, Bericht über die Bewirthschafe tung der königlich balerschen Staatsguter Schleißheim, Fürstenried und Beiheustephan im Jahre 1828. Munch. 1822. 4,

Fruchtbarkeit des einen landstrichs dem andern zu statten kommt, der Verkehr in Betreff der ersten lebensmittel keine Störung leidet, und die Consumtion auf die gesteigerte Production des Getreides wohlthatig zurückwirkt \*).

J. A. H. Reimarus, die Freiheit des Getreicher handels nach der Natur und Geschichte erwogen. Samb. 1790. 8.

G. D. S. Norrmann, die Freiheit des Getreides handels. Samb. 1802. 8.

"H. L. M. Barchaufen, die Polizei des Getreider handels, aufs neue untersucht. Halle, 1804; 8. (Die erste Auflage erschien Lemgo, 1773. 8.)

L. Fischbach, Bider die Freiheit des Getreidehane. bels, Berl. 1805. 8. (zunächft gegen Norrmann.)

Hein. Bilh. Erome, über Acterbau, Getreidehandel, Kornsperre und Landmagdzine. Hildelsh. 1808. 8. (vgl. Hatlesche Lit. Zeit. 1809, N. 39.)

J. Heinr. v. Thunen, der isolirte Staat in Bes giehung auf Landwirthschaft und Nationaldeonomie; oder Untersuchungen über den Einfluß, den die Getreidevreise, der Reichthum des Bodens und die Abgaben auf den Acterbau ausüben. Mannh. 1826. 8.

5) Einfluß ber Regierung auf die Trennung der låndlichen und städtischen Betriebsamkeit.

In einem idealischen Staate wurde es ben Grundfahen der Staatskunst entsprechen, daß jede beengende

<sup>17.</sup> 

<sup>\*)</sup> Log, Handb. Ih. 2, S. 264 ff. — Derfelben Meie nung ist Efchenmayer (über Staatsaufwand, S. 9.): "Das Verbot einer freien Ausfuhr des Gereides with in den meisten Fällen dem Nationalwohtstande Schaden bringen. Nur in wenigen Fällen, bei Mißwachs, in unfruchtbaren Jahren, bei Krieg, mag das Verbot, Ges

Grenze ber menschlichen Betriebfamteit mufchen ben Stadt = und landbewohnern aufgehoben wurde, fo Daß es ber Freiheit eines Jeden überlaffen bliebe, ob er in Städten ober auf dem Lande wohnen, und welchen Gewerbezweig er anbauen wolkte. Allein nimmt man die Staaten, wie sie in der Birklichkeit erschei= nen; fo tritt als geschichtliches Ergebniß hervor: daß zwar die Städte während des Mittelalters, burch die ihnen urfprunglich zustehende großere Freiheit, die zum Theile politifche Unabhängigkeit und Selbftftandigkeit war, burch die Sicherheit, die ihnen ihre Mauern, Dalle und Stadtaraben bei ber bamaligen Urt öffentlicher Fehden gewährten, burch bie zahlreiche Bevölkerung, die in ihrer Mitte den damals zeitgemaßen und traftig aufblubenden Bunften und Innungen leben gab und von denfelben, fo wie von dem Handel, Bohlftand und Reichthum erhielt, ein bebeutendes Uebergewicht über die Bewohner des flachen landes behaupteten, und vermittelft des Gewerbs= fleißes und haudels zu einem immer hoher freigenden 2Bohlftande gelangten; daß aber auch, besonders feit ben vermuftenden Sturmen des dreißigjahrigen Rrie= ges, die Bevölkerung und ber 2Bohlftand der Stabte, besonders der mittlern und der kleinern, beträchtlich fant, indem, außer dem Berlufte vieler ihrer Freis heiten und Borrechte, ihnen die meisten directen und indirecten Steuern und Abgaben aufgebürdet wurden, wahrend durch die Kriege große Schutdenlaften auf ihnen ruhten, und ihr Gemeindehaushalt, bei befchrantten Hulfomitteln , ihnen überlaffen blieb. DBb-

treibe außer Bandes zu verlaufen, nühlich feyn, weil fonft ber Rornwucher die größte Doth hervorbringen würde."

gen also auch mehrere, besonders große und nament, lich Handels = Städte — unter dem Einflusse des in der Staatspraris vorheurschenden Merkantilfnstems in ihrem frühern Wohlstande sich behauptet, und theilweise sogar ihren Neichthum vermehrt haben; so gilt dies doch überhaupt nur von der kleinern Zahl der Städte.

Dagegen hat fich, feit bem Mittelalter, bas Berhaltniß des flachen landes ju den Stadten febr verandert. Damals herrschte, neben bem Drucke ber Leibeigenschaft und Eigenhorigkeit, Urmuth und Durftigkeit unter ber schwachen Bevolkerung des flachen Die Hervorbringung der Erzeugniffe ter Landes. Landwirthschaft in allen ihren Zweigen bereicherte zu= nachft nur ben Grundherrn ; der Urbeiter felbft konnte fich und feine Familie kaum nothdurftig ernähren. Dies hat fich aber in neuerer Zeit zum Vortheile Des Landbewohners bedeutend anders gestaltet. Die Feffeln ber Leibeigenschaft find in ben meisten civilisürten Staaten gebrochen, und die Frohndienste abgetauft worden; Die Erzeugniffe der Landwirthschaft find bebeutend im Preise gestiegen; die Bevolterung bat zu= genommen; ber Arbeiter ift mit den Seinigen des Lebens froh geworden und hat zum Theile, bei einer vernünftigen Sparsamkeit, seinen Wohlftand, ia fogar einen gewissen Reichthum, begrundet; überdies ruhen verhältnißmäßig geringere Steuern und Ubgaben auf dem Lande, als auf ben Stadten.

Unter diesen in der Birklichkeit vorliegenben und, nach ihren Gründen, aus der Geschichte der neuern Zeit befriedigend zu erklärenden Verhältnissen, würde es nicht zweckmäßig senn, wenn die Negierung, vermittelst ihres Einflusses, die Grenzlinie zwischen städtischen und ländlichen Gemerben

vollig aufheben wollte. Die größere 28066feilheit bes lebens und bie Befreiung von vielen 2b= aaben auf dem Lande wurde bald die ftadtischen Bewerbe, zum Rachtheile Des ftabtischen Bertehrs, aufs Land ziehen, und badurch zwar die Bevölkerung und ben -augenblidlichen Bohlftand ber Dorfer fteis gern, nicht aber die Vermehrung der landwirthfchaftlichen Erzeugniffe befördern; theils weil in den Daturtraften felbst eine bestimmte Grenze ber Production liegt, Die nicht überschritten werden kann; theils weil viele arbeitende Hande von der landwirthschaft zu den auf Die Dorfer versetten ftabtischen Gewerben abergehen wurden. Doch gilt diefe Regel auch nur im Allgemeinen; denn gewisse stådtische Gewerbe, namentlich Bierbrauereien, Brantweinbrennereien, Fårbereien, lohgerbereien und abnliche, wurden auf ben Dorfern eben fo gut, und noch beffer, als in den Stadten, gedeihen, ohne boch ber ftabtischen Betriebfamteit zu viele Sande, und bem ftadtischen 2006ls ftande zu viele Hulfsquellen zu entziehen, so daß die Aufhebung des Bier= und Mußlenzwanges gewiß vortheilhaft ware. hauptsächlich muß aber die Regierung dabei berucfschtigen, daß, bei dem Uebergange ber städtischen Gewerbe auf Die Dorfer. Die Städte für ihren baraus hervorgehenden Verluft burch Uneignung ber landtichen Gewerbe - mithin burch gegenseitige Berhaltniffe, nicht entschadigt werden können, weil Die Stadte, besonders die größern, felten bedeutende landliche Grundstücke an Feld und Wiefen besitsen, um den, burch jene allgemeine Versehung städtischer Gewerbe aufs Land bewirkten, Ausfall ihres bisherigen Ertrags auf andere Beife in decten. Denn nur bann wurde jene unbedingte Freiheit ber Betreibung ber Be-

werbe in den Städten und auf dem Lande dem Gan= zen vortheithaft fenn, wenn der Landbau mit gleicher Leichtigkeit von den Städtebewohnern übernommen werden könnte, wie das Manufactur = und Fabrikwefen von den Bewohnern der Dörfer \*).

Freimuthige Gedanten über die Ursachen des Verfalls der mehrsten Landstädte, und die Mittel, folchen wieder aufzuhelfen. Leipzig, 1799. 8.

#### 18,

## 6) Einfluß der Regierung auf bas Ge= werbswefen.

## Allgemeine Ueberficht über bas Gewerbswefen im Staate.

Ift gleich die Landwirthschaft die erste und ficherste Grundlage des Volkswohlstandes; so ge= hort doch dem Gewerdswessen in Manufactu= ren und Fabriken, neben der Landwirthschaft, die nächste Stelle. Denn durch dasselbe wird nicht nur der Werth der Naturerzeugnisse für den Ge= nuß und Verkehr vergrößert und erhöht (besonders durch die hauptsächlich dem Gewerdswessen eigenthum=

\*) Diefer Gegenstand enthält einen ber wenigen Puncte, wo ich die Ansichten des trefflichen Loß, Handb. Th. 2, S. 82 ff. nicht theilen kann, und wo ich mich der Meinung Schlözers in s. Staatswirthschaft, Th. 2, S. 67 ff. nähere. Das immer tiescre Sinken der mitte lern und kleinern Städte, das an sich schon nicht verkannt werden kann, wurde noch schneller, als bisher erholgen, und zuletzt das auf sehr tief liegenden Werhälts nissen beruhende Gleichgewicht zwischen den städtig schon und ländlichen Beschäftigungen vernichten, wenn jene Unsicht befolgt wärde.

liche Theilung ber Urbeit und burch die Maschinen), sondern auch eine Masse von Erzeugnissen geliefert, deren Ubsatz rückwärts den höhern Ertrag der ländlichen Production sichere und steigert, und aufwärts den Geschäftstreis der Handeltreibenden hegründet, vermehrt und erweitert.

Db nun gleich zum frohlichen Gedeihen des Ge= werbswesens nothwendig ein Capital erfordert wird, bas von der landwirthschaft gewonnen und noch über Die zur Vervollkommnung Derfelben nothigen Summen ernbrigt worden ift; fo gehört boch auch zur Bluthe bes Gewerbswefens eine bober fteigende Bevolkerung und eine von dem fortschreitenden 2Bohlftande unger= trennliche Vermehrung ber häuslichen und öffentlichen Bedurfniffe. Rue auf biefe 2Beife tann das Da= nufactur = und Fabrifwesen im Staate, unbeschadet ber Landwirthschaft, theils Die nothigen Urbeiter, theils Die erforderlichen Capitale erhalten, um in den Manufacturen, im engern Ginne, Die Erzeng= niffe aus dem Pflangen = und Thierreiche, in den Fa= briten zunächst die dem Innern der Erde abgewon= neuen Metalle zu verarbeiten. Doch muffen zu dem Gewerbswesen, im weitern Sinne bes Wortes, auch bie technischen Runfte (im Gegenfase ber fcho= nen, oder afthetifchen) gerechnet werden.

Unvertennbar steht der Urbeiter im Gewerbswesen in der Cultur hoher, als der Urbeiter in der landwirthschaft. Denn, wenn der leste zunächst au die Natur gewiesen und gebunden ist, sest die Thätigkeit des erstern eine Bildung und Unstren= gung des Geistes voraus, die ihn, so mechanisch sein Geschäft auch überhaupt senn mag, auf den Etusen der geistigen Entwickelung höher stellt, als den landmann. Mag also auch der reine Ertrag des

Bewerbetreißenden und bes technischen Kunftlers nicht fo groß fenn, als der des landwirths; mag es felbft geschehen, bag ber Gewerbtreibende blos von feiner Urbeit lebt, ohne einen reinen Ertrag zu bewirten; fo ift boch feine Thatigkeit in die Bedingungen des allgemeinen Wohlstandes innerhalb des Staates fo innig verflochten, daß er durchaus nicht blos zur fteris len Klasse der Staatsburger gerechnet werden darf, und daß das Mittelglied, welches er zwischen ber Landwirthschaft und bem handel in dem Staate aus. fullt, Die hochfte Bedeutung und 2Bichtigteit behauptet. Denn unverkennbar liegt in der Betreibung des Gewerbswefens der Sporn, nicht blos das Dagewefene und Beftehende zu erhalten, fondern auch bas Nene zu erfinden, und durch Veredlung und Veranderung ber Stoffe, fo wie durch Vervalltommnung der Formen, bas Beffere und Sobere zu erftreben. Sen Da= her immer das Gewerbswesen in seinen ersten roben Unfängen nur auf die Befriedigung dringender Lebens= bedurfniffe (3. B. der Bekleidung u. f. w.) gerichtet gewesen; fo nimmt es boch fehr bald, bei ber Erweis terung der Bedurfnisse mit den Fortschritten der Civilisation und Cultur, eine hohere Richtung theils und zunachst für ben innern Berkehr, theils --nach Befriedigung deffelben - fur ben Berkehr mit bem Auslande. Denn unverfennbar find Die bobern und edlern Genuffe des Lebens nicht eine Folge ber Landwirchschaft, fondern des Gewerbswefens; und mit denfelben fteigt eben fo verhaltnigmaßig der Werth ber Guter, wie der Werth des Lebens felbit.

Wenn denn nun auch im Einzelnen, mit der Vervielfältigung der menschlichen Bedurfniffe und mit der Steigerung des Lurus, der Verbrauch, und, durch den Verbrauch, die vermehrte Erzeugung vieler

Gegenstände des unentbehrlichen und des ertunstelten Lebensbedarfs bewirkt werden follte; fo ift boch damit nicht nothwendig die Berweichlichung des Denschen verbunden, obaleich bisweilen die erleichterte Befriedigung zu vieler Bedurfniffe zur Verweichli= chung führen kann. Denn es giebt auch, nach bem Beugniffe der Geschichte, bei allen in der Civilisation und Cultur fortfchreitenden Boltern einen er bobten Benuf bestebens in Sinficht auf Bequemlichteit, Berschönerung und Unnehmlichkeit, ber mit ber gro-Bern Thatigkeit ber geiftigen und ber fittlichen Rrafte des Menschen und' mit ber Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt sehr aut vereinigt werden Dabei barf aber nicht überfehen werden, baß fann. ber Urbeiter im Gewerbewesen, besonders in den Zeitaltern ber Bluthe ber Manufacturen und Fabriten, gewöhnlich , wegen ber Leichtigkeit bes Erwerbes , auch zur rafchen Consumtion weit mehr geneigt ift, als ber Landarbeiter, und daß — ohne doch hemmend in biefe Confumtion einzugreifen - eine weife Regierung ben größern hang ber Gewerbtreibenden zum Verbrauche Des gewonnenen Urbeitslohnes und reinen Extrags nicht unberuchsichtigt laffen darf.

Die wichtigften, dem Staatswirthe brauchbaren, allges meinen Schriften über Technologie find folgende:

D. N. Sprengel, Sandwerke und Kunste in Tar bellen. Fortgesest von O. E. Hartwig. Berlin, 1767—95. 8. Das Ganze besteht aus 17 Sammlungen. (Hartwig arbeitete [1778 st.] die beiden ersten Sammlungen um; — die Sammlungen 16 u. 17 sind aber nicht von ihm.)

Joh. Beckmann, Anleitung zur Technologie. Gott. 1777. 8. 4te Aufl. 1796. 8. — Entwurf der allges meinen Technologie. Gott. 1806, 8.

Geo. Fr. v. Lamprecht, Lehrbuch der Lechnologie. Galle, 1787. 8.

J. Setur. Gilo. v. Justi, vollständige Ubhandlung von den Manufacturen und Fabriken. 2 Thle. Dritte Aufl. v. Beckmann. Berl. 1789. 8.

Rarl Gelo. Roffig, Lehrbuch der Technologie. Jena, 1790. 8.

J. Heinr. Jung, Versuch eines Lehrbuches der Fac britwiffenschaft. 2te Aufl. Nurnb. 1794. 8.

J. F. A. Göttling, systematische Uebersicht der Manufacturs und Fabritkunde. Jena, 1797. 8.

Joh. Heinr. Moris Poppe, Lehrbuch der allgemeinen Technologie, oder Auleitung zur Kenntnis aller Arbeiten, Mittel, Wertzeuge und Maschinen in den verschiedenen Handwerten, Kunsten, Manufacturen und Fabriten. Frtf. a. M. 1809. 8. — Lehrbuch der speciellen Tecks wologie. Stuttg. 1819. 8. — Aussührliche Anleitung zur allgemeinen Technologie. Stuttg. 1821. 8. — Ges schichte der Technologie seit der Wiederherstellung der Wissenschaften bis an das Ende des achtgehnten Jahrs hunderts, 3 Theile. Gött. 1807 — 1811. 8.

Sigism. Fr. her mbstädt, Grundriß der Technologie, oder Anleitung zur rationellen Kenntniß und Beurtheis lung derjenigen Kunste, Fabriken, Manufacturen und Handwerke, welche mit der Landwirthschaft, so wie der Kameral, und Polizeiwissenschaft in nächster Verbindung stehen. Berl. 1814. 8.

Aug. Kölle, System der Technik. Gerl. 1822. 8. Steph. Edler v. Kreß, Darstellung des Fabriks und Gewerdswesens in seinem gegenwärtigen Justande, vors züglich in technischer, merkantilischer und statistischer Bes ziehung. 4 Theile. 3weite berichtigte und vermehrte Ausgabe. Wien, 1824. 8.

(Außerdem verdient die von Kränig 1773 bei gonnene, aber bis jest noch nicht beendigte, ötonos misch stechnologische Encytlopädie, so wie die teutsche Encytlopädie, Fref. am M. 1778, die mit dem 23sten Theile abgebrochen ward, einer ehrenvollen Erwähnung; nicht minder: Jacobsons technologisches Wörterbuch, oder alphabetische Erklärung aller Handwerte, ihrer Arbeiten, Wertzenge, Runste wörter, Mit Vorrbe von Beckmann. 4 Theile.

#### Staatswirthschaftslehre.

Berlin, 1781 ff. 4. - mit 4 Banben Fortfehung und Erganzung von Rofenthal.)

(Auch ward die Technologie felbstiftandig behandelt im dritten Theile von Balthers Systeme der Rameralwiffenschaften.)

#### 19.

# Fortfeßung.

Einfluß der Regierung auf das Gewerbs= wefen.

. Nach ihrer Stellung zu bem Bewerbewesen im Staate hat aber die Regierung zunächst die vollige Freiheit in ber 28 abl des Berufs, nach ben natürlichen Unlagen und nach den Reigungen der In= bividuen, zu unterstußen, und barf nur bann eins schreiten, wenn es unverkennbar im ganzen Staats= haushalte sich ankundigt, daß entweder durch das Drangen zum Gewerbswesen der Landwirthschaft die fleißigsten Hande entzogen, oder die wohlerworbenen Rechte und Intereffen anderer Staatsburger beeinträchtigt wurden. Denn immer nuß zwischen ber bem Landbaue und ber dem Gewerbswesen gewidmeten Arbeit im Staate ein wohlthatiges Ebenmaas und Gleichgewicht bestehen. Judem hat die Regierung, wenn nicht die eigene Thatigkeit der Urbeiter Diefe Richtung für sich schon nimmt, darauf zu sehen, daß in den Manufacturen und Fabriken vorzüglich die inlandischen rohen Stoffe (für Kleidung, Hausgerathe u. f. w.) verarbeitet, und nicht ins Ausland verführt werden, um fodann bem Auslander Die baraus verfertigten Producte wieder abzutaufen. 2Bobl aber tann ber uber ben Bebarf bes inlandischen Gewerbewesens erzeugte Ueberschuß an roben Stoffen bem Auslande zugeführt werden. Damit fteht in Berbindung, daß das inlandische Gewerbewefen fo

#### Staatswirthschaftslehre.

viel als möglich die hauptfichlichsten Lebensbedurfnisse (Luch, Leinwand, Leder, Eifen, Stahl, Meffing 2c.) felbft bede, und fo wenig als moglich an die Berarbeis tung solcher Stoffe gebunden werde, welche blos aus bem Huslande bezogen werden können; theis weil dadurch ein bedeutender Theil des reinen Ertrags dem Auslande zu gute geht, theils weil die Einfuhr diefer Stoffe aus dem Auslande vielen qufalligen Verhaltniffen unterworfen bleibt. --- Uußer= bem verlangt es das Intereffe des Staates, daß bie inlandische Gewerbsthätigteit auf Beschäftigungen fich richte, welche eben fo zu feiner Sicherheit und Bertheidigung (3. B. Salpetersiedereien, Pulverfabriten, Gewehrfabriken, Kanonengießereien u. f. m.), wie zur Aufregung ber hohern geiftigen Rrafte (in ben technischen Ruuften) gehoren, wenn auch ihr Ertrag nicht fo bedeutend fenn follte, wie aus andern Zweigen Des Gewerbsfleißes, und wenn die Regierung felbft für einzelne Gegenftande Diefer Urt auslandische Runftler ins Land ziehen follte. Nur verirre Die Regierung fich nicht dahin, Die Betreibung gewisser Gewerbs= zweige felbst zu übernehmen; theils weil es unter ihrer Burbe ift, in Die Reihen Der Gewerbtreis benden fich zu stellen; theils weil sie diefelden Erzeng= nisse, sobald sie durch die freie Thatigkeit ihrer eignen Burger hervorgebracht werden, für einen weit wohlfeilern Preis erhalten tann.

#### 20.

# Fort feşüng. Ueber die Zünfte und Innungen.

Ueber keinen Gegenstand des Gewerbswefens find aber in neuerer Zeit die Unsichten der ausgezeichnetsten

Lehrer ber Staatswirthschaft so verschieden, und die Meinungen so getheilt, als über die in den Staaten bestehenden Zünfte und Innungen. Denn wenn gleich ihre aus dem Mittelalter stammende und bisher beibehaltene Form wohl allgemein als veraltet betrachtet wird; so schwankt doch das Urtheil zwischen der Beibehaltung verselben, unter der Bedingung ihrer zeitgemäßen Verbessferung und Gestaltung, und zwischen ihrer völligen Zuflösung und ber undedingten Freigebung des gesammten Sewerbswessens \*).

Allerdings kann nicht geläugnet werden, daß die bestehenden Bunfte und Innungen, als folche, theils Beschränkungen der perfonlichen Freiheit in Sinficht auf den Gebrauch der physischen und geiftis gen Krafte, theils Beschrankungen bes freien Bebrauchs des Eigenthums, theils Beschränkungen des freien Tauschverkehrs sind, weil sie den Marktpreis in ihrer Gewalt behalten; so wie namentlich in den geschloffenen Bunften ber Bunftgeift noch machtis ger und nachtheiliger wirkt, als in ungeschloffenen. Denn fo nothwendig und heilfam diefe Bunfte und Innungen im Mittelalter, Der Zeit ihrer Entstehung, waren, als die Cultur des Voltes und die Gewerbsbetreibung noch auf niedrigen Stufen ftand; wo die Bunfte das Ehrgefühl der Zunftgenoffen weckten und nahrten; wo sie die in ihrer Mitte vorhandenen techs nischen Renntnisse auf die Lehrlinge und Gehulfen fortpflanzten ; wo die Wanderungen ins Ausland ben Blick scharften und Die erworbene Fertigkeit erhöhten,

\*) Go erklärten sich Lot und Eschen mayer für ihre völlige Aufhebung, v. Jatob und Graf Goben für ihre Umgestaltung.

und wo, bei ber mangelhaften Gestaltung bes Staates, die aus dem Auslande kommenden Bunftgenoffen, wie die einheimischen, Schus und Unterstüßung in der Mitte der Bunfte felbst fanden; jo haben boch Zünfte und Innungen gegenwärtig nach ihrem Zwecke und nach ihrer Form fich überlebt. Denn zur Erhals tung jener Renntnisse und Fertigkeiten bedarf es keiner abgeschloffenen Vereinigungspuncte mehr; jene Renntniffe und Fertigkeiten konnen und werden aus der burs gerlichen Gesellschaft nicht wieder fich verlieren. Die gesteigerte Concurrenz in ber Production, und bas Streben, die Bunftgenoffen in befferer Urbeit und badurch im größern Erwerbe und ftartern Ubfage ju übertreffen, leistet jest mehr, als damals das Ehrgefuhl; Die vergrößerte Auswahl unter den verfertig= ten Erzeugniffen sichert gegen die beabsichtigten Betrügereien ber einzelnen Gewerbtreibenden; bas 2Banbern ber gewerbtreibenden Junglinge tann vom Staate, auch ohne bestehende Bunfte, und zwar mit ftrenger Auswahl ber für Diefen Zweck hinreichend Borbereites ten und Geprüften, verstattet und befördert merden; ber Schutz endlich, welchen vormals die Bunfte sich felbst gemabrten, wird gegenwartig von dem Staate in einem weit größern Umfange geleiftet.

So entscheidend alle diese Gründe für die Aufhebung der Zünste und Innungen, und für die völlige Freigebung der Gewerbsthätigkeit im Staate sprechen; so darf doch die Regierung, wenn sie zu diesem Schritte sich entschließt, nicht etwa durch die Rücksicht auf die issung der Gewerbspatente und durch die beabsichtigte Einziehung des Vermögens der einzelnen Jünste und Innungen dazu bestimmt werden. Sie ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, und sogar verpflichtet, darüber zu wachen, daß Niemand ohne St. 28. ate Aufl. 14.

k

varaethane Geschicklichkeit und erworbene Fertigkeis ein Grwerbe übernehme, weil er baburch entweder Unvern, ober fich felbst schaben wurde, obgleich, im Allgemeinen betrachtet, jedem Staatsburger bas unsveräußerliche Recht zusteht, auf jede ihm beliebige. Weise rechtlich fich zu nahren und feinen 200biftand ju begrunden; fo wie, bei vollig freier Betriebfamteit, Die Mißgriffe ver Einzelnen in der Wahl der von ihnen zu betreibenden Gewerbe batd von felbst fich wieder ausaleichen, weil sie leicht von einem Gewerbe zu bem andern übergeben tonnen, und weder Reigung, noch Geschicklichteit und Rraft, durch den Zwang einer Innung für die ganze Zeit des Lebens gebunden find. Zugleich muß auch die ganze Gefellschaft des Staates bei ber großern Concurrenz durch die Borzuglichkeit ber Urbeit, burch ben wetteifernden Erfindungsgeift, und durch die vermehrte Auswahl unter ben Erzeug=. niffen gewinnen.

Bo aber, theils wegen ortlicher Verhältniffe, bie eine Regierung nie vernachlässigen darf, theils wegen mancher dem Junftwessen nicht abzusprechenden guten und nücklichen Seiten, theils weil viele Völker zu einer so durchgreisenden Umbildung ihrer innern Be= triebsamkeit erst allmählig vorbereitet werden mussen, damit nicht, aus dem plöcklichen Uebergange von derbisherigen Beschränkung zur größten Freiheit im Ge= werbswessen, Unordnung für das Ganze entstehe; wo, aus allen diesen Rücksichten, die Junste nicht völlig aufgelöset, son dern nur zeitgemäß umgestaltet werden sollen; da muß, mit Beibehaltung der Ubstusung von zehrlingen, Gehülfen und Meistern, ihre äußtere Einrichtung verdeffert, die Aufnahme in die Junste den außter der Ehe Sebohrnen nicht verweigert, die Dauer der Lehrjahre nicht

vom Lehrgelde, fondern von der erlangten Fertigkeit abhängig gemacht, die Behandlung der Lehrlings verbessert, die Erwerbung des Meisterrechts nicht blos an eine Geldzahlung gebunden, ber Raftengeift Der Zunfte beschränkt, das Band der sogenannten geschloffenen Zunfte vollig gelofet, bas häufige Zusammenkommen der Zunftgenossen, besonders der Behulfen in den sogenannten Serbergen, verhindert, die augemaßte eigene Gerichtsbarkeit der Zunfte über ihre Mitglieder aufgehoben, der Aufwand bei der Aufnahme in die Bunfte und bei dem Aufruden in benfelben beschränkt, bas 2Bandern nur ben Fähigften mit Ertheilung zweckmäßiger Banderbucher verstattet. Die Wurdigung ber Urbeiten unter Die Aufficht von Schauanstalten und Gewerberathen gestellt, dine festbestimmte Bunftordnung betannt gemacht, und jeder rechtliche Burger zu jedem Gewerbe, nach feiner Reigung, zugelaffen werden, wenn er daffelbe auch nicht in der Mitte einer Innung erlernte, fobald er durch eine angestellte Prufung belegt, daß er dafs felbe versteht und zu betreiben vermag. Aller übrigen Einmischung in die Betreibung der Gewerbe felbst hat aber die Regierung fich zu enthalten, weil fie, bei den Fortschritten der Bolker in der Cultur, am frohlich= ften und traftigsten im lichte Der Freiheit gedeihen Nur in Sinsicht folcher Gewerbe, welche werden. unmittelbar auf Die Gefundheit oder Die Sittlichkeit der Staatsburger einwirken (3. B. der Apotheker, der Droquiften , ber Schentwirthe , ber Bofer , der Klein= handler, der Seiltanger, der herumziehenden Musikanten, der Fuhrer wilder Thiere u. a.); muß die Regierung, außer ber Reigung und Sabigfeit berer, welche ju ihrer Betreibung fich melden, das Verhalt= ` niß Diefer Gewerbe theils zu den Bedurfniffen der

13 \*

Derter, wo sie angelegt werden sollen, theils zu ben Sitten und Benuffen ber Staatsburger uberhaupt berudfichtigen. - Unter Diefen Bedingungen ber zeit= gemäßen Fortbildung und Vervollkommnung des Bunftwesens, kann und wird dasselbe im Staate als ein felbstiftandiger lebensvoller Organis= mus erscheinen, ber teinen hohern 3med bes Staats= lebens hindert, fondern mehrere derfelben wohlthatig 2Bo aber unter ben Sturmen bes befordert. -öffentlichen Lebens (wie 3. 38. in Frankreich, in dem Ronigreiche der Niederlande, und in einigen Theilen Teutschlands) die Bunfte und Innungen bereits aufgehoben find; da durfte ihre Wiederher= ftellung nicht rathfam fenn, weil altere un= > tergegangene Formen, felbft wenn fie unter einer ver= besserten Gestalt wieder ins Leben gerufen werden follen, einer fremdartigen Pflanze gleichen, Die auf bem einmal verlaffenen Boden nicht wieder zu traftis gem Leben gedeiht, und ihre Biederherstellung nicht ohne neue Erschutterungen der innern Ordnung der Sefellschaft möglich ware \*).

In staatswirthschaaftlicher und poli= zeiliche: Hinsicht bedarf das Wandern der Handwerksgesellen eine neue zeitgemäße Einrichtung, wobei aber die militärische Rücksicht (auf die

Drach den Erfahrungen der neuesten Beit scheint nur in Staaten, wo das ganze Lehnssystem (wie in Frankreich) mit Einem Schlage vernschtet ward, auch die völlige Aufhebung der Jünfte und Ins nungen rathsam und aussührbar, dagegen in Staaten, wo das Lehnssystem zwar wesentlich verändert und ges mildert, aber doch nicht durchaus beseitigt ward, die neue Gestaltung des Junftwessens am zwecks mäßigsten zu seyn.

Stellung ber jungen Mannschaft nach ber Erreichung eines festgeseten tebensjahres zur Dienstleistung) blos ein, bas gesammte Staatsleben unterge-Zunachst muß von ordnetes, Intereffe berührt. dem Staate Die noch häufig bestehende soge= nannte Nothwendigkeit bes Wanderns (um Meister werden zu können) aufgehoben werden, weil ber 3wect Diefer, aus bem Mittelalter ftammenden, Einrichtung, im Auslande in feinem Ge= werbe fich zu vervollkommnen und diefe Vervollkommnung ins Inland zu verpflanzen, bei der gegenwärtigen Höhe des Gewerbewefens nur in Fällen vorkommen kann, die als Qusnahme von der Regel gelten; und weil dieses Bandern ben Grund zu einem herumschweifenden leben, zur Luderlichkeit, zur Bettelei, zum Zusammenrottiren ber Gefellen in ihren Berbergen, zum Ungehorfame gegen ihre Meifter, jur Erzwingung boberer Urbeitslohne, und nicht felten zur emporendften Sittenlosigkeit führt. Deshalb befeitige die Regierung alle Schwierigkeiten bei bem Aufruden ber nicht gewanderten Gesellen zum Meisterwerden; fie erfchwere bie zugvögelartige Einwanderung auslandischer Gefellen ins Inland, und unterfage fie gang in einem Staate, wo bie Gewerbe auf einer hohern Stufe der Bluthe stehen (mit alleiniger Ausnahme derjenigen Gewerbe, die noch des Fortschreitens bedurfen, um mit bem Auslande glei= chen Schritt zu halten); sie unterwerfe die aus bem Zuslande einwandernden Gefellen einer ftrengen Controlle, nach ihrer Fertigkeit, nach ihrem Fleiße, nach ihrer Ordnung und Willigkeit, fo wie nach ihrer Sittlichkeit und außern Aufführung. und entferne burch bie Polizei alle Diejenigen mit

unerbittlicher Strenge aus bem Lande, bei welchen Arbeitsscheu, haufiger Bechfel Der Meifter, wochen= langes Aufliegen als entlaffene Gefetten, Ber= schwendung, Spielsucht, und Neigung zur Trun= tenheit, zur Unzucht, zur Bankerei, zur Bider= schlichkeit und zur Betrelei getroffen wird. Denn unläugbar rührt die gesteigerte Unsittlichkeit und Berschwendung, das häufige Schuldenmachen, so wie die Seltenheit eines reinen Erttages unter ben gewerbetreibenden Stånden, — im Gegenfaße der landwirthschaftlichen Berufsarten - von der Lebens= weise her, welche die Gesellen, gewöhnlich nach überstandener lehrzeit, annehmen, und die fie einmal daran gewöhnt — schwer wieder ablegen, wenn sie ihre eigene Hauswirthschaft einrichten. Denn damit muß zugleich Die Erfahrung verbun= ben werden, daß Verfchwendung und Sittentofig= keit, so wie ber Mangel an Erzielung eines reinen Ertrags, unter den Landwirthen. gewöhnlich nur in denjenigen Dorfern getroffen wird, wo man Die Anfiedelung zu vieler Handwerke gestattete, beren Vermischung mit den landwirthschaftlichen Gewerben in einem und demfelben Orte in Der Regel auf die lettern nachtheilig zurudwirkt. Eben fo verdient in Staaten mit einem bedeutenden ftehenden Seere es einer genauen Beherzigung, daß viele Beurlaubte die früher erlernten Handwerke als Behulfen fortfegen, und badurch die unter ben ge= meinen Goldaten herrschende unsittliche und ans maßende lebensweife in der Mitte ber ubrigen Befellen verbreiten; fo wie ubrigens in teinem gutors ganifirten Staate bem verabichiedeten Solda= ten irgend ein Vorzug, oder ein Vortheil in Beziehung aufs Gewerbewefen zugestanden werden

darf, die gr nicht durch seine darin erreichte Fertig= keit (keinesweges aber durch die beendigte Dienst= zeit) verdient hat. Der Solvat ist der übrigen Bürger wegen da, nicht aber die Haudwerke der Soldaten wegen.

J. Adam Beiß, über das Junktwefen und die Frage: Sind die Janfte beizubehalten oder abzuschaffen? Preiss schrift. Frankf. am M. 1798. 8.

(hoffmann,) bas Intereffe des Menschen und Burgers an den bestehenden Zunftverfassungen. Königsb. 1803. 8.

Casp. v. Hagen, philosophische und politische Unters suchung über die Rechtmäßigteit der Zünfte und Polizeis taxen. München, 1804. 8.

R. Bangemann, das Zunftwesen. Ein nationals ökonomischer u. staatswirthschaftl. Versuch; in d. Ung. d. Teutschen, 1807, St. 306 – 308 u. 310.

Marc. Mayer, Bersuch einer Entwickelung der relas tiven Ansichten des Zunftwesens. Dreisschrift. Augsb. 1814. 8.

J. B. Reingruber, über die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugniffe und Gewerbsfreiheit. Landsh. 1815. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1818, N. 322.)

Karl Heinr. Rau, über das Junftwesen und die Folgen seiner Ausscheidung. Preisschrift. Zweiter, mit vielen, Justaken vermehrter, Abdruck. Leivz. 1816. 8. (ift für Beibehaltung der Zünfte; für die Gewerbsfreiheit fein Nec. Eschenmayer in d. Heidelb. Jahrb. 1817, Marz.) — Ueber die Ausscheidung der Zunfte. Epj. 1820. 8.

J. B. Nibler, aber das Zunftwesen und über die Gewerbefreizeit. Erl. 1816. 8.

Franz Joseph Gernh. Ten zel, wie kann in Leutschsand die Zunftwerfassung am besten modificirt werden ? Landsh. 1817. 8. (ist fur die Zunfte. Die Oberstächlichteit feiner Ochrift ward nachgewiesen in d. Jen. Lit. Zeit. 1818. N. 180.)

3. 28. Langsdorff, wie tann in Teutschland die Bunstversassung am zwestmäßigten modificiet, ihre Bors

theile erhalten und ihre Machtheile vermindert werden? Gießen, 1817. 8.

(Rehfues,) über das Junftwesen. Beherzigungen für die Biedetherstellung der Junfte, mit einem Anhange, die Grundlinien zur Einrichtung von Handwertsschulen enthaltend. Bonn, 1818. 8.

J. Kr. Ziegler, aber Gewerbfreiheit und deren Volgen. Berlin, 1819. 8. (får die Zunfte. Vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1821, N. 159 f.)

Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staate und aber das Naturprincip der Verfassingsbildung. Eine staatswissenschaftliche Fehde, geführt in einer Neihe von Streitschriften. Herausgegeben v. D. Heinr. Schulk. Hamm, 1821. 8. (vgl. Nec. im hermes, XVI. S. 1 ff.)

R. F. Stuhlmüller, Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit, in besonderer Beziehung auf Bayerns Staatsverhaltniffe. Eulmbach, 1825. 8.

J. Jac. Heinr. Ebers, über Gewerbe und Gewerbse freiheit in Breslau. Bresl. 1825. 8. (zunächft aus drtlichen Verhältniffen hervorgegangen, doch nicht ohne allgemeines Intereffe.)

S. Andr. Ortloff, das Recht der Handwerter. Erl. 1803. 8.

E. J. Kulenkamp, das Recht der Sandwerter und Bünfte. Marb. 1807. 8. (Ueber beide Schriften: Hallesche Lit. Zeit. 1813, Ergänzungsbl. N. 9.)

R. Fr. Dlohl, über die Frage: Bie können die Vore theile, welche durch das Bandern der Handwertsgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? Preisschrift. Erl. 1798. 8.

J. Andr. Ortloff, Geantwortung der Preisfrage: Bie tonnen die Vortheile, welche durch das Bandern der Handwertsgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vortommenden Nachtheile verhütet werden? (Diefe Schrift erhielt das erste Accessit.) Erl. 1798. 8.

J. Dan. Merbach, Theorie des Junftzwanges. 2021. 1808. 8. (zunächft nach fachflichen Gefehen. - Bgl. Leipz. Lit. Zeit, 1808, N. 61.)

Ueber die Vortheile des Banderns der Handwerts, purschen; in d. Polizeibl. 1808, N. 122. — Ueber die Banderbucher der Gesellen in Bayern; in d. Poe lizelbl. 1808, N. 45. — Die Birtembergische Vers ordnung, die Wanderbucher der Handwertsgesellen bes treffend, in dem Allg. Anz. d. Teutschen, 1809. N. 216.

Bie tonnen die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Junfte oder Gilden entstehen, verhattet werden? in d. Nemesis, 10B. 2St. S. 221 ff.

#### 21.

# Ueber Monopole, Patente, Vorschüsse und Prämien.

Wenn bei dem gegenwärtigen Standpuncte des Gewerbswesens in den meisten civilisirten Staaten der Einfluß der Regierung auf dasselbe überhaupt mehr negativ, b. h. zunächft Schwierigkeiten und Beschränkungen entfernend, verjährte Mißbrauche be= feitigend und die individuelle Freiheit sich möglichft überlassend, als positiv sich ankundigen muß; fo folgt daraus von felbst, daß alle im Gewerbswesen verliehene Monopole theils ungerecht, theils un= zweckmäßig find. Denn unter Monovolen werden Diejenigen Berechtigungen verstanden, welche entweder nur Einem, oder Wenigen, für Die ausschließende Betreibung irgend eines Gewerbezweiges, ohne Be= fchrankung auf eine gewisse Zeit, ertheilt werden. Solche Monopole enthalten aber eine Ungerechtigkeit gegen andere Staatsburger, welche dadurch von der Betreibung eines Gewerbes für immer ausgeschloffen werden, und find mit den Grundfagen einer umfichtis gen Staatstunft schon deshalb unvereinbar, weil sie Den Geift des Fortschritts und der Bervollkommung

201

in bem Kreife des monopolifirten Ecwerbes findern \*), und gewöhnlich, wegen der verhinderten Concurrenz, zur Verschlechterung und zur Vertheuerung der Maaren führen, wodurch der kleine Vortheil über= wogen wird, den die Regierung durch die Ubgabe oder ben Pacht von dem Monopolisten zieht.

Weniger nachtheilig für das Ganze, und in mannigfaltiger Hinficht zwedmäßig und nuglich, find dagegen die Patente, wodurch der Erfinder einer neuen Entbedung im Gewerbswesch auf eine ge= wiffe festbestimmte Beit berechtigt wird, Die Vortheile feiner Entbedung ausschließend zu genießen. Unvertennbar haben die Patente die gute Seite, daß fie ben Erfindungsgeift machtig anregen und fpornen, und dem Erfinder den Genuß feiner Bemuhungen und Unstrengungen sichern, so wie die Opfer, die er brachte, verguten. Nur muß, Die Ertheilung folcher Patente an Die Bedingungen gebunden werden : daß Die gemachte Erfindung wirklich neu fen, daß fic bem Staate Nußen gewähre, und daß der durch bas Patent Bevorrechtete eine deutliche und um= schließende Darstellung feiner Erfindung bei einer Regierungsbehörde einreiche, damit, nach dem Ub= laufe der dem Erfinder bewilligten Zeit, jeder Underc von der Erfindung Gebrauch machen könne. Eben fo darf Keiner durch das Patent gehindert werden, ben neuerfundenen Begenstand auf eine andere Beife

•) Loy, Hands. Th. 2, S. 116 ff. — Go war 1. G. im Kirchenstaate unter der papstichen Regierung der Handel mit den unentbehrlichsten Lebensbedurfuissen ein Monopol, und dabei alles schlecht und theuer; nach der Untunst der Franzosen ward das Monopol anfgehoben, und die Lebensmissel waren besser und wohlsteiler.

202

zu verfertigen und in den Verkehr zu bringen; auch muß das im Patente enthaltene Recht sogleich erlöschen, als rechtlich nachgewiesen wird, daß das Versahren des Erfinders nicht neu, sondern bereits bekamt war. — Uebrigens darf man nicht vergessen, das die Patente nur in großen und in sich abgeschlossenen Reichen (z. B. in Großbritannien) von bedeutender Wirkung sind, weil blos in solchen Staaten die Regierung die durch das Patent verliehenen Nechte aufrecht erhalten, und den Bevorrechteten dabei schüchen fann, während in kleinen, an einander grenzenden, Staaten die neue Ersindung bald in der Rachbarschaft den Wetteifer rege machen wird. Ueberhaupt darf das Ertheilen der Patente nicht zu leicht gemacht werden.

Dasselbe ailt noch weit niehr von den Bor= schuffen und Pramien, welche die Regierungen zur Betreibung gewisser Gewerbezweige ertheilen. Die ' Borfchuffe Diefer Urt wurden nur dann einen ftaats= wirthschaftlichen Grund haben, wenn eine wahrhaft zweckmäßige und vortheilhafte Unternehmung nicht aus den Mitteln eines Privatmannes begonnen und ausgeführt werden konnte, fo wie die Pramien, um ben Bollender eines bedeutenden und nußlichen Unternehmens für vieljährige Unstrengungen und Aufopferungen feines Privatvermögens auszuzeichnen und zu Im Bangen bedarf es aber beider in folbelohnen. chen Staaten nicht, wo ansehnliche Capitale bem Bewerbewefen zugewendet werden können; wo der rege gewordene Erfindungsgeift kraftig wirkt, und ber 2Bett= eifer unter ben Gewerbetreibenden eben fo zu neuen Entbedungen, wie zur Vervollkommnung bes bereits Borhandenen fuhrt, weil bann eine einfache Betannt= machung und Belehrung von Seiten der Regierung über ben Gegenstand von selbst die Thatigkeit werden

203

wird. Sollte bemungeachtet die Arbeit und das Capital nicht die Richtung auf diesen Gegenstand nehmen; so liegt, in civilissirten und gewerbsschließigen Staaten, der Grund entschieden darin, daß entweder die ort= lichen Verhältnisse den neuen Gewerbszweig nicht begünstigen, oder daß der unternehmende Geschäftsgeist keinen wesentlichen Vortheil davon erwartet. Endlich können Vorschüsse und Prämien auch den Nachtheil haben, daß sie die Thätigkeit von bestehenden und ein= träglichen Gewerbszweigen abwenden, und sie auf die= jenigen lenken, welche die Negierung öffentlich-unter= stückt, so wie die Vorschüsse und Prämien doch selbst erst aus dem Volksvermögen aufgebracht werden mussen.

#### 22.

## Ueber Gewerbsconcessionen, Bunftord= nungen, Befreiung von Ubgaben.

Die Gewerbstonceffionen tonnen unter ber einzigen Bedingung als rechtlich und nublich erscheinen, wenn sie ba, wo bas Bunft = und Innungs= wesen noch in feiner ganzen alten Form besteht, zur Milderung des mit demfelben verbundenen Zwanges ertheilt werden, fo daß man badurch ber Befchrantung ber Betriebsamkeit Durch Die Zunfte und Innungen entgegen wirken will, und Individuen ober Dertern bas Recht ertheilt, gewisse Gewerbe zu betreiben, Die bis dahin den Bunften ausschließend zustanden. Aus Diefem Gesichtspuncte wurden sie ben Unfang ber all= gemeinen Freiheit in Betreibung des Gewerbewefens enthalten; fie werden aber nachtheilig, fobald die Regierung babei bie Absicht hat, zu bestimmen, wer ein Gewerbe, und wie'er daffelbe betreiben foll.

Die von den Negierungen ausgehenden Bunft= .

1

205

bronungen muffen die Aufgabe lofen, ben Bunften ibre zeitgemäße Beftaltung und ibre neue Stellung zu dem Staate (§. 20.) überhaupt zu bestimmen, ohne boch babei in das Einzelne der Gewerbs betrei= bung bei jedem Handwerke oder bei jeder technischen Runft einzugehen. Allein die Regierung muß fefts fegen, bag alle Waaren, welche bie inlandischen Gewerbsmitglieder liefern, mit ihrem eigenen, und nicht mit fremdem Namen und unmahren Etifetten bezeich= net werden, und daß die Fabrikanten in `offentlichen -Unfündigungen ihren Baaren nicht Eigenschaften beitegen, welche diesen nicht zukommen, damit jeder Urt bes Betrugs vorgebeugt werde; fo wie auch bie Regierung durch die Polizei über alle Diejenigen Erzeug= niffe besonders zu machen hat, welche das teben und Die Gesundheit der Staatsburger betreffen (3. 28. in ben Upotheten, bei ber Bleiglafur des Lopfergeschirts u. f. w.).

Einzelnen Gewerbsleuten die Befreiung von Ubgaben an den Staat zur Aufmunterung, oder Belohnung, oder zum höhern Schwunge des Ver= kehrs zu bewilligen, scheint im Ganzen noch nachthei= liger zu sewn, als wenn die Regierung alle seftgesete Abgaben entrichten läßt, dagegen aber den Erfindungs= geist durch Prämien auszeichnet. Die Befreiung von Abgaben wirde nur, als höchst seltene Ausnahme, in einzelnen genau zu berechnenden Fällen, anzuwen= den seyn.

#### 23.

Ueber Ausfuhr= und Einfuhrverbote, und eigene Gewerbsbetreibung von der Re= gierung.

Um nachtheiligsten wirkt die Regierung auf die

productive Thatigteit und den Vertohr des Bolles burch Ausfuhr= und Einfuhrverbote, fobald Diefe nicht in vollerrechtlicher Sinficht als Repreffalien gegen auswärtige Staaten nothig, werden. Nur fel-ven, und gewöhnlich blos vorübergehend, haben die Ausfuhrverbote den Preis gewisser Bedurfniffe bes lebens und lurus im Innern heruntergebracht, weil man nun die zur Ausfuhr verbotenen Gegenstände (3. B. Getreide, Schlachtvieh) nicht auf die inlandifchen Marttplase fuhrte, fondern zurudhielt, fo wie Die Erzeugung derfelden durch Das Berbot vermindert und, durch die Verminderung der Masse, ihr Preis gesteigert ward, weil man ftatt derfelben lieber anbere, beffer rentirende, Producte baute und andere Im Ganzen wird durch folche Stoffe verfertiate. Berbote ein inlandischer Producent dem andern, der wohlfeil taufen foll, aufgeopfert, und ber beabsichtigte 3med der Wohlfeilheit fast nie erreicht \*).

Eben so wenig wird im Allgemeinen durch Einfuhrverbote fremder Erzeugnisse dem Verkehre des Inländers aufgeholfen; denn der Absab aller nicht dringend nothwendigen Lebensbedurstitisse wird, bei verschlossenme Verkehre des Auslandes mit dem Inlande, dadurch vermindert, weil der freie Wille des Räufers (3. B. in den Fabrikaten) nicht durch den erhöhten Preis des Inländers sich zwingen lassen will,

\*) In Tostana, wo ehemals die Ausfuhr verboten war, trat sonst aller drei Jahre Mangel und Theuerung des Getreides ein; dies geschah aber unter Peter Leopold binnen 20 Jahren nicht, weil er alle Zwangsgesche im Getreideverkehre aufgehoben hatte. Dabei stieg in dieser Zeit der Ertrag des Bodens von 10 Mill. Scheffeln auf mehr als 13 Mill., und die Bevölterung erhielt einen Zuwachs von 113,000 Menschen.

besonders ba gewöhnlich alle bie Fabrikate, berme Einfuhr verboten ift, aus Mangel an Concurrent, von dem Inlander unvollkommner und fchlechter verferriget werden, und eben beshalb - ungeachtet bes Einfuhrverbotes - Die inlandischen Manufacturen und Fabriken nicht empor kommen. Betrifft aber bas Einfuhrverbot felbft die dringendften Lebensbedurf= nisse (Getreide, Fleisch, Holz, Salz 2c.); fo wird bas Bolk badurch an Betrug und Schleichhandel gewohnt, und die Regierung trägt felbft bazu bei, daf= felbe zu entsittlichen. Denn bas Bolt ftrebt nach ber Wohlfeilheit, die ihm vom Auslande dargeboten wird, und umgeht das Gesets. Es wird aber auch badurch an wahrem Genuffe anmer, ohne an erspartem Gelde reicher zu werden, weit der rasche Umlauf deffelben fehlt. Gelbst die auf Einfuhr oder Ausfuhr gewisser Gegenstände (z. B. Schlachtvieh, Holz, Wein, Labat u. a.) gelegten hohern Ubgaben, um die Staatsfaffen zu bereichern, verfehlen gewöhnlich ihren 3med, weil mit der Steigerung der Abgaben die Masse des Verbrauches sich vermindert \*).

Die Regierung darf endlich in keinem Falle felbst die formliche Betreibung gewisser Ge= werbszweige auf ihre Nechnung übernehmen; es fen nun tandwirthschaft, oder Manufactur = und Fa= brikwesen, oder Handet. Immer bleibt es unter ihrer Burde, mit den gewerbtreibenden Individuen und Standen im Staate auf gleiche linie sich zu stellen, um vom Abohlstande derselben einen besondern An= theil sich anzueignen, oder wohl gar ein Monopol, der allgemeinen Wohlsart; sie wird aber auch,

\*) 205, Handb. Th. 2, S. 122 ff.

208

weil sie das Geschäft nicht selbst betreiben kann, fonbern auf angestellte Personen sich verlassen muß, nie die Vortheile davon ziehen, welche der gewinnt, der felbst arbeitet und selbst die Aussicht führt, und wird daher oft empfindliche Verluste erleiden \*).

#### 24.

# Ueber Affecuranzanstalten.

Unter allem, was bie Regierung, nachft bem Schuße ber Personen, des Eigenthums und bes Berkehrs, für die Betreibung des Gewerbswelens ju leiften vermag, scheint die Begrundung, Unterftugung und Gewährleiftung ber Uffecuranzanftalten \*\*) eine vorzügliche Berudfichtigung zu verdienen. Swar wird der Wohlftand und Reichthum des Volkes nicht unmittelbar durch sie vermehrt; wohl aber wirken fie mittelbar auf die Betriebsamkeit, den Boble stand und den Verkehr, weil sie - durch Entschadi= gung für Verlufte, Die entweder durch Naturereigniffe over unverschuldete Vorgange (z. B. durch Feuersbrunfte, im Kriege) herbeigeführt werden - ben regels maßigen Fortgang ber menschlichen Betriebfamteit aufrecht erhalten und befördern, und gegen den nachtheis ligen Einfluß von Unglucksfällen fichern, welche Der Mensch weder bestimmt vorhersehen, noch durch feine Thatigkeit und Klugheit verhuten tann. Mogen daber auch Die Beiträge zu Diefen Uffecuranzanstalten Den Einzelnen bisweilen schwer fallen; so ift es doch der Pflicht, dem Rechte und der Klugheit gemäß, daß die Gesammtheit bem Einzelnen ein unverschuldetes Un-

\*) Log, Handb. Th. 2, S. 160 ff. \*\*) Ebend. S. 174 ff.

gind tragen helfe, um deffen Berarmung zu verhins bern, und ihn für die Fortsesung seiner Betriebsamteit aufrecht zu erhalten. Zu diesen Anstalten gehören daher die Brandversicherungsanstalten, die Ernte= und Hagelasserungen, die Kriegs= schadenausgleichungen u. s. w.; kein Mitglied des Staates darf aber (mit alleiniger Ausnahme der Brandversicherungsanstalten) zum Beitritte zu denselben gezwungen werden. — Nur bei den öffentlichen Leihkasserungen verben, ist größere Vorsicht nöthig, weil sie das Erborgen erleichtern, und dadurch nicht blos den besonnenen und unternehmenden Staatsburger, fondern oft auch den Leichtsinnigen unterstüchen, der zulekt bankerott wird.

#### 25.

### b) Einfluß ber Regierung auf bie Confumtion.

#### 1) auf die Privat= und öffentliche Confumtion überhaupt.

Alles, was durch Arbeit in der Landwirthschaft und im Gewerdswesen erzeugt wird, ist bestimmt für den Ge- und Verbrauch für menschliche Zwecke, mithin für die Consumtion, und für den Genuß des Lebens (Volkswirthsch. §. 31-36.).

Sollen aber die durch die kandwirthschaft und den Gewerbsstleiß hervorgebrachten Guter consumirt werden; so mussen sie in den Verke hr kommen, und dies geschieht zunächst durch den Handel. Der Handel bildet daher die erste Bedingung der recht= lichen und zweckmäßigen Consumtion. Die Consum-Et. 28. ate Unst. IL. 14 tion felbst aber ist entweder die Privatcon fumtion, oder die öffentliche, inwiefern durch die erste die gesammten individuellen Bedurfnisse aller Mitglieder eines Volkes, und durch die zweite die öffentlichen Bedurfnisse eines Staates befriedigt werden.

Ob nun gleich der Handel die Hauptbedingung bes Verkehrs und der Consumtion im Staate bleibt, und die Grundsscher, nach welchen der Handel von der Negierung betrachtet und geleitet werden muß, einen wesentlichen Verkandtheil der Gtaatswirthschaft bilden; so wurden doch die Grenzen ver Staatswirthschaft überschritten werden, wenn die Handels kunde felbst, nach ihren mannigsaltigen einzelnen Verzweigungen, in die Staatswirthschaft aufgenommen werden sollte. Denn die Handelskunde, nach ihrem ganzen sostenstichen Umfange, gehört, nächst der Landwirthschaftskunde und der Gewerbs= kunde, in den Kreis der sogenannten Kameralwissen= schaften (Th. 1, Einleitung, §. 6.), und also zu den Vorbereitungs = und Hulfswissenschaften der eigent= liehen Staatswissenschaften.

Die wichtigsten, dem Staatswirthe nutslichen, allges meinen Schriften über den Bandel sind:

R. Gunther Ludovici, Grundriß eines vollftändigen Raufmannsssystems, oder Anfangsgrunde der Handlungss wissenschaft, und angehängten turgen Geschichte der Handlung ju Basser und ju Lande. Lyz. 1756. 8.

Joh. heinr. Jung, gemeinnuhiges Lehrbuch ber Sandlungswiffenschaft. Lpg. 1785. 8. R. A. 1799. Joh. Bedmann, Anleitung zur Sandlungswiffene

Joh. Bedmann, Unleitung zur Bandelmgemilfenschaft, nebst Entwurf zur Gandelsbibliothet. Göttingen, 1789. 8.

3. Geo. Busch, theoretisch practische Darstellung der. "handlung in ihren mannigfaltigen Geschächten. 2 Theile. Hamb. 8. ate Aufl. 1799. 3te Aufl. mit Einschaltungen und Nachträgen von Norrmann. 2 Bande. 1808.

8. — Diefe Bearbeitung von Norrmann bilbet auch 26. 1 mid 2. von Bufch fammtlichen Schriften über die Handlung, Hamb. 1824 f. Der vierte Theil diefer fammtlichen Schriften enthält : handlungsgeschichte liche Schriften.

J. Mich. Leuchs, System des Sandels. 2 Theile. Nurnb. 1804. 8. — 3te fehr vermehrte Aufläge in 3 Theilen. 1822, 8. --- Ausführliches handelsleriton, oder handbuch der bobern Kenntnig des Bandels. 2 Theile. Murnh. 1824 f. 8.

Ign. Sonnleithner, Lehrbuch ber handelswiffens fchaft. Wien, 1819. 8.

Chit. 28. 28 tber, ber Sendel als Queffe bes Das tionaleinfommens. Getronte Dreisschrift. , Lub. 1824. 8.

D. Db. Geier, Berfuch einer Charatteriftit bes Bane bels, ober: Darftellung der herrichenden Infichten von ber Ratur bes handels und von den zweckmäßigften Dittein ju feiner Belebung. Burgh, 1895. 8.

Ein freimuthiges Bort über handel und Bollgefebe. Mirnh. 1826. 8.

(Auch gehört hieher ber zweite Theil des Bertes v. Sonnenfels: Grundfase der Dolizei, Band, lung und Kinanz.)

Benber, Grundfage bes teutschen handelsrechts. 1r Th. Darmftadt, 1824. 8. (vergl. Jen. Lit. Beit. 1826. Ot. 102.)

Cafp. gr. Jon. Fifcher, Geschichte bes teutschen handels, ber Ochiffahrt, Fifcherei, Erfindungen, Ranfte, Bewerbe, ber Landwirthfchaft, Polizei, bes Bolls, Dungs und Bergwesens. 4 Theile. hannov. 1785 ff. 8. N. **X.** 1794.

Jofeph Lowe, England, nach feinem gegenwärtigen Juftande des Acterbaues, bes handels und ber Finans jen betrachtet. Dach bem Engl. mit Unmertungen und Bufagen von Ludw. Seinr. v. Jatob. 201. 1823. 8.

Neuefte Gelds, Mungs, Maas : und Gewichtstunde für Laufleute, Geschäftsmänner u. f. w. 2te Auflage. Rúmi 1819. 4.

14

#### · 26.

# 2) Einfluß ber Regierung auf den Handel überhaupt.

# Ueber bie Urten bes handels.

Der Handel ift entweder Groß= ober Klein= (Detail =) Handel; entweder inlandischer, ober auslandischer Sandel; entweder eigner und Compagnie = --- ober Commiffions = und Gpe= ditionshandel. Seine Bestimmung ift, wertwolle Giner in den Verkehr zu bringen, und aus dem 216= fase verselben einen reinen Ertrag zu gewinnen. Der Handel, der die Erzeugung werthvoller Guter in der Landwirthschaft und im Gewerbewesen poraussent, wirkt auf beide und auf die in ihnen angelegten Capitale hochst wohlthatig zurück, weil, in der Negel, weder die Landwirthe, noch die Arbeiter im Gewerbswefen, ihre Vorrathe felbst in den großern Staatsund Weltverkehr bringen können, und alfo nur burch ben Abfatz vermittelft des Handels der reine Ertrag bes Urbeiters möglich, fo wie der Urbeiter, durch den reinen Ertrag, in den Stand gesetst wird, sich und Die Seinigen zu ermahren, fein Beschäft ohne Unter= brechung fortzusehen, und ben Rreis feiner Betrieb= famteit zu erweitern, womit die Vermehrung feines Bohlstandes in unmittelbarer Verbindung steht. Der Groß= und Rleinhandel unterscheiden sich aber badurch von einander, daß der er fte den unmittelbaren Producenten das darauf gewendete Capital erfest, und fie für die Arbeit entschädigt, während der zweite ben Großhandlern ihr angelegtes Capital mit Gewinn wieder erstattet.

Der Großhandel ift aber entweder inlandischer ober auswärtiger handel. Der inlandische

Bandel führt ben Ueberfluß der eigenthumlichen Erzeugniffe der einen Proving in die andern Provingen beffelben Staates, und bringt badurch bie, über ben eigenen Bedarf bervorgebrachten, Gefammtmaffen intandischer Producte in den allgemeinen Verkehr; da= gegen ber anslandische Sandel Die Erzengniffe des Auslandes eintaufcht und auf den einheimifchen Marte bringt, entweder wenn er die Producte des Auslandes gegen ben Ueberfluß ber inländischen Producte gewinnt, ober wenn er die Producte des Auslandes wieder gegen andere ausländische Erzengniffe vertaufcht. Diefe lette Urt des Bandels ift der 3mifchen ham Der Eigen (Propre) handel bezeichnet Del ----Diejenige Urt des Bertehrs, bei welcher der Raufmann ver wirkliche Eigenthumer ber Producte ift, ans veren Bertaufe fein reiner Ertrag erwächfet ; ber Eommif fionshandel, wenn ber Raufmann ben gandel für fremde Rechnung treibt, und fein reiner Ertrag bei bemfelben theils von der ihm zugestandenen Provision [gewöhnlich 2 Procent des Preifes, und Erftattung aller Untoften], theils von der Sohe Des 26fages abhangt ; ber Compagniehandel, wenn mehrere Raufleute ju gemeinfamen Unternehmungen, mit bestimmter gegenfeitiger Berechnung bes reinen Ertrags nach bem Maas= fabe bes dazu von jedem Theilnehmer angelegten Ca= pitals, fich verbinden; ber Speditionshandel, wenn ber Kaufmann bie weitere Verfendung auswärtis ger Erzengniffe, bie burch ben Staat blos durchaeben. für die Rechnung fremder Raufmannshäufer, beforgt, and von blefer Beforgung feinen reinen Ertrag bezieht. Diefe leste Form des Bandels heißt Durchfuhr (Traufito) handel, inwiefern an demfelden das Inland keinen weitern Untheil nimmt, als daß es ihm Die öffentliche Sicherheit gewährt, und bafür gewiffe

Ubgaben an den Staat bezieht. --- In hinficht-auf die zwei hanptzweige des handels muß zwischen Maaren- und Geld- und Wechselhandel unterschieden werden.

Eine wichtige Erscheimung in flaatswirthschaftlicher Hinficht find bie fogenannten Bandelscom= pagnieru. Gie entstanden, jur Erweiterung bes Handels und zur gemeinschaftlichen Deetung und Sicherstellung der Unternehmung, durch das Jufammentreten mehrerer Capitaliften unter ber Gemährleis ftung ber Negierung, und gewöhnlich mit bedeutenden Borrechten, Die fie ber Gefellschaft auf gewiffe Jahre sutheilt. (Go bie oft - und westindische, die levantifche zc. Sandelsgefellfchaft.) Bei einem folchen Bufammontreten vereinigen fich die Mitglieder über die Höhe bes zusammenzubringenden Capitals (g. 28. 500,000 Thaler), bas fie, unter bem Ramen Actien, in eine Ungahl gleicher Theile ( 3. 38. jede Uctie git 1000 Thaler) theilen. Bei ber Bezahlung ber Actie erhalt ber Theilnehmer einen Schein, und wird bas durch Minglied der Gefellschaft. Die Gefellschaft felbst wählt ihre Directoren, welchen sie bie Leitung ihres Handels und ihrer Unternehmungen überträgt. Um Schluffe jedes Jahres wird, nach Ubzug aller Roften, der reine Ertrag des Gesammtcapitals berechnet, und gleichmäßig unter die Befiser ber Uctien, unter bem Manien ber Dividenbe, vertheilt. Bewöhnlich fteht es jedem Mitgliede frei, feine Actien zu verkaufen, beren Preis von dem fteigenden oder tallenden Berhaltniffe der Dividende gegen ben eben im Staate bestehenden Zinsfuß abhängt. — Entschieden ift durch folche Handelsgesellschaften der Unternehmungsgeift machtig unterftußt, ber Sandel, befonders mit andern Erdrheilen , bedeutend erweitert , und durch

vie gemeinschaftliche Uebernahme ver Gewinnste und Verlufte, ber Unternehmung felbst mehr Sichen beit und geringere Gefahr für das einzelne Mitglied, ertheilt worden. Unverkennbar haben aber auch die, foichen Gefellschaften ertheilten großen, Borrechte und Monopolien fehr nachtheilige Folgen bervorgebracht; theils burch die Ausschließung Andrer von den der Befellschaft zugesprochenen Markten; theils durch die in ibre Gemalt gebrachte Bestimmung Der Preife vieler Giter: theils burch die daraus entstandenen Reibungen mit andern Handelsftaaten. (Man gedenke nur an Die Eiferfucht ber Geemachte auf Die vom Raifer Rarl 6 au Often de beabsichtigte, und von jenen hintertries bene, Handelscompagnie; an den Untheil des Theemonopols der englisch = oftindischen Compagnie an dem Aufstande der brittischen Rolonieen in Nordamerita u. f. w.) Dazu kommt, daß der politische Charakter biefer Gefellschaften mit dem Mertantilfnfteme ficht und fällt, und mit den richtigern Begriffen der Staatswirthschaftslehre unvereinbar ift, fobald nämlich folche Gefellschaften nicht blos auf den Schutz und den politischen Einfluß ihrer Regierung bei dem Auslande fich beschränken, fondern auch bedeutende Privilegia und Monopole in Unspruch nehmen. Deshalb hat bereits, im Lichte der Grundsätze neuerer Zeit, die brittifch = levantifche Sandelsgefellichaft --- Durch Canaing veranlaßt --- ber Regierung ihre Privilegia zueuclargeben, und eben fo burften - nach Ublauf bes ber aftindischen Gefellichaft bestimmten Zeitraums ----Die Privilegien Derselben schwerlich erneuert werden. Wichen Einfluß dies aber auf die politische Stellung Dkindiens gegen Europa für die Zukunft behaupten Dirfie, tann feine Gtaatstunft im Boraus berechnen.

Berhältniß der verschiedenen Arten des Handels auf den öffentlichen Wohlstand.

So wie das innere Staatsleben in den meiften Fallen fich zum außern als beffen Bedingung verhålt; fo auch ber innere Handel zu bem auswärtigen. Der inlandische Handel behauptet unter alleit Urten bes handels die erste Stelle; denn er wirft unmitttelbar auf die regelmäßige Betriebfamteit und auf den ununterbrochenen Verkehr im Inlande, fo wie auf die Erweiterung diefes Vertehrs, und auf Die Vermehrung bes offentlichen Mohlftandes jurit, weil er bie möglichft größte Bahl productiver Urbeiter im Inlande beschäftigt, und in den einzelnen Provingen beffelben Staates Die auf Die Erzeugung ber Probucte gewendeten Capitale mit Geminn wieder erstattet. So gewinnen, burch ben Umtausch ber Naturproducte gegen Erzeugniffe der Manufacturen und Jabriten, Die verschiedenen Provinzen des Staates bei einem und bemfelben kaufmannischen Geschäfte. Der inlandische Handel hat aber auch zugleich das wesentliche Berdienst, bag er die darin angelegten Capitale am fchnellsten zurückerftattet, und Daburch in ununterbrochenem Umlaufe erhalt, wenn er gleich nicht neue Reichthumer aus der Fremde ins land bringt; fo wie er bei weitem nicht den Wagnissen des Creditgebens und der unberechenbaren Einfluffe ansländischer Regierungen auf den Verkehr fo ausgesetst ift, wir ber Bandel mit bem Uuslande. - 3m Gegenhate bes inlandischen Hantels, gewährt ber auslandifche Sandel, im Ullgemeinen betrachtet, bem Staate wie Die Salfte ber Bortheile des inlandischen, well, abgefeben von den übrigen damit verbundenen 2Bagniffen,

von ben zwei bei bemfelben angelegten Capitalen nur bas eine, beim Auffanfe inlandischer Erzeugniffe, bem inlandischen Gewerbestleiße zu gute kommt, wahrend bas zweite bem Auslande Gewinn bringt. Selbft wenn die fremden, für den Gebrauch im Julande beftimmten; Buter und Baaren nicht aus dem Ubfate inlandischer Erzeugniffe, fondern nur aus dem Ubfast ber Erzeugniffe eines britten Landes angeschafft werben können, bleibt für das Inland dasselbe Berhältniß, weil die Erzengnisse des britten Landes doch blos gegen inländische Producte erkauft wurden; nur daß bas barauf gewendete Capital weit fpåter ins Inland zurudtehrt, als das, welches fogleich ben Eintaufch ber ausländischen Erzeugniffe für die inländischen vermittelt. --- Liefer nach feinem Verhaltniffe zum Boltswohlftande, als biefe beiden Urten Des Sandels, fteht ber 3 wischenhandel, weil diefer auf Die Erzeugung werthvoller Guter im Inlaude fast gar teinen Einfluß behanptet, und weil die beiden darauf gemendeten Capitale bem Auslande, und nicht dem Kaufmanne gehoren, ber in bem Staate lebt, durch welchen ber Zwischenhandel gehet. Der Vortheil, den er brinat, ift baber nur auf ben Raufmann beschrankt, ber ibn leitet, und auf deffen Bebulfen bei Dicfem Beschaft.

Behauptet daher, nach biefen Grundfäsen der Staatswirthschaft, der inlandische Sandel den ersten, der ausländische den zweiten, und der 3 wischenhaudel ven dritten Rang; so ergiebt sich daraus für die Regierung, daß sie nur dann einen wohlthäligen Einfluß auf den Wohlstand des Boltes behauptet, wenn sie nicht den ausländischen Handel auf Rosten des inländischen, oder gar den Zwischens handel mit Beeinträchtigung des in = und ausländisschen Handels begunstigt. Doch werden in jedem in

der Cultur und im Wohlftande fortfchreitenden Staate alle brei Urten bes Sandels neben einander bestehen, und baburch ber Unlegung von Capitalen bie weiteften Rreife eröffnet werden. Nur darf man dabei nicht vergessen, des auch schon deshalb der inlandische Baubel bedeutende Borguge vor bem auswärtigen behauptet, weil ber auswärtige zunächft auf bem Eres bitgeben beruht, und ber Sandel auf Credit, feis nem Wefen nach, ben Umfas ber gum Bertebre beftimmten Butermaffe fchmantender und unfichrer macht, als ber Umtaufch ber 2Baaren gegen Gelb. Dagu Kommt, bag alles, burch ben ausländifchen Sandet in ben Staat gebrachte, Geld mir bann auf ben inlandifchen Vertehr und Wohlftand vortheilhaft einwirken tann, wenn Gutermaffen burch Arbeit erzeugt worden find, die durch jenes Geld in Bewegung gefest werden. Richt felten geschieht es aber, daß ein Staat, der seinen Erwerd im Auslande sucht, auch seinen Bedarf daselbst suchen muß, für dessen Befriebigung bas auf einem Wege ins Land gekommene Geld auf einem andern 2Bege wieder aus bemfelben hinausfromt \*). Eudlich entscheidet die Dertlichkeit wiel über die vorzugsweife Betreibung bes inlandischen ober bes auslandischen handels, weil Stabte in bet Ditte des Festlandes (3. B. Leipzig, Frankfurt, Augsburg) mehr zum inlandischen, hingegen Ruftenund Seeftabte (lubed, Samburg, Bremen) mehr zum answärtigen Handel im Großen sich eignen.

Ob man den Handel europäischer Stammländer mit ihren Rolonien zu dem in= oder ausländis schen Handel rechnen soll; darüber kann gestritten werden. Allein so viel ergiebt sich aus der Stel-

\*). Los, Bandb. Th. 1, B. 428 ff.



lung ber Kolonieen gegen bas Mitterland, und aus den breihundertjährigen Zeugniffen ber Beschichte für die Staatswirthschaft : 1) daß nur die jenigen Stammlander wesentliche Vortheile von ihren Kolonieen zogen, welche bereits reich genug waren, um die auswärtigen, in den Kolonieen angelegten, Martte mit Erfolg befuchen in tonnen. Go Großbritannien, Solland, und Frantreich. Dagegen wurden andere Staaten, ohne diefe Bedingung, g. B. Spanien, Portugal und Danemart, burch bie raschen Unternehmungen in ben Kolonieen armer, ftatt reicher; - und 2) daß ber Ertrag bes Robonials handels weit bedeutender fenn wurde, wenn er nicht faft durchgehends auf dem Syfteme der Dempole beruhte \*).

#### 28.

## Activ= und Paffivhandel.

Rach der gewöhnlichen Unsicht staatswirthsichnfolicher Schriftsteller \*\*), versteht man unter dem Activhandel, wenn der Kaussmann an undern Plätzen, als an dem, wo er wohnt, Guter entweder unmittelbar kaust, oder verkaust, oder durch seine Commissionaire für sich kausen oder verkausen läßt; unter dem Passivhandel aber, wenn der Kausmannu selbst, oder durch Commissionaire, in seiner Heimath kaust oder verkaust. Nach dieser Unsicht wurde ein Staat Ucrivhandel treiben, der den Uebers

\*) 20\$, Handb. 26. 1, C. 437 ff.

\*\*) Dahin gehören Bafch, Rraus, Schmalz; man f. Darüber Log a. a. D. S. 439 f.

111

finß seiner Baaren einem andern Staate zuführte, und in demfelden die Guter abhohlte, die er bedarf; dagegen wurde er Paffivhandel treiben, wenn ihm das Ausland die Gitter, die er hedarf, zuführte und feinen Ueberfluß von ihm abhohlte.

Allein im taufmännischen (und gewiß richtigern) Sinne heißt versenige Handel Activhandel, wo der Kanfmann Verkänfer ift, und folglich eine Activschuld erhält; Paffivhandel aber, wo das handeltreibende Individuum der Käufer ist, und siso eine Paffivschuld bekommt.

Schwer ift es, über die Berschiedenheit der. Deimungen zu entscheiden, ob der 2letiv = ober ider Paffinhandel mehr Vorcheile gewähre, weil dabei fehr viel von der Nachfrage und dem Bebarfe der Buter, von der Urt und Beise der Ruckfracht bei bem Uctivhandel, und von ortlichen Berhältniffen abhångt. Deshalb laßt fich weder unbedingt behaupten, daß der Inlander feinen Ueberfluß an Gutern zu einem hohern Preise im Auslande abschen tonte, wenn er fie bem Auslande felbst zuführt, und baß er wieder feinen Bebarf an auslandischen Gutern und Baaren zu niedrigern Preifen im Auslande eintaufe, als wenn sie der Unsländer felbft auf die in= tandischen Martte bringt; noch daß ber Inländer mn vortheilhafteften und wohlfeilften eintaufe, wenn ber Auslander feinen Ueberflaß bem Inlande anbietet und auf deffen Martte bringt, und daß ber 3n= lander wieder am bochften vertaufe, wenn der Unslander feinen Bedarf. von Gutern, Die bei uns fabris cirt werden, bei uns hohlen muß. 3m Bangen verlangt bie erfte Urt bes Sandels ein ftarkeres Capital, als die zweite, und ift mit großern Wagniffen, gewöhnlich aber auch, beim Getingen ber Unterneh=

ming, mit größern Vortheilen verbunden. ' Dagegen nimmt die zweite Urt bes handels gewöhnlich tein ftarkeres Capital in Anspruch, als der inlandische Handel überhaupt, und gewährt mehr Sicherheit in Hinsicht des Ertrages, als der ausländische, weil bei ihm Die Bagniffe in Beziehung auf Die Baarenverfendungen ins Ausland wegfallen. Die Dertlichteit der Staaten und das in ihrem Innern circulirende Capital entscheidet gewöhnlich Darüber, ob Die erste ober zweite Urt des Handels bei ihnen vorherricht. Ruftenlander werden ichon durch ihre geographische Lage zur ersten Urt des handels veranlaßt; Binnenlånder weniger. Auf gleiche Weise werden reiche Staaten, mit einem großen Ueberfluffe am Capitale, daffelbe zur Steigerung der Production über den in= landischen Bedarf verwenden, wodurch, gleichfam inftinctartig, Die erfte Urt Des Bandels befordert wird, weil man es vorzieht, den hohern Ertrag des Capitals felbft unter bedeutenden 2Baguiffen zu versuchen, - als bas Capital ruhen zu laffen. Bei gesitteten und wohlhabenden Völkern werden aber boch zulest immer beide Urten des Handels in einem gewissen Gleichgewichte fteben, weil felbst der Untagonismus der Rrafte, wie in der physischen, so auch in der sittlichen und in der Buterwelt, zulest zum Gleichgewichte fuhrt, und weil in der Cultur und im Neichthume fortschreitende Wölker nie blos mit der einseitigen Betreibung ber einen ober der audern Urt des Handels ausreichen.

#### 29.

Freiheit des handels.

Rach den Ergebnissen der Geschichte \*), ist die

\*) Einen thatsachlichen Beweis für die dem handel gestate

möglichft größte Freiheit bes Bertebre Die Grundbedingung bes bluchenden handels und bes fteigenden Boltswohlftandes. Denn, nachft bet freien Mittheilung ber Gedanken, leidet nichts mehr unter bem hemmenden Zwange und unter ber Ber-. anderlichkeit und bem Wechfel ber bafür gewählten Maasregeln von Geiten ber Regierung, als ber Bertehr. Es muß daher dem Handeltreibenden nicht mit frei fteben, welche Stoffe und Guter er in ben Dertehr bringen will, fonbern auch wie er fie in ben Bertehr bringt, sobald barunter tein 3wed bes Staates und tein Recht eines Dritten leidet. Je freier aber ber Bertehr ift; besto mehr liegt in Diefer Freiheit felbft bas wirtfamfte Gegenmittel gegen bie eigennusiaen Berechnungen und Beftrebungen bes Einzels nen, weil ihn kein Monopol schutzt, und keine Taufchung, tein Betrug auf Die Dauer Bortbeil bringt; benn fo fchließt ber Betruger fich felbft vom Marttplate aus, wenn jeder den Vertehr mit ihm Dazu kommt, daß der Kaufmann, vermeidet. --ber feines Geschäfts machtig ift, und duffelbe im Ganzen und Großen übersieht, gewöhnlich weit bestimmter weiß, was demselben frommt, als felbst die wohls wollendste Regierung, welche nie in das Einzelne des taufmannischen Berkehrs ganz einzudringen vermag, und daß die Einsicht in die Bucher bes Raufmanns bem allgemeinen Verfehre und Credit mehr

vete höhrer Freiheit und für die Vortheile, die mit der Berminderung der Auflagen und 3blie vers bunden find, liefert Eugland. Die Einfünfte dieses Staates betrugen in dem Jahre, das mit dem 5. July 1824 sich endigte, 49 Mill. 623,193 Df. Sterling; und - uach jener großen Maasregel - in dem Jahre bis mit 5. Jul, 1825. 50 Mill. 412,692 Df. Sterling

schabet, als für den Augenblick, besonders in finanzieller Hinsicht, dadurch gewonnen werden kann. Endlich hat auch die Geschichte der neuesten Zeit (besonders des Continentalspstems) bewiesen, daß selbst eine kluge und träftige Regierung es nicht verhindern kann, weim der Handel neue Wege sich eröffnet, und neue Verhältnisse anknupft, die nicht im Willen der Negierung liegen.

Es muß aber von ber Bluthe des handels auf Die Bluthe und den Wohlftand des Volkes, das diefen handel treibt, zurudgeschloffen werden; denn ein armes und uncultivirtes Bolt ift auch jedes. mal in feinem Sandel beschränkt. Die wird ber Sanbel allfeitig und im Großen gebeihen, wo, wie im Mittelalter, die verschiedenen zum leben nothigen Gewerbsmeige von ber hausfrau und ben Leibeignen zubereitet werden; ein Fall, ber fpater in Reichen fortdauerte, wo die Leibelgenschaft entweder gar nicht, oder nur theilweise geluftet ward. Man barf nur ben Ertraa der 14 Millionen Polen vor der Theilung im Jahre 1772, mit dem Ertrage des Handels der, in jenem Jahre nicht einmal fo ftarten, Bevolterung Englands und Schottlands, oder mit dem Ertrage bes Handels der nicht gang 2 Millionen Niederlans ber im fiebenzehnten Jahrhunderte zufammen halten. Allerdings fest Die Bluthe Des Handels bei ben Boltern größere Bedurfnisse, und die fortbauernde Steis gerung Diefer Bedurfniffe vermittelft ihret Befriedigung voraus; allein eben biefe bobern Beburfniffe, und ihre verhaltnigmaßige Befriedigung, ift eben ein Beweis bes bober fteigenden 2Boblitandes bes Boltes und ber Bermehrung feines Reichthums. Romabenftamme haben wenige Beburfniffe und teinen eigentlichen Wohlftand und Reichthum. In fultas

223

Digitized by Google

٠ ۸

nifchen Staaten können (burch Eroberungen, Bei bruchungen, Hinrichtungen, Confiscationen und ihm-liche Hausmittel bes Despotismus) Massen bes Dietallacldes aufgehäuft werden, ohne daß das Bolk felbit wohlbabend und reich ift. Nur, wo bie Regierung, felbst befreit von Vorurtheilen und fleinlichen Berechnungen des augenblicklichen Vortheils, ober bes augenblicklichen Ausfalles gewiffer hergebrachter Bolle und Einnahmen, auch den handel von allen laftigen Beschrantungen befreit, wird fie nicht nur ben bobern Reichthum des Boltes begründen, sondern auch, durch die Erweiterung und gesteigerte Lebendig= teit bes Bertehrs, einen bebeutenden Weberfchuf bee Steuern gewinnen. hat man vergessen, wie boch Die Summe Der Einkunfte Frankreichs fich im Jahre 1788 belief, wo noch die 14 Provinzen des Reiches ihre gegenseitigen Sperren hatten, die Domainen; die Guter ber Geistlichkeit, und viele große Majorate noch nicht in kleinere Theile zerschlagen, und bie Bauptzolle noch nicht an Die Grenzen verlegt waren, --und wie hoch - in bemfelben Umfange ber Dionars chie — bei einer, durch jene Maasreaeln von 25 Mill. Menfchen bis auf 30 Mill. gesteigerten, Bevolterung gegenwärtig bie Bolle gestiegen find; während Frankreich außerdem noch mehrere vormalige Rolonieen verloren bat? - Eine Regierung, melde Bohlftand und Reichthum in ihrem Staate haben will, muß den Sandel von allen Fesseln entbinden, barf die Bervielfältigung der Bedurfniffe bes Boltes nicht kleinlich bewachen, darf den Vertehr nicht burch brudende Ubgaben von ber Production und Confumtion erschweren, und wird felbst durch die Bermindes rung ber Ubgaben gewinnen, weil die Gefammte fumme ihrer Einkunfte, burch bie vermehrte Pro-

## buction' und burch ben vermittelft ber Freiheit gestels gerten Bertehr, bedentend fich erhöhen muß.

Braf v. Arco, über ben Einfluß bes Bandels anf ben Geift und bie Sitten ber Boller. Aus b. Ital. mit Anmerf. s. l. 1788, 8, i

G. g. Miemeyer, über ben Einfluß des Bandels und der Sandelsspfteme auf Dationalgluct und Ungluck, Bremen, 1805; 8.

Bital Rour, vom Einfluffe ber Regierung auf ben Bohlftand ber Sandlung. Dach b. Franz. v. R. D. Ereitfchte. 2 26. 28. X. Dersben, 1806. 8,

#### 30.

Beffen, Jahrmartte, Magazine, Stat pelplåße.

Unter ben Anftalten, burch welche bie Regierung einen wohlthatigen Einfluß auf den Sandeligu behaup= ten vermag, fteben Deffen und Jahrmartte oben an.

Die Messen kann man, in Hinsicht ber ans bem In = und Auslande mit volliger Einfuhrfreiheit (boch gegen Entrichtung gewiffer Ubgaben an den Staat) herbeigebrachten Guter, als große Qus. ftellungen des Gewerbefleißes und der technischen Thatigkeit betrachten, auf welchen ber Umtaufch, und Rauf ber Guter burch die bewilligte großte Freiheit für die Bertaufenden und Raufenden erleichtert wird. Fur den Umfat im Großen und für die Berbindung bes Inlandes mit bem fernften Auslande find die Meffen Einrichtungen, die durch feine andern erset werben können; nur daß an dem Mefjorte, außer der bewilligten Meffreiheit, eine hinreichende Anzahl ben tannter und geachteter Bantierhäufer, ein punctliches Bechfelrecht, und eine wachfame Polizei bestehen muß. St. 28. ate Muff. IL.

15

abite Bilein fir vben Umtaufic und Abfas im Einzels nen und gRatinen find die Jahre und 20 ochnene markte wichtig und wohlthätig, weil hier auch der minder bemittelte Confument feine Bepurfniffe befrie-Digen, und ber Bertaufer feine 2Baaren: in grafferer Deaffe abfeben tann, als in feiner 286hnung. Da= per find die Jahrmärtte, durch ben rafchen und ver-pielfältigten Ubfas unzähliger. Gegeustände des Bepurfuisses und des Benuffes, dem handel und dem Bohlftande felbft im Brogen nutslich, weit der Detailbandler hier vieles in Umlauf bringt, was dem Groghandler in der aufgehäuften Dlaffe liegen' bleiben murbe, In ftagtswirthschaftlicher hinficht burften bes ber Die Jahrmartte für ben 2Boblftand Des gefammten Inlandes noch bedeutender fenn, als die Deffen, auf welthen junachft ber Großhandel ben Ausschlag giebt. Die Unlegung von Magazinen von Seiten Der Negierung wird ihres Zweckes verfehlen, wenn biefe Magazine als Mittel Dienen follen zur Gteigerung ber Preife in mohlfellen Zeiten, und zur Er-Diedrigung der Preise in theuern Jahren. Nur in swei Fallen virften Magazine dem Staate nuglich werben: entweder wenn fie Die Staatsburger mit einem Bepärfniffe versorgen follen, an welchem es in Inlande fehlt, und welches der Einzelne aus dem Auslande nicht fo gut, und zu fo billigen Preisen berbeischaffen kann, als Die Regierung Durch ihre Berwendung; ober wenn fie bagn gebraucht werden, inlandische Erzeugnisse, die bisher ins Ausland gingen, und beren Abfas ploBlich, aber nur vorubergebend gehemmt wird, bem Staatsburger abgus nehmen, Damit ber regelmaßige Fortgang ber Be-Riebsamteit nicht unterbrochen werde. Doch Lann ber løste Fall nicht auf lange Beit bestehen.

Go wit übrigens jeder Zwang und ijete Ertins ftetung bem Gewerbewefen und bem handel nachtheis lig ift, und teine Regierung es vermag, eine Stadt in einem bedeutenden Sandelsplate ju erheben, die nicht durch ihre Dertlichfeit, durch den Bug bes Berfebrs dabin, und durch die daselbft für Die Erleichtes rung bes Bertehrs getroffenen Unftalten :: bazu geeigs net ift; fo find auch die, aus dem Mittelalter ftams menben, fogenannten Stapelgerechtig feiten \*); wornach einzelne Städte bas Recht hatten, baß alle vafelbit ankommende Waaren abgeladen und eine Beitlang um Vertaufe ansgeboten werden mißten, --unvereinbar mit ben richtigen Grundfasen ber Staats wirthfchaft; theils weil sie auf einem laftigen Zwange beruhen, welchem fich ber In = und Austander uchge lichst zu entziehen und jeden Ort mit Stapelgerechtigs teie zu vermeiden fucht; theils weil fie, im glacklichs ften Falle, nur Einem Orte Vortheile, hingegen dem ganzen Lande bedeutende Machtheile verschaffen tonnen. Denn, daß 3, B. ver Landmann feine Pro-Ducte nur auf gewisse stadtische Martte zum Vertehre bringen, und die nicht vertauften daselbst nieders legen foll, ift gegen ben bochften Grundfas ber Staatswirthschaft: gegen die möglichft bochfte Freis beit des Vertehrs, nach welcher es Jedem frei fteben muß, wo und auf welche Bedingungen er feine Guter in ben Bertehr bringen will.

Unders verhålt es sich mit den öffentlich en Riederlagen, von welchen jeder Verkaufer, nach

\*) So war Marfeille in Frankreich der allgemeine Markts platz für den levantischen Handel, und so ernannte Peter 1 Petersburg zum Marktplatze für den auss wärtigen ruffichen Handel.

15 \*

Digitized by Google

۱

feinem Sutbefinden, Gebrauch machen fann, nicht aber baju genothigt ift. Solche Rieberlagen find Ragazine, ober fichere, unter obrigteitlicher Unficht ftehende, Gebäude, wo Baaren aller Urt, fie mogen In = ober Auslandern geboren, fie mogen zum intanbifchen Gebrauche ober zum Durchgange beftimmt fenn; gegen eine maßige Abgabe ficher aufbewahrt werben. Rur barf biefe Abgabe nicht als eine Einnahme für den Staat behandelt, fondern blos zur Dedung Des Roftenaufwandes ber Anstalt berechnet werden. -Von gleichem Vortheile, wie die offentlichen Riederlagen, tonnen bie öffentlichen 28 aagen femi, burch welche Raufer und Vertaufer, Befrachter und Frachtfuhrlente, bie Gewißheit über bas Gewicht ber in dem Bandel begriffenen Daaren erhalten, befonders wenn bei der Durchfuhr, oder an den Grenzen der Lander, Die 2Baaren nach bem Bewichte verfteuert werben muffen.

Weit bedenklicher für die innere Haltung und politische Würde des Handels, so wie für die Blüthe der Meffen und größern Jahrmärkte, ist die, in neuerer Zeit, weit verbreitete Sitte, durch reisende Handelsdiener, welche die länder mit Musstercharten durchziehen, den öffentlichen Handel zu verwanträchtigen und in einen Privathandel zu verwandeln, der, bei aller scheindar damit verbundenen Erleichterung für den Käuser, schon dadurch nachtheilig wird, daß ihm der Charakter der Deffentliche keit abgeht; daß er zur Verschleuderung, und folglich auch zur Verschlechterung der Waaren führt; so wie er den Werschlechterung ber Maaren führt; so wie er den Werschlechterung, bie Macht der Concurrenz, und die, durch keinen Privathandel zu erschenden, vielseitigen Vortheile der Meffen hindert.

Digitized by Google

ι,

## Land= und Bafferstraßen; Gleichheit des Maaßes und Gewichts; Baarenfenfale; Poftwefen.

Bur, Unterstüßung bes handels gehört aber wefentlich: offentliche Gicherheit auf allen Straffen, bewirft burch Die Thatigteit Der Regies rung vermittelft einer machsamen und umsichtigen Polizei, für welchen 3wed hauptfachlich Die Gensbar= merie in ben meisten civilisirten Staaten besteht. Nachft Diefer offentlichen Sicherheit ber Straßen, muffen aber bie Land- und 2Bafferftragen felbft in gutem Zuftande fenn, weil fie den Vertehr erleichtern und befördern, und ben Frachtfuhrmann und Frachtschiffer nicht veranlassen, andere 2Bege zu wahlen; auch weil die erleichterte Berbindung im Inlande felbst, und des Inlandes mit dem Auslande durch. gute Land = und Bafferftraßen, felbft auf ben Marttpreis ber Gater einen bedeutenden Einfluß bebauptet. Das ubrigens die 28 afferftragen für ben Vertebr, fchon durch die größere Wohlfeilheit Des Transports, Borzüge felbst vor ben besten Hochstraßen (Chausseen). haben, liegt in ber Natur ihres gegenseitigen Berbalmiffes. Deshalb werden umfichtige Regierungen ber Unlegung von Kanalen gur Verbindung ber iulandischen kleinern und größern Flusse, und zur Berbindung Diefer Fluffe mit den Strömen der Nach= barftaaten, fo wie dem 2Bege= und Brudenbau. überhaupt, ihre ganze Aufmertfamteit widmen.

Bon hoher Wichtigkeit für die gegenseitige Bergleichung und Bürdigung der in den Verkehr gebrach= ten Güter find richtiges und möglichstgleiches Maas: und Gewicht; weil nur baburds mit Sicherheit im Großen, wie im Kleinen ausgemittelt werben kann, was ber Eine im Verkehre dem Andern überläßt, und was er von dem Andern dafür erhält; benn der Verkauf im Vausch und Vogen bleibt jedesmal unsicher, selbst wenn Verkäufer und Käuser in demsetden es zu einer Fertigkeit gebracht haben follten. Daher wurde eine allgemeine Uebereintunst über Gleichheit des Maaßes und Gewichts in alles europäischen Staaten von den unermeßlichsten Folgen sie den gesammten Verkehr fenn. Weil aber viese nie zu erreichen steht; so hat wenigstens die Negierung jedes einzelnen Staates es durchzusehen, daß in der Mitte vesschlichten überall gleiches Maaß und Gewicht gelte.

Bur Beforderung, Befchleunigung und Gicherbeit des handelsverkehrs dienen auch die 28 aarenfensale, welche von der höchsten handelsbehörbe eines Staates beeidigt werden, um bei ber Berhands lung der Baaren, gegen Entschädigung, als Mittelspersonen aufzutreten. Ubgesehen von ben Difbrauchen, die allerdings bei biefer Bermittelung ftatt finden tonnen, ift boch bas Geschäft eines 2Baan rensensals von Wichtigkeit und Mühlichkeit. Man barf nämlich bei ihnen Renntnig ber 20 aaren voransfrien, um fich auf ihr Urtheil und Beugnis iber bie Gute ver Maaven verlaffen ju tonnen. Eben fo muffen fie, als Beomittler zwifchen Raufern und Bertaufern, theils die aufgespeicherten Baavenmaffen genau kennen, theils die Aufträge und Rachfragen, Die sie erhalten, punctlich besorgen. Dean nicht immer wunfcht ber Raufmann feine Baaren felbft zum Bertaufe auszubieten, um nicht zu einem allzumiedrigen Preise genothigt zu werden; allein ber Senfal ift besechtigt, deshalb un unterhandeln, und bis une

### Staatswichijdafteleber

Abschluffe des Kaufes, den Namen des Berkaufers und Raufers zu verschweigen. Es sind aber auch die Sensale nußlich für den Verkehr als Zeugen der Nechtsgultigkeit eines Kaufes, weil ihre Bucher die Kraft eines vollen Beweises vor Gericht haben, da die Genfale von Seiten des Staates beeidigte Unterhandler sind.

Von großer Bedeutung für den geordneten und tebendigen Verkehr ift endlich ein zweckmäßig ge= futtetes Poftmefen im Staate; benn ohne rafche briefliche Mittheilungen hatte der Handel in neuerer Beit nicht seine Hohe erreicht, und könnte nicht auf biefer Hohe sich behaupten. Die weitere Ausbildung und Vervolltommnung des Postwefens in einem Staate ift daher zugleich der sicherste Beleg für die Fortschritte soines innern und auswartigen Berkehrs. Eine umfichtige Regierung wird daher das Postwefen fo gestalten, daß es theils die möglichst hochste Sicherheit ber Personen, Guter und Briefe (gegen Rauber, gegen Sabrlaffigteit ber Poftbedienten, und gegen bie Schlechtigteit bes Brieferbrechens), thetis Die möglichste Bequemlichkeit und Schnelligkeit gewährt, theils nie auf einen hohen Finanzertrag (z. B. burch eine - Die Plusmacher fo oft taus schende - Erhöhung des Briefporto und ber Fracht), fondern zunachft auf bie Erweiterung und Beforderung ber Betriebsamkeit und bes Bertehrs berechnet ift, woraus für bie Regierung --- felbft in finanzieller Rudficht — weit großere Bortheile erwachsen, als durch die kleinliche Berechnung des Mehrertrags aus dem erhöhten Brief = und Frachtgelde. Außerdem hat die Regierung, nachst der Unterhaltung guter Heerstras Ben, Die angemeffene Lange ber Poststationen, und Die fchnellfte Abgabe der angetommenen Briefe anzuerdnen.

3. Lubn. Kläser, das Postwefen in Tmifchud. Erl. 1811. 8.

(Freih. v. Imhoff: Spielberg), über Postans stalten nach ihrem Finanzprincip und über die Herrsches marimen der Postregieen. Halle, 1817. 8. (zunächst von der ötonomischen und finanziellen, weniger von der politischen Geite; vergl. Heidelb. Jahrb. 1818, Ang. N. 47.)

#### 32.

## 3) Einfluß ber Regierung auf das Getw wefen:

Das Geld ift (Volkswirthich. §. 27. 28.) bas wichtigste Beförderungsmittel Des Vertehrs, und muß) als folches, mit dem Bedarfe der Individuen und der Bolter, in Sinsicht auf den Verkehr, in richtis gem Verhaltniffe fteben, wenn ber Vertehr gedeihen, ber Umlauf der Guter einen lebendigen Fortgang behaupten, und ein richtiger Stand ber Preise ftatt finden soll \*). Denn es enthält die allgemeine Unweisung auf Guter aller Urt, Die in den Bertehr tommen tonnen, und ift nach Diefem Berhåltniffe wichtiger für den Staat, als wenn man in bem Gelde zunächft nur den Maasstab für die Bestunmung und Vergleichung des Preises der wechsels feitig in den Lausch gekommenen Gutermassen sucht. Was von den Capitalen ( Bolkswirthsch. §. 26.) im Allgemeinen gilt, gilt hauptfächlich auch von der Maffe bes in den Vertehr gebrachten Geldes: daß es theils Die zum Umlaufe bestimmten Guter und Baaren in Bewegung, und durch den Verkehr zur Vertheilung bringt; theils daß durch feinen Gebrauch der regels

•) \$ • 6, \$6. 1, O. 574 f.

4

۲.

maßige Bang Diefer Bewegung gesichert und erhalten wird. Ift daber zu wenig Geld im Umlaufe; fo leidet der geordnete Verkehr und die richtige Vertheis lung ber Maffe. Ift aber mehr Geld vorhanden, als zum Umtaufche der vorhandenen Gutermaffe erforbert wird; fo wird das Geld, als Geld, wie alle überfluffige Capitale, jur todten Maffe. Darans folgt, daß das Geld nur durch das Berhaltniß feinen 2Berth erhalt, in welchem es zu ber Bewegung und zu bem Umfase ber Guter und Baaren fteht, Die gegen daffelbe hingegeben werben. - 2Bird aber bas Geld felbst als 20 aare behandelt \*), und, als folche, in den Verkehr gebracht; so verändert es badurch ben urfprunglich en Charafter feiner 2Birts famteit, ob es gleich auch als 20 aare auf den Berkehr und auf die Bewegung der in den Verkehr gebrachten Gutermaffen einen bedeutenden Einfluß ber hauptet. - Allein wie viel ber Bertehr eines Boltes an eigentlichem Gelde erfordere \*\*), um ihn in der

\*) Sehr treffend sagt Rau in f. Grundsähen der Boltswirthschaftslehre S. 196: "Der Stoff des Geldes tann eine Baare seyn; nur das Geld, als soldes, ist es nicht." Allein die, welche (der Kürze wegen) von dem Gelde als Baare sprechen, haben damit auch nichts anders gemeint. Dies ergiebt sich schund daraus, daß geschichtlich die noch ungemünze ten edlen Metalle in den Lauschvertehr tamen, bevor man sie zu Münzen ausprägte. Und gingen nicht selbs vord im achtzehnten Jahrhunderte die Golds und Sils berbarren, die man blos wiegen und stempeln durste, aus Amerita nach Europa, und tamen in die hande der Britten, welche sich der Mühze bes Ausmünzens unters zogen! So sind noch seits in China die Barren, und außerdem nur eine tleine Münze im Umlause.

\*\*) Es ift fower, und vielleicht unmöglich, die im Umlaufe

gebitten tebenbigteit ju erhalten, mit gu bewieten, bag bie gegen Getb. vertauften Maaren ihrem wirte tichen Preise nach mit ihrem angemeffenen Preife zufammentreffen (Boltswirthich. §. 22.), laft fich nie befriedigend bestimmen ; auch entscheidet die in bem Bertehre befindliche Gatermaffe und ber Betung Derfelben weit weniger über Die Belbfummen, beren ein Wolf au feinem Vertehre bedarf, als die Art und Beife, wie bie Butter überhaupt umtaufen. Darans foigt, bag nicht zunächst bie größere ober gei ringere Maffe bes Geldes, fondern bee tafche Umlauf Desselben, feinen staatonointhe schaftlichen Werth bestimmt, weil durch diefen refchen Umlauf bes Geldes die großern Daffen ber in ben Bertehr eintretenden Guter und Baaren bervorgebracht und abgesetst werden. Dies wird schon durch Die Erfahrung bestätigt, bag nur ba bas Bold erfcheine, wo es etwas ju taufen giebt; daß alfo bas Getd in unjenigen Handelsplaten in den ansehntichten Masten

befindliche Maffe des baaren Geldes in einem Lande, ober in einem Erdtheile, ju bestimmen, feit Afien und Amerita in die pecuniairen Berhältniffe Europa's mit fo bebeutenbem Gewichte eingetreten find. Allein als Daasftab ber politifden Babrideinlichteit tann man annehmen, daß in einem Staate wenigstens fo viel baares Geld im Umlaufe feyn muß, als der Ocas jahrlich einnimmt und ausgiebt, weil er es eben darum in zwei Theile trennt, wovon, im fteten Bechfel, ber eine bem burgerlichen Bertehre ents jogen, und ber andere ihm wieder gegeben wird. Dars aus folgt, daß in Europa wohl mehr, aber nicht wenis ger baares Geld im Unlaufe fepn tann, als die gefammten Staatseinnahmen betragen. Diefe berechnet man aber, als Minimum, in Europa ju 1000 Mill. Thatern, und in Tentschland ju 200. 9041. Chatern.

284

erscheint, wo die größten Geschäfte im Umlaufe und Berbehre der Güter und Baaren gemacht werden, und daß une dann ein land durch Geldzahlungen an ein anderes (wie z. B. in den Kriegscontributionen; die Rapoleon erhob.) ärmer wird, wenn es diese Gummen hingeben muß, ohne andere Güter da für zu erhalten. Nicht also die bloss Ubnahme des einem Bolke zugehörigen Geldmasse kann dasselbe arme und schwach machen, sondern der Güterverlusk, der sweitich oft den Geldverlust begleiset; und aus diesem Grunde wirkte, in dem neuern Kriegsspfteme, der Berlusk so vieler werthvoller Güter, ohne Bezahlung berselben, höchst nacheheilig auf den Wohltaub der Guaten.

Als er st es Ergebnis der Geschichte und ber Staatswirthschaft kann daher aufgestellt werden: das versche Umlauf des Geldes nur dann den Reiche ehum eines Staates verkindigt, wenn er eine moglicht umfassende vollständige Bewegung aller dem Berkehre bestimmten Suter gewährt, so daß jeder, durch stenen Uebersluß an gewissen Gutern, seinen Bedarf an andern Sutern leicht und vollständig zu decen vermag. 2Bo dies der Fall ist und durch den Einsluß einer umsichtigen Regierung vermittele wird; da wird nie Geldmangel im Verkehre eintreten; mogs übrigens dis Gesammtmasse des umlausenden Geldes groß oder klein seyn.

Damit steht ein zweites wichtiges Ergebnis ber Geschichte in Verbindung, daß nämlich nur bei einem aufgeklärten Volke, und unter der keitung einer rechtlichen und Credit habenden Regierung das Gest in ununterbrochenem Umlauss bleibt, und dadurch auf die Production und Consumtion der Guter, auf den Verkehr und auf den Se-

funnstnichtftem bes Bolles ben entichiedenften Etefluß behauptet. Rur an fgetlarte Individuen und Bolfer fegen das Geld in nnunterbrochenen Umlauf: wehrend der engherzige Landmann es vergrabt, weil er Dies für bas ficherfte halt. Deshalb wird 2Boblftand. und Reichthum nur unter benjenigen Boltern gleiche maßig fich verbreiten (wie 3. 38. in England, Die+ berland, Rordamerita), wo das licht der Aufflärung. auch fo weit ju ben niedern Standen vorgedeungen ift. baß fie ihren gewonnenen reinen Ertrag burch Specus lation fogleich wieder in den Bertehr bringen. Dazu muß aber auch ber Crebit ber Regierung nach ihrer Rechtlichkeit tommen, bag fie nicht felbft willführlich und hemmend in die circulirenden Maffen bes Bolteneichthums eingreift, um eines augenblicklichen Bortheils fich zu verfichern ! Deun nicht blos tief berabgefunten von ihrer hohen Stellung, fondern auch vollig verblendet über ihren wahren Bortheil muß eine Regierung fenn, welche entweder um fich aus dem Bolts= vermögen zu bereichern, und einen Privatschat für ben Regenten aufzuspeichern, oder auch in den Augenblicten offentlicher Verlegenheit (3. B. bei einem Finanzbeficit, in Kriegszeiten u. a.) zu Eingriffen in bas circulirende Capital des Volts seine Zuflucht nimmt. Schon die nach fte Butunft ftraft bafur burch bas Difftrauen, wodurch bem Umlaufe sogleich die aus bemfelben berauszuziehenden Gummen entzogen werden, wehte gewöhnlich bald darauf dem Auslande zuströmen; noch mehr aber die entferntere Bufunft, fobald. burch die Eingriffe ber Willtubr in das unilaufende Capital der mächtige Hebel des Credits erschüttert, ber in = und ausländische Verkehr aus feinen Fugen geriffen, das Geld, bis auf die möglichst kleinste Masse, dem Nerkehre entrogen, und ein allgemeines:

### Staatswirthschaftsleher.

Mistraiten gegen jebe nene Maasregel ber Rösterung vorherstchend wird. Mit Uebergehung aller nähe ites genden Belege vollte aus ver Geschichte vor letzen 30 Jahrs, darf man nur ven Justand des Geldverkehrs in Großbritannien unter den beiden losten Stuarts, und unter Wilhelm dem Dranier und die Regenten aus dem Hause Hannover vergleichen. — Sethift die Grarkunge hannover vergleichen. — Sethift die Grarkuntverkehr eines Ginares, sind schon dess halb wohlthätig, weil sie ein erspares-Capital nicht in den Rasten verschließen lassen in den Berkehe bringen.

Ein. Drittes Ergebnig ber Befchichte (wie es namenelich aus dem Einftuffe der Gold - und Gilbermaffen aus Amerita auf die europäijchen Beltmärbte im Großen hervorgegangen ift, und bei der plöstichen bedeutenden Bernnehrung ber Gelomaffen auf den Sauptmarkten eines Staates fich ankundigt) bernge auf bier Erfahrung, daß die anstehnliche Bermehrung ber Gelbe maffe zunachft auf Die Bewinnsvergrößerung ans ben Gewerben witt, und erft fpåter und tange famer in ber theilweifen Erhöhung ber Grundreute, und in der Veränderung des Zinsfußes von ben Capie talien fich antandigt. Deshalb ift in dem ersten Une genblide bes Buftromens größerer Maffen ebler me tatte ber Bewinn für Manufacturen und Fabriten, und, mit ihnen, für ben Standel bedeutend, magrend alle, welche auf festen Einfunften ftehen (Capitalis ften, Staatsviener u. a.), eine Verminderung ihrer Einkunfte wahrnehmen. Allein diefes Mißverhältniß gleicht fich bald dadurch aus, daß der dem Gewerbe und bem handel zuftrömende gesteigerte reine Ertrag, schon nach ber Richtung bes menschlichen Eigennutes, zur erhohten Production im Gemerbewelen verwandt.

bunch bieft erfebhte Production aber von felbft bie Made ber in ben Berfehr tommenben Buter fo vermehrt wind; bag ber Preis berfelben hernnter gehen nut, und bas Berhalenif mifchen bem Gewenhamefen und ben abetgen Gefchaften im Staatsleben fich ausgleicht. " Det Boltsveichebune felbft: hat Infchieben, dutch wie in Ume lanf gebrachte DRaffe bes reinen Ertragas vermittalft ber gestrigenten Daffen ber Buterwelt gewonnen; no son ach ft ift bas Betrichsonvital im Gewerhetbefor unverbenmbar verftartt worden. Allein bie mennehnte Production bringe von folbit bas fchuell eingetretwe Difverhaltnif in ben Dreisen ber Guter wieber ins Bleichgewicht, fo baff vielleicht bei ber ju biffn vermehrten Daffe ber Danten fpåterhin ein Rachtheit für die mittigenden Rlaffen im Berverbewefen, einfritt, indem ihr Arbeitologu, bei ber Unbaufung von Maffen; Die nicht fogleich, ober vicht nach ben früheren höheren Preifen abgefest werben tonnen, nothwendig finten muß, magrend ber fruher burch bie gesteigerten Preift im Demerbowefen beeinerachtigte Grundbefiger, Capisalift, Staatsbeamte, Lohnarbeiter und Die Dienende Rlaffe, nach ihrem Ertrage wieder ins Bleichgewicht wit ber erwerbenden Rlaffe treten, Die ihre Bortheile vor ben ubrigen Bolfstlaffen nur aneicipirte. Daraus wird ertlärbar, theils wie aufferordentlich bie Gatermaffe, gegen bie Beiten bes. Mittelaltens, fich burch bas Zufließen der eblen Metalle vermehren mußte, theils weshalb, bei ber machtigen Bermehn rung ber Mangvorrathe an Gold und Gilber in Europa feit ber Entbeckung von Amerika, bennoch ber Preis beider Metalle verhaltnismäßig nicht tiefer gefunten ift, als hochftens um ben britten ober vierten Theil, gegen ihren Preis im ausgehenden Mittelalter.

### Staatswirkfichaftelahre

tief fan eine in allas bei om benit fante eine

Bortfeitinn g. .... teriting . Gollen aber diefe wichtigen Engebniffe für ben Beldvertehe in ber Staatswirthfichaft berudsithtint werben; fo inug bie Regierung in hinficht bes Beldes und Minawefens von ben Brundfage ansgehener bei wr Beftimmung bes Preifes ihrer Dungen bem Belts meife bet bass verarbeiteten eblen Detalle fich moalichit zu nabern \*), weil, bei bem Umfange bes genenmine tinen Bertehrs ber Staaten., ... jebes : Gelb and jebe Dunge, nie bem Lande, mo fie geprägt wird, and fchließand, foubern ber gefammten im gegenseitigen Bertebee fichenden Menfchheit angehört. Dem ein Staat, ber im Vertehre nicht verlieren will, muß fein Geld nach bemfelben Detaligehalte ausmungent laffen; wie bie Staaten, mit welchen er im Bertebre ftebt : fo wie ber Staat nicht verlieren, fondern gewinnen wird; ber fein Geld nach dem Weltpreise der Metalle ausmungt. Seibft bei ben blos fur ben inlandifchen Bertehr ansgeprägten. Landesmungen barf die Regierung biefe Rudficht nicht gan; vernachlaffigen, wenn biefe aleich von Laufenden nach ihrem Nennpreife angenommen werden, ohne an ben Metallpreis zu denten ; benn ber Raufmann, ber mit bem Auslande verlichtt, wird. wenn er auch biefe geringhaltigen Mungen aurtimmt, boch deshalb den Preis der dafür wegzugebenden Gus ter und 2Boaren steigern, ober, im Umtaufche mit probehaltigen Dungen, ein Ugio fich bezahlen laffen. Kleinere Landesmänzen find aber zur Ausgleichung im Einzelnen beim Verkehre wefentlich nothwendig.

Das Metall erhalt feine Vorzüge für den Ver-

\*) 214, 25. 2, O. 327 f.

039

febr burth bie Ausmung; nur muß bei berfels ben bie Daffe bes feinen Metalls, welche in jedene einzelnen Geldftude enthalten ift, genau bestimmt und auf bemfelben angezeigt fenn; auch barf ber Behalt ber DRungen nie willführlich ober heimlich verändert; jugleich muß ihnen aber auch eine folche Form ertheilt werben', welcho nur die kleinfte Ubnugung zutägt, und bie Rachprägung unechter Danzen erschmert, · Still Dieje Erleichterung bes Bertehrs burch die Ausmunsung bes. Geldes ift bie Regierung berechtigt, nicht blos in bem fogenannten Schlagschaße Die Pras gungstoften (burch Auffchlag auf die Dunze) fich erfegen zu laffen, fondern auch Dabei einen maßigen Ueberschuß \*), als reinen Ertrag bei ber Ausmungung, zu beziehen. Db überhaupt ein folcher Ueberschuß, und welcher von ber Regierung bei ber Ausmunzung gewonnen wird, hat Einfluß auf den Du ng fuß, nach welchem die Regierung die Geltung

\*) Dies ift ber einzige wefentliche Bunct, in welchem ich von Los, in feiner gehaltvollen Unterfuchung über bas Beldwefen, abweiche. Er erflart fich namlich (Ib. 2, S. 341 ff.) bei dem Schlagschaße nur für den Erfas ber eigentlichen Pragungstoften, und gegen jeben Uebers fcug. Allein, abgefeben von allen ubrigen Grunden: foll nicht auch die Regierung berechtigt fepn, das Dune gen mit einem (freilich nach Recht und Rlugheit nur febr maßigen) reinen Ertrage ju betreiben, welcher teinem Staatsburger bei feiner Arbeit vertummert wird? Dagegen verbient feine Unficht, bag nur ein ebles Detall, Gold ober Gilber, ben Daasftab får bie Bergleichung des Berthes und des Dreifes der Buter enthalten follte, und feine Dachweisung, welchen nachtheiligen Einfluß der ftete Bechfel in dem Berhalts niffe ber Gold : und Silberpreise gegen einander auf den Bertehr und die Beränderlichteit der Preise ber Guter behaupte, (26.2, G. 348 ff.) die ernfthaftefte Bebergigung.

### . Staatswirthfchaftslehre.

ber einzelnen Münzen für ben Verkehr festsekt. 2006 willtührliche Beränderungen des Münzfußes aber wirken mächtig ein auf das Verhältniß, das zwischen den Waaren und der Münze in einem lande statt findet, und alle Münzverschlechterungen seiten der Kriege, besonders aber nach unglücklich geführten Kriegen) in die größte Verlegenheit, und in die Nothwendigkeit, die verschlechterten Münzsorten einschmelzen zu lassen. (So z. B. nach dem siebenjährigen Kriege, und in mehrern Staaten während der unglücklichen Kriege der lechten zwanzig Jahre; ob man sich gleich neuerlich, statt der Münzverschlechterung, durch ein noch unsicherers Mittel, durch Vermehrung des Papiergeldes, zu helfen suchte.)\*)

Beil Gold und Silber zu weich sind, um ohne Busat anderer Metalle ausgemünzt zu werden; so kennt die neuere Zeit gar keine Münzen mehr von Gold und Silber, ohne irgend einen Zusat mit andern Metallen, namentlich Rupfer (sie werden legirt). Weil aber der Werth des zugesetten geringern Metalles bei der Werthektimmung des edlern Metalls nicht in Unschlag kommen kann; so wird bei den Gold = und Silbermünzen nur der Untheil des edlern Metalles gewürdigt. Fände nun eine Vereinigung der verschiedenen Staaten über einen gleichmäßigen Zusat unedler Metalle bei

\*) Das sogenannte Schröt einer Münze wird bestimmt durch bas Gewicht der einzelnen fegirten Münze mit Hinzureche nung des geschlichen Zusases des unedlen Metalles zu dem reinen Gewichte des eblen Metalls; das Korn der Münze hingegen hängt ab von dem Gewichte bes eblen Wetalls, das ste enthält. St. W. ate Aust. 11.

Digitized by Google

241

den Münzen aus edleren Metallen statt; fo murbe eine allgemeine Gleichheit des 2Berthes der Mun= Beil aber die Regierungen der zen moalich fenn. einzelnen Staaten bei der Ausprägung ihrer verschiedenen Mungen in Sinficht Des Bufabes ber uneblern Metalle febr von einander ab= weichen, und gewöhnlich dabei ihrem (oft nur augenblicklichen) Interesse folgen; fo ift nothwen= big ber Mungfuß in ben meisten Staaten von einander verschieden, und ber Münzfuß ber auswarts geprägten Münzen richtet fich in jedem grofern und abgeschloffenen Staate nach bem in lans bischen Munzfuße. Ob nun gleich die beffern Münzen des Auslandes in Staaten mit schlechtern Mungen eingeschmolzen werden, und die Regie= rung dabei an dem Schlagschaße gewinnt; so ift boch entschieden bas Uebergewicht ber Bortheile auf ber Seite Des Staates, ber feine Mungen nicht - nach dem Vorgange andrer Staaten - ver= schlechtert, weil, bei dem gegenwärtigen Stand= puncte Des europaischen Staatenfustems, ber 28 el t= marft mit Sicherheit uber ben 2Berth ber Mun= zen, und über das Aufgeld (Ugio) bei den Mun= zen aller der Staaten entscheidet, deren Regierun= gen ben Credit ihrer Münzen auf dem Weltmartte hoher anschlagen, als den augenblicklichen und vorübergehenden Gewinn bei dem Ausprägen und Ausgeben geringhaltiger Münzen. Denn nur in einem vollig isolirten Staate, der blos auf feine eigenen Münzen sich beschränkte, und einen gezwungenen Cours Derfetben (wie Robespierre bei den Uffigna= ten) anbefohle, konnte Die Verschlechterung Der-Mungen vorübergehende Bortheile bringen; auf bem Weltmarkte hingegen kann nur berjenige Staat

gewinnen, der gewissenhaft und unverandert bei den richtigen Grundsähen der Munzausprägung Darnach muffen benn die mehrmals beharrt. ---erneuerten "Borschläge unkundiger Manner beurtheilt werden, welche deshalb die inlandische Munge verschlechterung vorschlugen, weil das Ausland dafs felbe auch gethan habe, und man nicht hinter bem Rachbar zurudbleiben durfe. - Berfchieden von bem Munzfuße ift der zufällige, oder der Martte preis ber Mungen. Dbgleich der innere Werth der Munzen auch auf den Marktpreis derfelben einwirkt ; fo hångt biefer boch, wie ber Preis einer jeden in den handel gebrachten Waare, von ben Berhaltniffen ab, die durch die Menge und bas Bedurfniß der Raufer und Bertaufer, durch ben Ueberfluß oder Mangel der gesuchten Munzen, und burch andere Umftande herbeigeführt werden. Dies fer Marttpreis ber Mungen beißt ihr Cours (fo auch bei ben Bechfeln ber Bechfelcours). Ift ber Cours bem innern Berthe ber Mungen gleich; fo fagt man, er ftebe pari. 3ft er aber niedris ger ober bober; fo fagt man, er ftebe unter oder uber pari. - Die Mungen, die in den Bertehr, als folche, gebracht werden, heißen wir tliche Mungen; Rechnungsmungen, aber (oder fingirte) sind solche, die nicht wirklich vorhanden find (3: B. ein Pfund Sterling, ein fachfifcher Thas ler, eine hamburger Banco Mart).

# 34.

### Papiergeld. Staatsschuldscheine.

Das Papiergeld des Staates (verschieden von den Wechseln, Verschreibungen u. s. w. der Privat=

- **1**6 \*

personen, welche der Handels = und Rechtskunde zugehören,) ist, an sich betrachtet, nur Nothgeld; denn ihm schlt sogar, was noch die schlechteste Münze theilweise leistet, der Charakter des Pfandes, oder die innere Bedingung der Geltung. Deshalb bernht die Geltung des Papiergeldes einzig auf dem Eredite, d. h. auf dem Vertrauen, daß die Regierung', welche das Papiergeld ausgiebt, den guten Willen und die Kraft habe, die Sutermassen zu gewähren, auf welche der, welcher das Papier empfängt, eine Anweisung erhält \*). Das Papiergeld wird also nur so lange im öffentlichen Eredite sich behaupten, als die Regierung dasselbe für den bestimmten Preis wieder annimmt, und dasur gegen Metallmunze realisser.

Dabei muß aber genau zwischen ben Staats= papieren oder Staatsschuldscheinen, und zwischen den sogenannten Rassen billets oder Raf= fenscheinen, die man im gemeinen leben schlechthin. Papiergeld nennt, unterschieden werden. Denn ob= gleich in jedem Staate zwischen beiden Urten bes Papiergeldes ein unvertennbarer Zusammenhang und eine folgenreiche Wechselwirkung besteht; fo unterfcheiden fich boch beide von einander nach bem 3 w e de, für welchen fie creirt werden, nach bem Daasftabe, ber bei ihrer Creirung festgehalten wird, und nach den Dartten, auf welche fie gebracht werden. Selten werden die im Inlande circulirenden und bei ben Raffen geltenden Raffenscheine die Grenzen uberichreis ten; anders aber ift es mit ben Staatsschuld= fcheinen, die, bei ber gegenwärtigen Erweiterung und genauen Verbindung des europaischen und ameritanischen Staatensystems, bem 2Belthandel an-

\*) 205, 26. 2, O. 354 ff.

achoren. Für die Große der Summe ber Staatsfouldscheine und ihren Bandelscredit geben die Nachfrage nach benfelben auf den Marktplaten des Belthandels, das Verhaltniß derfelben zu bem Befammteinkommen des Staates, der sie ausgiebt, die Gewährleistung berfelben durch Boltsvertreter oder Stande, ber Gewinn oder Verluft, mit welchem fie emanirt wurden, der steigende oder finkende politische Credit des Staates im Auslande, die forgfältig berechnete Festsehung des Zinsfußes für dieselben und Die Dünctlichkeit in der Entrichtung Diefer Zinfen, fo wie bie jahrliche Ausloofung einer festgeseten Gumme berfelben, oder ihre siftirte Zhusloofung, die gewalt= fame und eigenmächtige Reducirung der Staatsschuld oder boch ihrer Zinfen, oder auch die verlangte Nachzahlung neuer Summen auf die fruher gemachten 2nleihen, und manche in den friedlichen oder friegerischen Berhältniffen ber Staaten liegende Urfachen, ben Ausschlag in den meisten Fallen.

Ob nun gleich diese Rücksichten weniger auf die fogenannten Kassendietes, Kassenscheine, Pfandbriefe und Einlösungsscheine einwirken, die zunächst für den inlan dis chen Verkehr berechnet sind, und nur selten auf die Marktpläße des Welthandels kommen; so muß doch auch für diese ein fester Maasstab, theils in Hinsicht der Höhe ihrer in Umlauf zu bringenden Summe, theils in Hinsicht ihres Verhältnisses zu dem im Inlande wahrscheinlich vorhandenen und in Circulation befindlichen Metallgelde, ausgemittelt werden. Soll aber dies geschehen; so darf theils die Masse die von einem Staate creirten Kassenscheine nie höher steigen, als bis zur Hältte der jährlichen Gesammteinnahmen des Staa-

tes nach ben Berechnungen bes Bubgets\*); the ils muß die Creirung Diefes Papiergeldes nicht in den Beiten der öffentlichen Berlegenheit und Roth, fondern in einem Zeitpuncte erfolgen, wo die Finanzen bes Staates geordnet und bie offentlichen Creditverhaltniffe deffelben gesichert find. Der zweite Punct gilt nothwendig auch von den eigentlichen Glaatsfculdscheinen; benn in ben Zeiträumen ber eingetrestenen Verlegenheit ber Staaten tann bas Papiergeld nur augenblickliche und zum Theile blos scheindäre Hulfe gewähren, muß cher auf die Störung ber 26triebsamteit und des Bertehrs, auf den offentlichen Eredit, auf bas gesammte Ochuldenwefen bes Staates und auf die ganze Finanzverwaltung hochft nachtheilig einwirten; theils weil die Regierung genothigt ift, Die auf 100 lautenden Schutdfcheine ben Bantiers für 80, ober 75, vielleicht felbft für 50 zu aberlaffen, wodurch ber Gewinn am Capitale zunächft ben Unternehmern, der Gewinn an den Zinfen aber ben Raufern der Schuldscheine zu gute geht, die, je nach dem Courfe der Papiere, bato 5, bald 6, bald noch höhere Binfen erhalten ; theils weil der Cours diefer Schuldfcheine, felbft bei bem besten Billen der Regierung und bei ber punctlichften Bezahlung der Zinfen, felbft

\*) Benn 5. B. die Gesammteinnahmen eines Staates des dritten politischen Ranges jährlich nur 5 Mill. Thaler ber tragen; so dürfen nicht mehr als für 24 Mill. Thaler Kassenischer im Vertehre seyn. Dann werden diese sich, mit wenigen Abweichungen, al pari mit dem Metaller gelde erhalten, und immer in den öffentlichen Lassen und im Vertehre realisirt werden. Dagegen tann die Höhe der Summe der eigentlichen Staatsschuldscheine, so wie das Steigen und Sinten ihres Eredits im Welts handel, durchaus nicht nach Vemselben Maasstade bestimmt werden.

bei der jährlichen Ausloofung eines Theiles des Ca= pitals, schwankend bleibt, und unter den Einfluffen politischer Beränderungen, fo wie unter den schlauen. Planen ber Borfenmänner, fchmankend bleiben muß; theils weil die ins Ausland davon gegangenen Maffen bem Inlande möglichft schnell wieder zuftrömen werben, während der Ausländer, der für das inländische Papiergeld mit dem Inlande handelt, den reinen Ertrag und den Lohn der Urbeit des Inlanders genießt. Augenscheinlich verliert ber Staat unter allen Diefen Berhaltniffen, wenn es gleich Augenblide im Staatsleben geben tann, wo für die Rettung und Sicherstellung des Ganzen (wie z. B. für mehrere Staaten im Jahre 1813) das fleinere Uebel an die Erstrebung bes bochsten Gutes geseht werden muß. Gewiß ift auch in folchen entscheidenden Augenblicken die Bermehrung der Staatsschuld durch Creirung von Scheinen den erzwungenen Unleihen, den geforderten Nachschuffen zu fruhern Unleihen, und der willfuhrlichen Berabsehung des Zinsfußes vorzuziehen. Denn allerbings fällt der Staat — sobald er nicht Zeit hat, freiwillige Unleihen zu eröffnen - in die Hande scharfberechnender Bankiers, denen nicht felten ein Biertheil ber ganzen Unleihesumme, auf Rosten bes Boltswohlftandes, ju gute tommt; ja felbft bas Dilemma ist jedesmal schwierig, ob der Staat jahrlich einen Theil dieser vielleicht zu 3 des wirklichen Berthes gemachten Unleihe zum vollen Berthe, ausloofend, zurüchezahlen, oder ob er, bei niedris gem Courfe seiner Papiere, selbst eine beträchtliche -Summe Derfelben auflaufen, und aus dem Vertehre ziehen foll, wo er allerdings den, bei der Unleihe erlittenen, Berluft einigermaßen ausgleichen kann. Nur Daß in dem lettern Falle die Schlauheit der Bor-

247

fenmånner die Absicht der Regierung bald durchschauen, und den Cours der Papiere - und ware es nur auf turze Belt - tunftlich hoher fteigern wird, um, wo moglich, von ber Regierung zum zweiten male zu gewinnen. — Go'racht fich jede Verlegung der Drd= nung ber Naturgesete von felbft; benn bie Creirung bes Papiergeldes überhaupt, besonders aber ber Staats= fculdscheine, bat zunächft feinen Grund in widerna= tutlichen Verhältniffen des öffentlichen Staatsle-Da nun bei einer übertriebenen Vermehrung bens. des Papiergeldes überhaupt das Metallgeld allmählig ganz aus dem Verfehre verschwindet; fo muß auch der jedesmalige Preis des Papiergeldes mit dem zu = oder abnehmenden Credite der Regierung fteigen oder finten, was besonders in der Nabe, bevorstehender Rriege geschieht. Dies hat die nachtheilige Folge, daß ber Vertehr im Innern und nach außen zu fehr von der Regierung, und von der gewagtesten Maasreael derfelben - von der Creirung der Staatsschuldscheine — abhängig, und, wegen bes steten Schwans tens des Courfes, der reine Ertrag jeder Arbeit und felbst bas perfenliche Eigenthum unsicher gemacht, fo wie der Preis aller Lebensbedurfnisse gewöhnlich gesteis gert wird, In allen diefen Sinsichten ift bas Papiers geld der gefährlichste Feind des allgemeinen 2006lstandes und der offentlichen Ordnung. 2000 es also vorhanden ift, muß fein Einfluß Dadurch unschadlich gemacht werden: daß es fundirt fen; daß die im Inlande umlaufenden Massen der Kassenscheine in allen öffentlichen Raffen, als dem Metallgelde gleichstehend, angenommen werden; daß die Regierung die Maffen ber Staatsschuldscheine durch jahrliche Umortifation einer bestimmt festgeseten und gemiffenhaft zur Ein= lofung verwandten Summe, fo wie die in Augenbliden ber Noth zu reichlich ausgegebenen Kaffenscheine bis zu der Summe vermindere, welche ungesähr die Hälfte des jährlichen Staatseinkommens beträgt, und daß das im Umlause sevende Papiergeld in kleinen Theilen gebraucht, so wie, nach seiner Fabrication, uicht nachgemacht werden könne.

Bur Literatur bes gesammten Geldwefens gehören:

3. Gep. Bulfc, Abhandlung von dem Geldumlaufe, in anhaltender Rudficht auf die Staatswirthfchaft und handblung. N. A. 2 Thle. Samb. und Riel, 1800. 8, Thornton, der Papiercredit von Großbritannien,

iberf. v. L. S. Jatob. Salle, 1803. 8.

Lubw. Heinr. Jatob, turze Belehrungen über das Dapiergeld, jur Beurtheilung det preußischen Tresors scheine. Halle, 1806. 8. — Ueber Rufilands Papiers geld, und die Mittel, dasselbe bei einem unveränderlichen Werthe zu erhalten. Nebst einem Anhange über die neuesten Maasregeln in Oestreich, das Papiergeld das selbst wegzuschaffen. Halle, 1817. 8.

Rarl Murhard, über Geld und Mange überhaupt. Raffel, 1809. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1809, St. 114.) — Theorie des Geldes und der Manze. Altend. und Leipz. 1817. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1820, St. 226.)

Batteroth, politische Borlefungen über Papiergelb und Bantozettel. (4 Abtheilungen.) Bien, 1811. 8. (getadelt Gott. Anz. 1813, N. 157.)

J. F. Neitemeier, neues System des Papiergeldes und des Geldwesens. Kiel, 1814. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1816, St. 83. und Leipz. Lit. Zeit. 1815, St. 27.) Ub. Maller, Versuch einer neuen Theorie des Gele des. Mit besonderer Racksicht auf Großbritannien. Lpz. 1816. 8.

Bilh. Igt. Rrug, Beitrag zur Theorie des Geldes; in f. Kreuze und Queerzügen. (Lpz. 1818. 8.) S. 120 ff. J. Jfaac Berghaus, über das reprafentative Gelds fystem; oder inwiefern ift das Papiergeld ein stellvertres tendes Mittel, die edlen Metalle zu ersehen. Leipzig.

### Staatswirthschaftslehre.

1818. 8. (mit fteter Rudficht' auf Rrug und Ruff ler. -- Bgl. Leipz. Lit. Zeit. 1819, St. 244.)

R. F. v. Schmidts Dhifeldet, über den Begriff vom Gelbe und dem Geldvertehre im Staate. Ropenh. 1819. 8. (vgl. Seidelb. Jahrb. 1820, Febr.)

Graf Geo. v. Suquoy, Borfchlag, wie in jedem Staate ein auf echten Nationalcredit fundirtes Geld ges schaffen werden tonne. "Lyz. 1819. 8.

E. v. Balows Eummerow, Betrachtungen über Detalls und Papiergeld, über Sandelsfreiheit, Prohibis tivfpfteme 2. Berl. 1824. 8.

Coffiniere, die Stockbörfe und ber Sandel mit Staatspapieren. Aus dem Franz, herausgegeben mit einem Nachtrage von Schmalz. Serl. 1824. 8.

Bender, über den Vertehr mit Staatspapieren in feinen hauptrichtungen. Seidelb. 1825. 8.

Die Speculationswuth der Jahre 1824 und 1825. Bersuch, die letten Handelstrisen geschichtlich zu erklås ren. Leipzig, 1826. 8.

R. Th. v. Conner, von Staatsfchulden, beren Lilgungsanstalten, und vom handel mit Staatspapieren. Th. 1. Munchen, 1826. 8.

Auch gehört hieher:

gr. Puftkuchen, das Ideal der Staatsöksnomie. Schlesw. 1821. 8.

#### 35.

#### Banten.

2Benn gleich die Banken, namentlich die Zettelbanken, die Veranlassung zur Creirung des Papiergeldes gegeben haben \*); so ist doch der Credit des Papiergeldes von dem Credite der Banken wesentlich verschieden. Denn der Credit der Banken ist nicht, wie der Credit des Papiergeldes, ein von den in den

\*) Lok, Lh. 2, O. 374 ft. . .

### Staatswirthschaftslehre.

Berkehr gebrachten Gutern und namentlich von der Detalimunge getrennter Credit, fondern mit beiden aufs innigste verbunden, weil die Geltung ber Bantzettel auf dem Fonds der Bank beruht, der aus einer binreichenden Maffe von Metallgeld gebildet wird, und auf der Sicherheit, welche diefer Fonds jedem Besiger von Bankzetteln gewährt, feine Zettel fogleich gegen Metallgeld umfeten zu können. Doch gewähren Die Banken Diefe Sicherheit und den Darauf beruhenden Einfluß auf den Verkehr und Wohlftand bes Staates nur fo lange, als fie in in ihrem urfprünglichen Chas rafter und in ihrer wesentlichen Bestimmung erhalten Dies wird geschehen, theils wenn die werden. Banten felbst ihre Speculationen nicht höher treiben, als ihre Rrafte verstatten ; theils wenn die Regierung ber Banken nicht für fremdartige Zwede fich bedient. Die Maffe ber auszugebenden Banknoten richtet fich aber nach ber Größe des Vertehrs und ber Sohe des Credits der Bank, und tann im Allgemeinen nie nach Bahlen bestimmt werden.

Die Bettelbanten geben, ftatt ber Munze, Bettel ober Noten aus, gegen beren Auslieferung man in der Bank das Geld jederzeit baar erhalten So lange ber Fonds ber Stifter einer folchen Fann. Bant hinreicht, ben Credit derfelben zu fichern; fo lanae werden die Banknoten wie Munge sirculiren, und noch außerdem viele Bequemlichkeiten und Bortheile — besonders im Handel mit dem Auslande — Giebt die Bank nicht mehr Zettel aus, gewähren. als fie baaren Fonds in ihrer Raffe hat; fo erspart fie. blos die Unterhaltungskoften ber Munze. Berwendet fie aber einen Theil (3. B. ein Drittheil) des eingenoms menen baaren Geldes zu Geschäften; fo vermehrt fie Dadurch Die Summe ihrer Zahlmittel. Daffelbe ge-

schieht auch, wenn sie ein Drittheil mehr Roten verfertigt, als ihr baarer Fonds beträgt. nur muß fie in diesem Falle darauf sehen, theils daß die Summe ber Banknoten nie Die Summe bes Bedurfnisses zu den inlandischen Zahlungen überschreitet, weil, wenn mehr Banknoten ausgegeben werden, als Die Circulation bedarf, ber Ueberfluß derfelben fchnell zur Bant zurudtehrt, und Derfelben laftig wird; theils daß der Werth der Banknoten ftets dem baaren Gelde gleich erhalten wird, fo daß die Bant jedesmal ihre Noten ohne Biderrede und nach ihrer vollen Geltung in baarem Gelde realisirt. Die Bank muß haber stets so vielen baaren Fonds vorråthig baben, um nie in die Verlegenheit zu kommen, die Realifirung ihrer Noten aufzuschieben ober zu umgehen. Daraus folgt als Ergebniß, daß eine Bant nur ben-jenigen Theil des baaren Geldes, der im tande für die gewöhnlichen Bahlungen nothig ift, burch ibre Noten erfesen barf, und daß ihr mefentlicher Ruben barauf beruht, den Handel zu unterstüßen, indem sie ben 'Raufleuten durch Raffencredit, oder durch das Discontiren ihrer Wechsel die Zahlungen erleichtert, und es ihnen möglich macht, einen Theil ihres baaren Bermos gens, ben fie fonft für eintretende Zahlungen in Raffe behalten mußten, für andere 3mede anzuwenden #).

Verschieden von den Zettelbanken, haben die Giro= (oder Deposito=) Banken die Bestim= mung, das Geschäft der gegenseitigen Ubrechnung

<sup>\*)</sup> Verfälfchte Banknoten ist die Bank nicht einzulösen vers pflichtet; allein die Rlugheit kann anrathen, von dem strengen Nechte keinen Gebrauch zu machen, weil die Beforgniß, falfche Banknoten zu bekommen, der Ans nahme überhaupt nachtheilig wird.

# Staatswirthschaftslehre.

unter ben Raufleuten zu erleichtern. In ben Giros banten legt nämlich eine Anzahl Großbandler gewiffe Summen nieder, damit ihre gegenfeitigen Zahlungen burch 26 = und Buschreiben der von ihnen niedergelegten Summen berichtigt werden können. Bliebe bas Devonirte Geld in der Bant liegen; fo ware diefes Berfahren bochft einfach und sicher. Weil man aber Daffelbe nicht mußig ruben laffen will; fo wird ein Theil deffelben, gegen Zinsen, zu andern Zwecken benußt, wodurch die Girobank zugleich den Charakter einer Leih= und Difcontobant erhalt. Gind bie bafur gegebenen Sypotheten und Effecten von ber Urt, Daß sie leicht in baares Geld verwandelt werden ton= nen; fo leidet der Credit keineswegs dabei. Doch geschieht dies im entgegengeseten Falle. - Die Bortheile einer Girobant beruhen Darauf, daß theils burch die von der Bant, gegen bestimmte Sicherheit ausaeliebenen Summen der Gewerboffeiß und Vertebr befördert und erweitert wird; theils daß man fein Geld in folchen Banten am fichersten aufbewahrt, und dadurch die Muhe der Auszahlung, das Wägen, Probiren, Die Vergleichung ber verschiedenen Mungen, Die Verschlechterung derselben durch den Umlauf, Die Verminderung ihres Gewichts und Feingehalts burch Die Mungtunfte ber Regierungen, und jeder Irrthum. bei den Bablungen vermieden wird. - Je felbftftan= biger ubrigens die Girobanten fich behaupten; befto größer wird ihr Credit fenn. Denn, nach bem Zeugniffe ber Geschichte, ift ber Credit berfelben gewöhnlich nur bann vermindert worden, wenn sie sich zu Unleihen für die Regierungen gebrauchen ließen.

Die älteste Bank in Europa war bie, im Jahre 1407 gestistete, St. Georgenbank zu Genua. Sie war eine Zettelbank, in welche viele Privatper-

fonen ihre Capitalien gaben. Ihr Sinken ward durch fehlerhafte Verwaltung und durch die Zahlung von 2 Mill. Scudi an den oftreichischen General Browne herbeigeführt, welcher 1746, mabrend des oftreichi= ichen Erbfolgekrieges, Genua eroberte. - Die Bant au Benedig erhielt ihre feste Gestaltung als Gir o= bant im Jahre 1587 und genoß eines hohen Credits. Gie mußte im Jahre 1797, bei der Auflofung Des Freistaates, ihre Zahlungen einstellen. - Die Bant an Umfter bam ward 1609 errichtet, und ift eine Girobant. - Eben fo ift die Bant zu Samburg, im Jahre 1619 gestiftet, eine Girobant. Im Jahre 1813 nahm der Marschall Davoust ben ganzen Vorrath Diefer Bant : 7,489,343 Mart (a 8 Gr.); wofür Ludwig 18 (1816) blos 500,000 Franten Nenten erstatten ließ. - Die Bant zu London, im Jahre 1694 errichtet, ift eine Rotenbant und von ber hochsten Wichtigkeit fur mehrere Erdtheile. -Die Berliner Bant ward im Jahre 1765 begrünbet, und ift eine Giro = und Leihbant. - Die Bant ju Wien, im Jahre 1703 von Leopold 1 als Giro= bant gestiftet, ward später (1771) eine Zettelbant, ward aber 1811 ganz aufgehoben, worauf, an ihre Stelle (1816) eine öftreichische Rationalbant trat, bie von dem Staate unabhängig, und Eigen= thum einer Gesellschaft von Actionairen ift. - Sie vereinigt in fich die Giro=Bettel=Depofito= und Leihbant. ---Die gegenwärtige Bant von Frankreich ift eine Bettelbant, und ward im Jahre 1800 auf 30,000 Uctien, jede zu 1000 Franken, errichtet, bie bis auf 67,900 Uctien gestiegen find.

Aug. Stil. Schmidt, gründliche Beschreibung der Banten. Bauzen, 1797. 8.

3. Geo. Bafd, 26haublungen über Banten und

Manzwesen. Dritte verminderte und badurch verbefferte Ausgabe. Hamb. 1824. 8. (ift auch der dritte Theil f. sämmtl. Schriften über die Handlung.)

E. L. D. (Kluber), über ben Plan zu Errichtung einer Bant in der freign Stadt Frankfurt. Frankfurt, 1825, 8.

(Ueber die Banken, besonders über die englische und frangofische, enthält Rau in f. Boltswirthe schaftslehre S. 241 ff. die zusammengedrängten Resultate.)

Man unterscheidet zwischen Binfen und Renten, inwiefern die erftern von folchen Darleben erhoben werden, welche aufgefündigt werden tonnen, Die lestern aber von Darlehen, Die nicht gefunbigt werden durfen. - Beitrenten find folche, welche ber Staat auf eine vertragsmäßig bestimmte Reihe von Jahren dem Capitalisten, für die Einzahlung eines Capitals, bezahlt, nach deren Ublauf ber Glaubiger weder auf Capital, noch auf die Binsen ein weiteres Recht besitht. — Leibrenten beißen Diejenigen, welche ber Capitalift, nach Einzahlung eines Capitals, während ber Dauer feines Lebens bezieht, und die eben deshalb hoch steben und einen Theil des Capitals felbft erftatten, weil nach dem Lode des Capitalisten das Capital an diejenige Unstalt fallt, welche Die Leibrente entrichtet. Deshalb richtet sich auch die Große und Hohe ber Leibrente nach ber wabricheinlichen långern oder kurgern lebensdauer des Capitalisten - Die Lontinen find leibrenten, nur mit ber Eigenthumlichteit, daß fie einer zufammengetretenen Gefellschaft fo lange gleichmäßig bezahlt werben, bis mit dem Lode des lesten Theilnehmers die Gefellschaft erloscht, und das Capital und die Rente an ben Staat fallt. - Die Unnuitäten endlich.

find folche leibrenten, welche auf eine bestimmte Reihe von Jahren (z. 3. 24 Jahre, 48 Jahre), und zwar mit einem bedeutenden Ueberschuffe über die gewöhnlichen Binfen, als Erfat für bas Capital, bezahlt werden, welches, nach Ablauf jener Jahre, an den Staat fallt. In Frankreich, England und Danemark begann Diefe Urt ber Renten im achtzehnten Jahrhunderte, und veranlaßte den weitern Unbau der politischen Urithmetit, um die Sohe der Renten nach dem muthmaßlichen Verhaltniffe der Lebensbauer ber Capitalisten, in Beziehung auf ibr gegenwärtiges Lebensalter, zu bestimmen." Die Aufgabe dabei ift alfo: die Jahresrente zu finden, welche ber Staat bem Capitalisten gegen Einzahlung eines bestimmten Capitals; in der Zeit, für welche Die Rente festgesetst ift, oder fo lange.er noch lebt, geben tann, ohne daß ber Staat im Bangen eine größere Rente bezahlt, als mit bem erhaltenen Capitale und mit den gewöhnlichen Zinfen beftritten werden kann \*). - Alle Diejenigen aber, welche von Zinsen und Nenten leben, ohne zu arbeiten, zehren zunächft auf Roften ihrer Ditburger, und entziehen ihr Vermögen nicht felten ben rechtmäßigen Alle Leibrenten, Tontinen und Unnuitäten Erben. führen daher eben fo leicht zur Ehelosigteit, lut Berschwendung und zur Entsittlichung, wie fle dem öffentlichen Wohlstande nachtheilig find, weil sie burch den Mußiggang ber Rentenirer Die Betriebfamkeit und Die Gewinnung eines reinen Ertrags verhindern, während die Capitalisten, wenn die Regierung mit ihnen fich nicht in ein folches Gluds fpiel eingelassen hatte, ihre Capitale bem offents

1) v. Jatob, Staatsfinanzw. 26. 1. S. 675.

lichen Berkehre nicht hätten entziehen können. Dazu kommt für das Ganze des Staates der Nachtheil, daß die Regierung das erhaltene Capital für ihre augenblicklichen Bedürfnisse confumirte, und die Nation doch die von der Regierung contrahirten Renten aufbringen muß.

J. Nic. Tetens, Einleitung zur Gerechnung ber Leibrenten und Anwartschaften, die vom Leben und Lode einer oder mehrerer Personen abhängen, mit Tabellen zum practischen Gebrauche. 2 Th. Lpz. 1785 f. 8.

Ernft Bilh. Brune, turggefaßte Darstellung der einfachen und zusammengesetten Zinstrechnung. 2 Thle. Lemgo, 1813 und 20. 8. — Die Tabellen bazu in 4. (er. folgt über Leibrenten und Tontinen bem Tetens, und macht beffen Wert entbehrlich.)

#### 36.

#### Uffignationen und Bechfel.

Uffignationen und Wechfel find die Mittel, woburch nicht nur viele überfluffige Verfendungen des baaren Geldes vermieden, sondern auch durch ihren Credit die Zahlmittel beträchtlich vermehrt werden. Uffignationen enthalten namilich fchriftliche Bollmachten, die einer erhalt, um sich von einem Undern Geld oder Guter ausliefern zu lassen. — Geschieht burch folche Unweisungen zwischen entfernten Schuldnern und Glaubigern die Vertaufchung ber Schuld= ner und Glaubiger; fo beißen fie 2Bechfelbriefe. Durch diese wird der Berkehr erleichtert, weil fie Zahlungen in der Nahe bewirken, und dadurch den Transport und die Transportkoften des Geldes, fo wie die Gefahren des Verluftes deffelben vermindern, und durch den bloßen Credit das baare Geld eine Zeitlang entbehrlich machen, indem sie, auf eine bestimmte St. 28. ate Aufl. IL. 17

Beit ausgestiellt, während dieset Zeit als Zahlungsmittel gebraucht werden, und die Stelle des baaren Geldes vertreten. Der Credit derselben ist daher abhängig von ihrer Nealistrung zu einer bestimmten Zeit.

In kaufmannischem Sinne nennt man jede schriftliche Anweisung, Die ber Glaubiger (Traffant) einem Dritten (Remittent) auf feinen Schuldner (Traffat) giebt, weil diefer die Berbindlichteit hat, binnen einer gewiffen Zeit, bei Strafe perfonlicher Verhaftung, ju Bezahlen, einen 2B ech fel. Der Remittent kann aber sein Recht an einen Biersen, und diefer wieder an einen Fünften abtreten (in= Doffiren). Go tommt ber Wechfel aus einer Sand in die andere (er wird girirt), bis an den lesten, ber zur wirklichen Geldzahlung verpflichtet ift, und zwar entweder fogleich (auf Gicht), oder nach einer bestimmten Zeit. Doch muß demfelben ber Wechfel erft vorgelegt (prafentirt) werden, und er erflaren (acceptiren), benfelben bezahlen zu wollen.

Auf gleiche Beise können alle Urten von Uctien, Schuldscheinen, Pfandbriefen u. f. w., welche einen öffentlichen Credit haben, in vielen Fällen als Zahlungsmittel gelten.

#### 37.

### handelscredit.

Wenn in der Volkswirthschaft (§. 19.) der Eres dit überhaupt, oder das gegenseitige Zutrauen in dem wechselseitigen Verkehre des Staatslebens, als eine wessentliche Vedingung der individuellen und alls gemeinen Wohlfahrt aufgeführt ward; so enthält die Staatswirthschaft, gestücht auf jene Unterlage, die Kehre vom handelscredite im engern Sinne.

# Staatswirthfchaftslehre.

Denn alles, was bas Geld auf ben Umlauf ber zum Vertehre geeigneten und bestimmten Gutermaffen ju wirten vermag, wirtt es zulest nur burch ben Credit, b. h. burch Die öffentliche Meinung, welche das Geld als Unweisung auf Guter aller Urt behauptet. Allein nicht blos durch den Credit des Geldes wird der Verkehr befördert, erhalten und erweitert; es liegt auch in bem Credite etwas Soberes und Beiftiges \*), bas einen großen Einfluß auf ben Bertehr und auf ben öffentlichen Wohlftand behauptet. Dies ift bas gegenseitige Vertrauen ber Individuen, die im Verkehre stehen, gestüht auf Die fittlichen Eigenfchaften ber Menschen, daß sie bas Recht und bie Pflicht in ihrer 2Bechfelwirkung nicht verlegen werden. Diefer hohere, und sittliche Bestandtheil des Credits tann aber nur bei cultivirten und gesitteten Boltern statt finden, deren Regierung namentlich ihre sittliche Burde mit Festigkeit behauptet. - Unter Diefen Bes bingungen beruht der handelscredit auf der Ues berzeugung : theils daß der Schuldner mehr Bermogen besite, als er schuldig ift; theils daß er zu ber festgeseten Zeit Denjenigen Theil feines Bermogens, der zur Ublofung der Schuld bestimmt wird, in werthvolle Guter verwandeln könne; theils daß fein fittlicher Charakter, fein eigner Vortheil, und Die Gesethe des Staates ihn zur Leistung der übernommenen Verbindlichkeit fuhren werden. - Die Sicherbeit bes Credits wird noch durch Hnpotheten, Pfander u. f. w., welche in die Sande des Glaus bigers niedergelegt werden, gesteigert, weil derfelbe, im Falle der Nichtbezahlung, berechtigt ift, durch Diefe Deposita sich bezahlt zu machen.

\*) 20\$, 25. 1, O. 420 ff.

17 #

Uebrigens bernht der Privatcredit, der dem Privatmanne ortheilt wird, und der öffentliche, wonn der Staat der Schuldner ist, auf gleichen Orundfähen. Durch den Credit wird aber der Verkehr wesentlich erleichtert; denn ein ausgebildeter Handel tann ohne Credit nicht bestehen.

(de Pinto), traité de la circulation et du credit. Amst. 1771. 8 Teutsch: Sammlung von Aufschen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatss wirthschaft betreffen. Liegnig und Log. 1776. 8.

Ueber staatswirthschaftliche haushaltung und deren etstes Princip, als Grundlage des Staatscredits. s. l. 1811. 8.

#### 38.

#### Handelsbilanz.

So wohlthätig eine gunftige Handelsbilanz überbaupt für einen Staat ift \*); fo schwierig bleibt es boch, feste Ergebnisse deshalb auszumitteln, und so fehlerhaft find gewöhnlich die Unsichten und Grundfaße gewesen, durch beren Verwirklichung man eine gunstige Handelsbilanz zu erstreben suchte. Denn. nach ben Lehren des Merkantilfnftems, ift nur diejenige Handelsbilanz gunftig, wo die Ausfuhr eines Staates Die Einfuhr nach ihrem Geldpreise übersteigt, wo alfo, burch die erweiterte Ausfuhr, fremdes Geld ins land gebracht wird. Die irrig diefe Meinung ift, lehrt die Prufung des Merkantilfpstems (Boltswirthsch. §. 7.), und bas Zeugniß der Beschichte, weil nicht Diejenigen Staaten arm werden, welche die Erzeugniffe des Auslandes für Geld erwerben, wohl aber diejenigen, beren Gewerbswefen und

\*) 205, 26. 2, O. 205 ff.

### Staatswirthschaftslehre.

beren öffentlicher Verkehr ruckwärts geht, die allmäße lia, statt vom reinen Ertrage zu leben, vom Capitale zehren, und wo man, burch eine fehlerhafte Creirung und Unbanfung des Papiergeldes, das baare Geld aus dem Lande treibt \*). - Nur dann wurde Die Sandelsbilanz that sachlich ungunftig fenn, wenn Die Erzeugniffe des Auslandes blos auf Roften Der inlandischen Betriebfamteit, Des inlandischen 20061standes und mit Zusesung des inlandischen Capitals gewonnen werden konnten. Un fich aber ift die ers bohte Einfuhr fremder Erzeugnisse burchaus tein Beweis einer ungunstigen handelsbilanz. Ueberhaupt liegt in dem angstlichen Streben einer Regierung nach einer gunftigen handelsbilanz ber Grundirrthum, daß man zunächst ben handel mit bem Auslande im Blicke behålt, und darüber den weit wichtigern inlandischen handel vernachlässigt, und Diefen bei

\*) Sehr treffend sagt Loy, Th. 2. S. 214, über die Furcht, daß das baare Geld burch den handel außer Landes gehent durfte: "Bom Gelde, wie von jeder andern Baare, tann ftets nur der Ueberfluß aus dem Lande geben. 60 wenig wir bas Getreide, bas wir zu Samens oder Birthschaftstorn bedurfen, aus dem Lande fchicten were , ben; fo wenig werden wir auch mehr Geld aus dem Lande fchicken, als unfer Bedarf jum innern Bertehre Ift aber Ueberfluß am Gelde und edlen verstattet. Metallen irgendwo vorhanden; fo wird ihn nichts im Lande zu halten vermögen. Jener Ueberfluß sucht fich im Auslande feinen Absab, wie jede andere Baare. Niemals haben selbst die unganstigsten Bilanzen das Beld eines einzigen Landes erschöpft, wo man es nicht durch Einführung eines Papiergeldes hinaus getrieben hat; und niemals haben dagegen die fogenannten gunftie gen Bilanzen irgendwo die Maffe der edlen Metalle im Berhältniffe ju bem Ueberschuffe der Ausfuhr vergrößert."

ber Burdigung bes allgemeinen Wohlftandes im Banzen zu wenig in Unschlag bringt. Denn außer-Dem, Daß felbst eine forgfältig bearbeitete Ueberficht aber Die Handelsbilanz durch Die Unvollkommenheiten ber Bollbucher, burch bas Schwanten bes Beld's und Wechfelcurfes, so wie durch den Schleichhandel und Grenzverkehr fehr erschwert wird, hat jener Grund-irrthum zu ben, beim Merkantilspfteme gerügten, feblerhaften Daasregeln verleitet, Die fich in den Pra= mien auf die Ausfuhr inlandischer Erzeugnisse, in ben Berboten fremder Producte, in den Monopos len ber privilegirten Sanbelscompagnieen, in den Navigationsacten, und in den Laren antundigen, welche Die, dem Merkantilfpsteme anhans Regierungen zur Beschrantung des Diff= aenden, brauches der von ihnen ertheilten Monopole festsen mußten, wodurch aber ber freie Vertehr auf die wills kuhrlichste Beise beschränkt wird, besonders wenn Diese Laren zunächst auf die dringenoften Lebensbedurfniffe (Brod, Bier, Fleisch) gelegt werden.

J. 3ijius, ofonomifch : practifche Betrachtungen über bie handelsbilang. Bien und Trieft, 1811. 8.

### Finanzwissenschaft.

# 2) 3weiter Theil, oder Finanzwissenschaft.

39.

#### Begriffund Theile der Finanzwissenschaft.

So wie fich die Staatswirthschaftslehre auf die Bolkswirthschaftslehre stückt; so wird auch die Fi= nanzwissenschaft \*) unmittelbar auf die Staatswirthschaftslehre, und mittelbar auf die Volkswirth= schaftslehre gegründet. Die Finanzwissenschaft enthålt nämlich (§. 4.) die fystematische Darftel= lung ber Grundfaße bes Rechts und ber Rlugheit, nach welchen die anerkannten Bedurfniffe Des Staates, fur bie unun= terbrochene Bermirflichung Des Staats= zweckes, im Allgemeinen und im Einzelnen gededt und befriedigt werden follen, mithin, im engern Sinne, Die Lehre von den fammtlichen Bedurfnissen und Ausgaben, fo wie von den Einnahmen des Staates. --Sie beruht, nach ihren lesten Gründen, auf dem philosophischen Staatsrechte und ber Volts = und Staatswirthschaftslehre; theil's weil jedes wirkliche Bedurfniß des Staates nur aus dem im Staatsrechte aufgestellten bochsten Staatszwecke nachgewiesen und als folches anerkannt werden kann; theils weil die Deckung und Befriedigung diefes Bedurfniss auf

\*) Bas den Namen der Biffenschaft betrifft; so ist das Wort Fine altsächsischen Stammes, und bedeutet noch im Engs lischen Abgabe, Steuer. Finanzwissenschaft ist also wörtlich: Steuers ober Abgabenwissenschaft. (S. Sallesche Lit. Zeit. 1823, N. 10.)

263

bie höchsten Grundfäße des Nechts und der Wohlfahrt, d. h. auf die Berücksichtigung und Unwendung der in der Volkswirthschaftslehre aufgestellten tehren von den Quellen, den Vedingungen, der Vertheilung und Vermehrung, und der Verwendung des Volksvermögens, so wie auf die in der Staatswirthschaftslehre aufgestellten Grundsähe von dem Einflusse der Negierung auf die Leitung des Volksvermögens zurückgeschihrt werden muß.

Sie zerfällt nach dieser Unsicht in vier Theile:

a) in die Aufstellung der boch ften Grund= faße der Finanzwissenschaft;

b) in die lehre von den anerkannten Bedurfnissen des Staates, oder von den nothwendigen Ausgaben desselben;

c) in die lehre von der zwedmäßigen Befriedigung diefer Bedurfniffe, oder von ben Einnahmen des Staates;

d) in die tehre von der Finanzverwaltung, oder von der rechtlichen und zweckmäßigen Erhebung, gleichmäßigen Bertheilung, und ausschließenden Berwendung der Staatsemnahmen für die anerkannten Bedürfnisse des Staates, so wie von dem Finanzrechnungswesen und der Controlle über Einnahmen und Ausgaben.

In dem Kreise der Staatswissenschaften sind wenige derselben in neuerer Zeit so wesentlich umge= staltet worden, wie die Finanzwissenschaft, welche, bis zur systematischen Begründung der Bolks = und Staatswirthschaftslehre, ein bloßes Uggregat von unzusammenhängenden Klugheitslehren und Maas= regeln des Jufalls, der Noth und des augenblick= lichen Interesse war, wie die Finanzverwaltung in

ben meiften Staaten felbst, aus welcher fie fich als eine kummerliche Theorie emporgearbeitet hatte. Bie konnte auch, fo lange das Merkantilfystem in Der Birklichkeit vorherrichte, eine aus dem Zwede des Rechts und der Wohlfahrt ftammende, und alfo in fich nothwendig zusammenhängende, Finanzo er waltung geubt, und auf diese fehlerhafte Unterlage eine befriedigende Finanzwiffenfchaft aufgeführt werden! Man barf in diefer Sinsicht nur die altern Schriften über die Finanzwissenschaft bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts (felbst Jufti, Gonnenfels, Jung, Roffig nicht ausgenommen,) mit benen vergleichen, welche Diefe Wiffenschaft feit ber Bearundung ber Nationalokonomie anbauten. Denn alles, was in der Finanzwissenschaft über Domainen und Regalien, über directe und indirecte Steuern verhandelt wird, ift luckenvoll, und ermangelt eben fo bes innern Zusammenhanges, wie ber gemeinsamen tiefern Begründung, sobald nicht bas in den bestehenben Domainen, Regalien und Steuern erfahrungsmaßig Vorhandene auf ein Soheres zurudgefuhrt wird, nach welchem beurtheilt werden muß, in wels chem Verhaltnisse Domainen, Regalien, Directe und indirecte Steuern, zu der Idee des Rechts an fich, und zu den Grundbedingungen des Bolksreichthums und ber allgemeinen Wohlfahrt aller Staatsburger fteben. Es mußte baber bie Finanzwissenschaft pollig neu geftaltet werden, als zuerft die Staatswirthschaftslebre ' - feit der Begrundung des physiofratischen und Smith'schen Systems - ju ben bobern Grunden alles Reichthums im Staate, und, noch fpater, Die Bolfswirthschaftslehre zu ben bochften Unterlagen alles Vermögens und Wohlstandes in der Mitte eines thatigen Volkes sich erhob. Babrend aber auf diese

Beife die Volks = und Staatswirthschaftslehre die neue Gestalt der Finanzwissenschaft bedingte, kann doch auch nicht geläugnet werden, daß eben die Finanznoth und die Mangelhaftigkeit und Erbärmlichkeit der ältern Finanzverwaltung zu den Untersuchungen führte, aus welchen die neue Form der Volks = und Staatswirthschaftslehre hervorging.

Daraus folgt aber mit gebieterischer Nothwenbigfeit, daß in unferm Beitalter Die bloße Routine nicht mehr bei ber Finanzverwaltung ausreicht (mit alleiniger Ausnahme des mechanischen Rechnungswesens); das vielmehr jeder, der im Fi= nanzwesen als ftimmberechtigt sich ankundigen will, mit den Grundfaßen der Bolts = und Staatswirthschaftslehre, so wie mit der neuen Form der Finang= wiffenschaft bekannt fenn muß, um weder folche Blogen zu geben, wie Die blogen Nontiniers, Die man gewöhnlich an dem ihnen eigenthümlichen befchrankten Gefichtstreife des blogen Plusmachens (ber Erhöhung ber Ubgaben, auf welche Weise es auch fen) ertennt, noch bas Wohl des Boltes felbst auf bas Va banque eines Budgets zu fegen, deffen Branchbarteit oder Verwerflichteit zunachft an bem Berhaltniffe erkannt wird, in welches - mit Rudficht auf Die Verschiedenheiten ber Staaten nach Dertlichteit, Boden, Betriebsamkeit und Cultur - Die Directen Steuern zu ben indirecten gebracht worden sind. Deshalb muß bas Budaet bei einem ackerbauenden Staate anders, als bei einem Fabrik = und Handelsstaate, anders bei einer Seemacht als bei einem Binnenlande, anders bei einem aufgeklarten und reichen Bolke, als bei einem geiftig unterdrückten und armen Staate lauten.

· So gewiß aber von der einen Seite die theore-

tischen Kenntniffe ber Bolts = und Staatswirth= fchaftslehre dem Financier nicht abgehen durfen; fo gewiß reichen boch auch, von ber andern Geite, Diefe Grundfaße für die Finanzverwaltung felbft nicht aus. Denn wer mit Grundlichkeit und Fleiß die Begriffe von Arbeit, Theilung der Arbeit, Credit, Circulas tion, Gut, Werth, Preis, Brutto = und Reinertrag u. f. w. sich angeeignet hat, muß boch noch eine aroße Maffe geschichtlich = practischer Kenntniffe einfammeln, um jene Begriffe z. B. auf Baden oder Oftpreußen, auf Portugal oder Polen, auf Niederland oder Norwegen, auf England oder die Schweiz mit Erfolg anzuwenden. Es tonnen baber bei bem einen Staate im Budget die indirecten Steuern weit hoher veranschlagt werden muffen, als die directen, und wieder bei einem andern Staate die birecten hoher, als die indirecten, je nachdem die Rrafte, Die Bedurfnisse und die politische Stellung des einen Staates von den Kraften, Bedurfniffen und der poli= tischen Stellung eines andern Staates in der Wirk. lichkeit wesentlich verschieden sind. Dasselbe gilt namentlich auch in Hinsicht ber Verschiedenheit ber Staaten, ob durch eine vorhergegangene Revolution das lehnssystem und die fruhere Besteuerung in vemfelben vollig vernichtet ward, ober ob man auf bem mildern Bege ber Reformen eine zeitgemaße Geftaltung und Fortbildung der Finanzverwaltung versucht.

#### 40.

## Leteratur ber Finanzwiffenschaft.

In den meisten Werken über die Bolks - und Staatswirthschaft (Volkswirthsch. §. 6-12)\*) sind

\*) Besondere Beruckfichtigung beshalb verbienen die Berte

Die Grundfaße der Finanzwissenschaft, entweder ausführlich und wiffenschaftlich felbstittandig, oder beilaufig, b. h. fogleich in Berbindung mit ben ftaatswirthschaftlichen Lehren, entwickelt worden. Eben so finden sich auch in niehrein tameralistischen Schriften Die allgemeinen Lehren der Finanzwissenschaft. Es können baber bier nur Diejenigen 2Berte denannt werden, welche die Finanzwiffenschaft befonders und felbftftandig barftellen, mobei aber Die Bemerkung nicht überfluffig ift, daß fast alle altere Bearbeitungen berselben feit ber Zeit unbrauchbar geworden find, wo in der Finanzwissenschaft die Lehre von den Staatsausgaben auf ein den Bolksver-tretern vorzulegendes Budget, und die lehre von ben Staatseinnahmen auf den Grundfas des reinen Ertrags zurückgeführt ward.

Bilh. Freih. v. Schröber, fürstliche Schatze und Rentfammer, nebst feinem Tractate vom Goldmachen. Leipz. 1721. 8. — N. A. 1731.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, System des Finanzwesens. Balle, 1766. 4.

(v. Pfeiffer,) Erundfate der Finanzwissenschaft, nehft einem Anhange über die Unausfuhrbarteit des physiofratischen Systems. Frtf. am D. 1781. 8.

von Quesnay, Omith, Say, Ganilh, Sartorius, Luber (uber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. 3, S. 453 st.), Kraus, Chitn. v. Schldzer (Staatswirthsch. Th. 2, S. 143 ff.), Beber (Lehrb. der polit. Dekonomie, der im zten Thelle die Finanzwissenschafte barstellt), Harl (vollst. handbuch der Staatswirthschaft und Finanz), Simonde Sismondi, Ricardo, Storch, Nau, Ceutter u. a. — Aus der Reihe der kameras liftischen Schriften die von Schmalz, Sturm, Fuldax.

ŧ

۱

ï

3

ŧ

t

ľ

t

ľ

t

;

I

3. Juin: Jung, Lehrbuch ber Smanzwiffenschaft. 293. 1789. 8.

Rarl Gtlo. Roffig, die Finanzwissenschaft. Leipz. 1789. 8.

A. F. Stockar von Neuforn, vollständiges Handbuch der Finanzwiffenschaft. 2 Thle. Nothenb. 1808. 8. — — Die Auflage. Murnb. 1819. 8. (Er empfichlt die indirecten Steuern; das Wert ward getas delt Jen. Lit. Zeit. 1820, Ergänzbl. St. 2, und in d. Deidelb. Jahrb. 1820, Marz, von Eschenmayer; auch in der Halleschen Lit. Zeit. 1821, St. 168.)

Ludw. Heinr. v. Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und practisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neuern Finanzgeschichte europäischer Staaten. 2 Thle. Halle, 1821. 8.

Des Grafen v. Soden Nationaldtonomie enthält im fünften Theile die Staatsfinanzwirthschaft nach feinen Grundsägen der Nationaldtonomie.

Log, Sandbuch der Staatswirthschaftslehre enthält im dritten Theile die Finanzwissenschaft.

(Außerdem: v. Connenfels, Grundsähe der Poslizei, Handlung und Finanz. 3 Th. 7te Aufl. Wien, 1804. 8. Der dritte Theil die Finanzwiffens ich aft. — und Chstn. Ban. Boß Handb. der allg. Staatswissenschaft, dritter Theil, S. 397 ff. —)

Ch. Ganilh, de la science des finances, et du ministêre de M. le Comte de Villele. à Par. 1825. 8.

D. S. Efchenmaper, über Staatsaufwand und bie Bedeckung deffelben. Seidelb. 1806. 8.

de Monthion, quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? à Paris, 1808. 8. (vergl. -Gôtt. Ang. 1809, Ot. 60.)

Fr. v. Ochuctmann, 3deen über Finanzverbefferuns gen. Lub. 1808. 8.

3. Paul Sarl, das Finanzideal. 2te Aufl. Erl. 1810. 8. — Grundriß einer Generalfinanzstatistik. Erl. 1810. 8. (vgl. Hallefche Lit. Zeit. 1811, St. 145.)

Deine. Refler, Dynamit ber Finangustriffonft. 18 Seft. Tub. 1819. 8.

Rarl Dietr. Sallmann, Urfprünge ber Beftenerung. Köln, 1818. 8.

Ch. Ganilh, essai politique etc. (f. §. 12. der Bolfswirthschaftslehre.)

Fr. v. Raumer, das brittifche Besteuerungsspftem, insbesondere die Einkommensteuer dargestellt, mit Binsicht auf die in der preußischen Monarchie zu treffenden Eine richtungen. Berlin, 1810. 8. (gepruft von Sart or rius in der Jen. Lit. Zeit. 1811. St. 52 u. 53. und wieder abgedruckt in f. Nachtrage zur Ubhandl. über die gleiche Besteuerung hannovers. Hannover, 1817. 8. S. 26.)

Ernft Dhil. v. Sensbutg, pragmatische Unters suchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abs gaben und neuer Steuern, zur Borbereitung eines gleichs heitlichern, und reprasentativen Verfaffungen angemessen nen, Abgabenspftems. Erl. 1823. 8.

J. Seinr. Etlo. v. Justi, ausführliche Abhandlung von den Seeuern und Abgaben. Königeb. 1762. 8.

Rarl Gotthe. Pratorius, Bersuch über das Ber steuerungswesen. Konigeb. 1802. 8.

E. Kröncke, das Steuerwessen, nach feiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmst. und Gießen, 1804. 8. — Aussährliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gießen, 1810. 8. 3weiter Theil, 1811 in Jolio, die Tabellen enthaltend. (Geprüft Edtt. Ang. 1813, St. 114. und Jen. Lit. Zeit. 1814, St. 64.)

Karl v. Ayr, einige Ideen über die Erreichung eines richtigen und genauen Abgabenfystems. Duffeld. 1806. 8.

D. S. Efchenmayer, Borfchlag zu einem einfachen Steuerfpfteme. Heidelb. 1808. 4. (vgl. Jen. Lit. Zeit., 1809, St. 57.) — Ueber die Consumtionsssteuer. Heis besch. 1813. 8. (geprüft Estt. Ang. 1813, St. 200, und Jen. Ut. Zeit. 1813, St. 190.)

D. F. Oceger, Berfuch über bas vorzüglichfte 21bs

gabrijyftem. Getronte Preisfchrift. D. A. Seidelb. 1811; 8.

M. Christian, des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prosperité publique. à Par. 1814. 8. (nicht gelebt, Hallefche Lit. 3eit. 1815, St. 49. Eben fo: Ebet. Anj. 1815, St. 80.)

D. Krehl, Stizze eines Steuerspitems, nach den Grundslägen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erl. 1814. 8. — Das Steuerspitem nach den Grunds sägen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erl. 1816. 8. (vergl. heidelb. Jahrb. 1816. Juny.) — Beis träge zur Bildung der Steuerwissenschaft. Stuttg. 1819. 8. (ist die Forts. feines Steuerspitems und enthält viel Unhaltbares; vgl. hallesche Lit. Zeit. 1821, Ergänzungsbl. St. 152.)

Geo. Sartorius, über die gleiche Besteuerung ber verschiedenen Landestheile des Königreiches Hannover, Hannover, 1815. 8. — Nachtrag dazu. 1817. 8;

Dhil. Spath, Versuch einer möglichft guten Steuers regulirung. Stuttg. 1816. 8. (vgl. Leivz. Lit. Zeit. 1818, St. 314.)

Hans Casp. Brunner, was sind Mauth: und Zolls anstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? Rurnb. 1816, 8. (vgl. Heidelb. Jahrb. 1816, Jun. St. 35.)

Heinr. Wilh. Crome, das Steuerwefen, aus rechts lichen Gesichtspuncten betrachtet. 2 Theile. Hildesh. 1817. 8. (geprüft v. Sartorius in den Gott. Ang. 1817. St. 59; auch ift diese Rec. wieder abgedruckt in f. Nachtrage zu der Abhandl. über die gleiche Bes steuerung Hannovers. S. 1 ff.)

Ueber des Einfluß des Abgabenspitems auf den Handel und den Staat. Berl. 1817. 8.

Abam Beishaupt, über die Staatsausgaben und Auflagen. Mit Gegenbemertungen von Konr. Frohn. Murnberg, 1820. 8. — Ueber das Befteuerungsspftem. Mit Gegenbemertungen von Konr. Frohn. Nurnb. 1820. 8. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1822, St. 68.)

Alops Silv. Ebler v. Kremer, Darftellung bes Steuerwefens. 2 Theile. Bien, 1821, 8, (vgl. halles

fthe Ett. Bit. 1822, Ot. 146.; Seipj. 22. Boit. 1821; Ot. 224. und Germes, XV, G. 127 ff.):

Beo. Gifft. Strelin, Revision der Lehre von Aufe lagen und von Benugung der Domainen durch Berpache tung und Verwaltung auf Rethnung. Erl. 1821. 8. (vgl. hallesche Lit. Zeit, 1822, St. 113.)

Dietr. Breitenstein, nur Eine Steuer, und beren Cataftrirung, Ethebung und Verrechnung, mit vorause geschickter practischen Betrachtung aller bisherigen birecten und indirecten Auflagen. Botha, 1826. 8. (vgl. die Prufung dieses Bertes von Sartorius in den Gott. Aug. 1826. St. 186.)

41.

a) Aufstellung ber höchsten Grundsaße ber Finanzwissenschaft.

Wenn unbedingte Herrschaft des Rechts und, Verwirklichung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt den höchsten Zweck des Staatslebens bilden; so muß jede Staatswissenschaft, und also auch die Finanzwissenschaft, diesen höchsten Zweck festhalten und dessen Erreichung befördern.

Daraus ergeben sich für die Finanzwissenschaft folgende hochst e Grundfaße:

1) daß keine Lehre in der Finanzwissenschaft, und keine Maasregel in der Finanzverwaltung, gegen den hochsten Zweck des Staates — gegen das Recht und gegen die individuelle und allgemeine Wohlfahrt — verstoßen durfe;

2) daß aber auch alles, was wesentlich zur Verwirklichung dieses Zweckes als anerkanntes Bedurfniß gehört, durch die Finanzverwaltung gedeckt, und nach seiner wissenschaftlichen Begründung, so wie nach seinem innern Zusammenhange, in der Finanzwissenschaft gelehrt werden musse.

Es erhellt also, baß die Finanzwissenschaft itt diesen Hinsichten abhångig ist von dem Staats= rechte und der Bolkswirthschaftslehre, in= wiesern in dem ersten die Bedingungen der Herrschaft des Rechts im Staatsleben, in der zweiten aber die Bedingungen der individuellen und allgemeinen Wohl= fahrt im gegenseitigen Verkehre aller Staatsburger aufgestellt werden, doch mit der wichtigen Bestim= mung: das die Forderungen des Rechts un bedingt gelten, die Rucksichten auf die individuelle und allge= meine Wohlfahrt dagegen im Einzelnen durch die For= berungen des Rechts und durch die anerkannten Be= durfnisse des Staates beschrankt werden können.

In demselben Sinne fagt v. Jakob (in ber Staatsfinanzwissenschaft S. XXVIII.): "Als unbedingte Schranken aller Finanzmaasregeln habe ich die Principien des Rechts an die Spise gez stellt, und kein Finanzgesets aufgenommen, das sich nicht durch das Recht vollkommen rechtfertigen läßt; die Principien der Nationalokonomie mussen gleichfalls Schranken jedes Fiznanzsykems seyn."

42.

#### Daraus abgeleitete Grundsäße \*).

Die allgemeinen Grundsäche der Finanzwisfenschaft, abgeleitet aus den beiden hoch sten Grundsähen derselben (§. 41.), sind folgende:

1) So viele Bedurfnisse im offentlichen Staats=

\*) Bergl. die Staatetunft, Th. 1, 5. 47, wo, in der Lehre von der Staatsverwaltung, auch der Finanzverwals tung gedacht werden mußte.

St. 28. ate Aufl. II.

18

leben, als für die Erreichung und Verwirklichung des Staatszweckes wesentlich nothig und erforderlich anerkannt worden sind; so viele mussen auch durch die Finanzen gedeckt werden.

2) Es darf daher im Staate teine Ausgabe fenn, die nicht durch eine ihr entsprechende und genus gende Einnahme gedeckt wäre.

3) Alle Ubgaben im Staate, auch die mäßig= ften, werden aufgebracht aus dem Vermögen des Volkes, und greifen also in den Wohlstand desselben unverkennbar ein. Weil aber der Staat ohne sie nicht bestehen kann, und weil der einzelne Burger des Schußes und der Sicherheit des Staates für seine Person, sür seine ursprünglichen und erworbenen Nechte, sür seine Eigenthum und für sein Streben nach Wohlstand und Vermögen bedarf; so muß auch jeder Burger für die Verwirklichung des Staatszweckes die unentbehrlichen Mittel wollen, dies befördern und nach seinen Verhältnissen und Kräften dazu beitragen.

4) Ulle von der Regierung für die anerkannten Bedürfnisse des Staates von dem Volke verlangte Ubgaben mussen daher zunächst nothwendig und unentbehrlich sehn, doch ohne daß die zu fälli= gen und entbehrlichen Bedürfnisse des Staates dadurch völlig ausgeschlossen werden. (So gehört z. B. die Civilliste des Negenten, die Bestimmung der Zinsen der Staatsschuld u. f. w. zu den noth= wendigen und unenebehrlichen Bedürfnissen des Staates, die befriedigt und gedeckt werden musse fen; dagegen gehören Runstsammlungen, öffentliche Denkmåler, Theater, Schauspielergesellschaften u. a. zu den entbehrlichen Bedürfnissen des Staates, die befriedigt werden können, und deren Befriedigung einem wohlhabenden und vermögenden Volke theils

274

nicht zu schwer fallen, theils wieder — vermittelst bes dadurch bewirkten vermehrten Umlaufs der dafür bewilligten Summen — wohlthätig auf den allgemeinen Wohlstand zurückwirken werden. Es darf daher in der Finanzwiffenschaft nicht blos von den unentbehrlichen Bedürfnissen des Staates die Rede seyn; nur dürfen die zufälligen und entbehrlichen Bedürfnisse den wesentlichen und unentbehrlichen weder vorgezogen, noch völlig gleichgestellt werden; auch muß, bei dem Ansahe der lestern, jede Negierung den Reichthum oder die Armuth ihres Volkes in Anschlag bringen.)

43.

#### Fortsegung.

5) Alle Ubgaben durfen nicht vom Capitale, fondern nur vom Einkommen, und zwar nicht vom rohen Einkommen (vom Bruttvertrage), fondern blos vom reinen Ertrage erhoben werden, b. i. von dem, was jedem, nach Ubzuge deffen, was ihm Die Hervorbringung Des Einkommens gekoftet bat, ubrig bleibt. Daraus folgt : a) daß keinem eine 216= gabe angemuthet werden kann, ber nicht einen reinen Ertrag hervorbringt; b) daß aber jeder, der einen reis nen Ertrag vermittelt, von bem felben bem Staate einen Beitrag entrichten muß; c) daß diefer Beis trag abhangt von der Größe des reinen Ertrags, welchen das Individuum unter dem Schutse des Staas. tes erwirbt; d) daß die Ubgabe an den Staat von bem reinen Ertrage nur das Uchtel, hochstens bas Funftel bes gesammten reinen Ertrags eines Individuums wegnehmen barf, weil es von ben ubrigen Theilen des reinen Ertrags mit den Seinigen leben

18 \*

muß, und weil alle, für die Vermehrung des Bolfsvermögens unentbehrliche, Capitale nur aus ben Ueberschuffen bes reinen Ertrags hervorgehen können, welche alfo nothwendig wegfallen, wenn ber Staat ju viele Theile des reinen Ertrags fur fich verlangt; e) bag, wenn ber Staat für feine Ubgaben ben gefammten reinen Ertrag in Anspruch nahme, oder wenn er bie Individuen nothigte, sogar das Capital anzugreifen, ber Ruin ber individuellen und öffentlichen 2Boblfahrt Die Folge eines folchen Finanzsinstenis fenn mußte \*); f) daß aber ein wohlhabendes und in feiner Cultur und Urbeit fortschreitendes Bolt, eben weil es badurch einen größern reinen Ertrag begründet, auch größere Abaaben leichter aufzubringen und zu ertragen vermag, als ein armes Bolt. Eben fo zeigt die Beschichte, daß ein politisch freies Bolt größere Abgaben erträgt, als Bolter mit beschränkten öffentlichen Rechten \*\*).

6) Schon aus dem vorigen Grundfaße geht nothwendig hervor, daß jeder Staatsburger, ohne irgend eine Ausnahme und Bevorrechtung, zu den Bedurfmissen des Ganzen möglich ft gleichmäßig, d. h. nach der Größe seines reinen. Ertrages, beitragen musse; dieser reine Ertrag sen nun das Ergebniß entweder der landwirthschaft, oder des Gewerdsfleißes, oder des Handels, oder der Thätigkeit des Capitalisten, des Kunstlers, des Gelehrten, des Staatsdieners, oder des Dienstboten und Handarbeiters: (Nach dem Maasstabe, nach welchem der Holzhauer einen Theil seines reinen Ertrags, für den ihm vom Staate ertheilten Schuß und für die diffent-

\*) Bgl. Los, Th. 3, S. 70 ff. \*\*) Ebend. S. 72.

١

liche Sicherhelt bei der Betreibung feines Gewerbes, entrichtet, muß auch der Grundbesser von seiner Besisung von 4 — 5 Quadratmeilen mit Feldern, Wiefen, Forsten, Fischerei, Jagd, Schäfereien, Bierund Brantweinbrennereien, Torfgräbereien u. s. m. hervargehet.) Daß aber jeder Staatsbürger, ohne Ausnahme, zu den Bedürfnissen des Staates beizutragen hat, erhellt schon daraus, weil er, im außen gesellschaftlichen Justande, zur Schüßung seiner Person und seines Eigenthums ebenfalls einen Aufwand aus seinen Mitteln aufbringen müßte, der vielleicht noch größer wäre, als der Theil seines reinen Ertrags, welchen er dem Staate entrichtet.

7) Bei der Ausmittelung des reinen Ertrags der gesammiten Staatsbürger mussen die se der Regierung mit Offenheit, Wahrhaftigkeit und mit der Bereitwilligkeit; die Bedürfnisse des Staates decken zu helfen, die Regierung ihnen aber auch mit strenger Gerechtigkeit, Unpartheilichkeit und Mäßigung in ihren Forderungen entgegen kommen.

8) Denn Recht und Klugheit schreiben ber Regierung vor, fo wenige und fo niedrige Ub= gaben \*) von dem reinen Ertrage zu erheben, als

\*) Ber hohe Auflagen, in Sophismen angepriefen, scheins bar gerechtfertigt tennen lernen will, less Boishaupts (§. 40.) angeführtes Bert über die Staatsaufs lagen, vergleiche aber damit Frohns Gegenbemets tungen. Sehr wahr erklärt sich v. Jatob darüber (in f. Grundsähen der Nationaldton, 3te Aufl. S. 593.): "Einige haben geglaubt, die Geldabgaben spolt vom Staate wieder zurücht erhalte. Allein das Volt erhält wohl das Geld, aber nur gegen einen neuen Werth,

277

får bie Zwede des Staates himreichen, weil ein reisches Volk besser ist, als eine gefüllte fürstliche Schaßskammer, und weil die Summen desjenigen reinen Ertrags, der in den Handen des Volkes Volkes, in ein ganz anderes Verhältniß zur vorhandenen Güterwelt im in= und ausländischen Verbene, als diejenigen Summen, welche durch die Staatsausgasben in Circulation kommen.

9) Das Gesch weiser Sparfamteit, gleich weit entfernt von Verschwendung, wie vom Geize und von der Knickerei, zuerst die wesentlichen und noth=

ben es bafur giebt, jurud. Erst hat es einen Werth weggeben muffen, um das Geld ju verdienen, welches als Abgabe entrichtet ward; nun muß es abermals einen gleichen Berth geben, um bas Gelb gurud ju erhalten. Der Staat empfängt das Geld der Einwohner umfonft; er giebt es aber nicht wieder umfonst weg. -- Man hat sogar die, Auflagen fur Mittel ausgegeben, Den Mationalreichthum zu vermehren. Denn, fagt man, muß der Unterthan Auflagen bezahlen; fo muß er feine Rrafte anftrengen und fleißiger fepn, um Die Abgaben entrichten ju tonnen. Allein 1) fchafft diefer Fleiß der Mation nichts, wenn fie bas Product deffelben umfonft weggeben muß; ber Fleiß bereichert die Mation nur, wenn er ihr etwas einbringt. Das badurch ers zwungene Product nahrt die Beamten. Allein wenn bieje unnuger Beije ernahrt wurden; fo ware es weit beffer, daß fie ibre Nahrung felbit bervorbringen mußten, als daß Andre gezwungen murben, für fie ju arbeiten. 2) Abgaben find boch immer nur fehr fchlechte und schwache Triebfedern zum Fleiße. Denn wer arbeitet gern für Andere? 3) Dan hat hier die Birtung mit ber Urfache verwechselt. Die Unterthanen werden nicht reich, weil fie große Abgaben bezahlen; fondern fie tons nen große Abgaben bezahlen, weil fie reich find. "

• •

wendigen, bann aber auch verhältniß mäßig die zufälligen und entbehrlichen Bedurfnisse des Staates berucksichtigend, ist daher, schon an sich betrachtet, besonders aber bei der gegenwärtigen Steigerung aller öffentlichen Bedurfnisse, das höchste Geseh der Finanzwissenschaft. Doch darf und soll kein Zweck des Ganzen unter dieser besonnenen Sparsamkeit leiden. Mit der Feschaltung dieses Gesehes gewinnt aber das Bolk die Ueberzeugung, das von der Regierung niemehr gesordert wird, als wirklich Bedurfniss ist.

(Diefer Ansicht folgt auch v. Jakob (in f. Grundfähen der Nationalokonomie, 3te Aufl., S. 595): "Dasjenige Abgabensystem wird das beste für einen Staat senn, welches die möglich kleinste Summe, die durch die öffentlichen Zwecke als nothwendig bestimmt ist, mit den möglich kleinsten Kosten auf eine solche Weise erhebt, daß die persönliche Freiheit und das Eigenthum der Glieder der Gesellschaft dabei möglichst uneingeschränkt bleiben; und diejenige tandesadministration ist die beste, welche mit der größten Haushältigkeit das öffentliche Vermögen nur allein zu öffentlichen allgemein nothwendigen und allgemein nuthlichen Zwecken verwendet.")

(Auf gleiche Beise erklärt sich 106 (Staatswirthschaftslehre, Th. 3. S. 49): "Die Regeln für die Privatconsumtion und ihre Behandlung von Seiten der Regierungen können nur mit großer Umsicht und Behutsamkeit bei der tehre von per öffentlichen Consumtion, oder in der Staatsfinanzwirthschaft der Negierungen, zur Unwendung kommen. So nothwendig es auch seyn mag, bort möglichste Freigebigkeit zu dulden, damit jeder im vollesten Maasse genießen könne.

was er für fich zum Genuffe erworben, bestimmt und bereitet hat; fo bringend nothwendig ift es bier, fich zu einem Einfchrantungs - und Sparfyfteme zu betennen, bamit die offentliche Confunction nie ihr Maas überfchreite, fondern der Privatcon-fumtion verbleibe, was ihr nur immer gelaffen werden kann. Hier ift es eigentlich, wo bas Sparfostem, in welchem unfre meisten staatswirthschaft-lichen Schriftfteller die Grundlage alles fortschreitenben 2Bohlftandes fuchen, feine Rolle zu fpielen hat. Das erfte und oberfte Gefet fur Die Finanzwirth= schaft aller Regierungen kann kein anderes fenn, als bas, die Bedurfniffe des burgerlis chen Lebens mit bem möglichft geringften Aufwande fur bas Bolt zu befriedigen, und bie Bortheile, welche bem Bolte Dieses Leben gewährt, jenem um ben moalichst billigen Preis zu liefern. 30 forgfamer eine Regierung Diefes Grundgefes zu beobachten ftrebt; besto gewisser tann sie nicht nur ber Birkfamkeit ihrer Strebungen für das allgemeine Beste überhaupt fenn, sondern auch insbesondere dem zunehmenden Bachsthume des Boltswohl-- standes entgegen sehen. "

10) Es giebt in allen Schaten allgemeine und besondere öffentliche Bedürfnisse, wovon die ersten zum Bestehen und Erhalten des Ganzen, die sweiten zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse einzelner Provinzen, Kreise, Gemeinden, Städte und Dörfer gehören. In Hinsicht beder tann ein zweisaches Sossen befolgt werden: entweder daß eine einzige Staatstasse die gesammten öffentlichen Bedürfnisse, die allgemeinen und besondern, des ganzen Stuates, wie seiner Theile, bestreitet; oder daß

ble Staatstaffe nur bie allgemeinen offentlichen. Bedurfniffe deckt, und jede Proving, jeder Rreis, jede Gemeinde Diejenigen Gummen aufbringt, welche ihre besondern öffentlichen Bedurfniffe verlangen. Wenn nun auch bas erfte Syftem unter ber Borausfehung anmendbar ware, daß ein Theil des Gauzen nur ungefähr so viel, als der andere, bedurfe, und alfo feiner ben andern wefentlich übertragen muffe: fo ift boch bas zweite Spftem vorzuziehen, theils weil, namentlich in großen Reichen, Die einzelnen Provinzen und Gemeinden nach ihren besondern und brilichen Bedurfniffen fehr verschieden find; theils weil die Provinzial - und Gemeindebehörden biefe befondern Bedurfniffe weit richtiger beurtheilen, im Einzelnen weit zwochmäßiger und mit geringerem Aufwande docten, und die Controlle darüber genauer fubren tonnen, als die Regierung des ganzen Staates. ---Doch giebt es in ben Provinzen Unftalten (z. B. Gymnafien, Universitaten, Baifenhäufer, Laubstummen-institute, Bucht= und Befferungshäufer u. f. w.), welche nicht als provinzielle Inftitute, fondern als dem Staate überhaupt zugehörend, betrachtet und von bem Staate nach Diefem Maasstabe behandelt worden muffen (wobei freilich bie einzelnen ftabtischen Unftatten fole cher Urt von den offentlichen zu unterfcheiden find),

44.

Gotiu

f.

11) Im Gegensaße der Wirthschaft des Privatmannes, bei welchem die Ausgabe nothwendig nach der Einnahme sich richten muß, hat die Wirthschaft des Staates das Eigenthumliche, daß — schon deshalb, weil der Staat nicht als Individuum, sondern nur als mystische (moralische) Person gedacht werden

tann - Die Einnahme beffelben nach der rechtlich begründeten Ausgabe (nach ben anertannten Staatsbedurfniffen) fich richten muß \*). Denn, wenn Diejenigen, wolche auch in Diefem wefentlichen Puncte Die Wirthschaft Des Staates nach Der Birthichaft des Privatmannes ordnen wollen, dabei die Absicht haben, daß von dem Staate nicht mehr ausgegeben werde, als er einnimmt; so durfen sie doch nie vergessen, daß die Wirthschaft des Staates von ber Birthfchaft bes Individuums baburch wefents lich fich unterscheidet, und deshalb nie auf gleichem Grundfaße beruhen tann, weil bie Wirthschaft des Individuums auf die Bervorbringung eines reinen Ertrags und auf die Vermittelung neuer Capitale aus den unverbrauchten Ueberfchuffen des reinen Ertrages berechnet und gegründet ift, die Wirthschaft des Staates hingegen burchaus nur auf der Befriedigung anerkannter Staatsbedurfniffe, und nie auf ber Hervorbringung eines reinen Ertrags aus ben vielleicht möglichen Ueberschuffen der jährlich von den Staatsburgern erhobenen Abgaben beruht; ja daß aberhaupt Die Wirthschaft Des Staates nur aus Theilen des reinen Ertrages aller zum Staate gehorenden Individuen bestritten werden muß. - Deshalb wird auch in Staaten; wo ein Budget besteht, jeder etwa verbliebene Ueberschuß des vorigen Jahres, bei ber Bewilligung der Steuern für das laufende Jahr, fogleich in Unrechnung gebracht, und keinesweges wie bas von bem Privatmanne aus bem Ueberschuffe feis nes reinen Ertrages gewonnene Capital behandelt.

\*) Derfelben Ansicht folgt auch Log, Th. 3, S. 81 ff. Die entgegengesete Meinung ist durchgeführt im Sos phronizon (herausgeg. v. Paulus) 3 B. 1 heft.

12) Die deutliche, bestimmte, luckensofe Ueb erficht über die gefannnten Staatsbedürfnisse, mithin über die zur Deckung derselben erforderlichen Summen und über die Vertheilung dieser Summen auf die Gesammtheit des reinen Ertrags im Staate, muß im Budget enthalten senn, und dieses den Ständen oder Vertretern des Volkes offen (ohne Rücksicht und Verheimlichung) vorgelegt, von diesen geprüft, durch die Mehrheit der Stimmen bewilligt, und das Bewilligte, am zweckmäßigsten, von den Ständen selbit auf die einzelnen Provingen, Kreise und Gemeinden von den Gemeindebehörden aber auf die Individuen — vertheilt werden. Wo übrigens die Volksvertreter in zwei Kammern getheilt sind, muß das Budget zunächst der zweiten Kammer vorgelegt werden.

Ł

Es bat meine Ueberzeugung von Diefen, bereits in der ersten Auflage Diefes Bertes aufgestellten, Grundsähen gestärkt, daß ich sie, ganz unab= hångig von meinen Untersuchungen, in dem 1825 erschienenen Werke von Ganilh (de la science des Finances — vgl. §. 40.) bestätigt fand. Gas nilh verlangt, in seiner Einleitung, von der Fis nanzwissenschaft, daß sie über blos ortliche und befondere Renntniffe und Intereffen fich erheben, und in gleichem Maage ben Volkern Wohlfahrt, ben Regierungen Macht verleihen musse. Die großten Finanzminister Der Geschichte hatten fein Bebeimnif aus den Grundfaben gemacht, die fie leiteten. 3bre Verwaltung schildere noch immer ihre Gedanken, ibren Geist und ihre Ubsichten, und jeder verselben habe fich durch ihm gang eigenthumliche Combingtionen und Maasregeln ausgezeichnet: Sully burch Liebe zur Ordnung und Sparsamkeit; Cola bert burch Schöpfung ber intellectuellen Rabtit.

und Bandels - Industrie; Lurg ot durch die Freibeit der Arbeit, und Pitt durch die unbegrenzte Ausdehnung des Credits. Dies find, erklart Ganilh, fur alle Bufunft bie mabren Grundlas gen ber Finanzwissenschaft; aus ihnen gehen die Gesete, die Lehren, die Regeln derfelben bervor; fie find mit dem Unfeben der Erfahrung und mit ber Sadel ber Vernunft ausgestattet. Bei Diesen Theorieen ist aber ber Umstand auffallend, baß, fo verschieden fie auch in ihrer Natur, ihrer Richtung, und ihrem Streben waren, fie boch ju bemfelben Biele, Denfelben Folgen und Ergebniffen gelangten. Mochten nun Ordnung und Sparfamfeit die Mißbrauche in den Einnahmen und Ausgaben bes Schapes verhuten; mochte ber allen Urten von Kunstfleiß vergonnte Schus, die Freiheit der Urbeit, und die unbeschrankte Uusdehnung des Credits Die Hulfsquellen eines Landes vermehren: mochte die Deffentlichkeit der Finangrechnungen das öffentliche Vermögen vor der Unredlichkeit und den Unterschleifen ber öffentlichon Beamten schuten ; fo ergab fich in allen diesen Fallen eine Erleichterung ber Laft ber offentlichen Auflagen, ober mehr Rraft, fie zu tragen, und eine größere Sicherheit für ben Staat, teine Verkurzung in feinen Bedurfniffen zu Die allgemeine Wohlhabenheit leidet erfahren. nicht bei bem Ueberfluffe bes offentlichen Bermogens , und die Macht des Staates ubt feine Beeinträchtigung auf den allgemeinen Reichthum. Die Bedurfniffe bes Steuerpflichtigen wer-.ben nicht nur unangefochten gelaffen, fondern man erhebt fogar nur einen Theil des Gewinns von ihm, der ihm burch bie Beschidlichteit ber ginange

maasregeln gesichert worben ift, nnb öffentliche Einkommen ift baber bas nur ein Theil von bem 2Bachsthume bes allgemeinen Einkommens. In Diefem, gegenseitigen Berhaltniffe bes offente lichen Einkommens zu bem Privateintommen liegt nun bas eigentliche Object ber Finanzwiffenschaft. Sie hat nichts mit ber Runft bes Finanziers gemein. Die 28iffenschaft beschäftigt sich nur Damit, Dem Steuers pflichtigen bie Mittel zur Bezahlung feiner Steuern anzugeben, und fie verlangt nur folche Steuern von ihm, zu beren Bezahlung fie ihn in ben Stand geseht hat. Der Finanzier hingegen sagt : Bezahlen Gie nur Die Centimen, und tummern fie fich nicht-um die Erbebung berfelben; diefe geht mich an. Diefe Buge bezeichnen und unterscheiden zugleich die Finanzs wissenschaft und die Runft des Finanziers, die man fo lange mit einander verwechselte, fo daß man fo= gar ber Kunft ben Vorzug vor der Wiffenschaft zu aeben versuchte. Allein die burgerliche Gefellschaft hat nur bann ein wahres Dafenn mit Festigteit und Dauer, wenn bie Producte ber Arbeit bie Roften ber Probuction und bie des öffentlichen Dienfes überfteigen; wenn ber immer gewiffe Ueberschußeinimmergesichertes Eintom= men liefert; wenn bas Eintommen bem Staate einen Referve= und Garantie. Fonds fur unvorhergesehene Falle, und ber burgerlichen Gefellschaft einen Borfcußfonds zu ihrem weitern 2Bohlftande und Gebeihen, jur Begründung ihrer

285

Freiheiten und ihrer Unabhängigfeit, und zur Erreichung bes bochften Grades ber Gefittung gewährt. - "Bu biefem hohen Biele gelangt man aber nicht auf bem alten Bege, wo man die große Maffe der Bevölkerung unterbrudte, und einer fleinen Babl machtiger Familien opferte. Die Raften, Die Stlaverei, Die Privilegien, und bie Bunfte haben teinen andern 3med, als mit bem geringsten Aufwante bie Arbeit ber Bevolkerung sich anzueignen, einigen vom Zufalle begunstigten Familien ein Einkommen ohne Arbeit zu fichern ; und gleichfam aus bem Elende und ber Unterdruckung ben Reichthum berauszupreffen. Man barf mir einen Blick auf die gegenwärtige Lage berjenigen Bolter von Europa werfen, Die fo aufgeklårt oder so glucklich waren, dieses verderbliche Syftem zu verlaffen, und fie mit benen vergleichen, wo noch die Schmach und das Unglud deffelben Der unermeßliche Contraff zwischen dem berrfcht. Loofe Diefer Bolter liegt nicht in Der Verschiedenheit bes Himmelsstriches und Bobens, sondern in ber Berschiedenheit ber gesellschaftlichen oberften Bewalt, ber Gefese, ber Inftitutionen und ber Gitten, welche bei bem einen Die Rrafte ber großen Boltsmaffen lahmen, bei bem andern fie entwickeln. Frantreich liefert fur biefe Behauptung unwidersprechliche Beweise. Bor ber Revolution war der Zustand feiner Bevölkerung ungefähr in folgendem Berhaltniffe :

400,000 reiche Fami	il. zu 2,000,000 Ji	ndividuen.
800,000 wohlhab.	- 4,000,000	
4,000,000 arme		
5,200,000	26,000,000	

Digitized by Google

286

2

## Finanzwiffenschaft.

Dieses statistische Verhältniß ward gänzlich umgeworfen. Man zählt gegenwärtig: 1,000,000 reiche Fam. zu 5,000,000 Individuen. 4,000,000 wohlhab. — 20,000,000 —

800,000 arme	- 4,000,000	-
5,800,000	29,000,000	

Die neue leitung ber Menschen und ber Dinge führte zu folgenden Ergebniffen : der Handwerter, feiner Fesseln' entledigt, durch fein Interesse gespornt, durch feinen Wohlftand und die Aussicht auf weiteres Gedeihen gereizt, lieferte umfassendere und beffere Urbeiten ; er gewann mehr, und feine Producte wurden wohlfeiler. Die größere 2Bobl= habenheit bei der arbeitenden Rlaffe öffnete ihr die Schaße des Unterrichts, der Kenntniffe und der Talente; ihre Fahigkeiten erhielten die größte Ent= widelung; ihr Geschmad ward vervolltommnet : Die Bertzeuge zur Urbeit wurden zahlreicher und vers beffert; Die Maschinen verfurzten Die Dauer, und verminderten die Roften berfelben beträchtlich ; der Umlauf ihrer Producte ward durch die Eröffnung ber Straßen, Die Errichtung von Ranalen, Die Unstalten zum Transport, zum Stapel und Credit Schneller und wohlfeiler; und alle Ersparnisse wurden Durch den Geift gesellschaftlicher Unternehmungen und Sulfsleiftungen benußt. 2Bas aber vorzäglich in diefe Beziehungen eingriff, war die allgemeine Freiheit, oder, was dasselbe ist, die Gleichmäßig= keit des Schußes, der Gerechtigkeit und der Be= gunstigung, die überall Nacheiferung und immer hoberes Streben erwedte; bas Gefuhl von Achtung, Die moralische Burde, alle gesellige Lugenden, welche Die bürgerliche Gesellschaft des neunzehnten Jahr=

bunderts so vortheilhaft vor der des funfzehnten auszeichnen. Durch folche Mittel gelang es, die Arbeitstoften auf die maßigste Sare zurud zu fuhren, obschon der lohn der arbeitenden Klasse auf Die hochste Lare gestiegen ist; auf Diese Beise schuf man ein Einkommen, bas Niemand beschwerte, Niemand beraubte; fo lofete man die bisher als unautlöslich gefundene Aufgabe eines durch ben Privatreichthum gegebenen allgemeinen Reichthums, ber Nationaltraft burch bie individuelle Rraft, und des aus ber Bohlhabenheit, bem Glude und bem Reichthume des ganzen Boltes entfpringenden Glanzes bes Landes. - Unter ben gegenwärtigen Verhältniffen findet Die genauefte Beziehung zwischen den offentlichen Ausgaben, dem gesellschaftlichen Reichthume und ber offentlichen Dacht ftatt. Wenn die öffentlichen Ausgaben ben gesellschaftlichen Reichthum gefährden; fo treten Entbehrungen und Leiden für das Bolt, Berfall ber öffentlichen 2Bohlfahrt, moralische und phylische Schwächung der Staatsgewalt, Verarmung und Herabwurdigung der burgerlichen Gefellschaft ein. Es liegt daher in dem unmittelbaren Intereffe der Staatsgewalt, Die offentlichen Ausgaben auf bie Beburfniffe bes Dienstes zu befchranken. Alles, was ber Staat ben Steuerpflichtigen nicht nimmt, ift ein ben lestern anvertrauter Ruchalt, den man in Nothfällen sicher finben kann, und um fo leichter finden wird, als ber von dem Eigenthumer daraus gezogene Rusen ihm auch die besten Mittel an die Sand geben wurde, wieder zu seinem Erfaße zu kommen. Man wurde baber febr fich irren, wenn man

r

glaubte, bie Staatsgewalt, welche bie bffentlichen Ausgaben zu ihrer Berfugung hat, fen um fo machtiger, je betråchtlicher biefe maren. Die Staatsaes walt ift nur bann machtig, wenn ber Steuerpflichs tige, ber ihren Aufwand bezahlt, nach ber Bezahlung noch wohlhabend und reich ift. Der gesellschaftliche Reichthum besteht eben fo wenig in der Größe des öffentlichen Aufwandes, als der Privatreichthum in dem Privataufwande. Wem ift je eingefallen, den Aufwand als das Maas des Reichthums anzusehen, und zu glauben, man brauche nur Aufwand zu machen, um reich zu fenn? Es ift im Gegentheile gewiß, Daß der Reichthum erft nach ber Bezahlung bes Hufwandes beginnt, und nur in bem Ueberfcuffe uber Diefen besteht. Der Butsbefiser, welcher fein ganges Einkommen verbraucht. ift immer ber Befahr ausgeset, es vermindert zu feben, und folglich zu verarmen. Eben fo ift auch Die Staatsgewalt, welche bas allgemeine Einkommen ber Steuerpflichtigen zur Bezahlung ber offentlichen Ausgaben erfchopft, in einer fch wantenden, allen unvorhergesehenen Ereigniffen, allen Bufallen preisgegebenen, Lage, und in einer dringenden und fortbauernden Gefahr. Gie tann fich nur bann fur ficher halten, wenn die offentlichen Ausgaben bem Steuerpflichtigen einen Ueberfcuß laffen, ber allein ben Privatreichthum und ben Staatsreichthum ausmacht." 45.

b) Lehre von den anerkannten Bedurfnif= fen, oder von den Ausgaben des Staates. So vielfach verschieden auch die einzelnen Zwecke St. 28. 2te Aufl. 11. 19

bes Staates sein mögen, die er zu verwirklichen firebe; fo beruhen sie boch entweder auf nothwendigen und bleibenden, oder auf zufälligen und vor= übergehenden Bedürfnissen. Daraus ergiebe sich die Eintheilung der Ausgaben des Staates in nothwendige und zufällige, so wie in blei= bende und vorübergehende, in ordentlich e und außerordentliche Ausgaben. Denn noth= wendig ist jede Ausgabe, ohne welche der Staat als Rechtsgesellschaft nicht bestehen kann, zufällig aber diejenige, welche blos einzelne Zwecke der Wohlfahrt und Slückseligkeit besordert (§. 43.), die zwar, an sich betrachtet, einen wohlthätigen Einfluß auf die Enltur und das Fortschreiten des Volkes behaupten konnen, nicht aber zum unmittelbaren Bestehen und auf Fortdauer der Gesellschaft gehören.

Daffelbe Berhaltniß besteht zwischen den ble i= benden und vorübergebenden Bedurfniffen bes Staates, aus welchen die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben hervorgehen. Die bleibenden Bedurfnisse des Staates betreffen die und Erhaltung seines innern Fortdauer nup aufern lebens, Die vorübergebenden Beburfniffe hingegen beziehen fich z. B. auf die Schulden des Staates, auf die vom Staate übernommenen Penfionen, auf die an andere Staaten zu entrich= tenden Leiftungen, und auf die mit bem Eintritte eines Rrieges verbundenen Ruftungen u. f. w. Es werden daher die bleibenden Bedurfniffe des Staates unter den ordentlichen Ausgaben, die vorübergebenden Bedurfnisse aber unter Den außerordentlich en Ausgaben aufgeführt.

In allen Staaten mit ständischer oder repräfens tativer Verfassung enthält bas Budget die voll-

ståndige, deutlich geordnete und in allen Theilen zufammenhångende, Uebersicht über den Jahres= bedarf eines Staates, sowohl nach deffen ordentlichen, als außerordentlichen Ausgaben.

#### 46.

# Das Budget der ordentlichen Ausgaben bes Staates.

Das Bubget hat zunächst die ordentlichen und bleibenden Ausgaben des Staates aufzustellen, bevor die angerordentlichen und vorübergehenden Ausgaben entwickelt werden.

Bu den ordentlichen und bleibenden Ausgaben des Staates gehören aber:

1) die Civilliste des Regenten, oder die Jahressumme für den Regenten, für die Familie desselben, und für den gesammten Hofftaat \*). (Wenn gleich in Republiken, sie mögen einen demokratischen oder aristokratischen Charakter an

\*) Der Ausbruck Civilliste ward zuerst in England gebraucht, als das Parlament im Jahre 1688 die Summe von 630,000 Pf. Sterl. dem Könige Wilhelm für den oben genammten Zweck ausseste, und diese Summe ganz seiner eigenen Versägung überließ. Unter dieser Summe waren damals 120,000 Pf. für die Abtretung der Domainen an die Nation. — Nach und nach ist die Summe bis auf 2 Mill. Pf. erhöht worden. In Franke reich beträgt die Civilliste, 25 Mill. Franken, und außers dem g Mill. Franken für die Prinzen. In dem Könige reiche der Niederlande, in Schweden, in den teutschen constitutionellen Staaten besteht ebenfalls eine Civilliste; und selbst in Ruchland und Preußen ist eine feste Summe für den Hofftaat bestimmt.

19 \*

fich tragen, diefer Theil des Budgets anders gefaßt werden muß, als in monarchischen Staaten; fo muß doch auch hier wieder ein wefentlicher Unterschied zwischen der Civilliste in einem Reiche von 20-30 Mill. Menschen, und in einem Staate von einer halben Million Bevölkerung ftatt finden. Denn obaleich die Bewilligung einer verhältniß= maßig reichlichen Civilliste bei umsichtigen Stanten nie schwierig senn wird; so erfordert es boch auch Die Rechtlichkeit und Klugheit des Regenten, fur feinen hofftaat gewiffe Grundfase und Grenzen festzuhalten, welche, unbeschadet des außern Glanzes des Hofes, aus der Ruchficht auf die Große und Krafte des Staates, auf den Wohlftand oder Die Urmuth feiner Bewohner, auf Die Schuldenlaft des Ganzen u. f. w. hervorgehen muffen. -monarchischen Staaten barf übrigens nie ber Ertrag der Privatguter der regierenden Familie bei der Civilliste angeschlagen werden, weil der Regent, in Bezichung auf Diefe Buter, nicht anders, benn als ein reicher Privatmann-betrachtet werben Berschieden aber von Diefen Privatgutern fann. find die eigentlichen Staatsguter, oder Do= mainen, beren Befis und Bewirthschaftung felbft in den Staaten, wo Regentenhäufer im Manns= stamme erloschen, oder wo Thronveranderungen erfolgten, nie den Nachkommen der erloschenen oder verdrängten Dynastie, fondern, nach ber Staatspraris, dem jedesmaligen Regenten zu= standen.) — Obgleich das, was von der Civilliste bestritten werden muß, nicht in allen Staaten baffelbe ift und fenn kann; fo durfte boch bas, mas v. Jatob (Staatsfinanzw. 26. 2. S. 728) ba= zu rechnet, den Umfang ber dahin gehörenden Ge-

genstände erschöpfend bezeichnen. Er zählt dahin: A) ben Etat ber gewöhnlichen und regelmaßigen Ausgaben: (als 1) Die Schatulle des Fürsten, welche zu feinen unmittelbaren nicht zu berechnenden Ausgaben dient; 2) die Tafelgelder; 3) das Umeublement; 4) das Hofbauwesen; 5) Die Lustbarkeiten; 6) Die Hotdienerschaft (Die großen Bofchargen und Erbämter, Die Leibwache, Die Pagen, und alle beim innern und außern Hofdienste beschaf= tigte); 7) der Marstall und das Jagdwesen; 8) Die Ausgaben für Sammlungen, Bibliotheten, Runftsachen u. f. w. des Fursten; 9) Gnadenge= schenke und Wohlthaten; - und B) die außer= ordentlichen Ausgaben: (als 1) Ausstattungen ber Familienglieder, oder Einrichtung ihrer Etats; 2) Aufwand bei Reifen, Befuchen, außerordent= lichen Feierlichkeiten u. f. w. Sehr wahr fagt v. Jatob (G. 724): "Prinzeffinnen-Vermahlungs-, Schloßbaufteuern u. f. w. find widerliche Methoben, die Bedurfnisse des Fürsten zu befriedigen; daber auch Fürsten; Die ihre Burde fuhlen, sie möglichst vermeiden.

2) die Unterhaltung der Stellvertre= ter des Volkes für die Zeit ihrer Ver= fammlung, so wie ihrer Expeditionen und ihrer Versammlungsgebäude. (Könnte die brittische Ein= richtung überall bestehen, wo die Mitglieder des Ober= und des Unterhauses keine Diaten erhal= ten; so würde dies allerdings für den Staat das Veste seyn. Allein der Auswand, welchen die Versammlungen der Volksvertreter verursachen, ist an sich rechtlich und zwecknäßig; theils weil das Volk durch sie Gewährleistung seiner Rechte er= halt; theils weil die Volksvertreter bei der Prüfung des Budgets oft weit größere Summen dem Staate ersparen, als die, welche ihre Bersanmlung ersor= dert; theils weil nur sehr wenige Volksvertreter in den Staaten des Festlandes den Auswand, wäh= rend der Zeit ihrer Versanmlung, aus eigenen Mit= teln würden bestreiten können, und doch, in der Mitte derselben, Ein Plato für das Wohl des Staates nöthiger seyn dürste, als zwanzig Sieg= friede von Lindenberg. Deshald kann anch die Ersparung der Diaten, durch die Wahl rei= cher Manner zur Bolksvertretung, nie in Anschlag kommen, wenn es sich um die Wahl derer handelt, welche persönliche Verdienste, oder bereits Ver= dienste um den Staat sich erworden \*) haben. —

) Hier kann ich nicht der Meinung v. Jakobs (Staatse finanzw. 26. 2. S. 734) feyn, wenn er behauptet, der Einwand habe tein großes Gewicht, daß burch die Ernennung ber Danner von großem Bermos gen ju Reprafentanten, gerade diejenigen ausgeschloffen werden würden, welche die meifte Tauglichteit ju Repras fentantenstellen befagen. Geine Grunde find : " 1) Es ift anzunehmen, daß in einem Lande, wo Einficht ju Ehren fuhrt, Dieje von den Reichsten, wenn fie ihre Bestimmung vor sich sehen, am ersten (?) erworben werben tann und wird. 2) Die Biffenschaft der Zers mern weht aber beshalb nicht verloren, ba ihnen Rede und Dreffe frei fteht, wodurch fie ihre Einfichten mits theilen und allgemein machen tonnen." Sollte v. Jas tob dabei übersehen haben, daß die Freiheit bes Bors tes bei unverantwortlichen Stellvertretern bes Bolfes eine andere ift, als die des Redners im Privats leben; und daß die Freiheit der Preffe in den meiften Staaten unter ftrenger, oft fogar unter angstlicher Cens fur fteht? Wer fprach im Janpar 1813 frei gegen Rapoleon : die Zeitungen Frankreichs, oder Die gufame menbernfenen Reprafentanten ? - v. Jatob ergabit

#### Finanzwiffenschaft.

Daß aber auch nicht ohne hinreichenden Grund die Daner der ständischen Versammlungen verlängert werde, verlangt eben so sehr der Zweck des Staates, wie die Ehre der mit täglicher Uuslösung im Budget stehenden Stände.)

3) bie nach ben einzelnen Minifterien bearbeiteten Ueberfichten (Etats) ber Be-Durfniffe Derfelben. Dbgleich einzelne Staa= ten und Reiche mehrere Ministerien haben, als andere (und einige Ministerien, z. B. der Marine= und Rolonieen = Minifter, in Binnenstaaten fehlen muffen), wo denn jeder Minister seinen befon= bern Etat einreicht; fo ergiebt fich boch im Uffge= meinen für das Budget der ordentlichen Ausgaben, bag bie haupt = Verwaltungszweige bes Innern und ber auswärtigen Ungelegenheiten (mit den Gefandtschaften, Confulaten, Rolonieen u. f. w.), und im Innern namentlich, (außer dem Staatsrathe und Rabinette bes Furften, wo folche als besondere Behörden bestehen,) die Berwaltung ber Gerechtigkeitspflege, ber Polizei, des Cultus (des Erziehungs=, Kunst= . und Urmenwefens, ber offentlichen Bibliotheten \*]),

(G. 732): "Ich habe einen der besten Fürsten oft fagen hören, daß ihm jeder Hirch, der durch seine Pars forcejagden geschoffen würde, 1000 Rthlr. zu stehen komme. Bas hätten mit 20 bis 30,000 Thalern, welche für das Vergnügen, 20 bis 30 Hirche jährlich zu hehen, für herrliche Zwecke ausgesührt werden können?" — Unmöglich kann Jakob daran zweiseln, daß sie als Didten für Landesstände besser angewandt gewesen wären. "Die besondern Ubgaben an die Kirchon im Staate köns nen keine öffentichen sen, fundern werden von den Elledern der einzelnen Betenntnisse ausgestwardet: mit ber Finangen, ber Generalcontrolle und : ber bemaffneten Dacht, mit allen dazn geborenden Vertheidigungsanftalten, und auferdem bie Etats für offentliche Staatszwede (Poften, Chauffeen, Ranale, Leuchtthurme u. f. m.) in befondern Ueberfichten aufgestellt und gebedt merben muffen, wenn auch in fleinern Staaten zwei ober mehrere Verwaltungszweige einem einzigen Minister übertragen senn sollten. Rochwendig muß auch jedem Minifter, von einem Budget zum ans bern, ein Refervefonds für unerwartete Ereigs niffe, für Ausfälle in den veranschlagten Einnahmen u. f. w., bewilligt werden, der im nachften Bud= aet berechnet wird. (Es versteht fich von felbft, daß alle den einzelnen Ministerien untergeordnete Staatsbeamte mit ihren Befoldungen in diefen Theil bes Budgets gehören. Das aber die Daffe biefer Beamten in einzelnen Staaten großer, als der Bedarf berfelben zur offentlichen Urbeit gewesen fenn mag, scheint aus vielen öffentlichen Heußerungen hervorzugehen. Db nun gleich in neuerer Zeit - Die Zweige und Geschäfte ber Staatsverwaltung im Einzelnen fich vermehrt haben, weshalb die ebema= lige Beamtenzahl, unter gleichen Berhaltniffen, nicht mehr ausreicht, und eben fo auch ber Staat bie Verpflichtung hat, die angestellten Beamten weder auf Hungerbrod zu sehen, noch in den Sporteln auf den Beutel des Bolkes felbst anzuweisen,

Ausnahme gewisser Besold ungs z Juschüffe, die nach drt lichen Verhältnissen nöthig seyn können, sor bald der Staat das, in frühern Zeiten der Kirche ger hörende, Grundeigenthum zu den Nationalgütern ger schlagen hat.

fondern ihnen theis eine für ben Ort ihner Unftels lung hinreichende Befoldung auszuschen, theils ihnen beim Aufrickten in hohere Stellen - nach bem Dienstalter - eine reichlichere Befoldung zu bestimmen; fo verdient boch allerdings die Uebers haufung bes Staates mit Beamten eine febr ernsthafte Berndfichtigung, weil bas gute Urbeis ten felten von der Denge ber Urbeiter abhangt.) In Hinsicht des Aufwandes für die bewaffnete Macht ftellt von Jakob (Staatsfis nanzw. Th. 2. G. 792) folgende Bedingungen auf : 1) Die Bedurfniffe bes Seeres muffen fammts lich aus den Staatscaffen bezahlt, und nicht ein . Theil von ben Roften auf einzelne Burger ausschließlich gewälzt werden; 2) . bas Seer nuß fo bezahlt merden, daß fich Freiwils lige dazu in fo großer Menge finden, als zu ben übrigen Staatsdiensten, fo daß man unter ben sich Unbietenden nur zu wählen hat. Dabei schlägt er vor: Die ftebenden Seere auf bas Minimum zu beschränken, und dagegen eine Land= wehr zu organifiren, welches, mit viel geringern Roften und mit weit weniger Aufwand von Natio-Hierdurch würden die naltraft geschehen kann. Ausgaben für das Seer in Friedenszeiten ungemein vermindert, und die Finanzmittel für den eintretenden Rrieg ungemein verftartt werden tonnen.

In Hinsicht des Staatsdienersvielems verlangt v. Jakob (S. 807), "dasselbe auf die einzige folide Basis zu bauen, nämlich den Staatsdienern hinreichende Besoldungen nach dem Maaße der nöthigen Kenntnisse und Dienste, die er von ihnen verlangt, zu gewähren. Goll nämlich der Stand der Staatsdienerschaft auf eine

# Finanzwiffenschaft.

folide und zwechnäßige Weife erhalten werben; fo nuß : jeder Staatsbiener eine folche Befoldung erbalten, welche mabrend einer Dienstzeit, nach dem Durchschnitte ber gewöhnlichen Lebenslänge berech= net, für ihn zureicht: 1) mit einer Familie ftanvesmäßig zu leben; 2) feine Kinder nach feinem Stande zu erziehen; 3) bis zur Beendigung ber üblichen Dienstzeit fo viel zu fanmeln, daß er fich a) bie auf feine Ausbildung zum Staatsdienste nothwendigen Roften wieder erstatte, b) bie noch ubrige Zeit feines lebens anståndig leben, und c) bei zweckmäßiger Sparsamkeit nach feinem Lode : fo viel hinterlassen kann, als erfordere wird, um feine Wittwe bis zu ihrem Ubleben, und feine Rinder bis zu dem Alter der Mundigkeit zu ernahren." Fiat!

#### 47.

#### Das Budget ber außerorordentlichen Ansgaben des Staates.

Das Budget der außerordentlichen Staatsans= gaben umschließt alle diejenigen, welche nicht unmit= telbar zur Verwirklichung des Staatszweckes gehören, fondern durch zufällige, oft nur für eine gewisse Zeit bestehende, Bedürfnisse veranlaßt werden, weshalb auch diese außerordentlichen Ausgaben fast in jedem einzelnen Staate, nach dessen besondern Ver= hältnissen, anders sich gestalten, während die ordent= ichen Ausgaben in allen gesitteten Neichen und Staaten im Ganzen dieselben sind.

Bei bem gegenwärtigen Zustande ber Staaten giebs es keinen, ben nicht eine mehr oder weniger große Staatsschuld bruckte, wenn gleich die

Schulden eines Staates, an sich betrachtet, nicht in den aus dem Staatszwecke felbst hervorgehenden Bedurfnissen, und also auch nicht zu den orden t= lichen Staatsausgaben gehören. Die Aufbrin= gung der Zinsen der Staatsschuld und die all= mahlige Zurüchbezahlung des Capitals felbst sind des beiden Hauptgesichtspuncte für bas Budget in Beziehung auf das Staatsschulden= wesen. Der Finanzminister hat also im Budget der außerordentlichen Ausgaben aufzustellen:

1) die Zinsen der fundirten (von den Bolksvertretern anerkannten und gewährleisteten) Staatsschuld (wo die fundirte oder consolidirte Staatsschuld von der sogenannten schweder noch genau unterschieden werden muß, die entweder noch nicht liquidirt und anerkannt werden konnte, oder die ohne Zinsen [z. B. bei vielen zur Uus= gleichung der Kriegsschäden bestimmten Summen] besteht.)

2) die Jahressumme für die Unterhaltung und Vermehrung des zur allmähligen Ubzahlung der Staatsschulden gebildeten Umortisations= fonds \*).

\*) Ein Amortisations, oder Schuldentilgungsfonds (der auch in der Privatwirthschaft eingeführt werden tann) ents steht dadurch, daß man eine Gelbsumme jährlich, so wohl für die Bezahlung der Zinsen von den gemachten Schulden, als für die Bezahlung der Schulden selbse bestimmt, und die, aus den verminderten jährlichen Binsen gewonnene, Summe wieder zur Abzahlung der Ochulden verwendet, bis diese getilgt sind. In den Niederlanden ward bereits im Jahre 1655 ber Versuch eines Amortisationsfonds, in England umter ber Konigin Auna im J. 1714 gemacht, vom Minister

3) die vom Staate rechtlich bewilligten und anerkannten Pensionen \*) (bei welchen aber zwischen den Pensionen emeritirter Staatsbeamten und Staatsdiener, und den Pensionen der

Pitt aber in feiner gegenwärtigen Gestalt eingerichtet, wornach jahrlich 1 Mill. Df. Sterl. dafür ausgeset Ditt wendete dabei die Lehre des D. Drice ward. an in Beziehung auf die Bermehrung des Stame mes burch Bins vom Bins. Allein in England fant bie Erwartung von dem Tilgungsfonds, als mehr nene Schulden gemacht wurden, als bas Einfommen bes Tilgungsfonds wegzunehmen vermochte; als die großen jahrlichen Laften nothigten, die jahrlich gur Tile gung der Schuld bestimmten Summen ju beschränten; und als man - um die großere Bermehrung ber Abs gaben ju verhindern - das im Tilgungsfonds Bers bliebene angriff, um es jur Befriedigung ber laufenden Bedurfniffe ju verwenden. Deshalb aber barf bie 3dee bes Amortifationsfonds felbit nicht getadelt ober aufges geben werben. - In Sadifen ward er, nach bem Hubertsburger Frieden (1763), fo gebildet, daß die Binfen der von den Standen anerkannten 29 Mill. Thas ler Schulden auf 3 p. C. herabgeset, jahrlich aber 1,100,000 Thaler jur Abbezahlung diefer Binfen und ber Schulden felbit beftimmt wurden. In Dreußen beträgt der Amortifationsfonds 21 Mill. (alfo 7/g der Staatsichuld); in Frantreich, durch die Binfen der zurudigezahlten Capitale, 60 Mill. Fr.; in Deftreich belaufen fich die Binfen des Tilgungsfonds auf g Mill. Rl. Conventionsmange.

) Es versteht sich in einem rechtlich organisirten Staate von felbst, daß kein gewissenhafter und seinem Fache gewachsener Beamter, so lange seine physischen und geistigen Kräfte zur Ersüllung seines Amtes hinreichen, — vielleicht blos wegen des Wechtels der Oberbehörden, oder wegen ihrer persönlichen Ungunst — pensionirt, jede Dension aber nach einer Durchschnittszeit der Dienste dauer bestimmt werde.



Bittwen und Baifen genau unterschieden werben nuß, weil es, in letter Hinsicht, vorzuziehen ift, daß alle Staatsdiener bei ihrer Berbeira= thung in Mittwenkaffen treten, welche ber Staat im Allgemeinen mit einem Stammcapitale auszu= statten und über deren zweckmäßige Bewirthschafs tuna zu wachen, bann aber auch nur in befondern - Fallen einzelne Pensionen für Wittwen und Baisen festzuseben hat. Die Unverheiratheten zu nothis gen, in Bittwenkaffen zu treten, ift, wie jeber Zwang bei folchen Gegenständen, ungerecht und unklug. - Uebrigens muß in zweckmäßig gestaltes ten Staaten feine Pension für Staatsdiener, ober Bittwen und Baifen berfelben, eine bloße Gnabenfache, fondern eine Sache bes Rechts fenn, Die im Boraus nach der Urt und Beife des Dienftes, und nach der Zahl der Dienstjahre fest be= ftimmt ift. Das der Regent noch außerdem als Pension auf seine Civilliste übernehmen will, ift aber unmittelbare Gnadenfache.)

4) die Summen für außerordentliche Er= eignisse (3. B. für Kriegsrüftungen, für Leiftungen, an andere Staaten, für Ausgleichung der Kriegs= schäden, für Huldigungs= oder Krönungsfeierlich= keiten, für Neisen des Negenten, Vermählungen, für eingetretene ungewöhnliche Unglücksfälle, für Festungsbau, für errichtete einstweilige Commissionen, Deputationen u. s. w. Hatte man doch noch im achtzehnten Jahrhunderte innerhalb des teutschen Neiches Beinbruchsteuern und Badesteuern für kleine reichsunmittelbare Herren!)

Digitized by Google

'n

### 48.

## Ergebniffe über bas Budget im Allgemeinen.

# (Nebst 4 Budgets von Preußen, Bayern, Baden und Birtemberg.)

Ein Budget, welches theils die Uebersicht über ben Jahresbedarf der ordentlichen und außerordent= lichen Ausgaben des Staates, theils die Voranschläge über die Staatseinnahmen, und über die aus dem Volksvermögen zu entnehmenden Steuern und Ab= gaben enthalten soll (wovon der nächste Abschnitt der Finanzwissenschaft handelt), seht, zu seiner Volken= dung, voraus:

1) Die Grundsähe, nach welchen ein, die Beburfnisse des Staates und die gerechten Erwartungen der Volksvertreter befriedigendes, Budget entworfen werden muß, sind zuerst Grundsähe des Staatsrechts (weil alles, was unrechtlich ist, zu= gleich auch gegen die Staatskunst und die Staatswirthschaft verstößt); dann Grundsähe der Staatstunst, in Hinsicht auf die allgemeine und ort= liche Zweckmäßigkeit der im Budget enthaltenen Voranschläge für Ausgaben und Einnahmen des Staates; und en blich Grundsähe der Staatswirthschaft in Hinsicht auf die Wolfahrt der Inbirduen und das Vermögen des ganzen Volkes \*).

<sup>\*)</sup> Diefe Abstufung des Staatsrechts, der Politik und der Staatswirthschaft gegen einander in Bez ziehung auf die Finanzwissenschaft wird besonders gelz tend gemacht im Hermes, XVI, S. 140, und bez ruht auf richtigen Gründen ihres gegenseitigen Verhälts niffes.

2) Jedes Budget, im firengen Sinne des Wortes, seht eine ståndische oder repräsentative Verfassung, namentlich mit zwei Kammern voraus, so daß der verantwortliche Finanzminister den Entwurf des Budgets macht und zuerst der zweiten Kammer vorlegt, diese ihn prüft und annimmt oder verwirft, wo er im ersten Falle zur Vestätigung der ersten Kammer gelangt, im zweiten Falle aber dem Minister zur neuen Ge= staltung zurückgegeben wird. So ist es nach den Orundgesehen Großbritanniens, Frankreichs, der Niederlande, Bayerns 2c.

3) Ein zweckmäßiges Budget — so wie ein mit bemselben verbundenes zweckmäßiges Steuerspstem — kann nicht auf Naturalien, noch weniger auf persönliche Dienstleistungen, sondern nur auf Geldan säte Rucksicht nehmen, weshalb in Staaten, wo Naturallieferungen und persönliche Dienstleistungen noch statt finden, diese entweder in Geldbeiträge verwandelt, oder im Budget doch zu Gelde angeschlagen werden mussen. Blos durch diese Bedingung ist innere Gleich= mäßigkeit im Budget möglich.

4) Jedes Budget, das keine feste und bleis ben de Unterlage der Uysgaben und Einnahmen des Staates, sondern ein bloßes Provisorium bildet, ist, wenn gleich die Umstände ein solches Provisorium nöthig machen sollten, jedesmal ein öffentliches Uebel.

5) Jedes Budget hat eine doppelte Seite: eine materielle und eine moralische. Wenn die erste auf der Bezeichnung der Ausgaben und Ein= nahmen des Staates, nach den verschiedenen öffent= lichen, proentlichen und außerordentlichen Bedurf=

niffen, beruht; so hat die zweite die leitung und Berwendung der bewilligten Einkunste, und die difentliche Meinung über die Gerechtigkeit und Ordnung in der gesammten Finanzverwaltung zum Gegenstande. Bei gesitteten Völkern sind beide Seiten des Budgets von zu hoher Wichtig= teit, um die eine über der andern zu vernachlässigen.

6) Bei ber Prüfung bes Budgets tommt es nicht blos aufs Ersparen und Streichen an. Die Sauptsache bei Diefer Prüfung ist Die Bestimmung: ob wirflich blos anerfannte Staatsbedurfniffe aufgeführt worden sind, und ob die Betriedigung berfelben zunächst auf ben reinen Ertrag, fo weit berfelbe ausgemittelt werden kann, gelegt, und zwar wie das Berhaltniß des reinen Ertrags bei fämmtlichen Ständen und Staatsburgern in Unschlag gebracht worden ift. Weit folgenreicher, als die 56 be des Staatsbedarfs felbst, ift die Ungleichheit in der Veranschlagung des reinen Ertrags, das Misverhaltniß zwischen birecten und indirecten Steuern, und das (gegrundete oder ungegründete) Mißtrauen des Bolkes in die Formen der Vertheilung, Erhebung und Verwendung ber bewilligten Steuern und Ubaaben.

## Etat der Einnahme und Ausgabe des preußischen Staates im Jahre 1821. (Gesetsfamml. 1821. St. 6.)

### Einnahme.

1. Aus der Verwaltung der Domainen und Forften, nach Abzug des Ertrags der jum	•
Kronsfideicommiß gehörenden Domainen	5,604,650 Ehlt.
2. Aus dem Domainenvertaufe, jum Behufe	•
der schnellern Tilgung der Staatsschulden	1,000,000
3. Aus der Verwaltung der Bergwerte und	
Butten, der Galinen und der Porzellans	
fabrit zu Berlin	572,000
4. Aus der Postverwaltung	800,000
5. Aus der Lotterieverwaltung	507,800 -
6. Aus dem Salzmonopol	3,800,000 -
7. Aus der Steuer: und Abgabenverwaltung:	
a. In Grundsteuers Gervis und fonftis	• •
gen dahin gehörenden Steuern .	<sup>6</sup> 9,326,000 —
b. An Klaffensteuer	6,321,850
o., In Gewerbesteuer	1,600,000
d. An Verbrauchssteuer von inländie	
schen und fremden Gegenständen,	•
an 3ollen, Schiffahrts : und andern	
Abgaben von Communicationsans	
	15,280,000
e. In Begegelbern von den Chauffeen	420,000
f. In Stempelgebuhren	2,910,000 ·
9. Aus andern befondern Titeln, und an	-/j-0/000
außerordentlichen Einnahmen	1,857,700 —
Summa:	50,000,000 Thir.

### Ausgabe.

Latus:

20

2. Für das geheime Rabinet; für das Bureau des Staatstanzlers; des Staatsministes riums; für die General: Ordenscommiss ston; für das statistische Bureau; für das Staatssecretariat; für die Generalcons trolle und für die Oberrechnungstammer ' 300,550 Thir.

St. 28. ate Aufl. II.

305

Digitized by Google

300,550 Ehlr.

Transport	300,550 The
Transport: 2, Für bas Ministerium der auswärtigen	300,330 <b>29</b>
Angelegenheiten und die Gefandtschaften	600,000
3. Fur bas Minifterium der geiftlichen, Uns	
terrichts, und Dedicinal/Angelegenheiten	2,000,000 —
4. Fur bas Minifterium ber Juftig, außer	· · ·
den Gerichtssporteln	1,127,000 -
5. Fur das Ministerium' des Innern und	
der Polizei, so wie für die LandsGenss	
d'armerie	2,300,300 —
6. Für das Ministerium für Gewerbe und	- /
Handel	1,154,000
Demfelben : jur Unterhaltung ber	
Chauffeen (außer den besondern Erhes	•
bungen, die in einigen Landestheilen gur	420,000
Unterhaltung der Bege statt finden) . 7. Bur das Ministerium des Krieges; für	420,000
das große Militair/Baifenhaus in Pots	•
dam, und für die Officier/Bittwentaffe	22 804 300
8. Für das Ministerium der Finanzen zur	
Centralverwaltung	272,100
9. Fur das Minifterium des Schapes, mit	-/-/
Einschluß der nunmehr an die Haupts	1
verwaltung ber Staatsichulden übergebens	
den Berginsung der provinziellen Staatss	-
fculben und theilweisen Amortifation	
derselben	7,159,730 —
10. Bur die Hauptverwaltung der Staats	
schulden, in Beziehung des (nach dem	
Gefete vom 17. Jan. 1820) befannt	
gemachten Etats, Behufs ber Tilgung	
und Berginsung	10,143,000
11. Bu Competengen, Denfionen, Bartes	• • • • • • • •
geldern und Gehaltsjuschuffen	2,700,000 -
12. Für die Oberpräfidenten, Regierungen, Confiftorien und Medicinalcollegien	0 500 000
13. Bur die Saupt : Landgestüte	2,500,000 — 160,000 —
14. Bur Deckung der Ausfalle bei den Eins	100,000
nahmen, ju außerordentlichen Zahlungen	•
und Landesverbefferungen	1,766,000
	50,000,000 Ehir.
	so, our cyre.

306

## Königreich Bayern.

General. Uebersicht der veranschlagten Staatseinnahmen und Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1825 — 1831, nach den Beschlässen bei beiden Kammern.

## A) Staatsausgaben.

L Bur Dedung ber Staatsschulden?	Eilgüng <i>s</i> ,
anstalten.	1 -
1. Für bie Sauptschuldentilgungsanstalt Munchen	fl.
a. für die Schuldentilgungstaffe	<b>5,</b> 255,0 <b>00</b>
b. s s Pensions & Amortifationstaffe .	2,700,000
2. Fur die Schuldentilgungsanstalt des Unters	
Maintreises	400,000
Samma I:	8,355,000
II. Machlaffe an Staatsgefällen	360,0 <b>00</b>
III. Eigentlicher Staatsaufmand.	
1. Etat des tonigl. Saufes und des Bofes	3,005,000
	78,000
3. 1 der Ständeversammlung	50,000
4. s des Staatsministeriums des königl.	
hauses und des Acupern	534,000
5. 1 des Staatsministeriums der Justig	1,708,000
6. s; s s s bes Innern	1,240,000
7. 1 . 1 . 5 ber Finanzen	961,000
8. Allgemeine Staatsanstalten :	
a. Erziehung und Bildung	755,000
b. Eultus	1,251,000
c. Gesundheit	152,000
d. Bohlthåtigteit	118,850
e. Sicherheit	160,000
f. Induftrie, Cultur und Landgestut .	66,000
Bur Verwendung auf polytechnische	, 00,000
Schulen, das Landgestüt und die	
Leinewandfabrication	100,000
g. Besondere Leistungen des Staats	
årars für die Gemeinden	115,150
h. Steuerkataster	238,600
, i. Straßens, Brückens und Bafferbau	1,272,000
Summa von 8:	4,228,600
20 *	-//
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

307

•	
9. Militairetat :	fL ,
a. Active Armee	6,700,000
b. Gensd'armerie	540,000
- C. Lopographisches Bureau	50,000
	00,000
Summa von 9:	7,290,000
19. Landbauten	845,000
11. Beitrag ju dem Bittmens und Balfenfonds	72,000
12. haupt , Refervefonds	400,000
•••••	
Summa von III:	20,411,600
- Gefammtsumme der Staatsausgaben:	29,126,600
B) Staatseinnahmen.	, <b>,</b>
I. Directe Staatsauflagen.	fl.
1. Grundsteuer	5,898,300 _
2. Hauserleuer	394,000
3. Dominicalsteuer	457,700
4. Gewerbiteuer	766,000
5. Familiensteuer	754,000
	/01,000
4	8,270,000
II. Indirecte Staatsauflagen.	
1. Zollgefälle	2 060 000
2. Stempelgefälle :	2,060,000
bisher .	<b>C</b>
Eihöhung	612,000
3. Aufchlagsgefälle	280,000
4. Laren und Sporteln	4,620,000
4. Lucen und Oportein	2,0,58,000
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	9,630,000
III. 'Gefälle aus dem vollen Staatse	
eigenthume.	
1. Aus Forsten und Jagden	2,044,000
- 2. Aus Brauereien, Detonomieen und Fas	2,044,000
briten	6 7
	412,300
-	2,456,300
IV. Lehnss GrundsBins, Bebent und	
gerichtsherrliche Gefälle	4,800,000
	-,000,000

308

7. Staatsregalien und Anstalten,	fL.
1. Salinen und Bergwerke	1,916,000 352,000
bisher . Erhöhung durch den Stempel 4. Regierungs und Intelligenzblatt	1,040,000 150,000 20,000
	3,478,000
71. Uebrige Einnahme.	
maligen Reichsständen zum Besoldungss und Pensions – Etat des vormaligen Hochstiftes Würzburg u. a. 2. Zinsen von Activcapitalen 3. Aerarialrente aus der Nürnberger Bank 4. Entschädigung von Oestreich 5. Beiträge der Staatsdiener zu der zu ers richtenden selbstiftändigen Wittwens und	9,760 311,200 5,000
Baifen : Denfionsanstalt	72,000
Gesammtsumme der Staatseinnahmen:	497,960 29,1 <b>3</b> 2,260
2 Bergleichung:	
Die Einnahmen find veranschlagt 3u Die Ausgaben 3u	29,132,260 29,126,600
Es zeigt fich demnach ein Ueberschuß der	

Es jeigt fra beunnan ein uever faug ve Einnahme von

5,660 fl.

309

## Großherzogthum Baben.

Budget für bas Jahr 1821.

## A) Einnahme.

I. Directe Steuern. fl. 1. Allgemeine Staatesteuer a 20 p. C. pr. 100 fl. Steuercapital : 1,480,000 a. Grundsteuer . b. Gefälliteuer 250,000 485,000 c. Bausersteuer . d. Gewerbsteuer 385,000 o. Firirte Steuer 3,000 2,603,000 2. Außerordentliche Apanagen, Bes foldungs : und Densionssteuer ; . . 180,000 3. Flußbaugelder : a. nach dem bestehenden Gefete . 44,000 b. vorgeschlagene Erhöhung 44,000 4. Befondere Beiträge ju ben einzelnen Bafferbauten : a. von den Rheinorten, nach bes ftehendem Gefese . 22,000, b. von den Orten an Debenfluffen. nach Vorschlag 30,000

### Summa I: 2,923,000

fr.

### II. Indirecte Steuern.

1. Accisgefälle	1,259,000	
2. Zollgefälle, incl. Rheinoctroi	672,000	
3. Chaussegeld	70,500	
4. Berschiedene mit den indirecten	• • •	
Steuern verbundene Einnahmen,	•	
Strafen 2c.	14,500	-

Summa II: 2,016,000 ----

	• •	
Finanzwissenschaft.		311
III. Regalien.	fl.	fr.
1. Salzregal	600,000	
2. Salpeterregal	2,000	
3. Poftregal	205,000	
4. Mänzregal	<b>`3,000</b>	`
1	810,000	·
IV. Gerichts, und Polizeitaren,	•	
Sporteln, Stempel, und		
Strafep	500,000	
V. Domainenertrag.	•	
1. Bon Batern, Lehen, Behnten, Bin:	•	•
	2,070,000	
2. Von Forsten und Jagden	1,031,000	
3. Von Bergs und huttenwerten .	76,000	
-	3,177,000	·
VI. Berschiedene Revenuen	46,000	
Gefammtfumme :	9,472,000	
B) Ausgabe.	•	
L Auf den Einnahmen haftende Laften.	fī.	<b>fr.</b> ,
1. Ruckvergütung und Nachlaß birecter Steuern	73,000	
2. Begen Erhöhung der Flußbaugele der und Dammbaubeiträge	, 1,400	
3. Muckvergutung und Ersas indirecter Steuern	27,000	
4. Auf den Domainen haftende Coms		•
petenzen, Steuern u. f. w	512,000	
petenzen, Steuern u. f. w 5. Auf den Forsten haftende Holzabs gaben, Steuern u. s. w		•••••

١

	fl.	fr.
IL Roften bee Berwaltung, Ere	• •	
hebung und Berrechnung.		. `
1. Der directen Steuern	167,000	
2. Der Apanagen, Befoldungs ; und	~~	
Pensionssteuer	3,000	
3. Der Erhöhung der Flußbaugelder		
und fämmtlicher Dammbaubeiträge	2,800	<b>—</b> ′
4. Der indirecten Steuern .	216,000	
5. Der Regalien	32,000	—
6. Der Gerichts : und Polizeitaren .	,26,000	
7. Der Domainen	<b>338,400</b>	
8. Der Forsten	278,600	
9. Der Berg : und Suttenwerte : .	22,000	
	1,085,800	
III. Eigentlicher Staatsaufwand.		•
1. Fur das großherzogliche haus	1 181 000	
2. Begen Bufammenberufung ber Lands	1,101,000	
ftande		
3. Militairetat (Brod und Fourage	— . —	
nach den Etatspreisen berechnet :)		
. ståndig	, 1,516,000	
b. vorübergehend	93,000	_
4. Landesadministrationstoften:	95,000	<u> </u>
a. Staatsministerium	35,500	
, b. Ministerium der auswärtigen	55,500	
Ungelegenheiten	35,708	57
c. Gesandtschaften an fremden	. 55,708	37
Böfen	89,526	1
3 Others and a state of the	89,520 86,000	171 ,
6. Ministerium des Innern	44,605	
f. Evangelische Kirchensection	16,491	45
g. Ratholifche Rirchenfection	10,491	43
h. Staatsanstalten , Direction .		30
i. Archive	5,397	
k. Ministerium der Finanzen	14,795	
1. General & Forstcommission	36,005	
m. Kaffencommission, Generals,	19,727	27
Staats ; und Rreistaffen .	35,342	30
n. Fiscalat.		20
en Gilantare e e e e e	10,150	

312

	fi. `	fr.
o. Oberrechnungstammer	24,092	30
p. Gerichtshöfe	146,527	30
q. Kreisdirectorien r. Bezürkse, Polizeis, Justizs und	228,427	30
Sanitätsbehörden	645,000	
	1,434,683	561
. 5. Aufwand für besondere Staatsans	,	
ftalten und öffentliche Arbeiten :		
a. Für den Cultus	51,000	
b. Universitaten, Symnafien	116,000	
o. Baffer : und Strafenbau	600,000	
d. Landesvermeffung	3,000	-
e. Landbauwesen	122,000	
f. Landgestüte	50,000	-
g. Milde Fonds und Armenans	•	
ftalten	66,000	
h. Juchts, Irrens und Siechs	· · · 、	
häuser	76,000	
••••••	1,084,000	
IV. Zur Erfällung befonderer Staatsverbindlichteiten:	· · · · ·	
Bur Schuldentilgung	960 <i>,5</i> 00	
b. Entschädigungen	65,000	
c. Pensionen:		-
a) alte	858,000	,
β) neue	35,000	
	1,918,500	
V. Verschiedene Ausgaben	32,500	
VI. Außerorbentliche Ausgaben	-	_
VIT the far for a g	220,000	
VII. Ueberschuß	67,800	T
e Bumma .	A 470 000	

Summa: 9,472,000 -

Haupt=Finanz=Etat

auf die drei Jahre

		E	i n	n	a	þ	m	e.	•		•			
. 0	teuern.	•			•						,			
	Directe	:										_		
	) Gebäude		ewe	the s	un	1) (	Bru	ndí	teue	r:	unó	11	øar	
	1) von	Geb	aud	n										
	2) von	Gier	perb	en		÷	-		•					
	3) von								4					
	4) von												÷	•
Ь	) Capitalite	uer		•										
- c	) Befoldun	a\$ :	umð	De	nĥ	ns	ŝ	teu	er					
ď	) Apanagei	1.0	teve								•			
	<i>y</i>			•	•	•	•	•	•	-	Su			١.
R	Indirec	+ + +					•				Cm	46441	16 A.	
	) 204	***												
	) Accife	••	•	•	•	•	٠	•	•	•	٠	•	•	•
	) Auflage	F.S., Ø			•	•	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	
	) Straßenl													-
u	) Umgeld	/444 > 4	405	N) î M	•	•	٠	•	•	•	• .	•	•	•
5	) Tabats:	¥61.	•	٠	•	•	•	•	•	•	٠	•	•	•
	) Taren ut	aulia Profin	iye Snani	Alm	•	•	•	*	•	•	•	•	•	•
Ē	) Zucen u		Deic		•			۳ <b>^</b>	•	•	•	•	٠	1
1	) Durnes a	110 ×	Deri	uyi	49		elni	16	٠	•	÷	•		. '
	-	-				-					Su	mn	le l	5 :
I. C	ertrag be							_ !				_	-	
А.	Bei den &	Rame	ralā	mtę	rn,	u	it (	Ein	[d)l	uß	der	LO	rfø	it.
	waltung	•	• •	•	•	٠	٠	•	٠	•	•	٠	٠	•
	Bei den F													
8	) aus For					loß	redy	te,	eù	ı(d	) <b>I.</b> d	<b>.</b>	Qol	[z
	famen : D		ltun	g.	•	•	•	•	٠	•	٠	٠	٠	
	) aus Jagd		• •	· •	•	` •	٠.	٠	٠	•	٠	•	٠	•
Ç	) aus Holy	gårte	n.	٠	٠	•	٠	٠	•	•	•	٠	•	•
С.	Bei den			id S	ភ្នំ ំដែ	ten.	s Al	mte	ern,	, t	nit (	Ein	ſфĺ	uf
	der Glash			•	•	•	•	٠	•	•	٠	.•	٠	
D.	Bei den	Saliı	<b>ten</b>	•	•	•	•	•	٠	٠	•	•	•	
/	•										Su		A T	T

314

## bes Konigreiches Wirtemberg.

vom 1. July 1826 bis 1829.

1834	18 <del>29</del>		.	18 <del>38</del>		Summe	der ,
2027		18 <del>27</del>		029		drel Jahr	:e.
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	:fl.	fr.
•				·		•	
	-						
433,333		433,333	-	433,333	-	1,299,999	
325,000	-	325,000		325,000		975,000	
1,733,872	-	1,733,872		1,733,872	-	5,201,616	
107,795	-	107,795		107,795	-	323,385	-
386,000	-	386,000		386,000	-	1,158,000	
120,000		120,000	-	120,000	-	<b>360,</b> 000	
12,500.		12,500		12,500		37,500	H
3,118,500	-	3,118,500		3,118,500	-	9,355,500	
	ľ.		1.	•		`	
525,000		697,500	'	697,500		1,920,000	
426,000	-	426,000		426,000	—	1,278,000	
	-					600.000	
<b>20</b> 9,001	-	209,000		<b>20</b> 9,000		627,000	
656,000		656,000	-	656,000	-	1,968,000	-
28,000		59,520		59,520	-	147,040	
349,580		349,580	—	349,580	-	1,048,740	_
46,000		46,000		46,000		.138,000	
2,239,580	-	2,443,600		2,443,600	-	7,126,780	-
	ł						
2,114,305	4	2,062,951	6	2,060,360	22	6,237,616	32
	1						
<b>625,</b> 48ğ	25	625,489	25	625,489	25	1,876,468	15
25,000	-	25,000		25,000		75,000	
31,810	42	32,360	42	32,360	42	96,382	6
•	ŀ.						
129,000	-	140,000	-	140,000	<u> </u>	409,000	-
800,000		800,000		800,000	1	2,400,000	=
3,725,605	11	3,685,801	13	3,683,210	29	11,094,466	53

Einnahme.

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
III. Ertrag ber Regalien.
A) Postregal
B) Múnzregal
- Oumme III:
IV. Densions, Beiträge
V. Bufallige und außerorbentliche Einnahmen
Hauptsumme der Einnahmen:
No. A A A A A
Uusgabe.
L Civilliste
II. Apanagen und Bitthum.
LL. Apanagen und Edition (.
a) Apanagen und Witthum felbst
b) Unterhaltung der Apanlagen - Schlöffer und Garten
· Gumme II:
III. Staatsschuld.
3. Allgemeine Schuldentilgungstaffe:
a) Zinsen
b) Lilgungsfonds
- Davon gehen eigene Einnahmen
Reft:
2. Staatshauptkasse:
Zinsen aus Kammerlehen, aus Grundstockscapitalen
und andern Passiven
Summe III:
IV. Renten
V. Entschädigungen:
1. für Umgelds / Gefälle
2. für Gemeinde : Begegelder
3. für aufgehobene Landsgefährts : Berechtigungen
4. übrige auf dem Domanialbefige haftende Entschadiguns
gen an Gutsberren und Corporationen :
a) vom Domanialbesite herrührend 3,830 fl.
b) auf dem Steuerbezuge haftend 27,713 : 6 tr.
Summe V :
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
•

### Bumme Ber 18<u>%</u> 1839 1838 drei Jahre. fl. fl. fl. fľ. fr. fr. fr. İfr. 210,000 70,000 70,000 70,000 3,333 3,333 3,333 20 20 20 10,000 73,333 73,333 73,333 20 20 20 220,000 24,000 24,000 24,000 72,000 58,000 58,000 124,000 58,000 31 9,403,084 33 9,400,643 49 27,992,746 53 9,189,018 850,000 850,000 850,000 2,550,000 355,421 358,859 358,859 19 48 1,073,140 26 19 12,181 24 1,2,181 12,181 24 36,544 24 12 367,603 1,109,684 38 371,040 43 43 371,040 12 38 1,265,146 1,265,146 38 1,265,146 38 3,795,439 54 379,544 126,514 126,514 126,514 42 42 42 `6 1,391,661 1,391,661 1,391,661 4,174,984 20 20 20 2,600 2,600 2,600 7,800 20 1,389,061 1,389,061 1,389,061 4,167,184 20 20 125,659 125,569 376,459 24 48 48 125,469 48 1,514,631 1,514,481 8 1,514,531 4,543,643 24 8 8 69,347 33 69,347 33 69,347 33 208,042 39 39,975 39,975 39,975 119,926 3 21 21 21 9,282 27,846 9,282 9,282 2 2 6 2 307 45 307 307 923 15 45 45

31,543

81,108 14

6

81,108 14

31,543 6 31,543 94,629 18 6

81,108 14

Digitized by Google

243,324 42

317

Ausgabe.

VL Denfionen: 1. An vormalige Beamte und Diener 2. An Bittwen und Baifen vormaliger Diener: a) Pensionen • b) Sterb / Nachgehalte 3. Victalitien evangelischer Geiftlichen 4. Ergänzungsgehalte über Abzug des wahrscheinlichen Beimfalls . . . 5. Entschadigung der Ober : Accifer und Ober Almgelder 6. Beiträge an Bittwentaffen 7. Beitrag jur Denfions / Amortifationstaffe Militair , Pensionen Summe V1: VIL Gratialien: 1. Auf långere Zeit verwilligt 2. Nur für einmal . Summe VII: VIII. Staatssecretariat: 1. Staatssecretariat felbft a) Besoldungen b) Rangleitoften 2. Rabinetscouriere Summe VIII: 1X. Geheimer Rath: 1. Besoldungen 2. Kanzleitoften Summe IX: Departement ber Juftig. X. 1. Miniftertum und Collegien: a) Befoldungen b) Ranzleitoften 2. Bezirfsämter : a) Besoldungen b) Kanzleitosten 3. Bugetheilte Diener: a) Besoldungen b) Ranzleitosten.

18 <del>39</del>		18 <del>2</del> 7		18 <del>2</del>	ł	Summe drei Jah	der re.
fl.	fr.	fl.	ttr.	- fl.	fr.	, fl.	ftr.
148,549	17	148,549	17	148,549	17	445,647	51
43,646	18	45,746	18	47,846	18	137,238	54
4,000		4,000		4,000	┝─→	12,000	1
4,281	30	4,281	30	-4,281	30	12,844	30
91,308	5	88,308	5	85,308	5	264,924	15
2,072	54	2;072	54	2,072	54	6,218	42
8,770		8,770		8,770		\$6,310	-
200,000	-	200,000		200,000		600,000	-
502,628	4	501,728	4	500,828	.4	1,505,184	12
110,208	1	1110,208	1	110,208	1	330,624	3
612,836	5	611,936	5	611,036	5	1,835,808	15
32,500		32,500		32,500	[	97,500	
7,500		7,500		7,500		22,500	
40,000		40,000		40,000		120,000	=
							•
17,766	-	17,666		17,666		52,998	
1,351	15	1,351	15	1,351	15	4,053	45
13,180		13,410		13,180		39,770	_
32,297	15	32,427	15	32,197	15	96,821	45
44,277	6	39,532	54	39,532	54	123,342	54
848	_	828	_	828	-	2,448	
45,105	6	40,360	54	40,360	54	125,826	54
				1	÷.	•	
177,643	3	176,293	3	176,293	3	529,229	9
10,274		10,274		10,274	-	30,822-	Ĩ
246,250		246,250		246,260		738,750	_
71,280		71,280		71,280	-	213,840	-
11,700	_	.9,800		9,800	<b>—</b>	31,300	
342		300		300		-942	<b> </b>

319

## Uusgabe.

							•			
	Gerichtliche Strafan	lfalten	t	•	•	٠	٠	•	•	•
· 5.	Inquisitionstoften	• •	•	•	• •	•	•	٠	٠	٠
· 6.	Reifes und Umzuge	foften	•	•'	•	•	•	•	٠	•
7.	Dispositionsfonds	• •	•	•	•		•	. •		
•						•	311		e X	1 =
		١	•							
	epartement ber a	u s w	ā r t	igi	? N	21	n g (	210	gei	ns,
hei	ten.	•								
1,	Ministerium :			•				-		
	a) Besoldungen .		•	•	•	•	•	•	•	5
N	b) Kanzleitoften .		•	•	•			•	•	
· 2.	Gefandtichaften:	•	-	-	-	-	-	-	•	-
	a) Befoldungen :	• · •	/	•	•	~				•
	b) Repráfentationsa	ufman	ıb							-
•	c) Nebentosten .									
3	Befondere Sendung		•	•						
	Lehenrath >	-	•,	•	•	•	•	•	•	•
	a) Besoldungen .				•					
	b) Kanzleitosten	• •	•	•	•	•	•	٠	•	٠
F	Archiv:	• •	•	•	٠	٠	•	• .	•	•
5.	a) Besoldungen .									
•		• •	•	>	•7	٠	•	٠	٠	٠
c	b) Kanzleikosten	• •	٠	•	•	•	٠	٠	•	٠
0.	Dispositionsfonds:	· (•	•	٠	٠	•	٠	٠	•	•
-	· / ·	<b>.•</b> 、				e	5un	ime	X	I:
11 T	epartement bes	Anne	r ft	11 11	6	80		ir	ሐወ	111
	Schulmefens.	J V	* **		•			•••	<b>W</b> V	
1.		ouegia	•							
	a) Besoldungen .	, ē	٠	•	•	٠	٠	٠	٠	•
•	b) Kanzleikosten	• •	٠	٠	٠	۰,	٠	٠	٠	•
2.										_
۱	a) Besoldungen ber Diener	Obera	mtu	tăni	iet,	, A	ctu	aries	<b>a u</b>	nð
	b) Besoldungen det	Shor	amt	dår	114	•	•	•	•	•
	c) Besoldungen des						ni et		ŝ	100
	lizei s Personald		• •••••	-01				/6 L II		
	d) Anschaffung und		* Ka14	•	• •		n.a		and a	
	den Oberamtsk			ապ	, 04	56 S		76866	H 4	
•	Ven Sverannish	*******	**	٠	•	٠	٠	•	٠	٠

18 <del>29</del>	18 <del>3 7</del>		18 <del>3</del>	÷	Summe drei Jah	der re.
fl.   t	r.  fl.	fr.	fl.	fr.	fī.	fr.
63,676 -	- 63,676	_	63,676	-	191,028	
90,000 ]-	- 90,000	_	90,000	_	270,000	
4,500 -	- 3,000	-	1 3,000	-	10,500	_
1,800 -	- 1,800		1,800		5,400	_
	3 672,673	3	672,673	3	2,091,811	9
0,0,000						3
			4			
- 30,363 2		21	30,363	21	91,140	3
2,742 -	- 2,742		2,742		8,226	
					0.05	
27,550 -	27,550		27,550	-	82,650	-
95,550 -	- 95,550	-	95,550		286,650	-
15,000 -	- 15,000	-	15,000		45,000	
20,000 -	- 11,000	-	13,000		44,000	-
	7.5		7 . 5 .			
3,250 -	- 3,250	-	3,250	-	9,750	-
228 -	- 228		228	1	<b>6</b> 84	-
6,000 -	- 6,000	Ł	6,000		18,000	
172 -	- 172		172		516	
2,000 -	- 2,000		2,000	_	6,000	
		21		21		-3
202,855 2	1 193,905	21	195,855	21	592,616	) )
182,610 2		24	181,610	24	546,331	12
12,000 -	- 12,000		12,000		36,000	
136,400 -	- 136,400	<b></b>	136,400		409,200	
· 23,740 -	- 23,740		23,740		71,220	-
2,000 -	- 2,000		2,000	-	6,000	
1,200 -	- 800	_	400		2,400	-
Et. 20. ate			•	່າ	1	•

-321

## Ausgabe.

3.	Zugetheilte Diener :
- •	a) Befoldungen
	b) Ranzleitoften
4.	Reife : und Umgagstoften /
5.	gur die Regiminal u. Polizeis Berwaltung:
	a) Landjägercorps
	a) Landjägercorps
	o) Residenz Dolizei
	o) Resideng / Polizei
	•) Irrenhaus Zwiefalten
	f) Epidemie : und Epizootie:Rosten
	g) Beschälwesen und Landgestüte
•	b) Landwirthschaftliche Feste
	i) Landwirthschaftliche 3wede im Allgemeinen
	k) Fur milde 3wecke:
	1. Allmosenbeiträge an Corporationen
	2. Beiträge zu Kirchens, Pfart s und Schulhauss
	bautvesen
	3. Beit. 3. Centralleitung d. Bohlthatigteitsvereins
	4. Beiträge z. Unterhaltung b. Katharinenhofpitals
	1) Prabenden für das Damenstift Obristenfeld
	m) Straßen / und Brückenbau
	n) Nectarschiffahrt
	0) Allgemeiner Flußbau
~	p) Für polizeiliche Zwecke im Allgemeinen
6.	Fur bas Kirchen, und Schulwefen.
	A) Besoldungen der Geistlichen und Ochullehrer:
	a) evangelisch luther. und reform. Confession
	b) fathol. Confession
	B) Für die Kirchen insbesondere:
	a) evangelisch luther. und reform. Confession
	1. Seminarien, mit bem Landeramen .
	2. für kirchliche Einrichtungen
	3. für gottesdienstliche Zwecke
	b) Katholische Confession
	1. Sisthum und Priester Seminar
	2. Bilhelmstift und niedere Convicte .
	3. für kirchliche Einrichtungen
ı	4. für gottesdienstliche Zwecke

18 <del>29</del>		∕18 <del>87</del>	•	. 18 <b>35</b>		Summe drei Jahr	der :e.
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	ft.	fl.	fr.
8,649		8,000		7,500		24,149	
58		58		58		174	
	_	•					
6,000		6,000	_	6,0 <b>00</b>	-	18,000	_
114,110		110,020		110,738	-	334,868	-
14,000	<del></del>	14,000		14,000		42,000	
4,000		4,000		4,000		12,000	
19,654	11	18,875		18,932		57,461	54
2,604	45	2,589	30	2,589	30	7,783	45
7,000		7,000		7,000		91,000	
- 81,231	51	81,521	26	89,465	16	245,218	33
5,000	—	5,000	-	5,000		15,000	-
3,200		3,200	-	3,200		9,600	
				,			
28,300	—	27,500		\$7,000		82,800	-
2,000	—	2,000	_	2,000		6,00 <b>0</b>	
6,000		6,000	-	6,000	-	18,000	
3,000		3,000		3,000		9,000	
9,832	-	9,832	_	9,832		29,496	
458,477	28	425,523	25	<b>39</b> 5,900		1,279,901	45
7,333		7,333	20	7,333		22,000	
12,000		12,000		12,000		36,000	
4,500		4,500		4,500		13,500	
4,500		<b>4,</b> 500		÷,500		13,300	
382,000		382,000		382,000		1,146,000	_
144,900	_	144,900	_	144,900	_	434,700	_
,3		/j					
106,000	-	112,000	_	114,000	_	332,000	_
6,800		6,000		6,000		18,800	
1,694		.2,571		9,514		7,680	20
30,564		32,926	17	31,321		94,812	
67,700	14	68,199		70,368	53	206,268	
2,000	-	2,000		2,000	-	6,000	
6,303	31	6,051	28	5,950	48	18,305	47
·				••	21	#	•

323

Uusgabe.

C) gur Unterrichts, und Erziehungsanstalten:
a) öffentl. Bibliothet, Dangs, Runfts u. Naturaliencabinet
b) Unterstühungen zu wiffenfch. Reifen u. für Studierende
c) für die schönen Künste:
1. Besoldungen, Denstonen und Bartegelder ber
ausübenden Künftler
2. Kangleitoften der Direction
3. Unterstützung an Kunstzöglinge
4. für Runftfammlungen 2c.
d) Katharinenstift
e) Lands und forftwiffenschaftl. Inftitut ju Sohenheim
f) Thierarmeischule
g) Gymnasien, Lyceen und latein. Anstalten (ohne
Besoldungen, oben A)
<b>b) Elementar : Schulwesen.</b>
2. Schullehrer: Seminare : a) evangel. zu Eßlingen
β) katholisches zu Gmund
2. teutsche Schulen (ohne Besoldungen, A)
a) evangel. und reform. Confession
β) tathol. Confession
i) Erziehungshäuser: a) im Allgemeinen
β) Baisenhäuser
7) Laubstummens und BlindensLehranstalt
7. Dispositionsfonds
Summe XII:
XIII. Departement des Kriegswesens.
1. Ministerium und Kanzlei: a) Besoldungen
b) Kanzleikosten
2. Actives Militair, Kafernirung, Unterhaltung, Auss
ruftung und Naturalien
3. Militairdienst und Administrationsaufwand
4. Gehalte außer dem Militairplane
5. Dispositionsfonds
6. Außerordentlicher Aufwand
Davon: Eigene Einnahmen und Ersparniffe
Reft :
Dazu ; Militair & Orbenspenfionen
Summe XIII:

1820		1827 28		18 <u>28</u>	18 <u>28</u>		det re.
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
14,288	20	14,812	32	14,288	20	43,389	12
2,500	_	2,500	_	2,500	10	7,500	-
-4-6-		- Teres					
9,579	-	9,579	11.2	9,579	-	28,737	-
50	-	50	-	50	-	150	-
2,400	-	2,400	-	2,400	-	7,200	
2,101	30	2,101	30	2,101	30	6,304	30
2,000		2,000	-	2,000	-	6,000	-
14,145	5	14,145	5	14,145	5		15
3,000	-	3,000	-	3,000	-	9,000	-
9,269	-	11,075	101	11,115	-	31,459	-
8,150	27	8,150	27	8,150	27	24,451	21
5,764	-	5,764		5,774	-	17,302	-
2,036	34	1,664	34	1,664	34	5,369	42
1,288	-	1,288	-	1,288	-	3,864	-
1,450	-	1,450		1,450	-	- 4,350	-
43,533	25	41,628	32	42,178	39	127,340	36
8,927	35	4,761	54	4,796	48	18,486	17
6,000	-	6,000	-	6,000		18,000	-
2,040,240	40	2,004,023	55	1,976,739	92	6,021,009	57
54,111	20	54,111	20	54,111	20	162,334	-
4,500	-	4,500	-	4,500	-	13,500	-
,522,308	26	1,579,387	56	1,579,387	56	4,681,084	18
20,500	-	20,500	-	20,500	-	61,500	-
88,414	44	88,414	44	88,414	44	\$65,244	15
8,000	-	8,000	-	8,000		24,000	-
5,400	-		-		-	5,400	-
1,703,234	30	1,754,914	-	1,754,914	=	5,213,062	30
15,113	4	15,113	4	15,113	4	45,339	11
1,688,121	26		(B) (1) (1) (1)	1,739,800	56	5,167,723	18
34,614		34,614	-	34,614	-	103,842	12
		1,774,414			50		-

32**5** 

ţ

## Xusgabe.

-	
XIV.	Departement ber Finangen.
	1. Ministerium und Collegia:
	a) Befoldungen ,
	·b) Kanzleikosten
	2. Zugetheilte Diener:
	a) Besoldungen
	b) Kanzleitosten
	3. Reifes und Umzugetoften
	4. Fur die allgemeine Verwaltung:
	a) Bauwesen an Staatsgebäuden
	an) Reparationen
	bb) neue Gauten
	cc) Befoldungen und Reisekosten in Baufachen
	b) Kataster und topographisches Bureau
	c) Steuer : Nachlässe
	d) Für den Bergbau im Allgemeinen
	,5. Dispositionsfonds
	Summe XIV:
XV.	
•	1. Brennholz für fammtliche Rangleien, mit Einschluß
	der Oberamtsgerichte
	2. Poftgeider
	3. Entfchadigung für Amtswohnungen b. Oberamtsrichter
	Summe XV:
XVI.	Landståndische Suftentationstaffe
XVI	I. Quiescentengehalte, nach Abzug der wahrs
	fcheinlichen Heimfälle
<b>XVI</b>	I. Kronsausstattung
XIX.	Buschuß für die Universität Tubingen .
XX.	
XXI	Refervefonds
	Hauptsumme der Ausgabe
	Zusammenstellung:
	Einnahme
	Ausgabe
	Within;
	· · · ·



18 <del>39</del>		18 <del>37</del>	, . ,	18 <u>2</u> 8	ļ	Summe drei Jahr	der e.
fl.	ft.	fl.	fr.	fĩ.	fr.	fl.	fr.
							,
£70,404	24	<b>266,4</b> 04		<b>2</b> 66,404	24	801,913	12
23,550	-	£3,300	-	23,300	-	70,150	<b></b> .
		11,514		10,714	12	34,542	36
ຂອ,314 ອຽດ	18	11,514		10,/14 200		684	
8,000		8,000		8,000	_	24,000	
0,000		0,000				. – /	
<b>`</b>							
<b>2</b> 26,765	14)						_
35,191	18	280,000	-	280,000		841,976	39
20,020			_		5 -		30
97,620	50	92,620	20	92,620	50	282,862	<b>30</b>
18,000	-	18,000 6,572		18,000 6,572		54,000 19,716	
6,572 4,000		4,000		4,000		12,000	
	58	7 10,639		707,811	26	2,141,144	50
722,698	30	, 710,039	20	707,011		2,1-1,1	
`							
14,000	_	14,000	_	14,000		. 42,000	
9,000		9,000	_	9,000		\$7,000	
12,085	-	12,085	-	12,085	-	36,255	_
35,085	_	35,085	-	35,085	=	105,\$55	—
162,166	48	42,848	45	42,295	55	246,711	82
							6
77,077	40	74,000	—	71,000		<b>992,077</b>	40
3,350	7	3,350	7	3,350 52,600	7	10,050 153,800	21
48,600 12,514	49	52,600 22,514	49	<b>99,514</b>	49	67,544	6
12,014	-			100,000		300,000	
100,000	10	100,000			44	27,986,738	9
9,420,409	10	9,296,307	7	9,200,901		-/,900,/00	. 3
<b>9,</b> 189,018	31	9,403,084	33	9,400,643	49	27,992,746	
9,426,469	18	9,296,307	_7	9,263,961	44	27,986,738	9
237,450	47	106,777	26	136,682		6,008	
Defic	it.	heberic	u ß.	Ueberfc	a ș.	Ueberschn	β.

327

### 49.

## c) Lehre von ber zweckmäßigen Befriedi= gung der anerkannten Staatsbedurfnisse, oder von den Einnahmen des Staates.

Alle Staatseinkunfte bestehen entweder in Per= fonalleistungen, oder in Naturalleistungen, oder in Domainen und Regalien, oder in Geld= abgaben (ben directen und indirecten Steuern).

Nach dem Zeugnisse der Geschichte sind die Ein= fünfte aus Personalleistungen, aus Natura= lien, aus Domainen und Regalien die ältesten und einfachsten; die Geldabgaben sind spätern Ursprungs, schon wegen der Schenheit des Umlaufs der edlen Metalle im Mittelalter, wo jene Einrich= tung, zunächst als Folge des Lehnssystems bei allen Bölkern teutscher Ubkunft, sich bildete.

Denn in einem Zeitalter, wo die Eroberung eines landes über das Schicksal desselben entschied, ward das eroberte Grundeigenthum unter Die Sieger vertheilt, und das besiegte Bolt gerieth in Leibeigen= schaft und Eigenhorigkeit. Die Ausstattung der gro= Ben koniglichen Staatsbeamten, namentlich in Leutsch= land (ber Berzoge, Landgrafen, Markgrafen, Pfalg= grafen und Burggrafen), bestand in bedeutendem Grundeigenthume, deffen Ertrag ben Haushalt Diefer Beamten vermittelte, wozu allmählig, durch königliche Verleihung, die sogenannten Regalien kamen. Uus . jenem den hohen Staatsbeamten als Befoldung an= gewiesenen Grundeigenthume bildeten sich, besonders feit dem zweiten Biertheile des zwolften Jahrhunderts, wo die großen Staatswurden in den Familien, die sie damals bekleideten, erblich wurden, die Domai= nen (das Fürsten= und Staatsqut) Diefer Donaftieen, die, namentlich feit den Zeiten des großen Zwischenreichs, durch die Einverleibung der in den einzelnen teutschen Provinzen gelegenen vormaligen könig= lichen Domainen, noch einen beträchtlichen Zu= wachs erhielten.

Mit den Fortschritten der Cultur und der Gesit= tung ber Bolker veränderten sich aber diese Berhält= Meistens blieben die Domainen, nach ber nisse. Sitte der altern Zeit, ausreichend für die Unterhaltung des Regentenhauses und feines Hofftaates, to wie der gesammten Staatsbedurfnisse, bis — nach ber Steigerung berfelben — ju beren Declung und Befriedigung, besonders aber zur Ubbezahlung der von den Furften in Zeiten der Moth gemachten Ochuls ben, feit bem zweiten Biertheile bes funfzehnten Jahr= hunderts (unter bem Mamen Beden, Ziefen), gewiffe Beldabgaben von den damals bestehenden Standen des Volkes, der Geistlich keit, der Rit= terschaft und den Städten, allein nicht als blei= bende und stehende Beiträge, fondern nur fur gemisse augenblickliche Bedurfniffe und unmittelbare Zwecke bes Staates bewilligt wurden. Doch bezahlten bie Furften noch bis zum Jahre 1543 felbft die Nomermonate von ihren Rammergutern. Dagegen fant --mit der Vermehrung des baaren Geldes, mit der Bera minderung und theilweisen volligen Ubschaffung der Leibeigenschaft, so wie mit ber, seit ber Erfindung bes Schießpulvers nothig gewordenen, Errichtung ber stehenden Scere, Der Werth Der personlichen Dienstleistungen und ber Naturalabgaben,

Rarl Dietr. Sullmann, teutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berl. 1805. 8. — Geschichte ber Domainenbenugung in Teutschland. Fref. 1807. 8. (v. Bosse,) Darstellung des staatswirthschaftlichen

Juftandes in den teutschen Bundesstaaten, auf feinen geschichtlichen Grundlagen 2c. Braunschweig, 1820. 8.

## 50.

## a) Ueber Personal= und Naturalleistungen.

Obgleich zur Verwirklichung des Staatszweckes theils personliche Dienstleistungen, theils Erzeugniffe ber landwirthschaft und des Gewerbswesens erfordert werden; fo hat fich boch bas Berhaltniß bes innern Staatslebens in den letten Jahrhunderten fo gestaltet, daß der Staat die gleiche Vertheilung diefer Leiftun= gen im Gelde bestimmt \*), die Summen dafür der Gefammtheit der Staatsburger auflegt, und von dem Ertrage Diefer Summen Diejenigen Individuen befriebigt, welche jene Leiftungen übernehmen, Dies ge= schieht in allen Staatsdiensten und bei allen Leiftungen und Lieferungen für den Staat, und, nach den Grund= faben der Bolts = und Staatswirthschaftslehre, find auch blos Geldabgaben dazu geeignet, die Bedurfniffe · bes Staates und Die Leiftungen Dafür auszugleichen. Nur in den feltenen Fallen, wo diefe Dienste durchans für Geld nicht zu erhalten, zur Erreichung des Staatszwedes aber unentbehrlich find, ift ber Staat berechtigt, Die versonliche und Naturalleistung zu verlangen; boch ift auch dies zu vermeiden, fo lange Freiwillige dazu für Geldentschadigung zu erhalten sind. Dies gilt namentlich von den in einzelnen Staaten noch bestehenben Frohndiensten beim Straßen= und 20 e. gebau; bei ber Borfpann, und bei ber Stellung von Postpfetben. Bas aber die, von vielen Staatswirthen bieber gezogene, Berpflich-

\*) v. Jatobs Staatsfinanzwiffenschaft, Th. 1, S. 421 ff.

tung zum Kriegsdienste betrifft; so muß sie, nach richtigern Unsichten, ganz von der Finanz= wissenschaft ausgeschlossen, und theils im Staatsrechte, nach der allgemeinen Verpflichtung aller Staatsburger, das Vaterland zu vertheidigen, theils in der Staatsbungt (Theil 1, Staatsbunst, §. 48-50.) nach der zweckmäßigen Gestaltung des Kriegswesens im Staate behandelt werden, wobei aber das Necht dessen, welcher zum Dienste berufen wird, auf seine Kosten einen freiwilligen Stettvertreter zu senden, nicht bestritten werden darf.

Uuf gleiche Weise erklären sich Bolks = und Staatswirthsichaftslehre für die Verwandlung der so= genannten Naturalabgaden \*): des Zehnten, des Zinsgetreides und der Fouragelieserungen in Geldabgaden. Nur in den Zeiten der Noth und des großen Bedarss der Producte, oder wenn die Staatsbürger blos Producte haben, ohne sie sur Geld absehen zu können, darf der Staat Producte, statt Geld, erheben.

Der Zehnten, oder die Entrichtung eines beftimmten (gewöhnlich des zehnten) Theiles des rohen Products aus ländereien, Fischereien, Bergwerken n. s. w. ist, schon in Beziehung auf den reinen Er= trag, eine sehr ung leiche Ubgabe, weil, dieselbe Masse, weil, dieselbe Masse, weil, dieselbe Masse, mehr kostet, als auf gutem Boden hervor= zubringen, mehr kostet, als auf gutem Boden; auch hindert er die Vervollkommung des Unbanes und der Gewerbe, weil, gleichsam instinctartig, der Mensch nur ungern für Undere arbeitet, und nur schwer zu einer Urbeit sich entschließt, von welcher ein großer Theil des reinen Ertrags von dem Zehnten verschlun-

\*) v. Jatobs Staatsfinanzwiffenschaft, Th. 1, O. 431 f.

gen wird. Dabei vertheuert ber Zehnten bas erzeugte n Product, fo weit es namlich in der Gewalt des Urbei= ters steht, Die ganze Ubgabe Des Zehnten auf ben Confumenten zu walzen. Dazu kommt Die Schwierigkeit in Betreff der Ausmittelung des Zehnten bei ber Ungleichheit der Menge und Gute des Ertrags, fo wie in Betreff ber badurch erschwerten Urbeit in ber Ernte, und der ununterbrochen nothigen Aufficht und Controlle über die Entrichtung des Behnten. Daffelbe gilt hauptsächlich von dem Zinsgetreide, bas theils in dem Rebnten felbst, theils in gewissen beftimmten Maffen Getreide besteht, welche einzelne Grundstücke oder Guter an den Staat, oder an Be= meinden, oder an Privatpersonen abliefern muffen. Inwiefern Diefe Leiftungen an Privatperfonen geschehen ; infofern können fie auch blos nach ber tehre von ben Verträgen im Privatrechte beurtheilt werden. Allein fo weit der Staat felbst dabei betheiligt ift, ift Die Verwandlung des Zinsgetreides in baare Bezahs. lung durchaus rathfam; theils weil das Zinsgetreide thatfachlich das fchlechtefte unter allen ift; theils weil mit der Ublieferung und mit der Uufbewahrung beffelben (vor dem Eintrodnen, Maufefraße, Auswach= fen), fo wie mit der Controlle über daffelbe große Beschwerden für den, der liefert, und für den, der em= pfängt, verbunden find. Weil aber das Binsgetreide schlechter, als das Marktgetreide ist, und bei der Verwandlung desselben in Geld alle übrige Verlufte und Roften befeitigt werden ; fo ift es billig, ben Preis bes Zinsgetreides ein Drittheil unter ben Preis des Marktgetreides ju feben. Huf abnliche 2Beife, und aus denfelben Grundfasen, muffen die Fouragelie= fer ungen für das Seer behandelt und in Geldabaa= ben vermandelt werden, wobei noch außerdem berud-

sichtigt werden muß, ob diese lieferungen ausschließend dem Landmanne zur last fallen, weil die Unterhaltung des Heeres im Staate für alle Staatsbürger ohne Ausnahme gilt, und deshalb auch alle, nach dem Verhältnisse ihres reinen Ertrages, zu den Bedürf= nissen des Heeres beitragen mussen.

Die Einquartierung endlich, welche eben= falls hieher gehört, muß nach Grundfagen des Rechts und ber Zweckmäßigkeit betrachtet, und Dabei zwischen Friedens = und Kriegszeiten, zwischen einheimischen und fremden Rriegern unterschieden werden. Go ge= wiß die Verpflegung ber bewaffneten Macht ein allge= meines Staatsbedurfniß ift, wozu alle Staatsburger, nach den Anfagen des Budgets, beitragen muffen; fo gewiß ift boch bie Verpflegung ber ftebenden Trup= pen in Rafernen, oder Deren freie Einmiethung bei ben Staatsburgern, ber Einquartierungslaft, Die nie gleichmäßig trifft, vorzuziehen. Selbst bei den Bewegungen der einheimischen Truppen im Innern muß die Einquartierung derfelben, weil sie nur Theile bes Staates trifft, und boch als allgemeine Lan= deslaft betrachtet werden muß, vergutet werden. Derfelbe Fall ber Bergutung und Ausgleichung muß in Rrieg'szeiten eintreten, wenn fremde Truppen, entweder stehend, oder blos durchziehend, im Lande verweilen \*).

Vgl. 10\$, Ib. 3, S. 362-387.

51.

B) Ueber Domainen.

So getheilt auch die Ansichten der neuern lehrer

\*) v. Jakobs Staatsfinanzwissenschaft, Th. 1, G. 438 bis 455.

- 333

ber Staatswirthschaft über die Behandlung der Domainen fenn mögen, und so durchgreisend die Weränderungen gewesen sind, welche die Domainen in vielen europäischen Staaten erlitten haben; so stimmen doch die meisten Theoretiker in dem (geschichtlich begründeten) Begriffe derselben überein, das man unter den Domainen diejenigen ländereien des Regenten im Staate versteht \*), aus deren reinem Ertrage in früherer Zeit sämmtliche Ausgaben des Regenten und des Staates bestritten wurden, die aber, bei der

\*) So lehrreich in geschichtlicher hinficht die Unters fuchungen über den Urfprung ber Domainen find, um auszumitteln, welche Theile berfelben in altefter Beit Reichsbomainen der Ronige Teutschlands, welche bagegen Befoldungsländereien der jum Staatse Dienste angestellten Berjoge, Pfalss, Lands, Marts und Burggrafen (vor der Zeit der Erblichteit ihrer Burde), und welche vielleicht urfprünglich Drivatbefigungen (Allodia) der allmählig zur herzoglichen, pfalzs, lands, marts und burggräflichen Burde gelangten teuts schen Freien (viri egregise libertatis) waren; fo haben boch gegenmartig biefe Unterfuchungen teinen Eine fluß auf ben ftaatsrechtlichen und politischen Standpunct für die Behandlang der Domainen; theils weil, wenn ja urfprünglich Allodia barunter gewefen waren, biefe in der Zeit, wo die Feuda mehr galten, als die Allodia, und ungablige Allodia in Feuda verwandelt wurden, ihren fruheften Charafter verloren; theils weil in fpaterer Beit, felbft in tatholifchen Staaten, ungablige Rirchens und Klofterguter in Domainen verwandelt murben. Es ift daher eine an sich vollig ungeschichtliche, und übers Dies politisch fruchtlose Behauptung v. Sallers (in f. Restauration ber Staatswiffenschaft. Th. 2. S. 267), "daß alle Domainen Privateigenthum der Fürsten wären. "Jeder lebe, in Hinsicht der Grunds faße der Staatswirthschaft, feines individuellen Blatu bens: er entstelle abet nicht deshalb die unläugbaren Thatschachen der Geschichte.

334

Beränderung und Steigerung der Staatsbedurfnisse, nirgends mehr zu diesein Zwecke ausreichen, so wie noch außerdem die Bewirthschaftung derselben, im Verhältnisse zu den Fortschritten der Privatwirthschaft in neuerer Zeit, bedeutenden Unvollkommenheiten unterliegt.

Denn, nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundfagen, wird dem Bolke durch die Domainen ein größerer Bohlftand entzogen, als der Staat wirk-. lich Vortheile von ihnen empfängt, weil diefe Grund= ftude einen ungleich hohern reinen Ertrag geben wur= ben, sobald man sie nach dem Maasstabe des Privat= eigenthums bewirthschaftete; theils weil der Staat Die Aufficht und Birthschaft berfelben Undern uberlaffen muß; theils weil ihm, wenn er Berbefferun= gen derfelben unternimmt, Diefe mehr toften und me= niger gelingen, als dem Privateigenthumer; theils weil Gebaude, Inventarien u. f. w. bei Domainen nie fo geschont werden, wie bei bem Privateigenthume; theils weil von dem Ertrage Derfelben gewöhnlich eine fehr beträchtliche Summe auf bas dabei angestellte Personale, auf Baue, Ausbesserungen u. f. w. ge= wendet werden muß; theils weil im Kriege die Do= mainen, als Besigungen des Regenten, vom Feinde mit Beschlag belegt und für denfelben verwaltet mer= ben (was bei dem Privateigenthume nicht geschieht); theils weil auf dem Flachenraume einer Domaine in den meisten Fallen zwei Drittheile Menschen mehr leben konnten, wenn fie in kleinere Befigungen gerschlagen würde \*).

\*) Bas Such fen während ber Regierung des Churfürsten August bewies, welcher viele Domainen zerschlagen ließ, daß feine Bevölterung und sein Bohlstand gleiche

Im Allgemeinen scheint baber ber Staat bei einer zwechnäßigen und weife burchgeführten Berwand= lung ber Domainen in Privateigenthum in vielfacher Sinficht zu gewinnen. - Bunachft ber Berwandlung der Domainen in Privateigenthum ftebt ber Erbpacht, weil bei demfelben noch die meiften rich= tigen volkswirthschaftlichen Grundfaße in Sinsicht Der Behandlung der Domainen erreicht werden können. Liefer fteht ber Beitpacht berfelben, weil bas ge= pachtete But nie fo behandelt und verbeffert wird, wie ber erbliche Befit, und bochftens nur Die Berfchlechterung des Gutes verhutet werden kann. Noch eine Stufe tiefer fteht Die General = Berpachtuna ganger Domainenbegirte, weil fie nicht felten ber Behandlung ber Guter noch nachtheiliger ift, als wenn ber Staat - Dies ift denn die lette Stufe -Die Berwaltung ber Domainen auf eigene Rechnung betreibt. Daraus folgt, daß bie Bewirth= schaftung ber Domainen wenigstens ber Bewirth= schaftung des Privateigenthums, burch Erbpacht \*), fo nabe als moalich aebracht

mäßig stiegen; das hat in neuern Zeiten Frankreich bestätigt, wo, nach der Zerschlagung der Domainen und der Guter der Geistlichkeit, der Staat, in gleichem Umfange, wie im Jahre 1792, jest über 6 Dill. Diens schen mehr ernährt, und eine größere Abgabenlast erträgt, als im Jahre 1789!

Dei dem Erspachte wird der Pachtzins durch die Sohe des reinen Ertrags bestimmt, so daß man — nach dem Durchschnitte dieses Erträgs in einer gewissen Reihe von Jahren, — diesen Zins entweder steigert oder herabs setzt, wobei zugleich der Staat sich aller Aufsicht über die vererbpachtete Domaine, und aller Aufsicht über die Vererbpachtete Domaine, und aller Entspädigung für die Verlusse begiebt, die der Pachter erleider, der babei in die Rechte und Vortheile eines Privateigenthämers

336

werden muß. Denn entschieden wird bei dem Bere kaufe oder bei der Vererbpachtung der Domainen der Staat eine hohere Rente von der vermehrten Zahl der Bearbeiter dieses Grundeigenthums gewinnen, als vormals von der Domaine.

Im Befondern aber gilt als Regel, baß, wo bie Domainen vertauft werden, per Vertauf lang= fam geschehe, ber Raufpreis nach ihrer Lage in ben einzelnen Provinzen forgfältig berechnet werde, und zwar in bem Verhältnisse, in welchem die Bevolke= rung zunimmt, der Boden sich theilt, und die Capis tale sich mehren. Es wird daher die Veraußerung ber Domainen nur dann rathfam fenn, wenn ber Wohlftand eines Bolkes sich fo weit erhebt, daß es, außer der Bewirthschaftung feiner Privatlandereien, auch noch bem Erwerbe, Anbaue und ber Bewirthschaftung der Staatslandereien mit Erfolge fich unterzieben kann. Namentlich können die zu den Domais nen gehörenden Steinbruche, Mublen, Glashutten, Weinberge, Ziegeleien, Brauereien, Torfgrabereien, Brantweinbrennereien, einzelnen Gehöfte, Biefen, Waldungen u. f. w. an Privatperfonen überlaffen, hingegen muffen fürstliche Luftschlösser, Parts, und bas Patronatsrecht geistlicher Stellen Davon ausge-

eintritt. Allein sehr wahr bemerkt Lots (Th. 3. S. 102) auch über die erbliche Verpachtung, daß sie bem Fortgange der Boltsbetriebsamteit nie das leisten wird, was von der Veräußerung der Domainen an Privats eigenthumer zu erwarten ist. Die Vortheile der wechs feinden Preise werden nicht den Staatstassen, sondern den Erbpachtern zu gute gehen. Will aber die Regies rung an dem Gewinne des Pachters Theil nehmen; so ist eine öftere Revision des Gutsertrags nörhig, deren Schwierigkeiten wieder auf der hand liegen, weil ihr Zweck auf der unsichern Verechnung der Jusunft beruht. St. 28. 21e Auss. II.

wommen werden. Allein bis zu der Erreichung der Reife des Boltes, bei welcher die Domainen in Privateigenthum verwandelt werden können, scheint die Bererbpachtung verselben der annähernde Schritt zu fern.

Der Gesichtspunct, daß einzelne Domainen als große Mufterwirthschaften beibehalten werden follen, muß in alten den Staaten festgehalten werden, wo die Privanvirthschaft — dielleicht nur in einzelnen Provinzen — des Beispiels-solcher Musterwirthschaften bedarf, mit welchen dann zweckmäßige landwirthschaften serden können.

Aussführlich und gründlich ist die Lehre von den Domainen behandelt in v. Jatobs Staats= fmanzwiffenschaft, Lh. 1, G. 28-153, und in tos Bandb. 26. 3, G. 87 ff. Der lettere verbinder damit noch eine fehr wichtige Bemertung (6.99.): "Rachft ben ftaatowirthfchaftlichen Boreheilen, welche für beide, Bolt und Regierung, barans zu erwarten find, daß die Regierungen fich allmablig, und fo wie es die fortfchreitende Bevolkerung und der zunehmende Wohlstand einzelner Lander anempfehlen und gestatten mag, ihrer Do= mainen fich zu entäußern fuchen, würde daraus auch noch Der moralisch=politische Bortheil zu hoffen fenn, daß damit manchen Beranlaffungen ju Jrrungen und Reibungen zwischen dem Bolke und ber Regierung, oder ihren Ugenten, beseitigt werden wurden, Die felbst die liberalste Regierung nie ver= meiden kann, so lange sie noch durch ihren Domais nenbesit und deren Bewirthschaftung mit den vers schiedenen Klaffen des betriebfamen Bolfes in Con= currenz tritt. Denn von Privatrucfichten tann teine Regierung fich losreißen, fo

Hnanzwiffenschaft.

lange fie Geschäfte betreibt, welche nur eigentlich bem Privatmanne gehören. Der fistalische Geist, ber auch gute Regierungen fo leicht ergreift, erhalt bier zu viele Rahrung, um nicht manches Bofe zu ftiften, ober wenigstens manchem Guten in ben Beg zu treten. Go nach= theilig auch die überall mit den Domainen verbuns benen Hutungs = und Triftrechte, Die Zehnten, Die Frohnen und Dergleichen Ueberbleibsel Des Teudals wefens des Mittelalters find; fo wird ihre Aufhes bung boch fo lange schwierig bleiben, als die Dos mainen, und mit ihnen jene Titel zur Belaftung bes Bolfes, in ben Sanden ber Regierung find, und Die mehrere ober mindere Strenge, mit der bie Ugenten berfelben Diefe Berechtfame ju uben fuchen, werben auf die Juneigung des Boltes gegen feine Regierung immer nach ben Graden jener Strenge hemmend einwirken. - Gelbst (G. 109) für die perfonliche Unabhängigkeit Des Regenten und ber Seinigen ift bei weitem mehr und bei meitem beffer geforgt , wenn er fein Einkommen , blos als Staats= oberhaupt betrachtet, vom Bolte in ber Civillifte zieht, als wenn er, gleichsam als Privatmann lebend, sich jenes Einkommen selbst zu erwerben fuchen muß, und mit ber Privatbetriebfamteit des Volkes überall in unangenehme Reibungen geräth." - Goll aber bennoch ber Bedarf Des Regentent und feiner Familie burch beibehaltene Domainen entweder gang, oder udch bem größten Theile gededt werden; fo ift dies in fleinern Staaten bis boch= ftens in einer Million Menschen Bevöllerung eber ausführbar, als in großen Reichen, weil atterbinas bei fleinen und armen Bolfern eine bobe Civillifte, welche aus bem Beutel verselben aufgebracht 22

339

werden muß, mehr auffällt und leichter Verstimmung und Unzufriedenheit erregt., als in größern Monarchieen. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Republiken alle diese Schwierig= keiten, bei der Unbedeutenheit der Civilliste für die Regierung, dem Verkaufe der Domainen nicht im Wege stehen, namentlich in denen, welche aus den bisherigen Kolonialverhältnissen in die Formen selbst= standiger Staaten übertreten. —

Bon ben Forsten und Baldungen, Die entweder zu fürstlichen Landgutern gehören, oder als besondere Domainen bestehen, gilt bas von den Domainen Gesagte in Hinsicht der Bewithschaftung derfelben. Gie werden nie fo gut, wie das Privateigenthum eines Forstes, bewirth= schaftet werden, und nie einen abnlichen reinen Ertrag bringen. Selbst um das Volt, bei möglichem Holzmangel, mit Holz daraus zu versehen, durfen fie nicht beibehalten werden; theils weil man der Regierung an sich die Pflicht nicht aufburden darf, bas Bolt mit Holz zu verforgen; theils weil die Regierung, felbft wenn fie wollte, bem Holzmangel nicht abzuhelfen vermag, weil er gewöhnlich nur in einzelnen forstarmen Theilen eines Staates gefühlt wird, wohin das Verführen des Holzes aus andern holzreichen Gegenden mit Schwierigteit verbunden ift. — Uebrigens gilt als ftatiftischer Maasstab : daß in einem Staate, wo & feiner Oberflache noch mit Holze bedeckt ift, tein eigent= licher Holzmangel eintreten tann, besonders wenn Die Regierung überhaupt die Bewirthschaftung ber gesammten (auch der Privat =) Forften nach den in neuerer Zeit geläuterten Grundfagen des. Forftwesens leiten laßt. Von selbst versteht es sich

340

übrigens, daß die Veräußerung der Forsten, wie die der Domainen, nur allmählig, und mit steter Rücksicht auf die zunehmende Bevölkerung und auf das Steigen tes reinen Ertrags im Staate geschehen musse. (Vgl. 208, Th. 3, S. 110-114, und v. Jakob, Th. 1, S. 153 ff.)

Schreber, von Kammergütern und deren Einfünfs ten. Leipzig, 1754. 4.

v. Sonnenfels, von Verwandlung der Domainen in Bauerguter. Wien, 1773. 8.

Leop. Fr. Fredersdorff, practisch sokonomisch spuris stische Anleitung zur Veranschlagung der Domainen, nebst andern Landgütern. Hannover, 1798. 4.

Chstn. Ulr. Detlev v. Eggers, über den unthelle ... haftesten Bertauf der Domainen als Finanzresonre. Riel, 1809. 8. (vergl. Leipz. Lit. Zeit. 1810, N. 35.)

G. F. H. Frensdorff, über Benußung und Vers pachtung der Domainen. Gießen, 1815. 8. (Der Verf. giebt nichts Neues, aber eine für den Geschäftss mann brauchbare Zusammenstellung. Er zieht den Erbs pacht der Verpachtung vor. — Vgl. Jen. Lit. Zeit. 1816, N. 81.)

Behnert, über Domainen, in 20 6 Zeiten, 1812, Februar.

J. M. Freih. v. Liechtenstern, über Dominens wesen und deffen vortheilhafteste Genußung durch eigene Verwaltung. Berl. 1826. 8. (Er ift, in der Regel, für die Selbstverwaltung der Domainen; doch ohme ers schöpfende Gründe.)

J. G. Freih. v. Seutter, über die Verwaltung ber Staatsbomainen, fo wie der Domanialgefälle und Rechte. Ulm, 1825. 8. (geprüft Lpz. Lit. Zeit. 1826. St. 183.)

### 52.

### y) Ueber Regalien.

Unter den Regalien versteht man alle Geschäfte, welche die Regierung ausschließlich zu

betreiben sich vorbehålt, um die mit denselben verbunbenen Rechte zu behaupten, und der aus denselben fließenden Einkunfte sich zu versichern. Wenn die Regierung in Beziehung auf die Domainen als Grundbesiser erscheint; so erscheint sie in Beziehung auf die Regalien als Gewerdsmann, und stellt sich da= durch, in Betreibung und Benusung des Geschäfts, nicht nur dem Manufacturisten, Fabrikanten und Raufmanne gleich, sondern nothigt auch das Volk, ihr die Waaren hoher zu bezahlen, als auf dem ge= wöhnlichen Wege.

Ihrem Ursprunge nach, ftammen bie Regalien (urfprunglich : Ronigsrechte) ber Regierungen, wie Die Domainen, aus der Zeit des Mittelalters, und, namentlich in Leutschland \*), meistens aus der könig= lichen Verleihung an die einzelnen Grundherren und hohern lehnsträger (an Burg =, Mart =, Land = und Pfalzgrafen). Doch war auch dies bisweilen zweifel= haft, wie namentlich Die Geschichte Der Dtartgraffchaft Meißen zeigt, wo der Raifer Seinrich 6 Diefes Land, wegen ber unter Otto bem Neichen entbedten Freyberger Bergwerke (ums Jahr 1162), an den Reichsfiscus zurückziehen wollte, und der Markgraf Albrecht der Stolze mahrscheinlich deshalb vergiftet ward (1197). Bum Glude ftarb heinrich 6 felbft turg barauf, so daß die hohenstaufische Seeresmasse das meißnische Erzgebirge verlassen mußte. Ullein in späterer Zeit und bei der Unsicherheit des teutschen Thrones felbst, gingen, mit der Erblichkeit der Burden in den hohen teutschen Staatsamtern, auch

\*) Rarl Dietr. Sullmann, Geschichte bes Ursprungs ber Regalien in Teutschland. Frankf. a. b. Ober, 1806. 8.

Die königlichen Regalien allmählig auf die Territorials besiger über, die, in Teutschland erst im neunzehnten Jahrhunderte, von der Reichsunmittelbarteit zur Gouverainetat gelangten. Schon feit ber Zeit des erbe . lichen Befises ber großen Reichslehen (feit bem zweis ten Biertheile Des zwolften Jahrhunderts) versthmolzen allmablig die Privatrechte der teutschen Großen auf die Verwaltung ber ihnen als Befoldung angewiesenen Domainen mit den vormaligen Ronigsrechten oder eigentlichen Regalien, fo daß auch fruhere Privatrechte bes Regenten in die Reihe der Regalien aufgenommen wurden. Diefe Verschmelzung ward aber noch inniger, als, bei ber feftern Gestaltung ber Staatsformen nach Berfaffung und Berwaltung, auch bie Regenten = (ober Souverainetats =) Rechte von den Privatrechten ganglich getrennt, und uber Diefe gestellt wurden; benn nun war über die Aufnahme der früher dem Regenten zuge ftandenen Privatrechte in die Regalien gar tein Zweifel. - Allein seit Staatsrecht, Staatstunst und Staats. wirthschaftslehre diefe Gegenstände scharfer gepruft, und sowohl die Stellung des Regenten zu den Regalien, als auch fein finanzielles Intereffe Dabei genau beftimmt haben, muß unterschieden werden zwischen ben Regalien, welche wirkliche und nothwendige Gouverainetates rechte find, und denen, wo der Regent in der Bewirthschaftung derselben bem Privatmanne gleichsteht, Die ersten find, als folche, unveraußerlich; Die zweis ten aber bloße Mittel, bem Staate ein Einkommen zu verschaffen, das bei der Beräußerung der Regalien oft weit beffer erreicht werden tann. 2Benn alfo auch Die Regalien in der Zeit des Mittelalters, nachft ben Domainen, eine ergiebige Quelle Der fürstlichen Einkunfte bildeten, aus welchen zusammen der gefammte Staats - und Hofaufwand beftritten ward; fo hat fich

boch theils die Stellung der Regalien zu dem übrigen Gewerbswesen im Staate, theils Die Bewirthschaftung und der Ertrag derselben, seit jener Zeit machtig derandert. Bei der hohen Bluthe des Gewerbewesens hat die Regierung nicht mehr nothig, felbst irgend einen Gewerbszweig zu betreiben, und, wo sie die eigene Betreibung fortfest, wird sie, nach ber Zweckmäßigkeit Diefer Betreibung und nach ber Hohe des reinen Ertrags aus derfelden, weit hinter ber Wirthschaft des Privatmannes zurudbleiben. Die Regalien haben also beides gegen sich, daß der Regie= rung die zu vertaufende 2Baare hoher zu fteben kommt, als bem Gewerbsmanne, und daß ber, welcher diefe Baaren bedarf, sie ber Regierung hober abtaufen muß, als im gewöhnlichen Berkehre. ---Demun= geachtet giebt es unter ben bisherigen Regalien mehrere Beschafte, bie, wegen ihres Bufammenhanges mit bem gesammten innern Staatsleben, nicht ohne eine besondere Aufficht und Leitung ber Regierung bleiben konnen, woraus aber fei= nesweges die eigene Bewirthschaftung berfelben mit Rothwendigkeit folgt, welche, wegen boherer Staatszwede, blos bei einigen wenigen Regalien statt finden darf. Bielmehr hat die Erfah-rung neuerer Zeit gezeigt, daß die Versuche, den finanziellen Ertrag gewisser Regalien bedeutend zu steigern, die Bérechnungen der Financiers getäuscht haben, und daß, nach richtigen politischen und staats= wirthschaftlichen Grundsäten, feine Regierung in den Regalien zine bedeutende Quelle ber Einfunfte fuchen muffe, wofur - bei ben veränderten Verhältniffen im innern Staatsleben und namentlich bei der völligen Umgestaltung des in = und ausländischen Verkehrs, fo wie des Geldwesens -

die Steuern und Abgaben im Ganzen weit geeigneter find, als Regalien und Domainen.

Der allgemeine Maabstab für die Behandlung ber Regalien beruht daher auf folgenden Grundstähen :

1) Regalien, welche nothwendig und unmittelbar mit den Souverainetätsrechten zufammenfallen, können und dürfen, nach dem Staatsrechte, nicht veräußert werden. Schwerlich dürfte aber von allen Regalien auch nur ein einziges unter biefen Standpunct gebracht werden können.

2) Regalien, welche eines besonderen Schuses und einer besonderen Leitung und Aufficht der Regierung bedürfen, können — nach Grundsäsen der Staats kunst — nur mit Vorbehalt dieser Rechte veräußert werden.

3) Regalien, welche einzig aus dem Gesichtspuncte des aus ihnen fließenden Einkommens als Regalien gelten und behandelt werden, werden — nach den Grundfäßen der Staatswirthschaft — bei ihrer Veraußerung, dem Staate einen ungleich höhern Ertrag gewähren, als bei ihrer Beibehaltung.

4) Bei einem Bolke endlich, das noch auf tiefen Stufen der Gesittung und des Wohlstandes steht, kann — wie bei den Domainen — die Selbstverwaltung der Regalien im Namen der Regierung, der Veraußerung berfelben vorzuziehen sonn.

5) Sobald nun aber die Regierung, wegen ber lest en Rucksicht, die Selbstverwaltung der Regalien beibehålt, vermeide sie bei derselben den gehäffigen Charakter eines Monopols; stelle sich, im Haschen nach kleinlichen Vortheilen, nicht mit dem Privatmanne als Fabrikanten oder Rausmann auf gleiche linie; und betrachte nie den Ertrag der Negalien als eine Hauptquelle ihrer Einkunste, weil nothwendig die

Selbstverwaltung der Negalien dem allgemeinen Wohls stande nachtheilig ist, und dies um so mehr, je höher man den Ertrag der Negalien hinaufzuschraus ben sucht.

Bu den Negalien werden gerechnet: das Münzregal, das Postregal, das Bergbau= und Salpeter=Regul, das Forst=, Jagd= und Fischereiregal, das Salzregal, das Geleits= regal, die Straßen=, Brücken= und Kanäl= gelder, die Goldwäsche, die Lehnsgefälle (wo das lehnsschlem noch besteht), die Unschwemmun= gen und Anspülungen, und das Strandrecht.

Ueber bie Nothwendigfeit, daß die Regierung bas Mungwesen im Staate leite, hat bereits Die Staatswirthichaftslehre fich erflart. Bei dem Poftregal, fo wichtig auch das Postwefen und deffen gleichmäßige innere Gestaltung und Ordnung für den ganzen Staatsverkehr bleibt, ift es nicht gang berfelbe Fall. Denn theils bestanden bas Botenwefen und Die Larischen Posten, bevor an ein Postregal gedacht ward; theils winde ber innere Verkehr bedeutend gewinnen, wenn bas Postwesen an Privatunternehmer, boch unter Obers aufsicht der Regierung, überginge. Denn während die Anzahl der, gewöhnlich mit hoher Befoldung angestellten, Postofficianten den großten Theil bes reinen Ertrags aus diefem Regal verschlingt, hat sich in keinen Zweig der Staatsverwaltung die eigentliche Plusmacherei fo eingeschlichen, als in bas Poftregal : theils durch Erhöhung der Pofttaren; theils burch ben brudenden 3 wang, baß bie Staatsburger bie theueren Poftverfendungen ben wohlfeilern Privatverschoungsanstalten vorziehen follen ; theils burch bas Berbot, verschloffene Briefe

346

bei sich zu führen, ober in einem Briefe einen anbern Brief einzuschließen; theils burch die Ber-, fügung, mit keiner andern Reisegelegenheit feine Reise fortsehen zu durfen, wenn man mit der ge= wöhnlichen oder Ertrapost angekommen ist; wozu noch bier und ba die Möglichkeit der Berlesung ber Postgeheimniffe tommt. Diefe fehlerbafte Bewirthschaftung des Postregals, welche theils Die einzelnen Burger bruckt und migmuthig macht, theils ben offentlichen Verkehr mehr hindert als forbert, weil nicht die Denge ber angelegten reitenben und fahrenden Poften, und nicht bie Bequemlichkeit ber Postwagen die übrigen Mangel, und Irrthumer dabei aufwiegen tann, racht fich übrigens, nach bem Zeugniffe ber Geschichte, von felbst. So fuhrt Neder an, daß zu seiner Zeit die französische Briefpost 11 mill. Fr. in die Staatstaffen lieferte. Geit ber Zeit verdoppelte man das Briefporto, und die Post liefert nun nicht 23 Mill., wie man erwartet hatte, fondern nur 12 Mill. reinen Ertrag. Auch Lots (Th. 3, S. 123) führt aus Colghoun an, daß in England und Schottland, tros des ungeheuern inlandifchen Berkehrs und der außerst hohen Posttare, boch im 3. 1815 die als Regal verwalteten Briefpoften nicht mehr als 1,758,250 Pfd. Sterl., und nach Ubzug von 491,617 Pfb. Sterl. Berwaltungstoften - nur 1,286,633 Pfb. eintrugen. Eben fo ward im Etat Preußens vom 3. 1821 ber reine Ertrag ber gefammten reitenden und fahrenden Posten nur zu 800,000 Thir. und in Bayern blos zu 344,000 Fl. veranschlagt, wobei v. 3 a f o b (Staatsfinanzw. 26. 1, S. 340) nicht zu überhoren ift, welcher erklart : "bag Privatpersonen bas

für eben so viele Hunderte thun wurden, als jest mancher Postdirector Laufende empfängt." Sehr wahr erinnert Los (Th. 3, S. 124) baran: "baß ber eigenthumliche Charakter des Postwesens der einer Sulfsauftalt fur ben Bertehr bleibe, und daß es das Beste fen, Tieber auf diefes Regal ganz zu verzichten, Die Beforderung der Communis cation, welche vie Post bezweckt, Privatunternehs mern unter offentlicher Aufficht zu überlaffen, und sich von Seiten ber Regierung blos darauf zu beschränken, daß diese das Publicum ordentlich und reaelmäßig bedienen. Die Klagen über den Druck ber zu hohen Posttare wurden bann von felbft verftummen; benn bas Intereffe bes Privatunternehmers verlangt, fo-wie bas bes Publicums, nur möglichft billige Pofttaren." Zugleich lefe man Los über ben Einwurf, als ob Privatperfonen für die versendeten Gelder und Guter nicht Diejenige Sicherheit gewähren könnten, welche eine offentliche Postanstalt giebt ; " denn werden wohl je der Post so ansehnliche Gutermassen von hobem Berthe und Preise anvertraut, als Seeschiffern und Frachtfuhrleuten? Widerstrebt der größern vermeint= lichen Sicherheit der Post nicht gerade der Umstand, Daß die ihr anvertrauten Guter von Station zu Station burch eine Menge Sande geben ?" - Eine wichtige Frage bei dem Postwesen ist es, wie dass felbe in Sinsicht ber wanig bevolkerten Begenden eines Staates eingerichtet werden folle, wo v Die Roften der Postanstalt durch den Ertrag aus den menschenleeren Provingen nicht gededt werben. Bon felbst versteht es sich zuerst, daß, bei einem geringen Grade der Bevolterung in einzelnen Provingen, auch

348

bie Bedurfniffe des Verkehrs und ber Verbigdung mit anderen Provinzen nicht fo mannigfaltig und haufig find, wie bei großer Bevolterung; daß alfo auch in solchen Provinzen der Postenlauf nicht fo haufig ift, wie in den übrigen. 2001ein wo felbft, bei Diefem verminderten Postenlaufe, der Aufwand ber Poftanstalt durch den Ertrag nicht gedeckt wird, giebt es blos zwei Auswege : entweder die Regierung versteht sich, wegen ber Wichtigkeit ber Postanstalten felbst zu den deshalb erforderlichen Buschuffen; ober Die Postanstalten umschließen gleichmäßig ben gangen Staat, fo bag bas Minus bes Ertrags in gewiffen Provinzen durch das Plus . des Ertrages in andern Provinzen gedeckt und für das ganze Staatsleben ausgeglichen wird. Bei ber Verwirklichung des zweiten Planes gilt aber als -Grundsats: daß die Postgelder deshalb nicht fo aesteigert werden durfen, daß dadurch der Be= brauch der Postanstalt für die bewohnteren Provin= zen erschwert und brudend wird. - Das es ubris gens fehlerhaft fen, die Postanstalt zur Quelle bes Staatseintommens zu machen, beweifet aussührlich v. Jakob (in f. Staatsfinanj= wiffenschaft, Ih. 1, G. 335): "Es widerfpricht bem Grundfaße einer gerechten und gleichen Bertheilung ber Abgaben. Denn das über die Roften der Postanstalten erhöhte Postgeld ift nichts anders, als eine Art von Abgabe auf Die Unterthanen. Wenn namlich eine Ubgabe gerecht fenn foll; fo muß sie einen jeden nach bem Daage feines Ein= tommens ober feines Genuffes besteuern. Das aber bei Erhöhung des Poftgeldes Direct darauf gar feine Rucfficht genommen wird, ift flar; benn

ber haufigere ober feltenere Sebranch ber Poft hange von ganz anderen Umstanden, als dem größeren oder kleineren Reichthume ab. So wenig nun die Auflage auf die Poft nach Grundfaten ber Gerechtigfeit vortheidigt werden tann; fo wenig auch nach Grundfagen ber Rationalstonomie. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Fortfchritte des Wohlftandes, Die Größe ber Production und Die Lebhaftigkeit des Handels hauptfächlich von der leichtigkeit und Bohlfeilheit Der Communicationsmittel abhängt. Es werden aber die Mindeilungen ber Gebanten, Die Versendungen ber 2Baaren, Die Bewegungen der Personen von einem Orte zum andern burch Erhöhung des Poftgeldes ungemein Folglich wird durch diefe Auflage der erfchwert. Verkehr gehemmt, und dadurch eine Menge von Operationen unterbrucht, welche zur Bermehrung bes Nationalreichthums und zur Vervolltommung bes Juftandes der Gesellschaft hatten bienen tonnen. Endlich wider fpricht Die Auflage auf bas Poft= geb einer weifen Finanzpolitit. Dem eine folche muß vorzüglich dahin fehen, daß sie durch ibre Daasregeln , eine Einnahme fich zu verfchuffen, nicht andere Quellen verstopft, aus welchen der Staatscasse weit mehr zufließen kann. Dies ge= fchieht aber burch zu ftarte Poftgewer. Biele Briefe werden nicht geschrieben, viele Baaven nicht versendet, weil bas Postgeld zu thener ift. Bier= burch bleibt mancher Zweig ber Industrie imange= baut, und was badurch gewonnen werben tomite, entgeht dem Staate; folglich werden badurch Quellen ber Einnahme verftopft, Die ber Staatscaffe einen viel größeren Ertrag hatten geben tonnen, als jene Erhöhung der Poftgelder."

## Finanzwiffenschaft.

Ueber ben Bergbau in Beziehung auf ben Staat und Regierung: Buchholz Journal f. Teutschland, 1820, July, S. 366 ff. und über bas Regal des Bergbaues: Lot (Th. 3. S. 127). Das Ergebniß feiner Untersuchungen ift, daß geschichtlich ber Bergbau in ben Staaten von ben Regierungen begonnen ward, daß aber Die Fortsesung deffelben der Privatunternehmung in allen Staaten überlaffen werde, wo Cul= -tur und Bohlftand eine bohere Stufe erreicht haben; wobei die Maasregeln der jungen mittel = und fud= ameritanischen Freistaaten in Diefer Binficht von einem sichern politischen Lacte zeigen. - Im 2011= gemeinen tann das Bergbauregal überhaupt nur auf offentlichem Grunde und Boden, nicht auf Privatlandereien, aus dem rechtlichen Stand= puncte behauptet merden; in ftaatswirthfchaft= licher Beziehung hingegen erscheint diefes Regal als eins ber un ficherften in Sinficht feines Ertras ges, und ift fchon deshalb von der Regierung zu veräußern. Denn noch mehr, als bei dem Poft= regal, wird der reine Ertrag des Bergwerksregals bem Staate verfurzt durch die große Zahl ber von ber Regierung angestellten Bergofficianten, und burch bie Massen ber denfelben untergeordneten Berg - und Suttenleute. Selbft bie Furcht ift un= gegründet, daß Privatpersonen weniger wirthschaft= lich und methodisch, als die Regierungen, bauen wurden, weil ihr eigener Vortheil dem widerstreitet, der, in den meisten Fallen, bei einem methodischen Baue weit sicherer ift und hoher steigt, als bei dem fogenannten Raubbaue. Uebrigens verfteht fich von felbft, daß ber Bergbau mit defto größerm Erfolge betrieben werden wird, wenn die Regierungen für

wiffenschaftlich und practifch gestaltete Bergata= bemieen forgen, welche felbst bem Privatbergbaue eine feste Unterlage zusichern. - 2Benn nun aber auch, felbft nach geschichtlich = publiciftischen Grund= faßen, der Bau auf die edlen Metalle, Gold = und Silber, zunächst ein Regal ware und bliebe; so burfte boch bie Regalitat bes Bergbaues auf uneble Metalle und andere Mineralien nicht zu beweisen seyn. So sagt Los (Th. 3. S. 182): "Die richtigere Meinung scheint Diejenige zu fenn, welche nur Diejenigen Gegenstande aus bent Mineralreiche zu ben Regalien rechnet, bie burch Kunst ber Bergleute gewonnen werden muffen. Um allerwenigsten aber fcheint es fich rechtfertigen zu lassen, daß man in der neuern Beit die urfprünglich nur auf die Gewinnung edler, bergmannisch zu gewinnender, Metalle beschrankte Regalität des Bergbaues bier und da felbst auf ge= meine, oft ohne alle bergmannische Runft zu er= langende, Fossilien ausgedehnt hat. 20061 hat man dadurch, daß man auch Halbmetalle, Alaun, Schwefel, Vitriol, ferner Stein= tohlen, Lorf, Salpeter, Edelsteine, Marmor, Ulabafter, Uchate, Schiefer, Feuersteine, ja felbst gemeine Steinbruche, Farbeerde, Lopfer= und Ziegelthon, Walter= und Porzellanerde, Mergel, Kreide, Lehm, Streufand, und wohl fogar gemeinen Gand, ju Gegenstanden des Bergs werksregals machte, bas Privateigenthum febr beschränkt, und ben Privateigenthumer mancherlei oft fehr druckenden Plackereien ausgesett, aber zuperlaffig fur Die offentlichen Raffen nur febr wenig, und bei weitem nicht das gewonnen, was man erwars

tete. Auf keinen Fall kann aber ein solcher Gewinn, wenn er sich auch nachweisen ließe, Eingriffe der Urt in das Privateigenthum von Seiten der Regierungen rechtfertigen. "

Bas das Forst=, Jagd= und Fischereis Regal anlangt; so ift es allerdings ein unbestreit= bares Souverainetatsrecht, daß ber Regent alles verordnen darf, was zur Mohlfahrt des Ganzen nothig ift. Eben fo kann er, wo Maldungen, Jagd und Fischerei zu den Domainen gehören, Diefelben nach bem Standpuncte behandeln, ber bereits in der Lehre von den Domainen aufgestellt ward, und felbft, wo es noch herrenlofe 2Bals bungen giebt, diese ganz wie die Domainen be= handeln. Ganz anders verhalt es fich aber mit Forsten, Jagd und Fischerei, Die zum Pri= vateigenthume gehören. Denn wenn auch fo lange eine Obervormundschaft des Staates über die Baldungen bestehen mußte, als Die Privatbesiger berfelben sie gleichsam wie Unmindige bewirthschafteten, oder die Jagd als Regal galt, fo lange wilde und reißende Thiere zur allgemeinen Sicherheit aus= gerottet werden mußten; fo hat fich bies boch in ben gesitteten Staaten bedeutend verandert. Denn so gewiß dem Regenten, nach den richtigen Grundfagen bes Eigenthums, bas unbedingte Recht über bie ihm gehörenden Forsten und über die Jagd in dens felben zusteht; fo gewiß muß auch jedem Staatsburger, welcher Grundeigenthumer ift, daffelbe Recht in Hinsicht auf Privatwaldung und Jagd zu= tommen, und es tann Dabei feine befondere Beschräntung desselben aus dem Titel eines Reaals. fondern nur die allgemeine Beschränfung der Eigenthumsrechte flatt finden, welche dem Regen-St. 28. ate Mufl. IL 23

ten in Hinsicht auf bas allgemeine Recht im Staate nnd auf die Erhaltung und Erhöhung der allge= meinen Wohlfahrt zusteht. Dazu kommt nament= lich bei ber Jago, baß fie, als Gewerbezweig betrachtet, eine fehr unbedeutende Rente, befonders aber für Die Regierung, gewährt, weil Die Unter= haltung des Jagdpersonale und der zur Jagd erfor= berlichen Anstalten und Gerathschaften ben Ertrag aus der Jagd beinahe ganz aufzehrt; noch abge= feben von den leiden, Beschwerden und Verftim= mungen des Landmannes, sobald das 2Bild absicht= lich auf Roften feiner Felder, Biefen und feines ganzen Eigenthums, von den Jagdbchörden gegegt wird, und von den laftigen Frohndienften, Die man ben Unterthanen zur Befriedigung ber Jagd= liebhaberei anmuthet. Denn ist der Staat im 2111= gemeinen zur Sicherstellung Des Eigenthums ver= pflichtet; fo ift er es auf gleiche Beife zur Sicherstellung gegen die Verlehungen burch bas Wild, wie durch Diebe und Betruger. Jede muthwils lige ober boch zugelassene Zerftörung bes Privat= eigenthums ift ein Verluft für die offentliche 2Bobl= fahrt und für den reinen Ertrag des Ganzen. Daffelbe gilt, wenn man dem Eigenthumer eines Balbes die Benutzung des wilden Obfts, der Eicheln u. f. w. - wegen bes angeblichen Jagdregals verkümmern will. Sehr wahr fagt Los (Ih. 3. S. 138): "Die Verhaltnisse, aus welchen die Regalität ber Jagd hervorging, haben sich schon långft überlebt. Dit ber Rothwendigkeit ber Ausrodung unfrer in der fruhern Seit unfrer Geschichte fo ausgedehnten Walder, hat die Nothmendigkeit von felbft fich begründet, bas 2Bild wo nicht gang ju vertilgen, boch wenigstens auf bie geringfte

Bahl zu beschränken. " Dies schließt aber, wo ber Regent ein perfonliches Wohlgefallen an der Jagd findet, nicht die Maasregel von fich aus, in einem, ihm als Privateigenthum zuftehenden, Forfte einen eingezäunten Thiergarten einzurichten, wodurch wenigstens ber Verlehung des Privatelgen= thums ver Staatsburger möglichst vorgebeugt wird. In Betreff ber Fischerei muß Diefe allerbings in öffentlichen Strömen, Fluffen, tandfeen und an den Seekuften zu den Regalien gerechnet Allein biefer ftaats rechtliche Begriff merden. wird burch die staatswirthschaftliche Unficht beschränkt, daß die Regierung dieses Regal nicht felbst bewirthschaften laffe, sondern dasselbe ver= pachte, — ober, noch richtiger, dasselbe ganz frei= gebe, weil dann die Vortheile daraus in der Menge und Wohlfeilhelt der Fische dem ganzen Staate zu gute kommen.

Gewöhnlich wird das Recht auf das Salz unter der Erde zu den Regalien gezählt, ob= gleich sehr viele Salzwerke bereits seit Jahrhunder= ten als Privateigenthum betrieben werden, und diese Bewirthschaftung derselben, unter gleichen Verhältnissen, eine größere Nente gewährt, als wenn der Staat sie auf se in e Nechnung bewirth= schaften läßt. Daraus folgt für die Staatswirth= schaften läßt. Daraus folgt für die Staatswirth= schaft, daß es für die Wohlfahrt und den Volks= reichthum am rathsamsten ware, den Salzhandel g anz frei zu geben, und dagegen eine mäßige Abgabe von dem Salze aus den Salzwerken und von dem ins tand kommenden fremden Salze zu er= seben, weil, durch den dadurch bewirkten niedrigern Preis des Salzes, die Consumtion desselben in der tandwirthschaft und den Gewerden gesteigert, und

23 \*

355

alle Contrebande mit demselben vermieden wurde, wenn auch die bisherige unmittelbare Rente des Staates aus dem Salze sich etwas verminderte. Sollte aber diese höhere Ansicht nicht in den Planen der Financiers liegen; so wurde doch die Verpach= tung des Salznonopols der eigenen Bewirchschaf= tung durch den Staat weit vorzuziehen senn, weil der Pachtpreis dem Staate eine bestimmte Rente slichert, und ihm die bedentenden Verwaltungskosten erspart \*).

Unter allen Regalien aber ift, nachft bem Strand= rechte, und bem sogenannten Rechte ber Unschwemmungen, bas Geleitsrecht basjenige, welches weder nach dem Staatsrechte, noch nach der Staats= wirthschaft entschuldigt werden tann, und deshalb auch in den meisten Staaten abgeschafft worden ift. Das Geleitsregal entstand in den Zeiten des Fauftrechts, wo Reisende, namentlich Raufleute, auf ben Seerstraßen nicht ficher waren, und, für Bezahlung, eine bewaffnete Bedeclung zur Sicherheit erhielten; eine Gitte, Die bei ben Reifen unter ben Horden der Beduinen noch jett fortdauert. In ber Mitte ber gesitteten Staaten hat aber die von bem Staate für Geld ubernommene Beschützung und Sicherstellung ber Reisenden durch bewaffnete Bededung aufgebort, und, nach der Bernunft, muß mit bem Erlofchen bes 3wedes auch bas Dittel zum 3wede aufhören. Die Geleitsabaabe bat alfo in unfern Zeiten weder einen rechtlichen Grund, noch einen vernünftigen Ginn; fie wird von den Völkern als eine Plusmacherei, und von den Reis fenden als eine Beschwerung des Verkehrs und

\*) v. Jakobs Finanzwiff. 26. 1. S. 280. 26. 2. 0. 848.

wegen der häufigen Schlagbaume — als eine brudende Plackerei betrachtet. 2000 man aber ja Dieses Geleitsregal nicht aufgeben will; ba werde es boch wenigstens, jur Erleichterung ber Reifenden und zur Bereinfachung ber Erhebung, überall mit ber Entrichtung ber Chauffeegelder verbunden. Beit zweckmäßiger ift es Dagegen, feine vollige Aufhebung auszusprechen, und - wenn ber Staat wirklich auf keine andere Weise das dadurch ent= stehende Desicit zu decken vermag - lieber die Chauffegelder zu erhohen, weil diefe einen recht= lichen Grund und einen vernünftigen 3med haben, wenn gleich auch bie Erhöhung Der 2Bege= gelder lahmend auf den Bertehr einwirft, und Die Behauptung nur halb wahr ift, baß dadurch ber im Inlande reisende Auslander gleichfalls mit be= steuert werde. Denn wird er nicht, wo es nur irgend möglich ift, einen Staat zu umgehen suchen, wo man, aller 60 Minuten, bald mit Entrichtung von Chauffeegeldern, bald mit Lofung von Poftscheinen, bald mit Entrichtung von Haupt = oder Beigeleite, bald mit Thorfperrgeldern; bald mit Pflastergelde (oft ba am bochften, wo bas Halsbrechen der Reifenden zu befürchten ift), bald mit Paßqualereien und Durchwühlung feines Reifebes. burfnisses auf ihn einfturmt! - Es gebort in ber That ein febr beschränkter geiftiger Gesichtskreis baju, Regalien Diefer Urt rechtfertigen, ober ihren Erträg gar noch durch läftige Erhöhungen-fteigern zu wollen! Denn über den Schildern und auf den Schlagbaumen folcher Unstalten follte mit Uncialfchrift, und bei Racht mit Laternenbe= leuchtung stehen: Alles, was ben Bertehr lahmt und erschwert, ift gegen die Staats=

wirthschaft; denn es verhindert den Wohlskand und Reichthum der Individuen, wie die Rente des Staates, weil beide nur durch die Freiheit gewinnen und höher steigen.

Dagegen haben bie Strafen=, Bruden= und Ranalgelber ihren rechtlichen und ftaats= wirthschaftlichen Grund. 2Ber Die Bortheile gut= gehaltener Straßen und dauerhafter Bruden (teiner Dlienburger Rettenbrude) genießen will, muß auch zu beren Unterhaltung an feinem Theile beitragen. Beil aber die Regierung diese Abgaben nur aus dem ftaatswirthschaftlichen Standpuncte bes erleich= terten und vermehrten Vertehrs, und ber baraus für ihn felbst erwachsenden Erhöhung aller andern 21bgaben, betrachten barf; fo ift es bem Rechte, ber Klugheit und der besonnenen Staatswirthschaft gemaß, alle Strafen =, Bruden = und Ranalgelder nur als ben Erfas fur ihre barauf verwendeten Roften ju behandeln, und außerdem nur die möglichst kleinste Rente dabei für sich zu berechnen. Db nun gleich alle Diefe 2Bege=, Bruden= und andere Gelder am fichersten pach Meilen berechnet werden können; fo ift es boch nicht\_nur unter der Würde einer Regierung, fondern auch bedenklich und nachtheilig in geographischer und statistischer Hinsicht, blos diefer Ubgaben (ober auch der Postgelder) wegen, die Meilenzahl ohne mathematische, auf Landvermeffung beruhende - Grunde zu vermehren. Goll durch= aus eine größere Summe aus den Wegegeldern aufgebracht werben; fo erhohe man die Wegegelder felbst, ohne die Meilenzahl zu verändern. Kaum konnte man im 19ten Jahrhunderte erwarten, baß Begeentfernungen, die feit Jahrhunderten z. B.

4 Meilen betrugen, plotlich in 5 Meilen, - ober die 10 Meilen betrugen, in 12 Meilen verwandelt werden wurden! Beil übrigens für Reisende das häufige Unhalten an den Schlagbaumen eines und beffelben Landes, das Schreiben ber Zettel, das Bezahlen und Herausgeben auf Die größern Münzen bochft lastig fallt; so ift die Einrichtung in mehrern fühteutschen Staaten trefflich, fogleich beim Eintritte in die Grenze des landes, nach Angabe des Ortes, wo bie Reife endigt, das gesammte 2Begegeto auf einmal zu entrichten, und darüber eine. an ben übrigen Bollftatten blos vorzuzeigende, Quittung ju erhalten. — Uebrigens versteht es fich von felbst, daß die Verpachtung aller Beges, Bruden= und Ranal Belder --- nach einem ungefähren dreijährigen Ueberschlage - ber Selbst= verwaltung derfelden weit vorzuziehen ift.

Die Verpachtung ber vom Staate privilegirten Beitungen und Journale beruht gleichfalls auf einem ftaatswirtehichaftlichen Grundfase.

Die Goldwähche kann nur in denjenigen Staaten von der Staatswirthschaft berücksichtigt werden, wo Flusse Gold bei sich führen. Derstiche Verhältnisse, und die Masse des zu gewinnenden Goldes, mussen über die deshalb zu ergreisenden Maasregeln entscheiden.

Die Unschwemmungen und Unspuluns gen des Meeres und der Flusse können, wenn sie bei dem Privateigenthume geschehen, nicht zu den Regalien gerechnet werden, sondern nur dann, wenn der Boden, der dadurch einen Zuwachs erhält, wirkliches Staatseigenthum ist.

Bon einem Stranbrechte endlich kann blos ba geredet werden, wo man — ein Korfarens

recht annimmt. Im neunzehnten Jahrhunderte gehort es in die Budgets der afrikanischen Raub= staaten.

Nach diesen, in der Staatswirthschaftslehre be= grundeten, und hier auf die einzelnen Regalien ange= wandten, Ergebnissen soll daher die Regierung

1) alle diejenigen Regalien, als Er= werbszweige, freigeben, welche keiner un= mittelbaren leitung der Regierung bedürfen, weil ihre Bewirthschaftung durch Privathände dem Gan= zen, und der Regierung vortheilhafter senn wird, als die Selbstbewirthschaftung von Seiten der Regierung (z. B. das Bergbau=, Salz=, Jagd= und Fischereiregal);

2) alle diejenigen bisherigen Regalien, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Ordnung, Sicherheit und den Wohlstand des ganzen Staates behaupten, sobald sie dieselben von Privatpersonen betreiben läßt, unter ihre besondere Auf= sicht und Leitung stellen (z. B. das Postregal, die Straßen=, Brücken= und Kanal= Gelder, die Goldwäsche, — und, wo sie zu den Regalien gerechnet werden, die Banken);

3) Diejenigen Regalien vollig aufgeben, welche auf einem widerrechtlichen oder zufälligen Grunde beruhen (3. B. das Geleitsregal, das Strand= recht, die Unschwemmungen); und

4) nur diejenigen Negalien selbst verwalten lassen, welche, wegen ihrer Wichtigkeit für die gesammte Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt, ber Privatwirthschaftung nicht überlassen werden dürfen (3. B. das Müngregal und Salpeter= tegal, höchstens auch das Postregal. — Hieher gehören noch die Lehnsgefälle, wo sie bestehen.)

. Das übrigens ber (vormals theilweise bestandene) Handel mit Uemtern (z. B. die Pauletten in Frankreich), Burden, Liteln und Privilegien nicht mehr als Regal betrachtet und geubt wird, gehört zu den bedeutendsten Erfolgen der Fortschritte in der Gesittung und in der Verbreitung richtiger ftaatsrechtlicher Unsichten; benn in welchem Lichte wurde eine Regierung erscheinen, welche z. B. jest bie Uemter in ber Gerechtigteitspflege vertaufen, ober bas Sochste, was der Staat geben tann, Ehre und 2B ur be fur langgeleiftete und aus= gezeichnete Dienste, für Geld ertheilen wollte? ---Gelbst die Gerichts sporteln für Regierungs= handlungen sind nur dann zu 'entschuldigen, wenn individuelle Bortheile durch Diefe Bandlungen zugeftanden werden (f. v. Jafob, Th. 1, G. 235. "Nicht selten ward mit den Regierungshandlungen eine Urt von Handel getrieben ; Uefnter, Wurden, Titel, Privilegien wurden vertauft, und bas Necht dazu aus einem Regale abgeleitet. Daß ein folcher . Handel leicht in das schändlichste Gewerbe ausarten tonne und bem Staatszwecke ganzlich widerspreche, bedarf kaum eines Beweises. Inwiefern aber Regierungshandlungen für die Empfänger besondere 2Bohlthaten werden, und ihnen Genuffe und Bors theile gewähren, tann ihnen auch eine Berautuna nach ben Gefeten ber Gerechtigkeit und Billigkeit aufgelegt werden, um ihrer Seits bazu beizutragen, baß die Roften der Juftig = und Polizeiverwaltung bestritten werden tonnen. Die aber burfen Regierungshandlungen als eine bloße . Finanzquelle angesehen werden. Es scheint daber eine febr schlechte Einrichtung zu fenn, wenn tein Sulfsbedurftiger vor der Obrigteit erfcheis

### Finanzwiffenschaft.

nen darf, ohne daß es ihm Geid toftet (Stempels bogen); wenn, selbst wenn er Beschwerden anzus bringen, oder gar nückliche Vorschläge zu thun hat, der Bittsteller ohne Rosten nicht angehört wird. Nur da sollten Gerichtssporteln und billige Laren von Negierungshandlungen statt finden, wo specielle Vortheile für den, der ihrer bedarf, entstehen. Und das Einkommen daraus sollte unmittelbar zur Untershaltung und Vervollkommung solcher obrigkeitlicher Anstalten, welche dergleichen Dienste leisten, angewandt werden, nie aber in die allgemeinen Finanzkassen fließen. ")

Da übrigens, mit ben richtigern Begriffen von der Regentenwurde, die Betreibung von Gewerben im Ramen und auf Rechnung des Regenten (wie dies wohl im Mittelalter unter gang andern Berhaltniffen statt fand ,) unvereinbar ist, und außerdem alle Bewerbsbetreibung für die Regierung weit toftspieliger und weniger Gewinn bringend ift, als die Betreis bung berfelben burch Privatpersonen, noch abge= feben von dem Gehaffigen aller Monopole, welche Die Negierung auf Roften der Boltswohlfahrt ubt; fo folgt daraus von felbst, daß die Betreibung von -Luch = ober andern Manufacturen ; von Glas = , Porcellan =, Steingut =, Salz =, Buder =, Brant= wein =, Labats =, Spielfarten = und Lapeten (Bo= belins) = Fabriten weder geschichtlich zu den Regalien gehört haben, noch ftaatswirthschaftlich und finats= rechtlich zu benfelben gezogen werben konnen. - In Finsicht des Calender wefens gilt dasselbe; wohl aber tann durch die Unwendung eines Stempels, gegen maßige Gebühren, ber Ertrag Diefes Calender= ftempels zu ben birecten Steuern gezogen werden.

Finanzwiffenschaft.

Fr. Pruckmann, tractatus de regalibés. Berol. 1587. 8.

Jac. Fr. Dohler, Abh. von den Regalien. Nürnb. 1775. 8.

Ueber mehrere Regalien vgl. Sartorius Abhands fungen 2c. 2h. 1, S. 498 ff.

#### 53.

### d) Ueber directe (unmittelbare) und in= directe (mittelbare). Steuern und Abga= ben überhaupt.

Steuern, unmittelbar von der Production erhoden, nennt man gewöhnlich directe Steuern; dagegen versteht man unter den in directen die, welche von der Consumtion erhoden werden, und zwar, wenn der Gegenstand von dem bisherigen Besiser durch Rauf auf einen andern übergeht. Die Steuern der ersten Urt haben den Borzug, daß sie weit leichter erhoden werden, als die indirecten; daß ihre Erhebung der Regierung weniger kostet, als die Erhebung der zweiten \*); daß ihr Ertrag bestimm=

\*) In Frantreich koftet die Erhebung der Grundsteuer 6 p. C., der Klassensteuer 8 p. G., der Mahl : und Schlachts steuer 9 p. C., der Verbrauchssteuern und der 3dlle 13-14 p. C. Im Durchschnitte kosteuerspielem in seiner Erhebung zwischen 9-10 p. C. (Es ist im Budget Frankreichs mit 147 Mill. Franken angesetz.) Doch nimmt Ganilh an, daß die Erhebungskosten übers haupt in Frankreich 15 p. C., in England nur 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> p. C. betragen. – Nach einer Nachricht in der Allg. Zeit. 1817. St. 6 st. war im Jahre 1815 der Erwag der Bolle 41,511,789 Franken 73 Centimen; allein die Befols dungs : und Verwaltungskosten davon betrugen 18,630,149 Franken. Es blieben daher dem Staate für seine Bedürfs nisse aus diesem Zweige der Besteuerung blos 22,881,640 Franken. ter im Boraus zu berechnen ist, weil er in den meisten Jahren der selbe bleibet, und man also das Budget fester darauf gründen kann \*); dahingegen die indirecten Steuern in den Summen des Ertrages schwanken, bei der Erhebung dem Staate weit mehr kosten, und vielen Unterschleifen und Betrügereien unterworsen sind.

Die directen Steuern muffen daher in jedem gut eingerichteten Staate die Grundlage des ge= fammten Steuerschltens bilden, und im Budget zu= erst ausgemittelt und aufgestellt werden, weil sie für den Zweck des Staates die sichersten sind, weil ihre Erhebung weniger kostet, als die der indirecten, und weil der Stgatsbürger ihren Umfang und die Zeit ihrer Entrichtung im Boraus kennt, und deshalb seine Ein= richtung darnach machen kam.

Allein bie indirecten Steuern \*\*) find aus

- \*) In Hannover trugen im J. 1819 die directen Steuern (Grunds, Personens und Einfommens Steuer) 2 Mill. Thaler, die indirecten (Consumtionss und Stempelsteuer) 1 Mill. — Die Verwaltungstoften bes liefen sich auf 11 p. C., so daß man den reinen Uebers schuß auf 2 Mill. 769,000 Thir. berechnete.
- \*\*) Sehr treffend fagt Sartorius (in f. Nachtrage über die gleiche Besteuerung, G. 7): "Mit Ubam Smith betrachte ich das reine Einkommen als den einzigen gerechten Gegenstand der Bez steuerung. Allein einmal find die jest lebenden Gez schlechter, in unserem bürgerlichen Gemeinwesen, an die vergangenen durch tausend Bande getnubst, die nur burch eine gänzliche Umwälzung, oder durch die hand des Despoten, und kaum dadurch, getrennt werden können. Fürs Andere ist eine solche, das reine Einkommen treffende, Steuer, wenn sie nicht ganz unbedeutend ist, bei einem etwas zahlreichern Bolte unaus führbar, wegen ber

zwei Rücksichten im Budget nicht ganz zu beseitigen: 1) als Nothmittel bei den gegenwärtig in allen Staaten so hoch gesteigerten Bedürfnissen, um die Regierung in den Stand zu sehen, diejenigen Summen zu ergänzen, welche durch die directen Steuern — ihrer Höhe ungeachtet — nicht aufgebracht und gedeckt werden können; 2) als Mittel der Ger echtigkeit und Klugheit, um auch diejenigen Rlassen von Staatsbürgern zu den Beiträgen für die Bedürfnisse des Staates zu ziehen, deren reiner Ertrag nicht vollständig ausgemittelt werden kann, um dadurch ihren gleichmäßigen Untheil an der allgemeinen Bestenerung sestaufesen.

Daraus folgt aber, daß die indirecten Steuern — sobald dies möglich ware — nicht. von den dringendsten lebensbedurfnissen, so leicht dies auch in der Praris seyn mag, sondern zunächst nur von den Bedursnisssen werden sollten. Denn die Abgaben von solchen Gegenständen erhöhen nicht den Preis von andern Dingen, wirken nicht nachtheilig auf den Volkswohlstand, und sind gewissermaßen nur freiwillige Beiträge zu den Bedürfnissen des Staates von den Wohlhabenden und Reichen, welche, bei ihrem Ueberssusse, bies sons sie fondern Lebensgenüsse — auf Rosten einer, blos sie treffenden, Ubgabe — sich verschaffen.

Dabei darf weiter ein Hauptpunct nicht überfehen werden, der aus der Verschiedenheit der einzelnen, in der Wirklichkeit bestehenden, Staaten, nach der Un= kundigung ihres innern und außern Lebens, hervorgeht.

genauen Machforfchungen, um fie nur einigermaßen ges

Denn obgleich in Staaten, veren 2Bohlftand und Heichthum hauptsächlich auf dem Gewerbewefen mit Handel beruht (wie g. B. in Großbritannien, Rieberland, in einigen teutschen Staaten), eben fo, wie in ben Staaten, Die zunachft ben Feldbau und Die Erzichung ber unmittelbaren naturproducte betreiben, bie birecten Steuern zuerst veranschlagt werben muffen; fo wird boch in allen gewerb = und handel= treibenden Staaten die Gefammtfumme ber in-Directen Steuern im Budget Die Gesammtfumme Ber birecten übersteigen, und übersteigen muffen, maß= rend in Staaten mit verhaltnigmaßig beschrankterm Gewerbsfleiße und Handel (z. B. in der Schweiz, in Beffen u. f. m.) die directen Steuern, nach ihrer Gefammtfumme, die indirecten Steuern überwiegen, ober hochstens mit diefen auf gleiche Linie gestellt werden muffen. . Dies ergiebt fich fichon aus dem Begriffe bes reinen Ertrags, ber in aderbauenden Staas ten hauptsächlich auf den landwirthschaftlichen Gewerben, und weit weniger auf den Manufacturen, Fabriten und bem Bandel beruht. Deshalb marbe es gu ben nachtheiligsten Folgen fuhren, wenn bie Staaten bes europaifchen Festlandes bas brittifche Beftenes rungsspftem aus bem Grunde nachbilden wollten, weil es in Großbritannien besteht, und in diefem gan-Delsreiche im Gangen ben Wohlftand und Reichthum des Volkes nicht gehindert hat, obgleich die neueftent Beschluffe der brittischen Minister, namentlich in Sin= ficht ber Betreidegesete (1826), es deutlich vertundis gen, bag bas brittifche Befteuerungsinftem mefentlich verändert werden muß, wenn die Betreibung ber Ges werbe nicht erschwert, und bas Verhaltniß ber gewerbtreibenden Rlaffen des Boltes ju ben übrigen Standen nicht aus bem ftaatswirthschaftlichen Gleichgewichte

heraustreten soll. Denn schon vor Jahrzehnten führte man in Holland das Sinken der niederländischen Manufacturen und Fabriken auf die hohen Consumtionssteuern, besonders des Getreide, zurück, und ders stelbe Grund der hohen Getreideabgaben verhinderte, in Italien das Gedeihen der Manufacturen und Fabriken \*).

Was übrigens die Ausgleichung der Ungleichheiten zwischen den directen und indirecten Steuern betrifft, welche selbst von der gerechtesten Regierung nie ganz beseitigt werden können; so hängt dieselbe am meisten von dem öffentlichen Verkehre ab, durch welchen besser, als durch Beschle, die einander entgegen strebenden Interessen bei den Steuern und Ubgaben zum Gleichgewichte gebracht werden.

Endlich ift es eine Borfchrift ber Staatstunft und Staatswirthschaft, von alten Steuern Diejenis gen beizubehalten, welche nicht geradezu auf einer ungerechten Grundlage beruhen, und bie Befriebiaung der neuentstandenen Bedurfnisse der Staaten an diefelben möglichst anzutnupfen. Denn nicht blos, daß bas Bolk, felbft bei einer gewissen ungleichartigen Bertheilung berfelben, an diefelben fich einmal gewöhne . hat; fondern weil alle neuaufgelegte Steuern, und alle burchgreifende Veranderungen im Steuerwefen, uns vermeidliche Schwantungen im Befise, im Erwerbe, im Einkommen und im reinen Ertrage herbeiführen, welche bas Bole in Unruhe, Berlegenheit und Difmuth verfehen, weil es die Folgen davon nicht im Boraus überjehen und berechnen fann.

\*) 204, 25, 3, 0, 194,

367

Treffend bemerkt v. Jatob (in f. Staatsfinanzwiff. 26. 1. S. 596): "2Bill ber Staat mit feinem Steuerspfteme ins Reine tommen, und wiffen, wie hoch er jeden bestenert; fo ift notimen= big, baß er keine birecten Steuern auflege, als folche, von denen er gewiß ift, daß fie der, wels chem er fie auflegt, auch bezahlt; und teine andern indirecten, als folche, von benen er-gewiß fenn tann, daß sie der, welcher sie auflegt, von bem, auf welchen die Steuer fallen foll, wieder einziehen tann. Ullein es geschieht oft, Daß bie birecten Steuern gu indirecten, und bie inbirecten zu birecten werben, ohne baß ber Staat Dies beabsichtigt, fo bag ber, welchem ber Staat eine indirecte Steuer auflegt. fie von 'denen nicht einziehen tann, von welchen er fie, der Ubsicht des Staates nach, einziehen foll, und daß der, welchen der Staat Direct besteuert, fie boch von Andern wieder einzieht, wo denn die Steuer, welche für ihn, der Ubsicht des Staates nach, eine directe senn follte, für Undere eine ins direte wird, und den also gar nicht trifft, den sie treffen sollte." "So ist (G. 420) die Beinstener eine directe Steuer, wenn sie unmittelbar von dem Confumenten erhoben wird; für den Weinhandler eine indirecte, wenn er sie im Weinpreise von ben Consumenten des versteuerten Beines wieder einzieht." --- "Gelbst die directen Steuern (G. 609) muß die Finanzpolitik fo einrichten, daß sie durch-aus nicht auf Undere fallen, als auf die, denen sie, ber Ubsicht und Erklärung des Staates nach, aufgelegt werden follen. Denn fonft werden bie birecten Steuern verstedte indirecte, aber immer febr schlechte indirecte Steuern, weil der Staat das

echte Steuerprincip dabei verliert, und die Wirkuns gen davon nicht mehr in seiner Gewalt hat."

#### 54.

### Die directen Steuern.

Benn nur ber reine Ertrag (§. 43.), und weder bas Capital, als folches, noch das rohe (Brutto=) Einkommen, besteuert werden barf; fo muß auch im Staate der gefammte reine Ertrag, und zwar gleich= maßig, besteuert werden. Da nun der reine Ertrag nicht blos an Grund und Boden gebunden ift (wie die Bolkswirthschaft zeigt); so folgt auch daraus, daß die einzige Steuer ber Physiofraten auf einem Irrthume beruht. Denn der reine Ertrag geht hervor aus drei Quellen (Volkswirthich. §, 30.): 1) aus dem Grundeigenthume, das feinem Besiber eine Rente vermittelt; 2) aus dem Capitale, sobald basselbe Zinsen und Gewinn tragt, und 3) aus der Urbeit, sie sen physische oder geistige, sobald diese um tohn und Entschädigung vollbracht wird.

Daraus folgt, daß es auch drei hauptgat= tungen von Ubgaben im Staate giebt', welche vom reinen Ertrage erhoben werden, nämlich: Die Ubgabe von bem reinen Ertrage ber Grundrente, von bem reinen Ertrage ber Capitalrente, und von dem reinen Ertrage der Urbeitsrente. Das . Steuersnftem eines Staates wurde daher vollig gerecht und hochst einfach fenn, fobald, in jedem einzelnen Falle und bei jedem Individuum, vollig genau und der Wahrheit gemäß, der reine Ertrag der Grund= rente, der Capitalrente und der Arbeitsrente auszu= mitteln ware. Db nun dies gleich ein Ideal bleibt; fo muß boch die Wirklichkeit diesem bochften Puncte St. 28. ate Mufl. IL. 24

(eben so wie bei dem Endzwede der Sittlichkeit und bei dem Zwede des Staates) moglichft sich an= zunahern suchen. In dieser Unnaherung, nach ben Grundsähen des Nechts und der Klugheit, bestehe aber die große Aufgabe der Besteuerung.

Bon selbst folgt aber aus dem aufgestellten Grundfaße, daß nur das, was wirklich einen reinen Ertrag giebt, beste uert werden kann, weil eine Besteuerung da, wo kein reiner Ertrag besteht, das Capital selbst trifft und theilweise verzehrt, und eine Besteuerung nach dem Brutto = Ertrage die Versollkommnung des Gewerbes hindert, indem, bei dieser Form der Auflage, die Mitbesteuerung des in das Geschäft gesteckten Capitals fast nicht vermieden werden kann.

Was nun die drei Hauptsteuern selbst anlangt; fo ist zwar die Grundsteuer, in vielfacher Hinsche, nicht ohne Schwierigkeiten auszumitteln. Sie bleibt aber doch im Ganzen die erste und zweckmäßigste Steuer im Staate; theils weil der Grundbessis unter allen Gegenständen, von welchen erworben wird, im Ganzen der wichtigste, sicherste und bleibendste ist; theils weil der davon abhängende reine Ertrag, im Gegeusaße gegen andere zu besteuernde Gegenstände, leichter auszumitteln ist, als von diesen; theils weil, bei der Grundsteuer, das Verhältnist der Ubgabe zu dem reinen Ertrage, im Ganzen sich gleicher bleibt, als bei andern Steuern.

Bunachst der Grundsteuer wurde eine allgemeine Vermögenssteuer stehen. Ullein bei diefer treten bedeutende Schwierigkeiten ein (sobald sie nicht blos auf eine einzelne freie Stadt, wie z. B. die vier freien Städte Leutschlands, bezogen werden soll). Denn in größern Staaten ist es theils nicht möglich, den Vermögenszustand der Individuen genau auszumie-

tets; theils wechselt ber Zustand bes Vermögens ununterbrochen; theils ift der reine Ertrag vom Vermögen, feiner Natur nach, weit veränderlicher und ungleicher, als vom Grundbefige. Will man nun das Vermögen felbft, ohne Ruchsicht auf ben reinen Ertrag von demfelben, besteuern; fo kann faum vermieden werden, den Bruttvertrag, ober bas Capital felbst zu treffen. Will man aber, und zwar mit Recht, blos bas Einkommen vom Bermogen - oder deffen reinen Ertrag - besteuern; fo wird man dabei in unübersehbare Schwierigfeiten verwickelt, und tann nie auf einen festen Canon bei diefer Steuer rechnen. --- Namentlich gilt bies von ber Capital= fteuer. Denn ba das todt liegende Capital, weil es keinen reinen Ertrag giebt, nicht besteuert werden kann; fo kann blos bas in den Berkehr gebrachte Capital, nach feiner Rente, besteuert werden. Da aber die Rente Dieses Capitals, wie nicht vermieden werden kann, ichon bei dem Grundbefiger oder Gewerbsmanne besteuert wird; fo ist eine befondere Capitalbesteuerung unzweckmäßig, weil burch Diefelbe Ein Capital Doppelt besteuert wurde. Da= zu kommt, daß die Ausmittelung deffen, was das Individuum am Capitale besist, hochst schwierig ist, und aus vielfachen Grunden selbst von dem verschwie= gen wird, ber übrigens ben für ben Staat bestimmten Theil der Capitalrente zu bezahlen geneigt ist; wobei nicht übersehen werden darf, daß eine gewaltsame Rachforschung der Regierung nach dem Privatvermos gen bespotisch, und - wie aller Despotismus - erfolglos bleibt, fo wie daß, bei zu ftrengen Nachforschungen der Regierung nach den Capitalen, und bei ber hohen Besteuerung berfelben, ein großer Thetl des umlaufenden Capitals den Weg ins Ausland nehmen, 9**4** #

371

und aus bem inlandischen Verkehre gezogen werden wurde. Allein der Hauptpunct, der bei der Capital= besteuerung den Ausschlag geben muß, ift, daß die Capitale bei jedem Bolte Die unentbehrlichften Bebingungen theils des regelmäßigen Fortganges Der menschlichen Betriebsamteit, theils des dadurch zu erstrebenden sichern Fortschrittes des Bolkswohlftandes Aus Diefem Gesichtspuncte gefaßt, erbleiben. scheint jede Besteuerung des Capitals als eine me= fentliche Beschränkung \*) ber productiven Rraft im Bolfe, und folglich auch als eine Lah= mung einer wichtigen Quelle des Bolkseinkommens. Aus allen diefen Gründen scheint es vorgezogen wer= ben zu muffen, bem Capitalisten feine Stelle in ber Klaffensteuer zu bestimmen, und im Staate feine besondere Steuer von ben Capi= talrenten einzuführen. Denn immer wurde die Regie=

\*) Dies ift die Ansicht von Log (Ih. 3, S. 146). Sefr richtig fugt er hingu: "Gerade barin, daß man biefen Dunct bei den angenommenen Abgabefpitemen nicht überall beherzigte, liegt der Grund, marum in manchem Lande, felbit bei, maßigen Abgaben, ber Boltswohlftand fich bennoch nicht hebt. Durch folche Muflagen werden oft die nutlichiten Bes werbeunternehmungen ichon in der Geburt erstickt, ober, tommen fie dennoch zum Leben, in einer steten Obne macht und Kraftlofigfeit erhalten, weil die Productionse fraft, aus Mangel an den nothigen Beforderungsmitteln ihrer Birtfamteit, fich hier weber , gehorig entfalten , noch je ju der nothigen Starte und Lebendigfeit gelangen tann, Ein folches, die Boltsbetriebfamteit in feinem Innerften erfchutterndes, Abgabefpitem vernichtet wirflich Die Urbedingungen des Boltswohlftandes; und eben hiers burch wird es fo brudend fur bas Bolt, und brudender noch, als felbft die hochsten Abgaben, erhoben nur vom Eintommen."

rung nur die Zinsen von den ihr bekannten Capitalen (z. B. von Staats = und Gemeindeschulden, so wie von den hypothekarischen und gerichtlich verschriebenen Schulden), nie aber die Zinsen der ins Ausland ge= liehenen, oder der ohne gerichtliche Mitwirkung im Inlande verborgten Capitale besteuern können.

Man könnte ferner eine directe Steuer auf den bloßen Uebergang des Vermögens von einem Individuum auf das andere legen wollen, bei Käufen, Vertauschungen, Schen= kungen, Erbschaften u. s. w. Allein gegen diese Steuer spricht, daß bei allen solchen Uebergängen das Vermögen sclost nicht vermehrt, mithin burch die Steuer nothwendig ein Theil des Capi= tals selbst vom Staate weggenommen, und da= durch die Masse des Volksvermögens und des circulirenden Capitals vermindert wird.

Eine der wichtigsten Quellen der Directen Steuern bleibt aber die Urbeit, sie fen physische oder geiftige. Gie gewährt in ben meiften Fallen einen reinen Ertrag, und diefer muß, nach einer ge= rechten Ausmittelung des Berhaltniffes feiner Große, besteuert werden. Dies geschieht durch die sogenannte Bewerbsfteuer, Die aber (§. 55.) am zweckmäßig= ften als Rlaffenfteuer eingerichtet wird, und eben fo die Landwirthe, wie die Manufacturisten und Fa= brifanten, eben so die Kaufleute, wie die Staatsbe= amten, chen fo bie Gelehrten wie Die Dienftboten um= Allerdings tann ber Ertrag Des Landwirths, schließt. nach dem Reichthume feiner gewonnenen Producte, und ber Ertrag Des Fabritanten nach ber Bahl feiner Urbeiter, ja felbst der reine Ertrag der Beamten und ber Dienstboten leichter ausgemittelt werden, als der reine Ertrag des Raufmannes und des Gelehrten und

Rimftlers, sobald beide ausschließend von ihren geiftis gen Erzeugniffen leben; allein eben aus diefem Grunde ift es zweckmäßig, Die Gewerbesteuer als Rlaffenft eu er zu gestalten, und, nach bem Durchschnitte bes wahrscheinlichen reinen Ertrags, alle dahin gehos rende Staatsburger in die einzelnen Rlaffen einzuthei-Nur muß bei Diefer Eintheilung in Klaffen, len. nach der Schäßung des Einkommens, fo viel in 216rechnung kommen, als zur kräftigen Fortsehung ber phylischen und geiftigen Urbeit, fo wie zum Bestehen ber Urbeiter erfordert wird. Die Schwierigkeiten aber, Die bei ber gleichmäßigen Besteuerung Des Ertrages bes Raufmanns eintreten, werden gewöhnlich burch Die wesentlichen Leiftungen berfetben zu den in birecten Steuern völlig ausgeglichen. ---Besteht ubri= gens im Staate, neben ber Klaffenfteuer, auch noch eine besondere Personen= (Ropf=) oder richtiger eine Rang= Steuer; fo muß biefe von ber Klaffensteuer, die von der unmittelbaren Berechnung bes reinen Ertrags ausgeht, baburch fich unterfchei= ben, bag ihre Unfage zunachft von ber bobern ober niedern Rlaffe bes vom Staate ertheilten Ranges abhängen, während der reine Ertrag des mit dem Range verbundenen Staatsamtes in der Klassensteuer besteuert wird. Immer aber bleibt eine, von der Klassensteuer verschiedene und besondere, Rangsteuer vieler Willkuhr und Schwierigkeit unterworfen, schon deshalb, weil sie - im Gegenfate der Klassensteuer — nicht den reinen Ertrag, sondern eine personliche Burde (mithin etwas Ideelles), besteuert; so wenig anch an fich betrachtet etwas Ungerechtes oder Unzweckmäßiges in der Besteuerung des vom Staate ertheilten Ranges liegt. (Auf ahn= liche Beise erklart fich v. Jatob in f. Staatsfi=

nanzwiff. Ih. 1. S. 576. darüber: "Eine Aufs lage Diefer Urt wurde nicht unschicklich fenn, wenn der Staat mit ber Ertheilung Diefer Burden nicht hobere Zwecke zu verbinden hatte, als die Befriedigung der Eitelkeit. Da aber Umt, Staud, Rang, Titel, Orben u. f. m. zur Bezeichnung bes Grades mabrer Verdienste und Des burgerlichen Berthes gebraucht werden follen; fo beißt es, Diefe Gegenstande und Verhaltnisse entweihen, wenn man sie zur Finanzquelle macht, Geld bafur. nimmt, und sie wohl zu Gegenständen des Handels herabwürdigt, fo daß fie jeder für Geld haben kann. Es fcheint daher beffer, dergleichen Ertheilungen von Ehrenbezeugungen von aller Geldabgabe zu befreien, und felbst die Ranzleigebubren dafür aus der allgemei= nen Raffe zu bestreiten. Wenigstens follten Die letstern nie hoher angelegt werden, als nothig ift, die Mube der Kanzleibedienten für die Unsfertigung der Patente zu bezahlen. " - Daß aber die Rlaffenfteuer, aus dem Standpuncte der möglichft gleichmäßigen Bertheilung ber öffentlis chen Ubgaben, als die einfachste und zwedmäßigste fich empfehle, bestätigt auch Los (Ih. 3. S. 154): "Der Fingnzmann muß bei feinem Streben, Die öffentlichen Ubgaben möglichst gleichmäßig zu vertheis len, blos darauf sich beschränken, die Verhältnisse ber einzelnen Gewerbsarten, und das aus diefen Berhåltniffen nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge in ben meisten Fallen zu erwartende Einkommen ber verschiedenen betriebfamen Bolksklaffen Elaffen weife ins Auge zu fassen, und, durch ein zu weites Ein= bringen in Die Individualitäten jedes einzelnen Pflich= tigen, nicht dahin fehen wollen, wohin fein Auge nicht reicht. Nur nebenbei mag er diese Individualität in

einzelnen Fällen beachten, ba wo fie leicht, unbohne jenes nicht zu buldende Eindringen in Die Privatwirthschaften der Einzelnen, ertennbar hervortritt. Außerdem bleibt nichts ubrig, als die Individualität fich felbst zu überlassen, und von dem Gange des Verkehrs die Ausgleichung der Ungleichheiten zu erwarten, welche hier und ba noch bleiben mogen. ") -- " Bo nun in dem Staate eine gut geordnete Klassensteuer, und vielleicht neben ibr fogar noch eine besondere Perfohen = Rang=Steuer befteht; ba durfte eine außerdem anzulegende Ropf= steuer nicht nur druckend, sondern ungerecht senn. Allerdings hat die Ropfsteuer, wann sie (wie in Rufland und Danemart) für alle Erwachfene vollig gleich ist und auf geringen Unfaben beruht, das für fich, daß fie Reinen zu schwer trifft, und dem Staate - nach der Gefammtbevölkerung - eine fichere, nach ihrem Ertrage leicht zu berechnende, Ubgabe verschafft. Allein sie kann bem Vorwurfe nicht entgehen, bag fie nicht ben reinen Ertrag, und am wenigsten gleichmäßig, fondern den Millionair, wie den Urmen, auf einerlei Weise besteuert, und daß sie, wo eine Rlaffen= fteuer, nach bem Maasstabe des reinen Ertrages befteht, durchaus wegfallen muß, weil diefe bereits alle Staatsburger vollig gleichmäßig, nämlich nach ber Sohe ihres reinen Ertrages besteuert, und Denjeni= gen ganz frei laßt, ber ohne reinen Ertrag im Staate lebt.

#### 55.

Ueberficht ber einzelnen birecten Steuern.

Nach dargethaner Unzweckmäßigkeit der Capitalrenten = Steuer, find daher die michtigsten directen

# Finanzwiffenschaft.

Steuern: die Grundsteuer, die Baufersteuer (als eine Unterart derfelben), die Biehsteuer (als eine Ubart der Grundsteuer), und die Rlassensteuer (in welcher die Gewerbssteuer aufgeht).

1) Die Grundsteuer (richtiger: Die Grund= renten fteuer) besteht in der Ubaabe eines bestimm= ten Theils von dem reinen Ertrage bes Grundeigen= thums, nach einem Durchschnitte Dieses reinen Ertrags von fechs bis zehn Jahren. Gie ift die naturlichste und einfachste Ubgabe. Ihre wesentliche Unbequems lichkeit besteht aber darin, daß nicht alle Landereien im Staate einen gleichen reinen Ertrag auf demfelben Flächenraume geben, und auch nicht alle Wirthe Denfelben Ertrag aus ihrem Grundeigenthume zu gewinnen verstehen. Bei den von den Eigenthumern nicht felbft benußten Grundstucken muß ber Pacht als Maasstab zur Ausmittelung des reinen Ertrags, bei den andern ber Preis ber Grundftude felbst beruchsichtigt werden; boch geben beide tein bestimmtes Ergebnif über ben reinen Ertrag. — Ware bei jedem zur Grundsteuer Verpflichteten Die strengste Bewissenhaftig= feit vorauszuseben; fo mare die eigene Ungabe des reinen Ertrags jedem andern 2Bege ber Ausmittelung vorzuziehen. Statt Diefer Ungabe ift aber Die Deranschlagung des Ertrags durth unbescholtene, unpar= theiische und für diefen Zweck vereidete Manner aus ber Gegend, fo lange ber beste Ausweg, bis ein befrie-Digendes Ratafter (Grundstenerregister), beruhend auf ber genauen Vermeffung bes fteuerbaren Bodens, und auf der Ungabe feiner physischen und chemischen Bute, ben unmittelbaren reinen Ertrag aus ben Erzeugniffen bes Bodens (abgefehen von bem reinen Ertrage bes an ben Boben gewandten Ca= vitals) aufstellt und denselben im Metallmünzwerthe

ausgleicht. Diese Ausgleichung muß nach ortlichen und provinziellen Rudfichten geschehen, weil ber reine Ertrag bes Bodens, im Metallmungwerthe ausgefprochen, anders in der Mabe großer Gtadte, schiffs barer Fluffe und ber Meere, als in der Mitte des landes, und in einer armen, durftig bevolterten Begend sich gestaltet. — Diese Ausgleichung des reinen Bodenertrags im Metallmunzwerthe muß aber im Ratafter zu gewiffen Zeiten neugeprüft und von neuem festgescht, so wie das Kataster selbst, wenigstens nach zwanzig Jahren, in Hinsicht auf die Culturverände rungen des Bodens erganzt und berichtigt werden \*).-Dabei barf man, wegen der Einwendungen ber Gegner einer gerechten und maßigen Grundsteuer, nicht vergeffen, daß die bei der ersten Unlegung der Grundsteuer nie gang zu vermeidenden Ungerechtigkeiten unter den Einzelnen, — es geschehe Diefe Unlegung ubrigens mit oder ohne Kataster, — bei freiem Kaufe, Bertaufe, und bei freier Vererbung mit der Beit von selbst sich ausgleichen, weil der auf der

\*) Daß das Bestreben, der Erund steuer den Charakter ber Unveränderlichkeit zu geben (wie Young in der Unveränderlichkeit der brittischen Landtare den Grund der Blüthe der brittischen Landwirthschaft suchte), bei allen einzelnen Vortheilen dieser Unveränderlichteit, doch der Betriebsamkeit des Volkes selbst entgegen sen, wellet Lohnach Th. 3, S. 234 ff. Er sagt (S. 239) sehr wahr: "Der Flor des Landbaues eines Staates hängt überhaupt nur ab von seinem wachsenden Wohlstande, von dem Gewinne, welchen das landwirthschaftliche Ges werbe seinen Unternehmern bei einem leichtern und vors theilhaftern Absabe ihrer Producte gewährt. Ift dieses in einem Lande nicht der Fall; so wird die Unveränders lichteit der Steuer auch nichts helfen."

Grundflucten haftende Canon der Grundsteuer beim Raufe mit in Unschlag gebracht wird \*).

Karl Thum, spstematisches Handbuch des Katasters. Mainz, 1813. 8.

A. Thaer, Versuch einer Ausmittelung des Reiners trags der productiven Grundstücke mit Rückstücht auf Boden, Lage und Dertlichkeit. Berl. 1813. 8.

J. Fr. Benzenberg, über das Kataster. 2 Thle. Bonn, 1818. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1819, St. 143 ff. und Hermes VIII, S. 110 ff.)

Jos. Leonh. Spåth, über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Grundstücke. Munchen, 1819. 8. (vgl. hallesche Lit. Zeit. 1822, Ergänzbl. St. 45).

Suft. v. Flotow, Bersuch einer Anleitung zu Abs schahzung ber Grundstucke nach Klassen, besonders zum Behufe einer Grundsteuers Rectification. Lpz. 1820, 8. — Versuch einer Anleitung zu Fertigung der Ertragss anschläge über Landguter, besonders über Domainen. 2 Theile. Lpz. 1820 u. 22. 8.

M, C. F. B. Grävell, die Grundsteuer und deren Kataster, ihr Wesen, ihre Einrichtung und Wirtung. Leipz. 1821. 8.

D. A. Gebhard, das Erundsteuertataster, aus der Meffung und dem Reinertrage der einzelnen Grundstude entwickelt. München, 1824. 8.

Außerdem v. Jatobs Staatsfinanzw. Th. 2, S. 863. Mit Recht rechnet er zu einem guten Kataster: 1) eine vollkommene Kenntnis des Flächeninhalts jedes einzelnen Grundstücks; 2) eine solche Anordnung dieser Kenntnis, daß jede Veränderung, welche mit der Größe und der Cultur der einzelnen Grundstücke vorgeht, bes merkt, und diese Kenntnisse dergestalt fortgeführt werden können, daß zu jeder Zeit alle Materialien vollständig vorhanden sind, den wirklichen Justand der Flur, so wie er sich durch die Veränderungen gestaltet hat, von neuem, darzustellen; 3) eine möglichst vollkommene Kenntniss des reinen Ertrags."

\*) Vergl. Sartorius, Nachtrag zur Abhandlung über gleiche Besteuerung Hannovers, S. 51.

2) Die Sauferfteuer (richtiger: bie Saufer= rentensteuer) ift eine Unterart ber Grundsteuer. Sie barf blos ben reinen Ertrag ber Miethe nach bem Maasstabe bes Kaufwerthes, und nach dem Durchschnitte einer Neihe von Jahren (wobei aber bes Hausbesißers Wohnung felbst mit als Miethe veranfthlagt wird,) besteuern, nachdem davon alles abgezogen worden ift, was zur Unterhaltung des Gebäudes und für andere Gemeindelasten erfordert wird. Diefe Steuer giebt blos in großen Stadten einen bedeutenden Ertrag. Ein Katafter, als Grundlage der Saufer= fteuer, hat übrigens ungleich weniger Schwierigkeiten, als ein Grundsteuerkatafter. — Ungerecht aber find, neben der Häufersteuer, noch besondere Laren auf Fenfter, Rauchfänge, Thuren u. f. m.; theils weil Diefe Begenftande von ben Bebauden nicht getrennt werden können; theils weil über ihre Bahl oft ber Bufall entscheidet. - Uebrigens Durfen Gebaude, welche zur Betreibung einer Birthschaft gehören, 1. B. Schennen, Stalle, Keller, Speicher u. f. w. nicht nach einem für sie angenommenen Miethsertrage, fon= bern nur nach ber Grundflache, die fie einneh= men, Bebaude aber, welche gar nicht benut werden, auch nicht besteuert werden. - ("Ein Gebaude mag zur Wohnung, ober zu Gewerben, ober zum Der= gnügen benucht werden; fo ift es boch immer einem Capitale gleich, beffen Rente bem Preife Diefer Rugung, nach Ubzug deffen, was die Unterhaltung und die fon= ftigen Lasten des Hauses kosten, gleichkommt, und Diefe Rente wird daher allenthalben ber Steuer unterliegen, wo die Steuern genau nach Principien vertheilt werden. " v. Jatob, Staatsfinanzw. Ih. 1, G. 526 u. Th. 2, S. 900.)

3) Die Dichfteuer ift eine Abart ber Grund-

fteuer. Vor der Anordnung derselben muß ausgemittelt werden, ob die Biehzucht als ein besonderer Erwerdszweig, oder blos des landbaues wegen betrieden wird. Denn nur in dem ersten Falle ist sie gerecht und zweckmäßig, wo sie von dem reinen Ertrage eines besondern Erwerdszweiges erhoben wird; in dem zweiten Falle kann sie nicht als selbstittandige Ubgabe aufgesührt werden, weil da der Ertrag der Viehzucht von dem Ertrage der gesammten landwirthschaft nicht zu trennen ist. Um nachtheilig= sten wirdt sie, wenn in ländern, wo der Uckerbau den wesentlichsten Mahrungszweig bildet, selbst das 3 ug= vieh besteuert wird, weil diese blos als das unentbehrliche Mittel und Wertzeng zur Betreibung des Geschäfts betrachtet werden muß.

4) Nåchst der Grundsteuer ist die Gewerbs= steuer \*) die zweite wichtigste directe Steuer. Sie verschafft dem Staate einen Theil des reinen Ertrages aller derjenigen Staatsbürger, welche nicht Grund= besiser sind, und zwar aus dem rechtlichen Grunde, weil alle Staatsbürger gleiche Nechte und gleiche Vortheile des Staatsvereins genießen. Es gehören dahin: 1) alle eigentliche Staatsbeamte vom ersten Minister an dis zu den in den Erpeditionen angestellten Calculatoren und Copisten, zugleich mit Einschluß aller tehrer auf Hochschulen, gelehrten Schulen, höhern Bürger=, Stadt=, Gewerbs= und Elementarschulen, aller Mitglieder sogenannter Utademicen, aller Prediger, Uerzte, Udvocaten, und der Gelehrten, die

\*) Jos. Leonh. Späth, Abhandl. über die Aufnahme der Gewerbesteuer in großen Staaten und Reichen, nach einem neuen Princip dargestellt. Sulzb. 1822, 8. (ges prüft Hallesche Lit. Zeit. 1822, St. 200.)

zundchft von Schriftstellerei leben; 2) alle Runftler in ber Lontunft, Bautunft, Mahler =, Schaufpieler =, Lanztunft u. f. w. ; felbst die blos mechanischen Runft= ler, Bereiter, Fechtmeister, Schriftfeser, Seiltanger u. f. w. muffen hieher gerechnet werden; 3) alle Kaufleute, vom erften Bankier der hauptftadt bis zum Landfrämer; 4) alle Handwerter; 5) alle Dienftboten, mit Einschluß ber Schreiber, ber Lohnbedienten u. f. w.; 6) alle Gastwirthe, Pachter', Roche; 7) alle Die von grober phyfifcher Urbeit fich nahren, als Holzbauer, Auflader, Fußboten, Lagelohner u. f. w. Da es aber, bei bem Wechfel des reinen Ertrags aller Diefer Staatsburger, nicht möglich ift, Die Sewerbssteuer im Einzelnen ganz genau nach bem jahrlichen reinen Ertrage der hieher Behörenden feftzu= fesen : ba ferner eine besondere Ropf = ober Perfo= nenfteuer \*) gewöhnlich nicht nach dem reinen Er= trage, fondern nach den vom Staate festgefesten 216= ftufungen bes burgerlichen Ranges, angeordnet wird; ba weiter, neben einer zwedmäßig geordneten Gewerbsfteuer, eine befondere Bermogens= and Einfom= mensteuer überfluffig ist; fo erscheint die Gewerbsfteuer am zwedmäßigsten unter ber Form einer Rlaffenfteuer, wo alle dabin geborende Individuen, nach ibrem vermutblichen' reinen Ertrage burch gewiffenhafte und verpflichtete Perfonen abgeschaßt , und, nach= bem man die Einrede der zu Besteuernden gehort und forgfältig geprüft hat, in acht bis zwolf, vielleicht bis zwanzig Rlaffen, nach ben verschiedenen Unfagen ein= getheilt werden. - In Sinficht der eigentlich Bewerbtreibenden ift es am sichersten, jeden, der ein Bewerbe zu treiben beginnt, vermittelft eines Patents

\*) 206, 36. 3, O. 307 ft.

bazu zu berechtigen, bei beffen Empfange er eine jahrliche Steuer zu entrichten übernimmt. Auf Diese Beife wird jeder nach feinen individuellen Berbaltniffen besteuert. Doch ift es zweckmäßig, Die Patente nur auf gemiffe Jahre zu ftellen, und fie dann erneuern zu laffen, wobei eine Bermehrung oder Berminderung der damit verbundenen Abgabe möglich ift, je nachdem sich der reine Ertrag des Bewerbes vermehrt oder vermindert hat. - Eine beson= bere Besteuerung ber geistigen Thatigkeit (3. B. ber Schriftstellerei) durfte bochft schwierig fenn, weil ber reine Ertrag berfelben nur bochft felten fich ausmitteln laßt, nicht an gewisse Zeiten gebunden ift, nie, ein Jahr ins andere gerechnet, fich gleich bleiben tann, und der Gelehrte an sich schon zur Klassensteuer gebort. — Bei allen Diefen Vorzügen der Klaffensteuer vor vielen andern vorgeschlagenen, oder auch in der Birklichkeit versuchten Directen Steuern, Darf boch nicht verschwiegen werden, daß auch sie — wie die Grundsteuer — ihre Unvollkommenheiten hat. Dem je schwieriger es bleibt, fowohl bei ber eigenen Angabe, als bei ber gemiffenhafteften Ubschäßung burch Undere, bas reine jahrliche Einkommen eines Individuums auszumitteln; defto leichter kann es geschehen, daß die Rlaffensteuer das eine Individuum bober belegt, als fein reiner Ertrag rechtlich verstattet, während ein anberes Individuum weit unter feinem reinen Ertrage beleat wird. Denn der reine Ertrag aus dem Gewerbs= wesen, dem Handel, dem Pachte, der personlichen Dienftleiftungen u. f. w. ift eben folchen Schwantungen ausgeseht, wie der reine Ertrag aus dem Grunde und Boden. Der Hauptgesichtspunct bei ber Klassensteuer muß daber immer ber fenn, daß die wohlhabendern und bemitteltern Rlaffen - Diefer Schwantungen ihres

winen Ertrages ungeachtet - bennoch ble einmal auf eine gewiffe Reihe von Jahren festgefeste Rlaffenftener zu ertragen vermögen, weil durch diefelbe boch mir ibr reiner Ertrag, freilich nach verschiedenen Quoten, besteuert wird; bag aber bie Regierung ben armern Rlaffen, die nur einen fehr unbedeutenden und oft fehr zweifelhaften reinen Ertrag burch ihre Arbeit errins gen, burch Milberung ber Steuer ju Sulfe tommt, fobald ihr reiner Ertrag sich vermindert, oder in allen ben Fallen diefe Steuer gang nachlaffe, wo bie Beborden fich überzeugt haben, daß tein reiner Ertrag möglich ift. Berfahrt man anders, und namentlich mit Strenge und Sarte gegen die armern Rlaffen ; fo lahmt man ihre gange Induftrie, und hauft die Daffe ber Refte, beren Beitreibung oft mehr koftet, als ber Ertrag ber reftirenden Summen felbit, fo bag man boch zulest - nach aller angewandten Strenge - ge= nothigt ift, Diefe Nefte niederzuschlagen. - Allein baraus folgt keinesweges, baß bie armere Rlaffe gang unbesteuert, und von der Rlaffensteuer aus= geschlossen bleiben könne. Denn dadurch wurde die Laft ber Steuer unmittelbar auf die Reichen und 2Bobl= habenden fallen, und zulett die Wohlhabenden felbst zum Verarmen bringen; es wurde felbst ein Sporn ber Thatigkeit bei ber armern Rlaffe wegfallen, wenn fie wußten, daß fie vollig frei von der Klaffensteuer waren; und endlich ift auch die Bahl ver armern Rlaffen fo groß, daß ihre verhältnigmäßig fleinern Beitrage bei ber allgemeinen Befteuerung nicht füglich entbehrt werden können. - Es scheint baber am ficherften zu fenn, die Rlaffensteuer ; durch alle Rlaffen bindurch, auf fo gemäßigte Unfase zu bringen, daß sie, möglicher Weise, nur bas reine Einkommen bei allen Steuerpflichtigen trifft; bagaber die Reichen

und Wohlhabenden, welche muthmaßlich unter dem richtigen Verhältniffe ihres reinen Ertrages zur Steuer angeseht sind, noch vermittelst der indirecten Steuern zu denjenigen Beiträgen für den Staat genöthigt werden, die ihnen vielleicht bei der Größe ihrer reinen Ertrags in Hinsicht der Klassensteuer zu gute gehen. Dabei darf aber bei der Eintragung der armern Urbeiter in die Klassensteuer nie vergessen werden, daß jedem diese Steuer erlassen wird, der thatsachlich keinen reinen Ertrag erwirbt.

Einer etwas davon verschiedenen Ansicht folgt v. Jatob (26.2, S. 950), wenn er vorschlägt, megen bes niedrigen Lohnes ber gemeinen Urbeiter, ber kaum zu ihrer nothdurftigen Unterhaltung hinreicht, Dicfe Rlasse gar nicht zu besteuern, sondern sie lieber burch eine indirecte Confumtionssteuer treffen zu lassen, als durch eine directe Abgabe, weil 1) jede directe Steuer von dergleichen leuten schwer zu erheben ift, und, 2) wenn die Confumtionsfteuer verstandig angelegt wird, Diefe Die Beiträge am besten nach dem Grundfaße des Entbehrlichen vertheilt. Nur wenn die Rlaffe ber gemeinen Urbeiter fich außerordentlich gut fteht (wit 3. 3. in Nordamerita), ftimmt auch v. Jatob für ihre directe Besteuerung. (Biel Belehrendes über Die Abschäßung ber zu der Klaffenfteuer gehorenden Staats= Diener, Gelehrten, Sandwerker 2c. hat v. 3 a fob **26.** 2, S. 932ff.)

Noch bestehen in mehrern Staaten (§. 54.) als birecte Steuern: die Gerichts fpor teln, die Stempeltaren und Einregistrirungsgeb uh= ren, die Laudemialgelder, die Erbschafts= steuern, die Ein= und Ubzugsgelder, die Ver= mögensconfiscationen, die Dispensations= gelder, die Concessionsgelder bei der Ueber= st. 20. ate 2006. II. 25

nahme eines gewiffen Gewerbes; ja fogar Sundefteuern und Sageftolzenfteuern bat man erfunben. Gie alle trifft ber Vorwurf, daß fie nicht von bem reinen Ertrage, fondern gewöhnlich nur vom Ca= pitale erhoben werden; mehrere derfelben, daß fie die hohe Wurde des Staates, entweder nach dem ihm juftehenden Richteramte, oder nach der von ihm abhanaenden Oberaufficht über das Bange, berabfegen, fo= bald die Regierung die Ausübung der Gerechtigkeit \*) fich bezahlen laßt, oder bei jedem Lodesfalle miterben will; bag ihr Ertrag, wegen ber Bufalligteit ber Ereig= niffe, von welchen sie abhängen, im Voraus nie mit einiger Sicherheit zu berechnen, und im Ganzen oft nur unbedeutend ift; fo wie sie durch ihre Hohe vielfach ben Betrug und die Unsittlichkeit befordern .\*\*). Dar= aus folgt aber nicht, daß bie offentlichen Bandlungen ber Gerechtigkeitspflege im Staate vollig unentgeldlich fenn follen; nur barf der Staat fie nicht als eine befondere und einträgliche Finanzquelle behandeln, sondern alle dahin gehörende Sporteln blos für die Unterhaltung der deshalb erforderlichen Beborben und Unftalten verwenden. Aus diefem Gesichtspuncte und nach diefem Maasstabe sind gemäßigte Sporteln in Fallen ber ftreitigen Gerichtsbar= feit, sie mogen Civil = ober Criminalfalle fenn, und . felbst in Gegenständen der Berwaltung zu rechtfertigen, fobald der Staat sie nicht den angestellten Beamten als einen Theil ihrer Befoldung anweiset. Denn abge=

\*) Monthion nennt die Einregistrirungsgebühren ein "Bes zahlen der Bahrheit." Bas sich für die Geibehaltung der Prozestosten und der Einregistrirungen sagen läßt, s. bei v. Jatob, Staatsfinanzw. Th. 2, S. 572 ff.

1\*) Lot, Th. 3, O. 291 ff.

386

fehen von allen übrigen Gründen, wird, bei einer folchen Unweifung, das Interesse des angestellten Beamten zu sehr an die Verlängerung des Geschäfts geknüpft.

Die Einregistrirungs= und Stempel= Gebubren haben ihren einfachen Grund in dem Berlangen ber Staatsburger, gewissen Begenständen ihres Rechts und Eigenthums einen hohern Grad ber Gewährleiftung und des Schußes vom Staate zu verschaffen, inwiefern sie, außer bem allgemeinen Schutze, ben ber Staat Allen leiften foll und muß, bas Eintragen ihrer Ungelegenheiten in Die öffentlichen Bucher des Staates, zur Vermehrung Diefes Schubes und diefer Sichetheit, verlangen. Daraus folgt, daß Die, welche Dies verlangen, auch eine gewisse Bebuhr Dafür entrichten (obseich Die Physiotraten Diefes Eintragen an sich schon für eine Pflicht der Regierung erklarten). Sobald aber Diefe einfache Ubgabe in eine willfuhrliche Einregistrirungs = und Stem= vel= Steuer verwandelt, deshalb ein 3mang festgefest, und Diese Steuer in einen einträglichen Finange zweig verwandelt wird; fobald entfernt fie fich von ihrer rechtlichen Grundbestimmung, und von dem ursprünglichen Charakter jeder rechtlich begründeten Steuer. Doch mag eine Stempelsteuer bei wichtigen Eigenthumsveranderungen, bei Schuldverschreis bungen, Wechfeln, bei Volljahrigkeitserklarungen, bei Bollmachten, bei Umtsverleihungen, felbft bei den Zeitungen und Ralendern entschuldigt merden; nur nicht bei den Gesuchen und Bittschriften der Staatsburger an vorgesethte Behörden, weil weder Bitten noch Beschwerden der Individuen einen rechtmäßigen Grund zur Besteuerung derfelben enthalten.

Dasselbe gilt im Ganzen auch von den Laude-25 \*

## Finanzwiffenschaft.

mialgeldern \*), die aus dem lehnssysteme stammen, und mit der Bewilligung des Erbrechts in den Bauergutern hätten wegfallen sollen, weil sie auf der Voraussehung beruhen, daß der Landbesiger nur für seine Lebenszeit Nuchnießer seiner Scholle ist. Um zweckmäßigsten wurden sie, wo sie nicht ganz auf= gehoben werden sollen, in eine scstbestimmte jährliche Leistung verwandelt werden, besonders wo der landes= herr feldst Grund = und Zinsherr ist, weil die Lande= mialabgabe die Fortschritte der Land = und Volkswirth= schaft wessentich verhindert.

Noch nachtheiliger wirkt die Erbschaft sfteuer, fobald sie uber die Bergutung der gerichtlichen Ausgleichung einer streitigen Erbschaft hinausgehen, sobald also der Staat einen Theil **w**s Nachlasses eines Berstorbenen an sich bringen und dessen rechtmäßigen Erben entziehen will. Nothwendig ist eine solche Steuer ein willkuhrlicher Eingriff in das Privatvermögen, in die oft so eng verstochtenen Familienverhältnisse, und in die Betriebsamkeit, welche darauf rechnet, daß die Frucht der Anstrengung eines ganzen tebens den rechtmäßigen Erben ungeschmälert zukommen foll.

Weit mehr lassen sich die Concessionsgelder, so wie die bei der Aufnahme in gewisse Zunfte und Gilden festgeseten Meisterrechtsgebühren, entschuldigen, weil sie sich den Gebühren bei Amtsanstellungen einigermaßen nähern, und eine öffentliche Anerkennung des Eintritts in eine gewisse Innung, oder auch in einigen Staaten die Lösung eines Patents zur Betreibung irgend eines Gewerbe unter dem Schuße bes Staates, nicht widerrechtlich ist, obgleich dieser

• Digitized by Google

\*) Log, Th. 3, O. 300.

388

Schutz und diese Gewährleistung von Seiten des Staates eigentlich sich von selbst, und ohne Geldzahlung, versteht.

Bedenklicher sind die Dispensationsgelder, entweder zur Milderung des strengen Nechts für die Begünstigung gewisser Individuen, oder zur Ausnahme von einem bestehenden Gesehe (z. B. bei Verheira= thungen vor der Erreichung des von dem Staate self= gesehten Lebensjahres; oder zur Verheirathung unter nahen Verwandten; oder zur Aussheingeines vorher= gegangenen Ehegelobnisse u. s. w.)

Gegen sogenannte Ein= und Ubzugsgelder erklären sich aber — wie bereits oben (§. 54.) gezeigt ward — Staatsrecht, Politik und Staatswirthschaft; benn sie besteuern unmittelbar das Capital; sie veran= lassen sehr leicht Misverständnisse unter einzelnen Staa= ten, und sie versehlen durchaus den Zweck, gewisse Individuen am Uuswandern zu verhindern, weil in Staaten, in welchen der Bolkswohlstand festgegründet ist, selten Uuswanderungen eintreten, und oft — nach höhern Standpuncten — an denen, welche auswan= dern, nichts verloren wird.

Daß eine besondere Hage ft olz en steuer eben so gegen das Naturrecht, wie gegen die Staatswirthschaft verstößt, braucht kaum erinnert zu werden. Denn weil der Staat erstens kein Recht hat, seine Burger zur Ehe zu zwingen, und die, welche unverheirathet blei= ben, de shalb zu bestrasen, oder sie in Hinsicht der Besteuerung nach einem andern Maasstabe, als die Berheiratheten, zu behandeln; und weil die Regierung zweitens, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, nur den reinen Ertrag besteuern darf, zu welchem die Hagestolzen bereits nach ihren gesammten burgerlichen Ver= håltnissen zugezogen werden; so folgt daraus, das die Hagestolzensteuer eben so widerrechtlich und widersinnig ist, wie die Ertheilung von Prämien an die, welche eine große Anzahl Kinder erzeugen. Denn denkende Etaatswirthschaftslehrer haben bereits längst die An= sicht aufgegeben, daß die möglichste Vermehrung der Bevölkerung die wichtigste Aufgabe für die Regierung sen, weil nicht die Bevölkerungsmasse an sich, son=" bern blos die sorssältig erzogene, verhältnissmäßig ge= bildete, an Arbeit gewöhnte, und einen reinen Ertrag vermittelnde Bevölkerung dem Staate nüßt, die übrige aber, die zunächst von Armentaren lebt und ununter= brochen die Polizei und Genscharmerie beschäftigt, je= dem gut gestalteten Staate zur last fällt und oft ge= fährlich wird, weil eben von dieser Klasse der Ein= wohner die meisten Vergehen und Verbrechen begangen werden.

Eben fo zwedwidrig erscheint eine birecte Sunde= fteuer. 211s bloße Finanzoperation fpricht fie fich feloft bas Urtheil, weil, mit Demfelben Rechte, auch Raten, Ranarienvögel und andere Haus = und Stu-. benthiere besteuert werden mußten. Wenn man aber zu ihrer Entschuldigung anführt, daß durch sie die Bahl der Hunde beschränkt, und dadurch auch die Befahr der Hundewuth vermindert wurde; so hat die Erfahrung gezeigt, bag biefe Erwartung in ben Staaten mit Sundefteuer getäufcht hat. Das einzige Mittel, ben lesten 3wed zu erreichen, ware eine Besteuerung ber mannlich en, und eine vollige Freisprechung ber weiblichen Hunde von der Hundesteuer, weil, nach ben Beobachtungen ber Uerzte, Die Sundewuth in ben meisten Fallen nur aus der allzugroßen Verminderung ber weiblichen Hunde, und aus der Nichtbefriedigung bes Geschlechtstriebes ber mannlichen Sunde entsteht. Rachft Diefen beiden zulest genannten Steuern,

find auch der besondere Judenleibzoll, so wie die Hurensteuern, die Auflagen auf Bordelle, Spielhäuser und Farobänke, unter der Würde des Staates. Nie darf der Staat von sinnlichen Verirrungen, die er an sich als widerrechtlich und zweckwidrig durch die Polizei behandelt, eine Aushülfe für seine Finanz erwarten.

Die Lotterien, aus dem staatswirthschaftlichen Standpuncte betrachtet, sind kein gewinnreiches Gewerbe für das Bolk, sondern ein bloßes Spiel \*), "wodurch das Geld aus vielen Zaschen gesammelt, und, nach einem gewissen Ubzuge, durch den Glückszusall, in die Taschen weniger Mitspieler zurückgegeben wird. Es wird also dadurch nicht nur gar nichts für das Ganze gewonnen, sondern es geht nothwendig 1) die Zeit und Mühe verloren, welche aufs Spiel verwandt wird, und 2) das ganze Capital, welches in der Lotterie spielt, wird der productiven Urbeit entzogen." Deshalb dürfen die Lotterien \*\*) nur zur Unterstüsung gewisser öffentlichen Unstalten im Staate, und zur Verhinderung des Einsates in auswärtige Lot-

- \*) v. Jakobs Grundsähe und Mationaldkon. 3te Aufl. G. 378.
- \*\*) J. Steph. Dütter, über die Rechtmäßigkeit der Lottes rieen. Frkf. 1780. 8. — v. Jatod (am ang. O. S. 379): "Die Loofe des Lotto nehmen den Armen und Einfältigen ihren kleinen Verdienst ab, ersticken in dem gemeinen Manne das Wohlgefallen an feiner kleinen Einnahme durch Entstammung einer leidenschaftlichen Bes gierde nach größerem Gewinne, und verleiden ihm die Luft und Liebe zur Arbeit, weil diese ihn nicht so schnell reich macht, als sie das Lotto ihm vorspiegelt, plöhlich und ohne Arbeit reich zu werden. Was aber die Ars beitslust schwacht, hat den schödblichsten Einstuß auf den Nationalreichthum."

terieen gebuldet, nie aber als besondere Finanzquelle betrachtet werden. Das Lotto hingegen hat Sittlich= teit, Necht, Politik und Staatswirthschaft so gegen sich, daß es in einer auf Recht und Wohlfahrt gegrün= beten Finanzwissenschaft keine Stelle erhalten kann.

In einem gang andern Verhaltniffe ju bem 3mede besCtaates und zur Bildung und Bohlfahrt bes Bolfes fteben bagegen Die Erzichungs ., Unterrichts = und Culturanstalten im Staate, Die in einem geordneten Budget nicht fehlen durfen, und beren Bebarf burch bie aufzubringenden Steuern gededt werden Co gewiß bas Bestehen, bas bohere Bemuß. beihen, die frische Bluthe und die politische Mundiafeit ber Bolter von ber zeitgemäßen Gestaltung biefer Unstalten abhängt; fo gewiß nuß auch der Staat für Die Bedurfniffe Derfetben forgen, obgleich Dabei Der besondere Beitrag der Individuen, welche diefe Un= stalten benuten, zur Unterhaltung derfelben nicht aus= geschloffen wird. In ben meisten Fallen wurde aber Diefer — namentlich bei den Elementarschulen, und felbst bei ben großen Bedurfnissen der Universitäten, ber Runftfdulen u. f. m. - nicht ausreichen; es muß daher ber Staat für dieselben sorgen. Denn - nachst ber Eriften; des Staates felbft - ift teine Ungelegen= beit im innern Staatsleben wichtiger, als diefe, weil fie, vermittelft ber Heraufbildung bes heranwachfenden jungeren Geschlechts, in Die Quellen und Bedingungen Des Bolksmoblstandes felbst machtig eingreift. Des= halb murte gegen eine befondere Directe Steuer gur Unterhaltung ber Erziehungs = und Culturanstalten im Staate, weder aus rechtlichen, noch aus staatswirth= schaftlichen Grunden etwas einzurichten fenn, wenn jene Bedurfnisse nicht durch die übrigen Steuern gebedt werben tonnten.

System der directen Steuern in Frankreich. Nach dem Franz. des Dulaurens. Herausgeg. v. Karl Thum. Mainz, 1813. 8.

# 56.

Uebersicht der einzelnen indirecten Steuern.

Wenn bei ben gegenwärtigen Verhältniffen ber Staaten die Directeu Steuern zur Dectung des Staats= bedarfs nicht mehr ausreichen, sobald sie nicht zu einer Sobe gesteigert werden follen, welche entweder ben gesammten reinen Ertrag verschlingt, oder fogar bas Capital angreift; wenn ferner Die Gleichmaßig= feit der Besteuerung aller Individuen des Staates (§. 54.) nur durch die Verbindung einiger indi= recten Steuern mit ben birecten zu erreichen möglich ist; fo folgt daraus, daß 1) zwar die indirecten Steuern neben ben directen im Budget erscheinen ton= nen, daß aber 2) die hauptgrundlage des Staatsbedarfs zunachft durch die directen Steuern aufgebracht, und 3) bas Spftem ber indirecten Steuern möglichft vereinfacht und nach ben Grundfagen ber Gerechtigkeit und ber Klugheit eingerichtet werden muß. Unter biefen Bedingungen werden die indirecten Steuern, bei aller auf ihnen haftenden Unvolltom= menheit, dennoch ein gewisses Verhaltniß in der Be= steuerung des reinen Ertrages vermitteln, im Ganzen von dem freien Willen der Consumenten abhängen, und, nach ihrem Ertrage für die Regierung, einen nicht ganz unsichern Maasstab des vermehrten oder verminderten Bohlftandes des Boltes enthalten, weil sie mit dem vermehrten ober verminderten Verbrauche ebenfalls sich vermehren oder vermindern. Der recht= liche und staatswirthschaftliche Standpunct für die in-

393

birecten (ober Consumtions =) Steuern beruht baber nicht darauf, auf den verschiedensten 2Begen und nach ben willfuhrlichften Unfagen blos Geldfummen zu erpreffen, ohne dabei den Wohlftand und Reichthum des Bolkes zu beruchfichtigen; und eben fo wenig darauf, durch folche Auflagen der Ergiebigkeit Des Gewerbsfleißes und der Bortheile des Handels fich zu bemachtigen. Bielmehr muß auch bei ben in= Directen Steuern ber reine Ertrag ber bochfte Maasstab fenn, fo daß eine weife Finanzverwaltung dermittelft derfelben zunächft nur die Ausgleichung der Ungleichheiten beabsichtigt, welche, in Beziehung auf Die Besteuerung des reinen Ertrages, bei der Grundfteuer, besonders aber bei der Rlaffen = (Einfommen=) fteuer bleiben, und namentlich dadurch bie Beitraae berer zu ben Staatsbedurfniffen erganzt, welche bie Grund = und Klassensteuer, nach ber Beschaffenbeit ibres reinen Ertrages, nicht gleichmäßig zu erreichen vermag \*). Es sollen daher auch die indirecten Steuern nicht willführlich und ins Blaue hinein angeordnet werden; sie muffen, wie die directen, auf ber einzig gerechten und ftaatswirthschaftlichen Unterlage des reinen Ertrags beruhen, und biefen, bei der Mannigfaltigkeit der individuellen Verhaltniffe ber einzelnen Staatsburger, nur von ber Seite faffen, von welcher ihm burch Die Direc= ten Steuern, ohne Druct und Willfuhr, nicht beizukommen ift. Richt also Plusmacherei; nicht angftliche Controlirung des Geldbeutels der Staatsburger; nicht kleinliche Speculation in Hinsicht ber Nachrechnung ber Vortheile, Die vielleicht ein neu

\*) Dies ist auch v. Jatobs Ansicht in f. Staatsfi uanzw. Lh. 1, S. 581sf. Vgl. Lh. 2, S. 983sf.

eröffneter Gewerbszweig darbietet, um ihn fogleich in Die Steuerrolle einzutragen; fontern ber Maasstab bes reinen Ertrags, inwiefern feine Sobe bei ben Individuen gewöhnlich in der Befriedigung ihrer manniafaltigen Bedurfniffe fich antundigt, foll bei ber Un= ordnung der Confumtionssteuern den Ausschlag geben. Dies kann allerdings bei allen den Individuen tau= fchen, die der Verschwendung sich ergeben, und bei benen also die Befriedigung ihrer unmäßigen und erfunstelten Bedurfnisse alles Verhaltnig ihres reinen Ertrags übersteigt. Beil aber ber Staat tein Recht hat, die Freiheit der Individuen in Hinsicht der Befriedigung ihrer wahren oder ertunstelten Bedurfniffe zu beschränken, sobald badurch die Rechte Undrer nicht beeinträchtigt werden; so gilt bei allen diefen Indivis buen ber Grundsag: Volenti non Fit injuria. 2Ber daber auf der Sohe des reinen Ertrags fteht, sich Rutsche und Pferde zu halten, ober theuere auslandis sche Waaren in Rost, Kleidung und hausgeräthe zu verbrauchen; bem geschieht fein Unrecht, wenn er nach der, im bürgerlichen Leben vorliegenden, Untun-Digung Diefer Hohe feines Verbrauches, besteuert wird.

Dabei ist es eine Vorschrift der Gerechtigkeit und Rlugheit, daß die Entrichtung der indirecten Steuern fo nahe als möglich bei dem Uebergange des belegten Gegenstandes in den Verbrauch (der Consumtion) gelegt werde \*), weil das im Voraus Entrichten dieser Steuer nicht nur die Waare gewöhnlich, durch die Zinsten des für die Steuer ausgelegten Capitals, vertheuert, sondern auch den Gewerbsmann, wie den Raufmann, der Gefahr aussest, Steuern von Gegenständen zu bezahlen, die ihm vor

\*) v. Jatob, Th. 1, S. 603.

dem Verkaufe verderben, wo dann die Steuer ihn allein trifft. Es ist daher rathsam, die indirecte Steuer erst dann zu erheben, wann der Gegenstand, auf welchem sie ruht, in den Detailhandel kommt, oder sogleich an den Verbraucher übergeht: (Deshald ist es zwecknäßig, in großen Handelspläßen öffentliche Waarenmagazine zu errichten, wo die eingeführten Waaren, unter Aufsicht des Staates, unverzollt lagern können, bis die Waare in den Verbrauch übergeht.)

Die Grundlage des Systems für die indirecten Steuern muß daher seyn: die nothwendigen les bensbedürfnisse so wenig, oder doch so nies brig, als möglich, zu besteuern, weil diese Besteuerung den Urmen, wie den Wohlhabenden trifft; dagegen die erkünstelten und die Lurusbedürf= nisse verhältnismäßig höher zu besteuern, weil die Steuer von denselben theils freiwillig ist, theils zu= nächst nur die Neichen und Wohlhabenden trifft.

Nach diefer Ansicht nimmt die innere Berbrauch sfteuer die erste Stelle unter den indirecten Steuern ein. Sie tritt an die Stelle der Accife\*),

\*) Der Name Accise ober Assisie wird (vgl. Jen. Lit. Beit. 1825. Ergänzungsbl. St. 54) von dem altfräntis schen Borte Assisie abgeleitet. Die Assisie in Frankreich waren die Versammlungen der Baronen, auf welchen ste in den Streitigteiten, die vor sie tamen, zu Necht ertannten. Da sie dem Könige Kriegsblenste zu leisten schuldig waren; so bestimmten sie zugleich auf diesen Bersammlungen, welche Hulfe ihnen an Geld ihre Hintersamslungen, welche Hulfe ühnen an Geld ihre Hintersamslungen, welche Hulfe abgabe, welche auf den Ussissen Ussissen und diese et ange, glosssrivm mediae et infimae latinitatis.) Diese Abgabe beruhte aber auf dem Verbrauche der Lehensmittel, weil der Hintersafte

teinen Boden versteuern konnte, der ihm nicht gehörte. Diefes jus collectandi ftand bem Adel fo gut von feinen Binterfaffen ju, als bem Ronige von den feinigen; nur nicht über die Freien. — Daß aber ursprünglich besons bers die Lebensmittel in den Bereich der Accife gezogen wurden, lag barin, weil die vielfachen Gegenstände des Lurus, bie man fpater besteuerte, bamals noch nicht bes tannt waren; auch war man mit ben Grundfagen einer zweckmäßigen Staatsverwaltung noch fo unbefannt, bag man die Accife, an Drivatperfonen verpachtete (1. B. in Frankreich unter Beinrich 3, wie felbft Guliy berichter). — Ueber die, im Jahre 1472 in Brandens burg entstandene, Accise, so wie uber das von Fries brich 2 durch Rabinetsordre vom 9. Apr. 1766 feftges feste neue Opitem derfelben (die Regie), ju beffen Ausführung der Ronig 4 Franzofen - auf den Borfchlag bes Marquis d'Argens - anstellte, und über die Dangel diefes Syftems hat ein Rec. fehr grands lich fich erflart in der Jen. Lit. Beit, 1825. Ers gangbl. St. 54 - 57. - Die Machtheile ber Accife fur ben Mationalwohlftand. Berl. 1808. 8. (vgl. Sallefche Lit. Beit, 1809. St. 281.) - Wer ber Accife, nach ibrer gegenwärtigen Einrichtung, namentlich der Thors accife in Stadten, noch das Bort ju reben, geneigt fenn follte; ber lefe v. Jatob, Th. 2, G. 1123. Schon ter Unterschied des Tarifs zwischen Stadt : und . Landaccife muß auf das Migverhaltnig bei biefer Steuer bindeuten, und abgesehen von der Ungleichhelt, womit fie bie Stabte brudt, ju ben wiberlichften Placfereien und Untersuchungen an den Thoren der Stadte fuhren. -Benn aber Einige, ftatt diefer Accife, eine fogenannte Biraccife für jeden Staatsburger vorgeschlagen haben, wobei allerdings alle Unterschleife, perfonliche Unters fuchungen und Plackereien, fo wie die beträchtlichen Erbes bungstoften erspart werden tonnten; fo ift burch eine ums fichtig angelegte Rlaffen fteuer ber 3wed einer folchen Riraccife noch beffer ju erreichen, als durch diefe felbst,

397

bie meisten Gegenstände bes gewöhnlichen burgerlichen Berkehrs ausgedehnt ward. Die Verbrauchssteuer muß, in hinsicht der dringenden Lebensbedurfnisse, fo niedrige Unfase haben, daß sie felbft der Urme überschen kann, und daß dadurch nicht der Reiz zum Betruge und Unterschleife entsteht; auch barf sie in Siuficht-ber Begenstände bes Bewerbefleißes ben Ber= kehr nicht beschränken. Sie sollte aufs Brod gar nicht gelegt fenn, felbst nicht unter ber Form einer Mahlfteuer; nach gemäßigten Unfagen tommen aber Fleifch, Butter, Galz, Kartoffeln, Gar-tengemufe, Bier, Brennholz, Lichter, Del, Seife, Papier, Leinewand und grobes Luch, --noch etwas hoher Weizenmehl, Raffee, Thee, Labat, Brantewein, inlåndischer Buder, Bein, alle Medicinalstoffe, und Leder, Bolle, Nugholz, Farbestoffe, überhaupt die Grund= stoffe der Manufactur = und Fabritbetriebsamteit, bedeutend hoher die weder zum Lebensbedarf, noch zur Industrie wefentlich erforderlichen Gegenstande, als auslandische Beine, Cacao, feinere Klei= dungsstoffe, außereuropäische Fruchte, über= haupt alle Rafchereien für Gourmands, Du fchein, Auftern, Caviar u. f. w. - und am höchften die Begenftanbe bes hohern turus, Rutich en undPferde, Perlen, Diamanten, Spielcharten, indische Bogelnester, Kronleuchter, Prachtspiegel, Mahagoniwaaren u. a. in die Berbrauchssteuer aufgenommen, dagegen aber einzuführende Bucher, Mufitalien, Rupferstiche u. f. w. gang frei gegeben werden \*). Der allgemeine Maasstab der Ge-

\*) Bas neuerlich zur Empfehlung der Verbranchsfteuern in theoretischer Hinschlung aufgestellt worden ift, findet

rechtigkeit und Staatswirthschaft in Betreff ber Verbrauchssteuern ift also ber: Je unentbehrlicher ein Be= genstand für die dringendsten Bedurfnisse des lebens, und namentlich auch fur die Uermften unter bem Bolte ift; besto niedriger muß er besteuert, ober von ber, Besteuerung ganz ausgeschloffen werden. . Je mehr ein Gegenstand den Bedurfniffen des Wohllebens fich annahert, oder je sicherer er, im Gewerbestleiße der Manufacturisten und Fabrikanten, zu einem bestimmten reinen Ertrage führt; desto eber kann er, boch immer nur gemäßigt, besteuert werden, um die Bewerbsthatigkeit, und die phyfifche lebenskraft zur Betreibung der Arbeit-nicht zu lahmen. Sobald aber ein Gegenstand des Genuffes zu den wirklich entbehrlichen Bedurfniffen gebort, und fein Genuß, in ber Regel, eine bedeutende Bohlhabenheit, folglich auch einen festgegrundeten und hohen reinen Ertrag, voraussecht; sobald kann auch feine Besteuerung nach hohern Unfagen erfolgen. Denn theils tann jeder, bem biefe Befteuerung zu hoch ift, burch Entfagung bes Genuffes derfelben fich entziehen; theils wird eben, burch bie Entrichtung folcher Steuern auf Begenstände bes gesteigerten Genuffes und Boblftandes, ber Sauptzweck aller indirecten Besteuerung -- bas Beiziehen bes reinen Ertrags ber Vermögenden und Reichen zur gleichmäßigen Besteuerung - erreicht. 2us Diefen Borderfäßen folgt, daß jede indirecte Steuer brudend

sachtundig sich zusammengestellt in der Nec. von v. Kremers Darstellung des Steuerwesens, in den Gott. gel. Ang. 1822, St. 80. Die Hauptaufgabe bei den Berbrauchssteuern bleibt: auszumitteln, daß der Steuers bedarf von dem Verbrauche nachhaltig genommen werden tonne, ohne den Verbrauch zu verfummern, oder auf Ubwege zu leiten.

ift, die den Armen mehr trifft, als den Reichen; die namentlich die Befriedigung der unentbehrlichen Beburfpiffe - Speife, Kleidung, Heizung, Wohnung -ihm erschwert oder vertummert, und badurch feine phylische Rraft zur Arbeit fruhzeitig aufreibt; oder die felbst bei den Bemittelten den gangen reinen Ertrag aufzuzehren, oder sogar das Capital anzugreifen brobt. In beiden letten Fallen fugt fich Die Finanzverwaltung felbst den meisten Schaden ju; sie macht allmählig burch ihre erzwungenen indirecten Steuern Durftige und Bettler, Die zunächft den Steuerreften und fogann ben Urmensteuern zufallen, wahrend Die gerechte und fluge Bewirthschaftung des reinen Ertrages bei dem Unfabe ber indirecten Steuern, und bie Schonung bes in die Urbeit gesteckten Capitals, eine fortbauernde aleichmäßige Besteuerung sichert, und, mit bem erleich= terten Umfchmunge ber phyfifchen Arbeit und Gewerbsthatigkeit, sogar eine von felbst badurch erfolgende Bunahme der indirecten Steuern verburgt. Der foll man bes Gierftodes wegen Die Senne felbft fchlachten? Sollen alle die zerruttenden Uebel der Nahrungslofig= teit, bes Bettelngehens, ber um fich greifenden Rrantheiten, ber ficchen, hungernden Kinder, ber erbarmlichen Erziehung derfelben, und der unter den niedern Boltstlaffen fo leicht eintretenden Betrugereien, Diebereien, oder sogar des Gelbstmordes, nicht auch auf Die Bagschale Der indirecten Steuern für Die bringendften tebensbedurfniffe gelegt werden ? Coll Die Chelosigkeit aus Noth und aus Mangel am Brode sich immer weiter verbreiten? Will man die Luft zum Auswandern absichtlich aufregen? Und foll nicht guch ber Urme bisweilen einige Stunden ber Ruhe, Der Erhohlung, ja felbst der Freude haben ? Ronnen die mit den Thranen der Hungernden abgewaschenen Mun-

400

Digitized by Google

ł.

zen dem Staate Segen bringen, und den Bolkswohls ftand steigern? - Das ubrigens bei ber zwedmaßis gen Einrichtung ber Berbrauchssteuer teine besondere Lurussteuer - wie sie in einigen Staaten befteht - nothig ift, ergiebt fich aus ben aufgestellten Ubstufungen ber Verbrauchssteuer von felbst, weil alle eigentliche Lurusgegenstande - b. h. folche, v Die nicht zum Bedarfe des Lebens, fondern blas zum Genuffe, zum hobern 2Bohlleben, zur Pracht geboren — in der Verbrauchsfteuer am bochften angeset werden muffen. Namentlich wurde es bedenklich fenn. noch besondere Ubgaben auf die im Verbrauche ftebenden Gold = und Silbergerathe zu legen, weil Diefe bereits bei ihrem Uebergange zum Gebrauche versteuert werden; und eben fo scheinen befondere Abgaben auf Concertfale, Ballfale, Reithahnen, Schauspielhäuser und dergl. mehr wider, als für sich zu haben.

Nachst der innern Verbrauchssteuer, nehmen zweckmäßig eingerichtete und gleichmäßig berechnete Rolle (Mauthen) die zweite Stelle in den indirecten Steuern ein. Es sind die Einfuhrzölle, Die Ausfuhrzölle, die Durchgangszölle, und die Rudzölle. (Die Land= und Bafferzölle ge= boren entweder ju ben genannten Urten Der Bolle, odet zu den - ichon angeführten - Chauffee., Bruden= und Ranal=Geldern, die einen für fich bestehenden Zwech — ber Unterhaltung der Straffen, Ranale u. f. w. — beabsichtigen.) Alle diefe Bolle find zunächst eine Besteuerung bes Raufmannsstandes, und besteuern ein , reines Einkomman, freilich aber . oft nur einen noch zu erwartenden, keinen bereits ge= wonnenen reinen Ertrag, weshalb der Raufmann den Betrag ber Zolle auf seine gesammten 20aaren schlägt, St. 28. ate auff. IL. 26

und sie ben. Confumenten berfelben auflagt. Deshalb tragen auch alle Zolle, wie die Verbrauchssteuer, ben Charafter ber Confumtionssteuern. Ware es ausführbar, ben Raufmann durch Auflegung einer, nach bem Umfange feines ganzen Gewerbes berechneten, allgemeinen birecten Abgabe zu besteuern; fo wurde Dies ben Zöllen vorzuziehen senn. 2001 wie gegens wartig in den meisten europäischen Staaten das Bollund Mauthwesen sich gestaltet hat; so beabsichtigt es \*) bie indirecte Besteuerung bes Betbrauches fremder 2Baaren, welche ber inlanbifche Raufmann auf feine Rechnung tommen laßt, oder ber fremde Raufmann zuführt. 2Benn nun auch ber Raufmann, ber ben Boll entrichtet, Diefe Urt ber Berbrauchssteuer blos vorschießt; so entschadigt er sich doch dafür, und oft noch mit Gewinn, bei dem Berbrauche ber fremden Guter im Infande. Nie barf aber bei diefem Bollfufteme bie Ructwirkung ber Be= steuerung trembher gebrachter Guter und Baaren (es fenen Beine, Raffee, Thee, Chcao, Buder, Schlachtvieb, oder Lucher, seidene Stoffe zc.) auf die inlanbische Betriebsamkeit und ben Verkehr des Inlandes mit dem Auslande vernachlaffigt werden, weil der in= landische Wohlstand unter diesen, auf fremde Guter und Waaren gelegten, Zöllen bedeutend leiden kann. Es sollte baher bei den fremden Maaren, die auf den Verbrauch im Inlande berechnet find, forgfältig un= terschieden werden zwischen rohen Stoffen, Die zur Nahrung und zum Unterhalte bes lebens bienen (Kaffee, Zucker, Thee, Wein, Reis, Rosinen 2c.); zwischen Manufacturwaaren und Fabrifaten (wollene, baumwollene, seidene u. a. Zeuge), Die

\*) Los, Eh. 3, O. 344.

zum inlandischen Verbrauche bestimmt find; und zwis schen solchen Stoffen, Die entweder im Inlande erft verarbeitet werden, oder zur Veredlung und Vervolls kommnung ber inlåndischen Fabrikate gehören (Baumwolle, Hanf, Talg, - Indigo, Fernambucofolz u. a.). Der Boll muß fich nothwendig barnach richten, ob Die ausländischen Gegenstände unmittelbar zum Verbrauche sich eignen, oder ob sie für andete Erzeugs niffe verwendet werden, weil in dem lettern Falle die auf sie gelegte Steuer als Vorschuß ihres tunftigen Berbrauches erhoben wird, der eingeführte Stoff bei feiner Verarbeitung noch vielen unfichern Verhaltniffen und felbst Ungludsfällen unterworfen bleibt, und noch unentschieden ift, ob das aus ihm hervorgehende Fa= bricat in Butunft dem inlandischen Bedarfe ober dem auslandischen Verkehre angehören wird. Machft diefer ersten Ruchsicht, verlangt Die Staatstumft als zweite \*): daß bei der Befteuerung der auslandischen Waaren die inländischen Waaren Derfelben Urt nicht ftårker besteuert find, als die ausländischen, weil fonst die inlandischen Gewerbe Die Concurrenz mit bent Auslande nicht auszuhalten vermögen. Millein eben . fo fehlerhaft wurde es fenn, zu Gunften ber inlandis fchen Fabrikanten Die auswärtigen Baaren fo boch zu besteuern, daß fie die Concurrenz mit ben inlandis schen gar nicht bestehen könnten und vom Markte ausgeschlossen wurden, weil dadurch die Bortheile bes freien Bertehrs und des Wetteifers in der Production einem ganzen Volle — aus Begunftigung einer einzi= gen Klaffe von Staatsburgern - entzogen werden wurs ben, noch abgefeben von ber Berminderung ber Steuern von den aus dem Auslande eingeführten Baaren.

\*) v. Jatob, H., 2 S. 1015.

403

Rachft biefen Rudsichten fordert aber auch felbft Die Klugheit eine gemäßigte Besteuerung ber aus bem Auslande kommenden 2Baaren; theils wegen ber Stellung des Inlandes gegen das Ausland überhaupt ; theils zur sichern Vermeidung des Unterschleifes (weil Die Contrebande nur da versucht und auch nie aufhören wird, wo sie bochft ergiebig ift); theils zur Berhutung, baß ber auswärtige Sandel nicht von den Grenzen bes Inlandes allmählig sich wegwendet; theils weil, bei gemäßigten Bollfagen, der Ertrag der Grenzzölle mit bem Steigen bes inlandischen 2Boblitandes felbit bober fteigt, und jedes Steigen des 2Bohlftandes auf die vermehrte Befriedigung der wirklichen und erkunstelten Bedurfniffe unaufhaltsam hinwirkt. Ein solches Grenzzollfnstem' muß zugleich ber Placereien ber In = und Ausländer fich enthalten; den angestell= ten Beamten muß alle Billfuhr ftreng unterfagt fenn, und wo möglich die Besteuerung nur folche Gegenstande treffen, die leicht controlirt werden konnen, wenn auch bei ber Befreiung Eleinerer Gegenftande, Die eingeführt werden, ein Ausfall in der Steuertaffe Ohnedies gehört zur Durchführung erfolgen sollte. eines folchen Bollfostems -- wenn es gleich vortheil= haft ift, baffelbe an bie Grengen bes Staates zu legen, und alle laftige Durchfuchungen und Unga= ben im Inlande gang aufzuheben, - eine große Bachsamkeit und ein beträchtliches Perfonale, wiewohl felbst dadurch, und durch strenge Strafen, nicht alle Unterschleife gehoben werden ton= nen. Uebrigens kann ein folches Bollinstem weit bestimmter und leichter in einem Insularstaate (wie in Großbritannien), als in einem Staate des Festiondes, und hier wieder leichter in einem großen, in sich abgeschlossenen, Reiche, als in kleinen, mit ihren

Gebieten vielfach an einander grenzenden und sich burchfreuzenden, Staaten ausgeführt werden, wenn man auch die Verzollung auf verhältnigmäßig wenige Grenzplate zu beschränken fucht, wodurch von der andern Seite ber Vertehr felbft erschwert, ber Frachtfuhrmann vielen Plackereien unterworfen, und der Frachtlohn nothwendig erhöht wird. Besonders aber wird ber Gesichtspunct für einen zweckmaßigen und in fich gan; gleichmäßigen Zolltarif dadurch fo leicht verruckt, daß man. zwei verschiedenartige Zwecke zualeich zu erreichen ftrebt : Die Befteuerung ber auswärtigen, im Inlande zu verbrauchenden, Guter und Waaren, und die Beförderung der inlandischen Betriebsamkeit durch die erschwerte Einfuhr fremder Bei ver Entwerfung eines Zollgesetes Guter. follte ubrigens zunächst auf das Gewicht, und nur Ausnahmweife auf die Eigenfchaften ber einzuführenden Baaren Rucfficht genommen, und nicht ber Betrag ber Ubgabe bald nach bem Gewichte, bald nach ber Stuckzahl, bald nach bem Gemäße, bald felbst nach der Art und Weise der Einfuhr (z. 28. ob zu Lande, oder zu Baffer) bestimmt werden \*). -Die Qusfuhrzölle haben zwar mit den Einfuhr= zöllen eine gleiche Urt Der Erhebung; allein bei Der Unlegung derfelben darf nicht vergeffen werden, daß wenn auch der Auslander einen Theil derfelben tragt, ber andere Theil auf den inlandischen Pro= bucenten und ben Raufmann falle, weshalb fie Die größte Umficht erfordern. Fallen Die Ausfuhrzölle baber zunach ft bem Inlander, beim Abfase feiner Erzeugniffe, zur Laft; fo merben fie nngerecht und unzweckmäßig. Denn eigentlich follten fie blos von

•) Log, Lh. 3, O. 352.

5

bem Auslander getragen werden, fobald biefer ber inlåndischen Guter und Baaren bedarf, und diese vielleicht bei keinem britten Bolke erhalten kann, ober dafür noch mehr bezahlen muß, als wenn er fie uns ferm Staate abtauft. 2Beil aber bei der gegenwarti= gen Ausbreitung des auswärtigen Bertehrs Diefer Fall bochft felten ift, und weil auswartige Regierungen, burch Das Retorfions = und Repressalienfpftem, ben fcheinbaren Gewinn aus ben Ausfuhrzöllen fehr veunindern und den inlåndischen Ubsas nach außen sehr beschränten konnen; so rathen es Recht und Klugheit an, die Ausfuhrzölle möglichst zu ermäßigen. — Nach den= felben Grundfasen muffen auch die Durchfuhrzolle fehr gemäßigt und mit großer Umficht angelegt werden; theils weil der Handel sonft leicht andere Wege fich eröffnet; theils weil dadurch Reibungen und Streitigkeiten mit auswärtigen Regierungen, und biefe zu Repressalien veranlaßt werden \*); theils weil der inlandische Staat, außer ben Bollen, bei ber Durchfuhr das gewinnt, was seinen Burgern an Frachtlohn, Zehrung, Spedicions = und Commiffionsgebuh-

\*) v. Jatob, Th. 2, S. 1095 fagt fehr treffend: "Bo Bölter mit einander in einer rechtlichen Gemeinschaft sich befinden; da muß der Grundsatz gelten: daß jedes Vers fahren eines Staates gegen andere rechtswidzig sey, wels ches, wenn es allgemein befolgt würde, den Verkehr der Völker unter einander zerstören und sie um die wesentlichten ihrer Zwecke brinzen würde. — Die Durch gangsabgaben vertragen sich nur insoweit mit dem Rechtsbegriffe, als sie innerhalb der Schranken einer billigen Entschädigung für den Aufwand bleiden, den die Institute kosten, die der Fremde für seine Person und Gater im Inlande benußt." Ueber die Regeln, das die Durchsucht nicht zum Schleichandel gemiße braucht werde, veral, man v. Jatob, S. 1163.

406

ren zufällt. -- 2Bas endlich die Ruch jolle, verbunden mit ben auf die Ausfuhr gesethten Promien, betrifft; fo bestehen sie in der Biedererstattung gewiffer Ubgaben, wenn bie bamit belegten Gegenstände ins Ausland geführt werden. Ubgesehen von ber Rechtlichteit derfelben bei allen Gegenftanden, die blos burch das Inland durchgeführt werden; fo lagen diefe Ructzolle hauptfächlich im Charakter des Merkantils fystems, wenn inlandische Eazeugniffe ins Ausland gingen, um das Geld des Auslandes dafür ins eigene Land zu ziehen.

3. 28. von der Lith, vollftåndige Abhandlung von ben Steuern. Ulm, 1766. 8.

Lubw. Fr. Biederhold, Sandbuch ber Literatur und Geschichte der indirecten Steuern. Marb. 1820. 8. (vgl. Gott. Anj. 1820, N. 203, und Jen. Lit. Zeit. 1821, N. 180.)

R. Murhard, über Verbrauchsfteuern; in ben polit. Annalen, 1821, Jan. und Febr.

J. F. Bengenberg, über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem. 2pg. 1820. 8.

Ein ernstes Wort spricht v. Jakob (Th. 2. S. 1038) uber ben Schleichhandel aus. "Sobald die Zoll = und Uccisesate sehr hoch find; fo find alle Mittel, Schleichhandel und Bestechungen der Bolls und Accifebeamten zu verhindern, vergebens. Rein Verschluß der Grenze ift ftart, und keine Aufmerksamkeit scharf genug, um die Schmuggelei 'und Bestechungen zu verhindern. Der große Gewinn beim Schleichhandel fest ble Schmuggler immer in den Stand, die Wächter und Auffeher beffer zu bezahlen, als die Regierung. Diese mag lettern noch fo große Belohnungen ver= fprechen; die Nachsicht wird ihnen doch immer mehr einbringen, als die Belohnungen. Denn da lets-

407

tere davon abhängen, daß sie Contrebandiers fangen und einbringen ; fo wurde die Quelle ihrer Belohnungen bald verstopft werden, wenn sie ihre Pflicht fehr streng beobachteten. Berfteben fie fich aber mit den Schleichhandlern; fo erhalten fie sich Diese Quelle ihres Einkommens bleibend offen. - Man nehme den bis auf 100 Procent erhöh= ten Salzpreis. Sobald diefer fürs Ausland viet wohlfeiler ist; so wird das eigene Salz zu diesem niedrigen Preise ausgeführt, und tehrt'auf Schleichs wegen wieder zurud, um zu einem niedrigern Preife vertauft zu werden. " -- Mit gleichem practischen Lacte erklart fich v. Jakob (Ih. 2. G. 1191) über Die Nothwendigkeit ber Unftellung rechtschaffener patriotischer und kluger Zollbeamten, bei ber Einführung eines liberalen Zollspstems. i "Die Mittel, folche Beamten zu erlangen, find: 1) gute Befoldung, fo daß jeder nach dem Stande, ben er einnimmt, fein gutes Auskommen bavon bat; 2) Auswahl berselben aus den bessern Ständen, welchen Ehre und auter Ruf theuer ift, und benen man keine Anmuthung zur Hinkerlift, Spionerie und Verrätherei macheu barf. 2Ber bem Staate burch solche Mittel Dient, Dient auch wider ihn, wenn er feinen Vortheil dabei findet; 3) befonders gehören zu den obern Officianten fluge, befonnene und gute Manner, denen es darum zu thun ift, bas Zollfosten bem Volte leicht und angenehm ju . machen, Die baber es nicht auf Fiscalifiren, Chicaniren und Strafen, fondern aufs Vervolltommnen bes Systems und Wegschaffung aller Plactereien Das sicherste Zeichen, daß ein Bollfp= anleaen. stem nichts taugt, ist, wenn viele Strafge falle eingehen. Die hauptaufgabe für bie

hohern Behorden ist, es so zu verwalten, daß sich Niemand der Gefahr, bestraft zu werden, aussest, und es dahin zu bringen, daß die öffentliche Meis nung es für schlecht halt, den Zoll zu betrügen."

# 57. Die Besteuerung ber Ausländer.

Das Merkantilspftem, wie es die Bolkswirthschaftslehre in seinen allgemeinsten Umrissen aufstellt, beruht auf dem Grundfate: fo wenig Metallgeld, als möglich, aus dem Inlande ins Ausland gehen zu laffen, und fo viel Metallgeld, als moglich, aus bem Auslande ins Inland zu ziehen. Diefes Syftem war, in der That, nichts anders, als eine voy ber Praris abgeleitete Theorie; benn von ben fruheften Zeiten an, welche Die Beschichte tennt, haben Eroberer ihre Angriffe auf wohlhabende und reiche Bolter gerichtet, um sie zu plundern, oder das Land berfelben ihren Staaten einzuverleiben; - und wahrend der unzähligen, auf dem Erdboden geführten, Kriege hat man durch Brandschahungen, Contributio= nen, Confiscationen', Beschlagnehmungen, Requifis tionen, und felbst durch den Verkauf besetter Domais nen und Provinzen fremder Staaten, bas Bermögen bes Auslandes an fich zu bringen gesucht; fo felten auch biefe bem Auslande geraubten Guter bem Sieger und feinem Bolte zur Beförderung ihres 2006lftans bes und zur Vermehrung ihres Reichthums gefruchs tet haben.

. Rach demfelben Merkantilfpsteme wurden aber auch feit den letten drei Jahrhunderten gewöhnlich die Rolonieen der Europäer in andern Erdtheilen behandelt; ein Verfahren, das zulett nothwendig zur Emancipation der Kolonieen führen mußte.

Allein auch die in ihrem Finanzspfteme nach richtigern Grundfaßen gestalteten und verwalteten Stags ten baben auf vielfache Beife ihre Einfunfte auf Roften, ber auswärtigen Reiche, und felbst ber einzelnen Auslander, zu vermehren gesucht. Beides ift auch nach ben Grundfaten bes Staatsrechts, ber Staatstunft und ber Staatswirthschaft, unter folgenden Bedinguns gen und Einschränkungen, zu rechtfertigen. Denn bei bem gegenseitigen Bertehre ber Staaten, namentlich im Handel, wird zwar der überwiegende Vortheil deffelben immer auf der Seite des einen Staates, und namentlich desjenigen seyn, ber burch 2Bohlftand, Erfindungsgeift, Gewerbsfleiß und festgegrundeten Ere-Dit eine fichere Unterlage feines Vertehrs mit bem Auslaude behauptet; allein bas Bemuhen, bald durch Monopole, bald durch anbefohlne Sperrent, bald burch erhöhte Bolle, bald burch festgefeste Ctapel= plage, bald burch bie Berbote bes unmittelbaren Sandels der Fremden mit den Kolonieen des eiuheimischen Staates, das Geld des Auslandes zu gewinnen, widerftreitet schon an sich der Stgatswirthschaft, und führt nur in feltenen Fallen zu einer Vermehrung des innern Bohlftandes durch das Metallgeld der Auslander. Denn nach der richtigen Unficht des 2Belt vertebrs im Broßen gewinnen bei der uneingeschrantten Freiheit bes Handels alle Bolter, und zwar nach bem Berhaltniffe ihrer Urbeitsamkeit, ihrer in die Circulation gebrachten Capitale, ihres unternehmenden Geiftes, und oft auch nach dem Berhaltniffe ihrer geographis schen Lage. Deshalb sind oft kleine Staaten, ohne Monopole und angstliche Grenzsperren, reicher und wohlhabender, als große Reiche mit Monovolen und mit vielen kunftlichen Zwangsanstalten gegen bas Uusland.

Selbst die Besteuerung der einzelnen Auslander, die den einheimischen Staat befuchen, muß mit Vorsicht und nach gemäßigten Gaben, geschehen. Denn wohlhabende Auslander, die ihre Einkunfte im Staate verzehren (z. B. Die reifenden Britten), bringen ichon an fich bedeutende Summen für ihr Bauswefen, und durch die bezahlten Post = und Chauffeegelder in Umlauf; noch abgesehen von den bezahlten Paffen, Aufenthaltskarten und bergl. Doch ist es nicht ungerecht, hamentlich die für das Interesse aus. wärtiger Handelshäuser im Inlande herumziehenden Reifediener, nach dem Maasstabe der Klassensteuer. ebenfalls mit einer Ubgabe zu belegen; theils für Die ibnen ertheilte Freiheit, ben Privatvortheil ihrer San-Delshäufer im Intande zu befördern; theils auch, um ihre Bahl - auf Roften Der inlandischen Betriebfamfeit - nicht allzusehr vermehren zu laffen. Dase felbe ailt auch (6. 56.) von der maßigen Besteuerung ber Durchfubrung ausländischer Baaren burch bas Inland. - Allein eine befondere Frembenfteuer, oder eine Ubgabe unmittelbar auf Ausländer gelegt, welche die Inlander nicht bei ihrem Grundbefipe ober als Verbrauchssteuer zu entrichten hatten, wurde eben fo ungerecht und unklug fenn, als die ubertriebene Begunstigung ber Fremden auf Rosten ber Inlander. Deshalb follten felbst die Ubgaben in DRegftabten personlich für die Fremden nicht bober fenn, als für die Inländer; noch kleinlicher aber mußten die den Meßfremden angemutheten Beiträge ju ben ftådtischen Urmenkassen u. f. w. erscheinen. Uebrigens versteht es sich von felbst, daß auslandische im Inlande reisende Regenten, fo wie die bei der inlandischen Regierung angestellten Gefandten und Diplomaten, nicht nach biefem Maasstabe behandelt werden

411

## Finanzwissenschaft.

tonnen, weil ihre Nechte und Verhältniffe ber Biffenschaft des practischen Völkerrechts angehören.

#### 58.

# Ueber ben Staatsfchas.

So wenig ein auf Grundfaßen des Rechts und ber Klugheit beruhendes Finanzfystem mit einer abfichtlichen Verheimlichung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben, mit einer willführlichen und ungleich= maßigen Besteuerung, mit einer unberechneten Ver-mehrung der Staatsschulden und der Staatspapiere vereinigt werden kann; fo wenig entspricht auch bas Sammeln eines Staatsschates ben richtigen · Begriffen Der Bolts - und Staatswirthschaft. Denn wie ber Staatsschaß nur aus ben, über ben wirklichen Jahresbedarf des Staats er hohten, Steuem und Abgaben entstehen tann; fo tonnen auch bie Summen, bie er enthalt, nicht nußbar angelegt werden, weil ber plobliche Eintritt ber Falle, für welche ber Schat gesammelt ward, nie im Boraus zu berechnen ift. Dazu kommt, daß das Geld in den Händen des Bolkes in stetem Umlaufe ist, wahrend bas im Staatsschaße aufbewahrte der Circulation, mithin dem allgemeinen Bohlftande, entzogen wird. Das todtliegende Geld im Staatsschate tragt feine Zinsen, welche alfo gleich= falls bem im Staate umlaufenden Gefammtcapitale entzogen werden; ferner ift, nach bem Zeugniffe ber Geschichte, ein wohlhabendes und reiches Bolt des , Regenten befter Staatsschat in Augenbliden ber Noth und Gefahr, und, nach demfelben Zeugniffe, find nicht felten fremde Eroberer durch folche Staatsschaße (3. B. in Perscpolis, im Tempel zu Jerufalem) zur Bemächtigung derfelben angelockt, und, wo dies nicht

geschah, sind diese gesammten Schäße von den Nach= folgern deffen, der sie sammelte, febr oft in Eurzer Beit verschwendet, und durch die übereilte und unzeitige Circulation Diefer Summen Die innern Berhaltniffe Des Volkswohlftandes (besonders durch Veränderung des Zinsfußes) aus ihrer gleichmäßigen Ordnung gebracht worden. Dabei darf nicht übersehen werden, daß nicht felten ein bedeutender Staatsschaß zu der Luftern= beit führte, Rriege anzufangen, weil man, mit bem Pochen auf die aufgespeicherten Massen, den lang= famern Weg ber Buftimmung ber Stande zu erhöhten Steuern bei dem Unfange eines beabsichtigten Krieges vermeiden konnte. In Staaten endlich mit stellver= tretender Verfassung ist das Sammeln eines Schabes an fich unmöglich, weil nie eine Steuer zur Unlegung eines Staatsschaßes ins Budget aufgenommen und von den Standen bewilligt werden kann. Es wurde also Dieses Sammeln Dann nur auf Die von der bewilligten Civilliste ersparten, oder auf die aus dem Ertrage ber sogenannten fürstlichen Chatoullenguter fließenden Einfunfte sich beschränken muffen.

Ueberraschend ist es, daß selbst ein Mann von so strengen und geläuterten Grundsäßen der Staats= wirthschaftslehre, wie von Jakob, dem Sam= mein eines Staatsschaßes (in f. Grundsäßen der Nationalokon. 3te Uufl. S. 597), un= geachtet der von ihm dabei nicht verschwiegenen Schwierigkeiten, doch das Wort reden konnte. Er läugnet nicht, daß die öffentliche Consumtion um den erhöhten Betrag, der jährlich in den Schaß fließt, vermehrt, und das Geld, welches in den Schaß gelegt wird, der Circulation, so wie dem Bolke selbst der ganze Vortheil entzogen wurde,

welcher aus der thätigen und nuslichen Unwendung Diefes Capitals gefloffen fenn wurde. 2001 fur das Sammeln eines Schatzes stellt er folgende Grunde auf. "Ift 1) eine Ration wohlhabend, fo daß ihr die erhöhte Auflage nicht laftig fällt, und nur einen maßigen Antheil ihres jahrlichen reinen Gewinnes verschlingt; wird 2) der Schaß nur allmablig und nicht in so merklichen Summen gefam= melt, daß die Circulation einen großen Rachtheil bavon empfindet; fo wird ber Nation bas Sammeln eines solchen Schabes nicht fehr laftig fallen, und ihr ben Vortheil ftiften : a) daß ber Staat schneller, als jeder andere, im Kriege erscheinen, und ihn wenigstens einige Zeit ohne Verlegenheit, gewiß aber viel wohlfeiler, als burch andere Mittel, führen tann; b) daß die Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben zu einer Zeit erfpart werden tann, wo bie Nation mit einer Menge andrer Uebel zu tampfen hat, selbst wenn sie durch eine besondere gunftige lage gegen unmittelbare feindliche Einfälle ganz gefichert ift; c) erspart er dem Staate das Schulden= machen, ober erleichtert ihm wenigstens ben Credit." - Begen Diefe brei Behauptungen burfte erinnert werden muffen: daß Rapoleon, und hundert Jahre früher Rarl 12, ohne Schas, schnefter, als andere Mächte, im Kriege erschienen; daß die bleibende Erhöhung ber Steuern in Friedens= zeiten, um einen Schab zu fammeln, eben fo brudend fenn durfte, als die vorübergehende Erhöhung in der Zeit eines Krieges; und daß felbst Staaten, wo ein Schat vorhanden war, dennoch feit dem Jahre 1792 Schulden machten, und ber Credit fchwantte, weil ber rasche Bang ber Kriegsereigniffe weit mehr über ben Credit ber einzelnen Staaten enticheidet,

#### Finanzwissenschaft.

als ver vor dem Kriege gesammelte Schaß. — Doch alles dies salvo meliori judicio!

Gonner, die Nothwendigkeit eines Staatsschakes, staatswissenschaftlich und juristisch erwogen. Eine Rede. Landsh. 1805. 8.

#### 59.

Erhöhung der Abgaben. Unticipationen. Schuldenmachen. Umortifationsfonds. (1891. §. 35. die Lehre vom Papiergelde und von den Staatse fchuldscheinen.)

Die bedenklichste Klippe des Finanzwesens bleibt bie Dedung ber außerordentlichen Staatsbedurfniffe, weil in den meisten Staaten bereits Die gewöhnlichen Staatsbedurfnisse einen bedeutenden Theil des reinen Ettrags in Unspruch nehmen. Die gewöhnlichen Mittel, außerordentliche Ausgaben zu beden, find bald Erhöhung ber bisherigen Ubgaben, bald Unticipationen ber Steuern, bald Creirung von Papiergeld, oder Vermehrung deffelben, bab Schuldenmachen, bald erzwungene Unbeihon. Alle diefe Mittel find nur Mittel der Noth, und durfen nie in ge= wöhnlichen und friedlichen Beiten von einem gutgeord=. neten Staatshaushalte angewendet werden. Denn fo wie ber Privatmann, beffen Sauswesen nach festen Srundfagen gestaltet ift, weder ber Unticipationen fei= ner Einfunfte, noch des Schuldenmachens, noch an= brer funstlicher Mittel bedarf, um mit Ehren zu befteben ; fo auch ber Staat, beffen Saushalt auf fefter Unterlage beruht, und in allen feinen Theilen geordnet ift. Nur alfo ploglich eintretende Ereigniffe und Noth= falle (hauptfächlich bie Kriege) können bas Ergreifen

folcher Nothmittel entschuldigen. 280 in folchen ents fcheidenden Augenbliden Das Bolt felbft von den Maas= regeln ber Negierung ergriffen ist (man denke an die. Jahre 1813 und 1814); da findet die Regierung in bem Patriotismus ber Burger ben ficherften Ausweg, wo freiwillig und mit Freude Eigenthum, und alles, was Werth hat, ja das leben felbst, ein= geset wird für die Erstrebung der vom Staate beabsichtigten Zwecke. Die hat der brave Ginn der Bolker uber die Opfer geklagt, die er freiwillig brachte, wohl aber oft über die oben genannten Mittel, obgleich Diefe nicht felten Das Privatvermögen der Individuen weit weniger in Unspruch nahmen, als jene von der Begeisterung gebrachten freiwilligen Opfer. — Doch nicht immer ift, beim eintretenden Nothstande bes Staates, auf jene Begeisterung zu rechnen. Da wird benn gewöhnlich die Erhöhung ber Ubgaben gu= erst versucht. Ullein diefe erhohten Ubgaben behalten iedesmal etwas Druckendes und Gehaffiges, abgefeben von ihrem nachtheiligen Einfluffe auf Betriebfamteit, Bertehr und Boltswohlftand. Eben fo find Die Beraußerungen von Domainen und Regalien in Augenblicken der Noth nicht rathfam. Auf gleiche Weife hat die Unticipation erst kunftig gefälliger Abgaben und Steuern gegen sich, daß sie theils nur bei ben festbestimmten Ubgaben möglich ift, theils, burch die Befriedigung augenblicklicher Berlegenheit, für bie Bufunft, wenn bie anticipirten Ubgaben gefällig waren, neue Verlegenheiten des Geldmangets berbeiführen. Noch bedenklicher, als diefe Unticipa= tion, ift die Creirung des Papiergeldes, fo= bald bereits eine, mit der im Staate circulirenden Maffe des baaren Geldes im Verhältniffe stehende, Maffe des Papiergeldes besteht, oder vielleicht ichon

biefes Berhältniß übersteigt. (Ueber Dieses Nothmittel muß die Staatswirthschaftslehre §. 34 und 37. verglichen werden.)

Bei dem Eintritte außerordentlicher Staatsbedurfnisse ist daher das Schuldenmachen, unter Mitwirkung und Zustimmung der Volksvertreter, immer noch den erwähnten Finanzoperationen vorzuziehen; denn, wenn die Unleihe im Inlande eröffnet wird, werden gewöhnlich nur die ent behrlichen Capitale \*) des Volkes, und namentlich die der rei-

) Lot, Th. 3, G. 401 ff. — Theilweise folgt v. Jatob (Staatsfinangw. 26. 1, O. 667) einer andern Anficht. "Die, welche urtheilen, daß es schadlich fen, Geld von a'ußen zu leihen, weil sodann Zinsen und Capital wieder aus dem Lande gehen, scheinen die Wirs fungen der Anleihen aus einem viel ju engen Besichtes puncke ju betrachten, und bei weitem nicht alle Folgen berfelben ju überfehen. Denn will ein Staat burchaus nur inländische Capitale ju feinen Anleihen zulaffen; fo wird er die Capitale aus den Gewerben des Landes bers ausziehen, und Nahrungslosigkeit wird bie Folge feyn. Dem Bolte wird die Entrichtung der Binfen viel fajwerer fallen, als wenn jene Capitale noch feine Industrie bes fchaftigten. Baren bagegen die Capitale im Lande, welche Die Industrie ernahren, unberuhrt geblieben, und aus dem Auslande die Capitale zur Anleihe gefloffen; fo wurden die in den Gewerben bleibenden Capitale Mittel gewährt haben, die Zinfen für die ausländischen Capitale zu gewinnen. Es ift daher gar nicht nothig, daß der Staat bei feinen Unleihen fich angstlich barum betums mere, bag blos Inlander baran Theil nehs men. Bielmehr wird er fie vortheilhafter im Auslande eroffnen, fobald er furchten muß, daß die Industrie feines Landes teine Capitale entbehren tann, und Soffs nung ba ift, daß die Eröffnung der Anleihe im Auslande auslandische Capitale anziehen werde. Uebrigens wird er St. 28. ate Aufl. 11.

chern Klaffen, ber Regierung zugeführt, und babueder Die Beteiebsamkeit und ber Verkehr am wenigsten gefahrdet werden. Bielmehr ist es möglich, das diefe bei dem Umlaufe diefer Capitale für den Augenblick gewinnen. Allein jede Schuldenlast ift boch an fich eine Uebertragung des Druds ber Gegenwart auf bie Bufunft \*), bie badurch mit unver-Dienten laften beschwert wird. Deshalb ift es für Re= gierungen und Bolker gefährlich, wenn man die ein= schmeichelnde lehre aufstellt, ber Boltswohlftand und Reichthum werde durch das Schuldenmachen vermehrt : es fen daher nicht blos unschadlich, sondern sogar Die Jahrbucher der Geschichte haben doch núslich. wohl hinreichend über die Folgen des Schuldenmachens in dem innern und außern Leben der Staaten entschies ben. Denn die von der Regierung erborgten Capitale werden confumirt, fo bag ihr Berth verloren geht, während ber Privatmann, wenn er Capitale aufnimmt, burch dieselben gewöhnlich neue Capitale gewinnt, und

bie Concurrenz der inländischen Capitale weder ausschließen wollen noch können. Freiheit der Concurs renz inländischer und ausländischer Capie tale ist dabei das beste Princip. Diese wird, sobald der Staat ausgedehnten Eredit hat, von allen Seiten diesenigen Capitale herbeiziehen, welche in den Gewerben am ersten entbehrt werden können."

\*) Rapoleon erklärte sich so daraber: "Ein (selbst wohle berechnetes) Anleihespstem ist ein Mittel, unmoralisch und verderblich zugleich. Es besteuert im Vorans die künftigen Generationen; es opfert dem gegenwärtigen Augenblicke das theuerste Gut der Neuschheit, das Glück der Kinder; es untergräbt unvermerkt das Staatsgebäude, und verdammt eine Generation zu den Verwünschungen der folgenden."

außerbem die aufgenommenen zuruckzahlen kann. Das gegen muffen von ben Capitalen, welche die Regierung gufnimmt, bie Binfen von bem Bolte burch gesteigerte Ubgaben ausgemittelt, und auch bie Burudzahlung Des Capitals gedeckt werden. Ullerdings macht es bei ben Staatsschulden einen Unterschied, ob die Unleihen dazu im In= oder im Auslande geschehen, weil im lettern Falle sogar die vom Bolke aufgebrachten Binsen der jährlichen Circulation entgehen, die bei den inlandischen Anleihen der Circulation erhalten werden. Allein auch in dem letztern Falle muß das gesammte Bolt die erhöhten Abgaben aufbringen, wovon an ein= zelne Glaubiger aus seiner Mitte Die Zinsen bezahlt werden; und dann darf man nicht vergeffen, daß bie, über die im Inlande gemachten Schulden ausgestellten, Staatsschuldenpapiere nur so lange, und zwar in dem Grade Werth haben, als der Staat felbft Credit hat; denn das Capital, worauf fie lauten, ift verbraucht, und beruht nicht auf festen Hppotheten und Berbriefungen, wie bei den Schulden der Privatperfonen, wenn auch bas nicht bestritten werden tann, baß - fo lange ber Staat Credit hat - feine Schuldscheine in der Circulation einen andern Werth behaupten, als die Scheine der Privatschulden. — Bas übrigens durch Agiotage und Specula= tion in Staatspapieren an Nachtheilen hervorgebracht worden ift, kann nie in Zahlen berechnet werden; abgesehen bavon, daß bas Schuldenmachen im Auslande vom Auslande abhängig macht! Will aber ber Staat bei feinen Unleihen zweckmäßig verfahren, und - sobald er selbst Credit hat - Die Summen erfparen, die, bei der Eröffnung einer Un-leihe, gewöhnlich ben Bankiers in die Sande fallen; fo spricht er felbst die Eröffnung der Unleihe aus (wie

in Rußland dreimal in den Jahren 1810, 1817 und 1818 geschah), nimmt blos baare Zahlung an, und vertheilt die Staatsschuldscheine unmittelbar an die, welche das Capital einzahlen. Denn sobald er die Unleihe bei Bantierhaufern eröffnet; fo gewinnt er allerdings die Gefammtfumme der Unleihe auf einmal, und bekummert fich um die Vertheilung und Unterbrin= gung der Staatsschuldscheine im Einzelnen nicht. Allein dadurch kommt auch die Unleihe felbst, nebft einem bedentenden Agio für Die Uebernahme Derfelben, in die Hande der Bankiers, welche die Vereinzelung ber Staatsschuldscheine durch alle ihnen zu Gebote stebende Mittel des eigenen Gewinns bewirken. ---Die Zuruckahlung des von den Negierungen erborgten Capitals wird aber (bei fleinern Summen) auf ein= mal, ober in Terminen - gewöhnlich mit Aus= loofung ber Rummern - festgeset; ober ber Staat macht fich gar nicht zur Rudzahlung des Capitals an= beischig, fondern fest (mit Einwilligung ber Glaubiger) fo hohe Renten (in Unnuitaten, Tontinen \*) s. f. w.) fest, daß ihm allmählig das Capital gang zufällt.

Noch bedenklicher aber, als das Schuldenmachen, find die erzwungenen Auleihen. Sie find auch, nach den Ausfagen der Geschichte, gewöhnlich nur dann von den Regierungen versucht worden, wenn die Abgaben bereits ihr Maximum erreicht hatten, der öffentliche Credit erschüttert war, und die Masse des Papiergeldes keine Vermehrung desselben verstattete (z. B. in Frankreich im Jahre 1796). Sie haben das Bedenkliche, daß sie das Capital selbst unaufhalt=

\*) Bgl. die Mote ju 6. 35.

!

# Finanzwiffenschaft.

bar angreifen, und zunächst die Wohlhabenden und Reichen plündern, auf welche jede Regierung, die das Vertrauen des Volkes genießt, (wie Großbritannien häufig gezeigt hat,) in entscheidenden Augenblicken, besonders bei großen Maasregeln, rechnen muß, ein Vertrauen, das aber durch erzwungene Anleihen gewöhnlich völlig erschüttert wird.

Sartorius erklart fich (in f. Nachtrage S. 62.) bei ber "verzweifelten lage" eines Staates dahin : "In folch verzweifelter Lage, bei einem Bolte, bas wenig Vertrauen zu feiner Regierung, wenig Liebe zum Vaterlande fat, mogen vorhandene alte Steuern nach ben Uniftanden erbobt werben; und wenn dies nichts fruchten follte, wenn eine recht große und schnelle Hulfe in momentaner Noth zu leisten ist, es aber doch um Senn und Nichtsenn gilt, und man noch hoffen kann, sich zu retten; fo giebt es andere, nicht eben beffere, aber mehr wirkende Sulfen. Dies ift Papiergeld, und dies sind gezwungene Unleihen. 'Ift ber öffentliche Credit aber so geschwächt, daß mit Papiergeld die momentane Hulfe auch nicht zu erreichen steht; furchtet man, und mit Recht, Die entsehlichen Folgen der Uebertreibung, und ift def= felben schon mehr als zu viel vorhanden ; was bleibt ubrig, als das Decimiren ber 2006lhabenben und somit der mittelbare Druck ber Uermern, d. i. gezwungene Unleihen, wenn freiwillige, wie wir vorausseten, nichts leiften? Wir verkennen nicht die Willkuhr, die Ungerechtig= keit, die Ungleichheit, das Verderbliche diefer Maas= regel ; allein fie leiftet zuweilen eine Sulfe, wenn teine andere mehr bleibt, und barum war es zunächft

I

gn thun. — Schriftsteller, wie Staatsmänner, find in widerlicher tage, wenn sie rathen, helfen und ftimmen sollen in solchen Verhältniffen; allein unter dem Schlechten das weniger Schlechte (das aber doch eine wahre Hulfe verspricht,) zu wählen, bleibt immer etwas werth. Ulle diese Maasregeln geben nur momentane Hulfe; in solchen Krisen rettet allein dauernd das, was unsicht bar im Volke ist, sein ihm einwohnender Geist. Dies Unsichtbare hat auch, zu ewig unvergänglichem Ruhme, die nothige Hulfe gewährt. Alls das Bolk freudig jedes Opfer brachte; da ward alle Finanztunsk überflussicht.

sber :			Chanica (merft)	vperu (juerft)	Steakel	- , 1885 · · ·	BRerito (Juerk)	. 1881	Briechenland (juerft)	Danemart	1824	Columbia (juerft)		Duenos Apres	Drafilien	Staaten:	Ueberficht ber neuen in London gemachten Unleihen Frankreichs, Deftr
96. Sterl. 1263,750,000 Franten.	50/550/000	12,000,000	750,000	450,000	2,500,000	5,200,000	5,200,000	2,000,000	800/000	5,500,000	4,750,000	2,000,000	1,200,000 -	1/000/000	5,800,000	Capitale nach Ph. Sterl.	neuen in London gemu Unleihen Frantreichs,
-				88	1s6	8	8	561	55	75	801	<b>2</b>	70	2	8	Bum Cours Sie	achten Anleih Deftreichs, 9
Pfb. Sterl. 730,566,250 Franten.	31,620,250	3,600,000	615,000	396,000	<b>2/312/500</b>	000/088/5	1,856,000	1,130,000	472,000	2,625,000	4,203,750	1,630,000	840,000	850,000	2,560,000	Sie erbielten Sourd	. Antelhen; aus dem ( richs, Rufilands, Pre
-		<b>4</b> \	3 6	8	70'	ð,	88	11 \	10	\$	28	8	3	49	5		July , Donat upens und J
Pfb. Sterl, 509.512,500 Stanten.	12/380/500	480,000	165,000	103,500	1/750,000	1,440,000	1/216,000	220,000	180,000	1,890,000	1/330/000	520,000	346,000	490,000	1,600,000	im Werth im July 26. 1826.	nachten Anleihen; aus dem July Monat 1826 der Times (wobei die , Deftreichs, Rußlands, Preußens und Portugals fehlen).
97b. Sterf. 480,993,754 Stanten. (Englanb hat alfo an biefen Unfeiben gegen 6 1 9 r o c. vers loren.)	10,259,750	4/900/000 5/120/000	450,000	202,500	562,500	1/440/000	640,000	910,000	392,000	735,000	2,873,750	1,100,000	444,000	360,000	960,000	Berluft.	nes (wobei <b>bie</b> ).

# Finanzwissenschaft.

423

#### Finanzwiffenschaft.

Ulles Schuldenmachen wirft aber, burch bie Declung ber Zinfen berfelben, fo wie durch Die Gewährleiftung (Fundir ung \*])' des erborgten Capitals, machtig auf die Erhöhung der Ausgaben im Budget zuruch, wo diefe Binfen, und der zur all= mahligen Abbezahlung der Capitale auszumittelnde Umortifationsfonds (§. 47.) — der mit den Gesammtschulden im Verhältniffe ftehen foll - aufge= fuhrt werden muffen. Ein folcher Lilgungsfonds muß aber theils zu einer Zeit begrundet werden, wo Die Regierung in feiner Finanzverlegenheit und nicht im Falle außerordentlicher Bedurfniffe fich befindet; theils nuß er gewissenhaft vor den Augen des ganzen Boltes bewirthschaftet, und das ihm zugetheilte und in ihm wachsende Capital nicht für andere finanzielle-Zwede benutt, fondern feiner urfprünglichen Beftim= mung gelaffen werden. Dann wird bie Regierung wenigstens vermittelst des Tilgungsfonds das ftarte Schwanken und ploBliche Sinken des Zinscourfes verhindern tonnen. — Bu den gefährlichsten Finanz= operationen gehoren daber die Berabfebung ber erborgten Capitale, fo wie ber Binfen von benselben, weil dadurch eben fo das öffentliche Vertrauen, wie der Privatwohlftand machtig erschuttert wird, und nachft biefen bie Berfchlechterung ber Mungen, welche, nach furger Beit, ber Regierung zur druckenden laft werden. Selbst, wenn ber Staat Capitale durch Unnuitäten und Lonti= nen (vgl. §. 35. Note) erwirbt, barf babei nicht uber-

\*) Unter fundirten Schulden werden folche verstanden, für deren Zinsen (oder auch für die Zurückzahlung des Capitals selbit) den Staatsgläubigern gewisse Staatss einkunfte bestimmt zugesichert find.

feben werden, daß die Unthätigkeit derer, welche von ihren Renten leben, dadurch befördert, und das Treis ben, fo viel zu erwerben, um blos von Renten leben zu tonnen, bei mehrern Individuen bis zu einem Zu= ftande von Ueberreizung gesteigert wird, welcher Die Bohlfahrt der Individuen und des Ganzen gefährdet. In bedenklichen und außerordentlichen Fallen hilft fich eine Regierung am besten Durch ihren Credit. (Bergl. §. 37.) Allein diefer Credit ift nur die Folge Des Jutrauens, das die Regierung durch ihre bewähr= ten Maasregeln seit Jahren sich erworben hat, und mithin das Ergebniß der ftrengsten Gerechtigkeit, der Punctlichkeit in Sinsicht Der übernommenen Verpflich= tungen, der Deffentlichkeit bei allen ihren finanziellen - Unternehmungen, und ihrer richtigen Politik in Be= ziehung auf das Ausland. 2Bo diefer Credit besteht, wird die Regierung, selbst in außerordentlichen Fallen, gewiß nur felten zu sogenannten Finanzoperationen ibre Buflucht nehmen durfen. Doch laßt Diefer Credit fich nicht erzwingen. — Das Schredlichste endlich, was einem Staate begegnen kann, ift bie Erklarung des Staatsbankerotts, oder ber offentlich ausge= fprochenen Unfahigkeit, Die Zinfen Der Staatsschulden fernerhin aufzubringen und Die erborgten Capitale zurud= zuzahlen. Mit diesem Schritte ift der Credit der Regierung auf immer vernichtet, und eine Erschütterung in den Volkswohlstand gebracht, die oft nur nach halben Jahrhunderten sich nothdurftig ausgleicht.

Es darf hier die Ansicht v. Jakobs (in f. Grund faten der Nationalokonom. S. 605) über das Verhältniß der Staatsschulden zu dem öffentlichen Verkehre und Neichthume nicht über= gangen werden, die mit dem Blicke auf England niedergeschrieben ward, und unter der Boraussetzung

· bas bas innere Staatsleben weder durch Revisio= nen, noch durch gewissenlose Plusmacher, und bas außere Staatsleben weber burch nachtheilige Bundnisse mit dem Auslande noch durch unaludliche "Es ift Rriege erschuttert wird, viel für sich hat. nicht zu laugnen, . daß durch das Staats - Schuldenmachen ein fehr machtiger Hebel der Induftrie erzeugt wird, wenn es mit ber gehörigen Borficht und Weisheit geschieht. Es entsteht baburch ber Staatscredit. Diefer bort badurch auf, blos idealisch zu senn; er nimmt eine feste Form an, und verwandelt fich gleichfam in Substanzen, welche burch solide Staatsobligationen, Renten u. f. w. poraestellt werden. Diese erhalten den Werth bestimmter Capitale, und obgleich die wirklichen Capitale, welche dafür dem Staate bezahlt worden find, verschwunden fenn mogen; so ift boch ein confolidirter Credit an ihre Stelle getreten, ber felbst viel größere 2Birkungen hervorbringen tann, als die Capitale, welche dadurch vernichtet find. Denn bas Bermögen, welches bafur gegeben ward, war in kleinen Portionen zerftreut, lag zum Theile todt, oder ftromte vom Auslande herein, und war bei weitem nicht fo leicht beweglich und difponibel. Die creditvollen Staatspapiere konnen aber in jeder beliebigen Maffe leicht gegen alle Urten von Gutern, ja felbst gegen bloßen Privatcredit erlangt, und ba= burch die größten Maffeu von Gutern bezahlt, und von einem zu bem andern geschafft werden. 2Benn fie gleich der Nation jahrlich die Binfen koften; fo können sie boch productiv angelegt werden, und da= burch einen gleichen, ja noch viel größern 2Berth hervorbringen, als die fur fie bezahlten Binfen betragen. Dadurch aber bringen fie neue Capitale und

### Finanzwiffenschaft.

vermehrten Credit hervor Beides bringt den Zins= fuß im Lande herunter, 'und erleichtert Dadurch erft= lich die Zinsenlast, welche die Nation dafür zu zahlen hat, und erweitert zweitens die Gewerbs= thatigkeit, indem diefe die natürliche und nothwens bige Folge wohlfeiler Capitale und bes vergrößerten Credits ift. Sind Diefe Wirfungen des Staats= credits einmal in Schwung gebracht, und sichert ein wohlgeordnetes Finangfystem Die unverruckte Zinfenzahlung; fo wird es ber Staat und bas Bolk vortheilhaft finden, die Staatsschuldencapis tale nie zurud zu zahlen (?), indem durch ein fo festes Creditsystem Die Binfen dafür fo tief fallen, daß die Ration die Laft ber Binfen nicht fuhlt, und auf teine andere Weise Capitale fo wohl= feil zu haben find, und fo leicht aus einer Sand in Die andere gebracht werden können. Die productive Unlegung Diefer Capitale erfest fodann nicht blos bie Binfen, fondern macht auch die Mation jährlich reicher. Die Furcht, daß folche Staatsschulden, Die so weise verwaltet werden, eine Nation ruiniren und den Staat über den haufen fturgen folken, ift . baber so wenig gegründet, bag vielmehr bie Festig= feit des Staates dadurch in hohem Grade vergrößert wird. Denn gerade badurch muß der Gtaat feine größte Starte und Macht erhalten, wenn gleichfam jederman Forderungen an den Staat hat (?), und jederman die Anftrengungen und den Ernft wahrnimmt, mit welchem er Diefe Forderum= gen erfullt, und wenn dabei jederman begreift, daß innere Unordnung und Emporung ihn außer Stand fesen wurden, seinen Verpflichtungen ftrenger zu genügen. — Gelbst bas größte Uebel, das Staaten treffen kann, ber Krieg, wird ernftlicher von

Bolkern und Staaten permieden werden, wo ein Staatscreditsoftem ein Sauptpfeiler ift, auf welchem ber Staat ruht. Denn ba bei bem Unfange eines Rrieges es ungewiß ift, ob nicht dabei Ereigniffe vortommen tonnen, welche ben Staatscredit erschuttern; so hat ein Staat, dessen Glackfeligkeit hauptfächlich von der Festigkeit eines solchen Syftems abhängt, vor allen andern Urfache, eine folche Gefahr zu vermeiden. — Die bier bargestellten Wirkungen des Staatscredits waren es unstreitig, welche viele Staatsphilosophen, insbefondere in England, bewegen, das Staatsfchulbenwefen anzupreisen, und fogar ben paraboren Gas aufzustellen , , daß ein Staat um fo gludlicher mare, je mehr er Schulden hatte. Man erficht aber aus bem Borhergehenden, bag Staatsichulden immer ein Uebel find, inwiefern fie zur nach= ften Folge haben, reelle Guter zu vernichten, und es daher besser ist, dergleichen nie zu machen. Die größte Staatsweisheit besteht aber Darin, Dieses Uebel, wenn es einmal entstanden ift, oder entstehen muß, in ein Gut zu verwandeln. Diefes geschieht aber eben badurch, bag man ben Staatscredit befestigt, und dessen Schuldpapieren den Charakter productiver Capitale verschafft, fo daß biefelben felbst die Mittel werden, nicht nur Die Schuld wieder zu tilgen (durch Verminderung ber Zinfen), fondern auch ben Nationalreichthum zu vergrößern; fo daß biefem es leicht wird, Die , Binsen, und wenn es nothig fenn sollte, selbst bas Capital abzubezahlen, ohne daß das Ganze Dabei leidet. - Das Refultat Diefer Untersuchung ift also: daß der Staat ohne Noth, und ohne sichere Vortheile davon zu haben, nie Schulden

machen folle; daß er aber biesen Schulden, wenn fie einmal gemacht werden muffen, die Natur productivet Capitale zu verschaffen suchen muffe, und daß dieses nicht anders geschehen könne, als durch ein festes Staatscreditsvitein. Dabei ist aber klar, daß ein Bolk ohne alle Staatsschul= den, welches die Capitale, die ein anderes Bolk dem Staate leihet, selbst behielte, gluck= licher daran wäre."

Nachst dieser, auf practischer Staatstenntniß beruhenden, Unsicht darf aber das von Lafitte mit Scharfsinn, im Geiste eines Bankiers aufgestellte, und von vielen Staatsmännern gepriesene und theilweise in der Wirklichkeit versuchte, System über ein Staatscreditsvissen hier nicht übergangen werden.

La fitte stellt zwar, in seiner (1824) Flugschrift über bas Creditinftem, manches Sypothetische auf, namentlich in Beziehung auf das Staatsschulbenwesen in Frankreich (bei Gelegenheit der fur die Emigranten von den beiden Rammern zu bewilligen= ben Entschädigungessumme), was zunächst nur bei volliger Renntniß der Dertlichkeit geprüft werden kann; allein die theoretischen Borderfaße, von welchen er aus= geht, enthalten Friges und Wahres. Seine Unterfuchungen beruhen auf folgenden Gapen: "Wenn ein bluchender Buftand geschildert werden foll, heißt es: bas Bertrauen berrscht, ber Credit ift groß. 2Benn nämlich nach wiederhergestelltem Frieben Die Handelsbahnen eröffnet find, und ber mensch= liche Geist fich frei bewegen tann; fo bringt die Urbeit Gewinn, ber Gewinn erzeugt Vertrauen, und bas Bertrauen lockt die zur Arbeit nothigen Capitalien ber= bei. Die kleinen Capitalisten leihen den Bankhaltern,

viefe wieder ben handelsleuten und ben Fabrikanten, es entsteht eine beschleunigte Wirtung, die Daffe der Producte vermehrt sich, der Miethslohn für die Ca= pitalien fällt, einmal, weil man der Urbeit um fo mehr vertraut, je größern Gewinn sie abwirft, und bann weil durch die stete Vermehrung der Capitalien ber Preis derfelben, wie der Preis aller Dinge, die Der im Ueberfluffe vorhanden find, fich vermindert. Credit ift aber nach Zeit und Ort fehr verschieden. Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo die Urbeit mit wenig Einsicht, mehr nach ber Routine betrieben, fich auf den Feldbau, oder einen alt bergebrachten 3n= Duftriezweig beschränkt, find Die Capitalien felten und fchuchtern, und nur um einen hohen Preis ju haben ; wo dagegen mit aller Thatigkeit und Ruhnheit, die der gluckliche Erfolg giebt, gearbeitet wird (wie z. B. in Paris, Lille, Lyon, Marfeille, Bordeaur, Nan= tes., Nouen), ba zahlt der Handelsstand nur 34 bis 4 Procent. Un folchen Orsen, wo Vertrauen und Ueberfluß herrschen, findet das Genie die schönfte Se= legenheit für feine Entwickelung; die Capitalien ftromen ihm ju, um feinen Entwurfen zu bienen, um auf Maschinen, auf Reisen, deren Ziel noch unabsehbar ift, verwendet zu werden. Da sieht man ben Credit auf feiner bochsten Stufe; fo zeigt er fich in Eng= land, zufolge einer unablaffigen, von einer aufge= klarten und ganz volksthumlichen Regierung geleiteten, Thatigkeit. Diefer Beift Des Bagens, eine Frucht bes Vertrauens und ber steigenden Vermehrung ber Capitalien, wird Diefe endlich gar ben Regierun= gen zuführen. Sobald dies geschieht, giebt es. einen offentlichen Credit, einen Staatscredit. Die Regierungen haben auch eine Arbeit zu verrichten, eine unermeßliche Urbeit, für welche die Ca=

vitalien welt öfter fehlen, als für irgend eine andere Urbeit. Gie mußten nämlich auf den Gedanten tom= men, Die nothigen Capitalien ganz auf Diefelbe 2Beife, wie bie gewöhnlichen Producenten, fich zu verschaffen, nämlich burch ein auf die Butunft gegrunbetes Berfprechen. Und wenn zuerft ber land= bauer, darauf der weniger zuverlässige Fabrikant, dann ber Raufmann, endlich gar ber kuhnste und verdachs tigste Speculant Darleiher gefunden bat; fo mußten Die Regierungen wohl auch dergleichen finden. Nath Aufstellung biefer Grundfate wollen wir jest Die Thatfache des öffentlichen Credits auf ihren fürzesten Ausbruck bringen. Die Aufgabe ber Regies rung ift, für alle Mitglieder ber Gefellschaft dasjenige zu thun, was diese selbst nicht thun konnen. Sie foll Recht fprechen, Die Polizei handhaben, Die Grenzen vertheidigen, die Verwaltung führen, lauter Dinge, Die zur Erhaltung der Ordnung unentbehrlich find, ohne welche eine ungestörte Production nicht ftatt fin= ben tonnte. Hierzu muß Die Regierung Capitalien haben, mit welchen der Aufwand für die Richter, für Die Soldaten und die Verwalter bestritten wird. Ronnen nun die Steuerpflichtigen diese Capitalien der Reaierung nicht liefern, ohne ihr eigenes Brtriebscapital gang, ober zum Theile aufzuopfern; mit andern 2Bor= ten, find Die Steuerpflichtigen nicht im Stande, ben gangen Betrag bes Staatsaufwandes zu erschwingen; so muß der Staat ins Mittel treten, und für Diefelben Capitalien entlehnen, wie er für sie auch das Regierungsgeschäft übernommen hat. Die Idee des Staatscredits ift also diese: der Staat entlehnt im Namen Uller und in Masse die Capitalien, die der einzelne Steuerpflichtige fich durch feine eigene Rraft verfchaffen mußte,

damit außer ber Arbeit, die er felbst betrelbt, auch die Verwaltungsarbeit, die er Andern übertragen hat, beforgt werden tann. Es folgt hieraus, daß bie Regierung, die im Namen Aller wirkt, einen Credit hat, ben ber einzelne Steuerpflichtige nicht haben wurde: daß sie im Mittelpuncte des Staates, der mit bem Sauptmarkte ber Capitalien zufammenfällt , mit geringen Roften und mit leichter Dabe basjenige finden werde, was der auf dem Lande isolirte --- von allem Eredite entbloffte --- Steueroflichtige entweder gar nicht. ober nur unter fast unerträglichen Bedingungen wurde aufbringen können. In der collectiven Operation find baber Ausführbarteit und 2Bohlfeilheit gegeben ; zwei Bedingungen, Die bei ber individuellen Operation nicht ftatt fanden." - Go weit die Lheorie des Lafitte. Uns der Unwendung, welche er davon auf Die Staatspraris macht, nur Einiges, das theilweife blos für Frankreich sich eignet, theilweise mehr scharf= finnig, als haltbar ift. -- "Der Unterschied, ob Regierungen für verschwenderisch und leichtfinnig gehalten werden, oder nicht, hat Einfluß auf die Leich= tigteit und den Preis ihrer Unleihen. Gie geben ihren Verpflichtungen folgende Form : Gie stellen Schuldscheine oder Rentenscheine aus, Die eine be= stimmte Capitalsumme und eine bestimmte Zinssumme (z. B. 100 Franken als Capital, 5 Franken als Zins) befagen. Indem sie sich nun durch einen solchen Schein zu einer Capitalschuld von 100 Franken betennen, haben sie in der Wirklichkeit eine weit gerin= gere Summe, vielleicht nur 55, 64, 75 Franken erhalten, wie es bei unfern erften Unleihen ber Fall war. Die ursprünglichen Raufer Diefer Ocheine brin= gen diefelben wieder in weitern Umlauf, um verschiedene Preife, je nachdem das Vertrauen gestiegen oder ge-

#### · Finanzwiffenschaft.

fallen ift. Solchergestalt kann das Capital einen gede Bern oder kleinern Werth annehmen. Der abfolute Werth des Zinses bleibt zwar unverandert derfelbe; ber relative Werth beffelben aber verhalt fich jedesmal umgetehrt, wie das Capital. Der Staat kommt auf biefe Beife gleichfam in die Stellung eines Bandelshauses, deffen Effecten auf dem Plate circuliren, und einen großern oder fleinern Zins abwerfen, je nachdem sich dasselbe beträgt und gute Geschäfte macht. Es bildet fich im Schooße der Gefellschaft eine Masse von Capitalen, die, durch ihre Beweglichteit dem allgemeinen Verfehre einen unermeßlichen Dienst leistend, im Werthe steigen ober fallen, je nachdem diefe von sich zu denken giebt, und diefe burch bas ftårtfte aller Motive, burch bas Bermögensintereffe, nothigen, die öffente liche Meinung zu beachten. - Es genügt jedoch teinesweges, Schuld = ober Rentenfcheine aus= zustellen; man muß diefe auch wieder einlofen, und Dadurch die zugesagten fünftigen Werthe verwirklichen. Der Steuerpflichtige, durch Bermittelung des Unleihens in dem Besite feiner Capitalien geblieben \*),

\*) Hier liegt der erste Frethum, sobald von einer geords neten Staatswirthschaft die Rede ist. Bei einer solchen darf nie der Fall eintreten, die Capitale der Steuers pflichtigen, nicht einmal den ganzen reinen Ertrag dersels ben, sondern nur einen Theil dieses reinen Ers trages für die Bedürfnisse des Staates in Unspruch zu nehmen. Lasitte's System ist nur unter der Boraussehung scharfsinnig berechnet und in sich zusams menhängend, sobald in einem Staate that sall dich der Fall einträte, das die Regierung entweder die Capis tale der Steuerpflichtigen in Unspruch nehmen, oder Unleihen machen müßte. In die sem Falle ist allers dings Lasitte's Vorschag besser, als die Wegnahme St. 28. 24 Aufl. 11. 28

Die er fonft auf die Steuer hatte wenden muffen, ift daburch in den Stand gefeht worden, mehr zu produ-Der Staat verlangt jest von ihm einen jabrciren. lichen Untheil an dieser vermehrten Production; er verlangt nicht zu viel auf einmal, und fucht die Laft, burch eine geschickte Vertheilung auf eine Reibe von Jahren, so wenig fühlbar, als möglich, zu machen. Diefen jährlichen Untheil spart der Staat auf, indem er ben Bins immer wieder zum Capitale schlagt. Go fteigert er deufelben allmählig zu der Summe, die er empfangen hat, und wieder erstatten muß. Es ent= · fteht alfo bie Aufgabe, Die jahrlich zurudgelegte Summe auf die angezeigte Weise zu nuben oder zu verwerthen. Das einfachste und geeignetfte Mittel Dazu ift, Diefelbe auf die Renten zu sehen; dadurch verschwindet mit jes dem Jahre ein Theil der Staatspapiere, und der Cours berfelben wird durch die baaren Ruchahlungen gehos ben. Bird endlich der Bins aus den eingelofeten Schuldscheinen fortwährend erhoben, und mit bem jahrlichen Tilgungscapitale auch wieder auf Ein= lofung von Schuldscheinen verwendet; fo wird durch bie Dache des Interufuriums, b. h. durch die reproductive Berwendung bes Tilgungs= fonds, die ganze Schuld in verhältnigmäßig turger Zeit getilgt fenn. — Bon bem Steuerpflichtigen uns mittelbar felbst aufgespart, wurde der jährliche Til-gungsfonds allerdings dasselbe leisten; allein wurde ber Steuerpflichtige fich auch dazu verstehen? Und wenn er es nicht thate; wurde er nicht gang zu Grunde

der Capitalien. — Hatte aber Lafitte vergeffen, daß Mapoleon Anleihen folcher Art eine anticipirte Besteuerung der tommenden Geschlechter nannte? Und hatte er Unrecht?

gerichtet fenn, sobald er die ganze Schuto auf einmat heimzahlen mußte? Nur durch die Vermittelung des Staates wird die Aufsparung ganz gewiß \*) ftatt fin-Bie der Staat für Ulle geborgt hat; fo fpart Den. er auch für Ulle. Bei der Heimzahlung, wie bei bem Aufborgen, foll er mit allen ben Bortheilen wirten, welche die Vereinigung aller Rrafte gewähren Dies ift das Creditinftem: Capis fann. talien in Masse werden auf den großen Geldmärkten, bei einem hinreichenden Credite, gegen maßige Preife anfgeborgt. Durch Diefes Aufborgen werden Urbeit und Capital einander naher gebracht ; es entsteht eine Rublichteit; Werthe werden geschaffen; Diefe Werthe tommen in Umlauf, verrichten den Dienft ber Capitalien, fteigen und fallen, je nachdem die Regierung fich gut oder übel benimmt, die darum die öffentliche Meinung für fich zu gewinnen bedacht fem muß. Endlich wird alle Jahre ein Capital von den Steuerpflichtigen aufgebracht, in den Nentenhandel gestedt, und durch periodische Unwüchse allmählig bis auf den Betrag der heimzuzahlenden Schuld gesteigert. Die fes Syftem', fo einfach und fo großartig, ift ein vollaultiger Beweis der Ausbildung des gesellichaftlichen Mechanismus. "

Gegen Lafitte's Creditspstem erklarte fich in der Pairskammer Frankreichs der vormalige Ministen ber auswärtigen Ungelegenheiten Pasquier aus dem diplomatischen Standpuncte (vgl. Ullg. Zeit. 1824. Beil. St. 112): "Es besteht ein wichtiger Unterschied zwischen dem allgemeinen Cres

\*) Ganz gewiß? — immer? — Wie hat der erste Handelse staat Europa's seinen Amortisationsfonds gemißbranche? 28 \*

bite Europa's, und dem wirklichen Crebite jedes einzelnen Staates. Der erfte Credit, der ganz von einer Gesellschaft, man mochte fast fagen, von einer Familie europäischer Bantiers gepachtet ift, gehort keinem Staate ausschließend an; Die Capitalien, worüber er verfügt, stehen ohne Unter-schied allen Staaten, welches auch ihre Macht oder ihr Reichthum seyn mag, zu Diensten. Dan muß Diefen Credit fo lange benußen, als er besteht, dabei aber nicht vergeffen, daß der Krieg das 2Bert des Friedens vernichten wird, und bagein einziger Ranoneuschuß, ber in Europa fallt, jede Macht auf ihren individuellen Credit beschränten murde. Dieser individuelle Credit der Staaten grundet sich aber auf den Reichthum jedes einzelnen Staates, 'auf feine Treue in haltung der eingegangenen Verpflichtungen, und auf die Gewohnbeit aller Burger, das Interesse ihres Staates als ihr eigenes anzusehen. England besigt, wie Frankreich, einen wir Elichen Credit, Der fich größtentheils auf die Theilnahme der ausgezeichnetsten Danner des Volkes an der Abfassung der Gesehe und der Verwaltung der öffentlichen Gelder grundet. England fuhlt, mehr noch als wir, die Nothwendigkeit, den Binsfuß feiner Staatsschuld herabzufesen. Statt aber burch eine Vermehrung bes Capitals und durch das illuforische Unerbieten einer Ruckahlung, die doch unmöglich ift, feinen Credit zu schwächen, befestigt es ihn im Gegentheile, indem es blos eine billige und dem wirklichen Zinsfuße angemeffene Reduction bewirkt, und teine fremden Capitale zu feiner Hulfe ruft. Frankreich hingegen wurde, burch einen ganz entgegengeseten Bang, feinen individuellen Credit vernichten, um der 2Billfubr iener

#### Finanzwissenschaft.

Macht von einer neuen Urt fich Preis zu ge= ben, welche die zahlreich und schnell auf einander ge= folgten' Finanzoperationen in Europa geschaffen zu haben scheinet, und die, wenn sie gleich aus indivis buellen achtungswerthen Mannern besteht, barum nicht minder eine Beifel für die Staatsgefellschaft fenn wurde, wenn nicht zuletst die Staaten fich entschloffen, bas Joch abzuwerfen, das sie ihnen autlegen zu wollen Bon einer Urt Eroberungssucht befeelt, scheint. scheint diese große Handelsgesellschaft auf die Erobe= rung aller Capitale ausgehen zu wollen. Mit wenig bedeutenden Mitteln aufgetreten, wußte sie Dieselben in wenigen Jahren in einer furchtbaren Progression zu vermehren. "- - Auf abuliche Weise sprach fich ein Franzofe uber Lafitte's Creditsystem aus (vgl. 211g. Seit. 1824. Beil. N. 231): "Man meine nicht, die der Zukunft vorbehaltene Entfaltung des öffentli= den Credits in die Gegenwart bannen und dem augen= blidlichen Intereffe bienftbar machen zu tonnen. Noch teine hand ift ungestraft geblieben, die ber Bukunft vorgegriffen hat. Eine Credit= Finanz = Operation ift feine Aufgabe zur speculativen Auflösung der Frage: was ist der öffentliche Credit, und wie wird und muß er fich entwickeln? fondern fie ift eine Stute, die auf bem Boten ber Gegenwart ruhen, und nur die bereits vorhandenen Ergebniffe ber Entwickelung bes offentlichen Credits zur Grund=. lage nehmen muß. Gie wird nnr dann richtig be= meffen fenn, wenn die Berechnung aus dem Umfange ber wirklich zu Gebote ftehenden Mittel genommen ift, vor deren einzelnen Ueberschäßung man sich aber wohl zu huten hat. Unf das, was in der Bukunft sich noch entwickeln wird, kann man nichts bauen.

Bemerkungen über das Desicit; in Suchholy Mer natsich. für Leutschland, 1820, Januar, S. 79 ff.

Fr. Debenius, ber öffentliche Crebit, bargestellt in ber Geschichte und in ben Folgen ber Finanzoperationen ber großen europäischen Staaten feit herstellung bes allges meinen Laub ; und Seefriedens. Karlsrube, 1820. 8.

Bern. Cohen, compendium of finance; containing an account of the origin, progress and present state of the public debts, revenue, expenditure national banks and currencies of France, Russia, Prussia, the Netherlands, Austria, Naples, Spain, Portugal, Denmark, Norway, Hanover, and other german states, u. s. of America, Buenos Ayres, Columbia and Chili, Lond. 1822. & (ein grandlidges, middiges 2Berf.)

#### **60**.

#### Ueber Steuerbefreiungen.

Steuerbefreiungen können aus bem ftaatsrechte lichen, aus dem geschichtlichen und aus dem faatswirthichaftlichen Standpuncte betrachtet perden. Nach bem ftaatsrechtlichen Standpuncte ift blos der Regent, als das Oberhaupt des Staates, in allem fteuerfrei, wo er als Souverain fich aufunbigt, nicht aber nach feinem Privatbefige, ober wo er, nach Domainen und Regalien, in der Reibe ber Grundhefiger und Gemewerbtreibenden erfcheint. -Rach bem geschichtlichen Standpuncte bat, feit ben Zeiten des Mittelalters, thatsachlich bei vielen Staatsburgern, namentlich bei dem Udel und der Geistlichkeit, Steuerbefreiung bestanden. - Aus dem ftaatswirthschaftlichen Standpuncte find alle Steuerbefreiungen einzelner Burger - mit alleiniger Ausnahme berer, welche feinen reinen Ertrag bervorbringen, - unzweckmäßig und dem 2Bohlftande Des Ganzen nachtheilig.

Es fragt sich, wie diese verschiedenen Verhält= nisse behandelt und die einander widersprechenden In= teressen ausgeglichen werden können, weil eine weise Finanzgesethgebung und Finanzkunst alle drei Rucksichten, — des Staatsrechts, der Geschichte und der Staatswirthschaft, — durchgehends festhalten und vereinigen muß.

In Sinficht bes Regenten find, im Gegens faße der im Mittelalter bestehenden Verhältniffe, mo ber Furft und Ronig, nach feiner Stellung gegen ben Adel und die hohe Geistlichkeit, nur als primus inter pares galt, Die richtigern Begriffe ber personlichen Wurde eines heiligen, unverletlichen und unverants wortlichen Gtaatsoberhauptes, und, mit diefen, Die richtigern Begriffe vom Staate felbft, als eines in-sich rechtlich abgeschlossenen und nach Berfassung und Verwaltung zu einer unauflöslichen Ein= beit verbundenen Ganzen, in neuerer Zeit uber bas ganze europäische Staatenspftem verbreitet worden. Es verlangt daher die höchfte Würde des Regenten nothwendig, daß er, der über allen. Staatsburgern fteht, nach feinen Intereffen nie den Intereffen einzelner Burger oder einzelner Standestlaffen gleich geftellt wer= beu tonne, weil feine perfonlichen Intereffen mit ben Gefammtintereffen bes gangen Staates in Eins verschmelzen; fo bag er auch von Seiten ber wirthschaftlichen Verhaltniffe mit teinem einzelnen Burger und mit feinem besondern Stande im Staate in Beruhrung ober gleiche Stellung tomme.

Beil aber dies, felbst bei der zweckmäßigsten Berwaltung des landesherrlichen Fiscus nicht ganz zu vermeiden ist., so lange Domainen und Regalien für die Nechnung und das Interesse des Regenten verwaltet werden; so ist — noch außer der weiter oben über

bie Domainen und Regalien aufgestellten ftaatswirth= schaftlichen Ansicht — ber Uebergang ber Domainen in Privateigenthum, ober boch wenigstens in Erbpacht, fo wie die Ueberlassung ber Regalien an Privatunternehmer, boch mit Borbehalt der landesherrlichen Dberaufficht und des landesherrlichen Schubes, der hoben Burde des Regenten, aus staatsrechtlichen und politis fcen Grunden, am angemeffenften. Dabei verftebt fich aber von felbst, daß, wo die zeitgemäße Behand= lung ber Domainen und Regalien noch nicht versucht ward, eine fo bedeutende und für ben gefammten 2Boblstand des Voltes hochst folgenreiche Unternehmung auch nur allmählig verwirklicht werden durfe; fo wie Dabei ber Maasstab ber Machte vom erften, zweiten und britten politischen Range nur selten für Die Staaten bes vierten politischen Ranges, mit Einer Million Bevölkerung und barunter, gekten kann, weil in dies fen Staaten bas, was ber Regent burch bie Ubtres tung ber Domainen und Regalien verlieren wurde, schwerlich durch die auf directe oder indirecte Steuern fundirte Civilliste voltig gleichmäßig gedeckt werden Dagegen muffen alle Privatbes tonnte \*). --fisungen bes Regenten, Die entweder burch Erbschaft von seinen Vorfahren und verstorbenen Mitgliedern feiner Familie, ober durch die Ersparniffe von ber Civilliste, als sogenannte Chatouillenguter, erworben wurden, gleichmäßig, wie jedes andere Grundeigenthum, nach bem reinen Ertrage mit ber Grundfteuer belegt, und eben so die, - das fürstliche Privateigenthum beruhrenden, indirecten Steuern von Den= felben erhoben werden; wie dies auch bereits in mebrern europäischen und teutschen Staaten besteht.

\*) v. Jatob, 26. 2, G. 1043.

In Sinficht der Befreiung einzelner Gtaatsburger von gewissen Steuern, ift die Meinung, als ob diefe Befreiung eine besondere Chre ertheilte, vollig unrichtig, weil die Ehre jedes Staatsburgers darin besteht, daß er, nach seinem reinen Ertrage, zu der Erhaltung und Fortdauer des Staates wirkfam beiträgt, und daß die personliche Bedeutung und Wichtigkeit des einzelnen Staatsburgers mit dem von ihm geleifteten hohen Beitrage für die Gesammtzwecke des Staates steigen muß. — Duraus folgt, daß die - als Auszeichnung ertheilten - Steuerbefreiungen gegen bie bochften Zwecke und Intereffen bes Staates verstoßen, und deshalb von allen einsichtsvollen Regierungen in neuerer Zeit vermieden werden, obgleich bie auf festen Rechtstiteln beruhenden Steuerbefreiungen vom Staate anerkannt werden muffen. Es ergiebt fich daraus als unmittelbare Folge, daß alle - an bem Lage ber Berleihung einer folchen Steuerbefreiung bestehende - Steuern einem auf Diefe, Boife Begunstigten nicht angemuthet, wohl aber alle feit biefer Beit im Staatsleben eingeführte neue Steuern von demfelben gefordert werden tonnen. Noch fehlerhafter wurde es fenn, wenn einem Steuerbeamten Steuerbefreiung als Theil feiner Befoldung anaewiefen wurde, weil eine - jur Ausgleichung diefer Befreiung verhaltnigmaßig erhobte - Befoldung weit weniger Störung in der Gleichmäßigkeit der Staatsverwaltung, und weit weniger Neid und Ungu= friedenheit bei den übrigen Staatsbeamten bewirkt, als Die ausgesprochene Ausnahme von gewissen allgemeinen Abgaben.

Da aber, nach den Aussagen der Geschichte, viele aus den vorigen Jahrhunderten stammenden Steuerbefreiungen rechtlich bestehen (wenn gleich-

die mit mehrern solchen Befreiungen verbundene ausschließliche Verpflicht ung zum Kriegsdien fte nicht underücksichtigt oleiden darf); so verlangen Staatsrecht und Staatswirthschaft, daß den auf diese Weise in früherer Zeit Bevorrechteten, für die freiwillige Aufgade dieser Befreiung und für deren Gleichstellung mit allen andern Ständen in der Besteuerung, von dem Staate ein Entschädtigungs capital ausgemittelt, und der reine Ertrag desselben ihnen in einer kestischenden Kente gewissenhaft ausgezahlt werde. Dies ergiebt sich schon daraus, weil der Staat gewisse ehemals ertheilte Vortheile, gegen Schadloshaltung, zurücknehmen kann, sobald sie mit dem allgemeinen Staatszwecke nicht långer zu vereinigen sind.

Sleicher Unficht ift v. Jatob (26.2, S. 1063). "Besit ber Steuerfreiheit muß freilich vom Staate respectirt werden. Indeffen tann ber Staat in ber Steuerfreiheit nichts anders erkennen, als die Bewilligung eines bestimmten Vortheils. Wird nun erkannt, daß die Steuerfreiheit ein auf eine unweife Urt zugestandener Vortheil ist; fo muß der Staat bas Recht haben, diese Urt, jemandem einen Bor theil zu bewilligen, aufzuheben, und ihm benfelben Vortheil auf eine dem Staatszwecke angemeffenere Weise zu vergitten. Niemand, bem ein Necht auf Steuerfreiheit zugestanden ist, tann fich baber beschweren, wenn diese Freiheit zuruckgenommen, ihm aber ber Vortheil, ber ihm baraus erwachfen follte, auf andere Weise gesichert wird. Jede Steuer= freiheit laßt fich baber mit vollem Rechte abschaffen."

Bo übrigens p'er s on liche Leistungen an den Staat (z. B. Bewirthung und Verpflegung der Soldaten u. a.) bestehen, muß es jedem Staatsbürger frei gestellt seyn, dieselbe in baarem Gelde, nach einem

festgesetsten Maasstabe, zu entrichten; doch so, daß nicht der Staat selbst die deshalb entrichtete Summe bezieht, sondern die bezahlte tristung dafür an Undere verdungen wird, die sie, sür diese Schadloshaltung, freiwillig übernehmen. Nach die sem Maasstabe ist es auch gerecht und billig, daß der durchs Loos zum Soldatendienste Bezeichnete in die Militaircasse eine Summe entrichtet, welche seinem Ersamanne zugetheilt wird, der freiwillig sich zum Dienste meldet.

Daß endlich, nach den aufgestellten Grundfähen, von dem Staate (oft auf mehrere Jahre) anticipirte Ubgaben, bei veränderten Einrichtungen, nicht zum zweitenmale gefordert und bezahlt werden durfen, und alle Urme, welche thatsachlich keinen reinen Er= trag ausmitteln, auch thatsachlich steuerfrei find, er= giebt sich von selbst.

61.

Gefammtergebniß ber Finanzwiffenschaft.

Die geläuterte Finanzwissenschaft und Finanz= praris unsers Zeitalters beruht auf dem höchsten Grundsahe: daß jeder reine Ertrag im Staate ohne Ausnahme, höchstens zu einem Fünstheile, besteuert, die Höhe der Steuer nach der Höhe des reinen Ertrags bemessen, und nur derjenige als steuerfrei behandelt wird, der keinen reinen Ertrag erzeugt.

Die gerechte und zweckmäßige Uusmittelung des reinen Ertrages hängt abet ab von der möglichsten Vereinfachung des Steuerspstems, sowohl in Hinslicht der Zahl der einzelnen Steuern, als in Hinslicht des Verhältnisses dieser Steuern gegen einander. Deshatb beruht die möglichst höchste Ver= einfachung des Steuerspstems auf zwei Klassen von Steuern: Finanzwiffenschaft.

## 1) ben birecten; bahin gehören:

- a) die Grundrentenfteuer, wozu Hauser= und Biebsteuer als Unterarten gerechnet werden;
- b) die Einkommen=, Gewerbs= oder Klassen=Gteuer, nach ihren verschiedenen, auf die möglichst gerechte Abschähung des reinen Ertrags der Individuen gestütten, Klassen.
- 2) ben indirecten; dahin gehören:
  - a) die Berbrauchssteuer, nach einer gerechten und forgfältig berechneten Ubstufung aller zu den verschiedenartigsten Bedürfnissen des tebens erforderlichen Gegenständen;
  - b) die Grenzzölle, für die Ausfuhr aus dem Inlande und die Einfahr aus dem Auslande.

#### **62.**

d) Lehre von ber Finanzverwaltung.

Die Lehre von der Finanzverwaltung stellt die Grundsähe von der gleichmäßigen Bertheilung, rechtlichen und zweckmäßigen Erhebung, so wie von dem Finanzrechnungswesen, und der Controle über Einnahme und Ausgabe auf.

Die Finanzverwaltung muß zunächst ben Charakter der Einheit und Einfachheit\*) an sich tragen. Die Einheit derselben beruht auf der Ber= einigung aller zur Finanzverwaltung gehörenden ein= zelnen Theile (z. B. nach den sehr verschiedenartigen Quellen der Einnahmen und den eben so verschieden=

Digitized by Google

\*) v. Jakobs Staatsfinanzw. Ih. 2, S. 834 ff.

artigen Raffen für bie Ausgaben) zu einem fuftematis fchen Ganzen; die Einfachheit aber, bag bie eigentliche Finanzverwaltung zunächst nur bas umschließt, was unmittelbar den Staat betrifft, wo entweder von den Domainen und Regalien fo viel als möglich in die Privatwirthschaft übergeht, oder doch die Bewirthschaftung beider von der Finanzverwaltung getrennt, und biefer untergeordnet (nicht gleichgeordnet) wird. Ueber die besondere Verwaltung des Bermögens und ber Wirthschaft der einzelnen Provingen, ber Rreife, fo wie ber einzelnen Uemter und Bemeinden eines Staates, darf die Regierung nur die Dberaufficht führen, ohne irgend einen Theil diefes Privatvermögens für sich in Unspruch zu nehmen \*). Dahin gehort die Unterhaltung der Rirchen, Schulen, öffentlichen Gebäude, der Uhren, der Brunnen, des Ortspflasters, der örtlichen Armenanstalten, der Feuerloschanstalten, der Ortsbeleuchtung, der Straßenreis-nigung, der Communalwege, der Brücken, der Wafferbauten an Fluffen und Ranalen, Die zunächst für ortliche Bedurfnisse dienen u. f. w. - Mit der Ein= heit und Einfachheit in der Finanzverwaltung muß aber Die größte Ordnung, Genauigkeit und Gleichförmigkeit ber Geschäftsführung in jedem einzelnen 3meige bev Einnahmen und Ausgaben, und bie zwectmäßige Unterordnung aller Finanzbehörden unter das Finanzminifterium in Berbindung fteben. In einem, nach feis nem Finanzsysteme zweckmäßig geordneten, Staate wird baber bas Finanzminifterium an ber Gpipe biefes Berwaltungszweiges fteben, mit bem Finange minifter, und ber nothigen Bahl ber ihm beigefesten

\*) So war es eine Finanzoperation, als Napoleon alle Gemeindegüter für den Staat wegnahm. Finanzräthe, von welchen jedem ein besonderer Zweig der Finanzverwaltung untergeordnet und zum Vortrage übergeben ist. Dieser höchsten Behörde find untergeordnet:

a) bas Centraleinnahmeamt;

b) bas Centralzahlamt;

c) bas Centralrechnungsamt;

d) die gesammten finanzwirthschaftlichen Behörsben in den Provinzen, Kreisen und einzelnen Gemeinden, mit strenger Unterordnung und Controle derselden von den ihnen unmittelbar vorgesetten Behörden in aufsteigender Ordnung bis zum Finanzminister. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wo Domainen und Negalien noch destehen, diese einer seldstständigen und in sich zusammenhängenden Verwaltung bedürfen.

Bur zwecknäßigen Einrichtung der Finanzverwaltung gehören sodann: 1) die Finanzet ats, oder die vorläusigen gewöhnlich auf Ein Jahr berechneten, Ueberschläge dessen, was der Staat im Einzelnen einzunehmen und auszugeden hat, so daß in diesen von den einzelnen Kreis = und Provinzial = Finanzbehörden entworfenen Etats durchgehends die selben Rubriken sestgehalten werden, und diese in einer und derselden Ordnung auf einander solgen mussen, weil den Oberdehörden daurch die gleichmäßige Uebersicht über die Bedürsnisse und Gemeinden erleichtert wird. Durch solche zweckmäßig eingerichtete, und von den Oberbehörden genau geprüste, Etats der einzelnen Proz wirden genau geprüste, Etats der einzelnen Prosunzen wird die höchste Finanzbehörde in den Stand geseht, ein gewissenhaftes und alle Staatsbedürstrisservetern vornellen Staaten den Ständen oder Bolksvertwetern vor-

## Finanzwissenschaft.

anlegen. So wie aber alle einzelne Etats des Staates in dem Budget endigen; fo muffen auch 2) in der Baupt= (oder Central=) Caffe die gefammten Einnah= men und Ausgaben des Staates ihren Mittelpunct haben, bei deren allgemeinen Verwaltung das Budget als allgemeiner Maasstab dient, fo daß keine Casse mehr ausgiebt, als das Budget ihr anweiset, und das Debr oder Beniger der Einnahme der einzelnen Caffen, in Beziehung auf Die Bestimmungen Des Budgets, bei ber Berechnung des Ertrags besonders aufgeführt werden muß. Bu diefer Einheit der Berwaltung ift erfor= berlich, daß jede Caffe ihre besondere Rechnung, nach ben Aubriken des von ihr im Voraus eingereichten und von ben vorgesehten Beborden genehmigten Etats, fubre. Im Einzelnen muffen Die Unterbehörden nicht nur beauftragt, sondern auch in den Stand gesett fenn, die auf ihre Cassen angewiesenen Zahlungen mit größter Punctlichkeit und an den festgeseten Lagen zu leiften, bamit das Geld nicht im Kaften ruhe, fondern fobald als möglich der Circulation zurückgegeben werde, weil jede tobt liegende Geldmaffe ein Berluft für die Lebhaftigkeit des innern Verkehrs und den Wohlftand des Boltes ift. Eben fo muffen alle Ueberfchuffe ber einzelnen Caffen möglichft bald an die höhern Behörden eingefandt werden, Damit auch diefe die ihnen übertra= genen Zahlungen zur rechten Beit leiften können. --In einer geordneten Finanzverwaltung merden daber alle ben einzelnen Behörden angewiesene Bahlungen fo gestellt fenn, daß die Einnahme, durch welche sie gededt werben follen, mit Sicherheit im Boraus angelegt ift, fo wie die Staatsbeamten und andere Indi= viduen in den einzelnen Prodingen und Kreifen am zwechnäßigsten auf die ihnen zunächst liegende Caffe angewiesen werden. - Rachftdem erfordern die.

Cassen bucher eine folche Einrichtung und lichtvollie Uebersicht der Einnahme, Ausgabe und des Ueber= schusses der erstern, daß man an jedem Tage ihren wahren Justand untersuchen und ermetsen kann. Der Abschluß jeder einzelnen Cassenrechnung muß mon a t= lich geschehen, und keine Revision der einzelnen Cassen den Einnehmern im Voraus bekannt seyn. Diese Revision der Cassen reicht,- in aufsteigender Ordnung, bis zu der Central=Staatscontrole zuruck.

Bas die gleichmäßige Bertheilung ber Steuern und Ubgaben betrifft; fo muß die Finangverwaltung - gestüßt auf die (§. 41. - 44.) aufgeftellten hochsten Grundsage - Darauf feben, Daß nur ber reine Ertrag besteuert, und von bemfelben nur derjenige Theil für die Staatsbedurfniffe von ben Individuen gefordert werde, welchen diese, ohne Beeintrachtignng der Unterhaltung ihrer Familien und ihres Privatwohlftandes, entrichten tonnen; wobei als Regel gilt, den reinen Ertrag in zweifelhaften Fallen lieber zu niedrig, als zu hoch zu nehmen; baß man, nach ber Verschiedenheit ber ortlichen Verbaltniffe, ein richtiges Gleichmaas zwischen ber Bettheilung ber birecten und indirecten Steuern festhalte, besonders in Betreff der Grund =, der Rlaffen = und ber Verbrauchs = Steuer; daß, bei verhaltniß= maßig gleicher Besteuerung bes gesammten reis nen Ertrags im Staate, Die Vertheilung der Steuern und Ubgaben im Einzelnen ben Provingen und Ortschaften felbft uberlaffen, jede gerechte Beschwerde aber über Beeinträchtigung von ben bobern Finanzbehörden geprüft und entschieden werde; daß alle Abgaben nach ihrem Namen, nach ihren Summen, und nach der Zeit der Entrichtung, durch vollstandige und verständliche Tarifs überall betannt find,

## Finanzwiffenfchaft.

um jeder Willkupr ber Einnehmer vorzubeugen; und daß man, wenn einmal ein nach den Grundsätzen des Nechts gebildetes Ubgabensoftem eingeführt worden ist, dasselte ohne Noth nicht ändere, und in demfelben wechsele; theils weil das Volk daran gewöhnt ist; theils weil die einzelnen damit verbundenen Unvolkommenheiten allmählig im laufe der Zeit sich ausgleichen.

#### 63.

# Fortfesung.

Was die Erhebung der Ubgaben anlangt; so ist es Angelegenheit einer gerechten und weisen Finanzverwaltung \*):

1) daß alle Ubgaben nicht früher erhoben werden, als bis sie der Staat zur Befriedigung feiner Bedurfnisse braucht (mit, Ausschluß aller Anticipationen);

2) daß sie zn einer Zeit erhoben werden, wo der Staatsbürger die Zahlung am bequemsten leisten kann, und in den möglichst kleinsten Summen (z. B. die Klassensteuer in monatlichen Ratis beffer, als in vierteljährigen);

3) daß ihre Erhebung so wenig kost spielig fen, als möglich, damit das aus dem reinen Ertrage aller Staatsbürger Aufgebrachte wirklich in die Staatskassen fließe, und die vorhandenen Bedürfnisse befriedige; weshalb unter den verschiedenen Urten der Erhebung die wohlfeilste, unter übrigens gleichen Verhältnissen, jedesmal vorzuziehen ist;

\*) 205, 20, 3, S. 167 ff. St. 28. 2te Waf. 11.

Digitized by Google

29

4) baß bei ber Erhebung öffentlicher Ubgaben alles möglichst beseitigt werde, was auf die Be= triebsamkeit und den Verkehr hem= mend, und auf die Sittlichkeit des Bol= tes nachtheilig einwirken könnte;

5) daß deshald die bei der Erhebung der 21b= gaden Ungestellten zwar so besoldet sind, daß sie davon sorgenfrei leben können, daß man aber ihre Bahl nicht überstüssig vermehre, und nament= lich die Unterbedienten unter der strengsten Aussicht halte, um Bestechung und Schleichsandel zu ver= meiden;

6) daß eine festgestaltete und selbstistandia be= Rebende Staatscontrole (26. 1, Staats= tunft, §. 42.) bie ftete Uebersicht über bas innere Berhaltniß Der Gtaatseinnahme und Staatsausgabe gegen einandet, nach bem ihr vorgelegten Ergebniffe atter von beit Bontel- und Unterbehörden angestellten Revisionen der einzelnen Gemeinde = , Rreis = und Provinzialcaffen, leite; jede Verwen= bung ber Einkunfte für einen andern, als ben beftimmten Zweck, und alle Veruntreuung moalichft verhindere; fo wie Die erfolgte mit größter Strenge ahnde, und überhaupt die Finanzverwaltung mit allen übrigen befondern Zweigen der Staarwermal= tung im Gleichmaage erhalte. Dazu ift nothig, bas alle Rechnungen jabelich abgeschtoffen, von den unmittelbar vorgefesten Behorden zur rechten Beit ab gen ommen, und bie Ergebniffe barüber ber Generalcontrole burch betaillirten Bericht vorgelegt werden. Rur auf Diefe Beife ift es moglich, mit Bestimmtheit auszumitteln, ob und auf welche Weise Die Provinzial = und Rreis = Finanz= behörden ihre Etats enfällt, ober aber

## Sinangwiffenficafi.

" fcheileten, 'ob fle etten Ueberschuß" gewöhnen, ober Rucklande und Refte in ihre Nechnungen aufgenommen haben.

In Sinficht der Verpachtung ber Steuern und Ubgaben ganzer Provinzen, Uemter und Ort= schaften, gegen Ablieferung ber im Boraus abge= schätten Summen, darf die Regierung nie übersehen, daß die Vortheile, welche sie daraus zu ziehen ver-meint, durch große Nachtheile aufgewogen werden. Denn theils übernehmen die Finanzpachter ein folches Gefchaft nicht anders, als mit der, Aussicht auf bedeutenden Gewinn, der boch zulest dem Boltsver= mogen zu tragen zugemuthet wird; theils erspart bie Regierung dabet nichts an bezahlten Officianten, weil die Finanzpachter diefe halten und bezahlen muffen; theils werden diefe Verpachtungen und Diese Pachter nie Die öffentliche Meinung bes Wolkes, nach dem Zeugnisse der Geschichte, für sich gewinnen, weil der Pachter an die Stelle des Staates tritt, und boch als Individuum den ubrigen Staatsburgern gleich steht; theils ist die Erhebung ber verpachteten Steuern gewöhnlich mit vieler Strenge und hartem Drucke der Ubgabepflichtigen verbunden. Doch können einzelne Einkunfte, wo die genannten Misbräuche wegfallen, z. B. Brücken =, Ranal =, Chausseeder und dergl., ver-pachtet werden, sobald man bieselben nicht zum Vortheile des Pachters im Voraus erhöht.

R. L. v. Desfeld, Berfuch einer Anleitung gur Finanzrechnungswiffenschaft und Verwaltung öffentlicher Raffen. Berl. 1773. 8.

J. heinr. Jung, Anleitung jur Rameralrechnungs: wissenschaft. Leipz. 1786. 82

3. Nic. Maller, practifches Lehrbuch über die Private 29 \*

und Kamerals Studisrechnungen, nach ber Methode ber verbessperten Rechnung in doppelten Posten. Göttingen, 1790. Fol.

Daul Etl. Bohner, Sandbuch vom Kaffen: und Rechnungswesen. Berl. 1797. 8. — 3weite revidirte und ergänzte Zufl., bearbeitet von J. D. Symansti, 1824.

S. F. Helwig, theoretischer Versuch, die Finanzs berechnung eines Staates nach doppeltem Buchhalten einzurichten. Stettin, 1799. 8.

h. Efchenmayer, Anleitung ju einer fpitematischen Einrichtung bes Staatsrechnungswesens. 2 Th. heidelb. 1807. 8.

J. Paul harl, Handbuch der gesammten Steuers regulirung. 2 Th. Erl. 1813 und 15. 8.

E. B. Sander, Versuch einer Anleitung zur practis schen Kenntniß des Kassens und Rechnungswesens und ber darauf Bezug habenden Gegenstände in den 8. preußis schen Staaten. 3te Aufl. Berlin, '1817. 8.

Joh. Freih. v. Duteani, Grundfage des allgemeinen Rechnungswefens. Bien, 1818. 8.

4. Soch, über Finanzkaffenetats. D. A. Rottenburg, 1820. 8.

Den gebauer, Darftellung bes Berfahrens im Kaffens und Rechnungswesen bei ber frangofischen Berwaltung. Brest. 1820. 8. (Hallefche Lit. Beit. 1821, St. 147. Leipz. Lit. Zeit. 1821, St., 311.)

J. G. H. Feder, Handbuch über das Staatsrechenungs, und Kassenwesen. 2 Theile. Stuttg. 1820. 8. (Hallesche Lit. 3821, St. 165.)

F. B. Riefate, Grundzüge um zwertnaffigen Eine richtung bes Staatstaffene und Rechnungswefuns und feiner Controlle. Berl. 1821, 8. (vgl. Sallefche Lit. Beit, 1821, St. 155.)

Ueber Staatsrechnungswesen nach ben Forderungen der neuesten Zeit. Nurnb. 1823, 8.

C. v. Urnold, Bersuch zu einem Smatsrechnungte fysteme. Th. 1. Lpg. 1824, 8.

...

÷. .

. (

III.

Einleitung.

# 1. Borbereitende Begriffe.

- Mecht und Wohlfahrt sind die beiden höchsten Bedingungen des Staatslebens, und beide im Zwede des Staates selbst enthalten, weil der Staat, nach Vernunftgesetsen, weder als eine bloße Rechtsanstalt, noch als eine bloße Unstalt für 2006l= fahrt und Glückseitsgenuß gedacht werden kann.

Wenn nun im Zwecke des Staates die beiden Begriffe des Nechts und der Wohlfahrt enthalten find; so muß auch im Organismus des Staates eine Einrichtung bestehen, vermittelst- welcher der Zweck des Staates un mittelbar gesichert und erhalten, und dessen ununterbrochene Verwirk= lichung befördert und erleichtert wird. Diese Einrichtung nennen wir die Polizei\*).

\*) Stammen gleich Politik und Polizei von einem gemeine famen griechischen Worte: matrice ab; und mögen auch in verschiedenen Zeitaltern mit dem Begriffe der Polizei

Die Polizei hat baher im innern Staatsleben, für die unmittelbare Verwirklichung des Staats= zweckes, zwei Hauptaufgaben zu lofen:

1) sie sollt he ils die offentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglicher Verletzung bewahren,, und die geschehene Verletzung sogleich erkennen und ausgleichen;

2) theils die Cultur und Wohlfahrt der Staatsburger nach ihrem ganzen Umfange begrun= ben, befördern, erhelten und erhöhen.

Die wissenschaftliche Gestaltung und Darstellung ber Polizei sest, nach dem aufgestellten Begriffe, blos zwei Wissenschaften — das Staatsrecht und die Volkswirthschafslehre — voraus, durch welche sie in ihrer Grundbestimmung bedingt wird, weil in diesen

fehr verschiedene Anfichten und Begriffe verbunden worden fen; fo muß boch gegenwärtig bie Polizei, als felbfte fandige Anstalt im Staate, von jeder andern getrennt, und die Polizeiwiffenfchaft, als verschieden von jeder andern Staatswiffenschaft, nach ihrem eigenthume lichen Charafter aufgestellt werben. 3war haben fich felbft bis jest über den Begriff biefer Biffenfchaft bie vorzüglichften Bearbeiter berfelben nicht vereinigt (benn ju den 24 Definitionen derfelben in v. Bergs Bands. bes teutschen Polizeirechts, Th. 1, G. 3ff. find, feit ber Beit, noch mehrere hinzugetommen); allein aber bie Selbstftanbigtoit ber Polizelanstalten und ber Polizeie wiffenschaft find boch alle (mit Ausnahme Efcheus mayers in b. Beidelb. Jahrb. 1819, Darg, welcher teine besondere Polizei aufstellt , ,, weil ein jeder Regierungszweig einen constitutiven Theil habe, ben wir die Politit beffelben beiffen, und einen executiven ober adminiftrativen, bie Dolime i deffelben") einverftanden; nur daß einige die fogenannte Culturs und Bohlfahrtspaliz 媥 ganz von der Biffens fchaft ausschließen

#### Polizenötfichaft.

beiden Staatswissenschaften alle Verhåltniffe, unter welchen Recht und 20 ohlfahrt im innern Staatsleben verwirklicht werden konnen und follen, nach ihrem Gesammtumfange und in softematischer Aufeinanderfolge dargestellt werden. Aus diesen beiden Biffenschaften geben Daher Die beiden höchsten Zwecke bes Staates, Recht und Boblfahrt, unmittelbar in die Polizeimiffenschaft über, wahrend diefe beiden Zwede von den drei übrigen Zweigen der Staatsverwaltung - b. i. von der Gerechtigkeitspflege, von der Finanzverwaltung, und von ber Verwaltung bes Rriegswesens - nur mittelbar, b. h. unter gewissen vorausgehenden Bedingungen und Veranlassungen, vers wirklicht werden tonnen (z. B. in ber Juftig unter ber Bedingung zweifelhafter ober ftreitig gewordener Rechte, ober unter ber Bedingung begangener Berbrechen u. f. w.; in der Finanzverwaltung unter ber Bedingung und Voraussehung gewiffer eingetres tener Bedurfnisse bes Staates, die burch birecte. ober indirecte Steuern gedectt werden follen ; in der. Rriegs= ver walt ung unter ber Voraussehung und Bedingung ber nothig gewordenen Aufrechthaltung und Vertheis bigung ber wohlgegründeten Rechte bes Staates gegen bie Ummaßungen oder Ungriffe Des Auslandes). -Im Gegenfase gegen biefe mittelbare Stellung ber Gerechtigkeitspflege, der Finanz = und Kriegsverwal= tung ju ben beiden bochften Staatszwecken, tonimt ber Polizei eine unmittelbare Stellung zu diefen Zweden zu, inwiefern ihre Wirtsambeit bald burch bie numittelbaren Storungen Diefer 3wede bes Rechts und der Wohlfahrt (durch Auflauf, Emporung, Feuers . und Baffersgefahr, Urnund, Bettelei, Betrug u. f. w.) veranlaßt, bald burch bie unmittelbaren Beburf. niffe des Staates (in Sinfich auf feine Bewilkerung,

auf die Eultur, auf das Kirchen = und Erziehungswesen u. f. w.) geboten wird.

Ob nun gleich die beiden aufgestellten Hauptge= genstände der Polizei, ihrem Charafter nach, nicht füglich von einer und berfelben Behörde im Staate ausgeführt werden können, weil zur Verwirklichung ber erften Aufgabe ber Polizei nothwendig die An= wendung des 3 wanges gebort, mabrend bei ber Ausführung ber zweiten Aufgabe, im eigentlichen Sinne, ber Zwang nur felten anwendbar ift; fo treffen boch wiffenschaftlich beide Aufgaben in bem bober liegenden Begriffe bes Staatszweckes felbft zufammen, ber weder blos auf Recht, noch blos auf 2Bohlfahrt beruht, obgleich die Verwirklichung der Herrschaft des . Rechts im Staate burchaus bie erfte, Die Befordes rung ber Bohlfahrt die zweite Bedingung des innern Staatslebens bleibt; - und eben fo muffen in der Staatspraris beide Zwede ber Polizei berudfichtigt und befördert werben.

Ngl. Th. 1, Einleitung G. 11—12, und Staatskunft §. 46.

#### 2,

Begriff und Theile ber Polizeiwissen= schaft.

Die Polizeiwiffenschaft ist baher die systemas tische Darstellung ber Grundsäße, nach welchen ber Gesammtzweck des Staates, die Herrschaft des Rechts und die Begründung der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt, unmits telbar gesichert und erhalten, und dessen ununterbrochene Verwirklichung beförs bert und erleichtert werden soll.

Ob nun gleich der Staat als ein organisches, b. h. als ein nach allen Bedingungen des physischen, geistigen und sittlichen Volkstebens innigst zusammenhängendes und fortschreitendes, Ganzes gedacht werden nuß; so mussen doch, in der Wirklichkeit ver Birklichkens, die Unstalten für die unmittelbare Sicherung und Erhaltung der Herrschaft des Rechts, von den Unstalten für die unmittel bare Beförderung der individuetten und allgemeinen Wohlfahrt von einander verschieden seyn, und deshald mussen statter, nach ührer Untandigung und nach ührer Wirkfamkeit, verschieden von einander vargestellt werben.

Die Polizeiwissenschaft zerfällt daber in die bei-

1) in die Darstellung der Grundfäße, nach welchen die Herrschaft des Rechts im innern Staats= leben unmittelb ar durch gewisse Unstalten und Einrichtungen gesichert und erhalten werden foll. Der Inbegriff dieser Grundsäße heißt die Sich er= heits= und Ord nungs=-- oder die 3 mangs= polizei;

2) in die Darstellung der Grundsäte, nach welchen die individuelle und allgemeine Wohlfahrt im innern Staatsleben un mittelbar durch gewiffe Unstalten und Einrichtungen befördert und erleichtert werden soll. Der Inbegriff dieser Grundsäte heißt die Cultur= und Wohlfahrtspolizei; womit

3) die lehre von der Polizeigeseßgebung und Polizeiverwaltung verbunden wird.

So wie in der Sittenlehre die unvollkommenen Pflichten, oder die Pflichten der Gute, gegen die vollkommenen Pflichten, gegen die Pflichten der Ge-

rechtigteit, fich verhalten.\*); fo verhålt fich auch -- in ber Stellung ber Regierung ju ben Burgern - bie Eultur = und 2Bohlfahrtspolizei zur Bmangspolizei. Go wenig namlich die Ausubung der Pflichten Der Bute im gesellschaftlichen leben durch 3wang bewirkt werben barf, wenn gleich ber fitttlich-gute DRenfch gut Erfühlung derselben durch eine immere Berpflichtung genothigt wird; fo wenig darf auch der Staat die ein= zeinen Bedingungen ber Eultur= und 2Boblfahrtspoli= zei blos durch Zwang bewirten wollen, wenn gleich in jedem gutorganifirten Staate, Die. Unstalten dafür nicht fehlen dürfen, und namentlich die höhere Volltommenheit diefer Austalten zugleich die hohere Stufe der Cultur des Staates felbst, und die Bluthe bes innern Staatslebens aller feiner Bürger antimviet; und verbürat.

Ob num gleich der Zwang, welcher der Polizei gufteht, zunachft bei allen Gegenftanden ber Sicher= beits = und Ordnungspolizei (z. B. beim Huffinden und Ergreifen bes Beträgers, bes Diebes, bes Aufrubrftifters u. f. m.) angewandt werden amf; fo folgt baraus boch keinesweges, bag bie Unmenbung bes 3manges von ber Eulturs und 28 oble fabrtspolizei ganz ansgeschloffen werde. Benn 3. B. Die Bevölkerung bes Staates forthauernd burch Die unter ben niedern Standen bes Bolkes berr= schenden Bornrtheile gegen die Pockeneinimpfung lei= bet; fo ift die Regierung nicht nur berechtigt, fondern fogar verpflichtet, Die angeordnete Impfung burch 3 mang burchzusegen. 2Benn ferner unter ben nie= bern Stånden gemeinschadliche Borurtheile bas Emporfommen und die Bluthe des Gewerbsmefens hindern

\*) 26. 1, O. 551.

(3. 3. in den geschloffenen Junnungen; in ber Auss fchließung unehelicher Rinder von gewiffen Gewerben; in vielen zünftigen Migbrauchen; in der schlechten Behandlung ber Lehrlinge u. f. w.); fo muffen burch bas Einschreiten des Zwanges Diefe Borurtheile und Migbrauche beseitigt werden. Eben fo muß, wenn eine Biebseuche sich verbreitet, ben Nachtheilen Derfelben burch 3 wang begegnet werden. Daffelbe gilt von ber Unwendung des Polizeizwanges in Hinfiche öffentlicher verderblicher Bergnugungsörter, verbotener Hazardspiele, fittenlofer Lanze, Bertrodelung bedents licher Jahrmarktelieder, oder Verhokung nachtheiliger Boltofchriften, in welchen ber Uberglaube gepredigt, - oder bas tafter glanzend bargestellt, oder bas Berbrechen entschuldigt und bemitleidet wird. Borzúg= lich aber ift ber 3wang dahn in ber Cultur = und Bohlfahrtspolizei nothig, wenn in Sinficht auf ben tirchlichen Cultus geheime Gefellschaften, myftische und frommelnde Zusammentunfte, separatistische Umtriebe fich bilden; ober wenn in Beziehung auf bas Erziehungswefen faumfelige oder boswillige Uettern genothigt werden muffen, ihre Rinder zum Schulbes fuche anzuhalten; oder wenn erbarmliche Schulen in Eleinen Stådten in zweckmaßigere Unstalten umgebils bet, und - felbft gegen ben Bettelftolz unwiffender Magistrate - veraltete, unzureichende, und den gegenwärtigen Bedurfniffen ber Biffenschaft geradegu widersprechende, sogenannte lateinische Schulen in zeit= gemäße Erziehungsanstalten umgewandelt werden fol-Allerdings kundigt sich der Zwang in allen len. — Diefen Beziehungen auf eine andere Beife an, als wenn die Polizei des Betrunkenen auf ber Straße, des Gauners auf den Meffen, des mit falschen Passen angekommenen Glucksritters, oder bes

· . . ,

autrkamsten Betrügers, Diebes, Meucheimörders u. s. w. sich bemächtigt. Allein fest steht der Grundfas, daß auch die Eultur= und Wohlfahrtspolizei nicht ohne Zwang geübt werden könne, wenn gleich die Urt der Unwendung desselben jedesmal von dem vorliegenden Falle abhängt.

# 3.

# Berhaltniß ber Polizeiwissenschaft zu ben andern Staatswissenschaften.

Unverkennbar grenzt in vielfacher Hinsicht bie Bwangspolizei sehr nahe ans Gebiet der Gerechtigkeitspflege; allein darin besteht eben die Aufgabe eines zweckmäßigen Staatsorganismus, daß, ungeachtet dieser Verwandtschaft, dennoch, in der Wirklichkeit des Staatslebens, die Gerechtigkeitspflege und die Polizei in ihrer Thätigkeit nicht in einander eingreisen, und die Polizeiverwaltung völlig von der Gerechtigkeitspflege getrenut wird, theils nach dem Wirtungstreise selbst, theils nach den dafür angestellten Behörden.

Fast auf dieselbe Weise berührt die Cultur- und Wohlfahrtspolizei das Gebiet der Staats= wirthfchaftlehre, nach dem, in derselben aufgestell= ten, Einflusse der Regierung auf die landwirthschaft, auf das Gewerbswesen, auf den Handel und auf die geistige Thatigkeit im Kreise der Wissenschaften und der Kunste. Allein, wenn gleich in der Wirklichkeit des Staatslebens die felben Behorden, welchen die leitung der Sultur= und Wohlfahrtspolizei übertragen wird, zugleich auch die aus der Staatswirthschaft aufgeführten Gegenstän= de zu berücklichtigen haben; so muß doch in der Wissesen ich aft genau zwischen dem Verhältnisse unterschieben werben, in welchem diese Gegenstände zur Staatswirthschaft, und in welchem sie zur Cultur = und Wohl= fahrtspolizei stehen. Doch tritt dabei das Verhält= niß ein, daß, sobald die Polizeiwissenschaft nicht besonders, sondern im Zusammenhange mit den gesammten Staatswissenschaften, und namentlich in un mittelbarer Folge auf die Staatswirth= schaftslehre (wie in diesem lehrbuche) vorgetragen wird, die in der Staatswirthschaftslehre erörterten Begenstände in der Darstellung der Cultur = und Wohlfahrtspolizei nur kurz betührt werden dürfen, weil man in Hinsicht derselben auf die Staatswirth= schaftslehre zurück verweiset.

Gegen die Staatskunst endlich verhålt sich die Polizeiwissenschaft so, das in der ersten in demijenigen Abschnitte, welcher von den gesammten vier Zweigen der Staatsverwaltung handelt, auch der Polizeiverwaltung im Allgemeinen, und zwar nach ihrer Stellung gegen die Gerechtigkeitspflege, gegen die Finanzverwaltung, und gegen die Organisation der bewaffneten Macht im Staate, gedacht werden muß; das aber der selbstiständigen Polizeiwissenschaft die durchgeführte und in sich zusammenhångende Darstellung der beiden Hauptgegenstände: der Zwangs- und der Culturpolizei, überhalten bleibt.

Noch fehlt es übrigens, selbst nach: manchen brauchbaren Vorarbeiten, an einem befriedigenden Polizeigesehuche, warin theils der Uma fang der Polizeigewalt völlig von dem Gebiete der Justizgewalt getrennt, theils alles, was zur Wirtsamkeit der Polizei gehört, erschöpfend und in systematischer Ordnung dargestellt wäre. Denn alle Männer vom Fache wissen, das die vorhandenen Sammlungen von Polizeigefesen (von welchen ohnedies viele bei der neuen Geftaltung der Staaten veraltet find,) die so fühlbare lude eines bestimmten Polizeigesethuches nicht zu ersehen vermögen.

# 4. '

# Ueber ben Unterschied zwischen hoherer und niederer Polizei.

Der Unterschied zwischen höherer und niederer Polizei geht nicht aus der Wissenschaft seibst, sondern zunächst aus der Staatspraris hervor. Denn weil in næhrern europäischen, und namentlich in vielen teutschen Staaten ehemalige reichsunmittelbare Stände ihre Selbstständigkeit und mit derselben viele Hoheits- und Regentenrechte versoren haben; so ward ihnen — bereiss in der Urkunde des Rheinbundes, und später in der teutschen Bundesaete — die Verwaltung der niedern Polizei, meben andern Vorrechten, gelassen.

Rach diesem, in der Erfahrung sich ankändigens den, Umterschiede zwischen der höhern und niedern Polizei, muß zur höhern Polizei, welche nur den fouverainen Regenten selbstständiger Staaten zustehen tann, alles gerechnet werden, was die allgemeine Ordnung und Sicherheit, und die allgemeine Eulwir und Wohlfahrt des gefammten Staates betriffe (z. B. allgemeine Sicherheits- und Bespurcheitsaustalten, Landstraßen, Brücken, Fener= und Wasfferordnungen, Aussuhr= und Einfuhrverbote, Grenzzölle, allgemeine Lirmen= und Verforgungsanstalten, allgemeine Palizeigeseite in Simsicht auf Riechen, Erziehungswesknig-Sitten u. f. m.); mährend die nie-

#### Polizenviffenschaft.

bere Polizel alle Einrichtungen und Mittel umschließt, wodurch die Standesherren in ihren Getieten ihre Unterthanen vor allen gemeinschaftlichen Störungen der Ordnung und Sicherheit bewahren, und die oberste leitung über die in diesen Gedieten befindlichen srtlichen Anstalten für Eultur und Wohlfahrt führen. Daraus folgt, daß die Polizeige= richtsbarkeit zwar an sich ein undestrittenes Necht ver Souverainerat ist, daß aber die Anwendung der vom Negenten gegebenen Polizeigesetse auf ein= zelne Falle und örtliche Werhaltniffe den, dem Negenten untergeordneten, Standesherren und selbst den Magistraten großer Städte übertragen werden kam.

#### 5.

# Afteratur ber Polizeiwiffenschaft.

L. F. Langemact, Abbildung einer volltommnen Polizei. Berl. 1747. 4.

J. Fr. Better, deutlicher Unterricht von ber jur Staats: und Regierungsmiffenschaft gehörenden und in einem jeden Lande fo nöthig: als müglichen Polizei. Behlar, 1753. 8. — N. A. unter dem Titel: Deuts lichen Unterricht von der Polizeiwiffeuschaft. Wehlar, 1777. 8.

R. heimr. Stlo. v. Jufti, die Erundfeste zu der Macht und Elfactfeligkeit der Staaten, oder ausführliche Warsteffung der gesammten Polizeiwiffenschaft. Königsb. n. Lyg. 1760. 4. — — Erundfähe der Polizeiwiffens ichaft, in einem wirnanstigen, auf den Enduwert der Boligei gegrändeten, Zusammenhange. Ste Ausg. mit Verbefferungen und Anmertungen von Joh. Bedmann. Bötu. 1782. 8.

J. Andr. Hoffmann, Entwurf von dem Umfange und ben Gegenständen, ben Einrichtungen und Eintheis lungen des Dolizeiweiens. Daus. 2765. 4.

:

3. 9. Billebrand, Jubegriff ber Potist: Bittan, 1767. 8. (juvor frangsfifch, Samb. 1765.)

Leonhard Christoph Lahner, turger Inbegriff der ganzen Polizeiwissenschaft, tabellarisch entworfen. Murnd. 1772. Fol. (nach Justi.)

Petr. Car. Guil. L. B. ab Hohenthal, liber de politia, adspersis observationibus de causarum politiae et justitiae differentiis. Lips. 1776. g.

Jes. Ignaz Sutschert, Abhandlung von der Polizet überhaupt, und wie die eigentlichen Polizeigeschäfte von gerichtlichen und andern öffentlichen Verrichtungen untere schieden sind. Prag, 1778. 8.

(J. Fr. v. Dfeiffer,) natürliche aus bem Endzwecke ber Befellichaft entstehende allgemeine Pollzeiwiffenschaft. 2 Theile. Frtf. am D. 1779. 5.

Franz Joseph Bob, von dem Systeme ber Polizels wissenschaft. Freyburg, 1780. 8!

3. Geo. Leuchs, Grundrif ber Polizeiwiffenschaft. Darnb. 1784. 8.

L. B. M. Schmib, ausführliche Tabellen über die Dolizeis, Handlungss und Finanzwiffenschaft. Manuf. 1785. 8.

G. F. Lamprecht, Bersuch eines vollftändigen Spe ftems ber Staatslehre. 1r Theil. Berl. 1784. 8. (ents halt von S. 208 an die Polizeiwiffenschaft.)

Rarl Gels. Roffig, Lehrbuch der Polizeiwiffenschaft. Jena, 1786. 8.

J. heinr. Jung, Lehrbuch ber Stnatspolizeiwiffene fchaft. 2p1. 1788. 8.

9. Stfr. Fabricius, Polizelfchriften. 2 The. Riel, 1788 - 90. 8.

Bict. Lob. Ernft v. Ern fthau fen, 2brif von einem Polizeis und Finanzihftem. Berl. 1788. 8. - 2te Aufl. Leipz. u. Berl. 1811. 8.

Aug. Riemann, Grundfage ber Staatswirthfchaft. 1r Theil, welcher die Einleitung und den größten Theil der allgemeinen Polizeiwiffenschaft enthält. Altona und Lpz. 1790. 8.

3. 2. Sowarz, System einer unveruänstigen Doc lizei. Basel, 1797. 8.

heinr. Benfen, Bersuch eines instematischen Grunde risse der reinen und angewandten Staatslehre. 3 Abe theil. Erl. 1798. 8. (enthält in der zweiten Abtheis lung die Polizeiwissenschaft.)

J. R. Sig. v. Holzschuher, Versuch eines volle ständischen Polizeisystems. 1 B. 1 heft. Nurnberg, 1799. 8.

v. Sownen fels, Grundsche der Polizel, Bande lung und Finanz. 7te Aufl. Bien, 1804. 8.

Fr. Benedict Beber, fystematisches Sandbuch der Staatswirthschaft. 1r'Band in zwei Abtheil. Berlin, 1804. 8. (mehr erschien nicht. Diese beiden Abtheiluns gen enthalten von S. 63 an blos Polizeiwissen schaft.) Lehrbuch der politischen Oekonomie. 2 Theile. Burelau, 1813. 8. (Der 2te Theil enthält von S. 1-426 die Polizei.)

Bilh. Butte, Bersuch ber Begründung eines ends lichen und churchaus neuen Systems der sogenaunten Polizeiwissentigentchaft. 1r Thl. Landsh. 1807. 8. (ward nicht fortgesetz.)

J. Fr. Euseb. Loy, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Polizeigewalt. Silbburgh. 1807. 8.

Geo. Denrici, Grundfate ju einer Theorie der Dolizeiwissenschaft. Luneb. 1808. 8. — Rachtrag dazu, 1810.

und den Umfang der Polizei. Lpg. 1808. 8. \*).

12cop. Fr. Fredersdorff, practische Anleitung zur Londpolizei aus allgemeinen Grundfähen, mit Hinweisung auf die fürstl. braunschw. Wolfenbuttelschen Landesgesetet. Dyrmont, 1300. 8.

A. Eisenhuth, Polizei, oder Staatseinwohnerords nung für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. 2 Theile. Neumartt, 1808, 8. (vergl. Jen. Lit. Zeit. 1810, St. 262.)

3. Paul Harl, vollständiges Handbuch der Polizeie wissenschaft, ihrer Hulfsquellen und Geschichte. Erl. 1809. 8.

\*) Beber nennt den Staatsrath Eruner als Verf. dieser anonymen Schrift.

St. 28. 2te Aufl. 11.

30

1 8ndw. heinr. Jakob, Grundfäge ber Polizeigesetess gebung und der Polizeianstalten. 2 Theile. halle, 1809. 8.

3. D. A. Bod, Grundlinien ber Polizeiwiffenschaft, mit besonderer Radficht auf das Königreich Bapern. Marnberg, 1809. 8. (vgl. Sallesche Lit. Zeit. 1811, St. 270.)

Bilh. Joseph Behr, System ber angewandten allges meinen Staatslehre. 3 Theile. Fref. a. D. 1810. 8. (hat im Th. 3. S. 3ff. die Lehre von der Polizeigesetze gebung und Polizeiverwaltung.)

Jofeph Soffbauer, Berfuch einer allgemeinen Staatspolizei. Gray, 1815. 8. (erbarmlich.)

Jul. Graf v. Soben, die Staatspolizel, nach den Brumbfähren der Mationalötonomie. (ift auch Th. 7 feiner Nationalötonomie.) Aarau, 1817. 8. — Die Staatspationalötldung. Versuch über thie Gesether zur stetlichen und geistigen Vervolltommitung des Volkes. (ist auch Th. 8. seiner Nationalötonomie.) Aarau, 1821. 8.

Ronr. Franz Roffirt, über ben Begriff und bie eigentliche Beftimmung ber Staatspolizei, fowohl an fich, als im Verhaltniffe zu den übrigen Staatsverwals ungezweigen. Bamb. u. Burgb. 1817. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1821, Ergänzbl. St. 95.)

R. Fr. Bilh. Gerstäcker, System ber innern Etaatsverwaltung und der Geschpolitik, stellte insch. 1. (Leipj. 1818. 8.) S. 229 ff. die allgemeine Polizeis geschgebung auf, und ordnete die gesammten Polizeis anstalten nach fünf Nubriten: 1) Allmachts: (Vers volltommnungs:) Polizei; 2) Allwissen verts: (Uebers stichts:) Polizei; 3) Allgegenwarts: (Communicas tions:) Polizei; 4) Allweisheits: (Auftlärungs:) Polizei; 5) Totalitäts: (Concentrations:) Polizei. De juris politiae ex und securitatis juriumque custodiendorum principio repotiti, et ad artis formam redacti, brevis delineatio. Spec. 1. Lips. 1813. 4. Spec. 2. Lips. 1826.

Fr. Bilh. Emmermann, die Staatspolizei in Ber ziehung auf den Zwect des Staates und feine Behörden. Biesbaden, 1819. 8. (vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1820,

St. 295 f.) — Frührer ersthien von ihm: Ueber Polizet. Dillenb. 1811. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1814, St. 164.) M. C. F. B. Gravell, über höhere, geheime und Sicherheitspolizei. Sondersh. u. Nordhausen, 1820. 8.

2. v. Belden, Polizeilexiton, oder practifche Ans leitung für Polizeibeamte. In alphabetischer Ordnung dargestellt. Ulm, 1823. 8.

Bon den Bearbeitern der Kameralwiffenschaften ift in die encyflopadische Darstellung derselben auch die Polizeie wissenschaft aufgenommen worden in:

Laur. Joh. Dan. Ou do w, die Kameralwiffenschaften. 2te Aufl. Jena, 1784. 8. S. 249 ff.

Schmalz, Encyflopabie ber Rameralwiffenschaften, 2te Aufl. Königeb. 1819. 8. S. 294-333.

R. Ch. G. Sturm, Grundlinien einer Encyflopable ber Rameralwijfenschaften. Jena, 1807. 8. S. 277-314.

Los, über das Untersuchungs: und Gestrafungsrecht der Doligeibehorden; in Kleinschrods, Lonopaks und Mittermaiers neuem Archive des Eriminalrechts, 3r Bd., 4s St. (Halle, 1820.) S. 558 ff. (Diefe Abhandlung verbreitet sich zugleich über das Wesen und den Charafter der Polizei überhaupt.)

Digitized by Google

# A) Die Sicherheits= und Ordnungs= — ober Zwangspolizei.

## Begriff und Theile berfelben.

Wenn es die Aufgabe der Zwangspolizei ift, Die Serrschaft des Rechts im innern Staatsleben, als den ersten Zweck des burgerlichen Bereins, durch gewiffe Anstalten und Einrichtungen unmittelbar zu bewahren und zu erhalten; fo muß auch die wif= fenschaftliche Darstellung der Zwangspolizei als ber Inbegriff ber Grundfaße bezeichnet werden, nach welchen Sicherheit und Ordnung im Staate, als die beiden Bedingungen der herrschaft des Rechts, be= wahrt und erhalten werden tonnen und follen. Diese wiffenschaftliche Erorterung muß daber zunach ft die genaue Grenze zwischen ber Polizei und ben übrigen Zweigen ber Staatsverwaltung, nament= lich zwischen ber Polizei und ber Gerech= tigkeitspflege ziehen, und barauf, in ben ein= zelnen Abschnitten, Die Zwangspolizei

a) in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Nechte der einzelnen Staats= burger überhaupt,

b) in Beziehung auf die offentlichen und Privat = Perhältnisse im innern Staats= leben, und

c) in Beziehung auf die, für die Zwecke der Zwangspolizei im Staate vorhandenen, offents lichen Unstalten

darftellen.

468

<sup>6.</sup> 

7.

## Ueber ben Unterschied zwischen ber Polizei und ber Gerechtigkeitspflege.

So leicht es ist, die Grenze zwischen der Polizer, als einem felbstftandigen Zweige ber Staatsverwals tung, und der Finanz = und Militairverwaltung zu ziehen; fo schwierig ift dies in Hinsicht auf das Verhaltniß zwischen der Polizei und Gerechtigteitspflege; weil in der Staatspraris der meisten europäischen Reiche und Staaten die Polizei und die Gerechtig= feitspflege oft von denfelben Behörden verwaltet mer= den, oder doch in ihrer Wirkfamkeit einander fehr willfuhrlich beruhren. Je weiter Daruber noch bis jest die theoretischen Schriftsteller uber Polizeis wissenschaft in den Grundansichten von einander ab= weichen; desto weniger ift auf eine Vereinigung der= felben zu rechnen, wenn sie gleich bei der Bestimmung und Entscheidung ber einzelnen, in der Staatspraris vorkommenden, Falle weit mehr fich nabern, als man nach der Verschiedenheit der Theorie erwarten follte.

# **8.** E S

# Fortfegung.

Soll das Verhältniß zwischen Polizei und Gerechtigkeitspflege theils genau festgeset, theils bestimmt festgehalten werden; so muß man zuerst ausmitteln, wo die Polizei selbststandig und unabhängig von der Gerechtigkeitspflege wirken darf und soll, und dann, wo die Polizei nur als eine Hulfsanstalt der Gerechtigkeitspflege erscheint. Nach dieser Unsicht ist es daher eben so irrig von der einen Seite, wenn man behauptet, die Polizei muffe durchaus und in jedem Falle als vollig felbstitändig dargestellt werden, ohne daß sie der Gerechtigkeitspflege in deren Wirksamkeit vorarbeitete und sie unterstückte; wie es von der andern Seite irrig ist, der Polizei den felbst= ständigen Charakter vollig abzusprechen, und sie in ein e bloße Hulfsanstalt der Gerechtigkeitspflege zu verwandeln.

Die Grenzlinie zwischen ber Polizei und Gerechtigteitspflege wird freilich nur erft bann mit Scharfe und Beftimmtheit gezogen werden tonnen, wenn, mit bem Fortichreiten in ber Befesgebungswiffenschaft aberhaupt, neben ben neuen burgerlichen und Straf-Befesbichern, auch ein in fich abgeschloffenes, bie gefammte Polizeigesetsgebung in fich organisch verbindenbes, und alle Reibungen mit ber burgerlichen und Straf = Gefetgebung beseitigendes, Polizeigefet= buch ins effentliche Staatsleben treten wird. Not fehlet aber ein folches, wenn gleich die einzelnen, von Beit zu Zeit gegebenen und augenblicklichen Bedurfniffen begegnenden, Polizeigesehe in einzelnen Staaten (z. B. Frankreich, Baden x.) gesammelt worden sind. Es ift auch allerdings tein anderes Be= fesbuch mit fo vielen Schwierigkeiten verbunden, als ein Polizeigesethbuch, weil man, nach der vorliegenben Staatspraris, ber Wirkfamteit ber Polizel einen weiten Spielraum gestatten muß, und bennoch teine felbstiftandige Gewalt im Staate fo leicht ihre Grenzen zu überschreiten vermag, und auch biefe Grenzen zu überschreiten geneigt ift, als Die Polizei. — Žwar wird in großen Städten, wo ein aus mehrern wiffenschaftlich gebildeten Rathen gebils betes und von einem einfichtsvollen und traftigen Pråfidenten geleitetes Polizeicollegium besteht, und wo

alle wichtige Falle collegialisch berathen und entschieden werden, weit weniger Ausschreiten der Polizeigewalt über ihre Grenzen statt finden, als wo die Entscheidung der Polizeiangelegenheiten von einem einzigen Individuum abhängt; im Sanzen scheint es aber doch dem höchsten Staatszwecke am angemeffensten zu seyn, wenn die unmittelbare und selbstständige Wirksamkeit der Polizeigewalt nur auf gewisse Ordnungsstrafen beschränkt wird, und sie in allen übrigen Beziehungen als die wichtigste Hänftanftalt der Gevechtigkeitspflege erscheint.

Soll diefer Zweck, so weit es möglich ift, erreicht werden; so muß man zunächst den wichtigen, im Staatsrechte (Th. 1. §. 60 — 62.) aufgestellten, Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen festhalten, weil alle Verbrechen, alle Civilfalle, so wie die große Mehrheit der Veregehen, ausschließend dem Wirkungstreise der Gerech= tigkeitspflege angehören, folglich nur bei einzel= nen Vergehen das der Polizeigewalt zugestandene Bestrafungsrecht eintreten kann, während in den übrigen Fallen die Polizei als Hulfs= und Unter= stüßeungsanstalt der Gerechtigkeitspflege sich ankundigt.

Unter Vergehen werden nämlich alle diejenigen Handlungen verstanden, welche gegen die Sicherheit, Ordnung, Schicklichkeit, Sitt= lichkeit und Wohlfahrt im Staate verstoßen, ohne daß doch durch sie anerkannte Rechte der= let werden; dagegen kündigen sich die Verschen als Berlehungen anerkannter Zwangsrechte (officia perfecta) an, diese mögen nun das öffentliche Recht des Staates selbst, oder die ursprünglichen und erwordenen Rechte der einzelnen Staatsbürger be= treffen. Ob nun gleich gegen beide, gegen Vergehen und Verbechen, Zwang angewandt werden muß, weil, so weit es möglich ist, eben so die Vergehen, wie die Verbrechen, im Voraus verhütet, die begonnenen an ihrer Vollendung gehindert, und die vollen= deten bestraft werden müssen; so ist doch die Art, die Größe und die Dauer des Zwanges in Beziehung auf die Vergehen sehr verschieden von der Art, der Größe und der Dauer des Zwanges in Beziehung auf die Verbrechen. Dabei darf aber nie vergessen werden, das die Vergehen sogleich den Charakter des Verbrechens annehmen, so dald wirkliche Zwangsrechte durch sie bedroht oder verleht werden.

Uls eigentliche Vergehen \*) erscheinen aber im Staate:

a) Handlungen, durch welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe im Staate gestört wird, ob sie gleich nicht in der Absicht began= gen werden, die Verfassung des Staates zu erschütz tern, oder gegen die Obrigkeit sich aufzulehnen (z. V. Auflauf, Lumult, Lärm, Lrunkenheit, Bettelei, Unvorsichtigkeit mit Feuergewehr, Halten wilder Thiere 2c.);

b) Handlungen, durch welche der Hausfriede gebrochen wird (z. B. Zänkereien, Schlä= gereien in den Wohnungen, Mißhandlung der Dienst= boten 2c.);

'c) Handlungen, durch welche dem Staate dienstfähige Bürger entzogen werden (z. B. durch Selbstmord, Selbstverstümmelung, eigenmäch= tige Auswanderung 2c.);

\*). 21. 1, O. 305 f.

d) Handlungen, durch welche die physische 2Bohlfahrt der Staatsburger gehindert wird (z. B. Vor= und Auffauf; Hazardspiele 2c.);

e) Handlungen, durch welche die Sittlich= keit und die Sitten der Staatsburger gefährdet werden (z. B. die regellosen Befriedigungen des Ge= schlechtstriebes, — mit Ausnahme der Nothzucht und des Ehebruches, welche Verbrechen sind, weil sie Zwangsrechte verlehen);

f) Handlungen, durch welche offentliche Unstalten im Staate verletzt werden (z. B. Be= schädigung und Verunreinigung öffentlicher Gebäude, Verletzung der Ulleen, Meilensäulen, Ubreißen öffentlicher Unschläge 2c.);

g) Handlungen, durch welche den im Staate bestehenden Kirch en die außere Uchtung entzogen wird (z. B. Gotteslästerung, Verspottung der Gebrauche einzelner Kirchen, Sectenstiftung 2c.).

Wird diefer hochwichtige, in dem Strafrechte bestimmt festzusehende und wissenschaftlich durchzusüh= rende, Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen berücksichtigt; so folgt daraus, daß nur bei gewissfen einzelnen Vergehen, nie aber bei Verbrechen, die der Polizei zustehenden Ordnungs= strafen eintreten können. Dies wird namentlich der Fall seyn, wenn die Vergehen, sogleich in ihrer Unkundigung, blos als Wirkungen des Unverstan= bes und der Unwissenheit, oder des Rausches und der Trunkenheit, oder eines augenblicklich aufgeregten Uffects, oder der Nachlässigkeit, Faulheit, Unschieflichkeit und Luderlichkeit erkannt werden (wie z. B. bei dem Urweiten mit brennendem lichte in Stallen, bei dem Laufen über die Straßen mit brennenden Pfei= fen, bei dem Peitschenknallen bei Schlittensahrten,

# Polizeiwissenschaft.

bei dem Gingen und Indeln auf den Straßen, bei dem Umfahren von Fruchtkörden und dergl.; durch schlechtes oder geschwindes Fahren, bei der Haus- und Straßendettelei, bei dem mußigen Aufliegen herren= loser Bedienten oder fauler Handwerkspursche n. s. w.). Bei allen übrigen Vergehen muß zwar der Polizei, sobald sie der Personen sich bemächtigt hat, das erste Verhör zustehen, um den Thatbestand vollständig auszumitteln, dann aber die weitere Untersuchung und Entscheidung der Gerechtigkeitspflege überlassen.

In der erften Huflage Diefes Bertes hatte ich ben Wirfungefreis ber Polizeigewalt bahin erweitert, daß ihr die Untersuchung, Das Ertennen und Beftrafen über Bergehen - nach ber aufgestellten genauen Grenzbestimmung zwischen Bergeben und Verbrechen - zutommen, und badurch ihre Gelbststandigkeit, fo wie ihre Unabhangigteit von der Juftig behauptet werden Noch immer bin ich überzeugt, daß diefe follte. Grenzbeftimmung zwischen der Polizei = und Juftig= gewalt nicht nur bem bochften Staatszwedte - Recht und 2Bohlfahrt - und ber wiffenschaftlichen Unterscheidung zwischen Bergeben und Berbrechen im auto, Strafrechte am angemeffensten, fondern unter ber Borausfegung eines erfchd= pfenden Polizeigefesbuches, im wirflichen Staatsteben, jur Vermeidung aller Reibungen zwischen Justiz und Polizei ausführbar ift; allein Die fast übereinstimmenden Urtheile von drei Recenfenten Diefes Werkes in der halleschen und Jenaischen Lit. Zeit. und in den Götting. Anzeigen, daß ich ber Polizei zu viel Gewalt zugestanden håtte, haben mich veranlaßt, diefe 216= fcbuitte in der neuen Auflage, fo weit es mit meiner

474

Ueberzengung vereinbar war, umzuandern. Denn gern gestehe ich meinen Recenfenten zu, baß - wie noch gegenwärtig die Stellung der Polizei gegen die Juftig in den meisten Staaten besteht ein ber Polizei zugeftandener allzugroßer Spielraum, ber burgerlichen Freiheit felbst gefährlich werden tonnte; theils weil die Polizei noch viel zu wenig collegialisch, fondern immer nur bureaufratifch, gestaltet ift; theils weil ihre Gestaltung in ber Mitte der Staaten noch nicht die innere Festigkeit und den bestimmten Charakter erhalten hat, wels chen die Justiz bereits seit Jahrhunderten behaup= Ullerdings tann, unter folchen Berhaltniffen, tet. Die der Polizei bewilligte größere Gewalt leicht ihre Grenzen überschreiten ; auch kann die Unwenbung berselben auf die Veranlassung despoti= fcher Machthaber fehr bedenklich fenn, weil ein Polizeicollegium (ohne Polizeicoder) leichter ein= zuschüchtern ift, als ein Justizcollegium. Als ich aber jene Unsicht in ber ersten Uuflage nieders schrieb, hielt ich davor, Die Wiffenschaft muffe hoher stehen, als die Wirklichkeit, und die Birklichkeit allmählig zu ihr heraufgeführt md herauf gebildet werden, fo baß in Butunft eine vollig bestimmte Grenzlinie zwischen bem Wirkungsfreife der Polizei und dem Wirtungstreife der Juftig ftatt fande. Gobald hingegen die Wiffenfchaft zu= nachft nur bas in bem wirklichen Staatsleben Beftehende zur fustematischen Ordnung und zu einer flaren Ueberficht erheben foll, trete ich meinen Recensenten bei, und habe auch barpach die einzel= nen §§. abgeandert.

So ertlärte fich von Jakob (Sallesche Lit. Zeit. 1823. Ergänzbl. St. 127.) darüber: "Daß ber

Bf. der Polizei nicht nur die Bewachung und Gut= bedung ber Uebertretungen ber Polizeigefete, fon= bern auch beren Richtung und Bestrafung anvertrauen will, scheint uns unrecht zu fenn. Db ie= mand durch Uebertretung eines Gefetes eine Strafe ' verdicut habe, muß allemal von der richterlichen Behörde bestimmt werden. 2Benn aber die bewa= chende Beborde zum Richter gemacht wird; fo vereint man jepesmal Richter und Parthei in einer Perfon, welches fich mit einer volltommenen Staatsoraani= fation nie verträgt." - Bei bem Gegrundeten in Diefem Urtheile kann ich mich nur Davon nicht überzeugen, daß die Polizei bei ihrer Thatigkeit als Parthei erscheine. - Auf abnliche 2Beife nr= theilte Log (in der Jen. Lit. Zeit. 1824. St. 20.): "Nach der dermaligen wissenschaftlichen Gestaltung ber Polizeiwissenschaft scheint es uns wenigstens nicht gang zu billigen zu fenn, bag ber 23f. Die Grenze zwischen der Sicherheitspolizei und der Ge= rechtigkeitspflege in einer, aus bem Staatsrechte entlehnten, fcharfen Begriffsbestimmung zwischen Bergehen und Berbrechen fucht, und daß er, bei Bergehen, der Polizei ausschließend und felbftftandig Das Untersuchen, Erkennen und Strafen zutheilt. Wenn, wie der Bf. selbst behauptet, es die Aufgabe der Sicherheitspolizei ist, die Herrschaft des Rechts im innern Staatsleben durch gewisse An= stalten und Einrichtungen unmittelbar zu bewahren und zu erhalten; fo kann unmöglich biefem Zweige ber öffentlichen Verwaltung irgend einmal ein Recht auf Erkennen und Strafen zugetheilt werben; fon= bern, fobald die That nicht blos als bloke Erichei= nung in der Sinnenwelt beurtheilt werden, und nur von ihrer factischen Unmöglichmachung die Rede fenn

kann, gehört diese Beurtheilung ausschließend für Die Gerechtigkeitspflege und Die zu beren Pflege beftellten Behörden, es mag fich von einem Verbrechen handeln, oder von einem sogenannten Vergehen. Die Polizei mag sich durch ihre Aufsicht auf das Treiben bes Boltes und feiner einzelnen Glieder, und burch Unstalten, welche sie ergreift, um Befes= widrigkeiten aller Urt factisch unmöglich zu machen, zwar möglichft befleißigen, Bergehen und Berbrechen factifch zu verhindern; aber bamit ift auch ibr Geschäftstreis geschloffen. Die einmal zu Stande gekommene Gesehubertretung, insofern es fich dabei um etwas mehr, als bloße factische Be= feitigung der Folgen jener handelt, geht Die Po= lizei nichts mehr an; mag nun jene Uebertre= tung ein Vergeben ober Verbrechen fenn. - Selbst Die für die Polizeiverwaltung von dem Bf. vorge= schlagene collegialische Form, wenn sie sich auch mit der Wefenheit des der Polizei obliegenden . raschen Wirkens vereinigen ließe, kann diese nicht vor fo mancher Willführlichkeit bewahren, zu welcher sie die Formlosigkeit ihres Wirkens fo leicht auch in benjenigen Fallen hinfuhrt, wo ein ftreng geregeltes Berfahren, wie bei Unterfuchungen von Berbrechen und Bergehen, nothwendig ift. Rann aber bie Polizei nicht vor Willfuhrlichkeit bewahrt werden; fo tann es nicht fehlen, daß ihr Berfahren - fo gut es fich auch nach den von ihr zugleich mit zu beachtenden volitischen Rucfsichten rechtfertigen laffen mag - `oft nicht ganz ftreng gesetsmåßig erscheine, und zuweilen in die Volksfreiheit nachtheilig ein= greife. "- Das dritte gediegene Urtheil über meine Behandlung diefes Gegenstandes in der erften Auflage ift von Gartorius (Gott. Ang. 1824.

St. 63.): "Bei ben vielen Schriften, bie immer von Neuem unter uns über ben Begriff und Umfang ber Polizei erscheinen, haben wir uns boch baruber noch nicht vereinigen fonnen. Bei uns ward namentlich in einer frubern Beit, besonders unter bem Ausbrucke allgemeine Landespolizei, Die gefammte innere Verwaltung, mit Ausnahme ber Zweige derfelben, Die fich auf Die Rechtspflege, die bewaffnete Macht und die Finanzen bezogen, verstanden. In diefem ansgedehnten Sinne wird aber bas 2Bort nicht von andern europäischen 2051= fern genommen; vielmehr verstand man eigentlich wir bas barunter, was man bei uns mit ber Benennung Sicherheitspolizei zu bezeichnen pflegte. In un frer Zeit scheint man Diefem auch in Leutschland fich mehr zu nabern, und die Urt der neuen Bildung unfrer Staaten scheint ihm zu entsprechen. Nicht willführliche Begriffsbestim= mung, fondern ber Gebrauch wird entichei= Den. Man hat in größern Staaten wohl einen besondern Minifter fur ben Cultus und ben Unterricht, und man gesteht diefe Bermaltungszweige nicht dem Polizeiminister zu, wenn man einen bat. Wollte man auch unter ber Polizeigewalt bas allgemeine Oberauf= fichtsrecht begreifen, welches freilich teiner Regierung abzuftreiten ift; fo wird boch jeder Borftand eines Zweiges ber Berwaltung Diese in bemfelben und mit Recht aben. und dem Polizeiminister sie nicht zugestehen, der in Wahrheit ihrer Aller Serr baburch werden wurde. Man thut baber wohl am besten, bie Polizei auf die Erhalung ber Gicherheit und Ordnung, bie Abwendung ober bas

Borbanen ber Gefahren, die Leben und Eigenthum bedrohen, auf die Erhaltung außerer Gitten, Bequemlich feit, Unftans Digkeit und Uehnliches zu beschränken. Immerhin aber bleibt ihr, was das Erfte betrifft, eine fo ausgedehnte Gewalt, baß man bigfe möglichft einigen Schranken und einer . Aufficht unterwerfen follte. Um wenigften mochten wir diefer Gewalt, die sich nur zu leicht an burchgreifende Willfuhr gewöhnt, auch noch Reli= gion und Unterricht unterwerfen. 2Bir wollen nichts gegen den Ladel der vom Bf. abgezeichneten g e= heimen Polizei einwenden; ganz das Gegens theil. Uber das wahrhaft Verderbliche lag im Miff=brauche dieser Gewalt, ba leider mehrere Zweige der Polizei in einem andern Sinne stets geheim bleiben muffen. Die Gerichtsbarkeit der Polizei, Die der Bf. ausneh-mend ausdehnt, mochten wir, der Freiheit wegen, febr beschränten, und ihr nur ein bestimmtes Maas geringer Ordnungsstrafen zugestehen, alles andere aber ben Gerichten zuweifen. 2Benn bas Ergreifen der Verdachtigen der Polizei nicht abgeftritten werden tann ; fo follte ihr boch bas im Berhafte Behalten, ohne Einwilligung ber Richter, unterfagt feyn, und fie follte verbunden bleiben, die Berhafteten ihnen anzuzeigen. Das Uebel ift, baß man ber Polizeibeborde in ihrem wichtigsten und ber Freiheit gefährlich= ften Geschäft feine genauen Berhals - tungsregeln mittheilen fann, baß ihrem richtigen Urtheile fo Bieles uberlaffen bleiben muß. Man hat deshalb, um eine Uufficht baruber zu haben, bas Saupt ber Polizei ben

479

Justizminister, oder dem Minister des Innern untergeordnet, wo doch mehr Uchtung für Necht, mehr Schonung etwa zu erwarten stand; auch wissen wir, daß der größte aller Polizeiminister, Fouch e, seinen Herrn selbst durch seine Polizei = Kunststücke auf die englischen Schiffe brachte, und wir wissen, obwohl andere Gebrechen damit verbunden sind, daß die vereinigten Staaten von Nordamerika und Großbritannien, keine besondere Polizeiminister haben."

#### 9.

# Fortfeßung.

So wie nach der (§. 8.) aufgestellten Grenzbeftimmung die Polizei von der Gerechtigkeitspflege wefentlich sich unterscheidet; fo auch nach ihrer dffentlichen Unfundigung im Staate. Denn wenn die Gerechtigkeitspflege, als folche, nur die an fie gebrachten Civil = und Strafrechtsfälle untersucht und baruber entscheidet, ohne zu einer besondern Auf= ficht über Die einzelnen Staatsburger berechtigt zu fenn; so gehort es zur unmittelbaren Beftimmung der Polizei, die einzelnen Staatsburger nach ihrem Leben und Treiben genau zu kennen, Die Berbachtigen un= unterbrochen zu beobachten, Die mögliche Schadlich= feit derfelben zu verhuten, Die beabsichtigte boje That noch vor oder doch während der Ausführung ju verhindern, die vollbrachte bofe That fogleich nach ihrem Charakter und ganzen Umfange (besonders auch in Hinsicht aller Theilnehmer) zu etforschen, Die gefammten Thater aufzufinden und zu ergreifen, und, wo bei der That der Unterschied zwischen Bergeben und Berbrechen nicht deutlich vorliegt, die erste Untersuchung so weit zu leiten, bis dieser Unterschied thatsachlich ausgemittelt ist.

Es überschreitet aber Die Polizei ihre Grenzen und geht in ben willfuhrlichften Defpotismus über, wenn sie Falle zu entscheiden sich anmaßt, welche sum Geschäftstreife ber Gerechtigteitspflege geboren, fo daß fie burch einen Machtspruch entweder loslaßt oder bestraft, wo vorher untersucht und nach den beftehenden Strafgesehen entschieden werden muß. ---Daraus folgt von felbst, daß nichts widerrecht= licher, nichts Die Berrschaft Des Rechts, Die Ordnung und Bohlfahrt im innern Staats= leben ftorender ift, als die fogenannte geheime Polizei\*), welche nicht barin besteht, daß die Po= lizei in ununterbrochener Beobachtung aller Staats= burger und in der Wachsamkeit für alle mögliche eintretende Falle bleibt, fondern barin, daß sie, unter ben mannigfaltigsten Formen der Aussprichung, der Berftellung, ber lift, ber Ueberredung und ber Ber= führung, in die innern Geheimnisse des Privatlebens ber unverbächtigsten und rethtlichsten Staatsburger eindringt, und oft selbst ihre einmal ausersehenen Opfer so lange für ihre Ubsichten bearbeitet, bis sie berfelben fich bemächtigen und über diefelben, nicht nach Gefeten, fondern nach Willfuhr und Defpotismus entscheiden tann. Bie tief muß die innere Organifation eines Staates in Verfall gerathen fenn, wo man dem volligen Sinken derfelben durch bie ge= heime Polizei vorbeugen will! Sie grabt, wie alle Willtuhr und Gefeslosigteit, sich ihr eignes Grab,

\*) Noch jest toste — nach dem ministeriellen Zugeständnisse in der Deputirtenkammer — die geheime Polizei in Frankreich jährlich 2 Mill, 200,000 Franken. St. 28. 2te Aufl. 11. 31

indem sie alle Staatsburger, die in ihre Bande fallen, für rechtlos erklart und behandelt.

Bon dem Verhältnisse der Polizeigewalt zu der Justizgewalt; in v. Bergs Handb. des teutschen Polizeirechts, Th. 1, S. 131 ff.

Los, über bas Verhaltniß der Polizei zur Eri= minaljustiz; in Rleinschrods, Konopats und Mittermaier's neuem Urchive des Crimi= nalrechts, 4n B. 45 St. S. 485-526, und die Fortsebung 5n B. 26 St. S. 184 - 239. Sehr wahr erinnert ber Verf., daß die Polizei, insofern sie auf die Erhaltung und Forderung der offentlichen und Privatsicherheit im Staate ausgeht, . und die Criminaljustig in einer steten 2Bechselwir= fung stehen; daß die Thatigkeit der einen die 2Birk= famkeit der andern unterftußt, und vorzüglich die Polizei der Criminaljustiz fehr häufig in die Hände Bei weitem fen nian aber noch nicht ba= arbeitet. hin gekommen, daß man die Grenzen mit Zuver= laffigkeit bestimmen könne, Die den Umfang Des Geschäftstreifes beider bezeichnen, wenn gleich beide in dem Endpuncte zusammen treffen, moglichste Rechtssicherheit, im Banzen wie im Ein= zelnen, überall im burgerlichen 2Befen zu schaffen und zu erhalten. - 2Benn unter ben neuern Gefesgebungen die französische zwischen eigent= lichen peinlichen Strafen, Zuchtigungen, und Uhn= bungen bloßer Uebertretungen von Polizeigeseten unterscheidet; fo trifft fie, ungeachtet Diefer fcharfs finnigen Unterscheidung, boch ber Vorwurf, baß Die Zuchtigungen, eben fo wie die Uhndungen der Uebertretungen von Polizeigesehen, burch Bucht= polizeigerichte verfügt, und, bei diefer Unterscheibung, blos die Strafen, welche eine Gefes-

### Polizeiwiffenschaft.

übertretung bedrohen, nicht aber die Strafwürdig-keit der Verbrecher im Auge behalten werden. Da= gegen unterscheidet bie oftreichifche Gefetgebung blos zwischen Verbrechen und schweren Polizei=. übertretungen, berucffichtigt Dabei Die fubjective Strafbarkeit (indem sie zu den schweren Polizei= übertretungen Diejenigen Berbrechen rechnet, welche in zufälliger Trunkenheit, oder von Unmundigen vom angehenden eilften bis zum vollendeten vier= zehnten Jahre begangen werden), und theilt die . schweren Polizeiubertretungen in Drei Rlaffen: 1) in Uebertretungen gegen die offentliche Sicherheit (gegen die Sicherheit des Staatsverbandes und ben öffentlichen Ruheftand, gegen öffentliche Unstalten und Bortehrungen zur gemeinschaftlichen Gicher= beit, und gegen die Pflichten eines offentlichen Umtes); 2) in Uebertretungen gegen die Sicher= heit einzelner Menschen (namentlich gegen leben, Befundheit, Eigenthum, Ehre 2c.), und 3) in. Uebertretungen, welche die offentliche Sicherheit verlegen. - Nachdem Los auch die preußische und baprische Gesetzgebung barüber verglichen hat, erklart er sich (G. 520 ff.) fehr richtig über Die Stellung der Polizei zur Criminaljustiz. Die Polizei foll die Gefesubertretungen verbuten und benfelben zuvor tommen, nicht etwa durch Befese und Strafdrohungen, welche den Widerrechtlichgesignten abhalten follen, fein gesetwidriges Borhaben zur Ausführung zu bringen; fondern burch Eingreifen in Die That, wenn folche burch Borbereitungen ober Einleitungen bazu als bevorstehend sich ankundigt, ober auch wenn sie schon wirklich begonnen hat. Der Widerrechtlich= aesinnte foll durch das Einschreiten der Polizei 31 \*

483

nicht blos nur für jest, oder für die Intunft, von ber Ausführung feines gesetwidrigen Borhabens abgeschreckt, und psychologisch auf nega= tivem Wege von Widerrechtlichkeiten und Gefets= übertretungen abgehalten werben; es foll ihm auch Die Biderrechtlichteit und Gesetsubertretung, welche er beabsichtigen mag, durchaus und phylisch un= möglich gemacht werden. Die Bekämpfung Des Billens gehört daher der Criminaljustif, Die Bekampfung der That der Polizei. Alle wir Elich verubte Gefehubertretungen, gehoren ber Strafjustiz an, und nicht mehr der Polizei. So weit ftimme ich gang mit Los überein, nicht aber (G. 522.) in Dem Grundfabe: daß es fur die Grenze zwischen der Polizei und Strafjustiz gleichgultig fen, ob die erfolgte Gesehubertretung ein wirkliches Verbrechen, oder nur eine mit einer geringen Strafe zu abndende Uebertretung fep. Denn follte auch in dem zweiten Falle, wie Los will, die Untersuchung und Bestrafung für die Juftig geboren; fo hatte, folgerichtig, Die Polizei gar tein Recht, zu ftrafen, und jede Berau= schung, jeder larm und Lumult auf ben Straffen, jede brennende Labatspfeife u. f. m. murde von der Polizei der Justiz gemeldet und ihr zur Bestrafung überlaffen werben muffen. - Sehr beherzigungs= werth find aber (Urchiv, Ih. 5, G. 195 ff.) die von 106 aufgestellten Grundfate : "Ebe die Polizei mit Berhaftung irgend eines ihr gefährlich scheinenden Individuums vorscheiten tann, muffen bestimmte Thatumstande, auf Directem ober indirectem 2Bege ermiefen, vorliegen, daß derje= nige, ber verhaftet werden foll, wirklich ben Billen und Die Ubsicht gehabt hat, bas

Verbrechen ober Vergehen zu Schulden zu bringen, das ihm durch feine Gefangennehmung un= möglich gemacht und verhutet werden foll. Das befannte Uriom : Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium, muß auch den Polizeibehörden bei ber Beurtheilung ber Unzeigen vom Dafenn ber bofen Ubsicht eines von ihnen zu verhaftenden Individuums heilig fenn. Uuch darf Die Polizei zu allen Berhaftungen nur erft bann fchreiten, wenn diefes Mittet als bas einzig fichere und zuverlaffige erscheint, Die offent= liche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gegen ein Individuum zu schuten, bas biefeit Bedingungen des Staatslebens Gefahr broht. Es darf aber bie polizeiliche Berhaftung nicht langer bauern, als bis zum Eintritte ber ftrafgerichtlichen 2Birt-Den, der sich felbst in die Sande der samteit. Justiz liefert, kann Die Polizei nie Davon zurud= halten. Unch darf die Berhaftung durch die Polis zei nur fo lange bestehen, als bei bem Berhafteten die gesehwidrige Ubsicht, deren Ausführung ihm unmöglich gemacht werden foll, als fort= dauernd angenommen werden muß, fo wie dem Berhafteten bas Recht ber Bertheidigung und ber Recurs an die hoßern Polizei= behorden verbleibt. Zußerdem lieat es im Kreife ber Wirksamkeit der Polizei, Die aus dem hafte ber Juftig entflohenen Ungeschuldigten ober wirtlichen Berbrecher zu verfolgen, und felbst ben, wel= chen Die Juftig, wegen Mangels an Beweisen, freisprechen mußte, fortbauernd genau zu beobachs ten. Doch gehort Die Function eines offentlichen Untlägers, und bas Sammeln ber Beweise für Die Verschuldung der von der Justig Verhafteten,

keinesweges zum Kreise ber polizeilichen Thätigkeit. Bei der Heiligkeit des Hausrechts darf die Polizei nur bei fehr gegründetem Verdachte zu einer Haussuchung schreiten; auch darf sie nicht, wie Die Justiz, ihre Verhafteten auf geringe Koft sehen und zu schweren Urbeiten anhalten; sie muß vielmehr ihren Gefangenen die Wahl der Beschäftigung, und die Verwendung ihres durch Urbeit hervorgebrachten Verdienstes überlassen. Goll übrigens die Zwangspolizei ihre Geschäfte in vollem Umfange erfüllen, so muß die Regierung alle Umfange erfüllen, so muß die Negierung alle Umfange nud Freidrter, wo sie noch bestehen, aufheben. Gie sind die Schlupfwinkel der Ver-

#### 10.

a) Die Zwangspolizei in Beziehung auf die urfprünglichen und erworbenen Rechte der einzelnen Staatsbürger überhaupt.

Die philosophische Rechtslehre (Naturr. Th. 1, §. 15.) leitet aus dem Urrechte der Person lich= teit folgende ursprüngliche Rechte ab: das Recht auf äußere Freiheit; auf äußere Gleichheit; auf Frei= heit der Sprache, der Presse und des Gewissens; auf personliche Würde und guten Namen; auf Eigen= thum; auf öffentliche Sicherheit; und auf Ubschlie= sung und Haltung der Verträge. Aus dem ursprüngelichen Nechte, Verträge zu schließen, gehen sodann alle er worbene (theils personliche, theils dingliche) Nechte hervor, so daß in der Lehre von den erworbe= nen Nechten (Naturr. Th. 1, §. 28.) die einzelnen Hauptgattungen der Verträge — der Gesell= schaftsvertrag überhaupt, der cheliche Vertrag, das

### Polizeiwissenschaft.

baraus entspringende Uelternrecht, der Dienstvertrag, der Urbeits=, Mieths=, Schenkungs=, Lausch=, Raus=, Leih=, Darlehns=, Pfand=, Uutbewah= rungs= und Bevollmächtigungsvertrag, der Vertrag auf den Fall des Lodes, der Verfassungs= und Re= gierungsvertrag der Gesellschaft, und der kirchliche Verfassungsvertrag — entwickelt werden.

Alle diese in der Vernunft begründeten urfprünglichen und erworbenen Rehte jedes einzelnen Staatsbürgers darf und soll die Polizei nie beeinträchtigen und verlehen, vielmehr soll sie durch ihre Thätigkeit diesetben aufrecht erhalten und beschühen. Denn sie besteht nicht deshalb in der Mitte des Staates, die stitlich = mündigen in dem Geltendmachen und Behaupten ihrer Rechte zu stören, sondern nur die sittlich = unmündigen genau zu be= obachten und zu verhüten, daß nicht durch ihre Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit, oder gar durch ihre Bosheit, die ursprünglichen und erworbenen Rechte Andrer gesährdet werden, so wie sie durch ihre Thätigkeit die begonnene Rechtsverlehung in ver Bollendung hindern, und die vollendete, je nachdem sie zu den Vergehen oder zu den Verbrechen gehört, entweder selbstaftage überlassen zollen.

Die Zwangspolizei in Beziehung auf die ur= sprünglichen und erworbenen Nechte der einzelnen Staatsbürger kündigt sich daher an:

1) in Beziehung auf leben, Gesundheit und personliche Freiheit derfelben;

2) in Beziehung auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens;

3) in Beziehung auf Ehre und guten Namen, und auf Eigenthum.

## Polizeiwiffenschaft.

#### 11.

### 1) in Beziehung auf Leben, Gefundheit und personliche Freiheit.

Es gehört für die Wirksamkeit der Polizei, daß ihr das leben, die Gefundheit, und die personliche Freiheit jedes einzelnen Staatsburger heilig fenn, und daß sie möglichft verhuten muß, daß weder die Individuen selbst ihre Freiheit, Ges fundheit und ihr leben gefährden, noch daß Diefe Grundlagen aller irdischen Thatigkeit von Undern bebroht und verlet merden. Zwar steht es nicht in der Macht der Polizei, den Selbstmord zu verhindern, oder in das Privatleben einzugreifen, um den Faulen in einen Urbeitsamen, ben Verschwender in einen Sparsamen, den Schwelger im Essen und Trinken in einen Maßigen, und ben Ausschweifenden in einen Beordneten und Gesitteten umzuwandeln; auch tann nicht die Polizei die Sklaverei und Leibeigenschaft da aufheben, wo fie noch besteht. Ullein be ob ach ten kann und foll die Polizei alle jene Erscheinungen und Berirrungen; theils um allgemeine Belehrungen über leben, Gesundheit, Ordnung und gute Sitten zu ertheilen; theils um die möglichen Wirfungen jener fehlerhaften Unkundigung der Individuen in Beziehung auf die Rechte Andrer, namentlich auf ihr Leben, ihre Freiheit und Gesundheit zu verhuten, und bie versuchten Angriffe an der Ausführung und Bollendung zu hindern. Denn leicht kann der Trunkene Undre beleidigen und verlegen; leicht der Faule und Arbeitsscheue zum Bettler und Diebe herabsinken; leicht der Ausschweifende auf Roften Undrer feine finnlichen Triebe befriedigen.

Damit aber auch nicht durch Andre das Indi-

### Polizeiwiffenschaft.

viduum an leben, Gesundheit und Freiheit gesährdet werde, muß die Polizei ihre Aufmerksamkeit auf die Aerzte und Wundärzte, auf Arzneihändler, Apotheker, Hebammen, auf Quacksalber und Pfuscher, auf ausländische Werder, Seelenverkäufer, auf Seiltänzer (welche nicht selten Rinder entführen, oder von den Aeltern erkausen), auf widerrechniche Behandlung ver Rinder und Mündel von Aeltern und Vormünbern, der Dienstboten von den Dienstherren, der Unterthanen von den Gutsherren und Patrimonialgerichten, auf den Verkauf der Gifte, des Pulvers, auf den Sebrauch der Schießgewehre, auf das Halten reißender Thiere, auf das Lollwerden der Hausthiere und ähnliche Gegenstände richten, und, wo es nöthig ist, mit ihren Vorschriften einschreiten.

Bas die Selbstverirrungen des Menschen durch Faulheit, Uebermaas im Genusse, und sinnliche Ausschweisungen betrifft; da kann die Culturpolizei vermittelst der teitung der Erziehung weit mehrwirken, als die Zwangspolizei. Von der Erhal= tung und Bewahrung der Gesundheit aber vermit= telst der Polizei handelt zunächst die Medicinal= und Sanitätspolizei.

#### 12.

### 2) in Beziehung auf Freiheit ber Sprache, ber Presse und bes Gewissens.

Die philosophische Rechtslehre (Th. 1, §. 18.) stellt das Recht auf Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens als ein ursprüngliches Recht auf, und die Staatskunst lehrt (Th. 1, Staatsk. §. 22.), unter welchen Bedingungen dieses Recht im Staate geübt werden kann und darf. Die Polizei

hat daher diefe Bedingungen festzuhalten und auf alle einzelne gegebene Falle anzuwenden. 218 Grundfas steht unerschutterlich fest: bag Sprache und Presse frei bleiben muffen, sobald nicht durch ihren Migbrauch Die Rechte Undrer bedroht und verlest werden. હ્ર tonnen aber die Rechtsverlegungen, namentlich burch die Preffe, die wohlerworbenen Rechte der Inbividuen, Die Nechte ganzer Stande, Die Rechte Der inlandischen Regierung, Die Rechte auswärtiger Regierungen, und die, der Oberaufficht der Polizei ans vertraute, Leitung ber offentlichen Gittlichteit betreffen. Dazu kommen die nicht willkuhrlich und launenhaft angewandten, fondern umfichtig erwogenen Ruckfichten ber Klugheit in Beziehung auf den Mißbrauch der Presse sowohl in ruhigen, als in stürmischen, bas innere und außere Staatsleben machtig bewegenden, Beiten. Denn fo wie die Polizei Die Rechtsverlegungen burch ben Migbrauch ber Preffe theils nach ihrer fubjecti= ven Strafmurdigfeit, theils nach ihrer objectiven Strafbarkeit (vermittelft der Unterordnung der Rechtsverlehung unter ein vorhandenes und erschöpfenbes Presgeseges) zu ahnden hat; fo nuß sie auch gegen Pasquille, gegen un fittliche Schriften, Gemählde und Rupferstiche, und gegen verftedte Aufregungen des Bolksgeiftes zur Unzufrieden= heit und zum Ungehorsame gegen die Regierung mit unnachfichtlicher Strenge verfahren. 2001 Die mann= lich = freimuthige Prufung bestehender Unvollkommen= beiten, die kräftig = grundliche Erinnerung an das, was bem Staatsleben Noth thut, fo wie die leidenschafts= lofe Ruge herrschender Migbrauche durfen nie von der Polizei mit den gehälfigen Ausbruchen der Leidenschaft verwechselt, und, wie diese, bestraft werden. Denn immer nuß die Polizei es fich vergegenwärtigen, daß

Volt und Regierung im Staate gleichmäßig bei der Freiheit der Presse gewinnen, und der Fortschritt des Ganzen in allen Theilen der Cultur davon abhängt.

Die forgfältigste Erwägung bes erreichten Culturgrades des Bolkes, der bisherigen ortlichen Berhält= niffe, und ber Auchficht auf die Bestimmungen ber beftehenden Berfaffung muffen ubrigens baruber entscheiden, welches von den beiden, für die Beschräns fung ber Preffreiheit anwendbaren Syftemen: ber Cenfur (als Praventionsmittel); oder ber unbe-Dingten Preßfreiheit, jedoch mit Aufstellung eines, die Prefvergehen und die Darauf gesetten Strafen bestimmt verzeichnenden, Preggesets für einen gegebenen Staat vorzuziehen ift. Dabei darf nicht vergessen werden, daß, wo die Cenfur besteht, Die Verantwortlichkeit für Die cenfirten Drucks fcbriften nicht auf den Verfasser, fondern auf den Genfor fallt, so wie ein vollig erschöpfendes Prefgesets Im vielleicht das schwerste aller Staatsgesete ist. Bangen verfahre aber die Polizei in Sinsicht der Prefs freiheit weder angstlich, noch willtubrlich; sie bleibe in ihren Grundsäßen und Maasregeln fich gleich, und glaube nie die offentliche Meinung unterdrucken zu können, wenn sie auch ihr bedenklich fceinende Schriften unterdruckt.

Ueber die Unwendung von Geschwornengerichten zur Ausmittelung des Schuldig oder Unschuldig bei Prefivergehen f. Th. 1, S. 439 f.

Ueber die Freiheit des Gewissens in Sinsicht des Religionsbekenntnisses besteht in civilisiten Staaten kein Streit. Was aber der Polizei in Hinsicht der Oberaufsicht des kirch= lichen Cultus zustehe, gehört zunächst.in die Culturpolizei.

## Polizeiwissenschaft.

#### 13.

### 3) in Beziehung auf Ehre und guten Ma= men, und auf Eigenthum.

Die Polizei hat die Aufficht über die Verletung ber perschlichen Ehre burch Andre, theils in Sinficht ber Erhaltung des guten Namens überhaupt, theils in Hinficht ber Erhaltung ber burgerlichen (ber Gtan= bes = und Amts=) Ehre. Die Berlehung ber Ehre und des guten Namens durch Druckschriften, Pasquille, Spottgedichte, erdichtete Nachrichten in Beitungen und öffentlichen Blattern, burch fatprische Rupferstiche u. f. w. gehort in Das Gebiet ber Preg= polizei; allein die Verletung ber Ehre durch ausgebreitete verlaumderische Rachrichten und burch verfonliche Beschimpfungen hat die Zwangspolizei genau zu besbachten und zu ahnden, wenn gleich der form= liche Injurienprozeg nicht zum Rreife Der Polizei, fondern ber Gerechtigkeitspflege gehort. - In Beziehung auf die Duelle foll Die Polizei Diefelben möglichft verhuten, nach vollbrachter That aber ber Duellanten fich bemächtigen, und fie ber Juftiz ubergeben, weilsdie Quelle nicht nach Polizeigesethen bestraft werden können. - , Auch hat Die Polizei Die Borurtheile zu bekämpfen ; welche fo häufig in Sinficht ber unehelichen Kinder, oder der Kinder von verurtheilten Verbrechern, fo wie in Betreff ber Behandlung der Selbstmorder, und der Verungluckten ftaft finden.

Was das Eigenthum der Staatsburger anlangt; so hat die Polizei kein Necht, die willkührliche Benutzung dieses Eigenthums zu beschränken, selbst wenn sie zum Nachtheile des Eigenthümers ware, sobald dadurch nicht die Nechte Undrer gefährdet werden.

## Polizeiwissenschaft.

Allein eine Hauptaufgabe bleibt es für die Zwanaspolizei, jeden Staatsburger gegen die Gefahren zu fichern, welche ber widerrechtliche Wille Undrer feinem Sie wacht deshalb über die Eigenthume broht. Rauber und Diebe, wie über die Bettler und Vagabonden; — namentlich ift es Pflicht der Polizei, die furchtbare Geisel der öffentlichen und Saus=Bettelei vollig zu vernichten, und bie wirklich Bedurftigen durch zweckmäßig einges richtete Urmenkassen und Urmenanstalten zu unterftugen (vgl. §. 26. 27.). Sie verlangt, bei angedrohter Strafe, von Gold = und Silberarbeitern, Trodlern, Juden u. a. die schleunige Unzeige jeder verdächtigen, ihnen zum Verkaufe angebotenen, Sache, und Die Beobachtung und Ausforschung der Personen, welche verdachtige Sachen bringen. Daffelbe geschieht von ihr in Betreff der Schlosser und Schmiede, wenn von unbekannten Personen Sauptschlussel gebracht ober verlangt werden sollten.

Eine ununterbrochene Wachsamkeit widmet sie ben größern und kleinern Betrügereien im gemeinen leben, besonders in Hinsicht der Quantität und Qualität der von den Verkäusern in den Verkehr ge= brachten Waaren. Durch Einsührung eines gleichen Maaßes und Gewichtes im ganzen Staate, durch Stempelung der Maaße und Gewichte, und durch Consiscation aller Waaren, welche den gestempelten Maaßen und Gewichten nicht entsprechen, wurde vielen Verrügereien vorgebeugt werden. — Vesonders muß aber die Polizei die auf die Wochenmärkte und in den täglichen Verkehr bei Schenkwirthen und in Speischäusern kommenden lebensmittel, nach ührer Gute, nach ührer Verschlechterung und nach ührer Vate, nach ührer Verschlechterung und nach ührer

und eben so die Waaren der Apotheter und Orognisten, scharf im Unge behalten und oft untersuchen; die Vor= und Uuftauferei verhindern; das Höfterwefen beschränken, und, im Falle einer ertünstelten Speuerung, gewisse Polizeitaren der dringendsten Le= bensbedürfnisse festschen, obgleich im Ullgemeinen solche Taren ein Zwang sind, der nicht zum beabsich= tigten Zwecke führt.

### ´ 14.

b) Die Zwangspolizei in Beziehung auf die offentlichen und Privat=Berhältnisse im innern Staatsleben.

Doch nicht blos die allgemeinen Verhältniffe im innern Staatsleben, welche aus der Sorge für die urfprünglichen und erworbenen Rechte Der einzelnen Staatsburger hervorgehen, gehoren zum Beschäftstreise der Zwangspolizei; er umschließt auch die befondern Verhaltniffe bes offentlichen und Pris Denn die offentliche Sicherheit wird pat = Lebens. gefährdet, und das Dasenn des Staates felbft bebroht, burch jeden gewaltfanten, von dem Bolte ausgehenden, Berfuch, in den gesehmäßigen Einrichtungen des Staates etwas zu andern , oder burch Selbfthulfe in einzelnen Fallen fich Recht zu verschaffen, ober fogar bie Berfassung des Staates und dessen Regierung durch Rebellion, oder sogar durch Revolution umzustürzen. ---Allein auch Die Sicherheit des Privatleben. im Staate tann auf vielfache Weife bedroht und gefährdet werden. - Es umschließt daher die Zwangspolizel in Bezies hung auf die offentlichen und Privat = Verhaltniffe im innern Staatsleben

1) die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überhaupt, namentlich bei Feuer = md

Baffergefahren, und bei andern verheerenden Naturereigniffen;

2) die Gefundheitspolizei im Einzelnen;

3) die Armenpolizei;

4) die Polizei des Hauswesens; und

5) die Polizei in ortlicher Hinsicht.

#### 15.

### 1) Die Polizei der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überhaupt.

Auflauf und Lumult.

Begen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstößt jeder Auflauf und Lumult des Boltes; boch muffen beide fehr genau von bem Uufstande und ber Emporung des Boltes unterschieden mer-Der Uuflauf Des Boltes entsteht zufällig, Den. ohne vorher überdacht und verabredet zu fenn, und zeigt fich in bem Busammentreffen einer ungewöhn= lichen Menschenmasse bei einem unerwarteten Ereianiffe (1. B. bei offentlichen Ungludofallen'; bei 21n= funft fremder Personen und Thiere; bei handlungen ber Gerechtigkeitspflege, z. B. beim Prangerstehen, bei Sinrichtungen 2c.); Der Lumult hingegen, ob er gleich auch ploblich und unverabredet erfolgt, wird gewöhnlich durch eine wirkliche oder nur scheinbare Beschwerde des Volkes veranlaßt, welche man durch Selbsthulfe befeitigen will (3. B. beim Mangel an Be= treide, bei hohen Preisen, bei Handwerksunruhen 2c.). In Hinficht Des Auflaufs muß Die Polizei, wo fie bas / Zusammentreffen einer großen Menschenmasse erwars ten tann, allen babei möglichen Gefahren und Digbrauchen durch zweckmäßige Unstalten im Voraus vor= beugen, dafern aber dennoch Unordnung entstehen

folste, mit Schonung den Auflauf zerstreuen, und nur ber Halsstarrigen personlich (mit Vermeidung aller körperlichen Züchtigung) sich versichern. In Hinscht des Lumults hingegen muß eine umsichtige Polizei, durch Beseitigung aller rechtmäßigen Beschwerden der Staatsbürger, die Ursachen derselben heben, die an sie gebrachten Rlagen berücksichtigen und Abhülfe gewähren, und den eintretenden Lumult sogleich im Entstehen entdecken und unterdrücken, weil er — bei einer im Stillen verbreiteten und lang verhaltenen Verstimmung — leicht in Aufruhr übergehen kann.

Selbst die aus vorigen Zeiten stammenden offentlichen Uufzüge von einzelnen Corpora= tionen, Innungen 2c. muß die Polizei genau beob= achten, wenn die Regierung es nicht für zweckmäßiger hålt, diese veralteten Formen ganz abzuschaffen.

### 16.

## Aufruhr und Emporung.

Unter. Aufruhr wird jede absichtliche und gemeinschaftlich verabredete Widersehlichkeit gegen die Regierung, unter Empörung die beabsichtigte Vernichtung der bestehenden Verfassung, Negierung ober Verwaltung im Staate verstanden.

Da ber Aufruhr, nach dem Zeugnisse ber Geschichte, nur in Zeiten bedenklicher Gahrung erscheint; so kann ihn die Polizei verhüten, wenn sie die gegründeten Beschwerden und lasten des Volkes hebt, beseitigt, oder doch mildert, und wenn sie die, welche als Sprecher oder Auswiegler an die Spisse des Volkes sich stellen könnten oder wirklich stellen, genau beobachtet, und im entscheidenden Augenblicke derselben sich bemächtigt. Bricht aber dennoch ein Aufruhr aus,

und sollte bas Volk babei bewaffnet erscheinen; fo muß die Polizei sogleich ihre erste Unkundigung dagegen mit solchem Ernste und Nachdrucke und mit solcher Besonnenheit und Festigkeit (doch ohne Härte und Grausamkeit) bezeichnen, daß, wo möglich, der Uufruhr im Beginnen unterdrückt und die aufgereizte Masse durch Zwang zur Ruhe gebracht, ihr aber — in Hinsicht aller gegründeten Beschwerden — schleusnige Ubhülfe versprochen, und das Versprechen ges halten wird, damit nicht der durch Zwang unterbrückte Aufruhr in eine fortdauernde Erbitterung, und diese zulekt in völlige Empörung übergehe.

Denn gegen bie Emporung, welche ben Umfturg ber bestehenden rechtmäßigen Berfaffung und Regierung, oder boch der bestehenden Bermaltungsformen burch Die Gelbsthulfe bes Bolkes bewirken will, reicht die Kraft der Polizei an fich nicht aus; nur entgegenwirken kann sie derselben. im Voraus, fobald fie -- welche von der jedesmalis gen Stimmung des Bolkes und feiner Stande genau. unterrichtet fenn nuß - Den Staatsbehörden Die gegründeten ober ungegründeten Befchwerden des Boltes fruhzeitig bekannt macht, und - fo weit es zu ihrem Beschäftstreife gebort - Die Borschlage Damit verbindet, welche auf die Beseitigung jener Beschwerden und auf die Beruhigung des Volkes ,berechnet sind. Beim Ausbruche einer Emporung nuß Die Polizei verfuchen, den ersten - gewöhnlich ungeregelten -Berfuch derfelben zu unterdrucken und der Bolksan= fuhrer perfonlich fich zu bemachtigen. Die aber finte fie fo tief, bag fie felbft, burch geheime Emiffaire, bas Bolt jur Emporung aufreize, ober auf blos ge= beime Delationen rechtliche Burger verhafte.

Unter sogenannten aufruhrerischen Schriften St. 28. 2te Aufi. 11. 32

tann man nur folche verstehen, welche entweder gang: ummmunden das Volt zur Emporung aufrufen, ober bie Berfaffung, Regierung und Berwaltung bes Staates verhaßt, verächtlich und lächerlich zu machen fuchen, nicht aber Die, welche blos einzelne Unvolltommenheiten und Mangel ber Verfaffung und Verwaltung rugen. Mögen auch die lettern, besonders in bedentlichen Zeiten, ober wegen des in ihnen herrschenden absprechenden und verführerifchen Lones, entichieben aber bie erftern fogleich burch bie Polizei unterbrudt werden muffen; fo darf boch theils ber Einfluß ein= zelner Schriften ba, wo tein Sahrungoftoff vorhanden ift, nie zu hoch angeschlagen werden, theils muß man bei diefer Unterdruckung mit Umficht verfahren, bamit nicht, durch die Confiscation, die Aufmertfam= teit und Neugier erst darauf geleitet werde. Denn leicht wird burch haufige Confiscationen bei ber großern Masse des Bolkes die Meinung hervorgebracht, daß die Regierung vor den Schriftstellern sich furchte; nicht baß sie zunächst nur die Ubsicht haben konne, die in ben confiscirten Buchern ausgesprochenen Grundfate vermittelft ber Confiscation offentlich zu mißbil= ligen. Dies Lestere ift ber einzige politische Grund ber Bucherconfiscationen , verschieden von dem ftaatsrechtlichen und volterrechtlichen, wenn bie Rechte von Individuen, Standen, Beborden, oder ber inlandischen Regierung felbst, und die Rechte andrer Staaten und ihrer Regierungen, in Schriften angegriffen werden. Daß aber jede weife Regierung, wie schon weiter oben erinnert ward, vorzüglich Die Meinung verhindern muffe, als furchte fie fich vor bem Bolle und vor den Schriftftellern aus der Mitte beffelben, muß, in politischer Sinsicht, Die Bucherconfiscationen auf Die möglichft fleinfte Bahl befdyranten.

#### Polizeiwiffenschaft,

I

- Ueberhaupt wird nie der gerade und offene Mann, ber öffentlich und laut über gewisse Mangel und Unvollkommenheiten fich ausspricht, ber Polizei bedenklich und dem Staate gefährlich werden. Weit bedenflicher find Individuen, die ihr Spiel im Stillen treiben, nnd Unzufriedenheit mit ber Staatsverfassung und ben Einrichtungen ber Regierung im Bebeimen verbreiten. Deshalb beobachte Die Polizei hauptfächlich Die zwei-Deutigen Menschen, Die, ohne eigentlichen Erwerb, mit 2Bohlftand leben ; bie in öffentlichen Saufern und Vergnügungsorten gemischter Gesellschaften den Lon angeben; besonders aber die Auslander, welche ohne bestimmte Geschäfte und betannte Ubsichten im Staate — namentlich in kritischen Zeitpuncten — fich aufhalten, und nicht felten die geheimen Spione auswartiger Machte sind. Es ist nothig, folche Mene feben, bei dem geringsten erwiefenen Berdachte, fo= aleich entweder durch die Polizei, oder - in wichtis gern Fallen --- Durch Die Diplomatie aus bem Lande zu entfernen, fobald fie nicht bereits durch rechtswidtlae handlungen ber Gerenhtigteitopflege verfallen finb.

Abr. Gtthe. Raftner, Gebanten aber das Unvers mögen der Schriftsteller, Empörungen zu bewirfen. Bott. 1793. 8.

Chr. Aug. Bichmann, Sift es wahr, daß gewalts fame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden ? Leipz. 1793. 8.

(J. Otuve.) aber Aufruhr und aufrührertiche Schriften. Braunfehw, 1793. 8.

Gegen Auflauf und Lumult wird eine zweckmäßig eingerichtete Polizeiwache ausreichen, nicht aber gegen Aufruhr und Empörung. Gegen die beiden lesten nuß die bewaffnete Macht, entweder allein, ober in Verbindung mit der Polizeiwache, angewandt werden. Zur Polizeiwache in großen

Digitized by GOOSIC

Stähten gehört aber nothwendig, bag ein Drittheil aus Reiterei bestehe; theils um fchnet in entfernteren Theilen der Stadt gegenwärtig zu fenn ; theils weil gegen ble aufwogende Boltsmaffe ge= wöhnlich Ein Reiter mehr bewirft, als zehn Dann Fußvolt. Allein an der Spike der Polizeiwache muß ein besonnener, fester, taltblutiger Dann fteben. Er muß von dem Pobel der großen Städte nach, feiner Rechtlichkeit geachtet, zügleich aber auch nach feinem burchdringenden Blide, bem nichts ent= geht, fo wie nach bem Ernfte in ber Ausführung feiner Verfügungen gefürchtet werden. Denn fo wenig die Furcht eine lautere Triebfeder des Rechts und des Sittlichquten ift; fo ift fie doch eine wefent= liche Bedingung fur Die Birtfamkeit ber Polizei. Jedesmal verliert die Polizei - und mit ihr der Staat felbst - das politische Gewicht, wenn bie Furcht vor ber Polizei bei ben untern Standen verschwindet, ober wenn diese --- mit oder ohne Grund — in die Meinung verfallen, die Polis zei furchte fich vor ihnen. Dann burfte es schwer worden, die unteren Stande in Ordnung und im Zaume zu halten. - Es war eine gewaltsame Maasregel, als der General Bonavarte im October 1795 burch Rartatichen Die Bolksherrichaft in Paris auf immer brach; allein sie ware nicht nothig gewefen, wenn man in den Octobertagen 1789 den bewaffneten-, von Paris nach Verfailles ziehenden, Pobel gebandigt hatte. Denn unum= ftoBlich wahr bleibt ber Grundfas Mapoleons : "Alles fur bas Bolt; nichts durch Das Bolt!" Die große, fittlich unmundige Maffe foll aller Rechte, aller Bohlfahrt und ber gefammten Bluthe ber burgerlichen Befellschaft fich erfreuen, nie aber bie

Polizeiwissenschaft.

Rolle wechseln, und sich felbst anmaßen, jene Rechte und Diefe Wohlfahrt zu bestimmen und zu leiten. Die Polizeiwache großer Stadte muß im Berhaltniffe zu ber Bevolkerung berfelben stehen; sie muß aber auch, wo möglich, ... aus bereits ausgedienten und als rechtlich erprobten Soldaten gewählt werden, weil biefe nicht nur an Die Friegerische Ordnung und den ftrengen Gehorfam gewöhnt, fondern auch mit eintretenden Gefahren bekannt find. - Doch vermeide der Unfuhrer ber Polizeiwache alle Willfuhr und Graufamkeit, weil diefe, bei einer bereits ftattfindenden Unfregung ber Bolksstimmung; geradezu erbittert, fo daß, felbit nach bem unterdruckten ober verungluckten ersten Berfuche, bas Feuer dennoch unter der Afche glimmt. - Goll aber die Polizeiwache ihre schwere Bestim= mung erfullen; fo muß fie anftandig, ja felbft reichlich befoldet werden, damit nie ein bei der Polizei Ungestellter burch Bestechungen, oder anbere Vortheile, von dem Volke abhängig werde. Denn da, bei der instinctartigen Ubneigung des Bolkes gegen die Polizei, keine den Polizeipersonen erzeigte Sunft aus gutem Willen kommt, fondern jedesmal auf irgend einen Ruchalt schließen laßt; fo muß auch jeder Polizeidiener, welcher der kleinsten Bestechung überführt wird, sogleich mit unerbitt= licher Strenge entlassen werden. - Mehr, als man glaubt, ift die große Daffe schlau und berechs nend in Hinficht ber polizeilichen Individuen ; febr genau wiffen sie jedesmal, wer im Dienste ift, und zur Unterstützung der Polizeiwachen aufgerufen werben muß; fo ift es nothig, alle Reibungen zwischen

beiden zu vermeiden, und, nach eingetretener Reisbung, die Garnisonen, wegen kunftiger Falle, zu verändern; ein Fall, der auch dann nöthig wird, sobald die bewaffnete Macht durch ihre langen Stands quartiere mit der städtischen Bevölterung in zu verstraute Verhältnisse gekommen ist, um gegen sie, im Augenblicke der Entscheidung, mit Nachbruck zu verfahren.

#### 17.

### Geheime Gesellschaften. Profelyten= macherei.

Bu' ben geheimen Gesellschaften im politischen und polizeilichen Ginne geboren nicht Diejenigen, beren 3wede und Mitglieder ber Regierung bekannt und mo nicht felten Individuen aus ben Regierungsbeborben felbst Theilnehmer dersetben find (3. B. bei den Freis maurern), sondern diejenigen, welche einen un mittelbaren politischen ober religiosen 3med haben, diesen Zweck und ihre varauf berechneten Gefese der Regierung verheimlichen, unter felbstgewählten Obern stehen, und durch ihre gemeinschaftliche Birtfamteit irgend eine (großere oder fleinere) Beranderung im burgerlichen ober tirchlichen leben beabsichs tigen. Da diese einen Staat im Staate bilden, und nur Diejenige besondere Gefellschaft im Staate bestehen barf, beren 3 wed ber Regierung bekannt, und beren Berfaffung, aus jenem 3mede hervorgehend, von ber Regierung anerkannt und bestätigt worden ift (2b. 1, Naturr. §. 29.); so folgt varaus, daß die Polizei jene geheimen Befellschaften fogleich felbft aufzuheben, oder doch der Regierung anzuzeigen habe, welche ent= weder die öffentliche Form ber Verfassung, Regies

### Polizeiwiffenschaft.

rung und Verwaltung des Staates, theilweise ober ganz, umbilden und verändern, oder als besondere firchliche Secte, Orden und religiofe Berbruderung von den im Staate bestehenden Rirchen fich absondern, und durch Profelytenmacherei, Mif= fionen u. f. w. für ihre besondern 3wecke die Uner= fahrnen anwerben will. Deshalb muß die Polizei, mit ber ftrengften Unpartheilichkeit, jede scheinbar noch fo unschuldige religiofe Privatzufammentunft auflofen, und die religiofe Seuche unferes Zeitalters, den bodenlofen DR yfticismus, mit allen feinen Erfcheinungen, (wunderthatigen Seilungen, fympathetischen Mitteln, Selbstpeinigungen, " Netromantie, Theurgie, Magie, Umuletten, Reliquien, beimlichen Verkeherungen und Unwerbungen zc.) eben fo nachdrucklich bekampfen; wie die physischen Seuchen der Pocken und des gelben Fiebers.

#### 18.

Rauber. Diebe.

Ş

### Bettler. Landftreicher.

Die Sicherheit der Straßen und des Eigenthums gehört zu den wichtigsten Zwecken des Staates. Die offentliche Sicherheitspolizei wird daher ihre Thätigkeit, Umsicht und Krast besonders durch ihre Unstalten in Hinsicht der Urt und Weise ankundigen, wie sie (durch thätige, gewandte und in ihrem Dienste streng controllirte Gensd'armes und Polizeidiener) theils alle mögliche Gescharmes und Polizeidiener) theils alle mögliche Geschroung der öffentlichen und Privat = Sicherheit, verhutet, theils die verletzte Sicherheit durch schnelle Entdectung und Bemächtigung der Räuber und Diebe herstellt. Sie muß deshalb die inländischen Armen, Müßiggänger, entlassen Sträflinge u. a. scharf beobachten, und möglichst zu

beschäftigen suchen; sie muß bie untern Polizeibeborben in fleinen Stadten und Dorfern nach ihrer Wachfamteit auf jede verdächtige Perfon genau controlliren ; befonbers aber muß sie an ben Landesgrenzen bie ftrengste und unerbittlichste Aufficht aber alles herums ftreifende ausländische Gefindel (Bettler, Zigeuner, Bautelfpieler, Fuhrer von wilden Thieren, Kammerjager, Betteljuden, Gludsritter, Spieler von Profeffion \*) u. a.) fuhren, und, ber Paffe ungeade tet, alle bie, welche einer geubten Polizei ichon nach ihrer außeren Unkundigung verdächtig find, von ber Grenze zurudweifen, ober, wenn fie Diefe beimlich überschreiten, über Diefelbe zuructbringen. Denn, wie wenig wurde ber zum Grenzpolizeiauffeher fich eignen, ber nicht den rechtlichen Reifenden von den genannten Ubenteurern zu unterscheiden verstände? - Znaleich untersagt die Polizei jedem Staatsburger bas Tragen geheimer Daffen. - Sauptfächlich ift es nothig, ben reifenden Bandwertspurschen ben Eintritt über die Grenze zu verwehren, sobald sie nicht einige Thaler Behrungsgeld an der Grenze vorzeigen können, weil ber ordentliche wandernde handwerkspursche auf eine kleine Summe Reifegeld im Voraus Rudficht nimmt, an bem berumstreichenden , arbeitsscheuen , abgeriffenen und bettelnden Handwerker aber nichts verloren ist. -

\*) Lot in feiner Schrift: über ben Begriff der Pulizei (Hildburgh. 1807. 8.) fagt fehr wahr: "der Spieler von Profession ift, felbst wenn er ehrlich spielt, dem Eigenthume Anderer immer um beswillen geschrlich, weil er dem Treiben nach Vermögenserwerbe eine falsche Richtung giebt, welche den, der sich ihm anvertrant, meist von dem rechten Wege ableitet, und, start den Umfang feines Vermögens zu erweitern, diefen viels mehr beengt."

Sind übrigens in einem Stante für alle in land ische arme und arbeitslofe Personen die nothigen Unstalten vorhanden, und wird, in Ungemefsenheit zu denselben, die Bettelei mit einer Strafe für die Suchenden und für die Gebenden belegt; so kann die Sensd'armerie der vom Auslande herströmenden Bettler, Landstreicher und Slücksritter weit eher mächtig werden, besonders wenn sie auf die Unterstüßung der Bettelvoigte, Tage= wächter u. a. rechnen kann. Selbst Prämien auf die Einbringung fremder Bettler und Landsstreicher sind zweckmäßig.

Die Ubfassung und Prufung der Passe ift ein hauptgegenstand ber Polizeibehörden ; nur muß bei der ersten die angstliche Kleinlichkeitskramerei vermieden, und bei ber zweiten mit einem sichern, ben rechtlichen Reisenden nicht beleidigenden, den Ubenteurer aber ausforschenden, Lacte verfahren werden. Damit muß die Aufficht auf die Thore, Bruden, Fahren, Gafthofe, Vergnugungs = und Spielhäuser u. f. w. und Die unerwartete Bifita= tion verdachtiger Gegenden, Saufer und Perfonen in genauer Verbindung stehen. Nur wenn die Gensd'armerie (oder Landhufaren) diefer Aufgabe völlig entspricht, und alle Vernachlässigung derfelben mit unabwendbarer Dienstentsehung bestraft wird, fann die Polizei ihre Bestimmung, nament= liche in Hinficht des Zusammenhanges des flachen Landes mit den größern Städten, erfüllen. Von felbstversteht es sich babei, baß, wo z. B. zur Unterfuchung großer und dichter 2Baldungen die dienst= thuende Gensd'armerie nicht ausreichen follte, die zu diefem Zwecke in den benachbarten Garnisonen liegenden Reiter von den Polizeibehörden réquirirt werden muffen. Denn nirgends find halbe Daas-

#### Polizeiviffenschaft.

regeln schlimmer und folgenreicher, als bei der Polizei. Deshalb mußen auch die obern Polizeibehorden die Thätigkeit, Rechtlichkeit und Gewandtheit der mit der besonderen Ortspolizei (namentlich in Obrfern) beauftragten Richter, Schöppen u. a. genau beobachten.

Braf v. Schmettow, Preisfchrift: uber bie Mittel, bie Beerftragen wider Rauberbanden und andere Gewale thatigteiten ju fougen. Gott. 1789. 8.

v. Kamph, über das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher. Berl. 1817. 8. — Allgemeiner Coder der Genstrars merie. Berl. 1815. 8.

Der Soldat als Belftand ber Polizei. 2te Aufl. Berl. 1807. 8.

### 19.

### Unterstüßung anderer Staatsgewalten burch bie Polizei.

Für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ift ber Polizei auch dadurch ein weiter Wirkungskreis eröffnet, daß sie bestimmt ist, die Thätigkeit anderer Staatsgewalten zweckmäßig zu unterstüßen; namentlich bie gesegebende, richterliche und verwaltende Gewalt.

Denn wenn gleich die Polizei, außer den zu ihrem unmittelbaren Ressort gehörenden Verfügungen und Bekanntmachungen, keinesweges an sich gesetsgebendift und seyn darf; so kann sie doch die Wirksamkeit der gesetsgebenden Gewalt im Staate sehr befördern, und gesehwidrige Handlungen verhüten. Dies geschieht durch die Polizei, wenn sie den Druck der erlassenen Staatsgesehe veranstaltet, die Ubdrücke derfelben im Lande durch Anschlag und Mittheilung

### Polizeiwiffenschaft.

verbreitet, die Bekanntmachung und das Vorlesen dieser Beses vor den Gemeinden (schicklicher auf den Nathshäusern und in den Gerichtsstuden, als auf den Ranzeln) anordnet, und über die Vollziehung dieser Unordnungen wacht. Besonders liegt ihr ob, das Unsehen der Gesese bei der Masse des Volkes zu de= gründen und zu erhalten. Dahin gehört die Beobach= tung aller Saumseligkeiten und Verstöße gegen die Gesehe des Staates; die Erklärung der Gesehe in deurlichen, allgemein verständlichen Ausdrücken; die Verhütung aller Mißdeutungen und Mißbräuche der= swecknäßige Gestaltung des Erziehungswessens nach allen seinen Verzweigungen und Ubstusungen.

Wie wichtig die Polizei zur Unterstüchung der Ausabung ber Gerechtigkeitspflege im Staate fen, ift bereits erörtert worden. Es steht ihr aber in -Diefer Hinsicht besonders ju, daß sie die Strafen, welche mit den Verbrechen und Vergehen im Staate verbunden werden, in den Jugendunterricht aufnehmen laßt, weil Biele aus ben untern Standen Bergeben und Verbrechen verschulden, deren Strafen fie nicht tennen. Es versteht sich dabei von felbst, daß, in der Jugendbelehrung über Verbrechen und Strafen, nicht von Verbrechen bie Rede fenn tann; welche anger bem Kreife der Jugend liegen (34 B. Rothzucht, Ubtreisbung der Rinder u. f. w.), daß aber hauptfächlich alle Berbrechen gegen Leben, Gefundheit, Ehre und Eigenthum mit Bestimmtheit angegeben und die darauf gefesten Strafen genannt werden. - Die Polizei unterftußt aber auch die Gerechtigkeitspflege bei der Bollziehung ber Strafen (z. B. beim Prangerftehen, bei Landesverweisungen, beim Fortbringen auf ben Schub, bei Hinrichtungen u. a.), und verhindert dabei eben fo

die Flucht, als die Mißhandlung der Straffälligen durch den anwesenden Pobel. Eben so wurde es dem Zwecke des Staates entsprechen, die an Näubern, Dieben, Marodeuren 2c. vollzogenen Strafen, durch öffentlichen Anschlag des Namens der Verbrecher und der von ihnen erlittenen Strafen, zur öffentlichen Renntniß zu bringen; doch mit Ausnahme aller der Privatvergehen, durch deren Nennung die Sinnlichkeit der untern Stande des Volkes erst damit näher bekannt gemacht und dassur aufgeregt werden könnte.

In Beziehung auf Die verwaltende Staats= gewalt foll die Polizei beobachten, wie die bei der Ber= waltung angestellten Perfonen - namentlich die Unter- . behörden und die Subalternen bei den Expeditionenibre Uemter verwalten; ob fie fich Saumfeligfeiten, Ungerechtigkeiten, Uebereilungen, Beftechungen u. bergl. zu Schulden kommen laffen; ob fich unfabige Personen (z. B. vormalige Bediente) in einzelne Stellen einschleichen; ob gewisse Judividuen die Grenzen ihres bestimmten Wirfungstreises überschreiten (g. B. wenn Barbiere als Merzte auftreten; fogenannte Agenten und Bauernebvocaten Prozeffe veranlaffen, Partheien aufheten, und die Mittelspersonen für Rauf und Bertauf von tandgutern, Saufern, Garten u. a. machen : an= bere mit dem Hausiren, auf Pfander borgen, und dem Trodel fich beschäftigen); ob durch Chifanen ber 2000= caten die Prozesse verlängert werden, namentlich ob und welche Mangel Die Patrimonialgerichtsbarteit trifft.

Endlich muß die Staatspolizei über alle mögliche Mißbräuche und Unordnungen der Ortspolizei wachen. Denn gewöhnlich ist diese in Dörfern, Flecken und kleinen Städten schlerhaft, weil sie bald allen Unfug ungeahndet geschehen läßt, bald, wegen der schwierigern höhern Controlle, einzelne Bedrückungen

### Polizeiniffenschaft.

mb oft selbst die ausschweisendste Willkuhr sich erlaubt. Richt selten entstehen aus solchen Vernachlässigungen gefährliche Feuersbrünste, Einbrüche und Diebstähte, nachtheilige Folgen für die Gefundheit der Ortsbewohner, und bisweilen selbst Beeinträchtigungen derer, welche durch irgend etwas den Unwillen der Ortspolizeibehörde auf sich gezogen haben.

#### 20.

## Polizei in Hinficht ber offentlichen Ge= fahren.

Es giebt natürliche Gefahren, die den Burgern eines Staates, ihrem Leben und ihrem Eigenthume drohen, welche die Polizei zwar nicht immer verhüten, aber doch in ihren Wirkungen aufhalten und beschränken, und in ihren nachtheiligen Folgen für die Individuen und für das Ganze minder drückend machen kann. Dahin gehören: die Feuersgefahr, die Wassersgefahr, die Gefahr bei Erd de ben, Sturmen und andern zerstörenden Naturerscheinungen, so wie die Gefahren und nachtheiligen Wirkungen des Krieges.

Die Feuerpolizei ist ver Invegriff aller Unstalten ver Polizei, theils Feuersgesahr zu verhüten; theils die entstandene Feuersgesahr fogleich zu entsdecken und zur Dampfung verselben die wirtsamsten Mittel zu ergreifen; theils nach der Feuersgesahr ihre Aussicht fortzusehen, und den durch das Feuer gestifteten Schaden wo möglich auszugleichen und zu vergüten. Der Invegriff aller Vorschriften ver Poslizei in Hinsicht ver Verwirtlichung ihrer Anstalten bei Feuersgesahren heißt die Feuerordnung. Sie much ins Einzelne gehen, und alles enthalten, was und wie es geleistet, werben foll; fo wie ste deutlich und bestimmt geschrieben, allen Burgern bekannt, und mit Strenge gehandhabt werden muß.

Bum Dieffort ber Polizei in Sinficht ber Feuersgefahr gebort, nach ben angebeuteren Sauptpuncten, im Einzelnen, was die Sorge für feuerfeste Bauart ber Gebäude und Wohmungen anlangt, daß die Gebaude, nach einem ihr vorgelegten und von ihr genehmigten Riffe, und zwar, fo weit als möglich, ftrinern von verpflichteten Gewerten aufgeführt werden; bas man in Die außeren Mauern tein Solz nehme; daß man die Dacher nicht von Stroh oder Schindeln, fon-bern von Ziegeln, Schiefer, und hochstens auf dem Lande von Lehmziegeln auffuhre. Gie verlange gut verwahrte Giebel; blecherne, ober mit Blech beschlas gene, und an den Saufern herabgehende, nicht auf die Mitte ber Straßen geleitete, Dachrinnen; Ruchen, Feuerheerde und Schornsteine von Steinen, und Die letteren so aufgefährt, daß man in ihnen auffteigen tann, fo wie inwendig mit einem Vorschieber von Eifenblech versehen; ofteres Rehren berfelben; gute und dauerhafte Defen; gemauerte Raucherkammern, gute Decten in den Zimmern, besonders aber fteinerne, buite und lichte Treppen, wo moglich durch alle Geschoffe des Hauses. Außerdem nuß die Polizei die oft verwitterten Zwischenwäude zwischen zweien an einander gebauten Saufern, und bei ben Saufern in ben Stådten, wo möglich, einen doppelten Bugang zu benfelben berückfichtigen, in ben Dorfern aber bas uns mittelbare Aneinanderbauen neuer Saufer verhindem, und überhaupt alle Berufsarten, in welchen viel mit. Fener gearbeitet wird, ober bei- welchen brennbave Materialien nicht fehlen können, in einzeln stehende Baufer, ober in bie Borftabte verlegen (3. 98. Die

Schmiebe, Thefer, Die Schmelz = und Darr-Defens Die Bact = und Brauhaufer, Pulvermagazine). Mach= theilig find übrigens bei eintretender Feuersgefahr die vor ben Staufern aufgeführten holzernen Gelander und Garkenunizähnungen. — Zu diefer Vorbauungs= maasregeln ber Polizei in Sinficht ber Feuersgefahr gehort aber auch die Sorge für die Aufbewahrung und ben Gebrauch brennbarer ober leicht entzundbaver Stoffe im Bauswefen (3. 25. Solz, Bretter, Spane,: Kohlen, Usche, Ben, Flachs, Hanf 2c.); sie macht für die Fahrlässigkeit in denselben die Familienväter verantwortlich. Selbst die Möglichkeit der Selbftentzundung gewiffer zu ben Bewerben geborenden Stoffe muß Die Polizei Der Aufmertfamteit Der Baus-Mit Strafe muffen aber belegt besiger empfehlen. werden : ber Gebrauch des Riens ober der Brennspane zur Stubenbeleuchtung, die holzernen ober papiernen Laternen, Die brennenden Jabatspfeifen.in Ställen, Boben, Ochennen, Die Rohlentopfe in den Kammern u. f. w. Sie verstattet den Gebrauch der Fackeln auf ben Straßen ber Studte blos bei ftillem 2Better, nie aber auf den Dörfern, oder in den Baldern. Cie hålt auf eine vollståndige und die ganze Racht hindunch dauemide Beleuchtung der größern Städte, wo ber Vertehr bei ber ftarten Bevolderung burch bie eintretende Racht nur theilweise unterbrochen wird, und empfiehlt ba, wo die Beleuchtung in diefer Ausdehnug: nicht möglich ift, den Gebrauch der Laternen. Gie nimmt die Hotels, die Wein =, Bier =, Lang = und an=' bere Vergnügungsörter unter bosondere Aufsicht, und . erinnert bie Befiger berfelben an ihre Beranewortichteit in Betreff ber bei ihnen einkehrenden Fremden und Bafte. Gie unterfagt alle Privatfeuerwerte, alle Luftfeuer in ben Barten und auf Dem Lande, alles Berpichen.

ber Juffer bei ftarmischem Better, und alle Uebeiten gur Rachtzeit, bei welchen leicht Feuer entstehen tann (1. 3. Del = und Firniffieden, Lichterziehen, Machsschmelzen 2c.). Um aber ihre Absicht gewiß zu erreichen, halte Die Polizei ofters und unerwartet Fenervifitationen mit ben bagu nothigen Bewerten. ---Bei eingeworfenen Brandbriefen ift es Die Ungelegenheit ber Polizei, Die Urheber derfelben auszumittein , und fie ber Strafgerechtigteitspflege ju übergeben. Daffelbe gilt bei bem Auffinden brennbarer Materialien, durch deren Hullegen der Verdacht der absichte lichen Brandstiftung veranlaßt wird. — Hauptfächlich aber muß die Polizei in Kriegszeiten, menn Stadte mit dem Beschießen bedroht, oder Festungen belagert werden, Die wirkfamften Unstalten für Die möglich eintretenden Falle treffen (3. 3. fich mit iebenomitteln im Voraus zu verforgen, bas Abschneiden bes 2Baffers zu verhindern, bas Straßenpflafter aufzureißen ic.). - In Sinficht ber Entftehung bes Seuers, fest pie auf die Verheimlichung deffelben nicht blos Geld -, fondern Gefängniß - und im Nothfalle felbst torperliche Strafe. Die Nachtwächter erhalten Die Unmeisung, nach ben Sabreszeiten, ihren Dienft fruher anzuhreben (z. 28. im Winter um. 9 Uhr), und fpåter zu beendigen (z. B. im Binter bis fruh 6 Uhr). Bu gleichem Zwecke muffen Schildwachen und Thurmer angewiesen werden, jedes beginnende Feuer fogleich anzuzeigen; obgleich die letstern erst beim Husbruche ber Flamme zu fturmen haben. Bei auswartigem Feuer muffen Thurmer und Stadtmachter Die Anzeige zeitig machen, um Sulfe burch Personen und Feuerfprißen leiften zu können. - In Stadten muffen bei ausgebrochenem Feuer die Trommeln gerührt, die Feuerfahnen und Feuerlaternen ausgehängt, und bie

### Polizeiwiffenschaft.

Straffen burch Pechpfannen beleuchtet werben. Dabei muß jeder, der bei den Lofthanstalten angestellt ift; genau wiffen, was er zu thun hat, und fich in Sinficht auf die Zufuhr der Spriken und der Sturmkuffer; auf die Unwendung der Schlauchsprigen, der Feuerhaten, des Einreißens neben an ober entfernter ftebenben Gebäude, Des Baffertragens, Des Bewachens Der aeretteten Sachen , Der Aufficht auf Das Hugfener u. f. w. nach den Befehlen der angeordneten Beborde, ohne Widerfpenstigkeit, richten. Eben so muffen burch die Polizei die Urbeiter, bei anhaltendem Feuer, abgelofet, und die Absichten der Diebe und Beutels fcneider vereitelt werden. - In Sinficht ber Feuerss gefahr, welche burch bas Einfchlagen bes Bliges zu befürchten ift, fteht es ber Polizei überhaupt zu; eine zweckmäßige Unweisung offentlich bekannt gu machen, wie man fich bei ftarten Gewittern fowohl in Gebauden, als im Freien zu verhalten habe. Gie unterfagt bas Glodenlauten bei Gewittern, befördert aber die Unlegung von Blisableitern, besonders an offentlichen und an folchen Gebauden, wo eine bebeutende Menschenmasse sich versammelt (3. 3. an Rirchen, Schulen, Schaufpielhäufern, Opitalern, Pulvermägazinen u. a.).

Allein felbst nach einem gedämpften Feiler nuß die Sorgfalt der Polizei fortdauern, theils um zu erforschen, ob sich nicht irgendwo Feuer verhalten habe; theils ob nicht durch das Ausbrennen der zusammengefallenen Theile — besonders bei dem Durchbrennen bis in die Keller — eine neue Gefahr drohe. Sie / läßt daher bei den Brandstellen eine verhältnismäßige, Wache zurück zur Beobachtung der Folgen des Feuers. — Die gebrauchten Feuergeräthschaften läßt sie, vor der Jurückbringung in ihren Ausbewahrungsort, genau St. 28. 2te uns. II. 33

mterfuchen, und die beschädigten Theile herstellen und eradnien. Sind durch das Feuer Perfonen und Familien wohnungslos geworden; fo forgt die Polizei für ihr einftweiliges Unterkommen, und giebt ihnen Die aeretteten Begenstände des Eigenthums zurad, fo mis fie Die für die Ubgebrannten eingehenden Gelder, Raturalien, Rleidungsstücke und Mobilien nach einem. bem Verlufte und bem Bebarfe entfprechenden, Maasfabe unter Diefelben vertheilt. — Außerdem muffen Die Brandftatten von dem Schutte gereinigt, Die brauchbaren Materialien aufbewahrt , gefahrdrohende Mauern u. a. niedergeriffen, Die Verlufte aber, nach ihrer Befanmutheit, forgfältig tarirt und ber Brandaffecurangs auftalt baldigft eingesandt werden, damit die Serftels Inna ber niedergebrannten Gebäude nicht zu lange ausgefest bleibe.

In Binsicht der Ent stehung des Feuers muß die Polizei ausmitteln, ob die Veranlassung desselben blos Jufall, oder Fahrlässigkeit, oder Brandstistung war, in den beiden letten Fällen sich der verdächtigen Individuen versichern, und sie den Gerichtsbehörden abliefern. Sollten übrigens während des Feuers Diebstähle eingetreten seyn; so hat sie auch diese zu erforschen, und die verbrecherischen Personen den Gerichten zur Bestrassung zu übergeden. Zugleich ist es aber ihre Pssicht, diejenigen, welche bei der toschung voße Anstrengung, sich ausgezeichnet haben, der Regierung zur öffentlichen Anertennung ihrer Verdienste, und zu Belohnungen (durch Prämien, Ehrenzeichen u. a.) zu empfehlen.

J. J. S. & r u gelftein, vollftandiges System der Feuers polizeiwiffenschaft. 3 Theile. Leipz. 1798 - 1800. 8. Chr. Etti. Steinbed, Fenernoth: und Gulfsbuch

fürs teutsche Bolf. Leipz. 1802. 8. — Handbuch ber Feuerpolizei für Marktslecken und Dorfschaften. Jena, 1805. 8.

Aug. Niemann, Uebersicht der Sicherheitsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste. Samb. und Kiel, 1796. 8.

E. A. C. Straßer, von den zwedmäßigften Brands, tolch : und Rettungsanstalten, sowohl in kleinern als größern Städten, mit Rücksteiner auf das Land. Eine getrönte Preisschrift. hamb. 1797. 8.

Chr. Fr. Reuß, Sammlung verschiedener vorzüglicher allgemein anwendbarer Feuerordnungen und bewährter Feueranstatten. Leipzig, 1798. 8. (enthält acht Feuers ordnungen.)

Berordnung, betreffend das Brandwesen in Ropenhagen. Samb. 1801. 8. (ift eine der vorzüglichsten.)

# Fortfesung.

Rachst ber Feuersgefahr nimmt bie 20 a fferes gefahr die polizeiliche Thatigkeit in befondern Un. Die Baffersgefahr ift am brobendsten in foruch. Landstrichen, die am Meere, oder an Seen liegen, oder in Gegenden mit großen Spromen, besonders wenn fie feichtes Bette haben, weil bas Qustreten und Die Ueberschwemmungen Derfelben gewöhnlich bei Eisgången ober Gewitterguffen erfolgen, und badurch nicht blos bedeutende Zerstörungen angerichtet, fonbern auch bas Leben und Die Gefundheit der Menschen ber Gefahr ausgeseht werden. Doch können auch burch Woltenbruche, burch schnelles Schmelzen des . Schnees auf Gebirgen, fo wie bei dem Durchbrechen ber Damme von Leichen u. a. Menschen, die weit entfernt vom Meere und von großen Fluffen leben, in Baffersgefahr tommen.

Die Gorgfalt ber Polizei in Sinficht ber Baffersgefahr ift baber anvorderft ver haten b. Dahin aebort Die zwedmaßige Einrichtung Des Flug - Stromes - . und Uferbaues, mit fteter Berudfichtigung ber geographischen, besonders aber der hndrographischen Verhalt= niffe bes Landes, und der Machrichten, welche fich von fruhern Ueberschwemmungen in Diesen Begenden erhal= ten haben. Oft werden mehrere Staaten, in Sinficht ber Flußgebiete und bes Strombaues, zu gemeinfamen Maasregeln fich vereinigen muffen. Im Inlande aber ift es nothig, daß alle von Privatperfonen ober Gemeinden beabsichtigte Bafferbauten zuvor der Polizeibehörde nach ihrem Plane und Umfange zur Genehmigung vorgelegt, und von der Polizei bie, wegen ber Baffersgefahr nothigen, Borfichtsmaasregeln und Borfchriften in einer 28 afferorbnung betannt gemacht, fo wie die den Ueberschwemmungen am meisten ausgeseten Begenden jahrlich von fachtundigen Dannern bereifet, und deren Gutachten ber Regierung vorgelegt werden muffen. Im Einzelnen gehort zu ben vorbauenden Maasregeln, daß bas Bette ber Bache, Fluffe und Seen ofters vom Schlamme, Sande und Unkraute, und felbst von den kleinen Infeln gereiniget werde, welche gewöhnlich bas Bette verengen; daß an scharfen Eden, wo ber Strom ju start andringt, Faschinen gelegt, die zu niedrigen und flachen Ufer und Damme erhöht, Die Strombetten erweitert oder vertieft, und Hulfsgraben oder Ranale zur Ableitung des austretenden Waffers gezogen werden.

Bei der wirklich eintretenden Baffersgefahr nuß bie Polizei die Flußmesser genau beobachten, die bedrohten Einwohner im Voraus darauf aufmerkfam machen (befonders bei bevorstehenden Eisgangen), und Maasregeln nehmen, dafern das Durchreißen eines

## Polizeiwissenschaft.

Dammes, bas Zerftören von Bruden, bas 2Begschwemmen von Hausern u. f. w. befürchtet werden nußte. Der Eintritt des Eisganges muß durch Ras nonenschuffe bekannt gemacht, Das Aufbrechen bes Eifes burch Einschießen ber Eisdecte erleichtert, und ber Eisgang, durch angebrachte Eisbrecher und durch Nachhulfe der Eisschollen befördert, fo wie die durch bas Eis verurfachte Beschadigung an Bruden und Bebauden sogleich ausgebessert werden. Durch fruher anfgeführte Erddamme kann man die Verbreitung des Baffers in flachen Gegenden verhindern. Budem muß die Polizei die Einwohner, deren Wohnungen am meisten bedroht werden durften, veranlassen, ihre besten habseligteiten im Voraus zufammen zu ftellen, um fich, bei eintretender Gefahr, zeitig retten ju tonnen; fo wie fie fur Rahne und andere Fahrzeuge, und für Rettungsmittel ber im Baffer Verungluckenden im Voraus zu forgen, und beshalb auch die Innungen ber Fischer und Schiffer bei Zeiten anzuweisen hat.

Nach überstandener Bassersgefahr nuß die Polizei für die Perfonen, welche ihre Wohnungen durch die Ueberschwemmung verloren haben, oder deren Wohnungen durch die Flutmasse und Verschlämmung unwohndar und ungesund geworden sind, ein einstweiliges Unterkömmen, und Unterstückung mit den nothigen Bedürfnissen des lebens ausmitteln. Sie muß für die Reinigung der überschwemmten Oerter, besonders der Wegschaffung der todten Körper u. a., forgen, die beschädigten Gebäude untersuchen, ausräuchern und nicht eher wieder beziehen lassen, als bis sie ohne Nachtheil der Gesundheit bewohndar ge= worden sind. Eben, so mussen die zerstörten Brücken, Stege, Fähren u. dergl. aufs schnellste hergestiellt wer= den, damit der innere Verkehr nicht zu lange unter-

brochen und nicht neues Unglud dadurch veranlaßt werde. Eben fo wird fie die zur Unterstüßung der Berungluckten eingehenden Beiträge nach demfelben Maasstabe vertheilen, wie bei den durch Brandungluck entstandenen Berlusten.

Rarl Gtio. Roffig; Bafferpolizei. 2 Thaile. 2pg. 1789 und 1799. 8.

Gegen ungewöhnliche und zerstörende Naturer= scheinungen, gegen Örcane, Erdbeben, Hagelschlag und ähnliche Ereignisse, kann zwar die Polizei nicht im Voraus bestimmte Maasregeln ergreisen; sie kann aber, hauptsächlich nach ge ographischen und ört= lichen Verhältnissen, und nach frühern in gewissen Gegenden gemachten Erfahrungen, manches thun, um einer solchen Gesahr vorzubeugen, und bei dem Eintritte derselben sogleich alles aufbieten, um für Menschen und Eigenthum dieselben möglichst unschädzlich zu machen. Zugleich hat sie zu Ussen un wiehn gegen Hagelschlag, Wetterschäden, Biehsterben zc. zu ermantern.

In Kriegszeiten kann zwar die Polizei die Schrecknisse und Folgen des Krieges weder im Voraus berechnen, noch durch ihre Kraft verhindern. Sie muß aber die Einwohner, sobald der Kriegsschauplatz sich nähert, zur Ruhe, zur Behutsamteie im Neden und Handeln, zur Vorsicht in Hinsicht der Verbergung ihrer vorzüglichsten Gegenständte des Eigenthums, zur Unschaffung von lebensmitteln, und zur guten Behandlung der eintreffenden Sieger und Bessegten, so wie, wo landwehr und landsturm von der rechtmäßigen Behörde organisirt werden, zue sichnellen Aufstellung derfelben ermuntern und hinwirken. Besonders muß sie die surchtbare last der Bequartierung nach den strengsten Grundsägen der Gerechtigkeit und Umpartheilichkeit möglichft zu mittern suchen. Die Vertheilung der Kriegssteuern, so wie die Ausgleichung der Kriegsschäden und der Kosten der Bequartierung, gehören aber nicht zum Geschäftskreise ber-Polizei, sondern für andere Verwaltungsbehörden.

J. Paul Harl, Handb. der Kriegspolizeimiffenschaft und Militairokonomie. 2 Th. Landsh. 1812, 8. (getas deit Leipz. Lit. Zeit. 1815. St. 28.)

#### 22.

#### 2) Die Gesundheitspolizei.

Die Gesundheitspolizei umschließt alle Anstalten, Vorkchrungen und Bekanntmachungen der Polizei, das leben und die Gesundheit der Staatsbürger zu bewahren, -zu erhalten und zu vervollkommnen, so wie die bedrochte oder verlehte Gesundheit wieder herzustellen. Je mehr gewisse Vorurtheile, Nachlässigkeiten und abergläubische Meinungen in Hinsicht der Gesundheit unter den niedern Volksklassen herrichen, und je leichter und allgemeiner gewisse Seuchen und Krankheiten (selbst unter den Thieren) sich verbreiten; defto wichtiger und einflußreicher ist der Wirkungskreis der Gesundheitspolizei im Staate.

Die Gesundheitspolizei (politia medica) muß aber genau von der gerichtlichen Urzneikunde (medicina forensis) unterschieden werden; denn die lettere set alle diejenigen gelehrten naturwissenschaft= lichen und ärztlichen Renntnisse voraus, welche zur Entscheidung aller zweiselhaften Rechts= fragen in Hinsicht aufleben, Gesundheit Rrankheit und Tod gehören. Die gerichtliche Urzneikunde bildet daher keinen Theil der Polizeiwissen= schaft, sondern der Rechtswissenschaft und der heil= kunde, und verlangt-das forgfältigste Studium von den Criminalrichtern, den Stadt = und Landphysicis, und den Mitgliedern der Sanitärsbehörden.

3. Det. Frant, System einer vollftändigen medicie nischen Polizei. 4 Theile. Mannh. 1784. ff. 8. — 92. Aufl. 1790. ff. der fünfte Theil erschien Täbingen, 1813. 8. Damit ward das eigentliche Bert geschloffen. (vgl. darüber Leipz, Lit. 3eit. 1814. Ot. 180.) Als fechster Theil erschien (Bien, 1817. 8.) in zwei Abs theilungen: bas Medicinalwefen; a) von der Seils funst überhaupt und deren Einfluf auf das Wohl des Staates, und b) von den medicinischen Lehranstalten. — Als Auszug aus dem Hauptwerte erschien:

J. D. Frant, System einer vollständigen medicinie schen Polizei, in einem freien Auszuge, mit Berichtle gungen, Zuschen und einer besonderen Einleitung von J. E. Fahner Berlin, 1792. 8.

3. Dav. Desger, handbuch ber Staatsarzneikunde, enthaltend die medicinische Polizei und gerichtliche Arzweis kunde. Jullichau, 1787, 8. — Rurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 4te Aufl. von Chr. Etfr. Gruner. Königsberg, 1814, 8.

Ernst Benj. Gtl. Seben ftreit, Lehrfähe ber mebie einischen Polizeiwissenschaft, Leipz, 1991, 8.

Just. Chrift. Lober, Anfangsgrunde der medicinischen Anthropologie und der Staatsarzneikunde. 3te Auflage. Jena, 1800. 8.

3. Benj. Erhard, Thearie ber Geses, Die sich amf das törperliche Wohlseyn der Burger beziehen. Lub. 1800. 8. (enthält; medicinische Polizei, Theorie der Medicinals pronung, und Theorie der gerichtlichen Arzneikunde.)

J. Ant. Och mit tm uller, Sandbuch ber Staatss arzweitunde. Landshut, 1804. 8.

E. Fr. 2. 28 ild berg, turgefaßtes Spftem ber meble einischen Gefetgebung. Berlin, 1804. 8. — Gandonch ber gerichtlichen Arzneiwiffenschaft. Erfurt, 1824. 8.

Ernst Heinr. Bilh. Du id dom eyer, über die beste Einrichtung des Medicinalwesens für Flecken und Dörfer, oder für das platte Land. Halberstadt, 1811. 8. (gelodt Jen. Lit. Zeit. 1811. St. 48.) Aboiph Sente, Lehrbuch ber gerichtlichen Mebicin, Berl. 1812. 8. (vgl. heidelb. Jahrb. 1813. Febr.; und Leipz. Lit. Beit. 1813. St. 34.) 5te Aufl. 1827.

Albr. Mectel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Salle, 1821. 8.

J. Stoll, staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen, nach seiner Vers fassung, Gesegebung und Verwaltung. 3 Theile. (der 3te in 2 Abch.) Jurich, 1812 f. 8. (etwas weitschweifig, im Ganzen viel Eigenthumliches; vgl. Leipz, Lit. Zeik, 1815. St. 187.)

#### 23.

Umfang ber Gefundheitspolizel.

Die Gesundheitspolizei beruckfichtigt in ihrem Geschäftskreise folgende Gegenstände:

1) Die Ubschließung der Eben, fo wie bie Geburt und bie erfte phofifche Bebands lung der Rinder. Sie bestimmt, in welchem les bensalter von beiden Geschlechtern die Ebe abgeschlossen werden barf; sie verhindert diejenigen Perfonen an der ehelichen Berbindung, welche in korperlicher oder fitt= licher Sinsicht zur Erfüllung des Zweckes ber Che (ber nicht blos in der Befriedigung des Geschlechtstriebes besteht) unfahig find; fie erschwert die Abschließung der Eben von ganz ungleichem Lebensalter ; fie erleichtert Die Trennung unfruchtbarer und unzufriedener Eben; sie forgt für die Schwangern, theils durch offentliche Belehrung über bas biatetische Berhalten und über Die Behandlung berfelben, theils burch zweamagige Uns terftugung ber Gebahrenden vermittelft forgfältig unters richteter, geubter und geprüfter Sebammen und Ge+ burtshelfer, damit weder die Wöchnerinnen, noch die Reugebohrnen ein Opfer der Unwiffenheit, der Unvorsichtigkeit und ber berrschenden Borurtheile werden; sie

#### Polizeiwiffenfchaft.

empfiehlt das Gelbststillen der Kinder und die frühzgeitige Impfung derselben; sie untersagt das Entmannen der Knaden, als ein Verbrechen, dei der härtesten Uhndung; auch richtet sie ihre Ausmerksamkeit auf die außer der She schwanger werdenden Personen, um dem Abtreiben und Aussesen der Kinder, so wie dem Rindermorde, und der schlechten Behandlung der neu= gebohrnen Unehelichen vorzubeugen.

2) die Gefundheit ber Staatsburger im Ullgemeinen, indem fie fur die Gefundheit ber Gegenden und Ortschaften (burch Austrochung von Sumpfen, Moraften und Stadtgraben, durchs Niederreißen ber Stadtmauern und Thore, Dutch Reinigung der Fluffe, burch Verlegung der Begrab= nisplate, ber Spitaler, Schlachthaufer, Gerbereien, Scharfrichtereien, ber Rafernen, ber Bucht =, Urmen =, Kranten = und Waifenhäufer, fo wie ber Quedfilber =, Blei =, Urfenit = und Schwefelwerte u. f. w. außer= halb ber Ortschaften), für die gesunde und zweckmäßige Erbauung und Einrichtung ber 2Bohnungen, und für öffentliche Badeplate forgt; über Die zum Vertaufe gebrachten Lebensmittel, über Muller, Bader, Fleis fcher, Bein = und Bierfchenten, über Gemufe =, Dbft = und Labatshandler, über den Kleiderhandel der Trod= ler, über Apotheter, Droguisten, über Ausbietung von Universal = und specifischen Mitteln u. f. w., Die strengste Oberaufficht führt; über die Reinigung Der Straßen, Der Goffen, Der Schornsteine, fo wie uber Die Betleidung nach ihrem Verhaltniffe jur Gefundheit und Schicklichkeit (boch ohne in das Kleinliche einer formlichen Rleiderordnung nach der Ubstufung des Ranges und ber Stande einzugehen,) zwechnäßige Belehrungen und Warnungen ertheilt. Zugleich fucht sie Unglucksfällen, drohenden Lebensgefahren, und

## Polizeiwiffenschaft.

ber Verbreitung von Seuchen und Krankheiten (befous bers der Pocten, Des Nervenfiebers, Der Peft, des gelben Fiebers) bald burch Vorschriften, bald burch zwechmäßige Unftalten (z. B. Umgebung ber Gewäffer und Bruden mit Geländern, Quarantaineanstalten . u. f. w.), bald burch Unwendung eines nothigen Zwanges vorzubeugen. Nicht minder verbreitet fich. ihre Gorgfalt über Scheintodte, und überhaupt über Berungludte, wohin Erfrorne, Ertrunkene, Erftidte, vom Blipe Getroffene, und auch die Selbstmorder gehören. Selbst über die Mißhandlungen ver Thiere verbreitet fich ihre 2Bachfamteit. - Im Einzelnen hat namentlich die allgemeine Gefundheitspolizei datauf zu feben, daß das Getreide nicht früher, als nach erlangter Reife, geerntet werde. Duß es bennoch, wegen der Witterung, unreif geerntet werden; fo belehrt fle die Eigenthumer über das Ubdorren deffelben. Sie läßt aber das durch Brand oder schädliches Untraut verdorbene Getreide nicht vermahlen und verbacten, fondern, nachdem es möglichst gereinigt ift, für Das Bieh schroten. Eben fo verbietet fie ben Bertauf des dumpfig gewordenen oder verunreinigten Betreides; fie bestraft nachdrucklich die betrugerische Bers fälfchung und Verunreinigung des Mehls durch beigemischte Erbe, Sand, Ufthe, Rreide, Sups, gebrannte Rnochen, sowohl in den Mühlen, als bei den Mehlhandlern; sie macht in theuern Jahren die Armen mit den besten Brodsurrogaten bekannt (das Kartoffel =, Erbsen = und Hafer = Mehl); sie warnt vor giftigen Pflanzen und Früchten, und macht fie mit ihren Rennzeichen und Wirkungen bekannt; fie laßt keine unreifen Fruchte, besonders tein unreifes Obst, auf die Martte fuhren; sie untersucht die zu Maschereitn gebrauchten Bestandtheile und Farben; sie laßt, besonders in

Piehkrankheiten, bas zum Verkaufe gebrachte Fleifch von vereideten Personen genau untersuchen; fie macht über ben Verkauf ber zu jungen, oder von den Fleis fcherhunden ftart geheten, fo wie ber gebiffenen, kranken und finnigen Thiere; fie halt darauf, daß bas zum Verlaufe ausgebotene Fleisch reinlich und frifch fen, daß das Fleisch von krankem Biebe nicht eingepotelt, und tein geschlachtetes Bieh aufgeblafen werde; fie verbietet ben Berkauf abgestandener, oder tranter, oder in faulichtem Baffer gehaltener Fifche ; fie unterfagt bas Mariniren und Blausieden ber Fische in metallenon Gefäßen; sie unterfucht Die Gute und Den Marktvertauf der Milch und ber Butter, Die fo haufig verfalicht werden; fie macht fich mit ben Befaßen betannt, in welchen Die Vertäufer Del, Galz, Effig, Bucker, Gewürze aufbewahren, und ob fie burch tunftliche Mittel den ins Verderben übergehenden Gegenftanden nachhelfen wollen; fie forgt, in Sinficht der Getrante, zunächst für gutes und hinreichendes Quells und Brunnenwaffer, für eiferne, thonerne und gemauerte Bafferleitungen und Robren, und trifft Anstalten gegen das Einfrieren und Verunreinigen bes 2Baffers. Machft bem 2Baffer forgt fie für ein gefundes, nahrhaftes Bier, und macht eine Brauord= nung bekannt, nach welcher bas Bier in Hinsicht auf bas bazu genommene Maffer, auf Malz und Hopfen, auf Bute und Rraft gepruft werden muß, fo wie alle Biere mit beraufchenden und schadlichen Stoffen, und alle verdorbene Biere zu confisciren, und ihre Bertaufer zu bestrafen find. Eben fo unterfucht fie Brantweine und Beine nach ihren Bestandtheilen, nach ihrer Bute und Starte, nach ihrer Berfalfchung und Bergiftung, und ertheilt den angestellten Beinvifirern Deshalb die nothigen Borschriften. Selbit auf Die

#### Polizeiwissenschaft,

Obstweine muß die Polizei ein wachsames Auge haben. Auf gleiche Weise beobachtet sie den Tabak und Schnupstabak, nach den dabei gebrauchten Beizen, und den Versälschungen derselben durch erhißende und gefährliche Bestandtheile, so wie ob sie in Blei ausbewahrt und versendet werden. Endlich warnt sie vor der Zubereitung und Ausbewahrung der Speisen und Getränke in tupfernen, bleiernen, messingenen und felbst zuwernen Gesäßen, und empsiehlt dagegen den Gebrauch eifern er Gesäße (der Sußeisenwaaren und der Eisenblechwaaren).

3) die Gesundheit der Staatsbürger im Besondern, inwiefern sie den kirchlichen Verfammlungen, den öffentlichen Festlichkeiten, den öffentlichen Gesundheitsanstalten und Vergnügungen (z. 8. den abgesteckten Badern, den Spaziergängen, den genehmigten Tanzböden, den bezeichneten Stellen zum Schlittschuhlausen, der nächtlichen Beleuchtung, der leichenschau u. f. w.) und allen Verufsarten, welche mit näherer oder entsfernterer Lebensgesahr verbunden sind, ihre stete Ausmerksamteit widmet.

# 24.

Die öffentlichen Gefundheitsanstalten im Staate.

Wenn in einem Staate die Gesundheitspolizei zweckmäßig gestaltet senn foll; so muß in demfelben eine oberste Sanitätsbehörde bestehen, welcher alle übrige Gesundheitsbeamte und Medicinalanstalten im Staate untergeordnet sind. Dieser obersten Behörde steht es zu, alle im Staate anzustellende Gesundheitsbeamte (Uerzte, Physici, Upotheter, Chirurgen, Geburtshelser, Sebammen, Augenärzte, Bader u. s. w.)

fireng zu prufen, fie auf bestimmte Inftructionen zu verpflichten, von ihnen fortlaufende mabre und ausreichende Berichte über den Gesundheitszuftand ein= zeiner Provingen, Gegenden und Derter zu verlangen, bie Lapen für ihre Bemuhungen feftzufesen, ibre Rechte gegen alle Pfufcher, Quadfalber, Ufterarzee, Marktichreier u. f. w. geltend zu machen, Die Oberaufficht über alle Krankenanstalten, Gefundbrunnen, Bader, Apotheten und dergleichen zu fuhren, gegen epidemische Krankheiten Die schnellsten Borkehrungen an treffen, das Thierarzneiwefen zwedmäßig eingurichten, und in letter Inftanz Die zweifelhaften Fälle ber gerichtlichen Seilkunde zu entscheiden. , Deshalb find anch alle offentliche medicinische Unstalten bee obersten Sanitatsbehörde untergeordnet, namentlich die eigentlichen Krankenhäufer (Spiehier), die Entbindungsanstalten und Hebammens institute, bie Feldlagarethe, und bie Srrenbaufer für Bahnfinnige und Sollgewordene.

Soll aber die Bildung der kunftig im Staate anzustellenden Gesundheitsbeamten Erfolg haben; so gehören zu derselden anatomische Theater und Praparatensammlungen, botanische Cabinette, Naturaliensammlungen, physikalische und chirurgische Upparate, chemische Laboratorien, klinische (feststehende und ambulatorische) Unstalten, Hebammen = und Entbindungsinstitute, und Borübungen kunstiger Aerzte und Chirurgen in ihrer Praris. Besonders aber hat die Polizel darauf zu sehen, daß nicht jeder, der in der Medicin die Doctorwürde erlangt hat, sogleich, und blots wegen der Bezahlung dieser Würde, zur Praris zugelassen, sondern zuvor von der höchsten Medicinalbehörde geprüft, und, erst nach wohlbestandener Prkfung, zur Ausübung der Heiltunst verbeitigt werde. Bon

526

### Polizeiwiffenschaft,

febft ergiebt fich daraus, daß auch die 2Bund=, Zahn= und Augenärzte, die Bader und Barbierer vor der Bulaffung zur Praris forgfältig gepräft werden, und bag mon nur als Ausnahme von der Regel es verftatte, einen ohne gelehrte Schultenntniffe und ohne vielfeitige atabemifche Bilbung jur medicinifchen Doctorwårde fich meldenden Chirurgen oder vormaligen Barbisrgefellen zu diefer Ehre zuzulassen, und ihn dadurch zur Uebung der Seilkunde in ihrem gefammten Ums fange zu berechtigen. - Eben fo muß ben Upothes fern Die Behandlung innerlicher Krankheiten und bas eigenmächtige Bertaufen von Medicinalwaaren ohne vorgelegte Recepte unterfagt, und ihnen eine feste polis zeiliche Lare mitgetheilt werden, weil ohnedies bein Erwerbszweig im Staate nach feiner Rente die Vergleichung mit ben Upotheten aushalt, befonders wenn man Die aus bem Mittelalter ftammende festgeføste Bahl ber Apotheten in großen Stadten festhält, ohne zu bedenken, daß die feit jener Zeit um das Doppelte und Dreifache gestiegene Bevölkerungszahl - noch abgefehen von bem ftaatswirthschaftlichen Grundfase ber freien Concurrenz - auch mehrere folcher Unstalten verlangt. Deshalb muffen von der Polizei Die gefammten Apothekerwaaren nach ihren Bestandtheilen bfters unterfucht, die veralteten ober verdorbenen ohne Schonung zerstört, die betrügerischen Apotheter ftreng gestraft, und die Ehrenmanner in diefem Stande fort-Dauerno angewiesen werden, die Ertracte, die geiftigen Stofft u. f. w. immer in Derfelben Gute vorrathig zu haben, weil leben und Gesundheit bavon abhängt. Auf gleiche Beife muß die Polizei auf die den Re= cepten angemeffene Bezeichnung der verfertigten Debicin wachen. "Bum Vortheile ber Apotheter geschieht és, daß ben Droguisten blos der Vertauf rober Armeis

materialien und einfacher Urzneimittel verstattet wird. Dagegen sollte aber den Upothekern auch der Handel mit Weinen, Liqueuren, Chocolate; Raffee, und oft felbst mit lebensmitteln streng untersage werden, weil sie badurch den Erwerb ihrer Mitburger beeintruchtigen. — Von selbst versteht es sich, daß in jeder größern Stadt besonders angestellte Urmenärzte von dem Magistrate oder der Polizeibehörde besoldet und verpflichtet werden.

Die aus verschiedenen Besichtspuncten gefaßte und beshalb auch fehr verschjedenartig beantwortets -Frage: ob Bordelle ju dulden feyen, tann nur schwer entschieden werden. Denn wenn es gleich . unter ber Burbe bes Staates ift, Borbelle, mit Lofung von Patenten oder Bewerbsfcheis nen, anzuerkennen und zu bestätigen, weil ber Staat nie etwas, was gegen die Sittlichkeit geradezu verftost, offentlich anerkennen darf; fo haben boch Diejenigen, welche Die Duldung ber Borbelle unter polizeilicher Aufficht und Controlle verstatten, bas für fich, daß dadurch die nachtheiligen Folgen ber unregelmäßigen Geschlechtsbefriedigung für Die Gesundheit und felbst fur die Sicherheit der Perfonen zum Theile vermindert werden. Doch ift uns vertenbar felbst diese Duldung eine ber wichtigsten Schattenfeiten bes offentlichen Staatslebens, weil burch fie Die Schamhaftigkeit untergraben, Der Jugend eine bleibende Anreizung zur Befriedigung finns licher lufte bargeboten, Die Verbreitung Des veneris schen Giftes nicht wefentlich verhindert, und felbft nicht felten das Band der Ebe erfchuttert wird \*). Weit zwedmäßiger wurde es daher fenn, wenn ber

) v. Jatobs Polizeigejetgeb. Th. 1, G. 162 ff.

528

Staat zu ber burchgrufeuben Maasregel fich ente febloffe, keinem fogenannten Freudenhause ftills fcweigende Rachficht zu gestatten, foudern fie fämmtlich aufzuheben, die Unternehmer im Wieberhohlungsfalle ftreng zu beftrafen, befonders aber auch Diejenigen Schlupfwinkel genau ju beobachten, wo, unter irgend einem unverbächtigen Aushängeschilde, die Befriedigung ber 2Bolluft verstattet, ober fogar von einzelnen Familien die Bus fommentunft junger Perfonen beiderlei Sefchlechts in ihren Wohnungen verstattet wird, um, bei ihrer Arbeitsichen, Daraus einen Erwerb zu ziehen. Hus bemfelben Gesichtspuncte find baber auf ben Dörfern und in kleinen, Städten Die sogenannten Rodenftuben scharf zu beobachten und nach ihrer Sittenlosigkeit zu beschränken.

5

Fr. Gitlo, Leonharbi, über die Ochsblickeit ber Bordelle, Leip1, 1792. 8.

Seidemany, was ift fur und wider bie offentlichen Freudenhäufer ju fagen? Breslau, 1810. 8. (vgl. gen. Lit. Beit. 1811, Ot. 190.)

J. Dan. Derbach, über bie Buldffigfeit und Eine richtung öffentlicher hurenhaufer in großen Stäbten. Dresben, 1815. 8. (val. Sallefche Lit. Beit. 1817, Ot. 160. und Jen. Lit. Zeit. 1815, St. 145.)

Die Geschlechtsausschweifungen unter ben Bolfern ber alten und neuen Belt gefchichtlich, und das Gewerbe feiler Boiber ftagestechtlich bargeftellt. Leinz, 1826. 8.

#### 25.

## Fortfebung.

Bu ben öffentlichen Gesundheitsanstalten im Staate, welche unter der Aufficht und Leitung ber Gefundheitspolizei ftehen, geboren :

a) bie Krantenbauser (Spitaler) für bulf= St. 28. ate Mufl. II. 34

tofe Knuktes; wie, ob sie gleich von den öffentlichen Armenärzten behandelt worden, dennoth in ihrer Bohnung der Privatpflege und Bartuny entbehren mußfen; so witt für Inswärtige, die während ihrer Anwelche bei ihren Serrschaften nicht verpstiegt werden, welche bei ihren Herrschaften nicht verpstiegt werden können. Bon selbst versteht es sich, das solche Saufer hauptsächlich in großern Städten zu den brimgenoften polizeilichen Bedurfnissen geboren.

b) die Entbindungshäufer fin arme fund unehelithe) Schwangere, wo die Sebährenden bis zu ihrer Wiederherstellung auf öffentliche Kosten verpflegt und medicinisch behandelt werden. Mit den Entbindungshäusern werden Hebammen instittute zweitmäßig verbunden.

c) die Feldlagarethe oder Militatipitäwe. Gie muffen außeihalb vor Städte angelegt werden, weil von ihnen die Anstedung fehr leicht ausgeben tann, wenn gleich in ihrer Mitte selbst die Indivisduen mit anstedenden Krankheiten von den minder gefährliche Ertrankten forgfältig getrennt werden, mussen Die Aufsicht über diefelden bedingt eine forgfältige - nicht blos oberflächliche — Behandlung der Kranten, die nöchigen Arzueinnittel, eine zwecknächige gesinnte Kost, und eine Bedionung, die auf Neinlichkeit, Punotlichkeit; und Schonung, die auf Neinlichkeit, Punotlichkeit; und Schonung, die Leidenden musserbrochen halten muß.

d) die Irrenhaufer, in welchen nicht nur die Wahnstinnigen aufhemahrtund beobachtet, fondern auch durch zweckmäßige physische, psychische und arzttiche Behandlung zum Gebrauche der verlornen geistigen Klüfte wieder gebracht werden sollen. ' Sur alle Undemittelte muß der Unterhalt und die ärztliche Behandlutig unf Rosten ver Stantes geschehen. Doch

## Ballyciwiffenschaft.

bauf Brin Indisibuimt / white Jongnift des Alezes und ohne. Unserfchrift des obrigteitlichen Behörte vos Wohnortes seines folchen Unglucklichen, aufgenommen weriben / um im Boraus jedent Mißbranche folcher menfchenfrundlichen Unftalten zu begegnen.

Mit Ausnahme der Feldlazavethe, wo die Anfficht den Militainbehörden ansteht, hat die Gosundweitspolizei die oberste Aufficht und leitung diefer Usfulten. Ihre Pflicht ift, fit dienstfertige, menschentswärter und Wärterinnen zu forgen; auf die nörbige Augahl der angestelten Berzte und deren Behältfen, auf die ftrengste Ordnung und Reinlichtoit in Hinsticht auf Rost, Kleidung und Wetten, auf die Liefung und Räncheung der Kranken, auf die Liefung und Räncheung der Kranken zu fehen, und alle steft Räncheung der Kranken zu fehen, und alle steft wirchleichne Misstanche schen zu foben und ftreing michleichen und Reinlichten und alle stiftung und

. **26**1 .

# 3) Urmenpolizei.

Die Armenpolizei ist der Jubegriff aller vor Amstalten im Staate, durch welche theils die Uemen, nach den verschiedenen Besden ihrer Armuth zweckmäßig unterstücht, uhreile Ursachen und Quellen der Urmuth möglichst aufgehoben, thoils siewische gen der Zeminheimicham beseitigt und für den Staat am wenigsten nachspelig gemucht werden, wir 19

Unter Armuth verstehen wir denjenigen Bustand, wo es den Menschen an den Mitteln zur himreichenden Befriedigung der nothwendigsten Bedurfniffe des lebens fehlt, wo sie also ihren unentbehrlichen Unterhalt nicht much ihr Einkommen zu decken,

34 \*

geschweige einen reinen Ertrag für bie Abgaben an ben Staat und fur die Bildung eines ueuen Enpirales auszumitteln vermögen. - Die Arnuth bat verfchiedene Grade und Abftufungen von ben Urmen an, der sich redlich nahrt, der aber bei aller Unftreugung feiner Rrafte nicht ben nothwendigen tebensbedarf erwerben kann, bis zu bem tandftreicher, ber bunchaus nicht arbeiten will; von bem Urmen, ber noch in Wohnung und Hausgeräthen ein fleines Eigenthum befist, bis zu bem, ber in Soblen, auf Straffen und offenen Platen ubernachtet. - Die Urfachen und Quellen ber Urmuth tonnen febr vielfach, und namentlich bald felbftverfculdete, bald unverschuldete fenn. Bu ben felbftverfchuldeten Urfachen ber Urmuth gehören bie inbividuelle Tragheit, Faulheit und Reigung zum Duffig= gange, ber Sang jur Unordnung und Berfchmenbung, zum Spielen, zum Trunke u. a.; zu ben unverschuldeten Quellen der Urmuth aber ber Mangel am Verdienste bei sinkenden Gewerben, das Steigen ber ersten Lebensbedurfniffe, besondere Unglucksfälle, welche Individuen und Familien treffen; langwierige Rrantheiten, und Sulfslofigteit bei eintretendem Ulter. --- Selbft die zu große Mildthatigteit gegen Bettler, ber Mangel an polizeilicher Aufficht auf Bettler und Landstreicher, ber Mangel an Unftalten zur Beschäftigung ber Dußigganger, und Die fehlerhafte Einrichtung Der Urmenanstalten tonnen Die Urfachen der Armuth vermehren. 1. 1. 1

# Fortfesnng.

Soll bas Urmenwefen im Stante zwecknäßig

## Polizeiwiffenschaft.

gestättet seyn; so mussen mehrere, ihrer Einrichtung nach verschiedene, Armenanstalten für die verschiedenen Klassen der Bedürftigen im Staate bes stehen; es mussen die Beiträge zu den Armens anstalten zweckmäßig erhoben und verwens det, die Bettelei muß völlig abgeschafft, und durch eine Armen ord nung der Charafter und die ganze Gestaltung des Armenwesens im Staate allgemein befannt gemacht werden.

Ju Sinficht ber Urmenanstalten muß ber Grundfaß gelten, daß sie den Urmen nur mit dem unterftußen follen, mas ihm zur Befriedigung ber bringendsten Lebensbedurfniffe fehlt, und was er burch feine Urbeit nicht zu erwerben vermag. Deshalb werben Urme, Die noch etwas, ober ben größten Theil ibres Bedarfs erwerben können, nicht gang vom Staate ernahrt; auch muffen diejenigen Urmen, welche Ueltern, Kinder und Geschwifter haben, nic ganz auf offentliche Roften erhalten werden. In Sin= ficht ber im Staate errichteten Urbeitshaufer für Urme muß zwischen Urbeitshäusern für freiwil= lige Arbeit ber Urmen, und zwischen 3wangs= arbeitshäufern unterfchieden werden. In ben erften findet der Urme, der fich freiwillig dahin begiebt, Beschäftigung und Urbeit, die er unter Aufficht voll= endet, einen Lage = ober Wochenlohn dafür, und Bohnung und Beköftigung erhalt. Die Aufnahme in ein folches Haus beeinträchtigt die burgerliche Elve bes Urmen nicht; auch follen nur die Bedurftigften, und nie auf lebenszeit, aufgenommen werden, sondern bis neue Erwerbszweige für sie sich finden. Da= \_\_\_\_\_ gegen werden in den 3 wangsarbeitshäufern aufgegriffene Bettler, Landftreicher, arbeitsscheue Sand= werter, nud widerfestiche Bedienten vermittelft bes

Zwanges zur Arbeit und zum eigenen Erwende gendthigt, nicht aber wie Berbrecher und Buchtlinge bohandelt, weshalb die Zwangsarbeitshänfer von den Befferungs - und ben Buchthaufern, welche wirteliche Straftinge aufnehmen, verschieden femm muffen. Dem in ben Zwangearbeitehaufern find es nicht Berbrecher, Die gur Strafe hingebracht weeben, fondern Liderliche, Leichtfinnige, Arbeitsfcheue, Die Der Gesellschaft zur Laft fallen, und mit ber Zeit zum Buchthaufe reif werben wärden, während bas Inangsalbeitshaus fie durch Ordnung und Strenge wieder zur Brauchbarkeit für die menschliche Geselle. fchaft zuruck fuhren foll. Daraus folgt, Das die Behandlung berfelben nicht bie ber Berbrecher fenn tam, aber and nicht so gelind, wie in den blogen Urbeitshaufern, worin Berarmte beschäftigt werden follen. — Die in bas 3wangsarbeitshans Gebrachten erhalten für ihre Urbeit Bohnung, Roft, vielleicht auch - nach bem Bebarfe - Rleidungsftude, und außerdem einen der Urbeit angemeffenen Lohn. Die Urbeitsfale muffen gefund ; geräumig und zu verschie. benen Beschäftigungen eingerichtet fenn; boch für bie Schlafzeit durfen bochfiens nur zwei Personen in tleinen Behaltniffen beifammen fich befinden. Die Behandlung muß ernsthaft, aber menschlich, besternt, ben Fleiß und die Sittlichteir befordernd fenn. Rue im dußerften Falle tann, Die Strafe bis zur torperlichen Buchtigung fteigen. Urbeitschaufer Diefer Urt muffen fo eingerichtet fenn, baß sie theils ber 211= muth, ber luderlichkeit und ver Arbeitefichen frenern; theils, bis auf die Zuschuffe fur das zur Zufficht. angestellte Perfonale und fin bie bffentlichen Bebinf. niffe ber Unftalt, fich felbfeierhatten. .... Diejenigen . Urmen aber, welche ans Raattideie, ober menen ifnes

## Palizeinskfeufchaft.

hohen Alters fast gan nicht mehn zu arbriten vonnögen, i gehören nicht hieher, sondern in die Krankenhäufer.

Berfchieden von diesen Unstalten find die Burs gervettungeinstitute für solche Burger, melche ohne ihre Schuld zu verarmen in Gesahr sind. Diefen kann am zweckmäßigsten durch geleistete Borschüffe, im Augenblicke der Noth geholfen werden.

Die unmittelbare Unterftußung Der Urmen, welche noch Wohnung und Eigenthum befigen, muß nach ihren Berhalmiffen und Bedurfniffen fich richten, und diefe muffen von dem ortlich bestehenden Ummendivectorium genau beruckfichtigt worden, fo das manchen Urmen - Brod, Rartoffeln, oder andere Nahrungsmittel, manchen Holz, Lorf ober Steinmanchen offentliche Roft (Rumfordiche Pohlen, Suppen), manchen Rleidungsstude - und nur in feitenen Fallen Unterftugungen in baarem Gelbe gereicht werden; denn der Zweck ift, diefen Urmenburch Bufchuffe bas zu erganzen, mas fie burch eigene Arbeit für ben nothwendigen Bedarf nicht aufbringen Unftalten biefer Urt muffen gunachft tonnen. ---nach ortlichen Berhaltniffen eingerichtet werben, weil ber Grundfas, im Ullgemeinen, gilt: baß jeber Ort feine Urmen zu erhalten habe. Befonders barf bie Ortspolizei bie verfchamten Urnien nicht ver= nachtaffigen, welche, des bringendften Bedarfs ungeachtet, boch, aus richtigem oder fehlerhaftem Ehrgefuble, ihre Noth nicht bekannt werden laffen. - Die Beiträge zur Unterftugung, fie mogen nun im Gelde oder in Raturalien bestehen, werden weit zwechnäßiger burch freiwillige Unterzeichnung, als burch Urmentaren aufgebracht \*). Die Verwendung ber

\*) Sehr treffend fagt Gartopins (in f. Abhandlun:

eingegangenen Eunsmen maß aber in vollftändigen Jahresberichten allen Theilnehmern an det Unterschresberichten allen Theilnehmern an det Unterschwaus vorgelegt worden. — Ju ven zwedmächigisten Anstalten für die Versorgung von Urmen, die noch gesund und zum Urbeiten geeignet sind, gehbren die sogenannten Urmen = Rolonieen, wolse ihrer ersten fogenannten Urmen = Rolonieen, wolse ihrer ersten Einrichtung von der Regierung unterstücke, und, nach ihrer Urbeit und ihrem Betragen, genau beobachtet werden, damit sie nicht durch Faulheit und andere Verirrungen den Zweck des Staates bei der Begründung solcher Kolonieen (womit in Holfte in und in Rordholland gelungene Versuche gemacht worden sind) vermitteln.

> 3. D. La wäh, über Armenkolonieen. Altona, 1821. 8. Ueber die Entstehung, den Fortgang und bie gigen wärtige Einrichtung der in den nördlichen Provingen det

gen, ble Elemente bes Mationalreichthums betreffend, Ih. 1, G. 484.): "In England ift theils die schlechte Berwaltung ber Urmentaren und ber unendlichen Menge von Stiftungen für die Gulfes bedurftigen an der hoher steigenden Verarmung schuld; theils entsteht die große Denge ber Urmen aus bem Bechfel ber Induftrie, dem überwiegenden Gemichte ber reichern und größern Capitaliften ; theils aus ben Les ftern, dem Leichtfinne, den Unfallen des großen Baufens, besonders in den größern Städten. Dan tann anneh: men, daß aus der Organifation der europäifchen Staaten, fo wie sie jest find, eher eine großere, als eine verminderte Sabl Arme hervorgehen werde; daß jum Theile die Urfachen diefer Erfcheinung in dem Bechfel ber Industrie liegen, und daß burch zweckmäßige öffents liche Anftalten Bulfe geschafft werden muß. Es ift die Bedingung, unter welcher die Dohlhabenden ihr Eigens thum ruhig besigen tonnen, daß für die unverfoul bet Unglucklichen geforgt werbe,"

Rönigreiches der Riederlande errichteten Armentstänken. Altona, 1825, 8.

Für verlassene und verwaisete Kinder würde, nach vielfachen Erfahrungen in Hinsicht ber fehlerhaften Einrichtung - Der meisten Baifenbaufer, beffer gesorgt werden, wenn fie, gegen ein Jahresgeld, an gewiffenhafte und ordentliche Landleute oder arme Haubwerker (besonders an kinderlose) gegeben, als in Waisenhäuser gesperrt warden. Denn theils koftet die Auferziehung eines verwaiseten Rindes innerhalb einer Familie nur halb fo viel, als im 2Baifenhause, wenn der ganze Kostenbetrag einer solchen Unstalt auf die darin enthaltenen Zöglinge vertheilt wird; theils wird in den Familien zweckmäßiger für ibre Gesundheit, Aufsicht und Angewöhnung zur Arbeit gesorgt. Ganz derselbe Fall ift es mit den Findeltindern; denn die meisten Findelhäufer verfehlen ihre Bestimmung \*). Baisen = und Fin-

\*) Es erhielt im Jahre 1824 ju Paris bie Schrift des Bonoiston de Chateauneuf (considérations sur les enfants trouvés dans les principaux états de l'Europe) den Preis von der tonigl. Atademie. Einige Ergebniffe mögen bier fteben. In grantreich betrug ble gefammte Babl ber Kindelkinder von jedem Alter im Jahre 1784 nicht über 40,000; im Jahre 1798. 51,000; im Jahre 1819. 96,000; im Jahre 1822. 138,500, mithin in diefent lesten Jahre Ein, zweihundert funfzigfter Theil der Gesammtbevolterung. Der Bf. berechnet (mit Einschluß der aus der Umgegend in die hauptstadt gee brachten Findelfinder) bas Verhältniß der Findelfinder zu 100 Geburten in Paris: in ben Jahren 1710-1720. 9 Geburten; von 1720-1730. 11; von 1770 -1780. 33; von 1790-1800. 17; von 1810-Dagegen tommen auf 100 Geburten in 1820, 22, Bien 20, in Madrid 25, in Liffabon 26, in Rom 27, in Mostan 27, und in Petersburg

bekinder muffen in Orten, wo besondere Uenwusschenlen bestehen, in diese geschickt, wo sie aber sehlen, nuß aus den ortlichen Urmentassen für sie das Schulgeld, und wo möglich auch die Aleidung, ausgebracht werden. — Sollen übrigens die Waisenhäusfer, wo sie einmal varhanden such, forebestehen; so ist es ubebig, sie vollig zwechnäßig einzurichten, unter genauer Aufsicht zu halten, und Freis und Gewerdssich ulen mie ihnen zu verbinden.

Sobald unter biefen Bedingungen bas Armen-

45 Findeftinder. Dach den Untersuchungen über die eins gelnen Departemente Frankreichs ergiebt fich, bag Ges werbfamteit und Bohlftand bie 3abl ber Findeltinder mindern, und daß die hanpunfachen Des Rinderausjegens Elend, Ausschweisung und Sittens verderbniß find, Denn im Jahre 1821 lieferten ju ben 30,000 ausgeseiten Findeltindern, die reichern Kuften . und Grenzprovingen mit 19 Mill. Bevolterung nur febr wenige mehr, als die Provingen im Innern mit '11 Mill. Bevolterung. Ebateauneuf berechnet, bag, im Durche fonite, gegenwärtig in Frankreich von 200 Findelfindern jabrlich 60 fterben, daß aber die verforgten Kinder bei Ummen, welche eine Ruh befigen, weit weniger ber Sterblichteit unterworfen find, als die andern. Roch wesentlicher ift die Bermehrung ber Sterblichteit in den Rindelhaufern burch ben wanrigen Juftand, worein bie neugebohrnen Rinder gebracht werben, und durch ben Mangel der wohlthätigen Barme an der Mutterbruft. --Der Britte Dalch us ertlart fich befonders ftart gegen die Findelhaufer. "Ber der Bevolterung Einhaft thun wollte: der könnte kaum ein kräftigeres Mittel wählen, als für unbedingte und unbefchräntte Aufnahme von Rins dern recht viele Findelhaufer ju errichten. Die Berhus tung einzelner, von Beit ju Beit eintretender, galle von Rindermorb, aus Furcht vor Ochande, wird allgu theuer burch ein Mittel erfauft, bas bie ehrmitrbigiten und wohle thatigften fittlichen Befable im Belte erfticten bilft."

#### Polizawiffanfaft.

wesen im Staate volkig gteichmäßig und in scho zusfammenhängend eingerichtet worden ist, muß die Bettelei völlig abgeschaft, durch öffentliche Unsschläge bestimmt antersagt, und der vennoch erzeiffene. Bettler streng bestraft und in das Zwangsächentschaus gebracht werden; theits weil durch herumstreisenve-Bettler die Sicherheit des Straßen und der Privatwohnungen gesährdet wird; theils weil, neben den freiwilligen Beiträgen zur Unterstichung der Urmenoder ueben den Urmentaren, noch die unumerbrochene Befriedigung der arbeitsscheuen herumstreisenden Bettler zu den deuckendsten im Staatsleden gehört. Doch mag man von den eigentlichen Bettlern diejeni= gen haus arm en unterscheiden, welche in gewissen Haufern eine wochentliche festgesteste Unterstüchung er= halten, obgleich auch diese noch zweetmäßiger durch die Urmenvorsteher den Urmen in ihrer eignen Wach-

# **28.** :

# Sch t u β.

Bur Vermehrung des Einkommens der Urmenauftalten sind, außer den Juschüssen aus Staarsbassen und der Unterzeichnung zu freiwilligen viertel = oder haldjährigen Beiträgen, mehrere polizeiliche Mittel versucht worden, die aber nicht alle nach staatswirths schaftlichen Grundfägen gerechtfertigt werden können, und auch der Erwartung von denselben nicht immer entsprochen haben. Dahin gehören: 1) die Urmens buch fen, welche entweder an gewissen Orten bleibend vorhanden sind, oder nur bei gewissen Veren bleibend vorhanden sind, oder nur bei gewissen Veren bleibend vorhanden sind, oder nur bei gewissen Veren bleibend vorhanden sind, oder nur bei gewissen Verensläungen ausgestellt werder. Sehr unzwechnäßig sind sie in Post sund Gasthänsen für burchreisende Fremde, in

Schanfpielhaufern ober anbern Bergningungsbetetn; duf Deffen und Jahrmartten, wenn fie fur Die infaffigen Urmen von Bude ju Bude geben, oder wenn man fogar Die Boglinge gelehrter Schulen fo tief berabwindigt, daß fie mit ber Buchfe in Bohnungen und Defbuden eindringen muffen. 2Bohl aber mag bie Armenbuchfe bei großen gefellfchaftlichen und festlichen Schmaufen, bei Sochzeiten und Rindtaufen, bei Bogel - und Ocheibenfchießen, bei ber Ertheilung bes Deifter = und Burgerrechts, bei Ausgleichung wichtiger Rechtsftreite, bei Amtsbeførderungen, ja felbft bei atademischen Promotionen herumgehen, - und bei Deffen und Jahr= martten bochftens, nach der Beendigung derfelben, an ben Thoren, bamit die, welche vortheilhafte Beschäfte gemacht haben, auch der Urmen fich erinnern. 2) In Rirchen tonnen; ju gewiffen im Boraus angetun= bigten Lagen, ebenfalls Collecten fur bie Urmen gefammelt werden, aber weder zu haufig, noch vermit=. telft des Klingelbeutels, sondern auf Tellern oder in Beden, bie bei ben Rirchthuren am Schluffe ber gottes= Dienstlichen Versammlung aufgestellt werden. Eben fo scheint es zweckmäßig 3) ben Ertrag des Verlags von Gesangbuchern, Bibeln, Ratechismen, Regierungsblättern u. f. w. für die Armenanftalten zu bestimmen. Borzüglich aber gehören bieber 4) die zum Besten der Urmen freiwillig gemachten Stiftungen und Schenkungen, es sey an Grundstucken, ober in Geldcapitalien, ober in gewiffen fichern Renten. Nie durfen folche milde Stiftungen zu einem andern Zwede, als zu dem vom Stifter angeordneten, verwendet werden, außer wenn die ganze. Unstalt, welcher die Stiftung gehörte (z. 28. Rlöfter). eine andere zeitgemäße Bestimmung ober Umwandetung (1. 3. in Schulen, Seminarien) von ber Regierung

540

felbft erhalten. Endlich ift anch 5) ber Ertrag ber Urbeit in ben Urmenhaufern zu veranschlagen, ober bas, was ben für die Urmen festgeseten Lohn ihrer Urbeit überfteigt, und zur Erhaltung der Unstalt ge= bort, in welcher die Urmen Urbeit, Brod und Aufents hals finden. -- Dagegen ift es aber nach rechtlichen und ftratswirthschaftlichen Grundsähen nicht zu rechtfertigen, wenn man gewiffe Steuern, J. B. Lurus-steuern auf Pferbe, Meublen, Bediente u. f. w., ober hageftolzensteuern, ober Sundefteuern zum Beften ber Urmenanftatten; einführen wollte. Selbst das den Urmenanstalten in einigen Staaten zugeftandene Erbrecht der in ben Unstalten Sterbenben ist ein Eingriff in das Privat = und Familienrecht, und ließe fich bochstens in dem einzigen Falle entschulbigen, wenn ber Urme in ber Unftalt ohne Gatten, Rinder, Aeltern und Gesthwister fturbe. - 2Bas über Lotterieen in ber Staatswirthschaftslehre aufgestellt worden ift, gilt auch von den botterieen zum Beften ber Urmenanftalten. Eben fo bedentlich find Die ben Urmenanstalten bestimmten Difpenfations. gelder ber Consistorien, und die Strafgelder bei der Polizei; Doch mogen Die polizeilichen Confiscationen von eingevaschten oder im Dewichte zu leicht gefundenen Baaren zum Beften ber Urmenanstalten vermendet merden.

Die Grundfaße endlich, welche theils im ganzen Staate, theils ortlich (besonders in großen und volt= reichen Städten) in Hinsicht des Armenwessens befolgt werden, mussen in einer allgemeinen Armen= ordnung von Seiten der Regierung, und in be= sondern Amts=, Stadt= und Dorfarmenordnungen von den ortlichen Polizeibehörden öffentlich bekannt gemacht werden.

612

۰,

7

.

٠

1

•

٠

# 

Ropenhagen, 1769. 8.

3. Dacferlan, Untersuchung über die Urmuth, die Urfachen verfelben, und bie Mittel, ihr abzuhelfen. Aus ben Engl. mit Anmett, und A tiban g bon Chfn. Garbe. Brippie, 1785. 8.

Bri Bert, Berth. v. Stand o to, Berfuch über Armenanfteldett und 26schaffung aller Bettelei. Berlin, 1789.8.

3, Beo, Bufche Ochriften über bas Urmenwefen. hamburg, 1792. 8. (find auch Th. 3. feinet Erfahr rungen.)

Hug. Divmann, über Urmenverforgungsimftaften. Bamb. 1785. 8. -- Urberficht ber innern Armenpflege in der Stadt Liel. Ukona, 1789. 8. --- Ueber ben Grundsatz der Armenpflege. Riel, 1795. 8.

F. J. Bertuch, allgemeine Theorie des Armenwefens. Beimar , 1796. 8.

. Boght, über hamburgifches Armenwefen. Aus bem Engl. von Efchenburg, mit gufden bes Bers faffers. Loneburg, 1798; 8. f' . .

3. Rr. Rauft, Betfuch über bie Armonpfiege in Stådten und Dörfern. Freyberg, 1799. 8,

Erlo. Aug. Ernft v. Noftig and Jandenborf, Berfuch über Urmenverforgungsanstalten in Dorfern: in naherer Beziehung auf das Martgrafchum Oberlaufik. **Binits**, 1801. 8.

Dlan mr Berbefferung des Armenmesens für Demoinie

R. J. Pilac, über Arme und Armenpflege. Berl. 1804, 8.

3. Friedlander, Entwurf einer Geschichte ber Armen und Armenanstation. Leipzig, 1864. 8.

Das Armenwefen, in Ubhandfungen und hiftorifchen Darftellungen, herausgegeben von einer Gefellichaft teute fcher Urmenfreunde. ir Theil. Leipzig, 1806. 8.

Fr. Beneb. Deber, ftaatswirthichaftlicher Berfuch über bas Armenmefen und bie Armenpolizei. Gottingen, 1807. 8. (vgl. Sallefche Lit. Beit. 1808, Ct. 168.) -Der 1994. führt G. 38 die vorzüglichften Lander's u Stadt / Armenordnungen literarifc auf.

D. Sanm, printific Halettung ju vollftimbigen Ar. meneinrichtungen. heidelb. 1807. 8. (ugl, Jen. Lit. Zeit. 1808, St. 299.)

Fr. Bilh. Emmerinann, geprüfte Anleitung zur Einrichtimg und Berwaltung ber öffentlichen Armenane ftülten aberhaupt, und befondets auf bem Lande. Giegen, a809. 8. (vol. Salleiche Sit. Beit. 1820, St. 142.) ate Aufl. Gießen, 2824.

J. Fr. Enseb. Lot, Ideen über öffentliche Arbeitse häufer und ihre zweckmäßige Organisation. Hildburgh. 1810. 8.

Leop. Krug, bie Armenassenranz. Berl. 1810. 8, J. D. Lawst, Aber die Sorge des Staans für seine Armen und Gulfsbedurftigen. Altona, 1815. 8. (Gött. Ang. 1815, St. 73.) —

.. Fr. Bilh. Emmermann, bie Armenpflege im herzoge thume Naffau. Biesbaden, 1818. 8,

3. Daul Sart, Entwurf eines rationellen und allges meinen Armen: Versorgungs & Syftems, mit Armen Ers giehungs : und Armen-Seschiftigungsauftalten. Frantfurt a. M. 1825, 8.

Aug. Fr. Rulffs, Bie find Baifenhaufer enzulegen ? Görtingen 1785. 8.

Chfin. Dfeuffer, über öffentliche Erziehungs und Maifenhäufer, und ihre Nothwendigteit fur ben Staat. Bambery, 1815. 8.

#### **29**. -

4) Die Polizei bes Hauswesens.

Einer der schwierigsten Gegenstände ist die Polizei des Hauswesens; denn schon nach der philosophischen Rechtslehre vosteht ein Hausrent; wornach weder eine offentliche Behörve, noch ein Dritter, in die innern Angelegenheiten eines Hauss wesens sich mischen darf, sobald nicht dnech entschiel den Shatsachen die Rochte Andrer, over selbst die

Rechte und die Wohlfahrt ver einzelnen Fanklienglies ber bebroht und verlest werben. Das Einfchreiten ber Polizei in Die Angelegenheiten eines Sauswefens tanne Daber nur in zwei Fallen gerechtfertigt werden; wenn namlich en tweder fie formlich von einem Ditgliebe des Baufes baju aufgefordert wird, ober wenn burch die ihr betannt gewordenen und beglaubig= ten Thatfachen Die 3wede ber Rechtsgefellfcaft felbft bebroht und gehindert werden. Das erfte tann geschehen, wenn ein hausvater (fen es aus individueller Schwäche, oder aus Kränklich= beit u. f. w.) bes überwiegenden nachtheiligen Ein= fluffes eines berrichfuchtigen Weibes, ober anmagenber Rinder, ober verborbener Dienstboten, ober verschmitter und rankevoller Miethsleute nicht felbst fich erwehren tann, und deshalb die Unterstügung der Polizei in Anspruch nimmet; ober auch wenn ein bespotischer Hausvater Gattin, Kinder und Dienstboten mißhandelt u. f. w.; der zweite Fall hingegen tritt ein, wenn durch die thatsachlichen Berbaltniffe in einem Hauswefen die bffentliche Sicherheit und Drbnung gefährdet wird (3. B. durch haufiges nachstiches tarmen, wodurch die Nachbarn in der Rube gestört werben; durch wiederhohlte - bis auf die Straßen wahrnehmbare — Zankereien und Schlägereien zwifchen Gatten, und zwifthen Meltern, Rindern, Dienftboten u. f. w., ohne daß doch deshalb bei der Polizei eine Beschwerbe erhoben wird.) Db nun gleich, jur Vermeidung, aller von der Polizei ausgehenden Willfuhr, bas Einschreiten derfelben in die innern Angelegenheiten des hauslichen Lebens nur bei aner fannter Nothwendigkeit geschehen barf, bamit nicht ohne hinreichenden Grund das Hausrecht --- die sichere Unterlage der hänslichen Ordnung --- beeinträchtigt

werde; so muß doch, sobald dieses Hausrecht im Innern des Hauswesens selbst bedroht oder erschüttert wird, eben so gut das Einschreiten der Polizei statt finden, wie bei der Bedrohung oder Verlehung jedes andern bürgerlichen Rechts, die zu ihrer Kenntniß gelangt.

Nach viesen Grundsähen und unter viesen Bebingungen giebt es eine Hauspolizei. Sie zerfällt in die Familienpolizei, die Gesindepolizei und die Hauswirthschaftspolizei.

In die Familienverhaltniffe darf die Polizei nur dann einschreiten, wenn der hausfriede und die hausliche Ordnung durch Verweigerung des Gehorfams gegen den Familienvater, durch Zantereien zwischen ben Chegatten, burch feindselige Stellung ber Ueltern gegen die Kinder, oder der Kinder gegen die Ueltern, burch vollig vernachlässigte Erziehung der Rinder, und durch Eindrängen und Einmischen von Fremden in die innern Hausangelegenbeiten bedroht und gestört wird. Doch muß in allen Diefen Fallen Die Polizei mit vieler Umficht und Schonung, und mit ftrenger Unpartheiligkeit verfahren; auch darf, fo lange als guter Rath und Ermahnung nicht verworfen wird, kein Zwang gebraucht werden. Es steht ihr aber zu, die Rechte des Familienoberhauptes zu schuten, weil ohne diefe bas hauswesen eben fo in Unarchie verfällt, wie der Staat, wenn die Rechte der Regierung nicht mehr anerkannt werden.

Bur Gesindepolizei gehört theils die Sicherstellung der Bedingungen des Miethscontracts, sobald der eine Theil diesen Bedingungen sich ent= ziehen will; theils eine als tandesgeses von den Bolksvertretern berathene und genehmigte Gesinde= ordnung, in welcher die ortlichen. Verhältnisse St. 28. ate Auss. 11. 35 wegen Annahme und Miethung des Gesindes, der Miethszeit, des Lohnes, der Koft, der Rleidung, ber Zeit ber Auftundigung, ber Verabschiedung, ber Abschiedsscheine, ber gegenseitigen Pflichten ber Serrfchaft und bes Gefindes, des Rechts der Zuchtigung bes Gesindes u. a. bestimmt find; theils die ftrengfte Aufficht uber bas Betragen ber Dienftboten außer= halb der Wohnungen ihrer Herrschaft, namentlich in Beziehung auf ihren Besuch offentlicher Vergnusgungsplate, Ochenthaufer, Bafthofe, Sanzboden, auf ihre Verbindung mit Spielern, Bagabonden,-Rupplern und Rupplerinnen u. f. w.; in Beziehung anf ben oft unverhältnißmäßigen Aufwand, den fie machen; in Hinsicht auf die für die Dienstboten zu= nachft berechneten ortlichen Opartaffen, und in Hinsicht der Unterbringung und Verpflegung der er= trantten Dienftboten. In großen Stabten ift baber; für die Verwirklichung diefer Zwecke, ein eigenes Gefindeamt bringend nothig, welches ein genaues Berzeichniß uber die in Dienften ftehenden Perfonen, über Die Serrschaften, welche Dienftboten, und über Die Dienftboten, welche Unstellung suchen, uber Die bei ber Entlassung enthaltenen Zeugnisse ber Berrichafs ten, und über bie bienftlos im Orte fich aufhaltenden Personen fuhrt, so wie dasselbe alle Streitigkeiten zwischen Berrschaft und Gefinde, und ber Dienftboten unter einander entscheidet, und bie fogenannten Berforgungsanstalten und Dienstcomptoire unter genauer Controlle halt. — Uls fehlerhafte und unausführbare Magsregel muß das von Einigen vorgeschlagene und gefehlich aufzustellende Marimum bes Gefindeloh= nes in einem Staate, und bas Berbot betrachtet werben, daß kein Gesinde ein feidnes Kleid tragen durfe. Biel wird, bei noch unverdorbenen Dienstboten, bas

#### Polizeiwiffenschaft.

Beispiel der Ordnung, Sittlichkeit und Rechtlichkeit wirken, das sie in der Familie finden, der sie dienen, obgleich dies die strenge Aufficht auf das Berhältnis nicht ausschließt, in welchem die mehrern Dienste boten zu einander stehen, die in einer und derfelben Familie Dienen. Bedeutend erhöhter Dienstlohn und Die Aussicht auf häufige und ansehnliche Trinkgelder vermehren Die Genußsucht bei ben meisten, ftatt bag fie die Beranlassung werden follten, etwas für die 3u= funft zu fparen. (Ueber Die Spartaffen, ihre zweckmäßige Einrichtung und bewährte Ruslichkeit, ward bereits in der Staatswirthschaftslehre gehandelt.) Doch kann Die Polizei Dabei eingreifend wirken, bag fie Die Babl Der Lanzboden und Gefellschaftsorter nicht ohne Urfache vermehren laßt; baß sie, wie in vielen Staaten besteht, die Musik an offentlichen Dertern nur ju gewiffen Zeiten verstattet; daß die Rirch= meffen im ganzen Lande auf Einen Lag verlegt werden ; baß man bie sogenannten Freinachte bochft felten verstattet; daß tein Handwerkslehrling auf offentlichen Orten, und tein Dienstbote oder Handwertsgeselle vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahre geduldet wird; befonders aber, daß, nach Urt ber 2Banberbus cher ber handwerter, Gefindebucher (von ber Polizeibehörde paraphirt) eingeführt werden, worin ' jebe Serrschaft, nach eingebruckten Rubriken, Die Länge ber Dienftzeit, die Urfache der Aufkundigung, und Die Aufführung ber Dienstboten '( nach Ehrlichkeit, Willigkeit, Gehorfam, Ordnung, Eingezogenheit oder nach den entgegengeseten Fehlern -) gewiffenhaft bezeugen muß, fo daß theils die Dienst= boten im Boraus wiffen, ihre Zukunft hange von die= fen Beugniffen ab ; theils daß die tunftige Berrschaft, wegen absichtlich verschwiegener Fehler, ben Regres 35

an die vorige Herrschaft gerichtlich nehmen kann. (Lehrreiche Berhandlungen über bas Gefindemefen fanden ftatt in der banrifd, en Standeverfammluna bes Jahres 1825 - vgl. Ullg. Zeit. 1825. Beil. St. 177 -; vorzügliche Beberzigung verdient aber ber Entwurf zu Beugnisbuchern [nicht blos Scheinen] für bas Gefinde im Ullg. Unzeiger Der Leutschen, 1826. St. 324.) - In Sinficht ber Bestrafung bes Gefindes tann, in einzelnen Fallen, die Deffentlichteit berfelben zweckmäßig und warnend für Undere fenn (3. B. ber Strafpfabl im Sannoverschen). Die zu weit getriebene Rachficht gegen widerspenstiges, sittenloses und an Ausschweifungen gewöhntes Gefinde ift eine haupturfache ber allgemeinen Verschlechterung ber Dienstboten; theils weil diese unter sich in einem innigern Bufammenhange fteben, als die meisten Serrschaften ahnen und glaus ben, und eins das andere aufwiegelt und immer mehr zu Verirrungen fortreißt; theils weil, bei der gegen= wartigen unvolltommenen Einrichtung der Dienftzeug= bas baldige Wiederunterkommen entlaffener nisse, Dienstboten zu fehr erleichtert wird. Es mare allerbings, bei ber unerbittlich ftrengen. Einrichtung ber Dienstzeugnisse nach Urt ber Wanderbucher, bentbar, daß in größern Städten für den Augenblick einige hun= bert Dienstboten tein Unterkommen fanden, und fie nach kurger Zeit den Zwangsarbeitshäufern anheim fallen wurden; allein das tiefliegende, frebsartige Uebel bedarf auch einer burchgreifenden Ubhulfe, und für die noch unverdorbenen, oder nur halb verdors benen Dienstboten einer öffentlichen Ubschreckung, weil auf die große Mehrheit ber untern Stande, Die Abschreckung und die Bestrafung Des Eigennutes weit nachdrucklicher wirkt, als die in einigen Orten bestehende

Belohnung guter Dienstboten durch Stiftungen für ibre Ausstattung bei der Verheirathung, durch Pramien u. f. w. — Eben fo follte in großern Stadten eine Uebereinkunft zwischen 1 — 200 , Serrichaften uber Die ben Dienftboten ju gebenden Chriftgefchente, Trinfgelder, Jahrmartts= und Meßgefchente, Lauf=, Pathen= und Rartengelder bestehen-und punctlich befolgt werden, welches die Un= sprüche der Dienstboten auf folche Uccidentien mehr maßigen wurde, als eine beshalb erlaffene Polizeivor= fchrift. Dagegen könnten Polizeitaren für Trinkgelder in den Gasthöfen aufgehängt werden, wie dies ichon in Hinsicht der Trinkgelder für die Postknechte in vie= len Staaten mit Erfolg statt findet. Sobald Herrschaften in Familien und die Besiger der großen Gaft= haufer auf jene Uebereinkunft und auf diese (unter ihrer Mitwirkung erlassene) Polizeivorschrift als eine Ehrensache hielten, wurden die Dienstboten, bei bem haufigen Wechsel der Herrschaften, in Hinsicht ber Accidentien nicht zu gewinnen hoffen durfen, und allmählig an Genugsamkeit, Gehorfam und Ordnung fich gewöhnen. Nur Ernft im Beschluffe und Rraft in der Ausführung gehört dazu, wenn Diefer Rrebs= ... schaden des Hauswesens theilweise beseitigt werden foll. — In Hinficht der Verpflegung des, ohne feine Schuld, im Dienste ber herrschaft ertrankten Besindes fteht, nach Grundsäten des Nechts und der Billig= feit, dem Brodherrn die nachste Unterstüßung zu, und Die Vermittelung ber Aufnahme ber Rranten in öffentliche Auftalten, wenn Die hauslichen Berhaltniffe Die 21b= wartung der Kranken nicht verstatten, oder die Gefahr= lichkeit und Langwierigkeit der Krankheit es unmöglich Für bejahrte Dienstboten aber, welche. macht. durch Krankheit zur fernern Dienstleiftung unfabig

werden, und eine lange Reihe von Jahren hindurch einer einzigen Herrschaft treu und redlich dienten, wird jede rechtliche Herrschaft eine besondere Beisteuer (gleich= sam als Pension) bei der Aufnahme der Dienstboten in eine öffentliche Bersorgungsanstalt gern und willig entrichten.

3. Geo. Krünit, bas Gefindewesen nach Erunds sähen der Detonomie und Polizeiwissenschaft abgehandelt. Berlin, 1779. 8.

2. v. hoff, über Gesinde, Gesindeordnung und beren Berbefferung. Berlin, 1789. 8.

Fr. Aug. Och midt, einzig mögliche Art, gutes Bes finde zu erhalten. Eine getrönte Preisfchrift, Reus ftrellt, 1795. 2te Aufl. 1798. 8. (Bogner,) das teutsche Gesindewesen. Leipzig,

(28 g g n er,) das teutsche Gefindewefen. Leipzig, 1798. 8.

D. Asher, Berfuch eines Entwurfs zu einer ftabtie ichen Gefindeordnung. Samburg, 1306. 8.

Die Sauswirthschaftspolizei endlich betrifft die beobachtende Dberaufficht der Polizei uber bas Berhaltniß, in welchem der hausliche Aufwand mit dem wahrscheinlichen Einkommen fteht, damit nicht the ils ber Betrug fein Spiel im Geheimen treibe, theils die verarmte Familie dem Staate gur Laft falle. Die Polizei behålt baher die Mußigganger ftreng im Auge; verhindert die Seirathen von Perfonen, welche teinen bestimmten Erwerb haben; fucht bie Faulen und Trägen für Urbeit und Thatigkeit zu gewinnen; erschwert bie Erlaubniß zur Anlegung neuer Clubbs, besonders aus den untern Standen, und verweigert fie zur Errichtung fogenannter Sanz= ftunden, zur Stiftung von Gefellichaftstheatern, beren Mitglieder blos aus der dienenden Klasse oder aus Befellen der Handwerter bestehen, weil folche Zufammentunfte die Grundlage zur Unordnung des tunftigen

## Polizeiwiffenschaft.

Sauswesens dieser Personen enthalten; auch warnt sie vor der Verschwendung bei Kindtaufen, leichen= effen, tei der Trauer, so wie sie das Sesten in aus= wartige lotterieen und das Spiel im lotto mit Strenge bestraft. Doch versehlen, wie bereits in der Staatswirthschaftslehre gezeigt ward, sormliche Kleider= ordnungen und sogenannte Zuswandsgesese ihren. Zweft.

#### 30.

# 5) Die Polizei in ortlicher Hinsicht. (Stadt= und Dorfpolizei.)

Die Polizei in ortlicher Hinsicht zerfällt in die sogenannte Stadt= und D'orfpolizei. Da aber alle Verfügungen und Anstalten der Polizei in Hinsicht auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte ber einzelnen Staatsburger, fo wie in Beziehung auf alle offentliche und Privat = Verhaltniffe im innern Staatsleben, im Allgemeinen gelten, es mogen Die Individuen in Stadten oder in Dorfern leben; fo beschränkt fich die besondere Stadt= und Dorfpoli= zei blos auf die ortlichen Berhaltniffe Der einzelnen Stadt und des einzelnen Dore Diese können aber, bei ber großen Berschiedenfes. heit der ortlichen Verhältnisse, nicht im Allgemeinen festgeset werden, weit z. B. in Stadten mit Mauern und Thoren andere Ruckfichten eintreten, als in offenen Landstädten; in Haupt= und Handels= (namentlich in Meß= und Universitats=) Stadten andere Ruchich= ten, als in Provinzialstädten; und wieder andere in Seeftadten, in Stadten an großen Fluffen, in fcbriftund amtsfässigen Städten, und in Städten, welche zu Rittergutern geboren. Ubgefeben von allem, mas

bem ftadtischen leben, besonders in Hinsicht der Be= treibung der Gewerbe, eigenthumlich ift, muffen befonders von der Polizei das Berhaltniß der ftidtifchen Magistrate zu den Burgern, Die Bewirthschaftung bes Rammereivermögens und ber milden Siftungen, bie Burgergarden, Die Schutzengilden, Des Bunftund Innungswesen, die Ertheilung des Birgerrechts, bie Strenge ober Schlaffheit der ftabtischen Polizeis behörden in Betreff des Gefindewefens, der Armuth und Bettelei beruchsichtigt werden, weil ties auf das Besammtleben des Staates den wichtigsten Einfluß behauptet. Ulles, was über Reinigkeit der luft, über zweckmäßige Bauart der Wohnungen, über die zum Berkehre gebrachten Lebensmittel, über Reinlichhaltung ber Straßen, über Feueranstalten, über Paffe ber Fremden, über Gafthofe, über nachtliche Beleuchtung u. f. w. bereits aufgestellt worden ift, gebort im Einzelnen zum Geschäftstreise jeder zwecknäßigen Orts-polizei. — In Sinsicht der Dorfer muß darauf gesehen werden, daß neuanzulegende Dorfer, ober Baffen derfelben, regelmaßig und feuerfest gebaut, bei allen neuen Gebäuden die Stroh = und Schindeldacher unterfagt, die Gemeindebactofen außerhalb des Drtes verlegt, Die Lage = und Nachtwächter gehörig angewiesen, und burch die Dorfgerichte alle Unstalten für den Gemeindebedarf und Gemeindewohlftand mit Shatigkeit, und in Angemeffenheit zu den allgemeinen geleitet Polizeivorschriften für den gauzen Staat, Hauptfächlich muß die Staatspolizei der werden. Willkuhr und dem Despotismus nachdrucklich ents gegen wirken, welche nicht felten bie untergeordneten Polizeibehörden geltend zu machen suchen.

Von Dorf, und Stadtpolizei handelt ausfährlich: v. Lamprecht in f. Staatslehren Th. 1, S. 724-759.

J. Phil. Frank, Spftem der landwirthfchaftlichen Dolizei. 3 Theile. Leipzig, 1789—91. 8.

Mart: Engelbert Semer, über die Polizeiverwals tung in Städten, Manuh. 1809. 8. (zunächst Beants wortung der Frage: ob in großen Städten der Magistrat allein die Polizei verwalten solle? vgl. Hallesche Lit. Zeit. 1810, St. 143.)

#### 31.

c) Ueber Die fur Die Zwede der Zwangs= polizei im Staate vorhandenen Anstalten.

Obgleich zu den Polizeianstalten im Staate auch die Krankenhäuser und Lazarethe, so wie die freiwilligen und die Zwangsarbeitshäuser, und, da wo sie noch bestehen, die Waisenund Findelhäuser gehören; so mußten doch diese Anstalten bereits, des Zusammenhanges wegen, theils bei der Gesundheitspolizei, theils bei der Armenpolizei aufgesührt werden. Für die unmittelbare Zwangs= und Strafpolizei sind aber im Staate die Gesangnisse, die Besserungshäuser und die Juchthäuser vorhanden.

So weit der Polizei felbst das Necht zu beftrafen in Hinsicht der Polizeivergehen (§. 7—9.) zusteht, muß sie bis zu 20 Thalern an Geldstrafen, bis zu vier Wochen Gesängniß, und bis zu vierwöschentlichem Aufenthalte im Besserungshause, so wie in seltenen Fällen — doch immer nur als Ausnahme von der Negel — auch zu einer mäßigen, der physischen Beschaffenheit des zu bestrafenden Individuums anpassenden, körperlichen Züchtigung erkennen dürfen. Alle höhere Geld=, Gesängniß= und Besserungsstrafen, so wie die Zuerkennung der Zuchthausstrafe, kann blos von den Gerichtshösen des Staates ausgesprochen werden.

Allein felbst in diesem lettern Falle steht Der Polizei die Oberaufficht über fammtliche Gefang= niffe, Befferungsanstalten und Juchthaufer im Staate, fo wie Die zweckmäßige Einrichtung und Leitung berfel-Bunachst bat die Polizei Darauf zu seben, ben zu. daß tein Verhafteter oder Bestrafter fich felbst in Freibeit fese, dadurch die Sicherheit des Staates gefährde, und ben 3wed ber zuerkannten Strafe vereitle. Dann aber muß fie auch darüber wachen, daß tein Berhafteter und Bestrafter mehr beschrantt werde, als es der polizeiliche oder richterliche Ausspruch verlangt. Jede Willfuhr der untergeordneten Huffeher in Diefer hinsicht verlangt die strengste Uhndung. ---Ueber= haupt muffen die Aufbewahrungsgefängniffe, in welche ber Berbächtige und von ber Polizei Ergriffene bis zur Entscheidung feiner Sache gebracht wird, genau von den eigentlichen Strafgefängnissen verschieben fenn, fo wie wieder die Strafgefängniffe in Polizeigefängniffe, Befferungsanftalten und Buchthaufer zerfallen. Die Polizeigefängniffe und bie Befängnisse für Staatsgefangene (bie z. B. wegen politischer Meinungen verhaftet werden,) mussen nothwendig anders eingerichtet fenn, als die, wohin Personen wegen Bergehen gebracht werden, beren Besserung durch Unwendung des Zwanges beabfichtigt wird. Die durfen aber 2Baifenhäufer ober. Jerenanstalten mit Befferungs = und Buchthaufern verbunden werden ; boch tann man Befferungs - und Zwangsarbeitshäufer für Bettler und Bagabonden in Einer Anstalt vereinigen.

Der größten Aufmerksamkeit bedurfen die eigentlichen Zuchthäufer. Sie muffen so eingerichtet senn, daß der Bestrafte sich nicht selbst befreien kann, und daß er fühlt, er sen hier zur Strafe. Allein nie

dürfen die - von den Oberbehörden streng zu controllirenden - Vorsteher und Auffeher der Buchthaufer vergeffen, daß fie Menschen, und nicht Thiere, vor fich haben; nie durfen sie eigenmächtig die durch richterlichen Ausspruch zuerkannte Strafe burch harte Behandlung, Laune und Willfuhr steigern, nie die sitte liche Befferung des Bestraften unmöglich machen, wenn gleich die Besserung des Verbrechers nicht der unmittelbare 3weck ber Strafe fenn kann (Th. 1, Staatsr. §. 51.); nie follte aber auch bas Zuchthaus zu einer Unstalt werden, wo die zusammengebrachten Berbrecher, durch gegenseitige Mittheilungen, in der Berdorbenheit fo fortschreiten, daß sie, nach ihrer Entlassung aus demfelben, dem Staate noch gefährlicher werden, als zuvor. Die sichersten Mittel dazu find? Beschäftigung der Verbrecher im Einzelnen, fo weit dies moglich ift, und Quflegung des Stills schweigens, bei harter Strafe; benn die Erfah-rung lehrt, daß dieses anbefohlne Stillschweigen auf Die Verbrecher weit ftarter wirkt \*), als jede andere Gtrafe. Denn dadurch wird bie gegenseitige Mittheis lung ihrer Thaten gehindert; der Beffere nicht durch ben Schlechtern verdorben; das Rachdenken über ihre Lebensweise befördert, und das Berabreden von Complotten verhutet. -- Uebrigens muffen bie Buchthaufer und Gefängniffe uber der Erde, und durfen der Ge-fundheit nicht nachtheilig fenn; fur Reinlichteit und zureichende Roft muß gesorgt, der Fleiß oder die Fauls heit der Straflinge in Hinsicht der auferlegten Arbeit muß eben fo, wie ihr sittliches Betragen (ob roh, oder niedergeschlagen, ob leichkfinnig, oder guter Eindrude

\*) Diese Einrichtung besteht in den Anstalten zu Ropenhagen und zu Plassenburg.

empfänglich) genau beobächtet, dem Fleißigen der lohn für das, was er über die Zwangsarbeit volldringt, hingelegt, und, nach Befinden, der, der sich wirklich beffert, aus dem Zuchthause in das Bessenungshaus gebracht werden, um aus diesem, nach abgebüßter Strafe, wieder in die bürgerliche Gesellschaft überzu= gehen. Besonders sollten in Zuchthäusern diejenigen Sträflinge, welche nur die Folgen ihres leichtsinnes, ihrer leidenschaft, oder der Verführung abzubüßten ha= ben, von den eigentlichen groben Verbrechern und vielleicht bereits mehrmals bestraften Bösewichtern sorg= fältig getrennt werden, weil die erstern noch gerettet werden können, leicht aber in dem täglichen Verkefter mit den lehtern noch mehr verdorben werden, als sie vorher waren.

J. Soward, über Gefängniffe und Juchthaufer. Aus bem Engl. von Rofter. Leipz. 1780. 8.

J. Howard, Practisches System, auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt. Aus dem Engl. Leipzig, 1797. 8.

Heinr. Balth. 28 agnig, hiftorische Nachrichten und. Bemerkungen über die merkwürdigsten Juchthäuser in Leutschland. 2 Bande. (ber 2te in 2 Ubtheil.) Salle 1791-94. 8.

Alb. Seinr. v. Arnim, Bruchstäde über Berbrechen und Strafen. 2 Thle. Fref. u. Lyz. 1803. 8. (Er theilt die Gefangenanstalten in Aufbewahrungs gefängnisse, Strafgefängnisse und Besser rungsanstalten.)

Joseph & opfauer, Abhandlung über Strafhaufer . überhaupt, mit besonderer Rückstuck auf die im Destreichie schen bestehenden Anstalten. Ling, 1814. 8. (gelobt Leipz. Lit. Zeit. 1814, St. 216.)

fr. Wilh. Bott cher, Abhandlung über die Anlage und Ausführung gesunder und fester Gefangenhäuser auf dem Lande. Göttingen, 1815. 8. (Jen, Lit. Zeit. 1816. St. 109.)

556

Andr. Chrenfr. Martens, das hamburger Eriningle gefängniff, genannt: das Spinnhaus, und die abrigen Gefängniffe der Stadt hamburg, nach ihrer innern Bes schaffenheit und Einrichtung beschrieben, nebst einigen Unstichten und Ideen aber Verbessferung abnlicher Unstalten aberhaupt. hamb. 1823. 4. Nebst 20 theits gedruckten, theils lithographirten Tabellen in 4. u. Fol.

J. F. C. Ginouvier, tableau de l'intérieur des prisons de France, ou études sur le situation et les souffrances moroles et physiques de toutes les classes des prisonniers et détenus. Par. 1824, 8.

R. Aug. 3eller, Grundriß der Strafanstalt, die als Erziehungsanstalt bessern will. Stuttg. u. Lubins gen, 1824. 8.

C. Dl. Sirzel, über Zuchthäufer und ihre-Verwands lung in Befferungshäufer. Zurich, 1826. 8.

Sierher gehort auch bas (Ih. 1. Staatsr. §. 50. ane geführte) Wert von Ernst Spangenberg, über sitte liche und bargerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Ponitentiarsystems. Landshut, 1821. 8. (besonders S. 43 ff.).

# B) Die Cultur= und Wohlfahrts= polizei.

#### ° **32.**

### Begriff und Theile ber Gultur= und Bohlfahrtspolizei.

Die Cultur = und Mohlfahrtspolizei enthålt die Darstellung der Grundsäche, nach welchen theils der Fortschritt des gesammten Volkes in allen Zweigen der Cultur, theils die individuelle und allgemeine Mohlfahrt im innern Staatsleben, als wesentliche

Bedingungen für die Berwirklichung des Staatsweckes, unmittelbar durch gewisse Unstalten und Einrich= tungen befördert und erleichtert werden follen.

Ob nun gleich diefer zweite Geschäftskreis der Polizei von dem ersten, welcher die Iwangspolizei umschließt, nach seinem Begriffe, nach seinem Cha= rakter und nach der Art und Weisse, wie er seine Zwecke zu verwirklichen strebt, wesentlich verschieden, so wie in Beziehung auf die Behörden, von welchen die leitung der Eultur und Wohlsahrt im innern Staatsleben ansgeht, fast in allen Staaten von den Behörden der Zwangspolizei getrennt ist; so behaupten doch Cultur und Wohlsahrt unter den Bedingungen der Entzwidelung, der Fortbildung und der Neise des gefammten Volkes zur politischen Mündigkeit eine so bedeutende Stelle (Th. 1, Staatskunst, §. 7. n. 8.), daß für die Besorderung, Erhaltung und Pflege beider ge= wisse selben gut organisiten Staate bestehen mussen.

Die Cultur = und Wohlfahrtspolizei zerfällt aber in folgende einzelne Theile:

1) in die Bevölkerungspolizei;

2) in die Landwirthschafts =, Gewerbe = und Handelspolizei;

3) in die Aufklärungspolizei überhaupt, oder in die Sorge der Polizei für die allgemeine geistige Bildung des Bolkes;

4) in die Sittenpolizei;

5) in die Sorge der Polizei für die Vergnü= gungen, Bequemlichkeiten und für den Genuß des tebens;

6) in die Religions = und Kirchenpolizei; und 7) in die Erziehungspolizei.

Sobald die Polizei ohne Berbindung mit ber

### Polizeiwissenschaft.

Volks = und Staatswirthschaftslehre, und ohne im Bortrage unmittelbar auf Diefe zu folgen, aufgeftellt wird; fobald muffen in ber Cultur = und Bohlfahrtspolizei einige Gegenstände ausführlicher vorgetragen werden (z. B. Die Bevölferungspolizei, fo wie die Landwirthschafts =, Gewerbe = und Sanbelspolizei, Die Aufflarungs = und Die Gittenpolizei), als wenn der Vortrag der Polizei unmittelbar an ben Vortrag der Staatswirthschaftslehre fich anfchließt, wo biefe Gegenstande nach ihrem urfprunglichen Verhaltniffe zu dem gefammten innern Staatsleben Dargestellt werden, während fie in ber Polizei zunächst als Gegenstände ber Leitung und Gorge ber Polizeibehorden' erscheinen. Es wird baber auch hier, in Beziehung auf Diese Gegenstände, auf die in der Staatswirthschaftslehre aufgestellten Grundfate und Ergebniffe zuruckgewiesen.

Belche ganz verschiedenartige Gegenstände noch im sechszehnten Jahrhunderte zum Neffort der Polizei gezogen wurden, erhellt aus der im Jahre 1530 erschienenen vollständ ig en Reich spolizei orden nung in 39 Artikeln, von welchen hier nur einige Ueberschriften dieser Artikel als Beleg stehen mögen: "von Gotteslästerung und Gottesschwuren; von den Buhörern obgemeldter Gotteslästerung; von des Udels und ihrer Reisigen = Rnecht Gottesschwuren und Flüchen; von der Lands = und Rriegsknecht Gotteslästerung, Schwuren und Flüchen; vom Zu= trinken; von unordentlicher und köstlicher Aleidung; von Bauersleuten auf dem Lande; von Burgern und Einwohnern in Städten; von Rauf = und Ges werbsleuten; von Burgern in Städten, so Ratysgeschlichterun, oder sonst fürnehmes Herkoms

mens sind, und ihrer Zins und Renten geleben; vom Adel; von Poctoren; von Grafen = und Herrn-Pferdszeug; von Kriegsleuten; Bergknappen; Schreibern in Kanzleien; von gemeinen und unehrlichen Weibern; von Nachrichtern; von der Judenkleidung; von übrigen Kosten der Hochzeiten, Kind= tausen und Begrädnissen; von Laglöhnern; von theuer Zehren bei den Wirthen; von wucherlichen Contracten; von Verlaufung der Wollennücher, ganz oder zum Ausschnitt mit der Elle; von Bertaufung des Ingwers; von leichtfertiger Beiwohnung; von Zigeumern; von den Schaltsnarren; von den Pfeisern; von Gesellen, Knechten und Lehrtnaben."

### 33.

### 1) Die Bevölkerungspolizei.

Rach ben in ber Volkswirthschaftslehre 6. 29.) aufgestellten Unsichten über bas Verhältniß der Bevölterung zum Volkswohlftande und Volksvermogen und ben in ber Staatswirthschaftslehre (§. 7—10.) ausgesprochenen Grundfagen über ben Einfluß der Regierung im Staate auf die Bevolkerung, ift es die Aufgabe der Cultur = und 2Bohlfahrtspolizei. burch ihre Beranstaltungen jene Grundlabe auszuführen und zu verwirklichen. Sie muß babei von bem gefchichtlich ermiefenen Erfahrungsfaße ausgehen, bag nicht die absichtliche und durch kunftliche Mittel unterfußte Beforderung ber Bevolferung (z. B. burch Pråmien auf große Fruchtbarteit ber Chen, burch Unfiebelung von Auslandern) eine Wohlthat für ben Staat fen, fondern daß nur diejenige Bevolterung dem Fortfcbreiten des innern Staatslebens angemeffen ift, welche

zweckmäßig erzogen wird und sich redlich und anftändig ernähren tann. Bei Festhaltung Diefes Grundfages wird weder die Furcht vor Mangel an Bevolferung, noch vor Uebervölkerung statt finden können, außer wenn durch unerwartete öffentliche Unglucksfälle (Seuchen, Kriege) Die Bolksmenge bedeutend fich ver-Die Polizei foll alfo fich nicht anmaßen, mindert. in den Gang und die Ordnung der Natur in Hinsicht ber Vermehrung ber Bevölterung eingreifen zu wollen; wohl aber muß sie durch fichere jahrliche Bah= lungen und forgfältige Bevölkerungsliften bie genaueste Uebersicht über Die Gesammtbevölkerung bes Staates, über die Bu = und Ubnahme derfelben, über ihre Vertheilung in den einzelnen Provinzen, in den großen, mittlern und fleichern Stadten und auf dem flachen Lande, fo wie über ihre Vertheilung unter die verschiedenen Hauptbeschäftigungen des burgerlichen Les bens (nach landwirthschaft, Gewerbefleiß, Sandel, Runft, Biffenschaft, Staatsdienst und personliche Dienstleistungen), über Die Jahl der Bevölkerung nach ben verschiedenen Lebensjahren, uber die Große ber Sterblichkeit in den einzelnen lebensaltern, über das Berhaltniß ber Bahl beider Geschlechter gegen einan= ber, über bas Verhältniß ber Verftorbenen zu ben Be= bornen u. f. w. fich verschaffen, damit fie, von ihrem hohen Standpuncte aus, am fichersten bestimmen konne, wo burch Beschräntung bestehender brudender Ver= haltniffe (3. B. der Leibeigenschaft, der Frohnen, der Primogenituren, der Seniorate, der Fideicommisse, bes Klofterlebens 2c.) Der freien Entwidelung der phile fischen und geistigen Kräfte nachgeholfen, und ob und wie für neue Unsiedelungen im Inlande ober durch Ro= lonieen von Seiten ber Regierung gewirft werden tonne.

Die Begründung und zweckmäßige Gestaltung St. 28. 2te Auf. IL – 36

eines fogenannten ftatiftifchen Bureau's, als bes Mittelpunctes aller aus dem gesammten Umfange eines Staates eingehenden amtlichen Berichte, welche von bemselben zu einer statistisch = staatswirthschaftlichen Uebersicht über das ganze innere Staatsleben verar= beitet werden, ift wesentlich nothig fur Die 2Birtfam= teit der Polizei in Beziehung auf die Bevölkerung, fo wie in Beziehung auf Landwirthschaft, Gewerbe und Denn ohne die Gefammtergebniffe der 21r-Handel. beiten des ftatiftischen Bureaus vor fich liegen zu haben, wird die Regierung, bei dem größten 2Bohlwollen für Die Aufnahme des landes, doch im Dunkeln tappen, oder in ihren Maasregeln schwanken, weil sie der festen Unterlage ermangelt, von welcher sie ausgeben foll. Denn fo gewiß die Regierung alles forgfältig beruct. fichtigen ung, was bie Bevölkerung hindern, und bis Entvolferung berbeiführen tonnte (z. B. teibeigenfchaft, Colibat, Bordelle, Auswanderungen, Gelbstmorde, Kindermorde, Urmuth, Theuerung, Sungersnoth, Krieg, fremde 2Berbungen, Diejenige Bahl des ftebenden Seeres, welche bas Verhaltniß zur Bevolterung uberfebreitet, Seuchen u. f. m.); fo gewiß ift boch auch bem Staate nicht mit einer Ungahl von Bettlern, fonbern blos mit fleißigen Arbeitern gebient, burch welche Die Daffe des Vollowohlftandes erhalten und befördert. wird. Allerdings wird ein, nach feinem Flachenraume und nach der Gute und Fruchtbarkeit feines Bodens, zu weuig bevolterter Staat in vielen Sinfichten hinter ben übrigen aleichmäßig bevölkerten und in den ge= fammten Bedingungen ber Cultur fortfchreitenden Staaten zurudbleiben, weil, von dem thatfache lichen Maugel an Volksmenge, der Mangel an in-nerer Lebenskraft des Staates, Mangel an hoherm Unbaue und 2Boblftande, on Unternehmungsgeifte

## Polizeiwissenschaft,

und an genauerer Verbindung mit bem Auslande noths wendig abhängt; Die Regierung leistet aber in diefer Hinsicht alles, was sie, ohne erkunsteltes oder will= führliches Einschreiten, zu thun vermag, wenn sie bie in der Staatswirthschaftslehre aufgestellten Grundfase gleichmäßig und mit Festigkeit befolgt. Gie wird bes= halb mit großer Umsicht bei der Aufnahme fremder Ansiedler verfahren, und nur diejenigen dazu berech= tigen, welche dem Staate durch ihre Einsicht, durch ihren Fleiß, und durch ihr mitgebrachtes Vermögen nutlich fenn können. Gie wird namentlich in Hinsicht ber Juden mit Borficht verfahren, weil diefe, bei ihrem abgeschloffenen Zusammenhange unter sich, un= geachtet ihrer Vereinzelung in den einzelnen Provinzen und Dertern, bennoch einen statum in statu bilden, und nie eher mit der christlichen Bevölkerung zu Einem Bangen verschmolzen werden, bis fie nicht eben fo zum Landbaue übergehen, wie sie jest größtentheils vom Rlein = und Großhandel leben. Gie wird deshalb eine bestimmte Juden ordnung erlaffen, burch welche bie allmablig eintretende vollige Gleichstellung der Juden . mit den Chriften an die verbefferte Erziehung ihrer Ju= gend, an ihrer Theilnahme am Feldbaue, und an Die Beseitigung ihrer talmudischen Borschriften geknupft wird. Gie wird ben in einzelnen Dertern eingerichteten Braut = Uussteuertaffen nicht hindertich fenn, obne boch von der fleinen baber fließenden Summe zur ersten Einrichtung eines hauswesens zu viel zu erwar-Debr werden für diefen 3weck die Sparten. faffen, und, in Betreff der Sulfslofigkeit der Sinterlaffenen, die Sterbe=, Lodten=, Leichen= und Bittwentaffen leiften. Die Berftattung ber Eben gur linken Sand kann fie, als eine Begunftigung und Beförderung ber berrschenden Standes.

36 \*

563

vorurtheile, nur in seltenen Fällen ertheilen. Daß aber die sogenannten hagestolzen steuern gegen alle Grundsäte des Staatsrechts und der Stagtswirthschaftslehre verstoßen, ist in der Finanzwissenschaft ge= zeigt worden. — Das hauptergebniß bleibt, daß das innere Gleichgewicht zwischen der Bevölkerung und dem Wohlstande des Gauzen auf Bedingungen beruht, die fåst durchgehends über den Wirkungskreis der Ne= gierung, und über alle Berechnungen der politischen Urithmetik hinausliegen.

### 34.

2) Die Landwirthschafts=, Gewerbe= und Handelspolizei.

Die Thatigkeit der Regierung in Beziehung auf landwirthschaft, Gewerbe und handel muß, nach allen einzelnen Unftalten, Berordnungen, Belehrungen und Aufmunterungen, auf den in der Boltswirth= schaftslehre und Staatswirthschaftslehre aufgestellten Grundfagen und Unfichten beruhen; boch fo, daß fie burchgehends dabei die besondern Verhaltnisse ihres Staates, nach den Eigenthumlichteiten und Dertlich+ feiten deffelben, festhält. Denn fo gewiß bas 96 werbswesen nur ba gedeihen kann, wo es auf ber Unterlage der bereits fruher vervollkommneten Land= wirthschaft und der aus diefer vervollkommneten Land= wirthschaft gewonnenen Capitale beruht ; fo fest wieder Die Lebhaftigkeit und Bluthe des Handels die aus dem Manufactur = und Fabritwefen erzeugten Capitale voraus. Ubgesehen also bavon, daß einzelne Staaten (3. B. Großbritannien, Niederland) mehr zum Bewerbsfleiße und Handel, als zum Landbaue, andere, besonders Binneustaaten, mehr zum Anbaue Des

564 ;

Bodens, zum Früchte= und Weinbau u. f. w. sich eianen ; fo muß doch die Regierung in Beziehung auf Die Landwirthschafts =, Gewerbe = und Handelsvolizei nie das urfprungliche Berhaltniß Diefer Zweige ber menschlichen Thatigkeit aus dem Muge verlieren, und nicht 3. B. Die Bluthe Des Handels, mit Anlegung von Meffen, Ranalen, Safen ober Flotten, ertun= steln wollen, wo ber Landbau und das Fabrikwefen noch feinen bedeutenden reinen Ertrag vermitteln, ber, als Capital, der Stußpunct des Handels werden konnte. Doch tann die Regierung allerdings dem noch zuructftehenden Feldbaue durch Errichtung zweckmäßiger "Musterwirthschaften und durch Landwirthschaftsord= nungen, oft felbst burch Vorschuffe, zu Sulfe tom= men; fie tann durch Zerschlagung ober Verpachtung von Domainen die Masse der Production vermehren; fie kann, durch zweckmäßige Verwandlung vieler Rega= tien in Privatbesis, die Quellen des Wohlftandes und Reichthums vermehren, und dem Handel, durch Be= feitigung engherziger Bollgesete, burch vortheilhafte Pertrage mit bem Auslande, burch ein entsprechendes Handels = und Wechfelrecht, durch Beschüßung einer Nationalbank u. f. w. einen machtigen Aufschwung geben.

Phil. Pet. Guden, Polizei der Industrie. (Preis: fchrift.) Braumschweig, 1768. 8.

Aug. Niemann, von der Industrie, ihren Sinders niffen und Beförderungsmitteln. Altona, 1784. 8.

Joach. Seinr. Campe, über einige verfannte, wenige steus ungenützte, Mittel zur Beförderung der Industrie, der Bevölkerung und des öffentlichen Wohlstandes. Zwei Fragmente. Wittenberg, 1786. 8.

Fr. Phil. Freih. v. Kunsberg, Grundsläte der Fas brikpolizei, besonders in Hinsicht auf Teutschland. Weis mar, 1792. 8.

### 35.

## 3) Die Aufklärungspolizei.

Wenn die Aufflärung auf den richtigen Begriffen über die wichtigsten Ungelegenheiten des menschlichen Dasenns überhaupt und des burgerlichen lebens insbe= fondere beruht; fo muß die Polizei die allgemeine geiftige Bildung bes Boltes befördern, fobald fie die Aufklärung deffelben beabsichtigt (Staatswirthschaftslehre, §. 12.).' Dabin gebort, daß sie die berrichenden Vorurtheile und Irrthumer allmablig befeitigt, welche ben Forschritt bes geiftigen lebens bin= bern, und daß fie; burch ben Einfing ber Religion, ber Wiffenschaften und ber veredelten Erziehung auf Die Gesamintheit des Bolkes, die Mehrzahl deffelben dahin fuhrt, felbftthatig nach Erteimtniß ber Wahrbeit zu ftreben, und in dem außern freien Wirfungsfreise dem Gesethe der Sittlichkeit gemäß zu handeln. Die Polizei der Aufklärung foll daher befonders den · Burger und Landmann durch Schriften über Ulles belehren, was ihm gut und nuglich ift; die Borurtheile ber verschiedenen Stande allmählig bescitigen, und richtige Renntniffe an deren Stelle feben, einen bobern Gemeingeift und regen Sinn fur Sittlichteit, Recht, Ordnung und Bildung, als die sichersten Kennzeichen ber weitern Verbreitung ber mahren Hufklarung, bewirken, und deshalb den Meußerungen des geiftigen Lebens durch Rede und Druckschrift Diejenige Freiheit verstatten, durch welche kein Recht des Staates und kein Recht eines Dritten bedroht oder verletzt wird. In diesem Geiste duldet und schutzt nicht blos die Aufklarungspolizei die Biffenschaften und Runfte im Staate; fie ermuntert fie auch zu ftetem Fortfchreis ten, und belohnt die Verdienste berer, welche burch

ihre Anstrengungen das geststige leben im Reiche der 2Bissenschaften und Künste fördern, als wahre Wohlthater der Gesammtzahl ihrer Mitbürger. Denn was das licht der Sonne für die sichtbare Natur ift, die Bedingung des lebens, der Wärme, der Fruchtbarkeit und der Reise; das ist das licht der Aufklärung in den Wissenschaften und Künsten für die Staaten, die Bedingung ihres kräftigen lebens, ihres Fortschrittes, und der unerschütterlichen Dauer ihres innern Organismus nach Verfassung, Negierung und Verwaltung. So beweiset es die Geschichte aller wahrhaft aufgeklärten Volker und Staaten in allen Zeitaltern, welche unser Geschlecht auf, dem Erdboden verlebte.

J. Aug. Eberhard, über die Beichen ber Aufflic rung einer Mation. Salle, 1783. 8.

J. Etfr. Herder, vom Einflusse der Regierung auf die Bissenschaften und der Bissenschaften auf die Res gierung. Berlin, 1780. 4.

Imman. Kant, was ist Auftlårung? in der Berl. Monatsschr. 1784. Dec,

J. Ludw. Ewald, über Boltsauftlärung, ihre Grenz gen und Bortheile. Berlin, 1790. 8.

Soll aber das geistige leben im Staate namentlich durch die Fortschritte des Buchhandels gedeihen; so muß die Polizei den Nachdruck, nicht nur als unrechtlich (weil er ein Diebshandwerk ist), sondern auch als unpolitisch und dem Verkehre nachtheilig und gefährlich völlig unterdrücken. —

3. Steph. Putter, ber Buchernachdruck nach echten Grundfägen bes Rechts. Gott. 1774. 4.

Ludw. Fr. Griefinger, der Buckernachdend aus dem Gesichtspuncte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet. Stuttg, bei Macklot (!!) 1822. 8. (Er vertheidigte ihn, ward aber zurechtgewiesen in der Leipz. Lit. Zeit. 1822. St. 294.)

Krug, Schriftstellerei, Buchhandel und Rachbruck, rechtlich, stitlich und kläglich betrachtet. Eine wiffenschafte liche Prüfung des Wangenheim ichen Wortrages darüber beim Bundestage. Leipz, 1823. 8. — Rritische Ber mertungen über Schriftstellerei, Buchhandel und Rachs druck. Leipz, 1823. 8.

Leop. Joseph Meustet, ber Bucheruachbruck und tomischem Rechte betrachtet. Seidelb, 1824, 8.

### 36.

## 4) Die Sittenpolizei.

Wenn gleich die Sittlich teit der Individuen, b. b. die innere Angemeffenheit ber Triebfeder ihrer Handlungen zu dem Sittengesche, außerhalb des Be-reichs der Polizei liegt; so läßt sich doch in sehr vielen Fallen von den Gitten, von der wahrgenommenen außern Ungemeffenheit (legalität) ober Richtangemeffenheit ber handlungen zu bem Sittengesete, auf Die innere Triebfeder Diefer handlungen zuruchschließen. Es tann baber bie Polizei auf Die Gittlichteit ber Staatsburger nie unmittelbar, wohl aber mittelbar burch ihre Corge für die Aufflarung, für die Religion und fur bas Erziehungswesen wirten; allein Die außere Antundigung ber Gitten - bie in ben meisten Fallen einen Biederschein der innern Sittlichkeit der Individuen enthalten — liegt innerhalb des Kreises ihrer leitung und Thatigkeit. — Ob nun gleich Cenforen und Sittengerichte, wie fie in Rom bestanden, den gegenwärtigen Verhältniffen der europäischen Staaten nicht entsprechen wurden, und auch in christlichen Staaten durch Schule und Riche febr gut erfest werden tonnen; fo ift es boch Pflicht ber Polizei, allen Ausbruchen und Ueußerungen ber Unfittlichteit und Sittenlosigteit entgegen zu wirten;

Da, wo sie thatsachlich vorliegen, polizeilich (nicht criminell) sie zu strafen \*), und eben so die thatsach= lichen Leußerungen wahrer Sittlichkeit öffentlich anzuer= kennen, und in einzelnen Fallen selbst zu belohnen.

Die Hauptaufgabe der Sittenpolizei bleibt aber, burch genaue Beobachtung und allmählige Beredlung ber bauslichen und offentlichen Erziehung bie Roheit, Verbildung und bas Verderben des beranwachsenden Geschlechts zu verhuten; den wirklichen Ausbruchen der Sittenlosigkeit bei den Erwachsenen möglichst vorzubeugen, sie zu beschränken und zu bes strafen; besonders aber die National= und Pros vinzialfehler (Trunk, Stolz, Neigung zur Banterei, zur Widerseslichteit u. f. m.) genau zu berud= fichtigen, damit fie weder den Rechten Undrer, noch bem Gemeingeiste und ber Wohlfahrt bes Ganzen nachtheilig werden. — Illein weil die Polizei die Freiheit ber Individuen doch fo wenig, als möglich, beschrän= ten barf; so kann sie in vielen Fallen, welche Die Unfundigung ber außern Sitten betreffen, nur negativ, nicht positiv wirken, namentlich in Beziehung auf die Sinneigung ber bemittelten Boltstlaffen zum Bohlleben und Lurus (Staatswirthich. §. 13.). In Sinficht des Lurus foll aber die Polizei beobachten, in welchem Verhaltniffe berfelbe zu bem Vermögen und Einkommen der Individuen fteht, weil der Lurus

\*) Sehr treffend sagt v. Jakob'in s. Grundsägen ber Polizeigesegebung S. 217: "Das Princip ber Staatse polizei muß seyn: dem Laster soll durch aus keine Publicität verstattet werden. Bas daher heimlich und privatim geschieht, und keine Beleis digung eines Andern enthält, geht dem Staate zunächst nichts an. Sobald es aber öffentlich erscheint, muß die Polizei den Ausbrüchen desselben sich widersehen."

bei Personen, die tein festes Einkommen aus Grundbefit, Bandel, Capitalen und Staatsbefoldung haben. jedesmal bedenklich bleibt. Denn entweder führt er zur Zerrüttung des Hauswesens und zur Verarmung, ober auch zum Schuldenmachen, zur Betrügerei und au allen den feilen Runften, wodurch ; namentlich in großen Städten, Die arbeitofchene Dlenfchentlaffe ihren gesteigerten Bebarf zu beden sucht. Je nachtheiliger Diese an Mußiggang und Genußsucht gewöhnte Rlaffe bem rechtlich erwerbenden Staatsburger burch fein verftectte Gaunereien fallt; befto scharfer muß die Polizei fie im Auge behalten, und in ihr, im Stillen getriebenes, handwert mit Rachdruct eingreifen. ---Alle Berfuche aber, den gesteigerten lurus - besonders ber untern Stande und ber Dienstboten - burch Rleiderordnungen, felbft durch Einführung einer Rationaltracht zu verhindern, haben fich, feit ben beshalb ichon im fechszehnten Jahrhunderte gemachten. Versuchen, als unausfuhrbar bewiefen.

Alle offentliche Verstöße gegen die guten Sitten (z. B. bei Verauschungen, Jankereien, Schlägereicn, Ausschweisungen in der Wollust u. s. w.) gehören für den Geschäftskreis und für die Uhndung der Iwangspolizei. Wie umsichtig diese aber in Hinsicht der Verstöße gegen die guten Sitten innerhalb des Hauswessens der Individuen versahren musse, ist dereits (§. 29.) bei der Hauspolizei erinnert worden.

37.

5) Die Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeiten und. den Genufi des Lebens.

Mit der Sittenpolizei steht die Aufsicht und die Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequem-

lichkeiten und ben Genuß des lebens in der genauesten Berbindung. Denn je weiter ein Bolt in feiner Cultur und in feinem Wohlftande fortfchreitet ; befto man= nigfaltiger werden auch feine finnlichen und geis ftigen Bedurfnisse, und defto allgemeiner kundigt fich bas Berlangen an, diefe zu befriedigen. Dabin gehören benn bie öffentlichen Spaziergange, Bafthofe, Raffeehaufer, Clubbs, Lefegefellschaften, öffentlichen Concerte, Declamatoria, die Lanzboden, die (öffentlichen und Privat=) Theater, und alles, was der Ochauluft ber Menge (z. B. in Thierbuden, 2Bachsfigurencabineten, Panorama's, im Geiltanze, in ber Laschen-spielerkunft u. f. w.) dargeboten wird. Sobald bie öffentlichen Plate und Hauser zur Erhohlung und Bergnügung ber Polizei befannt und von ihr bestätigt worden find; fobald die in denfelben zufammengetretenen Befellschaften keinen geheimen, der Polizei unbekannten, 3med verfolgen; fobald in allen Diefen Orten für Zerftreuung, Genuß und Vergnügen teine Berftoße gegen die Sittlichkeit eintreten, barf die Polizei in die Genuffe der Staatsburger nicht hemmend eingreifen, felbft wenn ber bamit verbundene Aufwand bei den hohern und mittlern Standen bebeutend fenn follte. Denn die Polizei foll nicht bevormunden, fondern nur leiten, und Gittenlosigkeit verhindern. Nur wenn die untern Boltsflaffen, und namentlich Dienftboten, Sande werkspurschen, Lehrlinge, und minderjabrige Derfonen einen Aufwand machen, ber ihre okonomischen Rrafte weit übersteigt, - muß die Polizei folche Individuen scharf beobachten; theils weil ber Unbesonnene durch erhöhten Aufwand leicht zur Berarmung geführt wird, und dann bem Staate zur Laft

fällt; theils weil der durch Andere Verführte und Verdorbene, beim Abgange der eigenen Mittel, zur Fortsehung seines erhöhten Auswandes, leicht zu Vetrügereien, Bevortheilung der Herrschaften und zu Entwendungen seine Zuflucht nimmt.

Eine machsame Polizei wird daber in Dorfern und kleinen Stadten, und felbst in großen Stadten an den Dertern, die hauptfächlich von den untern Boltstlaffen besucht werden, nur bisweilen Dufit und Lang, und andere öffentliche Bergnugungen (1. 3. bei Jahrmartten, Rirchweih- und Erntefeften) erlauben. Gie wird die herumziehenden Schauspielergesellschaften genau von den ftebenden unterscheiden, und bie ersten genau beobachten. Sie wird in ben gemischten tesegesellschaften und tefebibliotheten Die unsittlichen Schriften eben fo verbieten und wegnehmen, wie die, welche in politischer Hinsicht bebenklich icheinen könnten. Gie wird namentlich über Die Spielfucht überhaupt, befonders aber in Sagardspielen (mit Einschluß der nicht vom Staate erlaubten ausländischen Lotterieen, und des Lotto) was chen, und nie so tief sinken, aus der Verpachtung der Hazardspiele eine — Die Sitten vergiftende — Fis nanzoperation zu bilden. Noch weniger werden Derfonen, die bei der Polizei selbst angestellt sind, eine Rente von den im Stillen gebildeten (connivirten) Spieltafeln, Bordellen u. f. w. beziehen durfen. Endlich follte Die Polizei Die Liebhabertheater für Dienstboten, Sandwerker, Laufpursche u. a., fo wie bie Rindertheater und Schultomodieen vollig unterfagen. -

Einer der wichtigsten Gegenstände der Polizei find aber die für die Gesundheit und das törperliche Wohlseyn unentbehrlichen Badeanstalten und

572

### Polizeiwissenschaft.

Schwimmschulen. Denn während die Völker bes Morgenlandes das Baden als ein nothwendiges Lebensbedurfniß von jeher behandelten, und während bes Mittelalters keine teutsche Stadt ohne eine oder mehrere Badereien war, verschwand allmählig im acht= zehnten Jahrhunderte diese Sitte, die, unter Mitwir= kung zweckmäßiger Belehrungen und Aufmunterungen, wieder hergestellt werden sollte, weil die kalten Bäder in Flüssen, Strömen und Teichen, das laue Bad nie ganz zu ersetsen vermögen. Auf die eigentlichen Fluss= bäder hat aber die Polizei in Hinsicht der Abstechung ber Badepläse, der möglichen Lebensgesahr beim Ba=den, so wie in Hinsicht auf Schicklichkeit und änstere Sitten die erforderliche Aufsicht zu veranstalten.

Franz Zav. Dayr, über die öffentlichen Luftbarkels ten und den Einfluß derselben auf die Sittlichkeit eines Bolkes. München, 1789. 4.

Fr. Schiller, die Schaubuhne, als eine moralische Anstalt betrachtet; in f. kleinen prosaischen Schriften, Eh. 4, S. 1 ff.

J. Beinr. v. Beffenberg, über den sittlichen Eine fluß ber Schaubugne. Roftnig, 1825. 8.

#### 38.

### 6) Die Religions= und Rirchenpolizei.

Die Religions = und Rirchenpolizei umschließt alle die Verordnungen, Einrichtungen und Unstal= ten, wodurch das zwischen dem Staate und der Rirche bestehende rechtliche Verhältniß erhalten, geschücht und fortdauernd verwirklicht werden soll. Sie beruht daher, nach ihren lehten Gründen, auf dem im Naturrechte aufgestellten kirchlichen Versaf ungsvertrage (Th. 1, Naturr. §. 39.), und auf den im Staatsrechte (Th. 1, Staatsr. §. 38.

bis 40.) ausgesprochenen Bedingungen ber rechtli= chen Form ber Rirche im Staate.

Indem die Polizei diefe Bedingungen aufrecht halt und verwirklicht, schutt fie jede Rirche im Staate bei ihren Nechten, bei ihrem Cultus und bei ihrem Besithume. Gie forgt fur die Aufrechthaltung Der Burde, Ordnung und Rube bei ber Feier ber Gom= und Festtage; fie abndet ftreng jeden Verstoß dagegen, er betreffe die offentliche Storung ber gottesblenftlichen Berhaltniffe in = oder außerhalb der Kirchen; fie vermittelt auf eine umfichtige Beife burch Borfchlag, Berathung und Beispiel — nie aber burch Befehl oder Zwang — die nothig gewordenen Veranderungen . in der Liturgie (fie mogen Gebete, Gefänge und Gefangbucher, Die Privatbeichte, Den Erorcismus u. f. m.) betreffen; sie wirkt, durch die den Predigern unmittels bar vorgesetten Beborden, auf die Zweckmäßigkeit ber Ranzelvorträge und ber Ratechifationen, fowohl nach ihrem Inhalte, als nach ber Grundlichkeit, 2Barme, Berglichkeit und Faßlichkeit ihrer Ausführung für die verschiedenen Bedurfniffe ber einzelnen Boltstlaffen; fie bewahrt dem geistlichen Stande die ihm gebührende Uchtung, forgt für die punctliche Entrichtung der ihm ausgeseten Befoldung und Gebubren, für die zwedmaßige Verwaltung des Kirchengutes, für die angemeffene Bildung, vorbereitende Uebung und zwedmaßige Prufung ber kunftigen Religionslehrer, fur Predigerconvente, welche wiffenschattliche 3wede festhalten, fo wie fur bas 2Beiterructen ber Prediger zu boherer Birksamkeit und zu einträglichern Stellen, mit gewissenhafter Ruchficht auf ihre Pflichterfullung, ibre personlichen Verdienste und Eigenschaften, und auf ibre Dienstzeit. -- Rie laßt fie aber Die Rechte ber einen Riche burch die Versuche einer andern in Sin-

ficht auf Profelhtenmacherei, Vertegerungs= und Berfolgungssucht beeinträchtigen; nie läßt sie sich als Berkzeug des geistlichen Stolzes und der hierarchi= fchen Unmaßung ( z. B. fur herzuftellende Rirchenbußen, für zu erzwingende Theilnahme am öffentlichen Cultus u. f. w.) migbrauchen; nie erlaubt fle veligibfe Privatversammlungen von Settirern und Muftifern. und nie mischt sie sich, ohne dringende Beranlassuna (Die nur bei bedentlichen Neuerungsversuchen, oder bei bedeutenden Zwistigkeiten in der Mitte einer Rirche eintreten konnte), in die bestehende und gesehlich anertannte und bestätigte Rirchenordnung nach Dogmen, Symbolen; Cultus und Berwaltung. Gelbst die Bereinigung zweier verwandten Rirchen muß nicht von der Regierung, fondern von dem innern Geifte und bem gefühlten Bedurfnisse einer folchen Vereinigung von Seiten, ber Mitglieder beider Rirchen ausgehen.

Die hieher gehörenden Schriften finden sich Ih. 1. im Staatsrechte (S. 256 ff.) am Schusse des §. 40.

Bu vgl. v. Jakobs Grundfaße der Polizeigefetgebung, G. 255 ff.

#### 39.

### 7) Die Erziehungspolizei.

Die Erziehungspolizei umschließt alle Vorschriften, Einrichtungen und Unstalten, durch welche die Regierung das Erziehungswesen im Staate nach dem höchsten Zwede des Staates (Th. 1, Staatsr. §. 4.) leitet und dehandelt, inwiesern dieser Zwed in der freiesten Annaherung aller Staatsbürger an den, Endzwed der Menschheit unter der unbedingten Herrschaft des Nechts besteht.

Denn fo wie geschichtlich ber Menfch fruher war, als ber Burger; fo foll auch in bem entftehenden und beranwachsenden Menschengeschlechte in der Mitte Des Staates zuerft ber Denfch entwickelt und gebildet, und, im Fortschritte Diefer Entwickelung und Bilbung, auch feine Vorbereitung und Lauglichwerdung zum bürgerlichen Leben bewirkt werden. Die Erziehung im Staate darf daher in ihren Borfchriften und Unstalten nicht blos die erzwungene oder erfünstelte Ubrichtung fünftiger Mitglieder ber burgerlichen Gesellschaft beabsichtigen ; fie muß vielmehr Die naturgemäße Entwickelung und Ausbildung ber Befammtheit ber menschlichen Unlagen, Bermögen und Rrafte in jedem Wefen unfrer Urt wahrend ber Beit feiner Kindheit und Jugend veranstalten, befördern und leiten, weil das, nach allen Kräften bes Körpers und des Geistes gleichmäßig gebildete und bis zur fittlichen Mundigkeit gebrachte, Individuum auch in= nerhalb des Staatslebens den von ihm gewählten oder ihm von der Regierung übertragenen Beruf am ficher= ften erfullen, und, durch feine Sandlungen, ben erften und unmittelbaren 3med des Staates, die unbedingte Herrschaft des Rechts (Ih. 1, Staater. §. 3.), nie beeinträchtigen, sondern, nach der von ihm durch die fittliche Mundigteit erreichten personlichen Gelbstftan= Digkeit, befordern, erhalten und gewährleiften wird.

Damit aber die Erziehungspolizei, vermittelst aller ihrer Vorschriften und Unstalten, diese große Aufgabe verwirkliche, muß durch sie

a) das gesammte Erziehungswesen im Staate als ein selbstständiger und höchst wichtiger Zweig der Staatsverwaltung betrachtet und behandelt, und

b) bie Gefammt feit ber im Staate bes ftehenden Erziehungsanstalten zum innern und nothwendigen Busammenhange uns ter fich (organisch) verbunden werden.

#### 40.

# Fortseşung.

## a) Die Gelbstistandigkeit des Erziehungs. wesens im Staate.

Soll das Erziehungswesen im Staate zut Gelbststandigteit gelangen; so muß dasselbe, nach feiner Eigenthumlichteit, von allen andern Berwaltungs = und Polizeibehörden getrennt, und einer befondern Beborde übergeben werden, welche von allen übrigen Theilen der Staatsverwaltung -felbft von dem sogenannten geistlichen Departement, ober ber höchsten, bem Predigerstande vorgeseten, Beborde - getrennt, und, nach bem größten Theile ihrer Mitglieder, aus bewährten, fabigen, und in den verschiedensten Zweigen Des Erziehungswesens erfahtenen, Schulmannern gebildet wird. Denn so wenig, wie ein gestbter Finanzbeamter an die Spise ber Gerechtigkeitspflege, ober ein ausgezeichneter Criminalrichter an die Spise der Militairvewaltung, oder ein gewandter Diplomat an die Spipe der Finangen gehört; so wenig können auch blos gelehrte Theologen und Juristen, ohne Theilnahme gelehrter und vielerfahrner Schulmänner, das hochwichtige Geschäft der Erziehung zweckmäßig leiten und zur Selbstistandigkeit erheben. — Diefe Gelbstiftandigkeit verlangt aber auch, das Mittelbehörden und Schulauf. feher, welche von ber oberften Erziehungsbehörde ge-St. 28. ate Aufl. IL. 37

578 .

pruft, exugent und berfelben untergeordnet worben find, in pen einzelnen Provinzen, Bezirken und Stadden, Die unmittelbare Aufficht uber die in Diefen Provingen, Bezirken und Stadten bestehenden Erziehungsanstalten führen, über den Zustand derfelben an die bochfte Erziehungsbehörde berichten, und nach lehre, Dethode, Bucht und Sitten eben fo die angestellten Jugendlehrer, wie die Erziehungsanstalten ununterbrochen im Auge behalten, ohne boch in alle Diefe Begens stände weiter einzugreifen, als ihr Umt und bas bringende Bedurfniß mit fich bringt. Nur auf ben Dorfern tann Die Aufficht uber Die Schule dem Prediger bes Ortes übertragen bleiben, boch fo, bag er, in allen Schulangelegenheiten, nicht feiner geiftlichen, fondetn ber porgesetten Schulbehorde, Bericht erstattet. Mit diefer Leitung des Schulwefens muß zugleich bas Bereisen und Bisitiren ber gefammten Schulen und Erziehungsanstalten fo in Berbindung stehen, daß dies von den Propinzialschulrathen im Umfange ihrer Proving, und von einzelnen Mitgliedern der Oberschulbehorde, nach hoherm Ermeffen, im ganzen Umfange Des Staates geschieht, um fich zu überzeugen, ob Die Ubsichten ber Regierung in Binficht des Erziehungswefens durchgehends verwirklicht und alle einzelne Unstalten, nach ihrem Bufam= menwirken, ju Einem großen, lebensvollen Organismus verbunden werden.

Aus diesen Grundsähen folgt, daß es der höchsten Erziehungsbehörde im Staate zukommt, mangelhafte Erziehungsanstalten zu ergänzen und zu vervollkommnen, schlerhafte zu verbessern, schlende zu errichten, überflüssige und unregelmäßige in zweckmäßige umzubilden; alle Winkelschulen mit unerdittlicher Strenge aufzuheben; die Privaterziehung in

Familien, fo viel als möglich (befonders in Städten), zu beschränten, und zu verordnen, daß tem Privatlehrer von einer Familie. gewählt werden könne (nach ber Aehnlichteit ber Ernennung ju Patronatsftellen), ber nicht von der Provinzialschulbehörde in Hinsicht auf Erziehungsgegenftande und tehrgabe geprüft und als lehrer tauglich befunden worden ift. In allen größern Städten wird es zweckmäßig fepn, einen aus Magistratspersonen, dem obersten Geistischen, den fämmelichen Schuldirectoren und einer Unzahl Stadts reprafentanten gebildeten Schulrath einzurichten, welcher über die ortlich en Bedurfniffe und Berhalts niffe des Schulwefens berathet, und, nach der Mehr-heit der Stimmen, entscheidet. — Es muß aber von ber höchften Erziehungsbehörde in dem tande dafüt geforgt werben, daß jede Schule, nach dem Maas-ftabe ihrer Bestimmung, Diejenigen Lehr= und Less bucher, tefemaschinen, tandcharten, Raturgegenstände n. f. w. erhalte, deren sie bedarf, und daß bei atten städtischen Schulen, wo möglich, zweckmäßige tefer bibliotheten angelegt werden, um die Theilnahme ber Schuler an den gemischten tefebibliotheten zu verhimbern. - Endlich wird in einem Smate, wo das Erziehungewesen zur Gelbftftandigfeit gelangt, ben Erziehern und tehrern bes ganzen heranwachfenden Denfchengeschlechts im Staate nicht blos ein angemeffener Gehalt, sondern auch ein, ihrer Stellung zum Ganzen entfprechender, burgerlicher Rang ertheilt, fo wie bas Aufrucken der Berdienten und Ausgezeichneten auf hohere und beffere Stellen fters be-rudfichtigt werden. Denn wenn auch der ftubirte Landprediger den Rang über feinen, in einem Schullehrer-feminarium gebildeten, Schullehrer, theils nach dem bobern Brade ber Bildung und wiffenfchaftlichen Rennt-37 \*

nisse, eheils nach der Stellung der Prediger zu den landgemeinden behauptet; fo findet boch ein anderes Berhältnif in ben Stabten ftatt, wo gelehrte Schus len und hohere Bildungsanstalten bestehen, deren Leh= rer fammilich ftudirt haben, und nicht felten die anges ftellten Stadtprediger an Kenntniß und Gelehrfams feit weit übertreffen. Es sollte daher zwischen ben Predigern und den Schullehrern in Städten der buraerliche Rang blos nach dem Lage der Unstels lung im Staatsdienfte bestimmt werben. - Da= mit ftehe bie verhaltnifmäßige Befoldung ber Schullehrer in nothwendiger Verbindung, damit sie das hohe Unt eines Schullehrers nicht blos als den Borbereitungszustand zum Eintritte in ben Prediger. ftand betrachten, sondern biefem Berufe sich eben fo felbstiftandig und unabhängig widmen, wie ber Prediger bem feinigen, und an feine Beranderung ihren Berufs benten. Daraus folgt von felbst, das alle berabs wurdigende Verhaltniffe des Schullehrers, feine Bes foldung zu erwerben, (z. B. Neujahrss, Grogoriusumgånge u. f. w.) befeitigt, bie Schulgelber, felbft auf dem tande, auf wochentliche oder vierteljährige Fira geseht, nicht von dem Schullehrer felbst erhoben, fondern an ihn von den ernannten Einnehmern unverkurgt und zu rechter Zeit ausgezahlt werden muffen, wobei die vorgesete Ortsbehorde die Neftanten einftweilen zu übertragen hat. Die werde endlich geduldet, daß die Schullehrer auf dem Lande noch ein Bandwert (z. B. die Schneiderei), oder eine Nebenbeschaftigung, mit alleiniger Ausnahme des Organisten= und Rufterdienstes, betreiben burfen, was ohnehin in den Stådten auf teine Beise ftatt finden darf. -

Beil übrigens Schullehrer eben fo, wie andere, als Staatsdiener betrachtet werden muffen; so:gehort

1

and ihren Wittwen und Waisen der Anspruch auf eine Pension, oder auf eine besondere, für diesen Stand errichtete, Unterstüßungskasse.

Soll aber das Schulwefen im Staate nicht nur eine zwechmäßige Gestaltung, fondern auch eine feste Haltung bekommen; fo muß von ber vorgesetten Po= lizeibehorde die eigentliche Schuldisciplin nicht nur forgfältig eingerichtet, fondern auch mit Strenge aufrecht erhalten werden. Eine zwedmäßige Schul= Disciplin verlangt aber, daß der Lehrer feinen Schu= tern in Allem, was er von ihnen verlangt, felbst Vor=. bild und Beispiel fen; daß er die Uchtung und bie Liebe feiner Schuler gewinne; daß er feine 2Burde als Lehrer, nach feiner Stellung zu den Schulern, be= haupte, und die Uchtung, das Zutrauen und die Freundschaft feiner Vorgesetten, feiner Collegen und ber Ueltern der Zöglinge gewinne; daß er bei den Schulern die Selbstthatigkeit wede- und unterhalte, , den rechten Lehrton, sowohl in Sinsicht der mitzutheis lenden Gegenstände, als in Sinsicht der Fassungskraft nnd nach den Lebensjahren der Schuler, treffe; daß er feine Launen, feine Partheilichkeit, feine Leidenschaft= lichkeit zeige; gerecht gegen Alle, sowohl im Bestra= fen, als im Belohnen fen, und die Fehler der Schuler möglichft verhute, indem er ein tichtiges Ebrgefühl in ihnen anregt, damit sie felbst auf die Ehre der Schule halten. Deshalb muß der lehrer selbst be= stimmt auf die Schulordnung halten, teine Nachlaffigkeit, keinen Verstoß gegen diefelbe sich erlauben, mit feinen Collegen im Einverstandniffe darüber fteben, und den sittlich = religiofen Ginn der Schuler, boch ohne Mysticismus und Frommelei, nahren und befordern, weil namentlich die Jugend, burch die ver= fehrte Sinführung zum Myfticismus, der ihrem naturlichen Frohfinne nicht entspricht, leicht zur Seuchelei gebracht wird.

Roussentes.) Revisionswertes.)

Dart. Ehlers, Gedanken von den jur Verbefferung ber Schulen nothwendigen Erforderniffen. Altona und Lubeck, 1766. 8.

3. Det. Miller, Grundflige der weisen und chrifts lichen Erziehungstumft. Gott. 1769. 8.

Ernst Chitn. Trapp, Versuch einer Dabagogit. Bere, lin, 1780. 8.

J. Geo. Seinr. Feber, Emil, ober von ber Erziehung nach bewährten Brundfagen. Gottingen und Munfter, 1789. 8.

Sthi. Sam. Steinbart, Borfchläge ju einer allges meinen Schulverbefferung, insofern sie nicht Sache der Kirche, sondern des Staates ist. Jullichau, 1789. 8.

Mirabeau, Difcours über Nationalerziehung; überseht und mit einigen Noten von Rochow. Berlin, 1792. 8.

Jon. Schuberoff, Briefe über die moralische Ers ziehung. Leipzig, 1792. 8.

Beinr. Stephani, Grundriß der Staatserziehungswiffenschaft. Beißenfels, 1797. 8. — System der bffentlichen Erziehung. Berlin, 1805. 8.

Ehstn. Gthe. Salzmann, Komad Riefer, oder Ane weisung zu einer vernünftigen Erziehung der Kinder. Frantfurt, 1799. 8.

Chitn. Dan. 230 6, Derfuch aber die Erzichung für den Staat. 2 Theile. Salle, 1799. 8.

(Reitemeier,) über die hohere Cultur, deren Ere haltung, Vervolltommnung und Verbreitung im Staate. Brtf. a. d. Od. 1799. 8.

Georg Bolfg. Augustin Fifen fcher, freimathige

582

Bebanten und Borfchläge, eine ber wichtigften Augelegens heiten des Staates, das Schulwefen, betreffend. Beißens fels, 1800. 8.

3ch. Eftoh. hoffbauer, über die Derioden der Ers ziehung. Leipz. 1800. 8.

gr. Beinr. Chfin. Ochwarz, Erziehungelehre. 3 Theile. (ber britte in 2 Abth.) Leipz. 1802 ff. 8.

Rarl v. Bonftetten, über Rationalbildung. 2 26. Zürich, 1802. 8.

Kajetan Beiller, Bersuch eines Lehrgebaubes ber Erziehungskunde. 2 Th. Munchen, 1802. 8.

Karl Sal. Zacharia, über die Erziehung des Mene fchengeschlechts burch den Staat. Leipz. 1802. 8.

Immar. Rant, über Pådagogit, herausgegeben von Rint. Königsberg, 1803. 8.

Jofeph Schramm, die Verbefferung det Schulen in moralisch svolitischer , pådagogischer und polizeilicher Hins sicht. Dottmund, 1803, 8. M. A. 1812.

Karl Aug. v. Rabe, die Erziehung des Menschen jum Staatsbürger. Dof. 1803. 8. J. Fr. 3111 ner, Ibeen über Mationalerziehung. 1r

Theil. Berlin, 1804. 8.

Aug. herm. Diemeyer, von der Organisation des Schulwesens und ben einzelnen Gattungen öffentlicher Unterrichtsanftalten; im aten Theile f. Grundfate ber Erziehung und des Unterrichts. (3 Theile; 8te Aufl. 1825, 8.)

Karl heinr. Ludw. Dolity, die Erziehungswiffens fchaft aus dem Zwede ber Denschheit und bes Staates bargestellt. (2 Theile. Leipzig, 1806. 8.) Theil 2, **€.** 1 → 317.

R. Bilh. v. Eurt, über zweckmäßige Einrichtung ber öffentlichen Schulanstalten. Neuftrelit, 1806. 8.

J. Paul Fr. Alchter, Levana, ober Erziehungslehre. 2 Theile. Leipzig, 1807. 8.

gr. heinr. Chim. Och mary, Grundriß ber Lehre von dem Schulwesen. Heidelberg, 1807. 8.

Bilh Igt. Krug, der Staat und die Schule. Leipz. 1810. 8.

J. Bernh. Grafer, Divinität, oder bas Princip ber einzigen wahren Denschenerziehung. 92. 21. Bof, 1813. 8.

3. Subw. Ewald, Worlefungen aber die Erziehunges lehre und Erziehungefunft für Bater, Mutter and Erz gieher. 3 Theile. N. A. 1816. 8.

J. Jac. Bagner, Syftem des Unterrichts; ober Encytlopable und Methodologie des gesammen Schule findiums. Aarau, 1821. 8.

J. S. P. Seiden flicter, über Schulinspection, ober Beweis, wie nachtheilig es in unfem Zeiten sey, die Schulinspection den Predigern zu überlassen. Beimftabt, 1797. 8.

Rarl Lubw. Fr. Lachmann, über ble Umfchaffung vieler unzwedmäßigen fogenannten lateinischen Schulen in zwedmäßig eingerichtete Bürgerschulen, Berl. 1800. 8.

J. D. E. Greverus, Gedanten über die Sitten jucht auf unfern Gymnagen, und die Mittel, fie ju verbeffern. Lemgo, 1825. 8.

E. E. G. Zerrenner, Grundfage der Schuldtsciplin. Magdeburg, 1826. 8.

fr. Ernft Ruhtopf, Gefchichte bes Schuls und Ers ziehungswesens in Teutschland. 1 Th. Bremen, 1994. 8.

Aug. Herm. Niemeyer, Ansichten der teutschen. Padagogit und ihrer Geschichte im achtzehnten Jahrhums derte. Halle, 1801, 8.

Fr. Beinr. Chiltn. Sch war 3, Geschichte ber Erziehung, nach ihrem Jufammenhange unter den Bollern von alten Zeiten her bis auf die neueste. 2 Thle. Leipz. 1813. 8.

J. Bernh. Based o.w., Methodenbuch für Wäter und Mutter der Familien und Völter. 3te Aufl. Deffan, 1773. 8.

3. Ernft Chiftn. Saun, allgemeiner Schulmethodus. Erfurt, 1802. 8.

41.

#### Fortfeşung.

b) Der nothwendige Zusammenhang ber ges fammten Erziehungsanstalten im Staate. Die Landschulen, Bürgerschulen, Gewerbsschulen, Sonntagsschulen.

Die innere Einheit und ber vollendete Organis= mus der gesammten Erziehungsanstalten im Staats beruht darauf, daß für jedes besondere, im Staate sich ankündigende, Erziehungs bed ürf= niß im Voraus durch eine Unstalt gesorgt sey; daß keine Lücke und kein Ueberfluß (Lurus) in der Gesammtheit der bestehenden Erziehungsanstalten des Staates sich finde, und daß alle Erziehungsanstalten des Staates sich finde, und daß alle Erziehungsanstalten und Ukademie der Wissenschaften und der Künste, ein großes, in sich zusammen hängendes, Ganzes bilden.

Bu diesem vollendeten Organismus des gefamm=, ten Erziehungswesens im Staate gehoren, nach einer nothwendigen aufsteigenden Ordnung, folgende Un= .stalten.

1) Die Landschulen (Dorf=Elementarschu= len), sind bestimmt, die Jugend des landmannes auf ihre kunftigen Verhältnisse vorzubereiten, und dersel= ben den für diese Verhältnisse berechneten Grad der Uus= bildung zu ertheilen. Sollen die landschulen ihre wich= tige Vestimmung erfüllen; so dürfen blos Manner, die in den Seminarien für landschullehrer ihre Bildung erhalten haben, nicht aber Handwerker, oder vorma= lige Vestieute, oder verunglückte Geschäftsleute, an denselben angestellt werden. Die besondere Aussicht

über bie Landschulen fteht bem Prediger ju. Bur zweckmäßigen Einrichtung ber Landschulen gehört eine gefunde, und mit den nothigften lehrbedurfniffen ausgestattete, Schulftube; eine Trennung der jungern und altern Kinder in verschieden angesetzten Lehrftunden; eine Trennung, wo möglich, ber Kinder beiderlei Beschlechts, wenigstens nach ihren Sisen, bei ber in die Lange (nicht ins Quadrat) gebauten Schulftube; Die abwechfelnde Beschäftigung ber Jugend burch ben tehrer im Lefen, mit bem Unterrichte in der Religion, in Erds und Naturtunde, etwas Geschichte, befonders des Baterlandes, in der Schreibe= und Rechentunft, vielleicht auch in etwas Zeichnen; und in den bisweilen eingelegten Barnungen vor bem Uberglauben; in bet Belehrungen über Das Betragen bei Gewittern, Feuersgefahren, Ueberfchwemmungen; gegen Quadfalber, Aftercuren und andere Mißbrauche, welche bei ben untern Boltstlaffen vorherrichen.

. Fr. Eberh. v. Nochow, vom Nationalcharakter burch Bolksschulen. Berlin, 1779. 8. — Geschichte meiner Schulen. Schleswig, 1795. 8. — Versuch eines Schulbuchs für Kinder der Landleute. 4te Aust. Berlin, 1810. 8.

Karl F. Riemann, Beschreibung der Rekahnschen Schuleinrichtungen. 3te Aufl. Berlin, 1798. 8.

J. Geo. Rranis, die Landfchulen, fowohl wie Lehr, als auch Arbeits; oder Industrie: Schulen betracht. Berlin, 1794. 8.

Rarl Chitph. Gtli. 3errenner, Leitfaden ber befon bern Methodit des Boltsichulunterrichts. Magdeb. 1814. 8.

8. G. Denzel, Einleitung in die Erziehungs und Unterrichtslehre für Boltschullehrer. 2 Hle. 3te Auff. Stuttgart, 1826. 8.

28. Heffe, die Volksschule nach ihrer innern und außern Bestimmung. Mainz, 1826. 8.

Bilh. Fr. Daniel, Ein teuticher Boltsichutlehrer als. Drufter über hundert Schuler. Leipz. 1819. 8.

2) Die Bargerschulen, ober bie Clementarschulen in kleinen Städten und in Marktifleden, fo wie die für die Jugend ber untern Boltstlaffen in großen Stadten bestehenden (Urmen = und Frei =) Schulen, find bestimmt, nach den Gegenstanden und ber Form des Unterrichts, für die Vorbereitung der städtischen Jugend auf den Eintritt verselben in die Berhältniffe des Gewerbsftandes, und ber Dienftboten. Wenn, nach bestimmter Ubgrenzung ber innern Beftaltung ber eigentlichen Realfchulen gegen die Burgerschulen, Der Unterricht Der Sohne Des Raufmanns, bes Gelehrten, und andrer durch hohere Cultur fich auszeichnenden Burger den Realfchulen vorbehalten bleibt; so find die Lehrgegenstände der Burgerschulen von benen der Landschulen wenig verschieden ; benn beide haben die Aufgabe: Elementarschulen zu fenn. Deshalb können bei ben Burgerschulen eben so aut Lehrer angestellt werden, welche in Seminarien sich gebildet haben, wie eigentlich studirte Manner. Eine Hauptrucksicht bei der neuen Gestaltung der Burgerschulen ift aber bie Trennung ber Lochterfculen von ben Rnabenschulen, welche in ben Städten ichon durch Die gewöhnlich größere Bahl ber Rinder, und eben fo dringend durch die Verhutung ber frühzeitigen nabern Bekanntschaft zwischen der Jugend beiver Geschlechter geboten wird, weil diese durch . Das in den Städten vorherrichende Gewerbswefen fehr leicht Begunstigung findet. Im Gegensaße der Landschule, ift in der Burgerschule die Rudficht bes leht= rers auf technologifchen und erweiterten geogras phischen Unterricht, fo wie auf ftyliftische und Ginge-Uebungen nothig.

Fr. Gabr. Refewis, ble Erziehung bes Burgets. 2te Aufi. Ropanhagen, 1776. 8.

587

3. Ethi. Lorenz, die idealifche Bürgerichule. Berl. 1788. 8.

Rud. 3ach. Beder, über Bürgerschulen. Sotha, 1794. 8.

Fr. Gebide, über den Begriff der Burgerschule. Berlin, 1799. 8.

3) Die Gewerbs (Industrie=) ichulen, welche mit Burgerschulen, zum Theile auch mit Land-schulen in fehr bevölkerten Fabrikvörfern, verbunden werden konnen, haben die Bestimmung, die Jugend fruhzeirig, nach ihren sinnlichen und geistigen Kraften, nach ihren Talenten und Neigungen, in mannigfaltis gen technischen Beschäftigungen zu uben, sie zu Fleiß, Ordnung, Urbeitsamteit und Runftfinn zu gewöhnen, und auf die kunftigen Verhaltniffe der burgerlichen Betriebsamkeit vorzubereiten. Wird die Gewerbsschule mit ber Land = und Burgerschule verbunden; fo muffen boch beide in verschiedenen Stuben fich befinden, und von verschiedenen Lehrern geleitet werben. 2006l aber tann man die Rinder, den Stunden nach abwechselnd, bald in der eigentlichen Lehrschule, bald in der Gewerbsschule beschäftigen. Die vorbereitende Uebung im Gewerbsfleiße foll aber nicht barauf fich beschtan= ten, daß die Kinder für gewisse Stunden an das Stills fipen gewöhnt werden, oder daß sie fruhzeitig Geld (vielleicht gar für den Lehrer) verdienen follen. Gil follen vielmehr durch Handarbeiten und mechanische Fertigkeiten vielseitig angeregt, geubt und beschäftigt werden, damit der Körper Gewandtheit und Fertigkeit, und der Geift Interesse an einer anhaltenden Beschaftigung gewinne. Damit aber ber Jugend Diefe Beschäftigung nicht verleidet werde; fo barf weder Zwang zu einer bestimmten Urbeit, noch Die Festsehung eines gewiffen Maages von Arbeit Dabei ftatt finden, wenig=

ftens nicht bei den minder Erwachsenen und noch wenig Geubten. Uebrigens find nicht alle Urbeiten in den Gewerbsschulen gleich anwendbar. Stroharbeiten aber, Rorb =, Socten = und Drahtflechten, Rebe zu machen, Barn zu wideln, in Solz zu fcniten, Drechfeln, Reinigung ber Samereien und ber Dbftbaume, Bucher zu falzen und zu heften, Giebe und Burte zu machen, buntes Papier zu mablen, Bleiftifte, Rothel und Schieferftifte zuzubereiten , Bahnftocher zu fchnigen; Band zur machen, zu hobeln, — abwechfelnd auch Spinnen und Stricten, — werden für die Rnaben, fo wie die testern Beschäftigungen, und Raben, Portis ren, Stiden, Blumen bereiten u. a. werden für die Madchen angemeffene Beschäftigungen fenn. Hußer= bem tonnen Die Knaben in Der Gartnerei, mit Gaen, Pflanzen, Dculiren, mit Obft = und Bienenzucht befannt gemacht werden.

J. Phil. Sertro, über die Bildung der Jugend zur Industrie. Wittingen, 1785.18.

Aug. Bagemann, uber die Bilbung bes Boltes jur Industrie. Göttingen, 1791. 8. Rarl Ludw. Fr. Lachmann, bas Industriefculwefen.

Braunschweig, 1800. 8.

Fr. Bilh. Rohler, Gedanken über Einführung der Industrieschulen. Leipz. 1801. 8.

B. J. Blasche, Grundfabe ber Jugenbbildung gur Industries, Schnepfenthal, 1804. 8.

4) Die Sonntagsschulen find bestimmt, bie Kinder der landleute, besonders'aber in Städten Die Lehrpurschen und Gesellen der Handwerter, fo wie arme, in der fruhern Erziehung vernachlaffigte, Dienstboten in ben nothigften Berufstenntniffen (im tefen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Erdfunde und Beschichte). nachzuhohlen, und bie Fortbildung der heranwachfenden Jugend nach ihrem Austritte aus ber

Schule zu bewirken, weil diefer Anstritt gewöhnlich zu zeitig geschieht, bevor die Bernunft eine gewisse Gelbstthätigkeit erreicht. Die Beschäftigungen in der Sonntagsschule sollen daher darauf berechnet senn, das Versäumte nachzuhohsen, das Erlernte aufzufrischen, die Mängel in der bereits erlangten Kenntniss auszufällen, und den Zögling auf einen kunstigen Veruf vorzubereiten. Dahin gehören besonders tese und Stylisbungen in der Muttersprache, im Zeichnen, in der Erdrunde und Geschichte, im Nechnen, Kenntnis der verschiedenen Gewerbe und der landesgesche, und Fortschung in der Sittenlehre und Religion.

Racauley, über die Bortheile der Sonntagsschuten. Aus dem Engl. von Ziegendein. Braunfch. 1794. 8. Berbessferte Einrichtung der Austalten zu den Berlint Sonntagsschulen für Handwerker. Berlin, 1804.

#### 42.

# Fortfebung.

Die Realfculen, Löchterschulen, Die Belehrtenschulen.

5) Die Real= (Mittel= ober auch höhere Bürger=) schulen sind bestimmt für die Bildung der männlichen Jugend aus dem höhern Bürgerstande in mittlern, besonders aber in großen Städten, um sie durch gründliche teutsche und neuere Sprachenkenntniß, durch Unterricht in den mathematischen und geschichtlichen Wissenschaften, in Menschenkunde, Sidtenlehre und Neligion, und überhaupt durch eine encyklopädische Uebersicht über das gesammte Gebiet des menschlichen Wissens, auf den Eintritt in die Verhältnisse des höhern bärgerlichen lebens (des Künschlers, des Kaufmanns, des geößern Jahrisbanten u-

f. w.) varpubereiten. Bon ber Burgerschule unterscheidet sich- die Realschule daher nicht blos nach dem Stoffe in ben lehrgegenstånden, fondern auch nach ber Methode bes Bortrags, ber in fystematischer Ordnung und Folge sich ankundigen, der aber, nach Den vorgetragenen Ubschnitten, burch fotratische Unterredungen über die bargestellten Gegenstände, Diefe bem Faffungstreife ber einzelnen Zöglinge immer mehr annabern, und, beim Wiederabfragen, die schwierig und buntel gebliebenen Sabe beftimmter erlautern und burch Beispiele versinnlichen soll. Dadurch wird bewirkt werden, daß die Junglinge, beim Austritte aus der Re= alschule zweckmäßig vorbereitet, sich entweder ber tand= ober Forftwiffenschaft, oder dem Gewerbswefen, oder bem Handel, oder den Künften widmen können. 3. Fr. Degen, über Mittelfchulen, ihre Form und

Bestimmung. Erl. 1802. 8.

B. C. L. Matorp, Grundriff jur Organifation allges meiner Stadtschulen. Duisb. 1804. 8.

Andr. Jac. Beder, furger Abrif ber Geschichte ber tonigl. Realschule. Berlin, 1797. 8.

C. C. Ochmieder, über die Einrichtung höherer Bürgerschulen. Salle, 1809. 8.

6) Die Lochterschulen. Db es gleich winschenswerth ware, auch in den Dorffchulen bie Dabechen völlig getrennt von ben Rnaben in besondern Stunden des Lages zu unterrichten; so ift doch, wenigstens für mittlere und großere Stadte, die Begrundung eigner Töchterschulen allgemein anerkannt und bereits größtentheils verwirklicht worden. Sie haben Die Bestimmung, für die heranwachsende weibliche Jugend, mit steter Rucksicht auf das Befchlecht und Die fünftigen häuslichen und burgerlichen Verhältniffe, bas zu leiften, was die bohere Burgerschule, in Berbindung mit ber Bewerhsschule, für bie mannliche Jugend sein soll. — Unter Boraussesung met gwedmaßigen Einrichtung sind sie den fogenautiten Penfionsanstalten (welche die Polizei unter genaue Aufsicht nehmen muß,) welt vorzuziehen.

J. Ceo. Sulzer, Anweisung zur Erziehung feiner Tochter. Burich, 1782. 8.

J. Dan. Denfel, Spften ber weiblichen Erziehnug, besonders für den mittlern und höhren Stand. 2 Thie, Balle, 1787 f. 8.

Ronr. Fr. Uden, über die Erziehung ber Tochter bes Mittelftandes. 2te Aufl. Stendal, 1796. 8.

Andr. Jac. Seder, Gedanten über die Beschaffenheit einer zwecknäßig eingerichteten Tochterschule. Berlin, 1799. 8.

3. Th. U. Suabedissen, Briefe über den Unters schied in der Erziehung der Knaben und der Madchen. Lübect, 1806. 8.

Raroline Rudolphi, Gemälde weiblicher Erziehung. 2 Thle. Heidelb. 1807. 8.

theob. Dein fius, Machricht von dem lebigen Bus ftande feiner Töchterlehranstalt., Berlin, 1806. 8.

7) Die Gelehrtenschulen (Gymnassien und Lyceen) sind bestimmt zur Vorbereitung des künftigen Gelehrten auf dessen geistige Fortbildung auf der Universität, um auf die hier erhaltene wissenschaftliche Unterlage dereinst ausschließend der Gelehrsamkeit leben, oder in solche Staatsämter eintreten zu können, welche eine vollendete wissenschaftliche Bildung voraussehen. In ihnen müssen, nach einem genau berechneten Verhältnisse, Sprach= und Sachkennnisse verbunden werden. Bei der Aufnahme der Zöglünge in solche Gelehrtenschulen darf zwar nicht auf Gedurt, Stand und Vermögen, wohl aber muß streng auf die natür= lichen Talente und auf den individuellen Drang zum

1

z

2

1.

Ġ

Studieren, fo wie auf die bereits im Privatunterrichte, oder in Realschulen erworbene Borkenntniffe gesehen, ber Fortschritt bes Zöglings in den Hauptgegenstänben ber gelehrten Bildung scharf beobachtet, und teiner in Die oberfte Rlaffe Der Unftalt verfest werden, beffen Beruf zum Studieren, fo wie feine in den untern Rlaffen erlangte Vortenntniß Dazu, nicht bestimmt entschieden ift. Mit Strenge muß die Regierung über Diesen Uebergang in die oberfte Rlaffe machen, Damit jeder von der Schule entlaffen und zu einem andern Geschäft veranlaßt werde, welcher nicht den Beruf zum wissenschaftlichen Leben in feiner gesammten geiftigen. Thatigkeit ankundigt; denn bei der Entlaffung zur Hochschule ist der Uebergang zu einem andern bürger= lichen Berufe zu fpat. — Die kunftige Bestimmung des Gelehrten verlangt aber, daß die Gelehrtenschule ihn mit allen Vorkenntniffen zum fuftematischen Stus dium der Wiffenschaften auf der Hochschule vollständig ausrufte, und; gleichmäßig mit Diefer Borbereitung, auch den Menschen in ihm ausbilde; theils nach der Gefammtheit feiner finnlichen und geiftigen Rrafte; theils, und insbesondere, nach der sittlichen Rraft und Gediegenheit seines Charakters. Wenn ber teste Zweck erfordert, daß er mit Ernft und Wurde behandelt werde, daß man seine Tempera= mentsfehler erforsche und zu beseitigen suche, und daß man hauptsächlich über feinen Umgang und feine jugend= lichen Berbindungen mache; fo verlangt der erfte 3med, daß er theils formell, theils materiell zur Hoch= schule vorbereitet werde. Die formelle Vorbereitung hångt zunächst ab von dem gründlichen Erlernen der. Sprachen, der vaterländischen, der romischen und der griechischen Sprache, ohne dabei die neuern Sprachen zu vernachlässigen, wobei eine, mit Beispielen St. 2B. ate Mufl. IL.

burchgangig unterftuste, Ueberficht über bie Den Elehre (logit) das ganze Gebiet der formellen Bilbung zweetmaßig ordnen und unter fich zur Einheit verbinden wird. Rachft Diefer formellen Bildung, welche in den Gelehrtenschulen - unter der Borausfegung eines zwedmäßigen Untetrichts, ber abwechselnd statarisch und cursorisch, und mit Sprech - und Schreibe ubungen verbunden fenn muß - Die Salfte aller wochentlichen Lehrftunden in Unfpruch nehmen barf, verlangt Die materielle Bilbung bie Elementarcurfus in ber Größenlehre, in der Erdfunde, in der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, fo wie in der Naturgeschichte und Raturkunde, aus dem Kreise der philosophischen 2Bif= fenschaften aber bie, schon erwähnte, mit Beispielen unterstüßte Denklehre, und eine populare Sittenlehre, mit vorausgegangener anthropologischer Einleitung. Dagegen muffen die übrigen philosophischen, mathes matischen und geschichtlichen Biffenschaften, in ihrer fystematischen Haltung und nach ihrem ganzen Umfange, der Hochschule aufgespart bleiben. Nur diefe Berbindung der formellen und materiellen Bildung des ftudierenden Junglings kann in ihm zugleich ben DR en= fchen und ben Gelehrten zunächst zur Hochschule, hauptfächlich aber auch zum kunftigen Eintritte in Die vielfach verflochtenen Verhältnisse des Staatslebens felbst, zweckmäßig vorbereiten. Denn fo gewiß ohne Die Ausbildung des Menschen der bloße Gelehrte ein charakterloses Wesen und unbrauchbar für jeden funftigen hohern Beruf wird; fo gewiß fuhrt auch Die materielle Bildung, ohne grundliche formelle Bildung, zur Oberflächlichkeit im Biffen, und zu lucken, welche Die Hochschule, nach ihrer eigenthumlichen Bestim= mung, nicht mehr zu erseben vermag.

Br. Gebide, über ben Begriff einer gekehrten Schule. Berlin, 1802. 8.

Niethammer, ber Streit des Philanthropismus und Humanismus in der Theorie des Erziehungsunterrichts unfrer Zeit. Jena, 1808. 8. –

gr. Thierfd, über gelehrte Schulen, mit befonderer Rudficht auf Bayern. 4 Abtheilungen. Stattg. 1826. 8.

## 43.

# Fortfeşung.

8) Die Hochschulen (Universitäten), als die bochften Bildungsanstalten im Staate, baben die Bestimmung, die Gesamnuheit aller menfchlichen Wiffenschaften, eingetheilt in gewiffe unter fich nothwendig verbundene Kreise (Facultäten; Sectionen), zu Einem organischen Ganzen in fich zu vereinigen, jede Wiffenschaft, nach bem gegenwärtig von ihr erreichten Standpuncte, unter der möglich= sten Vollendung darzustellen, und bei der Festhaltung eines, nach den gegenseitigen Berhaltniffen der 2Bif= fenschaften unter fich berechneten, Lehrplanes Die Studierenden zu brauchbaren Geschäftsmännern im Staate zu bilden. Go gewiß aber zur Verwirklichung biefes Iwedes nicht blos die Erlernung ber fogenannten Brodwissenschaften, fondern bie innigste Berbindung derfelben mit ben allgemeinen (ben Menschen überhaupt, ohne Rucksicht auf einen beftimmten Beruf, bildenden) Biffenschaften gehort; fo gewiß wurde die große Aufgabe, welche die Uni= versitaten bereits feit vier bis fünf Jahrhunderten, besonders in Teutschland, befriedigend geloset haben, vollig verfehlt werden, wenn man die Universitäten in fogenannte Specialschulen auflösen, und badurch eben ben Charafter ber Allgemeinheit aller Bif-

38 \*

fenschaften in ihrem Nebeneinanderbestehen unaufhalt= bar vernichten wollte.

Bell aber, im laufe ber Zeit, nicht nur die meisten einzelnen Wissenschaften felbft durchgreifend umgestaltet, und in ihren Lehren, fo wie in ihrer 21rchitektonik wesentlich verandert, erweitert und fortges bildet, sondern auch viele neue Wissenschaften — durch Ausscheidung einzelner Haupttheile aus schon früher vorhandenen Wiffenschaften - entftanden find; fo ift es die erste Forderung an jede zweckmäßig gestaltete Hochschule, daß jede anerkannt felbstftandige 28iffen= fchaft ihren befondern Lehrer (einen fogenannten R om i= nalprofessor) habe, ber, bei ber Uebernahme bes Lehramtes, berfelben bereits gewach fen ift und sich durch mundliche Vorträge und literarische Werke in derfelben angekundigt hat, fo daß zu erwarten fteht, er werde die gange Rraft feines Geiftes und feine Zeit bem weitern Unbaue und bem immer tiefern Erforschen der ihm übertragenen Wiffenschaft widmen. Beil aber unter ben Biffenschaften felbft teine Rang= ordnung statt findet, und jede der andern gleich steht; fo tann auch unter den Lehrern der Sochschule tein anderer Rang und Borzug, als der des långern Dienft= alters, ftatt finden. - Das übrigens ber freie mundliche Vortrag der Biffenschaften über zwedmaßige Compendia, auf Hochschulen dem Ublefen ausaearbeiteter Sefte, fo wie den bloßen Dictirffunden in ben Hörfälen vorzuziehen, und daß nur durch den. mundlichen Vortrag Die lebendigfte Einwirtung auf bas jugendliche Gemuth möglich ift; daruber' find alle Manner vom Fache einverstanden, welche des freien mundlichen Vortrages machtig find. Denn der Stu= Dierende, der, nach forgfältiger Vorbereitung auf den Bortrag vermittelft bes bemfelben zum Grunde geleg=

596

ten Compendiums, dem freien mundlichen Vortrage nicht zu folgen vermag, ist entweder für die Hochschule noch nicht reif geworden, oder er hatte dem Studieren, bei der Beschränktheit seiner geistigen Kräfte, gar nicht sich widmen sollen.

Die Disciplin auf den Hochschulen sey ubri= gens streng, und halte Ordnung, Gefehmäßigkeit und gute Sitten aufrecht; sie werde aber aus dem Stand= puncte der Erziehung, und nur bei eigentlichen Rechts= verletzungen, aus dem Gesichtspuncte des burgerlichen, oder felbst des peinlichen Rechts genommen. --60 wie überhaupt ber Grundfas feststeht, daß bas Nicht= ftudieren auf Hochschulen mehr koftet, als das Studieren; fo beobachte auch die akademische Po= lizei zunächft Die Nichtftudierenden, und entferne fie aus bem ehrenwerthen Kreife ber Studierenden, fobald fie, nach mehrmaligen Erinnerungen und Drohungen, bem Zwecke und ber Bestimmung ihres Aufenthalts auf der Hochschule sich vollig entfremden. Ullerdinas verlangt Die Freiheit des Geistes im Reiche der 2Bif= fenschaft auch eine außere Freiheit während des akademischen lebens, und nie werde diese den Stu= Dierenden verfummert, weil flofterartige Bucht den Beift niederdrückt und felbst die Wissenschaft beeinträchtigt; allein der Corporationsgeist der Studierenden und die individuelle Zügellofigkeit ift eine Ausartung der außern Freiheit, und nie darf die Infeription als ein Freibrief zu Verirrungen angesehen werden, bie in'zweckmäßig gestalteten Staaten teinem andern Burger verstattet Was endlich die Dauer des akademischen find. — Studierens betrifft; fo find, bei ber gegenwärtigen Erweiterung aller Wiffenschaften und bei den gesteigerten Forderungen an den Staatsdienst, drei Jahre nicht mehr hinreichend, um aller wissenschaftlichen

Stoffe machtig, und im lehten Jahre auch auf die Praris vorbereitet zu werden. Ein Zeitraum von vier Jahren sollte also von den Negierungen geschlich verordnet werden, damit das erste Jahr ausschließend den Vorbereitungswissenschaften (der Philologie, der Philosophie, der Mathematik und Geschichte,) ge= widmet werden könne.

J. Dav. Michaelis, Rafonnement über die protes fantischen Universitäten in Teutschland. 4 Thie. Franks furt und Leipzig, 1768 ff. 8.

(Jatob), über die Universitäten in Teutschland. Berlin, 1798. 8.

J. Chitph. hoffbauer, über die Derioden der Ers giehung. Lipzig, 1800. 8.

Lubw. Bachler, Aphorismen über bie Universitäten und über ihr Berhaltnis gum Staate. Marb. 1802. 8.

Chitoh. Deiners, Geschichte ber Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. 4 Theile. Böttingen, 1802 ff. 8. — Ueber die Vers faffung und Verwaltung teutscher Universitäten. 2 Thie. Göttingen, 1801. 8.

Fr. Och leiermacher, gelegentliche Gedanken über Universitäten in teutschem Ginne. Berlin, 1808. 8.

l'Allomagno. Paris, 1818. 8. — Teutsch: Denks schrift über den gegenwärtigen Zustand Teutschlands. Frankfurt, 1818. 8.

Rrug, Auch eine Denkschrift über ben gegenwärtigen Bustand von Teutschland, oder Burdigung der Denks schrift des herrn von Stourdza in juridischer, moralis scher, politischer und religidser hinsicht. Leipz. 1819. 8.

Lubw. Heinr. v. Jakob, alademische Freiheit und Disciplin. Leipzig, 1819. 8.

Rarl Moris Eduard Fabritius, über den herrichens den Unfug auf teutschen Universitäten, Cymnasien und Lyceen. Mainz, 1822. 8.

#### 44.

1

# Fortsegung.

## Die Geminarien, die Akademieen der Bifsenschaften, die Specialschulen.

9) Sollen die Erziehungs= und Bildungsanstal= ten im Staate kraftig in einander greifen und als ein vollendeter Organismus fich antundigen; fo muffen die Lehrer berfelben für ihren tunftigen Beruf zwechma= fig vorbereitet werden. Um beften geschieht diese Bor= bereitung in zeitgemäß gestalteten Geminarien, in welchen, mit bem Unterrichte in ber Dibactit und Dethodit, practische Uebungen verbunden wer-ben, damit ber funftige lehrer die Theorie anwenden lerne, und in diefer Umbendung zu einer gewiffen Fertigkeit gelange. Sollen aber die Seminarien ihrer Beftimmung entsprechen; fo bedarf der Staat drei verschiedene Urten derfelben : a) Seminarien für kunftige Lehrer in Elementar = (Dorf = und kleinen Stadt =) Schulen; b) Seminarien für kunftige Lehrer in hohern Burgers und Lochterschulen; c) Geminarien für tunfs tige lehrer in Gelehrtenschulen. (Die beiden letten Urten von Seminarien können am besten mit ben Universitäten verbunden werden.) Besondere Seminaria aber für Theologie, Rechtskunde und Medicin find überfluffig, sobald die Hochschulen mit tuchtigen Dan= nern befest werden, welche, für bas leste akademische Jahr der Studierenden, die Praxis mit der Theo= rie zu verbinden miffen. Auch ift der in folchen fpeciellen Seminarien berrschende klöfterliche Geift mit ber gegenwärtigen Gestaltung bes wirklichen Staats. lebens unvereinbar, und nichts weniger als eine zweds maßige Vorbereitung auf ben Eintritt in daffelbe.

600

Gea. Fr. Seiler, Versuch eines Planes zu Schuls lehrerseminarien für die protestantischen Länder. Erlangen, 1787. 8.

Andr. Jac. Hecker, Gedanken und Vorschläge über Seminärien. Berlin, 1800. 8.

3. C. Salfeld, Geschichte des königl. Schullehrers seminarii und deffen Freischule zu Hannover. Hannover, 1800. 8.

Fr. Seinr. Chifn. Schwarz, Einrichtung des pådas gogischen Seminars der Universität Seidelberg. Beidels berg, 1807. 8.

gr. Creuzer, das akademische Studium des Alters thums, nebst Nachricht von der Einrichtung des philos logischen Semlnars zu Geidelberg, Beidelberg, 1808. 8.

10) Die sogenannten Utabemieen ber 28if= fenschaften sind nicht eigentliche Lehranstalten, wie Die Hochschulen, welche Die kunftigen gelehrten Staats = und Geschäftsmänner zeitgeniäß und um= schließend auf ihren Beruf vorbereiten sollen. Die Atademieen find vielmehr dazu bestimmt, bie 28 i ffenschaften fetbst weiter zu bringen, neue Entbedungen zu machen, schwierige Aufgaben zu losen, und dadurch den Maasstab für die Fortschritte ber Wiffenschaften aufzustellen, und den Bang derfels ben zu bestimmen und zu leiten. Deshalb follen auch Die Mitglieder der Ukademieen nicht zunachft leb= ren, fondern forschen. 2Bird Diefer Aufgabe vollig genugt; fo nehmen die Utademieen, die in der Wirklichkeit größtentheils nur als krankelnde Anftal= ten erscheinen, eine febr wichtige und ehrenvolle Stelle in der Reihe der gesammten Bildungsanstalten des Staates ein. (Akademieen zu London, Paris, Peters= burg, Berlin, Stocholm, Kopenhagen, Munchen 2c.)

Fr. heinr. Jacobi, über gelehrte Gesellschaften, ihren Geift und 3wed. München, 1807. 4.

Außer diesen zum innern und nothwendigen Dr= ganismus des gesammten Erziehungs = und Bildungs= wefens im Staate wefentlich gehorenden Unftalten, find aber auch, nach ortlichen Berhaltniffen und Bedurfniffen, für besondere Gegenstände des Staatslebens einzelne Unstalten nothig (z. B. landwirthschaftliche und technologische Un= ftalten; Forft= und Berg= Utabemieen; Rauf= mannsschulen; Runftschulen [fur bie zeich= nenden und bildenden Runfte, namentlich für Baukunft und Plastik; für die Tonkunst; für die Schauspiel= funft; tur die Gartenkunft u. f. w.]; Anstalten für Laubstumme, Blinde, Baifen und für die Bil= bung zum Soldatenftande [Radettenfchulen, Inge= nieur = und Urtilleriefchulen, Regimentofchulen, Solda=, tentnabenschulen] u. f. w.). - Selbst der Prinzen= erziehung, und in geschichtlicher Sinsicht den Philantropinen, gebore eine Stelle in dem Befammtorganismus des Staatserziehungswesens.

> Teffins Briefe an einen jungen Prinzen. Aus dem Schwedischen von Reichenbach. 2 Theile. Leipzig, 1756. 8.

> Joh. Bernh. Basedow, Agathokrator, oder von Erziehung fünftiger Regenten. Leipz. 1771. 8.

> Dart. Ehlers, Bink für gute Fürsten, Prinzens erzieher und Volksfreunde. 2 Theile. Riel, 1786. 8. J. Ethi. Lorenz, verbefferte hausliche Bürgerers

> 3. Sih. Ebreng, veroenerte gausnape Surgerers ziehung. Berlin, 1787. 8.

R. Heinr. Heyden reich, der Privaterzieher in Fac milien, mie er sepn soll. a Theile. Leipzig, 1800. 8. Ernst Kloh, Geist der Familienerziehung, in einer Reihe vertrauter Briefe. Leipzig, 1826. 8.

R. Heinr, Ludw. Politz, Heinrich v. Feldheim, oder der Officier, wie er seyn sollte; ein Beitrag zur militärle schen Pädagogik. 2 Thle. Jena, 1801. 8.

Sarl Fr. Babrot, philanthropinischer Erziehungse

plan, ober vollftändige Rachricht von dem erften wirts lichen Philanthropin ju Marschlins. Fref. 1776. 8.

Chftn. Gthe. Salamann, uber die Erziehungsanftalt ju Schnepfenthal. Schnepfenthal, 1808. 8.

9. E. Br. Gutsmuths, Oymnaftit für die Jugend. 21e Aufl. Schnepfenthal, 1804. 8.

Gerh. Ulr. Unt. Bieth, Bersuch einer Encytlopabie ber Leibesübungen. Berlin, 1794. 8.

gr. Ludw. Jahn und Ernft Eifelen, die teutsche Lurnkunft. Berlin, 1816. 8.

R. Aug. Feller, Grundlinien ber Turntunft. Rie nigsberg, 1817. 8.

#### **4**5.

# Schluβ.

# Schulordnungen. Häusliche und öffentliche Erziehung.

Goll bas gesammte Erziehungswesen im Staate feine hohe Bestimmung erfüllen; fo muffen die obersten Erziehungsbehörden zeitgemäße und ben Begen= ftand erschöpfende Schulordnungen erlaffen. Es bedarf aber jede Battung von Erziehungsanstalten eine eigene Schulordnung, in welcher die Be= ftimmung diefer Unstalten genau beruchsichtigt, und, in Beziehung auf diese Bestimmung, die Babl der lebrer, bas Berhaltniß berfelben gegen einander, die Bertheilung ber Lehrgegenstande zwischen dieselben, Die Form der Disciplin, das Ulter und die Prüfung der aufzunehmenden Zöglinge, der Schulzwang für die Ueltern, Das Schulgeld, Die Eintheilung und Der Grundsas der Eintheilung, der Versehung und des Aufrudens ber Zöglinge in bohere Rlaffen, Die Dauer ber Lehrzeit, die Bahl und lange der Ferien, die Grund-

faße für die jährlichen und für die Maturitätsprus fungen u. f. w., fo wie das Schema für das allgemeine Schulregister und für die von jedem Lehrer über feine gefammten Zöglinge zu haltenden Sabellen, genau an= · gegeben werden. — Der Staat darf nirgends wenis ger, als bei dem Erziehungswesen, den Grundfas der Ersparung (bie von der echten Sparsamkeit fehr verschieden ist) zu weit treiben, weil die geiftige Bildung des Bolkes, felbst in volkswirthschaftlicher Hinsicht, ein Capital ift, das sich im gesammten innern Staatsleben reichlich verintereffirt, wenn gleich Die Höhe feines reinen Ertrags nicht in Bablen ausgesprochen werden tann. Mit der fteigenden Bevolkerung in ben meisten gesitteten Staaten steigt auch bie Bahl der lehrbedurftigen Jugend; es muffen das ber, im Verhaltniffe zu diefer Steigerung, auch die Schulanstalten, fo wie die Lehrerzahl vermehrt werden. Weil aber bei den erhöhten Bedurf= nissen des lebens und bei den im Staate in den Umlauf gebrachten größern materiellen Capitalen auch Die ehemaligen Besoldungen der angestellten lehrer fo wenig ausreichen, wie bie fruhern Befoldungen ber übrigen Staatsblener; fo werde auch die Befoldung ber Lebrer in bem Berhältniffe erhöht, als es Die Berhältniffe bes Zeitalters, des Landes und ber Dertlichteit erfordern. Wer mit freiem Geifte und mit ungetheilter Rraft der Biffenschaft leben foll, barf nicht am Sungerbrode nagen, und hinter andere Staatsdiener zurud gestellt werden, Die oft, besonders in untergeordneten Stellen, den für Die Wiffenschaften unentbehrlichen Aufwand einer, das vorzutragende lehrfach vollig genugenden, Pri= vatbucherfammlung ersparen können. **D**b aber, in finanzieller Hinficht, Die Ausgaben Des · Staates für das ge fammte Schul= und Erziehungs-

603

wesen wirklich auf gleicher linie mit andern Etats im Staatsleben (z. B. mit dem. Militairetat, mit dem Justizerat, mit dem Polizeietat) stehen; darüber geben die einzelnen Rubriken in den Budgets der verfassungsmäßigen Staaten und Reiche die bestimmteste Auskunst. —

In Hinsicht der hauslichen Erziehung ist zwar der Staat nicht berechtigt, den Ueltern der mitt= lern und höhern Stände das Recht derselben durch Hauslehrer zu verweigern; doch mussen die Vor= züge der gemeinschaftlichen und öffentlichen Erziehung vor der häuslichen in allen Verstügungen des Staates ins helle licht gesetzt, und die anzuneh= menden Hauslehrer einer strengen Prüfung ihrer Renntnisse und lehrschigkeit, so wie die angestellten Hauslehrer einer genauen Aufsicht ihres Vetragens unterworfen werden.

Die offentliche Erziehung wird aber, selbst vor der besten häuslichen, die großen Vorzüge behaup= ten, daß der jugendliche Geist frühzeitig aus den been= genden und einseitigen Formen des älterlichen Hauses, aus den Einslüssen Formen des älterlichen Hauses, aus den Einslüssen der Ueltern, Verwandten und selbst der Dienstboten, herausgebracht wird; daß, im Umgange mit gleichen Zöglingen und unter der Ein= wirkung geistvoller und thätiger lehrer, die Mängel und Fehler der Individualität allmählig sich abschlei= fen & daß, unbeschadet der geistigen und außern Frei= heit, in öffentlichen Erziehungsanstalten eine wohl= ehätige und alle Zöglinge gleichmäßig umschließende Disciplin besteht; daß, von mehrern Lehrern, vielseitigere Kenntnissen Beruf mitgetheilt werden können, als von Einem Hauslehrer; daß die öffentliche Er=

604

# Polizeiwissenschaft.

ziehung Menschenkenntniß und eigene Erfahrung befördert; daß die Vorurtheile der Geburt und des Standes durch die Verbindung der verschiedenartigsten Zöglinge gehoben und beseitigt werden, und daß der Wetteiser kräftiger Jünglinge den Privatsleiß derselben mächtig befördert, so wie die öffentliche Erziehung frühzeitig auf Ausbildung eines festen Charakters, und — unter weiser keitung der kehrer und Erzieher auf Sittlichkeit und Anstand in den äußern Sitten wohlthätig einwirkt.

Lode, von den Vorzügen der hauslichen Erziehung; im Campe'schen Revisionswerte Th. 9. S. 172.

Phil. Jul. Liebertubn, über den Berth und die Rechte der öffentlichen Erziehung; in f. fleinen Schriften, S. 250.

# C) Von der Polizeigesegebung und Polizeiverwaltung.

#### 46.

## Die Polizeigeseßgebung.

Soll die Polizeigesetsgebung ihrer, großen Uufgabe entsprechen; so muß sie von der burgerlichen und Etrasgesetzebung, und eben so von allen Vorschriften für die Gerechtigkeitspflege, für die Finanzverwaltung und für den Kriegerstand, vollig verschieden sen, und ein in sich abgeschlosser Ganzes bilden. Ein erschöpfendes System der Polizeigesetze gebung muß daher zunächst die Grenzen dieses selbststtändigen Theiles der Geschebung gegen alle andere Zweige der Geschebung im Staate genau bestimmen; so dann den höchsten, aus dem Endzwecke der Menschheit und dem Zwecke des Staates unmitteldar hervorgehenden, Grundsach der Polizei und der Polizeigesehgebung bestimmen; ferner die Borschriften für die beiden Haupttheile der Polizei, der Zwangs und der Eultur= und Wohlsch, und alle einzelne Gegenstände und Ver= hältnisse der Substitutie der Polizei erschöpfend umschließen und bekannt machen; und endlich theils die sämmtlichen Polizei=Behörden und Anstalten im Staate, nach ihren Abstussung, theils nach ihrer Bestämmung für die Zwecke des Staates zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Mich. Binc. Burtardt, System der Polizeigesegebung. Erl. 1808. 8. (ift auch der dritte Theil f. "Urgesete des Staates.")

Hans) E(rnft) v. G(lobig), System einer volls ständigen Criminals, Polizels und Eivilgesegebung. 3 Theile. Dresden, 1809. 8. (Der ganze zweite Theil enthält- den Polizeicoder.)

Bilh. Jos. Behr, System der angewandten allgee meinen Staatslehre (3 Thle. Frkf. am M. 1810. 8.), hat im dritten Theile die Lehre von der Poligeigeseter gebung und Polizeiverwaltung.

3. Daul harl, Entwurf eines Polizeis Gesehuches, ober eines Geschuches für die hohe Sicherheit, öffents liche Ruhe und allgemeine Ordnung sowohl, als auch für alle Zweige der vollständigen Privatsicherheit; nebst einer Polizeis Gerichtsordnung. Erlangen, 1822. 8.

Gunther Seinr. v. Berg, Sanbbuch des teutschen Polizeirechts. 7 Th. (1r Th. N. A.) Sannsver, 1799-1808. 8, (vgl. Sallesche Lit. Zeit. 1809. St. 31 ff.)

606

gerd. Bodmann, Gefehbuch ber abminifirativen Das lizei. (Franzossich und Leutsch.) 3 Theile. Mainz, 1810-12, 8.

v. Kamph, Sammlung intereffanter Polizeigesetete. Ih. 1. Berlin, 1815. 8.

Rarl v. Salza und Lichtenan, Handbuch des Polis zeirechts, mit besonderer Beruckfichtigung der im Königs reiche Sachsen geltenden Polizeigesetes. 2 Chle. Leipz. 1825. 8.

Fr. Nettig, die Polizeigesehung des Großherr zogthums Baden, systematisch bearbeitet. Rarisruhe, 1826. 8.

# 47.

## Die Polizeiverwaltung.

Wenn gleich für die schleunige Ausführung gewisser polizeilicher Maasregeln und Veranstaltungen eine so umsichtige vorausgehende Berathung, wie bei der Handhabung der Gerechtigkeitspflege und bei der Finanzverwaltung, nicht immer möglich, und in solchen schleunigen Fallen die bure au artige Wirksamkeit der Polizei erforderlich ist; so ist doch im Ganzen die collegialische Polizeiverwaltung der blos bure au artigen vorzuziehen.

Nach den beiden Hauptzweigen der Polizei, der Bwangs = und der Cultur = und Wohlfahrtspolizei, bestehen in den größern Staaten gewöhnlich zwei de= fon dere Ministerien mit ihren untergeordneten Behörden: das Polizeiministerium im eigent= lichen Sinne, für die Aufrechthaltung und keitung der Zwangspolizei (bisweilen verbunden mit dem Mi= nisterium des Innern), und das Ministerium des Cultus (in Rußland: das Ministerium der Bolks= aufklärung; in Preußen: das Ministerium für

# die geistlichen Schul - und Medicinalangelegenheiten genannt).

Unter bem Vorsiße des Ministers werden in diefer höchsten Behörde alle Hauptgegenstände der dahin gehörenden Theile der Polizei collegialisch berathen, Die Polizeigefete erlaffen, und fammtliche Mittels und Unterbehörden im Staate fur beren Zusführung verantwortlich gemacht. In großen Städten ift es zweckmäßig, daß besondere Polizeicollegia, unter Aufficht und Controlle ber bochften Polizeibes borde, bestehen. Das Verhältniß der Kreis = und Amtshauptleute, der Landräthe, der Polizeidirectoren, ber Polizeiinspectoren, ber Polizeiwachten, ber Pos lizeisoldaten, ber Gensb'armerie, und felbst bes ftebens ben heeres zu ben Zwecken ber Polizei, muß vollig gesehmäßig bestimmt, und jeder, der bei ber Polizei angestellt ift, an eine bestimmte Instruction für feine personliche Wirksamkeit gebunden werden, weil, nas mentlich bei der Unwendung der Zwangspolizei, jedes Ueberschreiten diefer Inftruction, jede Billkubr und jede Eigenmachtigkeit mit ben wichtigften Folgen für Das gesammte innere Staatsleben verbunden ift. Selbst wo die Polizei 3 wang gebrauchen muß (1. B. beim Auflaufe, Tumulte, bei Feuersgefahr u. f. w.), hangt ber Eindruck und die Wirkung biefes Zwanges viel von ber Urt ab, wie er geubt wird. Die Polizei kann in unzähligen Fallen ihren 3wed erreichen, ohne dabei die Grenzen der ftrenaften Recht. lichkeit, der Schonung und der Humanitat zu ver-Halt sie sich aber innerhalb dieser Grenzen; leßen. fo wird sie nicht nur die offentliche Meinung und Stimmung aller gutgesinnten Staatsburger für sich baben, sondern auch -- was für die Verwirklichung

iprer Zwede eine wefentliche Bedingung ift — auf beren Mitwirkung in entscheidenden Fallen rechnen können. Strenge Rechtlichkeit, Ernft, 2Barde und Rraft, Gegenwart des Geistes in je= bem unerwarteten Falle, ficherer Lact, nie zu viel und nie zu wenig zu thun, Bermeibung alles Rleinigfeits= geiftes, aller conventionellen Rudfichten, wenn es allgemeine Zwecke gilt, und Befeitigung und Uhn= bung aller gegründeten Rlagen und Beschwerben über voreilige oder gewaltsame Einschreitungen untergeord= neter Polizeibeborden, muffen den Geift und Gang ber Polizeiverwaltung im Staate bezeichnen, ber aller-» bings in jedem einzelnen Staate in vielfacher Beriehung abhängt von dem eigenthumlichen Charakter bes Bolkes überhaupt (anders in Italien, als in Leutschland 2c.), von der Verfassung des Staates (ob autokratisch, oder constitutionell), von dem erreichten Grade ber Eultur in den hohern und mittlern Stanben, von dem jedesmaligen Geifte ber Beit und feinen Einwirkungen auf das innere leben des einzelnen Staates, und zum Theile von ortlichen, fetbft von vorübergehenden Verhältniffen (3. B. im Kriege), die nicht aus allgemeinen Grundfaßen abgeleitet, wohl aber durch Unterordnung unter Diefelben entschieden werden tonnen. — Unter Diefen Boraussehungen wird Die Polizei im Staate den Zweck desselben, die undes dinate Herrschaft des Rechts, und, mit ihm, die Fort= bildung bes im Staate lebenden Theils der gefammten Menschheit zu dem Endzwede unfers Geschlechts beforbern und gewährleiften ; fie wird feine Geifel ruhiger und friedlicher Burger, fondern eine wohlthatige Un= ftalt für bas traftige Bestehen, für bie fichere Erhal= tung und für den raftlosen Fortschritt des gesammten innern Staatslebens fenn.

St. 28, 2te Mufl. IL.

39

